

Andrássy Gyula Deutschsprachige Universität Budapest
Interdisziplinäre Doktorschule
Leiterin der Doktorschule
Frau Prof. Dr. Ellen Bos

Dissertant
Dipl. mult. M.A. Udo Rosowski

Die Bergrechtsreformen in Preußen und Österreich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Vergleichende Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die
Lage der Bergleute unter besonderer Berücksichtigung des
Westfälischen Kohlebezirks und der Steiermark.

Betreuer:
Prof. Dr. Gerhard-Dieter Seewann
Prof. Dr. Dr. h.c. Heinrich Oberreuter

Promotionsausschuss
Vorsitz: Prof. Dr. Ellen Bos

Gutachter:
Prof. Dr. Dieter Binder
Prof. Dr. Uwe Kranenpohl

Mitglieder:
Prof. Dr. Daniel Göler
Prof. Dr. Zoltán Zsász
Dr. habil. Ibolya Murber [Ersatzmitglied]
Prof. Dr. Attila Pók [Ersatzmitglied]

31. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	VII
Tabellenverzeichnis	XI
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen.....	XIII
Glossar	XV
1. Einleitung	1
1.1 Forschungsinteresse	1
1.2 Forschungsstand	6
1.3 Räumliche und zeitliche Abgrenzung	8
1.4 Methodisches Vorgehen.....	9
1.5 Quellenkritik	25
2. Überblick über die Entwicklung des Bergwesens	39
2.1 Überblick über die historische Entwicklung des Bergbaus bis zum 18. Jh.	39
2.2 Technischer Fortschritt und Bergbauentwicklung zur Schwelle des 19. Jh.....	46
3. Die Bergrechtsreformen und ihre Auswirkungen auf die Lage der Bergleute.....	59
3.1 Preußen	60
3.1.1 Reformgesetzgebung.....	61
3.1.1.1 Bisherige Rechtslage und Auslöser der Reformen	61
3.1.1.2 Auslöser der Reformgesetzgebung	82
3.1.2 Auswirkungen der Reformgesetze	91
3.1.2.2 Löhne	116
3.1.2.3 Arbeitszeit.....	152
3.1.2.4 Arbeitsschutz.....	184

3.1.2.5 Kranken-, Unfall- und Hinterbliebenenfürsorge, Knappschaft.....	208
3.2 Österreich	252
3.2.1 Reformgesetzgebung	252
3.2.1.1 Rechtslage und Auslöser vor den Reformen	252
3.2.1.2 Dokumentation der Rechtsänderungen - Reformgesetze	260
3.2.2 Auswirkungen der Reformgesetze	262
3.2.2.1 Der freie Arbeitsvertrag	262
3.2.2.1 Löhne	269
3.2.2.2 Arbeitszeit	289
3.2.2.3 Arbeitsschutz	297
3.2.2.4 Kranken-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung	314
4. Fazit	343
Anhang 1	XVII
Arbeiter- und Strafordnung für die Belegschaften der sämtlichen Berg- und Hüttenwerke im Bergamtsbezirke Waldenburg mit Ausschluss der Lausitz. Von 1860	XVII
Anhang 2	XVIII
Appell an den König von Preußen 1867 und Antwort des Ministers von Itzenplitz.....	XVIII
Anhang 3	XXIV
Musterdienstordnung nach Hingenau.....	XXIV
Literaturverzeichnis	XXVII
Periodika	LXV
Weitere Quellen:	LXVI
Ehrenwörtliche Erklärung	LXIX

Vorwort/Danksagung

„Der Bergmann zieht jeden Morgen ... sein Todtenhemd an.“¹

Als ich das Promotionsprojekt im Jahr 2015 auch mit Blick auf die Schließung der letzten Steinkohlezeche in Deutschland im Dezember 2018 begonnen hatte, war nicht absehbar, was das in der Folge für die Familie bedeuten würde und mit welchen äußeren Umständen ich konfrontiert werden würde. Zahlreiche persönliche und familiäre Ereignisse, Archivschließungen wegen Umbau und nicht zuletzt die massiven Einschränkungen durch die Coronapandemie führten dann dazu, dass nach dem noch zügig abgeschlossenen Doktoratsstudium das eigentliche Promotionsverfahren länger dauerte als gedacht. Das führte sehr dazu, dass die für die Familie zur Verfügung stehende Zeit über einen recht langen Zeitraum sehr eingeschränkt war. Ich danke allen für das Verständnis und die Nachsicht, wenn der Arbeitsfluss oder auswärtige Recherchen private Termine nicht selten überlagert haben.

Danken muss ich insbesondere meiner Ehefrau, die mich bei den Archivrecherchen in Graz, Wien und Münster bei der Sichtung des Archivguts unterstützt hat und daran anschließend die teilweise sehr herausfordernden Transkriptionen des handschriftlichen Archivgutes in eine lesbare Form vorgenommen, mit kritischen Anmerkungen zum Verständnis nicht gespart und die Korrektur des Entwurfs der Dissertation übernommen hat.

Danken möchte ich aber auch Frau Mag. M.A. Anja Grabuschnig von der Arbeiterkammer Steiermark, die mir sehr unkonventionell zu nicht bekannter und anderweitig nicht verfügbarer regionaler Literatur verholfen hat.

In memoriam parentum Wilhelm (+ 1966) et Hermine Rosowski (+2018).

¹ Tenfelde, Klaus/Trischler, Helmuth: Bis vor die Stufen des Throns, München: Beck 1986, S. 138. (Immediatengabe vom 12. Juni 1858 der Bergleute der Grafschaft Mark wegen neuen Knappschaftsstatuten.)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Handschriftliche Kommentierungen zu einer dem Bergamt Essen vorgelegten Arbeitsordnung.....	14
Abbildung 2: Bergbau im Ruhrtal - Übersicht zur Entwicklung des frühen Stollen- zum modernen Tiefbau (von rechts nach links)	53
Abbildung 3: Entwurf der Arbeitsordnung für die Gruben des Märkisch-Westphälischen Bergwerks- Vereins mit umfassenden Streichungen durch das Bergamt	110
Abbildung 4: Ausgewählte Bergarbeiterlöhne von 1837 bis 1856	120
Abbildung 5: Index der Lebenshaltungskosten von 1820 -1860, 1913 = 100	124
Abbildung 6: Durchschnittliche Marktpreise für Roggen zu Martini von 1763 bis 1824.....	124
Abbildung 7: Steinkohleförderung und Geldwert der Förderung im Westfälischen Haupt-Bergdistrikt von 1837 bis 1860	126
Abbildung 8: Förderleistung und Geldwert der Förderung je Arbeiter im Westfälischen Haupt- Bergdistrikt von 1837 bis 1860	127
Abbildung 9: Durchschnitts-Nettoschichtlöhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Vergleich zu zwei ausgewählten Zechen in den Jahren 1863 bis 1874 in Mark.....	131
Abbildung 10: Lohnunterschiede der Zechen Stock&Scherenberg und Dahlbusch in Mark.....	132
Abbildung 11: Löhne in einzelnen Steinkohlezechen im Dortmunder Gebiet in Mark.	132
Abbildung 12: Schichtlohn in Mark absolut und in Prozent zum Vorjahr 1853 bis 1889.	134
Abbildung 13: Lebenshaltungskostenindex 1860-1890.....	138
Abbildung 14: Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1860-1889	138
Abbildung 15: Geldwert der Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1860-1889.....	139
Abbildung 16: Entwicklung der Kohlepreise von 1860 bis 1889 in Mark/t	140
Abbildung 17: Anzahl der Bergarbeiter auf den Zechen des OBA-Bezirks Dortmund 1860-1878	141
Abbildung 18: Förderung je Arbeiter 1860-1889.....	141
Abbildung 19: Geldwert der Förderung je Arbeiter 1860-1889.	142
Abbildung 20: Anteil des Kapitaleinkommens am Verkaufswert in Prozent.	143
Abbildung 21: Entwicklung der Schichtlöhne in Mark 1870-1880.....	148
Abbildung 22: Reine Schichtlöhne nach Arbeiterklassen je Schicht.	150
Abbildung 23: Jahreslohn je Arbeiter in Mark	150
Abbildung 24: Verfahrene Arbeitsschichten je Arbeiter.....	151
Abbildung 25: Wert der Produktion und verdiente Löhne im OBA-Bezirk Dortmund	182
Abbildung 26: Dividendenzahlungen an Aktiengesellschaften in %.....	183
Abbildung 27: Unfälle mit Todesfolge im westfälischen Bergbau in o/oo	186

Abbildung 28: Verunglückungen im OBA-Bereich Dortmund. Vergleich der Quoten nach Reuss und den Knappschaftsstatistiken.	192
Abbildung 29: Neuinvalidenquote von ständigen und unständigen Bergleuten im OBA-Bereich Dortmund.....	192
Abbildung 30: Neuinvalidenquote bei den ständigen und unständigen Bergleuten im OBA-Bezirk Dortmund von 1861 bis 1890.	194
Abbildung 31: Bei der Arbeit beschädigte Bergleute (gesamt).	196
Abbildung 32: Quoten der Krankheitsfälle und Krankheitstage der Knappschaftsmitglieder ohne Karenztage.	197
Abbildung 33: Bezahlte Krankheitstage je Krankheitsfall und je Versicherten 1862 bis 1890.	198
Abbildung 34: Anders krank gewordene Knappschaftsversicherte 1861 bis 1890.	199
Abbildung 35: Durchschnittsalter bei Invaliditätseintritt im OBA-Bezirk Dortmund.....	200
Abbildung 36: Sterbefälle aktiver Bergleute und tödl. Verunglückte je 1000 Beschäftigte 1861 bis 1890.	202
Abbildung 37: Beiträge Märkischer KV von 1850 bis 1890 in Mark	240
Abbildung 38: Beiträge des Essen-Werdenschen KV von 1850 bis 1889 in Mark.	240
Abbildung 39: Beiträge Mülheimer KV von 1850 bis 1890 in Mark.....	241
Abbildung 40: Beiträge der Werke zu den Knappschaftskassen 1850 bis 1890.....	242
Abbildung 41: Entwicklung der Mitgliederzahlen von 1861 bis 1889 nach ständigen und unständigen Mitgliedern.	243
Abbildung 42: Vermögensentwicklung der Knappschaftsvereine in Mark von 1850 bis 1878.	244
Abbildung 43: Durchschnittsalter bei Invaliditätseintritt (bis 1872 Preußen gesamt, ab 1873 OBA Dortmund)	246
Abbildung 44: Durchschnittsverdienste der Bergarbeiter und Nicht-Bergarbeiter der k.k. Innerberger Hauptgewerkschaft 1848 bis 1887. (Angaben in fl. ö.W.)	274
Abbildung 45: Schichtlöhne der Bergleute der Innerberger Hauptgewerkschaft 1850 bis 1887.....	275
Abbildung 46: Entwicklung der Kaufkraft des fl von 1840 bis 1889 (bis 1857 CM, ab 1858 ö.W.) ...	278
Abbildung 47: Durchschnittliche Eisenproduktion in den Kronländern in Wiener Centnern von 1823 bis 1847	284
Abbildung 48: Durchschnittliche Kohlegewinnung p.a. und Zuwachs gegen vorherige Periode in Wiener Centner.....	284
Abbildung 49: Kohleförderung in Österreich (ohne Ungarn) in metrische Centner.....	285
Abbildung 50: Steiermark: Kohle, Eisenerz und Roheisen in metr. Centner	286
Abbildung 51: Steiermark: Arbeiterstand im Bergbau und Produktion je Arbeiter	287
Abbildung 52: Durchschnittlicher Schichtlohn der Bergarbeiter der Gesellschaft Voest-Alpine	288

Abbildung 53: Durchschnittspreise für Braun- und Schwarzkohlen	289
Abbildung 54: Schwere und tödliche Verunglückungen nach Revieren in der Steiermark 1857 – 1885	300
Abbildung 55: Verunglückungen nach den Einreichungs-Protokollen des Revier-Bergamts Leoben 1872 bis 1885	301
Abbildung 56: Schwere und tödliche Verunglückungen in der Steiermark in Prozent	303
Abbildung 57: Tödliche und schwere Verunglückungen Österreich gesamt in absoluten Zahlen	304
Abbildung 58: Schwere und tödliche Verunglückungen Österreich in ‰	305
Abbildung 59: Schwere und tödliche Verletzungen in ‰	306
Abbildung 60: Tödliche Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880.	307
Abbildung 61: Schwere Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880	308
Abbildung 62: Schwere und tödliche Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880.....	308
Abbildung 63: Verunglückungen im Steinkohle- und Braunkohlebergbau in Österreich 1874 bis 1880	309
Abbildung 64: Durchschnittliche Dauer einer Krankheit in Tagen.....	311
Abbildung 65: Krankheitsfälle je 1000 Mitglieder	312
Abbildung 66: Invalide je 1000 Mitglieder.....	312
Abbildung 67: Zunahme des Vermögens der Bruderladen in der Steiermark,.....	321
Abbildung 68: Entwicklung des Bruderladenvermögens in Österreich (ohne Ungarn).....	326
Abbildung 69: Arbeiterstand und Bruderladenvermögen je Arbeiter	327
Abbildung 70: Entwicklung des Bruderladenvermögens Steiermark	328
Abbildung 71: Arbeiterstand und Bruderladenvermögen pro Kopf in der Steiermark	329
Abbildung 72: Bruderladebeiträge der Werksbesitzer in % der Arbeitereinzahlungen	331

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Entwicklung des Geldwertes der Förderung von 1837 bis 1851	69
Tabelle 2: Durchschnittslöhne ausgewählter Regionen im westfälischen Hauptbergdistrikt 1860 bis 1875.....	135
Tabelle 3: Lohnanteile an den Produktionswerten der fiskalischen Bergwerke.....	144
Tabelle 4: Haushaltsausgaben für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie 1889	149
Tabelle 5: Schichtlöhne im 1. VJ 1888 und im März 1889.....	170
Tabelle 6: Vergleich der prozentualen Verteilung in den Verdienststufen von März und Juli 1889	171
Tabelle 7: Verunglückungen mit Toten im Vergleich 1831 bis 1890.....	191
Tabelle 8: Beiträge nach Arbeiterklassen.....	223
Tabelle 9: Invalidengelder nach Dienstaltersstufen.....	225
Tabelle 10: Invalidenpensionen 1847	225
Tabelle 11: Invalidengelder 1861	226
Tabelle 12: Zusammenstellung von Verdiensten nach verschiedenen Quellen	277
Tabelle 13: Preise eines Bergarbeitergasthauses 1858 in Parschlug	280
Tabelle 14: Lebensmittelpreise um 1863	281
Tabelle 15: Verunglückungen nach den Einreichungs-Protokollen Leoben.....	300
Tabelle 16: Schwere und tödliche Verunglückungen von 1879 bis 1907.....	306
Tabelle 17: Invalidenpensionen der Bruderlade in Kommatou	335
Tabelle 18: Invalidenpensionen der Bruderlade in Hirschwang	335
Tabelle 19: Provisions-Regelung im Entwurf der Bruderladen-Statuten Leoben	336

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

a. a. O.	= am angegebenen Ort
ABGB.	= Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreich)
ABG	= Allgemeines Berggesetz (Preußen)
a.B.G.	= Allgemeines österreichisches Berggesetz
Abs.	= Absatz
AFHVwA	= Allgemeines Finanz- Hofkammer und Verwaltungsarchiv
Art.	= Artikel
AVFHA	= Allgemeines Verwaltungs-, Finanz- und Hofkammerarchiv
BA	= Bergamt
BergG.	= Berggesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BO	= Bergordnung
BSB	= Bayerische Staatsbibliothek
bzw.	= beziehungsweise
CM	= Conventionsmünze
dgl.	= dergleichen
d.h.	= das heißt
d.i.	= das ist
ebd.	= ebenda
Erl.	= Erlass
FBO	= Ferdinandeische Bergordnung 1553
ff.	= und die folgenden Seiten
fl.	= Gulden
GewO	= Gewerbeordnung
ggr.	= Gute Groschen
gr.	= Groschen
GS	= Gesetzesammlung, s.a. preußische Gesetzesammlung
Hfkzd.	= Hofkanzleidekret
Hrsg./Hg.	= Herausgeber
Jahrg.	= Jahrgang
JGS	= Justizgesetzsammlung
kais. Pat.	= kaiserliches Patent
knigl.	= königlich, königliches
Kdm.	= Kundmachung
KdmPat.	= Kundmachungspatent
kr.	= Kreuzer
LA	= Landesarchiv
M	= Mark
MDZ	= Münchener Digitalisierungszentrum
Nr.	= Nummer
OBA	= Oberbergamt; auch Signatur im Landesarchiv Münster für die Akten des Oberbergamts Dortmund
öW	= österreichische Währung
öZfBH	= Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen

P.	= Punkt
PrGS	= preußische Gesetzsammlung
R.G.Bl.	= Reichsgesetzblatt
Rthlr.	= Reichsthaler
S.	= Seite
s.a.	= siehe auch
StA	= Staatsarchiv
Thlr.	= Taler, Thaler
u. dgl.	= und dergleichen
usw.	= und so weiter
u. zw.	= und zwar
vgl.	= vergleiche
VO	= Verordnung
WW	= Wiener Währung
Z.	= Zahl
z.B.	= zum Beispiel
ZfB	= Zeitschrift für Bergrecht
ZfdBHS	= Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen

Glossar

Älteste(r):	Ursprünglich von den Bergleuten gewählte Verwalter der selbstverwalteten Knappschaften oder Bruderladen.
Ablegen:	Entlassung von Bergleuten
Anlegen:	Einstellung von Bergleuten
Bergbeamte:	Ursprünglich von den Bergleuten gewählte Vorsteher für verschiedene Aufgaben, seit den Bergordnungen des späten Mittelalters von den Bergherren eingesetztes Aufsichtspersonal, Beschäftigte der Bergbehörden.
Berggerichtssubstitute:	Insbesondere in Böhmen und Mähren von den dortigen örtlichen Lehensherren eingesetzte Beamte, die anstelle der staatlichen Berggerichte in Bergangelegenheiten Recht sprachen.
Bergregal:	Auch Regal oder Regalien: die dem Landesherrn vorbehaltenen Bodenschätze
Bevormundungssystem:	Bezeichnete bis zur Freigabe des Bergbaues die staatliche Aufsicht und das Eingriffsrecht der Bergbehörden in innerbetriebliche Belange der Bergbaubetriebe.
Bruderladen:	In Österreich gebräuchlicher Begriff für die Hilfs- und Unterstützungskassen der Bergleute und ihrer Familien bei Invalidität und Tod, später auch bei Krankheit. (Preußen siehe: Knappschaften)
Direktionsprinzip:	In Preußen wurden die Bergwerke bis zur Mitte des 19. Jh. faktisch von den Bergbehörden geführt, die für den Abbau, Vertrieb, Personal u.a. zuständig waren. Die eigentlichen Bergwerksbesitzer erhielten lediglich den Ertrag oder mussten wenn erforderlich eine Zubeuße leisten. In Österreich hatte sich diese starke Ausprägung nicht durchgesetzt. Dennoch besaßen die Bergbehörden einen starken Einfluss und die Werke waren verpflichtet, die gewonnenen Erze oder Kohle zu festgesetzten Preisen an festgelegte Stellen abzuliefern.
Fassung:	In Österreich gebräuchlicher Ausdruck für Naturalien, die die Bergleute als Teil des Lohns von den Bergwerken erhielten.
Feiern, Feierschicht:	Eine Feierschicht bezeichnet eine ausgefallene reguläre Arbeitsschicht wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen, für die kein Lohn gezahlt wird. Auch heute wird noch die krankheitsbedingte Abwesenheit vom Arbeitsplatz abwertend als krankfeiern bezeichnet.
Fronmann:	In der Steiermark und Ungarn gebräuchliche Bezeichnung für den landesherrlichen Bergwerksaufseher im Mittelalter.
Freikuxe:	siehe ‚Kuxe‘
Gedinge:	Umfang der vom Bergarbeiter zu leistenden Förderung von Kohle oder Erz etc., für die ein festgelegter Lohn gezahlt wird, neuzeitlich Akkord.

Gewerken:	hießen ursprünglich alle, die im Bergbau ‚werkten‘, später nur noch die Besitzer von Bergwerksanteilen (Kuxe), also die Bergwerkskapitalisten (lt. Hue) bzw. Bergwerkseigentümer.
Gewerkschaft:	Bezeichnung für die Gesamtheit der Bergwerkseigentümer an einem Bergwerk. Nicht zu verwechseln mit der heutigen Gewerkschaft als Arbeitnehmervertretung.
Hauer:	Hauer waren die eigentlichen Bergarbeiter vor Ort, die entweder als Gesteinhauer die Gänge bis zu den kohleführenden Schichten freilegten oder die Kohlenhauer, die dann die Kohle aus den Flözen brachen. Später wurde auch andere Arbeiten die Bezeichnung Hauer verwendet, so für Zimmerleute, die die Stollen mit Holz ausbauten.
Hutmann:	Verantwortliche Aufsichtsperson über das Personal in Österreich, entsprach etwa dem Steiger in Preußen.
Knappen:	Synonym und ursprüngliche Bezeichnung für die Bergleute.
Knapp(en)schaft:	(mehrdeutig) Kann sowohl lediglich die Gesamtheit von Bergleuten auf einer Zeche bedeuten als auch eine Vereinigung von Bergleuten zu einem bestimmten Zweck.
Knappschaftskasse:	In Preußen gebräuchlicher Begriff für die Hilfs- und Unterstützungskassen der Bergleute und ihre Familien bei Invalidität und Tod, später auch bei Krankheit. Als Kurzform auch Knappschaft. (Österreich siehe: Bruderladen)
Kur:	Zeitgenössische Bezeichnung für eine Krankenhausbehandlung.
Kuxe:	Als Kux bezeichnete man einen bestimmten Anteil an einem Bergwerk, womit sich mehrere Bergbauinteressierte an einem Bergwerk beteiligen konnten. Der maximale Anteil an Kuxen betrug nach altem Bergrecht 128. Die erworbenen Kuxe verpflichteten den Inhaber zu Nachschüssen, wenn die Gewerkschaft mehr Kapital benötigte. Zusätzlich gab es sogenannte Freikuxe, deren Ertragsanteile oft an die Kirche, für Knappschafts- oder Armenkassen oder Schulen ausgezahlt wurden. Diese mussten die Kuxe nicht erwerben und waren auch nicht nachschusspflichtig.
Muter:	Finder eines Minerals, der bei der Bergbaubehörde die Bewilligung des Bergbaus (Mutung) und Verleihung des Bergwerkseigentums ersucht.
Normallohn:	Zu Zeiten des Direktionsprinzips von der Bergbehörde festgelegter Regelbetrag für eine Schicht, der für die Lebenshaltung auskömmlich sein sollte. Der Normallohn war auch Grundlage für die Festlegung des Gedinges.
Provision:	In Österreich gebräuchlicher Begriff für eine Rentenzahlung wegen Alters oder Invalidität.
Pütt:	Umgangssprachlich für Zeche
Quatembergelder:	Das Quatembergeld war eine von den Bergwerksbetreibern vierteljährlich an die Bergbehörde zu entrichtende Gebühr, die zur Bezahlung der Bergbeamten verwendet wurde.

Recessgelder:	Abgabe der Bergwerksbetreiber an die Bergbehörde, mit der die Erhaltung der Bergwerke finanziert wurde.
Regalabgaben:	Abgaben der Bergwerksbetreiber an die Regalinhaber (Landesherrn), auch Zehnt, der Zehnte oder Zehente genannt.
Regalien:	Herrschaftlicher Anspruch auf das Eigentum an den Bodenschätzen.
Regalinhaber:	Regalinhaber waren die selbstständigen Landesherrn (Fürsten, Könige) als Eigentümer der Bodenschätze.
Schlepper:	Schlepper beluden die Förderwagen mit der von den Hauern gewonnenen Kohle und brachten die Wagen zum Förderschacht.
Schichtlohn:	Im Gegensatz zum Gedinge ein fester Lohn für eine Schicht unabhängig von der Leistung.
ständige Bergleute:	Auf Dauer angelegte Bergleute, die in der Knappschaftskasse Pflichtmitglieder waren.
Steiger:	Leiter des Grubenbetriebes oder einzelner Abteilungen, hatte noch bis zu Anfang des 20. Jh. die Stellung eines Bergbeamten. Er wurde im Mittelalter von den Bergleuten gewählt, später von den Bergherren oder den Bergbehörden als staatlicher Beamter eingesetzt. Nach der Freigabe waren Steiger sog. Werks- oder Privatbeamte, die vom Unternehmer eingestellt wurden.
Trucksystem (engl.):	Auszahlung des verdienten Lohnes oder Teilen davon in oftmals überbewerteten Waren statt in Geld.
unständige Bergleute:	Nur vorübergehend beschäftigte Bergleute (Tagelöhner, Aushilfen), die in der Knappschaft nicht pflichtversichert waren. Eine freiwillige Mitgliedschaft war möglich. Sie zahlten dann einen geringeren Beitrag und bezogen geringere Leistungen.
Wetter:	Wetter bezeichnen alle Luftverhältnisse unter Tage. Als schlechte oder böse Wetter werden die Ansammlungen der Ausdünstungen der Kohle bezeichnet, die bei bestimmten Konzentrationen in Verbindung mit offenem Feuer zu Explosionen oder zu Erstickungen führen konnten.
Zehnt, Zehent, Bergzehent:	Im Altertum ursprünglich zehnter Teil des Ertrags einer Feldfrucht oder auch vom Viehbestand, der an die Grundherrschaft, Landesherrschaft oder die Kirche zu zahlen war. Später wurde der Zehnt auch auf andere Produkte wie Mineralien und als Geldleistung erhoben. Manche Grundherrschaften erhoben auch mehr als den zehnten Teil.
Zubuße:	Eine Zubuße war eine Geldleistung, die von den Gewerken immer dann geleistet werden musste, wenn der Ertrag ihrer Zeche unter den Erlösen lag, um die laufenden Kosten zu bezahlen.

1. Einleitung

Einleitend soll hier eine kurze Orientierung über den Aufbau und die Struktur der Arbeit gegeben werden. In der Einleitung wird zunächst auf das Forschungsinteresse eingegangen, das diesem doch etwas speziellen Thema zugrunde liegt. Anschließend wird der aktuelle Forschungsstand dargestellt und das Untersuchungsgebiet zeitlich und räumlich eingegrenzt. Jeweils eigene Abschnitte gehen auf die Methodik sowie auf die Behandlung der verwendeten Quellen ein. Unbedingt erforderlich zum Verständnis der im Untersuchungszeitraum und -gebiet dargestellten Vorgänge ist ein Grundverständnis des Bergbaus, des Bergrechts und dessen geschichtlicher Entwicklung. Dazu wird in einem gesonderten Kapitel eine übersichtliche Betrachtung der historischen Entwicklung des Bergwesens und eine Darstellung der aktuellen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen und Entwicklungen in der den Reformen vorausgehenden Periode erfolgen. Im Hauptkapitel werden getrennt nach den beiden Staaten die Gesetzesnovellen vorgestellt, an die die Untersuchungen über deren Auswirkungen mit den jeweils für die Bergleute relevanten Hauptthemen der Reformen, des ‚Freien Arbeitsvertrages‘ und der Arbeitsordnungen, der Lohnfrage, der Arbeitszeit sowie dem Arbeitsschutz und dem bergmännischen Versicherungswesen anschließen. Das abschließende Fazit fasst die zuvor gewonnenen Erkenntnisse zusammen.

1.1 Forschungsinteresse

Basierend auf dem eigenen familiären Hintergrund, der meine direkten Vorfahren Ende des 19. Jahrhunderts aus Masuren des Bergbaus wegen ins Ruhrgebiet führte, wo bereits seit Mitte des 19. Jh. Verwandte lebten und ebenfalls im Bergbau arbeiteten, sowie eigenen genealogischen Forschungen habe ich nach Abschluss des Masterstudiums zunächst neben meinem Beruf in freier Mitarbeit am Institut für Stadtgeschichte in Gelsenkirchen (Prof. Stefan Goch) mit einer populärwissenschaftlichen Darstellung des Masurenzuzugs im Ruhrgebiet unter Einbezug biografischer Elemente begonnen.

Bei den Recherchen in der bergbauspezifischen Literatur von Preußen zum Ende des 19. und beginnenden 20. Jh. tauchten dabei stets Begrifflichkeiten wie der „Entfesselung des

Bergbaus“², dem Ende der Bevormundung durch Wegfall des Direktionsprinzips³ oder der positiv besetzten Gleichstellung der Bergarbeiter mit Arbeitern anderer Gewerbe⁴ durch den „Freien Arbeitsvertrag“⁵ nach den Reformen in der Mitte des 19. Jh. auf. Damit und durch die im Ruhrgebiet noch heute allgegenwärtige Konfrontation mit den Namen der damals handelnden Personen als Straßennamen oder gar als Namensgeber ganzer Ortsteile wurden die Bergrechtsreformen durchweg mit einem positiven Marker versehen. Diese Gewerken, Zechenbarone⁶ und leitenden Bergbeamten hätten Großes für das Ruhrgebiet geleistet und ihm zu einem ungeheuren wirtschaftlichen Aufschwung verholfen. Wächtler betrachtete es als feststehend, dass *„die Bewegungen in den Berg- und Hüttenrevieren Österreichs wie Deutschlands die herrschende Klasse während der Revolution in arge Verlegenheit brachten und daß es den Arbeitern gelang, ökonomische Erfolge zu erreichen.“*⁷ Demnach wäre es schon vor den Bergrechtsreformen den Bergleuten besser gegangen als vor den Revolutionsereignissen.

Selbst in jüngeren Publikationen⁸ wurden immer wieder unreflektiert aus alten Schriften⁹ die dort verwendeten Formulierungen wie der „Entfesselung des Bergbaus“ rezipiert, die damit als Gegensatz zur implizierten ‚Fesselung‘ begrifflich eine positive Wahrnehmung der Reformen ausdrücken. Vor allem um die Jahrhundertwende wurde von damaligen Autoren das bis Mitte des 19. Jahrhunderts geltende sogenannte Direktionsprinzip als *„bureaukratisch-polizeilich-fiskalisches Bevormundungssystem im Bergbau und Hüttenwesen“* bezeichnet, das als *„einschnürendes Direktionssystem seitens des Landesherrn“* und als die *„Bemessung der Freiheiten nach der Willkür und Laune irgendeines bergherrlichen Despo-*

² Tenfelde, Klaus: Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, 2. Auflage, Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1981, S. 176.

³ Wagenbreth, Otfried/Wächtler, Eberhard (Hrsg.): Der Freiburger Bergbau: Technische Denkmale und Geschichte, 2. Auflage, Leipzig: Deutscher Verlag f. Grundstoffindustrie 1988, S. 92.

⁴ Klenk, Marion: Sprache im Kontext sozialer Lebenswelt: Eine Untersuchung zur Arbeiterschriftsprache im 19. Jahrhundert, Tübingen: Max Niemeyer Verlag 1997, S. 49.

⁵ Der sogenannte ‚Freie Arbeitsvertrag‘ war die prägende Metapher für das Freizügigkeitsgesetz von 1860.

⁶ „Vom Zechenbaron kann man auch deshalb sprechen, weil sich gelegentlich Industrielle mit adeligen Familien verheiratet haben. Prominente Beispiele sind im Ruhrgebiet die Familien Krupp und von Bohlen und Halbach, Thyssen und Bornemisza.“ Zit. nach: Meinke, Ulf: Ruhrbarone - gestern und heute, WAZ, 23.02.2007, Lokalteil Bochum (www.isb.ruhr-uni-bochum.de/presse/spiegel/2007_02_23_waz.html, letzter Seitenaufruf 24.04.2023) Umgangssprachlich besaß der Begriff einen klassenkämpferischen Anstrich.

⁷ Wächtler, Eberhard: Zur Geschichte der Lage der Bergarbeiter im böhmischen Erzbergbaurevier Příbram in der Revolution 1848/49, Studie in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte, 1964, S. 279-288. (<https://www.degruyter.com/journal/key/jbwg/5/2-3/html>, letzter Seitenaufruf 31.10.2022)

⁸ Klenk: Sprache im Kontext, a.a.O., S. 49.

⁹ Vgl. Pieper, Lorenz: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart und Berlin: J.G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger 1903. S.6 „...Entfesselung der bisher gebundenen Kräfte...“

ten“¹⁰ wahrgenommen wurde. Noch in der Mitte des 20. Jh. übernahm Kirchhoff die Floskel von der „Befreiung des Bergbaus von der staatlichen Direktion“¹¹, ohne diese stattgefundene ‚Befreiung‘ weiter zu diskutieren oder zu belegen.

Der mit den Bergrechtsreformen eingeführte ‚Freie Arbeitsvertrag‘ wäre nach Klenk gerade auch im Sinne der Arbeiter gewesen, denn die „...größere Staatsunmittelbarkeit...“ des Direktionsprinzips könne für die Arbeiter „... im Konfliktfall mit den Behörden zum Nachteil werden“.¹² Es sei daher selbsterklärend, dass ein solches Regiment abgeschafft gehörte. Durch das neue ‚Inspektionsprinzip‘ hätten sich die Bergämter zu „neutralen Rekursinstanzen entwickelt, die den Arbeiter nun uneigennützig ... zu seinem Recht verhelfen konnten“.¹³ Erst der Wegfall des Direktionsprinzips hätte auch zu einem „Triumph der Maschinen- und Grubentechnik“¹⁴ geführt. Der spätere Kardinal Höffner manifestierte: „In keinem Wirtschaftszweig sind sozialpolitische Einrichtungen so früh und in einem solchen Ausmaß getroffen worden wie im deutschen Bergbau.“¹⁵ Dabei wäre das eingeführte Direktionsprinzip negativ für die Knappen gewesen, weil das Bergamt nun die Aufsicht über die Bruderbüchsen (Knappschaftskassen) führte und dies ein Eingriff in die genossenschaftliche Selbsthilfe gewesen wäre.¹⁶ Der ‚Freie Arbeitsvertrag‘ hätte sich dagegen positiv ausgewirkt und die Bergleute wären immer noch eine sozial bevorzugte Gruppe gewesen.¹⁷ Ob dies tatsächlich so der Fall war, soll im Verlauf der Untersuchung ermittelt werden.

In der österreichischen Literatur¹⁸ wurde noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts darauf verwiesen, dass im IX. Hauptstück des Allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854¹⁹ die öffentlich-rechtliche Fürsorge für die bergmännische Tätigkeit zum Ausdruck gekommen sei und es mit den dann obligatorischen Dienstordnungen das „erste

¹⁰ Hue, Otto: Die Bergarbeiter. Historische Darstellung von der Ältesten bis in die neueste Zeit. Band 1, Stuttgart: J.H. Dietz Nachf. 1910, S. 329.

¹¹ Kirchhoff, Hans Georg: Die staatliche Sozialpolitik im Ruhrbergbau 1871 – 1914. Herausgegeben im Auftrage des Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff. Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag 1958, S. 15.

¹² Klenk: Sprache im Kontext, a.a.O., S. 48.

¹³ Ebd., S. 50.

¹⁴ Pieper: Lage der Bergarbeiter, a.a.O., S. 7

¹⁵ Höffner, Joseph: Sozialpolitik im deutschen Bergbau. Münster: Aschendorf 1955, S. 223.

¹⁶ Höffner, Joseph: Ausgewählte Schriften. Sozial- und Gesellschaftspolitik. Band 5, Paderborn: Schöningh 2018, S. 159/160.

¹⁷ Ebd., S. 161/162.

¹⁸ Adler, Alois: Die soziale Lage der Berg- und Hüttenarbeiter in der Steiermark ab 1848. In: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.): Der Bergmann. Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. Graz 1968, S. 297.

¹⁹ Allgemeines österreichisches Berggesetz vom 23. Mai 1854 mit Einführungs-Patent, Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich. 1854, No. 146, S. 551.

Beispiel für die gesetzliche Regelung der sozialen Betriebsverfassung ... gegeben“²⁰ habe. Damit wäre im hohen Maße auch die Soziallage des Bergmannes berücksichtigt worden. Diese Aussagen werden später noch kritisch diskutiert werden. In Preußen erhielt die Redaktion der zeichenverbandlichen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Oktober 1874 durch einen Erlass an die Bergämter die amtliche Unterstützung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten²¹, der einen preußischen Bergbeamten dazu abstellte, eine Publikation über ‚Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preussens‘²², die die sozialen Leistungen der Zechenunternehmen für ihre Beschäftigten der Öffentlichkeit präsentieren sollte, zu erstellen. Eine erst kurz vor Abschluss dieser Arbeit durchgeführte Abfrage mittels des von der Firma OpenAI entwickelten Chatbots ChatGPT mit den Schlagworten ‚Bergrechtsreform Preußen Auswirkungen Bergarbeiter‘ führte zu folgender Antwort der sogenannten ‚künstlichen Intelligenz‘: *„Die Bergrechtsreform in Preußen, die im Jahr 1865 verabschiedet wurde, hatte erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und Rechte der Bergarbeiter in Preußen. Zuvor hatte das Bergrecht in Preußen den Bergbauern nur sehr begrenzte Rechte gewährt, insbesondere in Bezug auf Löhne, Arbeitsbedingungen und Sicherheitsstandards. Die Bergrechtsreform von 1865 führte zu einer stärkeren Regulierung des Bergbaus und verbesserte die Arbeitsbedingungen und Löhne der Bergarbeiter. Sie gewährte den Arbeitern das Recht auf bessere Sicherheitsstandards, einschließlich besserer Beleuchtung und Belüftung in den Bergwerken sowie das Recht auf eine angemessene Entschädigung im Falle von Verletzungen oder Tod am Arbeitsplatz. Darüber hinaus führte die Reform auch zur Schaffung von Gewerkschaften und Arbeitnehmerorganisationen, die sich für die Rechte und Interessen der Bergarbeiter einsetzten. Die Bergarbeiter konnten sich nun organisieren und für ihre Rechte kämpfen, was zu einer Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Löhne führte. Insgesamt hatte die Bergrechtsreform von 1865 in Preußen eine positive Wirkung auf die Lebensbedingungen und Rechte der Bergarbeiter. Es trug zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, Löhne und Sicherheitsstandards bei und schuf die Grundlage für die Organisation und den Kampf der Bergarbeiter für ihre Rechte.“*²³

Diese sprachlich positiv klingen Thesen waren dagegen so gar nicht mit den eigenen Erfahrungen und Erzählungen aus einer früheren Bergbaufamilie im Ruhrgebiet, dessen Großvater väterlicherseits bereits mit 40 Jahren Invalide geworden und im Alter von 62 Jahren u.a.

²⁰ Fischer, Wolfram: Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung: Aufsätze – Studien – Vorträge. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1972, S. 157.

²¹ LA Münster, OBA 1779, Blatt 24.

²² Ebd., Blatt 217 - 238

²³ ChatGPT Feb 13 Version. (<https://chat.openai.com/chat>, letzter Seitenzugriff 03.03.2023)

an Silikose gestorben, und der Großvater mütterlicherseits ebenfalls im Alter von etwa 40 Jahren bereits untauglich für den Kriegsdienst war, in Einklang zu bringen.

Wer oder was wurde also durch die Bergrechtsreformen entfesselt? Konnte man tatsächlich von einer sozialen Betriebsverfassung in der Mitte des 19. Jahrhunderts sprechen? Wenn es mit dem Bergbau bergauf gegangen war, hätten dann nicht auch die Bergleute davon profitieren müssen? Welche Narrative waren denn tatsächlich zutreffend?

Weitere Recherchen ergaben zunächst, dass Imbusch²⁴, vor allem aber später Tenfelde²⁵ umfangreiche Arbeiten zur sozialen Lage der Bergleute vorgelegt hatten.

In den letzten Jahren erschienen nach einer größeren zeitlichen Lücke wieder verschiedene Untersuchungen zur Geschichte und Entwicklung des Arbeitsrechts ab dem 19. Jahrhundert im Allgemeinen²⁶. Auch das Bergbau-Archiv in Bochum betreibt weiterhin aktiv Forschungen zur Bergbaugeschichte²⁷. Mit der Geschichte der Arbeit befasst sich aktuell auch das Institut für soziale Bewegungen der Ruhr-Universität Bochum mit mehreren Kolloquien zur Geschichte der Arbeitswelten. Hieraus entstand auch der Anstoß zur Gründung der German Labour History Association (GLHA) im Jahr 2017. Zudem schloss im Dezember 2018 in Nordrhein-Westfalen die letzte Zeche für immer und beendete damit eine Ära eines jahrhundertealten Gewerbes. Auch dies hat den Bergbau und dessen Entwicklung wieder in den Focus des Interesses gebracht. Verstärkt sind in den letzten Jahrzehnten auch Forschungen auf dem Gebiet der Bergbauarchäologie feststellbar.

Die vorgenannten Fakten beziehen sich vorwiegend auf das zum früheren Preußen gehörende Rheinisch-Westfälische Kohlerevier²⁸ und die in Preußen vorgenommene Bergrechtsgesetzgebung zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Bei einer kursorischen Literaturrecherche in der Vorbereitung der Bewerbung an der Doktorschool fiel auf, dass auch in Österreich²⁹ zur gleichen Zeit Bergrechtsänderungen vorgenommen wurden. Diese spiegelten sich in der Fachliteratur aber kaum wider. Bergbauliche Literatur war in Österreich nur marginal und überwiegend lokal und heimatgeschichtlich

²⁴ Vgl.: Imbusch, Heinrich: Arbeitsverhältnis und Arbeiter-Organisation im Deutschen Bergbau. Essen: Verlag des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Essen-Ruhr 1908.

²⁵ Vgl.: Tenfelde, Klaus: Sozialgeschichte der der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, 2. Auflage, Bonn: Verlag Neue Gesellschaft 1981

²⁶ Vgl.: Rückert, Joachim: Arbeit und Recht seit 1800 – Historisch und vergleichend, europäisch und global. Köln Weimar Wien: Böhlau Verlag 2014

²⁷ Siehe: Schriftenreihe ‚Schriften des Bergbauarchivs‘, (<http://www.bergbaumuseum.de>)

²⁸ Später als Ruhrgebiet bezeichnet.

²⁹ Österreich wird hier als Sammelbegriff für die unterschiedlichen Benennungen als Kaisertum Österreich, k.k. Donaumonarchie, Habsburgermonarchie u. dgl. verwendet.

geprägt vorhanden. Eingehende wissenschaftliche Untersuchungen auf diesem Gebiet konnten trotz intensiver Recherchen nicht ermittelt werden.

Bisher wurde auch noch nicht erforscht, ob sich aus den Bergrechtsänderungen eine Korrelation mit der bereits intensiv von verschiedenen Forschern beschriebenen sozialen Lage der Bergleute ergeben könnte.

Insoweit erschien es interessant, die Auswirkungen der Rechtsänderungen auf die Lage der Bergleute in beiden Staaten im Rahmen dieser Dissertation zu untersuchen und zu vergleichen.

1.2 Forschungsstand

Das Forschungsfeld ‚Soziale Lage der Bergarbeiter‘ und die Sozialgeschichte des Bergbaus in Preußen und insbesondere im Ruhrgebiet galten lange Zeit als ausreichend erforscht. Insbesondere die Studien von Imbusch³⁰, Kirchhoff³¹ und später Tenfelde³² waren hier als Standardwerke anzusehen. Dabei hatten alle Autoren unterschiedliche Blickrichtungen. Imbusch, der selbst unter Tage gearbeitet hatte und Vorsitzender des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter war, befasste sich zu Beginn des 20. Jh. mit der Entstehung der konfessionellen Gewerkschaftsbewegung. Kirchhoff wollte in den 1950er Jahren die sozialpolitische Haltung der staatlichen Behörden im Kohlebergbau an der Ruhr darstellen, was ihm in seiner recht kurzen Abhandlung leider nicht gelungen ist. Tenfelde beschrieb in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in seinem Standardwerk und auch in nachfolgenden Schriften die prekäre soziale Lage der Bergarbeiterschaft im 19. Jh. allgemein und umfassend. Von ihm wurde zwar auch auf die Bergrechtsreformen in Preußen hingewiesen. Es erfolgte jedoch keine dezidierte Untersuchung dahingehend, ob nicht vielleicht gerade die mit so positiv klingenden Attributen versehenen Reformen dazu geführt haben, dass sich die Lage der Bergleute hierdurch verbessert, verstetigt oder sogar verschlechtert haben könnte. Erst im Laufe der Recherchen trat ein weiteres umfassendes Werk von Otto Hue zutage, der mit seinem Werk „Die Bergarbeiter“³³ eine historische Darstellung der Bergarbeiterverhältnisse von der Ältesten bis in die neueste Zeit vorgenommen hat. Ein Stan-

³⁰ Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O.

³¹ Kirchhoff: Die staatliche Sozialpolitik, a.a.O.

³² Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O.

³³ Hue: Band I, a.a.O.

dardwerk über die österreichischen Verhältnisse im Bergbau konnte auch im Verlauf der Untersuchung nicht festgestellt werden.

Gerade die sich aus den Untersuchungen Tenfeldes und Imbuschs ergebenden ärmlichen Lebensverhältnisse waren kontradiktorisch zu den so positiv klingenden Darstellungen der Entfesselung des Bergbaus in der Literatur des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts. Die Literatur der o.g. Forschungsergebnisse bestätigte zwar die Darstellung grundsätzlich prekärer Verhältnisse der Bergarbeiterfamilien. Allein es fehlten Ansätze, die die Ursache für diese schlechte Situation näher beleuchteten oder sogar erklärten. Zudem bezogen sich diese o.g. Untersuchungen auf das Ruhrgebiet, sodass die Gegebenheiten in Österreich unklar blieben.

Insoweit stellte sich die Frage, ob und inwieweit möglicherweise die Reformen der Berggesetzgebungen in Preußen und Österreich einen Einfluss auf die Lebens- und Arbeitsverhältnisse gehabt haben könnten.

Gab es in Preußen aufgrund der neugewonnenen Territorien nach dem Wiener Kongress und der in diesen Gebieten geltenden abweichenden Bergordnungen mit sehr unterschiedlichen Abgabenbelastungen der Bergwerksbesitzer noch einen äußeren konkreten Handlungsdruck für die Reformen, waren in Österreich derartige Gründe auf den ersten Blick nicht zu erkennen. Dennoch erfolgte fast zeitgleich auch in der Habsburgermonarchie eine umfassende Gesetzesänderung.

Zudem stellten nach Lacko *„die vergleichenden Forschungen zur Geschichte des europäischen ... Berg- und Hüttenwesens und die Identifizierung von ähnlichen oder unterschiedlichen Tendenzen in ihrer Entwicklung“* weiterhin *„ein großes Desideratum in der Geschichtsschreibung wie der internationalen wissenschaftlichen Landschaft“* dar.³⁴ Die mit dieser Untersuchung vorgenommene Bewertung und Gegenüberstellung einiger Facetten der preußischen und österreichischen Bergrechtsreformen in Korrelation zu den die Bergleute betreffenden Auswirkungen kann hier auch ein Ansatz für weitergehende Forschungen sein.

³⁴ Lacko, Miroslav: Das Verwaltungs- und Wirtschaftssystem in den ungarischen und deutschen frühneuzeitlichen Bergbaugebieten aus vergleichender Perspektive. In: Der Anschnitt, Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e.V. Bochum (Hrsg.), 68. Jahrgang, Heft 4/5, 2016, S. 156.

1.3 Räumliche und zeitliche Abgrenzung

Wie in den vorausgegangenen Kapiteln bereits angedeutet, soll diese Untersuchung einen Vergleich der Bergarbeiterverhältnisse in Preußen und Österreich ermöglichen. Schon allein aufgrund der Größe dieser beiden Staaten und den in diesen Staaten damals vorhandenen unterschiedlichen regionalen Situationen in den Teilstaaten bzw. Provinzen musste der Untersuchungsraum sinnvoll eingeschränkt werden. In Preußen wurde daher der Schwerpunkt auf das Rheinisch-Westfälische Kohlerevier gelegt, in Österreich auf die Steiermark als Region mit ebenfalls umfangreichem Bergbau, ohne den Blick jedoch, auch im Hinblick auf die Quellenlage, allzu strikt auf diese Regionen zu fokussieren.

Die Bergrechtsänderungen setzten formell in Preußen 1851 mit den Gesetzen über die Besteuerung der Bergwerke und dem Miteigentümergebotsgesetz ein, dem im Zeitablauf weitere Gesetze bis zum Allgemeinen Berggesetz 1865 folgten. In Österreich erfolgte die Reform im Wesentlichen mit dem Allgemeinen österreichischen Berggesetz bereits im Jahr 1854. Diesen Gesetzen gingen teilweise jahrzehntelange Reformversuche mit zahlreichen Gesetzesentwürfen voraus, sodass diese Untersuchung bereits zu Beginn des 19. Jh. einsetzt. Dies auch aus dem Grunde, um als Vergleich Lebens-, Arbeits- und Lohngegebenheiten aus der Zeit vor den Reformen in beiden Untersuchungsbereichen zu ermitteln.

Als Ende des Untersuchungszeitraums soll der sogenannte ‚Große Streik‘ in Preußen im Jahr 1889 gesetzt werden. Für Österreich wurde das Jahr 1880 als Ende des Betrachtungszeitraums gesetzt. Hierdurch war gesichert, dass in beiden Untersuchungsbereichen ein in etwa gleich langer Zeitraum von etwa 25 Jahren abgedeckt wurde, in dem die Reformen Wirkung zeigen konnten. Zudem war der ‚Große Streik‘ im Ruhrgebiet wohl als eine Art erster Kontrapunkt anzusehen, in dem die Unzufriedenheit der Bergleute mit einem Massenausstand kulminierte und um diese Zeit bereits erste arbeitergewerkschaftliche Schritte von verschiedenen Seiten unternommen wurden. Es hatte in Preußen auch bereits die Sozialgesetzgebung eingesetzt, die den gewerblichen Arbeitern zukünftig im Allgemeinen ein etwas höheres Maß an sozialer Sicherheit gewähren sollte.

Vor allem hinsichtlich des Untersuchungsgebietes konnte nicht durchgehend der regionale Bezug eingehalten werden. Gerade in Österreich stellte sich heraus, dass die Datenlage allgemein und besonders in Bezug auf Steiermark teilweise äußerst dürftig war. Es wurde daher versucht, ergänzend auf einen anderen oder größeren Bezugsrahmen auszuweichen. Dabei wurde unterstellt, dass sich die Bedingungen des Bergbaus in den Kronländern Ös-

terreichs grundsätzlich ähnlich waren, obwohl regionale Abweichungen durchaus vorkamen. Die sich hierdurch ergebenden Auswirkungen in textlichen Darstellungen oder Zeitreihen dürften sich aber nach den gewonnenen Erkenntnissen in Grenzen halten.

1.4 Methodisches Vorgehen

Das für die vorliegende Ausarbeitung benötigte methodische Vorgehen bedurfte in einem hohen Maße interdisziplinäres Wissen sowie Orientierung. Dieses konnte zwar für die verwendeten Quellen abstrahiert, aber aufgrund der Beschaffenheit und des Alters der verwendeten Quellen nicht ganz exakt angewandt werden.

Im Folgenden ist es daher nötig, die verwendeten Quellen, aus denen sich die Daten für diese Dissertation ergeben, zu kategorisieren und auf die jeweiligen Eigenheiten einzugehen. Weiterhin wird auf die angewendeten methodischen Spezifika aufmerksam gemacht. Besondere Schwierigkeiten bei der Behandlung der Quellen sollen an dieser Stelle nur kurz skizziert werden, da diese Problematik Teil einer umfassenderen und auch nötigen Quellenkritik im nächsten Kapitel ist. Der gewählte Untersuchungszeitraum und die damit verbundene Quellenlage benötigen sicher eine tiefere Beschreibung ob der sich hieraus ergebenden Analyseprobleme.

Grundlage der Untersuchung war zunächst die Schaffung einer Übersicht über relevante bergbaugeschichtliche Sekundärliteratur. Abseits historischer Abhandlungen mussten selbstredend die vielfältigen technischen Verfahren im Bergbau ergründet sowie ein Überblick über die wirtschaftspolitischen Gegebenheiten im engeren Untersuchungszeitraum geschaffen werden.

Schließlich ergibt sich hieraus erst die Möglichkeit zur Beurteilung der Geschehnisse von 1850 bis 1889 (erste Gesetzesänderungen bis zum „Großen Streik“).

Ein wesentlicher Bestandteil war die Erschließung relevanter Rechtsquellen und Gesetzestexte. Häufig wurden diese als Monografien, Bestandteile von Gesetzessammlungen oder in Fachartikeln publiziert und sind damit nach wie vor in Bibliotheken und Archiven zugänglich (vgl. Bergrechtstexte). Ein gewisser Anteil an Primärliteratur und Sekundärliteratur konnte auch direkt in Antiquariaten erworben werden. Die generelle Recherche der Quellen erfolgte zunächst allgemein durch Suchworteingabe in allgemeinen Suchmaschinen, dann nach Konkretisierung überwiegend mithilfe von Online-Tools wie dem Münchener Digitalisierungszentrum – Digitale Bibliothek (MDZ) und ähnlicher digitaler Plattformen. Eine

Onlinerecherche bei der Österreichischen Nationalbibliothek wurde nicht fortgeführt. Die meisten mit Autor und Titel bekannten Publikationen wurden dort in der Suchfunktion nicht angezeigt. Bei den wenigen angezeigten Treffern war nicht zu ersehen, ob diese digitalisiert vorlagen. Es hätte zunächst eines kostenpflichtigen Zugangs erfordert, um dies überhaupt festzustellen. Mailanfragen bleiben von der ÖNB unbeantwortet. Die gesuchten Publikationen wurden dann weitgehend bei anderen Ressourcen gefunden und konnten dort problemlos als PDF heruntergeladen werden. Manche Quellen waren auch nur online verfügbar. Alle Quellen wurden mithilfe des an der Universität Passau und der Andrassy-Universität verwendeten Tools „Citavi“ archiviert, mit dem auch das Literaturverzeichnis erstellt wurde.

Problematisch waren die beabsichtigte Recherche und die damit einhergehende Auswertung von Quellen aus den reichhaltigen Beständen des Bergbau-Museums Bochum und dem dort ansässigen Montanhistorischen Dokumentationszentrums montan.dok. Aufgrund mehrjähriger Umbauarbeiten waren die Bestände zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit für eine lange Zeit nicht zugänglich. Schließlich machte die Corona-Pandemie das inzwischen ausgelagerte Archiv für fast zwei Jahre unzugänglich. Erst im Dezember 2021 und Januar 2022 konnten dort vor Ort Recherchen vorgenommen werden. Dies konnte aber bis zu einem gewissen Maße durch die verfügbaren Quellen am Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund oder Online-Ressourcen aufgewogen werden. Für den Untersuchungskomplex „Preußisches Bergrecht“ erwies sich das Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen in Münster als zielführend. Auch hier war während der Corona-Pandemie nur eine eingeschränkte Nutzung möglich.

Bezogen auf die Reformen im österreichischen Raum erfolgte eine mehrtägige Recherche im Landesarchiv Graz. Außer den Registraren³⁵ waren jedoch sehr wenige relevante Dokumente vorhanden, da bereits das meiste des damaligen laufenden Schriftverkehrs kassiert worden war. Das Österreichische Staatsarchiv konnte auf mehrere schriftliche Anfragen hin leider keine Hinweise auf konkrete Bestände geben. Es wurde lediglich auf rd. 160 lfd. Meter Aktenkartons in den relevanten Archivabteilungen verwiesen. Ein Findbuch war nicht vorhanden und eine Erschließung des Archivgutes hatte offenbar noch nicht stattgefunden. Hier wurde auf eine Vor-Ort-Recherche in den Registraren des Allgemeinen Hof- und Verwaltungsarchivs verwiesen. Zahlreiche Anfragen in Bezug auf speziellere Einzelthemen

³⁵ Als Registrar wurden in Österreich die in den Kanzleien geführten Post-Eingangs- und Ausgangsbücher bezeichnet, in denen der Schriftverkehr mit Datum, Aktennummer und kurzer Inhaltsbezeichnung und ggf. der bearbeitenden Stelle eingetragen wurde.

blieben seitens des Staatsarchives unbeantwortet. Die dann vor Ort durchgeführte Recherche litt unter organisatorischen Restriktionen.

Gleichfalls blieben Anfragen bei der Österreichischen Bundesbank hinsichtlich der stattgefundenen mehrfachen Währungsreformen im Untersuchungszeitraum und der Kaufkraftentwicklung unbeantwortet. Auf Anfrage an der Universität Graz bei Herrn Prof. Konrad konnten keine spezifischen Quellen zur Situation in der Steiermark genannt werden. Der zugesagte Verweis an Kollegen blieb unbeantwortet. Zu Frau Schmidlechner³⁶, die 1983 eine Untersuchung über die steirischen Arbeiter im 19. Jahrhundert veröffentlicht hatte, konnte kein Kontakt gefunden werden.

Wenig zielführend war auch eine Anfrage beim ‚Verein für die Geschichte der ArbeiterInnenbewegung‘ in Wien. Dieser Verein verfügte über Bestände, welche erst ab 1904, also nach dem Untersuchungszeitraum, datieren. Ähnliches galt für die Gewerkschaft Produktion-Technik-Dienstleistung und Gewerbe in Wien. Ein großer Dank geht dagegen an die Arbeiterkammer Steiermark, insbesondere Frau Mag. Grabuschnig, die bei der Suche und Bereitstellung von regionalen Untersuchungen verschiedener Bergbauregionen sehr hilfreich gewesen war. Keinerlei Reaktion kam wiederum vom Archiv der heutigen Voest-Alpine³⁷ als Nachfolgerin der damaligen größten vorderösterreichischen Bergwerkskommunität in der Steiermark.

An dieser Stelle zeigte sich erstmals ein methodisches Problem bei der Akquirierung der Quellen. Insgesamt ist die Entwicklung und Umformung des Bergbaus unter der Novellierung des Bergrechts in Österreich im Untersuchungszeitraum nur spärlich, bisweilen gar nicht dokumentiert. Dabei ist auch die Art der Dokumente ein Problem. So gibt es nur selten Beschreibungen von Betroffenen. Es überwiegen Behörden- und Gesetzestexte als Generalia, es gibt jedoch keine fortlaufenden Verwaltungsvorgänge mehr. Gleichfalls waren Unternehmensberichte im Untersuchungszeitraum eher rar. Auf die unbeantworteten Anfragen bei Voest-Alpine wurde bereits oben hingewiesen.

Dieser Umstand zeigte sich an der Anfrage bei Herrn Mag. Thomas Hofmann der Geologischen Bundesanstalt in Wien, der freundlicherweise diverse Hinweise gegeben hat. Trotz intensiver Bemühungen und einiger zweckdienlicher Links und weiterführender Literatur,

³⁶ Schmidlechner, Karin Maria: Die steirischen Arbeiter im 19. Jahrhundert, Wien: Europaverlag 1983.

³⁷ Die frühere Innerberger Hauptgewerkschaft wurde 1881 von der Oesterreichisch-Alpinen Montangesellschaft übernommen, die 1938 mit der Reichswerke AG Alpine Montanbetriebe ‚Hermann Göring‘ vereinigt wurde und schließlich 1973 mit der Vereinigte Österreichische Stahlwerke AG zur VOEST-ALPINE Stahl AG fusionierte. Siehe: <https://www.aeiou.at/aeiou.encyclop.o/o293706.htm> (letzter Seitenaufruf 27.07.2022)

liefen diese Hinweise allerdings ins Leere. Inhaltlich waren diese Quellen für die Fragestellung leider nicht anwendbar.

Sehr aufwändig war die Transkription der in den Archiven verwahrten Dokumente. Diese fast ausschließlich handschriftlich verfassten Dokumente wiesen eine Vielzahl Vermerke und Entwürfe auf. Waren die Eingänge noch in der Regel in gut leserlicher Kanzleischrift verfasst, waren die Randvermerke, Kommentare oder Entwürfe für abgehende Schriftstücke in der persönlichen Handschrift des jeweiligen Verfassers gehalten. Um dennoch eine flüssige Lesbarkeit und Verständlichkeit zu gewährleisten, mussten diese Quellen zunächst vollständig in lateinische Schrift übertragen werden. Erst hierdurch ließen sich die Inhalte der Dokumente auf ihre Relevanz analysieren. Hierzu wurden die vorhandenen Archivbestände inhaltlich grob gesichtet und für relevant erscheinende Akten oder Schriftstücke wurden Kopieraufträge an das Archiv gestellt³⁸, soweit sie nicht fotografiert werden durften. Diese Dokumente wurden nach Rückkehr aus den Archiven ausgewertet.

Unbedingt notwendig war auch, den im Zeitablauf unterschiedlichen Aufbau und die Zuständigkeiten der Bergbehörden zu kennen, wozu ebenfalls relevante Quellen ermittelt werden konnten.³⁹

Historische Grundwissenschaften

Zumindest kurz soll und muss in diesem Zusammenhang noch auf die sogenannten historischen Grund- bzw. Hilfswissenschaften hingewiesen werden. Die Forschungsarbeit eines Historikers verlangt u.a. eben auch *„die kritische Fähigkeit, die gefundenen Quellen fehlerfrei auszuwerten. [Hierzu] bedarf es ... der – theoretisch und praktischen – Beherrschung einer mehr handwerklich-methodischer Fähigkeiten und Sachkenntnisse, die zum Teil aus anderen wissenschaftlichen Bereichen beschafft werden müssen“*.⁴⁰

Zu den historischen Grundwissenschaften zählt man üblicherweise Teildisziplinen der Geschichtswissenschaft, die sich vor allem mit der Erschließung und Aufbereitung des zu bearbeitenden Quellenmaterials befassen. Dies sind insbesondere die Disziplinen Paläographie, Epigraphik, Diplomatik, Sphragistik, Akten- und Archivalienkunde, Chronologie, Heraldik, Numismatik und Genealogie.

³⁸ Im Landesarchiv Graz war Fotografieren nach der Benutzungsordnung ebenso wie zunächst im Staatsarchiv Wien nicht gestattet.

³⁹ Z.B. Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1846, Berlin bei Decker, 1846.

⁴⁰ Brandt, Ahasver v.: Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften, Siebzehnte Auflage, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 2007, S. 9.

Um die gefundenen Quellen wissenschaftlich korrekt aufzuarbeiten, waren insbesondere folgende Teildisziplinen⁴¹ der Hilfswissenschaften anzuwenden:

Die historische Quellenkunde hat zur Aufgabe, Geschichtsquellen kritisch zu prüfen und auszuwerten.⁴² Zu den Quellen können Urkunden, Akten, Chroniken, Memoiren sowie schriftliche und mündliche Überlieferungen gehören.

Elemente der Paläographie waren zum Lesen und Zuordnen von Handschriften erforderlich um Textentwürfe, Randvermerke und Kommentare von und auf Schriftstücken den Verfassern zuordnen und deren Bedeutung verstehen zu können und zuverlässige Transkriptionen zu ermöglichen.

Anhand der Diplomatik konnten Merkmale wie Stil und Sprache der Urkunden und Schriftstücke untersucht und der Sinngehalt der oft sehr umständlichen Formulierungen und heute nicht mehr gebräuchlichen Wortwahl verstanden werden.

In der Akten- oder Archivalienkunde werden Dokumente und Schriftstücke aus Verwaltungsvorgängen untersucht. Damit konnten nicht nur Erkenntnisse zu den den Schriftstücken vorgelagerten Entscheidungsfindungen, sondern auch die Abläufe des Verwaltungshandelns, Arbeitsmethoden, Kompetenzen und Zuständigkeiten gewonnen werden. Dazu gehören auch Kenntnisse über die Archivtektonik und die Gliederung und Zuständigkeiten der Archive.

Die Chronologie diene allgemein dazu, Zeitangaben der Quellen und damit die entsprechenden Ereignisse wissenschaftlich einzuordnen. Von Bedeutung war in diesem Zusammenhang auch die philosophisch-ideologische sowie kulturelle Zeitrechnung, die korrespondierend zu den Einzelereignissen zu beachten ist.

Im Zusammenhang mit den im Untersuchungszeitraum häufigen Währungsreformen und der Preisentwicklung sowie den Reformen im Maß- und Gewichtssystem waren auch Teilaspekte der Numismatik und Metrologie bei der Untersuchung anzuwenden.

Die historische Publizistik⁴³ war schließlich zum Verständnis und zur Einordnung von Sekundärliteratur, Flugschriften, Zeitungen, Periodika und Denkschriften verschiedenster Herkunft erforderlich.

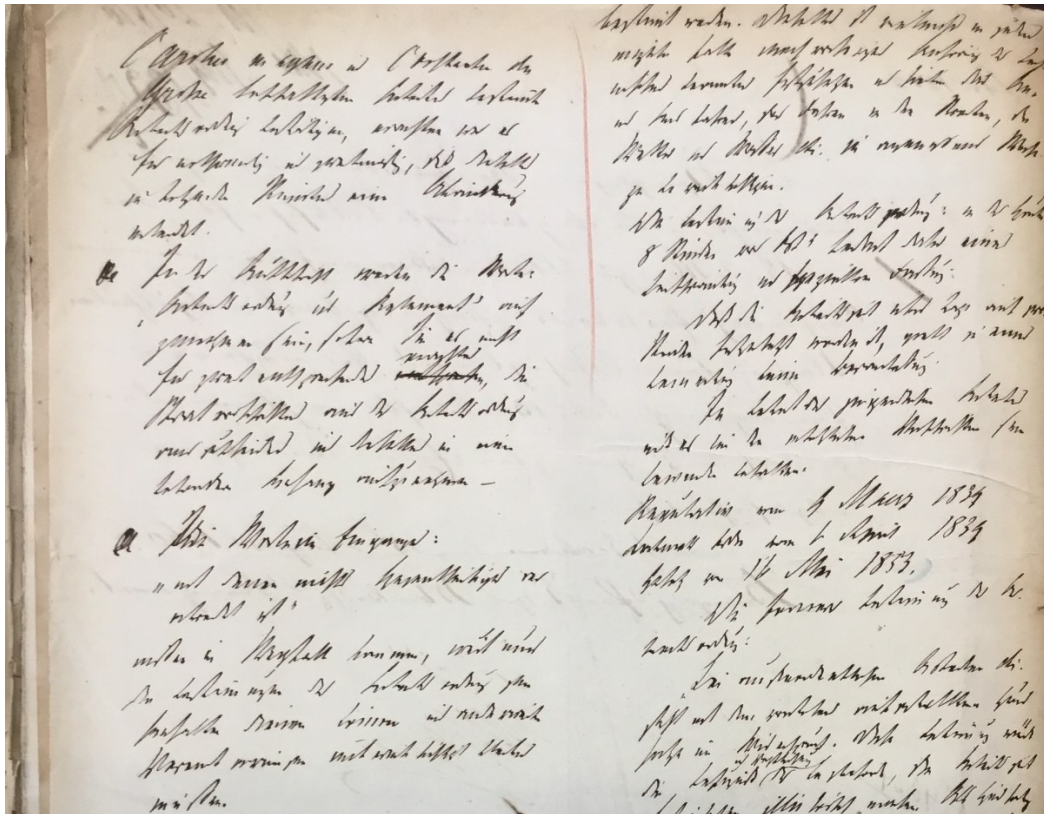
Wie herausfordernd gerade die in den Akten enthaltenen schriftlichen Entwürfe zu entziffern waren, soll nachfolgende Abbildung 1 verdeutlichen.

⁴¹ Ebd., S. 20/21.

⁴² Raabe, Paul: Was ist Quellenkunde? In: Quellenkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. Sammlung Metzler (Realienbücher für Germanisten ABT. B Literaturwissenschaftliche Methodenlehre). J.B. Metzler, Stuttgart 1962, S. 1.

⁴³ Brandt: Werkzeug des Historikers, a.a.O., S. 15

Abbildung 1: Handschriftliche Kommentierungen zu einer dem Bergamt Essen vorgelegten Arbeitsordnung



(Quelle: OBA 1775, Bl. 86 Rückseite)

Methodik

Wie bereits erwähnt, ergaben sich durch den gewählten Untersuchungszeitraum quellen-technische und methodologische Probleme, welche in erster Linie mit dem Alter der Quellen zusammenhängen. Um dennoch einen methodischen Rahmen zu bilden, wurden interdisziplinäre Ausarbeitungen als Referenz herangezogen. Zu nennen sind unter anderem Werke zur Transkription⁴⁴, Statistik⁴⁵, sowie Oral-History und Zeitzeugenberichterstattung⁴⁶. Äußerst hilfreich bei der Eingrenzung eines methodischen Rahmens waren die Arbeiten von Klaus Tenfelde und Helmuth Trischler⁴⁷, welche ebenfalls mit dieser Quel-

⁴⁴ Vgl. Fuß, Susanne/Karbach, Ute: Grundlagen der Transkription: Eine praktische Einführung. Opladen: Toronto Verlag, 2019.; Dittmar, Norbert: Transkription: Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2009.

⁴⁵ Vgl. Jopp, Tobias Alexander: Historische Statistik lehren: Quellenkritische Vermittlung von Zielen und Methoden statistischen Arbeitens in der Geschichtswissenschaft. Schwalbach: Wochenschau Verlag 2017.

⁴⁶ Vgl. Botz, Gerhard: Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung: Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte "geschichtsloser" Sozialgruppen. Wien: Böhlau 1984. Ehalt, Hubert Christian: Geschichte von unten: Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags. Wien: Böhlau 1984.

⁴⁷ Vgl. Tenfelde, Klaus/Trischler, Helmuth: Bis vor die Stufen des Throns: Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung, München: Beck 1986.

lenproblematik konfrontiert waren. Daher machte es Sinn, sich weitestgehend an deren Zusammenstellung von Bittgesuchen aus dem Bergbau ab 1816 zu orientieren.

Eine niedrige Alphabetisierungsrate⁴⁸ hatte zur Folge, dass ein Großteil der frühen Arbeiterschriften von Arbeiterführern, Vorgesetzten oder mit Unterstützung von Knappschaftsältesten verfasst wurden.⁴⁹

Hierdurch ergibt sich das Problem der historischen Wirklichkeit. Die Quellen wurden unter bestimmten Bedingungen erstellt, was natürlich ihre Aussagekraft verzerrt.⁵⁰ Daher ist es wichtig, den Kontext der Dokumente einzugrenzen. Die entscheidenden Fragen waren im speziellen, wie diese Dokumente entstanden sind und unter welchen Umständen diese entstanden sind. Allein hierdurch ergab sich die Notwendigkeit der Transkription. Orientiert am Vorgehen von Tenfelde/Trischler⁵¹ ist eine grobe Kenntnis über das damalige Beschwerdewesen von Relevanz gewesen. Weiterhin eine (zeitliche) Einordnung in Bezug auf die Bergrechtsreformen.⁵²

Aus diesem Problem ergab sich eine Notwendigkeit um die Kenntnis des damaligen Behördenwesens. Leider zeigte sich bei diesen frühen Dokumenten eine gewisse Willkür. So wurden Beschwerden bisweilen einfach „durchgereicht“⁵³, wodurch die eigentlich zuständige Person und damit die Adressaten verschwanden.

Wichtig für eine möglichst exakte Einordnung war auch die genaue Kenntnis der historischen Gegebenheiten. Freilich wirkt vieles aus heutiger Sicht befremdlich, teilweise schwer greifbar. Dennoch basieren viele der Schriftstücke auf einem hohen Grad von Individualität.⁵⁴ Für die Interpretation der Dokumente ist es daher wichtig, auf die Eigenart der Quellen Rücksicht zu nehmen⁵⁵ und sich bisweilen in die damalige Situation hineinzudenken. Um dies replizieren zu können, ist es notwendig, die Quellen im ursprünglichen Wortlaut zu transkribieren.⁵⁶ Hieraus ergibt sich gleichfalls der Umstand, Fehler im Dokument zu belassen und nicht zu korrigieren.⁵⁷ Schreiben war für die Verfasser oftmals ungewohnt, wodurch die Quellen aus heutiger Sicht grob erscheinen.⁵⁸ Während dies ein Beleg für Au-

⁴⁸ Ebd., S. 24.

⁴⁹ Ebd., S. 10.

⁵⁰ Ebd., S. 10.

⁵¹ Ebd., S. 11.

⁵² Ebd., S. 17.

⁵³ Ebd., S. 22.

⁵⁴ Ebd., S. 27.

⁵⁵ Ebd., S. 31.

⁵⁶ Ebd., S. 31.

⁵⁷ Ebd., S. 31.

⁵⁸ Ebd., S. 30.

thentizität ist, war es hierdurch jedoch kaum möglich, bestimmte Werke überhaupt zu transkribieren. Hier zeigten sich gleichfalls Parallelen zur eigenen Recherche, wodurch letztlich die Vorgehensweise aber bestätigt wurde.

Aus heutiger Sicht wirkt die Methodik für eine Auswertung von Zeitzeugenberichten etwas unbeholfen. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft wäre es nötig, anhand eines Fragebogens vorzugehen und gewisse Rahmenbedingungen zu schaffen, um schließlich die Aussagen zu katalogisieren. Für die vorliegende Arbeit ist dies aufgrund des Alters der Quellen nicht möglich. Abhilfe schafft hier zumindest der historische Rahmen des gewählten Untersuchungszeitraumes. Hinzu kommt die Auswahl der Quellen in Bezug auf die Bergrechtsänderung und dem damit assoziierten Betroffenenkreis.

Um die Berichte zu evaluieren, lag es nahe, auch Statistiken auszuwerten, um sie inhaltlich und grafisch aufzuarbeiten. Im Rahmen dieser Ausarbeitung wurden daher u.a. statistische Mitteilungen aus den amtlichen oder halbamtlichen Jahrbüchern Österreichs und Preußens verwendet. Teilweise ergaben sich auch Jahresreihen oder punktuelle Angaben zu Löhnen, Schichtzeiten und Produktivitätszuwächsen.

Problematisch war hierbei aber ebenfalls das Alter der Angaben sowie deren Herkunft. Vor etwa 1860 war es nicht üblich, Daten aus dem Bergbau oder dem sonstigen Wirtschaftsgeschehen, die keine Produktionsziffern oder technischer Natur waren, in irgendeiner regelmäßigen amtlichen Form zu publizieren.⁵⁹ Die in Preußen veröffentlichten amtlichen Statistiken⁶⁰ der Bergbauverwaltung enthielten demgemäß zwar detaillierte Angaben über Fördermengen und den Wert der Förderung sowie z.B. über Menge, Art und Leistung der eingesetzten Dampfmaschinen. Daten zur Anzahl der beschäftigten Arbeiter, Unfallzahlen oder Knappschaftsangaben wurden erst viel später sukzessive und zunächst unstrukturiert zugefügt. In Österreich erschienen Statistiken unter wechselndem Namen und teilweise parallel in unterschiedlichen Organen.⁶¹ Auch hier wurden zunächst nur zunehmend detail-

⁵⁹ Dabei fällt der Beginn einer ‚Verwaltungsstatistik‘ sowohl in Österreich als auch in anderen Ländern des Heiligen Römischen Reiches bereits in das 13. Jahrhundert. Hier waren aber vor allem Güterverhältnisse und Bevölkerungszahlen, die Zahl der Kriegsdienstpflichtigen und die Finanzverhältnisse prägend. Vgl.: Inama Sternegg: *Austriche* (La statistique officielle en France et à l'étranger. Organisation, travaux et publications des services de statistique des différents ministères) In: *Journal de la société statistique de Paris*, tome S 26, 1886, S. 315 – 346.

⁶⁰ Die Statistiken wurden unter wechselnden Bezeichnungen veröffentlicht. Zu Beginn des 19. Jh. zunächst jährlich in der ‚Uebersicht der Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preußischen Monarchie‘, später ‚Uebersicht der Production des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem Preussischen Staate‘ und ab 1854 in der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

⁶¹ Sternegg: *Austriche*, a.a.O., S. 317, 322. Ab 1829 erschienen die ‚Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie‘, die ab 1840 von der k.k. Direction der administrativen Statistik zusammengestellt wurden. Ab

liert Produktions- und Absatzziffern veröffentlicht, bevor Daten zum Arbeiterstand, Verun­glückungen oder Bruderladen nach und nach ergänzt wurden.

Wenn überhaupt, traten die für diese Untersuchung relevanten Zahlen zunächst nur spora­disch auf und untermauerten in der Regel mögliche Zugeständnisse für den Ersteller. Noch 1875 wurde in der ‚Statistischen Monatsschrift‘⁶² selbst darauf verwiesen, dass *„auch die Bergbau-Statistik in Oesterreich (wie auch in anderen größeren Staaten) noch nicht so weit gediehen ist“*, um alle für den Bergbau belangreichen Objekte für die Interessenten zur Ver­fügung zu stellen. Deutschmann⁶³ verwies hierauf explizit auf den Zeitraum bis 1890 – also exakt den Untersuchungszeitraum. Amtliche Informationen gäbe es lediglich über bestimm­te Untersuchungsausschüsse oder Fabrikaufsichten⁶⁴, sowie über Frauen- und Kinderarbeit. Einzig eine Handvoll wissenschaftlicher Einzeluntersuchungen und Archivmaterial schei­nen gewissen Standards zu folgen.

Hieraus ergäbe sich das Problem der mangelnden Repräsentativität.⁶⁵ Die Angaben bezögen sich immer nur auf Teilbereiche und Brennpunkte der zeitgenössischen Debatten.⁶⁶ Nach Deutschmann blieben nur zwei Wege: Analyse von Material aus Firmenanalysen und jähr­liche Berichte, die ab etwa 1879 üblich waren.⁶⁷ Sporadisch finden sich auch Daten in Pe­riodika von Gewerkenvereinigungen⁶⁸ oder in branchenspezifischen Zeitschriften⁶⁹.

Diese Tatsache ist für den Gegenstand dieser Arbeit erst einmal unbefriedigend.

Dennoch lassen sich auch die zunächst spärlichen Daten methodisch korrekt in die Unter­suchung eingliedern. Aufschluss über die Anwendbarkeit historischer Statistiken gibt dabei Jopp⁷⁰. In seiner Ausarbeitung weist er explizit darauf hin, dass die Methodik um histori-

1852 wurden die Daten unter dem Titel ‚Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik‘ veröffentlicht, um 1875 von der ‚Statistischen Monatsschrift‘ und dem ‚Statistischen Jahrbuch‘ abgelöst zu werden. Auch das Ackerbauministerium gab ein ‚Statistisches Jahrbuch‘ heraus, in dem Bergbaudaten veröffentlicht wurden, solange das Ministerium für den Bergbau zuständig war.

⁶² Statistische Monatsschrift. Herausgegeben vom Bureau der K.K. Statistischen Central-Commission. I. Jahr­gang, Wien 1875, S. 49/50

⁶³ Deutschmann, Christoph: Der Weg zum Normalarbeitstag: Die Entwicklung der Arbeitszeiten in der deut­schen Industrie bis 1918, Frankfurt am Main: Campus-Verlag 1985.

⁶⁴ Ebd., S. 121.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Gewerken bezeichnen hier und nachfolgend die Bergwerksunternehmer. Gewerkschaften sind in diesem Verständnis Gemeinschaften von Bergwerksunternehmern und nicht, wie es später gebräuchlich wurde, die Vertretungen der Arbeiter.

⁶⁹ Z.B. Oesterreichische Zeitschrift für das Berg- und Hüttenwesen. (öZfBH, ab 1853), Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate (ZfBHS, ab 1854), Glückauf. – Berg- und Hüttenmänni­sche Zeitschrift für den Niederrhein und Westfalen. (ab 1865); Zeitschrift für Bergrecht. (ZfB, ab 1860).

⁷⁰ Jopp: Historische Statistik lehren, a.a.O.

sche Statistik ein junges Feld und deshalb recht lose formuliert ist.⁷¹ Fakt ist, dass statistische Quellen zu einem bestimmten Zweck erhoben werden.⁷² Aus dieser Perspektive sind die hier zusammengetragenen Daten deshalb prinzipiell anwendbar.

Wichtig zu verstehen sei vor allem, dass egal um welche Quelle es sich handelt, diese keineswegs für eine zukünftige Auswertung durch Historiker entworfen wurden.⁷³ Daher ist eine kritische Analyse, ähnlich derer bei Zeitzeugenberichten, unumgänglich. Entscheidend sind die Fragen an die Quelle. Wer ist der Urheber? Welches Eigeninteresse verfolgte dieser? Zu welchem Zweck wurde die Quelle erstellt? Falls möglich, wie wurden Rohdaten erhoben? Im Zusammenhang zum Forschungsgegenstand ergibt sich daher auch die Frage, welcher Verwaltungswille sich aus der Quelle rekonstruieren lässt.⁷⁴ Essenziell ist die Kenntnis darüber, dass es sich bei allen Daten nur um eine selektive Auswahl von Informationen handelt.

Für das Gesamtverständnis ist es wichtig, einen Überblick über die Arten von Datensätzen und den damit assoziierten Quellentypen zu haben. Nach Jopp⁷⁵ lassen sich drei Datensätze unterscheiden:

- Querschnittsdatsatz: Beispielsweise die Kohleförderung für einen einheitlichen Zeitraum in verschiedenen Regionen
- Längsschnittsdatsatz: Kohleförderung für eine einheitliche Region über einen bestimmten Zeitraum mit mehreren Teilzeiträumen (monatlich, jährlich)
- Panel-Datsatz: Kohleförderung in verschiedenen Regionen über einen bestimmten Zeitraum mit mehreren Teilzeiträumen. Das bedeutet, die Beobachtungen werden über Raum und Zeit erhoben

Hierdurch ergibt sich letztlich auch die Möglichkeit, innerdeutsche Quellen mit denen aus Österreich abgleichen zu können. Die Variable ‚Kohlenförderung‘ lässt sich dabei natürlich abändern.

Die Kenntnis über Quellentypen ist dabei entscheidend für die kritische Analyse der erhobenen Daten. Jopp⁷⁶ unterscheidet dabei in vier Typen von Quellen:

- Typ 1 – serielle Quelle: Eine Quelle, die vom Urheber, hier in der Regel Obrigkeiten wie Staat oder Unternehmen, bewusst fortlaufend und standardisiert entworfen wurden

⁷¹ Ebd., S. 11.

⁷² Ebd., S. 6.

⁷³ Ebd., S. 14.

⁷⁴ Ebd., S. 14.

⁷⁵ Ebd., S. 12.

⁷⁶ Ebd., S. 12.

- Typ 2 – serielle Quelle im weiteren Sinne: Eine Quelle, die nicht bewusst als Serie erschaffen wurde, dennoch mehr oder weniger regelmäßig in Erscheinung tritt (vgl. Bittgesuche und Beschwerdeschriften). Hierbei ist die Perspektive des Historikers von Bedeutung, denn dieser muss die vergleichbaren Dokumente zu einem Datensatz zusammenfügen
- Typ 3 – quasiserielle Quelle: Diese Quellen sind grundsätzlich nicht seriell. Sie wurden nicht als fortlaufend und auch nicht standardisiert entworfen (vgl. frühe Firmenberichte). Dadurch sind diese Quellen für einen Datensatz nur bedingt geeignet.
- Typ 4 – nichtserielle Quelle: Eine Quelle, welche nur Daten zu einem spezifischen Zeitpunkt enthält. (vgl. ebenfalls frühe Firmenberichte)

Die letzten beiden Quellentypen zeigen hierbei Ähnlichkeiten und müssen daher besonders präzise betrachtet werden. Nichtsdestoweniger lassen sich die in dieser Ausarbeitung verwendeten Dokumente in die vorgegebenen Quellentypen kategorisieren und somit entsprechend auswerten.

Obwohl auch die gesammelten Statistiken für diese Ausarbeitung eine eher lose Zusammenstellung im Vergleich zu rein quantitativen Untersuchungen darstellt, ist dies nach Jopp⁷⁷ ein probates Mittel. Entscheidend sei, dass manche Quellen nur im Zusammenspiel mit quantitativen Methoden sinnvoll ausgewertet werden können.⁷⁸ Daher lassen sich auch prinzipiell beliebige Phänomene unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Quellen analysieren.⁷⁹

In Essenz ist es für die historische Forschung wichtig, kritische Quellenanalyse als Arbeitsgrundlage zu verwenden.⁸⁰ In der Regel werden diese Quellen in dingliche Relikte oder mündliche und schriftliche Zeugnisse unterteilt.⁸¹ Diese Quellen reproduzieren letztlich ein historisches Phänomen.

Um Forschung quantifizieren zu können, ist es notwendig, eine bestimmte Anzahl gleichförmiger Beobachtungen⁸² vorliegen zu haben. Schließlich ergeben diese den Wert, respektive Datensatz.

Für die vorliegende Untersuchung ist dieser Sachverhalt tatsächlich gegeben, insofern lassen sich die erhobenen Daten unter Berücksichtigung kritischer Analyse in den Kontext der Fragestellung einfügen.

⁷⁷ Ebd., S. 20.

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Ebd., S. 11.

⁸¹ Ebd.

⁸² Ebd.

Deutlich werden die Schwierigkeiten bei der Auswertung insbesondere bei der Transkription der Inhalte. Auch hier ist die Methodik eher lose gestaltet, was sich ebenfalls aus dem Alter der Schriften ergibt. Hier zeigt sich allerdings auch das generelle Problem der Methodik: Häufig wird auf Verfahren der modernen Sozialforschung verwiesen, welche jedoch erst ab ca. 1970 entwickelt wurden.⁸³ Insofern ist es also legitim, dass sich die verwendeten Berichte für eine Kategorisierung nicht direkt eignen und sich nur an Verfahren orientiert werden kann.

Im Kern orientieren sich die Maßstäbe der Transkription in dieser Arbeit deshalb am Vorgehen von Dittmar⁸⁴ und Fuß⁸⁵. Zunächst ist es daher wichtig gewesen, sich bewusst zu machen, welchen Effekt Sprache hat. Nach Dittmar⁸⁶ handelt es sich hierbei um das distinktive Merkmal, welches den Menschen vom Tier unterscheidet.

Gesprochene Sprache ist ein Ausdruck von (sozialer) Identität⁸⁷ und die Reproduktion sozialer Milieus.⁸⁸ Gesprochene Sprache, also Tonaufnahmen, aus dem Untersuchungszeitraum, existieren jedoch nicht. Daher kann hier nur auf geschriebene Sprache zurückgegriffen werden. Geschriebene Sprache ist allerdings erheblich mehr kontrolliert als gesprochene Sprache.⁸⁹ Gewisse Standardregeln müssen hierbei eingehalten werden, da der Adressat des Schriftstückes beim Aufsetzen in der Regel nicht zugegen ist.⁹⁰ Daher ist auch hier der Kontext der Daten entscheidend. Insofern decken sich diese Erkenntnisse mit denen, welche bei Tenfelde zum Einsatz kamen und bestätigen das Vorgehen im Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit.

Dittmar⁹¹ wies bei den Regeln adäquater wissenschaftlicher Transkription darauf hin, dass diese nach den Kriterien: WAS, WER, WIE, UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN angefertigt werden muss. Hierbei greift erneut die Frage nach einer möglichen Zensur bzw. durch wen das Schriftstück letztlich aufgesetzt wurde.

Auch wenn die Regeln der Transkription nach heutigen Maßstäben weitestgehend gesichert sind, weist Fuß⁹² darauf hin, dass die Standards mitunter abweichend sind. Sie orientiert

⁸³ Dittmar: Transkription, a.a.O., S. 147.

⁸⁴ Ebd., S. 147.

⁸⁵ Fuß/Karbach: Grundlagen der Transkription, a.a.O.

⁸⁶ Dittmar: Transkription, a.a.O., S. 31.

⁸⁷ Ebd., S. 31.

⁸⁸ Ebd., S. 31.

⁸⁹ Ebd., S. 31.

⁹⁰ Ebd., S. 31.

⁹¹ Ebd., S. 82.

⁹² Fuß/Karbach: Grundlagen der Transkription, a.a.O., S. 13.

sich dabei primär an der Frage, was der Kern eines Transkripts ist. Fuß merkt in diesem Zusammenhang an, dass ein Transkript nach heutigen Standards aus einem Interview entsteht, welches sich an einem Fragebogen orientiert⁹³, was im vorliegenden Fall natürlich nicht möglich ist. Deshalb wurde der Untersuchungszeitraum aber spezifiziert und die Fragestellung eingegrenzt. Entscheidend sei ohnehin, ob die Erhebung im Ergebnis Aufschluss über soziale Phänomene geben könne.⁹⁴ Weiterhin wird auch hier darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund sprachliche Eigenarten und auch Fehler übernommen werden müssen.

Für die Bestätigung der in dieser Dissertation angewandten Methode ist letztlich der Hinweis entscheidend, dass Transkripte auch zusammenfassend berücksichtigt werden können.⁹⁵

Obwohl es erstrebenswert ist, die größtmögliche Nähe zum Original zu erarbeiten, ist die Zusammenfassung von Interviews und Transkripten ein probates wissenschaftliches Mittel.⁹⁶ Dies ist dann wünschenswert, wenn die Verschriftlichung auf der Lesbarkeit der Dokumente beruhen soll.⁹⁷ Im Falle der vorliegenden Dissertation kann sich dies unter Umständen aus dem Zustand der Dokumente ergeben. Ohnehin wäre hierdurch selbst der Originalcharakter des Schriftstücks schwierig darzustellen.

Beispielhaft für angewandte zusammengefasste Transkriptionen⁹⁸ sind etwa journalistische Interviews oder solche, die für die Marktforschung ausgewertet werden. Hierbei werden die wichtigsten Aussagen der an den Gesprächsthemen beteiligten Personen⁹⁹ berücksichtigt und ausgewertet. Im Sinne der historischen Analyse greift dabei für die vorliegenden Dokumente erneut die Kontextanalyse. Wichtig zu verstehen ist, dass ein zusammenfassendes Transkript nicht die sprachlichen Eigenheiten des Erfassten berücksichtigen muss¹⁰⁰ und damit eine allgemeinere Wirkung hat. Außerthematische Passagen erhalten keine Berücksichtigung. Je nach Menge der vorliegenden Daten ist dies sogar notwendig, um den Rahmen der Untersuchung nicht zu sprengen.

Der Nachteil dieser Methode ist, dass Details fehlen, welche unter Umständen den dramaturgischen Aufbau¹⁰¹ des Erlebten replizieren. Es handelt sich hierbei mehr oder weniger um eine Eins zu Eins Abschrift, inklusive sämtlicher grammatikalischer und orthografi-

⁹³ Ebd., S. 17.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd., S. 18.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ Ebd.

scher Fehler. Hierfür müssen im Vorfeld allerdings Regeln festgelegt werden¹⁰², was für die nachträgliche Verschriftlichung von historischen Dokumenten natürlich schwierig ist.

Insgesamt ist die Methodik bei der Interpretation von Quellentexten aus dem Untersuchungszeitraum vorsichtig zu betrachten. Wie bereits erwähnt, ist der Kontext entscheidend. Deshalb ist insbesondere die Relation von Zeitzeugenberichten und Schriften aus offiziellen Quellen schwierig. Hierbei ist der Gegenstand der Schriftlichkeit ein besonderes Problem, welches aber bekannt ist. Die Frage, welche im Raum steht, ist, inwieweit sich aus Akten oder Publikationen der wahre Sachverhalt ableiten lässt.¹⁰³ Dennoch sei an dieser Stelle kurz angemerkt, dass auch Gesprächsaufzeichnungen nach heutigen Standards manipuliert werden können.¹⁰⁴

Für die Untersuchung musste also darauf geachtet werden, dass eine systematische Verzerrung weitestgehend vermieden wird. Unglücklicherweise hat dies zur Folge, dass dies als wahr betrachtet werden muss, was schriftlich überliefert ist.

Im Hinblick auf die Auswertung der Daten für diese Dissertation ließen sich hierzu die Kategorisierungen von Martin Buchsteiner¹⁰⁵ verwenden. Grundsätzlich lassen sich Quellen, auch die vorliegenden, folgendermaßen dekonstruieren¹⁰⁶:

- Welcher historische Sachverhalt ist gegeben? Hiernach dokumentiert die Quelle historische Personen, Gegenstände, Ereignisse und Prozesse
- Welche Intention hat die Quelle? Hierbei spielt der Kontext eine Rolle. Im Falle von Beschwerdebriefen oder Fürsprechern der Reformen sollen mit Sicherheit bestimmte Gruppen zum Handeln bewogen werden
- Welche Perspektive nimmt die Quelle ein? Dies ist ein Teilbereich des Kontextes. Denn die verwendeten Schriftstücke haben sicherlich eine Intention

Fachbegriffe weisen dabei auf die kulturelle Komponente hin, was sich zum Beispiel im Unterschied von Alltagssprache zu Kanzleischrift niederschlägt. Ebenfalls ist der Ort der Erstellung der Quelle von Relevanz. Hierbei spielen vor allem sachliche Informationen eine Rolle.

¹⁰² Ebd., S. 18.

¹⁰³ Botz, Gerhard: Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung: Eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte „geschichtsloser“ Sozialgruppen, Wien: Böhlau, 1984, S. 29.

¹⁰⁴ Ebd., S. 30.

¹⁰⁵ Buchsteiner, Martin: Medien analysieren im Geschichtsunterricht. Kompetenzorientierte und binnendifferenzierte Aufgaben für Karten, Bilder, Plakate, Karikaturen, Schemata, gegenständliche Quellen, Statistiken, Texte und Lieder, Frankfurt am Main: Wochenschau Verlag, 2018.

¹⁰⁶ Ebd., S. 13.

In einen ähnlichen Kontext fallen dabei sämtliche im Schriftstück erwähnten Zahlen und Daten. Diese können in der Regel Auskunft über soziale Stellung geben und Beziehungen unter Sachverhalten herstellen.

Zuletzt muss auch das Abhängigkeitsverhältnis dargestellt werden. Es ist natürlich ein enormer Unterschied, ob eine Beschwerdeschrift anonym und / oder selbstständig verfasst wurde, von einem schreibkundigen Kameraden oder im Beisein bzw. unter Mithilfe eines Vorgesetzten. Freilich sei hierbei auch die Verflechtung von Staat und Wirtschaft sowie die Beziehung von Beamten zum Staat genannt.

Hier zeigt sich erneut, dass auch Aspekte der Sozialgeschichte eine Rolle bei der Auswertung der Quellen spielen. Um den methodischen Rahmen deshalb einzugrenzen, wurde der Vorschlag von Ehalt¹⁰⁷ adaptiert, sich nach der Heterogenität der Erzählungen zu richten. Im Falle der Forschungsarbeit wurde dieser Sachverhalt durch das Einhalten eines gewählten Untersuchungszeitraumes bestätigt.

Auch Ehalt¹⁰⁸ erwähnt für seinen methodischen Vorschlag die besonders bei arbeiterspezifischen Untersuchungen auffallend häufigen milieubedingten sprachlichen Besonderheiten. Bereits erwähnt wurden in diesem Zusammenhang die Alphabetisierungsrate und die zum Beispiel erstellten Schriften unter Mithilfe von Vorgesetzten oder Knappschaftsältesten.

Daher ist die Aufbereitung dieses Materials von besonderen Problemen bei der Textanalyse geprägt.¹⁰⁹ Dialekt, Hochsprache, bestimmte Eigenarten in der Ausdrucksweise oder wertende Ausdrucksweise der Ersteller verstärken die mögliche Gefahr einer unangemessenen Rezeption.¹¹⁰ Bei der vorliegenden Arbeit muss diese Feststellung auch auf sprachliche Eigenarten, Begrifflichkeiten und Ausdrucksweisen in Österreich ausgeweitet werden, die von denen in Preußen teilweise deutlich abweichen. Hierdurch ist es unter Umständen möglich, dass Vorurteile verstärkt werden, Interpretationen verfehlt werden oder der Text insgesamt überinterpretiert wird. Hierdurch ergibt sich ein neues Problem der methodischen Praxis, welches berücksichtigt werden muss.

Auf der einen Seite sind die technischen Probleme der Transkription¹¹¹ zu nennen, auf der anderen Seite¹¹² ist es von Nöten, sich in die Bewusstseinslage der Ersteller hinein-

¹⁰⁷ Ehalt, Hubert Christian (1984): Geschichte von unten: Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags. Wien: Böhlau. 1984.

¹⁰⁸ Ebd., S. 85.

¹⁰⁹ Ebd., S. 87.

¹¹⁰ Ebd.

¹¹¹ Ebd., S. 93.

zudenken. So reflektieren sich individuelle und kollektive Erfahrungen¹¹³ auf die angewendete Sprache. Hierbei greifen demnach auch soziolinguistische Fragestellungen.¹¹⁴

Wie sich aus dieser Darstellung ergibt, werden für diese Dissertation verschiedene methodische Ansätze umrissen. Bei der Auswahl der zugrunde liegenden Literatur zu den einzelnen Methoden wurde darauf geachtet, dass diese auf den Sachverhalt übertragbar sind und sich ergänzen. Somit ist es möglich, selbst bei dem hohen Alter der verwendeten Quellen eine Konsistenz herauszuarbeiten. Diese Konsistenz wird letztlich durch die Fragestellung örtlich begrenzt. Die Beschränkung auf den gewählten Untersuchungszeitraum gewährleistet dabei die Beschränkung auf den zeitlichen Rahmen. Somit entfallen logischerweise nichtrelevante Quellen.

Dennoch ergeben sich viele quellenkritische Probleme aus den methodischen Versatzstücken. Diese Umstände sind aber bekannt und in den angewandten methodologischen Schriften hinreichend behandelt, sodass sich diese Dissertation trotz aller Schwierigkeiten in einem fachlich korrekten Rahmen bewegt. Wichtig zu verstehen ist, dass sich die Methoden untereinander aufgrund der dargelegten Problematiken bei der Auswertung ergänzen.

Abseits der anerkannten Auswertungspraktiken von historischen Schriftstücken muss an dieser Stelle noch ein großer individueller Faktor berücksichtigt werden: die Frage nach der Authentizität. Hierbei liegt sicherlich ein gewisser subjektiver Faktor in der Auswertung vor, welcher einzig durch das Fachwissen des Promovenden begrenzt wird. Daher war ein Blick über den Tellerrand unerlässlich. Das heißt, eine sorgfältige Betrachtung der Bergbautechnik im Untersuchungszeitraum sowie des Behördenwesens im gegebenen Zeitraum ist unerlässlich. Hierbei muss aber angemerkt sein, dass trotz dieser Fachkenntnis eine kritische Analyse unerlässlich ist. Aufgrund des Alters der Schriften sind diese bisweilen schwer zuzuordnen. Hinzu kommt der Kontext, welcher idealerweise gegeben sein muss, damit die Quellen aussagekräftig genug für eine Erhebung in dieser Arbeit sind.

Hier zeigt sich, dass eine weitere umfangreiche Quellenkritik unbedingt nötig ist. Diese sollte wiederum im Zusammenhang mit den oben dargelegten Methoden erbracht werden. Anhand dieser Gegenüberstellung kann letztlich nur der Wert der Quellen wirklich bemessen werden.

¹¹² Ebd.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Ebd.

1.5 Quellenkritik

Quellenkritische Betrachtung

In der Darstellung der zugrunde liegenden Methodik für diese Ausarbeitung wurden bereits einige quellenkritische Überlegungen angestellt. Dies musste geschehen, um anhand der Beispiele darzustellen, wie sich die Eigenschaften der verwendeten Quellen verhalten. Für die nun anstehende quellenkritische Betrachtung sollen einige zuvor besprochene Aspekte vertieft und erweitert werden. Selbstredend gehört hier auch die Darstellung einer Auswahl wichtiger Personen und Funktionäre, beziehungsweise Politiker dazu.

Für die quellenkritische Betrachtung wird zudem eine Auswahl besonders relevanter Schriftstücke diskutiert. Natürlich umfasst diese Dissertation eine Vielzahl von Archivquellen, Gesetzesentwürfen, Notizen und ähnlichen Fragmenten, die in ihrer Gesamtheit erst eine Aussagekraft entfalten. Daher werden diese Quellen als zusammengehörig nach jeweiligem Kontext betrachtet und im Folgenden nicht jeweils einzeln besprochen. Das würde aufgrund der Menge an Material auch den Umfang dieser Ausarbeitung sprengen.

Es versteht sich von selbst, auch spezielle Fachliteratur zu besprechen. Für diese Dissertation wurden zahlreiche Monografien, Sammelbände, Aufsätze und weitere wissenschaftliche Ausarbeitungen zur Diskussion herangezogen. Einzelne Autoren und Werke müssen daher auch in dieser Quellenkritik betrachtet werden. Auch hier gilt ähnliches wie zuvor: Natürlich kann nicht jede Ausarbeitung im Detail untersucht werden. Daher werden einzelne, besonders prägnante Werke für diese Schrift herausgestellt und entsprechend behandelt.

Begonnen werden soll daher mit der Betrachtung einiger Akteure und ihrer Glaubwürdigkeit. Gleichwohl haben diese Akteure auch bisweilen Fachschriften veröffentlicht (siehe Otto Hue, Adolf Arndt) und gelten damit im weitesten Sinne als Zeitzeugen. Die Quellenkritik der historischen Personen, Verfasser und Akteure ergibt sich daher aus den im Text zitierten Quellen. Wer waren diese historischen Akteure und wie lassen sich ihr Engagement und ihre Ausführungen objektiv bewerten?

Zunächst soll das Werk von Otto Hue¹¹⁵ besprochen werden. Dieses Werk ist insofern interessant, als dass es eine frühe Retrospektive auf die Geschehnisse während der Etablierung des freien Arbeitsvertrages ist. Hue wurde zur Zeit der Einführung des ‚freien Arbeitsver-

¹¹⁵ Hue: Band I, a.a.O.

trages‘ geboren¹¹⁶ und daher kennt dieser nur die Konsequenzen aus den wirtschaftlichen Veränderungen. Geburtsort (Essen) und Ausbildung (Schlosser) lassen aber auf eine Nähe zur arbeitenden Bevölkerung schließen. Hue arbeitete als Zechenschlosser, wodurch er in die Lebensumstände der Bergarbeiter integriert wurde¹¹⁷. Seine Berufstätigkeit mündete schließlich im Beitritt zur sozialistischen Arbeiterbewegung¹¹⁸. Hier begann er seine Tätigkeit als Mitarbeiter und Redakteur der „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“¹¹⁹. Darüber hinaus war Hue in der sozialdemokratischen Partei aktiv.¹²⁰ Nicht zuletzt durch seine sozialen und politischen Engagements war er also mit der sozialen Lage, Mentalität und Geschichte der Bergarbeiter vertraut. Seine Erkenntnisse über dieses Milieu führten schließlich zur in dieser Arbeit verwendeten Quelle¹²¹, auch wenn Schwarz¹²² feststellte, dass seine Arbeit wissenschaftlichen Ansprüchen nicht genügen würde. Otto Hues Beobachtungen speisen sich also aus dem Umfeld der arbeitenden Klasse und sozialdemokratischen Engagements. Hieraus müsste sich demnach eine gewisse Verlagerung der Perspektive ins Arbeitermilieu ableiten, auch die politische Richtung scheint dafür prädestiniert. Interessant ist hierbei aber Hues Anforderung an politische Neutralität der Gewerkschaften und seine Forderung, dass Streiks nicht als politisches Mittel genutzt werden sollten¹²³. Das ist insofern interessant, als dass hieraus geschlossen werden kann, dass sich Hues Wirken und Arbeit wirklich auf die Situation der Bergarbeiter bezog, also auf den einzelnen Menschen und dessen gesellschaftliche Situation. Sicherlich spielt hierbei Hues familiäres, christliches Milieu eine Rolle¹²⁴. Seine Ausführungen mögen sich damit vor allem auf die Situation der Bergarbeiter fokussieren, dennoch versuchte er einen neutralen und nicht politisch eingefärbten Standpunkt einzunehmen. Freilich ist hierbei nicht festzustellen, wie Hues innere Haltung gegenüber den Unternehmen war, auch wenn aus seinen Ausführungen deutliche Kritik am Großkapitalismus hervortritt. In Bezug auf diese Ausarbeitung scheinen seine Ausführungen aber eine große Rolle zuzukommen und ein hohes Maß an Glaubwürdigkeit zu besitzen.

¹¹⁶ Otto Hue, Biografische Daten: http://zhsf.gesis.org/biorabkr_db/biorabkr_db.php?id=1124

¹¹⁷ <https://www.deutsche-biographie.de/gnd117036536.html#ndbcontent> (letzter Aufruf 27.07.2022)

¹¹⁸ Ebd.

¹¹⁹ Jahrgänge 1892 bis 1900, siehe: Bibliothek der Friedrich-Ebert-Stiftung unter <http://library.fes.de/gewerkschaftszeitung/deutsche%20berg-%20und%20h%C3%BCttenarbeiterzeitung.php> (letzter Aufruf 27.07.2022)

¹²⁰ <https://www.deutsche-biographie.de/gnd117036536.html#ndbcontent> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹²¹ Ebd.

¹²² Schwarz, Klaus: Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Bergleute im späteren Mittelalter, Berlin: Akademie-Verlag, 1958, S. 11.

¹²³ <https://www.deutsche-biographie.de/gnd117036536.html#ndbcontent> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹²⁴ <https://www.deutsche-biographie.de/gnd117036536.html#ndbcontent> (letzter Aufruf 10.01.2023)

Hervorzuheben ist dabei insbesondere die politisch „relativ“ neutrale Haltung. Zu seinem 100. Todestag titulierte ihn die WAZ als ‚ungekrönten König der Bergleute‘¹²⁵.

Eine wichtige Quelle ist ebenfalls Adolf Arndt¹²⁶ mit seinem Werk *Bergpolitik* (1894). Arndt ist insofern relevant, als dass dieser gleichfalls Gelehrter als auch Zeitzeuge war. Arndt war im Gegensatz zu Hue ein reiner Staatsrechtler. Nach seinem Abitur promovierte Arndt und war ab 1893 schließlich als Professor in Staats- und Verwaltungsrecht tätig. Die Relevanz von Arndts Arbeit ergibt sich durch das Verfassen Bergrechtlicher Entwürfe, zu nennen sind hier ein deutsches Berggesetz und das preußische Berggesetz, sowie historischer Abhandlungen zur Geschichte des Bergregals und Bergbaufreiheit¹²⁷. Aus biographischen Angaben ist nicht bekannt, ob und inwieweit Arndt mit den Lebenswirklichkeiten der Bergarbeiter vertraut war. Sicherlich war ihm als Juristen jedoch eine gewisse Neutralität zuzusprechen. Dennoch muss attestiert werden, dass sich die Rechtsvorstellungen natürlich am jeweiligen Zeitgeist bemessen. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit, da diese dementsprechend in Relation zur politischen und sozialen Realität der Lebzeit Arndts gesehen werden muss.

Prägnant sind die Ausführungen von Oskar Stillich. Er war für seine Zeit eine Ausnahmeerscheinung, da seine Ansichten in das linksliberale Spektrum fallen. Seine Ausarbeitungen umfassen dabei ökonomische, volkswirtschaftliche und sozio-ökonomische Aspekte, wovon im Falle dieser Ausarbeitung auch das zitierte Werk *Steinkohlenindustrie*¹²⁸ fällt. Insofern ist Stillichs Perspektive unter den verwendeten Quellen sicherlich eine einzigartige, da diese dem eher modernen Zeitgeist einer liberalen Gesellschaft entsprechen¹²⁹. Leider sind biographische Angaben schwierig zu bewerten, da Stillichs Arbeiten von den Nationalsozialisten verboten wurden¹³⁰. So fehlt ebenfalls ein großer Teil seines Nachlasses, die Angaben zu seinem Todeszeitpunkt sind unvollständig. Eine Zusammenstellung seiner Ansichten und Arbeiten existiert von Pierenkemper¹³¹. Hier sei auch angemerkt, dass diese

¹²⁵ <https://www.waz.de/staedte/essen/otto-hue-aus-essen-der-ungekroente-koenig-der-bergleute-id235089973.html> (letzter Aufruf 27.07.2022)

¹²⁶ Weizäcker, Wilhelm: "Arndt, Adolf" in: *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953), S. 358 [Online-Version]; URL: <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117662690.html#ndbcontent> (letzter Aufruf 03.12.2022).

¹²⁷ Ebd.

¹²⁸ Stillich, Oskar: *Steinkohlenindustrie*. Band 1 der Nationalökonomischen Forschungen auf dem Gebiet der großindustriellen Unternehmung. Leipzig 1906.

¹²⁹ <https://www.loc.gov/item/2013482911/> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹³⁰ <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/die-weltverbesserer/weltverbesserer-oskar-stillich-der-forscher-und-die-dienstmaedchen-13319977.html> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹³¹ Pierenkemper, Toni: Oskar Stillich (1872-1945): Agrarökonom, Volkswirt, Soziologe. Marburg: Metropolis-Verlag, 2013. <https://www.gbv.de/dms/zbw/751632856.pdf> (letzter Aufruf 10.04.2023)

Ausführungen bisweilen fragmentarisch sind. Zusammenfassend soll aber oben Beschriebenes hervorgehoben werden. Relevant werden Oskar Stillichs Ausführungen insbesondere aufgrund moderner Denkweisen, welche dem damaligen Zeitgeist widersprachen, insbesondere dem industriellen Wertebild der meisten Zechenbesitzer. Die Frankfurter Allgemeine behandelte sein Wirken in der Serie ‚Die Weltverbesserer‘.¹³²

Selbstredend kann in dieser Quellenkritik nicht jeder wichtige Industrielle der damaligen Zeit beschrieben und eingeordnet werden. Dennoch soll ein Beispiel herangezogen werden, um die Diskrepanz im Diskurs der Bergrechtsreform deutlich zu machen.

Als ein bedeutender Wortführer in der Novellierung der Gesetze fungierte unter anderem Friedrich Wilhelm Harkort. Harkort galt als einer der frühen Innovationsführer der industriellen Revolution und umtriebiger Geschäftsmann – allerdings mit zweifelhaftem Erfolg. Bereits im frühen 19. Jahrhundert gründete Harkort die Harkortsche Maschinenfabrik auf Burg Wetter, wo hauptsächlich Dampfmaschinen und Gasbeleuchtungsapparate gefertigt wurden. Diese frühe Unternehmung und sein häuslicher Stand führten zu einer Etablierung und Vernetzung im industriellen Milieu. Dennoch galt Harkort später als „Sozialerreformer“ und „selbstlos“¹³³ im direkten Vergleich zu vielen anderen Unternehmern seiner Zeit. Harkort engagierte sich in der Politik insbesondere im liberalen Flügel¹³⁴. Hier muss aber attestiert werden, dass seine Einstellung wohl eher einer liberalkapitalistischen galt und sein soziales Engagement, wie z.B. die Gründung einer Sozialkasse oder die Ausbildung fähiger Facharbeiter eher dem Eigeninteresse entsprang, denn dem Wohl der Arbeiter¹³⁵. Freilich hatte Harkort erkannt, dass nichtverelendete Arbeiter produktiver sind, hier kann also von der frühen Etablierung einer Win-Win-Situation gesprochen werden. Zahlreiche Schriften¹³⁶ belegen aber Harkorts Abneigung gegen die (ungebildete) Arbeiterklasse, insbesondere „unkontrollierter“ Arbeiter. Nach seinem Ideal war der Facharbeiter das Ziel¹³⁷, auch wenn dies eine absolute Bindung an den Unternehmer bedeutete. Aus Schriften geht ebenfalls eine Abneigung gegen Intellektuelle und ein gewisser Grad an Antisemitismus¹³⁸ her-

¹³² Pierenkemper, Toni: Der Forscher und das Dienstmädchen; Frankfurter Allgemeine Zeitung, vom 29.12.2014. (online-Ressource: <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/die-weltverbesserer/weltverbesserer-oskar-stillich-der-forscher-und-die-dienstmaedchen-13319977.html>, letzter Seitenaufruf 10.01.2023)

¹³³ <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118545973.html#adbcontent> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ <https://www.deutsche-biographie.de/pnd118545973.html> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹³⁶ Bremm, Klaus-Jürgen: Das Zeitalter der Industrialisierung, Darmstadt: Theiss 2014, Seite 155.

¹³⁷ Ebd.

¹³⁸ Ebd.

vor, welcher klar die Grenzen des harkortschen Weltbildes zeigten. Sicherlich kann in diesem Zusammenhang auch mit anderen Unternehmern augmentiert werden, welche ähnliche Ansichten pflegten.

Unter dem Vorwand, dass Harkort einer der Wortführer bei den Verhandlungen um ein neues Berggesetz war, ist dies natürlich bemerkenswert. Hier kann attestiert werden, dass die Vorschläge weniger der Verbesserung der Lage der Arbeiter dienten, sondern dem industriell-kapitalistischer Weltbild. Bei der Bewertung der Ausführungen von Zechenbetreibern war das „Wohl“ der Arbeiter wohl eher zweifelhaft zu sehen. Seilschaften zwischen Politik und Wirtschaft waren hier sicherlich ebenfalls gegeben. Hierdurch werden die Quellen zwar nicht weniger relevant, wohl aber verschiebt sich die Aussage in Bezug auf die Novellierung der Bergrechtsreform. Der Standpunkt der von Harkort verkörperten Industrie bildet damit einen krassen Gegensatz zu dem der zuvor genannten Autoren. Es zeigt sich, dass insbesondere die politische Orientierung relevant ist. Interessanterweise hegten die genannten Autoren und auch Harkort eine Abneigung gegen die konstitutionelle Monarchie und deren Einfluss auf Unternehmen.

Ein starkes Kontrastprogramm zu Harkort und eine weitere hochinteressante Quelle sind sicherlich die Ausführungen von Heinrich Imbusch.¹³⁹ Imbusch stammte aus einfachen Verhältnissen und war selbst ebenfalls im Bergbau tätig.¹⁴⁰ Hierdurch trat er ebenfalls in eine christliche Gewerkschaft ein und wurde entsprechend aktiv. Schließlich wurde Imbusch Gewerkschaftsvorsitzender des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften.¹⁴¹ Imbuschs Gewerkschaftstätigkeit führte zu Verhandlungen während des Ruhraufstandes¹⁴² und bei der Etablierung des Reichsknappschaftsgesetzes¹⁴³. Ähnlich wie Stillich geriet auch Imbusch ins Visier der Nationalsozialisten und flüchtete nach der Machtergreifung nach Luxemburg und Belgien, kehrte aber 1942 zurück und lebte im Untergrund in Essen, wo er schließlich noch vor Kriegsende verstarb.¹⁴⁴ Seine Schriften sind allerdings weitestgehend erhalten geblieben. Imbusch kann durch seine Ausbildung und Arbeit unter Tage, sowie seine Tätigkeiten in Politik und Gewerkschaften als zeitgenössische Quelle betrachtet wer-

¹³⁹ Imbusch: Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen, a.a.O.

¹⁴⁰ Dickhoff, Erwin: Essener Köpfe. Hrsg.: Stadt Essen–Historischer Verein für Stadt und Stift Essen, Essen: Klartext-Verlag 2015, Seite 167.

¹⁴¹ <https://www.gdw-berlin.de/vertiefung/biografien/personenverzeichnis/biografie/view-bio/heinrich-imbusch/> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹⁴² Spethmann, Hans: Die Rote Armee an Ruhr und Rhein, Berlin: Hobbing 1932, Seite 101-117.

¹⁴³ Dickhoff: Essener Köpfe, a.a.O., Seite 167.

¹⁴⁴ <https://www.gdw-berlin.de/vertiefung/biografien/personenverzeichnis/biografie/view-bio/heinrich-imbusch/> (letzter Aufruf 10.01.2023)

den. Es kann hier eine präzise Kenntnis der Arbeitergesellschaft und deren Lebensumstände angenommen werden, wenngleich Imbusch letztlich in anderen Positionen zu finden war. Interessant ist sicherlich der christliche Hintergrund, welcher mit den entsprechenden Ideologien aufgeladen ist. Hierdurch kann sehr wohl darauf geschlossen werden, dass sich Imbusch besonders für das Wohlergehen seiner Mitmenschen, respektive assoziierten Arbeiter beruft und deren Position verbessern möchte. Auch Retrospektiven, wie in seiner Ausarbeitung (Imbusch 1908) sind entsprechend zu bewerten. Der ‚Verlag im Gewerksverein christlicher Bergarbeiter Essen-Ruhr‘ steht beispielhaft hierfür. Wenn es nun um die Frage nach der Objektivität geht, so sei gesagt, dass diese im vorliegenden Fall zwar ideologisch und nach sozialem Status geprägt ist, die Ausführungen dadurch aber nicht weniger wertvoll sind. Bei Imbusch ist schließlich die praktische Tätigkeit und das frühere Lebensumfeld ausschlaggebend für die Annahme der Relevanz seiner Ausführungen in dieser Arbeit.

Manche der verwendeten Quellen lassen sich wie in obigen Auszügen gezeigt, also recht präzise einordnen. Doch viele der für diese Dissertation genutzten Schriften können dies nicht. In dieser Quellenkritik soll deshalb auf die bisweilen schwierige Zugänglichkeit zum historischen Material aus dem Untersuchungszeitraum eingegangen werden. Exemplarisch hierfür stehen die Ausführungen von Thomas C. Banfield. Im Untersuchungskomplex sind Banfields Beschreibungen der frühen deutschen Industrielandschaft hervorzuheben.¹⁴⁵ Diese hatten letztlich auch Einfluss auf die Argumentation der Befürworter der neuen Berggesetzgebung. Banfields Beobachtungen spiegelten den krassen Gegensatz der deutschen zur britischen Industrialisierung wider und machten die geringe Wettbewerbsfähigkeit deutlich. Trotz der Relevanz von Banfields Beschreibungen sind biografische Angaben, die auf dessen ideologische Ausrichtung schließen lassen, fast nicht zu finden. Dies steht auch im krassen Widerspruch zu den veröffentlichten Werken¹⁴⁶. Hier ist es schwierig, diese Quellen eindeutig zu bewerten. Im Falle dieser Ausarbeitung können die Beobachtungen also eher als eine mehr oder weniger neutrale Berichterstattung gelten, wobei deutlich wird, dass Banfield natürlich vom sozioindustriellen Umfeld Großbritanniens geprägt wurde. Dennoch war Thomas C. Banfield neben der theoretischen Tätigkeit wohl selbst auch im industriellen Sektor tätig. Hierauf lässt zumindest ein Engagement in der siegerländischen Kobalt-Aufbereitungs-Anstalt schließen¹⁴⁷. Aus diesen wenigen Hinweisen lässt sich zumindest

¹⁴⁵ Banfield, Thomas Charles: *Industry of the Rhine, Series II: Manufactures*, London: C. Knight 1848.

¹⁴⁶ Vgl.: <https://catalog.hathitrust.org/Search/Home?lookfor=%22Banfield,%20T.%20C.%22&type=author&inst=> (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹⁴⁷ http://zeitspuren-siwi.de/1846_kr_banfield.html (letzter Aufruf 10.01.2023)

eine Nähe zur Industrie belegen, inwieweit diese aber mit der Wirklichkeit der Arbeiter verbunden war, ist fraglich. Banfield selbst war neben diesen Tätigkeiten vor allem als Gelehrter in Cambridge tätig¹⁴⁸. Hieraus ergibt sich eine gewisse Nähe zum Milieu der Oberschicht. Diese Erkenntnis ist wiederum von Bedeutung, wenn Banfields Beobachtungen Einfluss auf die Ausarbeitung der Berggesetzgebung genommen haben. Ein Text, welcher sich vor allem von oben mit den Lebenswirklichkeiten der Menschen befasst kann sicherlich nicht als objektiv gelten und sicher nicht als Maßstab für eine allumfassende Gesetzgebung – insbesondere zum Nachteil der Bergarbeiter. Am Beispiel von Banfield zeigt sich aber ein generelles quellenkritisches Problem dieser Ausarbeitung: Den verwendeten historischen Texten fehlte bisweilen der Kontext, wodurch eine Einordnung erschwert wurde. Hier greifen dann die methodischen Überlegungen hinsichtlich Einordnung und Glaubwürdigkeit. Gleichzeitig wird hier ein generelles Problem deutlich, wenn es um die Arbeit mit Archivquellen geht: Archive waren, zumindest im Entstehungszeitraum, der für diese Arbeit verwendeten Quellen nicht dafür gedacht, Historikern zur Verfügung zu stehen.¹⁴⁹ Koselleck macht hierauf in seinen Ausführungen „Archivalien – Quellen – Geschichten“¹⁵⁰ deutlich. So lag der ursprüngliche Sinn von Archiven, insbesondere auch auf den Untersuchungszeitraum bezogen, in der Aufbewahrung von politischen, rechtlichen und administrativen Handlungen.¹⁵¹ Dabei spielte die Geltungsdauer und Wirkungsdauer eine Rolle, das heißt die Frage nach der Aktualität der gespeicherten Informationen. Nach wie vor existieren zum Beispiel Urkunden aus der Säkularisationswelle um 1800¹⁵², welche einen rechtskräftigen Charakter haben, in entsprechenden Archiven, nicht jedoch schlichte Verwaltungsvorgänge.

Die Ausrichtung von Archiveinrichtungen zu einem formellen Zweck der Speicherung von administrativen, politischen und rechtlichen Zwecken¹⁵³, ist im Zusammenhang zum Forschungsgegenstand dieser Arbeit natürlich interessant. Die generelle Aktenlage bestätigt diese Ausrichtung und damit Datenlage. Hierdurch geraten die Schicksale, Gefühle und Lebenswelt der Arbeiter zumindest nach archivalischem Stand in den Hintergrund. Damit gestaltet sich die Quellenlage selbstverständlich etwas einseitig und die Betrachtung des Spannungsfeldes von Industrie und Staat zu Arbeitern ist besonders zu bewerten. Wie oben

¹⁴⁸ Ebd.

¹⁴⁹ Koselleck, Reinhart: Vom Sinn und Unsinn der Geschichte, Berlin: Suhrkamp 2014, Seite 68.

¹⁵⁰ Ebd.

¹⁵¹ Ebd.

¹⁵² Ebd., S. 69.

¹⁵³ Ebd.

beschrieben, zeigte sich dieses Spannungsfeld bereits in den Zeitzeugen und Politisch-Industriellen-Akteuren, deren Aussagekraft allein durch biografische Angaben bewertet werden konnten. Fehlen diese Angaben, fällt eine Einordnung, wie im Falle von Banfield natürlich schwer. Es zeigt sich im vorliegenden Fall aber, dass sich die Forschung zu bestimmten Perioden nicht ausschließlich auf Archivalien stützen kann. Archive wurden bis in der Früh- und Neuzeit nicht für Historiker angelegt¹⁵⁴. Zudem existiert bei Archiven ein rein physikalisches Problem: das des Platzes. Speicherplatz, hier im Sinne von Raumkapazität, ist natürlich begrenzt und es war nicht unüblich, überholte oder irrelevante Bestände zu vernichten. So wurden gerade in österreichischen Archiven offenbar massenhaft Verwaltungsakten kassiert, die für die vorliegende Untersuchung möglicherweise von Belang gewesen wären, wohingegen die über 200 zu dem Berggesetzentwurf im Ministerium eingegangenen Stellungnahmen und Gutachten bis heute lückenlos vorhanden sind. Dies gilt aber auch, wenn es zu ideologisch geprägter Vernichtung von Beständen kam, wie am Beispiel von Oskar Stillich dargestellt. Löschvorgänge wurden dabei nicht festgehalten. Hierdurch geht die Möglichkeit verloren, zu wissen, was letztlich alles an Daten vorhanden war und gelöscht wurde.¹⁵⁵ Zeitgleich geht mit dieser Vernichtung ein Verlust an Kontext verloren, welcher für das Gesamtverständnis vielleicht von Interesse wäre. Hier bleibt dem Historiker nur übrig, ein bisweilen vages Bild der Vergangenheit zu zeichnen. Dieses beruht dann auf einer möglichst hohen Objektivität, welche im Wesentlichen von einer ausreichenden Quellenkritik profitiert.

Hier zeigt sich also, dass selbst Archive nur ein selektiertes Bild der Vergangenheit abbilden können.¹⁵⁶ Dieses speist sich vor allem aus dem gegebenen Verwaltungsanspruch. Hierdurch werden jedoch ganze Bereiche der mündlichen Überlieferungen ausgeblendet. Diese Problematik wurde bereits in der Methodik am Beispiel der Bittgesuche geschildert, welche oftmals durch den Filter der Vorgesetzten laufen. Es ist also wichtig, sich über etwaige Filtermechanismen bewusst zu werden und zu erkennen, dass diese keine Erfindung der Neuzeit sind, sondern ganz im Gegenteil, in der Vergangenheit wohl noch viel ausgeprägter vorgekommen sind.

¹⁵⁴ Ebd., S. 70.

¹⁵⁵ Ebd.: S. 71.

¹⁵⁶ Ebd., S. 72.

Archivquellen reichen für sich genommen also nicht aus.¹⁵⁷ Daher ist es von Nöten, sich auch mit spezifischen wissenschaftlichen Werken wie jenen von Trischler und Tenfelde¹⁵⁸ zu beschäftigen, oder einer „Geschichte von unten“¹⁵⁹, welche dann bisweilen auch in Arbeitsbereiche der Linguistik und Soziologie eintauchen. Diese Verflechtung zeigt wiederum den interdisziplinären Anspruch des historischen Arbeitens, welches eben nicht nur auf die Rezeption von Ereignissen abzielt, sondern diese auch in den gesamtgesellschaftlichen Kontext einbeziehen möchte.

Auch hier gilt, dass in dieser Quellenkritik nicht jedes wissenschaftliche Werk beschrieben werden kann. Aufgrund der Aktualität und Relevanz für diese Dissertation sei daher die Arbeit von Klaus Tenfelde hervorgehoben. Tenfelde wurde in eine Arbeiterfamilie hineingeboren und absolvierte zunächst eine Lehre im Bergbau in Essen, bevor er sich der Forschung zuwandte.¹⁶⁰ Tenfelde war an diversen deutschen Universitäten tätig und befasste sich vor allem mit der Sozialgeschichte der (Berg-)Arbeiter und der Geschichte der Arbeiterbewegung.¹⁶¹ Sicherlich darf Tenfelde hier einiges an Kompetenzen zugeschrieben werden, nicht nur aufgrund des häuslichen Milieus, sondern auch der eigenen Arbeit im Bergbau wegen. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Fachkenntnisse im Ruhrbergbau. Natürlich muss gleichfalls attestiert werden, dass es sich bei seinen Ausführungen um jene eines Historikers handelt und diese daher anders zu gewichten sind. Sie dienen daher als ergänzende Perspektive für diese Ausarbeitung. Relevant sind insbesondere Tenfeldes Methoden der Auswertung historischen Materials, im Besonderen derer der Arbeiterschaft. Wie bereits festgestellt wurde, ist dies ein schwieriges Thema, welches aber von Tenfelde und Trischler in ihrer gemeinsamen Arbeit genauer beleuchtet wurde.¹⁶² Zugrundeliegende Analysen dieser Arbeit wurden bereits im Methodenteil ausführlicher erwähnt, da diese natürlich für die Auswertung des verwendeten Materials von Interesse waren. In diesem Zusammenhang sei noch kurz Helmuth Trischler erwähnt. Dieser stellt den eher akademischen Gegenpart zu Tenfelde dar. Trischler ist zurzeit in leitender Position im Bereich Forschung am Deutschen Museum München tätig.¹⁶³ Seine umfangreiche Forschungstätigkeit in diversen DFG-Projekten und an Universitäten sind ebenfalls zu erwähnen. Hieraus ergibt

¹⁵⁷ Ebd., S. 73.

¹⁵⁸ Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O.

¹⁵⁹ Ehalt: Geschichte von unten, a.a.O.

¹⁶⁰ Kleßmann, Christoph: Erinnerung an Klaus Tenfelde, in: Zeitgeschichte-online, August 2011, URL: (<https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/erinnerung-klaus-tenfelde>, [Letzter Aufruf 10.01.2023](#))

¹⁶¹ Ebd.

¹⁶² Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O.

¹⁶³ <https://www.deutsches-museum.de/forschung/person/helmuth-trischler>, (letzter Aufruf 10.01.2023)

sich wiederum die Präzision der Arbeit von Tenfelde und Trischler. So ergänzen sich Arbeits- und Forschungsmilieus, sowie Sozial- und Technikgeschichte in den verwendeten Werken.

Es soll auszugsweise noch die bereits erwähnte Arbeit von Ehalt¹⁶⁴ erwähnt werden. Diese steht beispielhaft für den interdisziplinären Charakter dieser Dissertation. Ehalt kann eher als Anthropologe beschrieben werden, ist aber auch im Bereich der Sozialgeschichte tätig.¹⁶⁵ Insbesondere die Erforschung und Darstellung der Alltagsgeschichte ist für diese Arbeit interessant, wenngleich Ehalt einen rein akademischen Hintergrund hat. Insofern ergänzen seine Ausführungen den theoretischen Rahmen und erweitern die Fragestellung um eine weitere intellektuelle Komponente. Ohne präzisen, wissenschaftlichen Unterbau ist die Erörterung der Fragestellung dieser Ausarbeitung nicht möglich. Insofern steht es außer Frage eben solche Expertisen zu verwenden. Die umfangreiche Forschungs- und Lehrtätigkeit Ehalt's dient dabei auszugsweise für die Glaubwürdigkeit, wenngleich dies bedeutet, dass Ehalt nur durch die Linse eines Akademikers auf die Lebensumstände von sozial differnten Gruppen schaut. Hier greift die präzise Methodik (siehe Methodenteil) um dennoch die nötige Objektivität zu wahren.

Während historische Überlieferungen also immer nur punktuelle Momentaufnahmen¹⁶⁶ einer (auf den Untersuchungszeitraum bezogen) gebildeten Oberschicht sind, sind die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden allumfassender. Hieraus ergeben sich auch die bisweilen starken Überschneidungen von Quellenkritik und Methodenteil in dieser Dissertation.

Wie steht es nun also um die Glaubwürdigkeit der verwendeten Archivquellen?

Trotz aller Einschränkungen lässt sich attestieren, dass die verwendeten Akten einen hohen Grad an Glaubwürdigkeit besitzen. Freilich bezieht sich dieser Grad an Glaubwürdigkeit auf die Perspektive des Materials. Natürlich entstammen diese Wirtschafts- oder Verwaltungsarchiven, natürlich sind dies Zeugnisse wirtschaftlicher oder politischer Ereignisse, deren Hauptgrund der Speicherung ein verwaltungsorganisatorischer war. Letztlich ist aber genau diese Erkenntnis entscheidend für die abschließende Bewertung: Um einen reibungslosen staatlichen und gesetzlichen Ablauf zu gewährleisten, müssen entsprechende Zeugnisse präzise sein und geprüft werden. Insofern bietet es sich hier an, von einer Beamten-

¹⁶⁴ Ehalt: Geschichte von unten, a.a.O.

¹⁶⁵ <http://www.iha.ncc.at/leiter/vita.shtml>, (letzter Aufruf 10.01.2023)

¹⁶⁶ Koselleck: Vom Sinn und Unsinn der Geschichte, a.a.O., Seite 75

Objektivität zu sprechen, welche die vorherrschenden gesellschaftlichen Vorgänge aus einer nüchternen Perspektive wiedergeben. Persönliche Gefühle oder Schicksale spielen bei den Aufzeichnungen aus dieser Sicht keine Rolle (siehe Bemerkungen zu Tenfelde und Ehalt). Allerdings lässt sich aus diesen Aufzeichnungen nur schwer herausarbeiten, inwieweit Verflechtungen aus Politik und Wirtschaft eine Rolle spielen. Hier ist sicherlich Interpretationsarbeit gefragt und es muss sich auf nicht staatliche Quellen, wie Briefe, Schriften und ähnlichen Dokumenten von entsprechenden Zeitzeugen wie Harkort berufen werden. Diese wiederum entstammen aus dem Milieu der schreibkundigen Oberschicht, welche ebenfalls einen gewissen gesellschaftlichen Status darstellen und damit vor allem ihre [eigene] Wahrheit verbreiten. Dies ist wiederum eine Bestätigung für die angewandten soziologischen Methoden.

Währungsproblematik

Ein besonderes Problem in dieser Untersuchung stellten die unterschiedlichen Währungen dar, die sowohl in Österreich als auch in Preußen während des Betrachtungszeitraums Verwendung fanden. So wurde in Österreich 1753 die Conventions-Münze (C.M.) eingeführt.¹⁶⁷ Zur Kriegsfinanzierung wurden ab 1762 Bancozettel als Papiergeld ausgegeben¹⁶⁸, die jedoch wegen ihrer ungeheuren Vermehrung in den nachfolgenden Kriegen einen dramatischen Wertverlust zu verzeichnen hatten und 1811 gegen 20 % ihres Nominalwertes in Einlösungsscheine zwangsgewechselt werden mussten, die später als Banknoten der Wiener Währung (WW) galten.¹⁶⁹ 1812 wurden neue Kupfermünzen mit neuen Nominalwerten ausgegeben.¹⁷⁰ Auch danach war die Währung nicht stabil. Wegen des Russlandfeldzugs und den Befreiungskriegen sowie der Ausrichtung des ‚Wiener Kongresses‘ wurden erneut in ungeheurem Ausmaß Einlösungsscheine in „Wiener Währung“ ausgegeben, was zu einer völligen Zerrüttung des Geldwesens¹⁷¹ führte. 1816 kehrte man zur Konventionswährung zurück¹⁷², die allerdings auch parallel zur WW weitergegolten hatte. 1820 begann die Umtauschaktion von 250 WW in 100 Gulden C.M. Währungseinheiten waren in dieser Zeit der Gulden (fl.), der in 60 Kreuzer (kr./xr.) unterteilt war. Nach dem Österreichisch-

¹⁶⁷ Oesterreichische-bayerische Münzkonvention vom 21. September 1753; siehe dazu: Oesterreichische Nationalbank (Hg.): Oesterreichische Geldgeschichte. Vom Mittelalter bis zum Euro. Wien 2020, S. 46.

¹⁶⁸ Ebd., S. 50.

¹⁶⁹ Sog. "Februarpatent" oder „Bankrottpatent“ vom 20. Februar 1811, s. Oesterreichische Geldgeschichte: a.a.O., S. 54.

¹⁷⁰ Patent vom 30. März 1812.

¹⁷¹ Oesterreichische Geldgeschichte, a.a.O., S. 56.

¹⁷² Ebd.

preußischen Zollvertrag im Jahr 1853 wurde im Wiener Münzvertrag für die Mitglieder der Zollvereinsstaaten die Einführung eines ‚Vereinstalers‘ und einer ‚Vereinskrone‘ als Handelswährung beschlossen.¹⁷³ Für das Inland bedeutender war aber die Einführung der österreichischen Währung (ö.W) wiederum in Gulden. 1 Gulden Conventions-Münze wurde zu 1,05 Gulden ö.W. umgerechnet.¹⁷⁴ Der neue Gulden ö.W. war auch nicht mehr in 60, sondern in 100 Kreuzer unterteilt. Dabei blieb es bis zum Ende des Betrachtungszeitraums.

In Preußen wurden seit 1750 Taler (Thlr.) geprägt, die sich in 90 Kreuzer unterteilten.¹⁷⁵ Zuvor hatten sich die Taler je nach Landesteil in ‚Gute Groschen‘ (gg/ggr), Stüber (stbr) oder Mariengroschen unterteilt. Auch hier hatten die Napoleonischen Kriege zu einem Währungsverfall geführt, sodass statt 12 Groschen nunmehr 36 bis 42 Groschen für einen Taler gerechnet wurden. 1821 wurde der Taler in 30 Silbergroschen (sgr.) unterteilt, der weiter in 12 Pfennig (Pf.) unterteilt wurde.¹⁷⁶ Nach der Reichsgründung wurde 1871¹⁷⁷ die Markwährung eingeführt, wobei die Mark (M) zu 100 Pfennig gerechnet wurde. Die Währungen der Einzelstaaten bleiben aber zunächst unangetastet. Auf die unterschiedlichen Währungen und Währungsturbulenzen in den vorangegangenen Jahrhunderten kann hier nicht weiter eingegangen werden.

Seit dem Mittelalter war im deutschen Sprachraum die Kölner Mark als Münzgrundgewicht¹⁷⁸ gebräuchlich. Je nachdem, wie viele Münzen aus dieser Kölner Mark geprägt wurden, hatten diese ein unterschiedliches Gewicht und damit einen unterschiedlichen Wert. Sowohl der österreichische Gulden als auch der preußische Taler wurden im Zeitablauf in unterschiedlicher (und steigender) Menge aus der Kölner Mark geprägt. Ein wirklich praktikables Verhältnis der Währungen zueinander konnte es kaum geben.

¹⁷³ Ebd., S. 64.

¹⁷⁴ Ebd., S. 66.

¹⁷⁵ Kreissparkasse Köln (Hrsg.): Die Münzgeschichte des Preussenlandes. In: Das Fenster, Schrift zur Ausstellung in der Kreissparkasse Köln, Thema 104, 1979, S. 11; s.a.: Preußische Münzgeschichte (https://de.wikipedia.org/wiki/Preu%C3%9Fische_M%C3%BCnzgeschichte, letzter Seitenaufruf 19.10.2022)

¹⁷⁶ Gesetz vom 30. September 1821.

¹⁷⁷ Reichsmünzgesetz vom 4. Dezember 1871; vgl.: Beermann, Johannes: Zur Einführung der Mark im Dezember 1871, in: Börsen-Zeitung, 3.12.2021. (<https://www.bundesbank.de/de/presse/gastbeitraege/zur-einfuehrung-der-mark-im-dezember-1871-782816>, letzter Seitenaufruf 19.10.2022)

¹⁷⁸ Ein Münzgrundgewicht ist die Bezugsgröße für den Münzwert bei der Münzprägung. Der vom Münzherren festgesetzte Münzfuß zeigt an, wie viele Münzen aus einem Münzgrundgewicht geprägt werden sollen. Die Kölner Mark entsprach als Gewichtseinheit bis Mitte des 19. Jh. etwa 234 Gramm Silber. Bei einem Münzfuß von 12 hätte das Gewicht der Münze somit 19,5 g betragen müssen. Durch den Wiener Münzvertrag wurden 500 Gramm als Münzgrundgewicht festgelegt.

Für eine grundsätzliche Vergleichbarkeit wäre es möglicherweise wünschenswert gewesen, alle damaligen Währungen in die gegenwärtige Euro-Währung umzurechnen. Emmerig¹⁷⁹ hat ausführlich darauf hingewiesen, dass die Umrechnung von historischen Münzen und Geldbeträgen seriös nicht möglich sei. Übliche Praxis sei es deshalb heute, Geldbeträge durch die Nennung von Preisen oder Löhnen aus der gleichen Zeit und Region darzustellen. Diese Nennung solcher Vergleichswerte kranke aber daran, wie er einräumt, dass sie bisher in größerem Maße nicht gesammelt worden wären. Die Währungen konnten in dieser Arbeit daher nicht in eine einheitliche Währung umgerechnet werden. In langen Zeitreihen erfolgten tlw. pragmatische Umrechnungen in die zuletzt verwendete Währung. Gleichwohl muss auch hier darauf hingewiesen werden, dass die Werte nur nominal umgerechnet werden konnten und hinsichtlich der Kaufkraft oder eines Gegenwertes durchaus unterschiedliche Ausprägungen haben können. Mit evtl. Wechselkursen, Währungsverfalle, Lohn- und Kaufkraftentwicklung und Zeitablauf etc. wären zu viele Variablen zu berücksichtigen, als das Ergebnis eine sinnvolle Darstellung ermöglichen würde. Wertvergleiche zwischen den Währungen in Preußen und Österreich sind daher ebenfalls kaum möglich und wurden auch nicht versucht. Die im Laufe dieser Untersuchung vorkommenden Lohn- und Preisangaben sind daher mit den entsprechenden Einschränkungen zu betrachten und können nicht unmittelbar wertmäßig miteinander verglichen werden.

¹⁷⁹ Emmerig, Hubert: Preise und Löhne in Österreich - Rechnungen und Rechnungsbücher vom 12. bis 21. Jahrhundert, in: Institut für Numismatik und Geldgeschichte der Universität Wien (Hrsg.), Mitteilungsblatt 44, Wien 2012, S. 20/21.

2. Überblick über die Entwicklung des Bergwesens

Bevor im Hauptteil die wesentlichen Aspekte der die Bergleute betreffenden Bergrechtsreformen dargestellt und untersucht werden, soll in diesem Kapitel nachstehend zunächst die allgemeine Entwicklung des Bergwesens von der Vorzeit bis zum ausgehenden Mittelalter und anschließend die dem Untersuchungszeitraum unmittelbar vorhergehende Bergbauentwicklung im Zuge der technischen Fortschritte des beginnenden 19. Jh. dargestellt werden, da ohne diese Grundlagen die späteren Auswirkungen der Reformen wenig verständlich wären.

2.1 Überblick über die historische Entwicklung des Bergbaus bis zum 18. Jh.

Bergbau gab es bereits in der Vorzeit. Mit zeitgenössischem Pathos hatte es Otto Hue folgendermaßen ausgedrückt: „*Der Bergmann stand an der Wiege der Menschheitskultur.*“¹⁸⁰ Bereits in der Steinzeit wurden steinerne Werkzeuge nicht nur aus dem über Tage befindlichen Gestein hergestellt, sondern es wurde bereits in unterirdischen Bauen vorwiegend Feuerstein abgebaut.¹⁸¹ Daneben wurden in prähistorischer Zeit ebenfalls Kupfer, Zinn, Eisen und Salz bergmännisch abgebaut.¹⁸² Hier muss bereits darauf hingewiesen werden, dass der Begriff Bergbau umfassend ist. Er bezieht sich eben nicht nur, wie der Titel dieser Arbeit vielleicht zunächst suggerieren mag, auf die Gewinnung von Kohle oder Eisenerz, sondern auf sämtliche Metalle und Minerale, die nicht auf dem Erdboden gefunden, sondern aus dem Erdreich gewonnen werden. Die Kohle gehört zu den Bodenschätzen, die erst recht spät Bedeutung erlangten und vorindustriell in signifikanterem Umfang ab dem 18. Jahrhundert gewonnen wurde. Schon in der Antike dagegen wurden Salz, Silber, Gold und Kupfer und andere Erze sowie Edelsteine abgebaut, vornehmlich in China, Asien, Ägypten und anderen afrikanischen Regionen.

¹⁸⁰ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 1.

¹⁸¹ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 2.

¹⁸² Modrijan, Walter: Die Erforschung des vor- und frühgeschichtlichen Berg- und Hüttenwesens und die Steiermark. In: Der Bergmann Der Hüttenmann – Gestalter der Steiermark, Katalog der 4. Landesausstellung, Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.), Graz 1968, S. 42

Definition Bergbau:

Unter Bergbau versteht man die Aufsuchung und Erschließung (Exploration), Gewinnung sowie Aufbereitung und Aufarbeitung von Bodenschätzen. Nach aktueller Definition gehören zum Bergbau auch das montanistische Vermessungswesen, Bewetterung und Wasserhaltung, soziale Sicherungssysteme, spezielle Ausbildungsstätten (z.B. Montanuniversität in Leoben, Bergakademie Freiberg) sowie die Bergaufsichtsbehörden. Je nachdem, ob die Lagerstätten der Bodenschätze in Bergwerken („unter Tage“) oder im Tagebau zu erreichen sind, gibt es unterschiedliche Abbauverfahren.¹⁸³

Insoweit ist davon auszugehen, dass die Bergbau- und Metallverarbeitungstechnik den europäischen Völkern wohl aus dem asiatisch-ägyptischen Kulturkreis übermittelt wurde.^{184,185} Schon die Kelten haben aber in vorrömischer Zeit linksrheinische Eisenerze in großem Umfang abgebaut.¹⁸⁶ In den Grenzgebieten des Römischen Reiches und dem freien Germanien wurde in den Bleilagerstätten der Briloner Hochfläche des rechtsrheinischen Schiefergebirges Blei gewonnen.¹⁸⁷ Überaus bedeutend für die Ernährung war aber ein anderer Bodenschatz, der auch hier, vorwiegend aber in den Alpenbereichen gewonnen wurde: Das Salz. Als Zentrum der Salzgewinnung muss man wohl Hallstatt am Salzberg bezeichnen. „Gegen Ende der Bronzezeit, um 1000 v. Chr., kamen Bergleute aus der nahegelegenen Kupfergrube Mitterberg“¹⁸⁸, um hier den Salzabbau zu betreiben. Ein weiterer prähistorischer Bergbau im heutigen Österreich ist der Dürrnberg bei Hallein. Dieser Salzbergbau lässt sich bis ins 8. Jh. v. Chr. zurückverfolgen.¹⁸⁹ Im Heiligen Römischen Reich verteilten sich Mitte des ersten Jahrtausends die Salzlagerorte über das ganze Reichsgebiet. Auch Kupfer, Blei, Eisenerz, Gold und Silber wurde in frühgeschichtlicher Zeit bereits im Alpenraum gewonnen. So verweist Müllner¹⁹⁰ auf einen damals über 2500 Jahre alten Eisenerzabbau in Innerösterreich. Im Mährisch-Schlesischen Gebirge¹⁹¹ betrieben Cotinen und andere germanische

¹⁸³ (<https://austria-forum.org/af/Thema/Bergbau>, letzter Aufruf 10.2.2023)

¹⁸⁴ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 31.

¹⁸⁵ Müllner, Alfons: Geschichte des Eisens in Inner-Österreich von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts, Wien und Leipzig 1909, S. 1-5.

¹⁸⁶ Rothenhöfer, Peter: Die Wirtschaftsstrukturen im südlichen Niedergermanien. Untersuchungen zur Entwicklung eines Wirtschaftsraumes an der Peripherie des Imperium Romanum, Köln 2005, S. 86.

¹⁸⁷ Köhne, Reinhard: Römisch-germanische Bleiwirtschaft in Westfalen. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Westfalen regional, Band 2, Münster 2010, S. 126/127, (online unter: <https://www.westfalen-regional.de/de/bleiwirtschaft/>, letzter Zugriff 03.12.2022)

¹⁸⁸ Treffer, Günter: Weisses Gold. 3000 Jahre Salz in Österreich. Wien 1981, S. 51.

¹⁸⁹ Ebd., S. 54/55.

¹⁹⁰ Müllner: Geschichte des Eisens, a.a.O., S. V.

¹⁹¹ Held, Ernst: Die Sudeten. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde, Erster Jahrgang, Wien 1835, S. 245/46.

Stämme frühen Erz-Bergbau.¹⁹² Als weitere Stätten mit bedeutenden Bodenschätzen sollen aus uralten Zeiten die Eisengewinnungsstätten in Schlesien sowie in der Lausitz erwähnt werden.¹⁹³

Der Abbau aller Bodenschätze hatte eines gemeinsam: die Gefährlichkeit des Abbaus unter Tage für das Leben der Bergleute. Neben einstürzenden Gruben bedeuteten auch „böse Wetter“¹⁹⁴ und starke Wasserzuflüsse Gefahr für Leib und Leben.¹⁹⁵ Diese Aussage muss allerdings zeitlich relativiert werden, da in frühen Zeiten der Bergbau eher in Bodennähe stattfand. Die Gefahren trafen im Altertum wohl vorwiegend Sklaven, die zur Bergwerksarbeit eingesetzt wurden. Nur in Randbezirken des Römischen Reiches wie Germanien, Britannien und Dazien sollen mehr freie oder halbfreie Bergarbeiter vertreten gewesen sein.¹⁹⁶ Erst im Zuge veränderter Produktionsbedingungen, die über reine Kraftanstrengung hinaus weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten und handfertige Kunst und prüfende Überlegung von den Arbeitern verlangten, kam es im kaiserlichen Rom zu einer Zunahme von technisch geschulten halbfreien oder freien Bergleuten.¹⁹⁷

Seit Alters her ist der Abbau von Bodenschätzen auch mit speziell zu diesem Zweck geschaffenen Regeln unterworfen gewesen. So wurden in der Nähe des südportugiesischen Dorfes Aljustrel Bruchstücke einer ‚Bergordnung‘ für den Grubenbezirk Vipasca gefunden. Sie soll aber nicht nur für diesen Grubenbezirk alleine gegolten haben, sondern es würde sich nach Schönbauer bereits um eine *lex dicta*¹⁹⁸ für römische Kupfer- und Silbergruben handeln, die vor oder zur Zeit Hadrians entstanden wäre.¹⁹⁹ Auch für den Bergbau athenischer Gruben in Laurion scheint es vor der Zeitenwende bereits gewisse Regeln zu den Rechtsverhältnissen in Bezug zu Oberflächeneigentum und Schürfrecht gegeben zu haben.²⁰⁰ Es soll hier jedoch nicht diskutiert werden, ob diese römischen Rechtssetzungen Vorläufer des späteren deutschen Rechts, insbesondere der Ausbildung des Bergregals sind

¹⁹² Vgl. Publius Cornelius Tacitus: Die Germania des Cornelius Tacitus – Übersetzt von Paul Stefan, Leipzig: Insel-Verlag 2012, Seite 33: „Um die Schmach voll zu machen, betreiben die Cotinen (Gotinen, Cotini) Bergbau auf Eisen.“

¹⁹³ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 71.

¹⁹⁴ Erstickende Luft in den Untertagebauen (auch: schlechte Wetter, schlagende Wetter).

¹⁹⁵ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 36/37.

¹⁹⁶ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 41-45.

¹⁹⁷ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 59/60.

¹⁹⁸ *Lex dicta*: normativer Beschluss auf administrativem Gebiet, vgl. Bleicken, Jochen: *Lex publica – Recht in der Römischen Republik*, de Gruyter, 1975, S. 61.

¹⁹⁹ Schönbauer, Ernst: Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, Ausgaben 12-13, München 1929, S. 37/38.

²⁰⁰ Ebd., S. 18-25; Arndt, Adolf: Zur Geschichte des Bergrechts von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, S. 233, in: Büchner (Hrsg.): Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 70. Jahrgang, Heft 3, Tübingen 1914.

oder nicht. Jedenfalls entstand ab dem 12. Jahrhundert in den deutschen Staaten „durch stillschweigende Einwilligung der Grundeigentümer“²⁰¹ das Regalrecht als Hoheitsrecht des Landesherrn an Bodenschätzen. Andere Autoren betrachten das Bergregal dagegen als ‚von jeher‘ gegeben.²⁰²

Im Spätmittelalter bis zur frühen Neuzeit kam es in Europa und gerade auch im Alpenraum zu einer Blütezeit des Montanwesens.²⁰³ Der allgemeine technische Fortschritt wurde wesentlich auf Innovationen im Montanbereich zurückgeführt. Innovationen und steigende Nachfrage nach Bergbauprodukten bedingten sich gegenseitig. Es kam bereits zu großbetrieblichen Produktionsformen, neuen Formen der Arbeitsorganisation und einer Steigerung von Intensität und Form des Kapitaleinsatzes. Die Nutzung von Wasserkraft bei den Hammerwerken steigerte die Produktivität auch in nachgelagerten Montanbetrieben und führte zu Spezialisierung und Differenzierung in der Verarbeitung. Der Handel mit Bergbauprodukten führte zu europaweiten Verflechtungen.²⁰⁴ Im Ostalpenraum nahmen der Silber- und Kupferabbau bei Schwaz, die Salinen bei Hall, Hallein oder im Salzkammergut und der Eisenabbau am steirischen Erzberg eine europaweit führende Position ein.²⁰⁵

In dieser Zeit entstanden auch zahlreiche Bergordnungen, die später über mehrere Jahrhunderte Geltung hatten. Nachdem in der ‚Goldenen Bulle‘ im Jahr 1356 das Bergregal [auf edle Metalle und Erze] noch einmal fixiert und den jeweiligen Landesherrn zugeschrieben wurde, nahmen diese das möglicherweise zum Anlass, die bereits bestehenden ‚Berggewohnheiten und Gebräuche‘²⁰⁶ in den Bergbauorten nunmehr zu kodifizieren. Aber auch zugewanderte Knappen hätten in fremdsprachiger Umgebung das Bedürfnis gehabt, ihre Gewohnheitsrechte schriftlich zu fixieren.²⁰⁷ So entstanden zunächst in den einzelnen

²⁰¹ Karsten, C.J.B.: Grundriß der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung. Berlin 1828, S. 10 § 18.

²⁰² Arndt, Adolf: Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte. Freiburg 1916, S. 51-55.

²⁰³ Vgl.: Schulz, Knut: Das Eisenrevier von Steyr bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. In: Städtische Wirtschaft im Mittelalter: Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag, herausgegeben von Holbach, Rudolf/Pauly, Michel: Köln Weimar Wien: Böhlau-Verlag 2011, S. 299 bis 332.

²⁰⁴ Vgl.: Mitterauer, Michael: Der Bergbau als Faktor der Veränderung von Stadt- Land- Beziehungen am Beispiel des Ostalpenraumes, S. 1-6, Web-Book, Austria-Forum. (<https://austria-forum.org/web-books/docderbergabau00deiicm/000001>, letzter Aufruf 11.12.2022)

²⁰⁵ Ebd., S. 1.

²⁰⁶ Hue: Bd.1, a.a.O., S. 118/119.

²⁰⁷ Hue: Bd.1, a.a.O., S. 120.

Bergwerksorten regionale Bergwerksordnungen, stellenweise auch „Bergwerks-Statuten“²⁰⁸ genannt. Offenbar war es nötig geworden, die sich gewohnheitsrechtlich entwickelten und mündlich überlieferten Gebräuche und Rechte zu kodifizieren. Als zwar nicht die älteste aber wohl bedeutendste Sammlung von Bergbauregeln, den sogenannten Weistümern, gilt der Schladminger Bergbrief von 1408 des Bergrichters Leonhart der Egkltzain.²⁰⁹ Das Zusammenstellen dieser Regeln erfolgte in einer Vollversammlung aller am Bergbau beteiligten sowie der Bürger und Räte der Stadt Schladming²¹⁰ und war somit kein von einem Landesherrn erlassenes Gesetz. (Präambel des Bergbriefs: „... *der erber Rat miteinander, und die Burger, und die Knappen gemainiglich, und di ganz Gmain, arm und reich, und haben all mit dem Rechten erkant: ...*“) Die Bedeutung des Bergbriefs beruhte weiter darauf, dass die späteren großen Berggesetze und Bergordnungen in den Alpenländern und darüber hinaus fast sämtlich unmittelbar oder mittelbar auf diesem Bergbrief aufbauten oder Inhalte vollständig übernahmen.²¹¹ Das Bergvolk entschied somit in dieser Zeit in freier Versammlung aller am Bergbau Beteiligten über das von ihnen unter sich anzuwendende Recht und war auch Richter und Schlichter in eigenen Angelegenheiten.

Im Laufe der Zeit wandelten sich nicht nur die Produktions- und Besitzverhältnisse, auch die Landesherren bemerkten offenbar, dass die Erträge aus dem Berg- und Hüttenwesen zu einem Großteil an ihnen vorbeigingen. So sicherten sie sich in nun von ihnen erlassenen Bergordnungen den ‚Zehnten‘, schrieben aber gleichzeitig die Vorrechte fest, die den Bergleuten ‚seit Alters her‘ zugebilligt wurden. Auch allem Handel, der im Zusammenhang mit dem Bergbau (sog. Bergwerks-Nothdurft) stand, wurden weitestgehende Freiheiten zugebilligt. Ein ‚jeglicher Gewerk‘ solle zu allen Zeiten ‚*frey zu thun und zu laßen haben*‘.²¹²

²⁰⁸ Hue: Bd.1, a.a.O., S. 170. (z.B. Kuttenger Recht 1300, Kleine Siegener Bergordnung 1552, Schwazer Bergordnung 1468, Reichensteiner Bergordnung 1484, Freiburger Bergordnungen 1310 bis 1375, Iglaue Recht 1234, Bergordnung von St. Annaberg 1509 u.s.w.)

²⁰⁹ Eine Abschrift abgedruckt in: Lori, Johann Georg von: Sammlung des baierischen Bergrechts mit einer Einleitung in die baierische Bergrechtsgeschichte, München 1764, S. 4 – 6.

²¹⁰ Wobei auch hier offengelassen werden muss, ob wirklich alle Bergleute oder Bürger an der Erarbeitung des Bergbriefs beteiligt waren oder die Formulierung eher eine Floskel war. Zumindest scheint der Bergbrief bei einer Vollversammlung des Bergvolks verkündet oder beschlossen worden zu sein.

²¹¹ Bischoff, Ferdinand: Der Schladminger Bergbrief. In: Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins Bd.22, Wien 1891, S. 223/224. <http://www.literature.at/viewer.alo?objid=1026642&viewmode=fulltextview&scale=3.33&rotate=&page=3>, letzter Seitenaufruf 10.01.2023)

²¹² Siehe hierzu vor allem die Fürstlich Münsterbergische Bergfreiheit für Reichenstein von 1484 durch Herzog Heinrich I. zu Münsterberg und die Württembergischen Berggesetze vom 3. Februar 1536; vgl.: Steinbeck, Aemil: Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. Band 2, Breslau 1857, S. 75.

Offenbar führte nach dem 30-jährigen Krieg auch die Erstarkung der Landesfürsten aufgrund einer durchsetzungsunfähigen Zentralmacht dazu, dass sie „unbegrenzte Eigentumsansprüche auf alle Erdschätze“²¹³ erhoben und damit einhergehend auch zunehmend reglementierend in die bisherigen Bergordnungen eingriffen. Tatsächlich lagen durch die Kriegswirren auch zahlreiche Bergwerke brach und waren aufgegeben und verlassen worden. Private Investoren, um die abgesoffenen und eingestürzten Gruben wieder in Produktion zu bringen, waren nicht vorhanden, sodass die Landesherren versuchten, diese in staatlicher Regie wieder zu aktivieren.²¹⁴ Dass das Interesse ein durchaus finanzielles war, stellte Hakein seinem 1823 erschienenen Kommentar in § 45 ausdrücklich fest: *„Der Bergbau ist ein Gegenstand der Finanzverwaltung, indem dem Staate daran liegt, alle Vortheile, welche ein Land von dem Bergwerk ziehen kann, möglichst zu benützen.“*²¹⁵ In der Kommentierung zur Entstehung des Regalrechts in § 63 wiederholte er dies: *„... vielmehr gehören die Bergwerke zu den Gegenständen, welche für einen Staat vorzüglichen Nutzen gewähren, welchen die Regenten aus diesem Grunde besondere Aufmerksamkeit gewidmet, zuerst gewisse Einrichtungen getroffen und die Einkünfte davon ganz oder zum Theil genossen haben, wodurch sie nach und nach Regalien geworden sind.“*²¹⁶

Allmählich bildete sich eine volkswirtschaftliche Theorie aus, die später als Merkantilismus bezeichnet wurde. Anstelle der regionalen Ordnungen wurden nun landesherrliche Bergordnungen für das gesamte Herrschaftsgebiet erlassen, die nicht nur immer mehr die Freiheiten der am Bergbau Beteiligten reglementierten und einschränkten, sondern die Verwertung der Bergwerksprodukte vorschrieben, ein Vorkaufsrecht für Silber oder Gold für die Münze begründeten und die Abgaben zur „Landeswohlfahrt“²¹⁷ erheblich erhöhten und auch für den Betrieb der Werke Vorschriften aufstellten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte der Absolutismus der Landesfürsten über die Freiheiten des Bergvolks völlig gesiegt, die Bergordnungen regelten immer kleinteiliger den Betrieb der Bergwerke und Hütten und bildeten insbesondere in Sachsen das Direktionsprinzip immer umfassender aus. Da den Gewerken der sachkundige Betrieb ihrer Bergwerke nicht mehr zugetraut wur-

²¹³ Hue: Bd.1, a.a.O., S. 329.

²¹⁴ Vgl.: Jobst, Wolfgang/ Schellhas, Walter: Abraham von Schönberg, Leben und Werk. Die Wiederbelebung des erzgebirgischen Bergbaus nach dem Dreißigjährigen Krieg durch Oberberghauptmann Abraham von Schönberg, Freiburger Forschungshefte Reihe D Nr. 198 (Sächsische Bibliografie), Leipzig 1994. Vgl. dazu: <https://www.archiv.sachsen.de/der-30-jahrige-krieg-und-seine-folgen-4982.html> (letzter Aufruf 10.01.2023)

²¹⁵ Hake, Christian Heinrich Gottlieb: Kommentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, Sulzbach 1823, S. 32.

²¹⁶ Hake: Bergrecht, a.a.O., S. 45.

²¹⁷ Hue: Bd.1, a.a.O., S. 174.

de, übernahmen in vielen Staaten die Bergämter den gesamten Bergwerksbetrieb. Den eigentlichen Eigentümern blieb nur, die erwirtschafteten Erlöse entgegenzunehmen oder im Falle eines Defizits die Fehlbeträge nachzuschießen (Zubüße). Neben dieser umfassenden staatlichen Reglementierung des Grubenbetriebs bildete sich auch ein verschärftes Strafreime heraus, welches für den Bergmann selbst für kleine Verfehlungen außerordentlich hohe Strafen bis hin zu Verstümmelungen, Rädern und der Todesstrafe vorsah²¹⁸. Auch die Vorrechte, die die alten Bergordnungen den Bergleuten noch einräumten, wurden teilweise eingeschränkt. Als besonderer Nachteil wurde von diesen offenkundig wahrgenommen, dass die ‚ständigen‘ Bergleute unter dem späteren Direktionsprinzip ohne Erlaubnis des Bergamts ihren Arbeitsplatz nicht mehr wechseln konnten, ohne ihre Ansprüche aus der Knappschaft zu verlieren. Die Tagelöhner (unständige Bergarbeiter) gehörten der Knappschaft nicht an, konnten daher ohne Rücksicht auf erworbene Ansprüche die Zeche wechseln und verdienten zu Konjunkturzeiten sogar vereinzelt mehr als die ständigen Bergleute mit ihren normierten Löhnen. Dieser Zustand dauerte in unterschiedlichen Ausprägungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts an.

Obwohl Kohle als Energieträger lange bekannt war²¹⁹, wurde eine signifikante Zunahme des Steinkohlebergbaus in Mitteleuropa erst ab Mitte des 18. Jh. beschrieben. Es bedurfte 1755 eines königlichen Erlasses an die preußischen Landräte, die dafür sorgen sollten, dass „bei Bierbrauereien, Färbereien und Kalkbrennereien, sowie für ‚Pottöfen‘²²⁰ und Herd die nötigen Einrichtungen zur Steinkohlefeuerung“ anstatt der bisherigen Holz- bzw. Holzkohlefeuerung geschaffen würden.²²¹ Bis dahin war die Nachfrage nach Kohle als Feuerungsmaterial sehr verhalten. Im Jahr 1791 wurden im westfälischen Industriegebiet 158 Zechen mit 1184 Arbeitern mit einer Förderung von 231.788 t im Oberbergamtsbezirk Dortmund

²¹⁸ Cancrinus, Franz Ludwig v.: Erste Gründe der Berg und Salzwerkkunde. Eilfter Teil welcher das Berg-Salzrecht in sich begreife. Dritte Abteilung welche das teutsche peinliche Bergrecht enthält. - Von den beim peinlichen Bergrecht vorkommenden Verbrechen und Strafen. Frankfurt/M., 1790, S. 14 – 41.

²¹⁹ Vgl. Farrenkopf, Manfred: Verwendung von Steinkohle – Historische Entwicklung. In: PdN-ChiS. Gesamtverband Steinkohle e.V. (Hrsg.), Nr. 1/58, Jg. 2009, S. 10. (<https://gvst.de/wp-content/uploads/2019/04/Kohleheft.pdf>, letzter Aufruf 10.01.2023); Bartels, Christoph: Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaus, Veröffentlichung des Instituts für Plasmaphysik des Max-Planck-Instituts. Online-Ressource: (<https://www.ipp.mpg.de/ippcms/de/pr/veranstaltungen/oefentlich/archiv/prometheus/doc2000/bartels.pdf>, letzter Aufruf 10.01.2023)

²²⁰ Runder gusseiserner Stubenofen, auf dem auch gekocht werden konnte.

²²¹ Vgl. Hue: Bd.1, a.a.O., S. 351; s.a.: MATERIAL ARCHIV Zürich: Koks. Online-Ressource: (https://materialarchiv.ch/de/ma:material_2093?q=koks, letzter Aufruf 01.01.2023)

gezählt²²². In der Steiermark betrug die Förderung 1826 lediglich 341.000 Meterzentner²²³. In der Steiermark führte die Holzknappheit in der Umgebung der Hüttenwerke und damit verbunden der Mangel an Holzkohle zu einer steigenden Nachfrage nach Braun- und Steinkohle. Erst in der Folge trat durch Einsatz von Dampfkraft und Maschinen sowie durch die Nordwanderung des Bergbaus in Westfalen und aufgrund der technischen Voraussetzungen, Tiefzechen zu betreiben, eine Steigerung der Förderung und Zunahme des Bergbaus insgesamt ein. Die rechtlichen Gegebenheiten blieben bis zu den einsetzenden Reformen bis etwa Mitte des 19. Jh. gleich.

2.2 Technischer Fortschritt und Bergbauentwicklung zur Schwelle des 19. Jh.

Umbrüche durch revolutionierende technische Neuerungen.

In wohl keiner Periode der Menschheitsgeschichte sind bis zur damaligen Zeit so zahlreiche und umwälzende technische Fortschritte in so kurzer Zeit gemacht worden, wie in den letzten Jahrzehnten des achtzehnten und im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts. Sehr viele kamen der Bergwerks- und Hüttenindustrie zugute und bewirkten hier eine in der Geschichte der Technik beispiellose Umgestaltung der Produktionsbedingungen. „Die um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts gebräuchlichsten Maschinen waren meistens prinzipiell noch von derselben Gattung, wie sie aus der Beschreibung Agricolas²²⁴ bekannt sind.“²²⁵ Diese Pumpen und Hebewerke waren nicht in der Lage, den Anforderungen an Wasserhaltung, Bewetterung oder Förderung der in immer größere Tiefen vordringenden Bergwerke gerecht zu werden. Viele Erzgruben wurden so bis gegen Ende des 18. Jh. stillgelegt, weil die Erze nicht mehr „mit Nutzen zu gewinnen“²²⁶ waren. Viele private Gewerke zogen sich zurück, weil über Jahre nur Zuluße zu zahlen und ein Ertrag nicht in Sicht war. Ein weiteres Problem wurde der starke Holzverbrauch beim Ausschmelzen der Erze in den Hüt-

²²² Reuß, Max: Mitteilungen aus der Geschichte des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Berlin, 1892, S. 14.

²²³ Fest'sche Verlags-Buchhandlung (Hrsg.): Historisch-statistischer Umriß von der Österreichischen Monarchie. Aus den Papieren eines österreichischen Staatsbeamten. Leipzig 1834, S. 150 – 152. [1 Meterzentner (=Doppelzentner) entspricht 100 kg (Reformwert) = 0,1 t, Umgerechnet entsprach die Förderung somit 34.100 t.]

²²⁴ Georgius Agricola alias Georg Pauer bzw. Bauer (1494 – 1555): Posthum erschien 1556 sein Werk ‚De re Metallica Libri XII‘ (‚Zwölf Bücher vom Berg‘), mit dem er zum Begründer der Lagerstättenkunde, der Bergbau- und Verhüttungstechnologie wurde.

²²⁵ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 320.

²²⁶ Ebd., S. 320. [Anmerkung: Der Steinkohlenbergbau war zu dieser Zeit noch nicht prägend.]

tenwerken, da bei abnehmendem Waldbestand die Holzpreise stiegen und somit zu steigenden Betriebskosten führten. Zu einem entscheidenden Umschwung führte die Feuerung mit Steinkohlen, die steigende Nachfrage konnte mit den bisherigen oberflächennahen Abbauprozessen aber nicht befriedigt werden. Erst die Verwendung der „Feuermaschinen“, wie die ersten einfachen Dampfmaschinen im 16. Jh. und 17. Jh. genannt wurden, brachte hier Abhilfe. Insbesondere die Weiterentwicklung der bereits in England und in Deutschland Ende des 18. Jh. verwendeten, noch sehr störanfälligen Feuermaschinen durch James Watt war sozusagen, trotz immer noch nicht gelöster technischer Probleme, der Quantensprung. Anfang des 19. Jh. konstruierten in Deutschland insbesondere Friedrich August Holtzhausen, Franz Dinnendahl und Friedrich Harkort neue Dampfmaschinen.²²⁷ Nur durch den Einsatz der Dampfmaschinen war im Ruhrgebiet, wo die kohleführenden Schichten nach Norden hin abfielen und unter einer Mergelschicht lagen, die Nordwanderung des Bergbaus und die Errichtung von Tiefbauzechen erst möglich geworden. Mit den neuen Maschinen allein war es aber nicht getan.

Es fehlte zunächst an fachkundigem Personal für die Maschinenbedienung und auch die Maschinenbauer selbst hatten anfangs wenig praktischen Erfahrungen. Die fachmännischen Berichte jener Zeit enthielten viele Hiobsbotschaften über schwere Karambolagen und leichtere Unglücksfälle an und durch die Maschinen, auch über Kesselexplosionen.²²⁸ Man war z.B. technisch noch nicht in der Lage, die Dampfzylinder glatt auszubohren. Die Zylinderwände waren zu rau, weswegen die Kolbendichtungen sehr häufig gewechselt werden mussten. Das führte zu Betriebsunterbrechungen, die den Arbeitseffekt und die Effektivität der Maschinen negativ beeinträchtigten. Die Kesselbleche waren noch nicht gewalzt, sondern geschmiedet, infolgedessen schwer zu dichten; schon bei verhältnismäßig schwachem Druck pfiff der Dampf „aus allen Nähten“.²²⁹

²²⁷ Vgl. Reuß: Mittheilungen, a.a.O., S. 63-64.

²²⁸ Oberst-Bergtrat von Baader: Über das Zerspringen von Dampfmaschinen; Artikel in: Deutscher Beobachter oder Hanseatische privilegierte Zeitung, 16. August 1816; Güll, Reinhard: Segen und Fluch der Dampfmaschinen; in: Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 4/2016, S. 41 bis 45.

²²⁹ Vgl. Karstens Archiv 1829, 18. Band, a.a.O., S. 155; Obergeringenieur Illies: Erinnerungen an die Zeit der ersten Dampfmaschinen, in: Sammlung Berg- und Hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 81, Gebrüder Böhm Verlag, Kattowitz 1911. (Illies erzählte nach Werksakten aus jener Zeit über die Erfahrungen mit den ersten „Feuermaschinen“. Aus einem Bericht vom 8. August 1833 ging hervor, dass man zur Dichtung eines Lecks im Dampfkessel als „gewöhnliches Mittel“ noch Pferdemitel benutzte. Über den Betrieb einer Maschine hieß es aus dem Jahre 1828: „Nachdem die Maschine bei einer Geschwindigkeit von 10 bis 11 Hüben eine Viertelstunde im Gange gewesen, waren die Dämpfe erschöpft und die Maschine musste eingestellt werden. Erst nach 6 bis 8 Minuten, nachdem sich die Dämpfe im Kessel wieder angehäuften, konnte die Maschine

Diese Misserfolge konnten die Verwendung der neuen Maschinen zwar verzögern, aber nicht verhindern, zumal man sich zunehmend internationaler Konkurrenz stellen musste. „Die amerikanischen Edelmetallquellen waren ungleich ergiebiger, vermochten weit billiger zu liefern.“²³⁰ Die Betriebe mussten rentabler werden, entweder durch eine bedeutende Zunahme der Förderung oder durch eine entsprechende Reduzierung der Betriebskosten. Die Lösung lautete: Massenproduktion. Ersatz der ‚teuren‘ menschlichen Arbeitskraft durch billigere Maschinenkraft und damit unaufhörlicher Betrieb. Als naturgemäße Wechselwirkung der Anwendung der neuen Betriebsmaschinen trat eine stark nachwachsende Nachfrage nach Bergwerksprodukten ein. Die zunehmende Kesselfeuerung vermehrte den Kohleverbrauch enorm, der Maschinenbau — schon 1799 baute Watt eine Dampfmaschine ganz aus Eisen — verlangte eine erheblich gesteigerte Eisenproduktion und somit eine entsprechende Erhöhung der Erzförderung. Der moderne Maschinenbau steigerte auch die Nachfrage nach Stahl, Kupfer, Blei, Zink und anderen Metallen. Zu deren Verhüttung wurde wiederum zunehmend Kohle verwendet.

Die Dampfkraft bewirkte auch international eine totale Umwälzung der Verkehrsverhältnisse. 1803 befuhr das erste Dampfschiff die Seine; 1807 eröffnete das erste Fulton-dampfboot die regelmäßige Dampfschiffahrt zwischen New York und Albany; 1816 erschien das erste Dampfschiff auf dem Rhein; 1817 befuhr die „Savannah“ als erstes Dampfschiff das Weltmeer. Mathias Stinnes führte 1843 den Schleppdampferbetrieb auf dem Rhein ein.²³¹ George Stephenson konstruierte 1814 seine erste Lokomotive für die Killingworth Eisenbahn; 1824 errichtete er in Newcastle seine Lokomotivfabrik. Eine riesige Revolution des Verkehrswesens war damit eingeleitet. 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahnstrecke (Nürnberg-Fürth) mit Lokomotivbetrieb eröffnet, in Dresden wurde 1838 die erste deutsche Lokomotive gebaut. 1835 gründete sich die Rheinische Eisenbahngesellschaft, 1841 bis 1843 eröffnete sie auf der Strecke Köln-Aachen bis zur belgischen Grenze den Betrieb. 1847 wurde die für das Ruhrgebiet wichtige Strecke Duisburg-Hamm der Köln-Mindener Bahn eröffnet²³² und schon um 1850 verschob sich der hauptsächlichste Kohlentransport von der Ruhr, die ab 1772 von der preußischen Regierung kanalisiert und

wieder angelassen werden. Dieser Zustand dauerte etwa 12 Stunden, worauf die Maschine einen etwas längeren Zeitraum, nämlich 1 1/2 Stunden, in ununterbrochenem Gang erhalten werden konnte.“)

²³⁰ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 320.

²³¹ Lindsiepe, Wilhelm: Die Essener Credit-Anstalt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Dissertation, Bonn 1914, S. 12.

²³² Verein für die bergbaulichen Interessen (Hrsg.): Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen: Baedeker 1905, S. 686.

damit schiffbar wurde²³³, auf die Eisenbahnen.²³⁴ Im Jahr 1860 wurden nur noch 20 % der gesamten Kohlenförderung auf der Ruhr transportiert.²³⁵ 1847 erhielten Duisburg, Oberhausen, Altenessen, Gelsenkirchen, Herne, Hamm, Kupferdreh-Überruhr usw. Eisenbahnverbindungen, in den 1850er-Jahren wurden Dortmund, Hörde-Holzwickede, 1860 Bochum, Langendreer und Witten durch Eisenbahnen verbunden. Eine direkte Eisenbahn zwischen dem Ruhrkohlengebiet und dem Siegerland zum Zweck des Kohlentransports nach Siegen oder der Erzzufuhr nach Hörde, Bochum, Essen usw. wurde schon 1844 geplant, kam aber erst viel später zur Ausführung. Voraussetzung war aber auch eine dramatische Verringerung der Frachtraten [Preise] auf den von den Gewerkschaften²³⁶ massiv geforderten sogenannten Einpfennigtarif.²³⁷

Die Industrialisierung in Österreich nahm ihren Ausgang in der Textilindustrie²³⁸, in der auch die ersten Dampfmaschinen (1815 in der Tuchfabrik von Johann Reißer) eingesetzt wurden. Die Eisen- und Stahlgewinnungsindustrie kam erst an zweiter Stelle. Eine wesentliche Zunahme an aufgestellten Dampfmaschinen war erst ab 1835 festzustellen.²³⁹ Mit kaiserlicher Privilegiumsurkunde wurde in Österreich 1824 die Errichtung einer Holz- und Eisenbahn als Pferdebahn zwischen Linz und Budweis ermöglicht, die sogenannte ‚k.k. privilegierte erste österreichische Eisenbahn‘. Damit begann eine Verbesserung der Transportmöglichkeiten. 1827 wurde die Holz- und Eisenbahn zwischen Prag und Pilsen sowie 1832 die Bahn zwischen Gmunden und Linz errichtet, die die Bahnstrecke Linz-Budweis verlängerte. 1835 folgte die Bewilligung für die Wien-Bochniaer Bahn und im Jahr darauf wurde mit der Errichtung der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn begonnen. Für die Nordbahn, an die später mehrere Flügel- oder Seitenbahnen angebaut wurden, war bereits alternativ der Betrieb mit Pferden oder mit Dampfmaschinen vorgesehen. 1842 war die k.k. privilegierte

²³³ Lindsiepe: Die Essener Credit-Anstalt, a.a.O., S. 11.

²³⁴ Die Ruhrschifffahrt wurde um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts sehr erschwert und verteuert durch die Zollämter der verschiedenen ‚Landesfürsten‘. Als das ganze Flussgebiet preußisch wurde, belastete die fiskalische Steuerverwaltung die Schiffsfrachten mit verhältnismäßig hohen Abgaben.

²³⁵ Lindsiepe: Die Essener Credit-Anstalt, a.a.O., S. 11.

²³⁶ Zur damaligen Zeit wurden die Zechen-Gewerken, also die Unternehmer, als Gewerk(en)schaften bezeichnet. Die heutigen Arbeitnehmervertretungen dürfen hiermit nicht verwechselt werden.

²³⁷ Einpfennigtarif: Transportkosten pro Zentner und Meile = 1 Pfennig. Fremdling, Rainer: Britische und deutsche Kohle auf norddeutschen Märkten 1850 – 1913. In: Bergmann, Jürgen (Hrsg.): Regionen im historischen Vergleich. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Opladen: Westd. Verlag 1989, S. 26.

²³⁸ Antic, Aleksandar/ Kalla, Maximilian/Kocadoru, Mustafa/Mares, Elisabeth/Szymanski, Rafal: Energie im Wandel. Wie hat die Dampfmaschine Wien verändert? In: Unsere Umwelt hat Geschichte. Universität für Bodenkultur Wien, Zentrum für Umweltgeschichte, ohne Datum, S. 2. Online-Ressource: (https://boku.ac.at/fileadmin/data/themen/Zentrum_fuer_Umweltgeschichte/Projekte/Sparkling_Science/Umweltgeschichte_bearb_1_PDF.pdf , letzter Seitenaufruf 27.11.2022]

²³⁹ Ebd., S. 2.

Wien-Gloggnitzer-Bahn in ganzer Länge befahrbar und 1846 wurde die Wien-Brucker Bahn eröffnet.²⁴⁰ Es war somit nicht mehr zwingend erforderlich, wegen unzureichender Transportmöglichkeiten das gewonnene Erz vor Ort zu verhütten und zu verarbeiten und den erforderlichen Brennstoff in Form von Holz, Holzkohle, Braun- oder Steinkohle gleichzeitig vor Ort zu gewinnen.²⁴¹ Trotz der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse blieben die Transportkosten wohl bis weit in die 1870er Jahre ein kritischer Faktor.²⁴² Dabei war dies erst der Beginn einer riesigen Verkehrsentwicklung.²⁴³

Der Maschinen- und Eisenbahn- wie auch der Dampfschiffbau steigerte wechselseitig die Nachfrage nach Kohlen und Erzen, nach Eisen und Stahl und den sonstigen Werkmetallen. Wie bereits erwähnt, hatte schon im achtzehnten Jahrhundert der Übergang von der Holz- oder Holzkohlen- zur Kohlenfeuerung begonnen. Die im neunzehnten Jahrhundert einsetzende Massenerzeugung von Hüttenprodukten konnte ihren Brennstoffbedarf erst recht nicht mehr aus den stark gelichteten Wäldern beziehen. Die immer fassungsreicher gewordenen Hochöfen, Puddel- und Schweißöfen mussten schließlich fast nur noch mit Kohlen und Koks geheizt werden.²⁴⁴ Davon profitierten der Kohlenbergbau und die Verkokerei außerordentlich. Auch der Bergbau auf Erze nahm einen bedeutenden Aufschwung. Außer-

²⁴⁰ Röll, Victor: Die Entwicklung der Eisenbahn-Gesetzgebung in Oesterreich. In: Geschichte der Eisenbahnen der oesterreich-ungarischen Monarchie. IV. Band, 1899, S. 3-4; Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik. Die österreichischen Eisenbahnen im Jahr 1850, Band II, Wien 1852, S. 1, 23, 38.

²⁴¹ Siehe dazu: Köstler, Hans Jörg: Die Stahlerzeugung in der Weststeiermark mit besonderer Berücksichtigung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. Jahrgang 1991/92, Graz 2000/2001, S. 467 - 510; sowie: Deissl, Gerhard: Die Vordernberger Radmeisterkommunität. Von den Anfängen der Organisation bis zu den Reformen unter Erzherzog Johann. In: Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. Jahrgang 100, Graz 2009, S. 159 – 183.

²⁴² „Der Bestand des Hammerwerkes zu Krumbach ist wohl wegen der hohen Frachtlöhne nur für so lange noch denkbar, als in der unmittelbaren Nähe dieses Werkes Holz zur Abstockung erworben werden kann, welches eine lohnende Verwertung zuläßt, da es in Krumbach verkohlt wird.“ (Köstler, Die Stahlerzeugung, a.a.O., S. 510)

²⁴³ In dem Gebiet zwischen Berlin und Paris, Kiel und Straßburg wurden bis Ende des Jahres vollspurige Gleislängen dem Betrieb übergeben: 1835: 41,04 km; 1840: 865,46 km; 1850: 6333,44 km; 1860: 11692,14 km; 1870: 21264,42 km; 1875: 28666,25 km; 1880: 34924,82 km; 1890: 42918,11 km; 1900: 48956,54 km. Besonders stark war die Vermehrung der Eisenbahnlinien von 1865 bis 1879. Siehe dazu: Degen: Eisenbahn-Länge verschiedener Provinzen in Preußen. Wöchentliches Beiblatt des Allgemeinen Organs für Handel und Gewerbe, Köln, Nr.18, 4. Juni 1844, S. 304 (https://digipress.digital-sammlungen.de/view/bsb10213967_00353_u001/1, letzter Seitenaufruf 10.01.2023)

²⁴⁴ Nach Oechelhäuser, Wilhelm: Vergleichende Statistik der Eisenindustrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomischen Lage im Zollverein. Berlin: Verlag von Veit und Comp., 1852, S. 94 – 100. Die Roheisenerzeugung betrug 1850 in den zum deutschen Zollvereinsgebiet gehörenden Ländern 3470.399 Zentner. Von den 402 Hochöfen gingen 40 bis 42 auf Koks oder Koks und Holzkohlen, die übrigen auf Holzkohlen. Dagegen wurden schon 52,5 Prozent des erzeugten Stabeisens bei Steinkohlen gepuddelt. Oechelhäuser berechnete für 1850 die Jahresleistung eines Koksofens mit durchschnittlich 18.550, die eines Holzkohlenhochofens mit 11.330 Zentner. Die Leistung des Ersteren war also erheblich größer, aber viele Hüttenleute glaubten noch, in mit Koks beschickten Öfen kein gutes Eisen erzeugen zu können.

dem sorgten die Eisenbahnen nun auch wegen der gegenüber anderen Transportmitteln weit billigeren Transportkosten für einen stark steigenden Absatz von Hausbrandkohlen. Um der ungeahnt answellenden Nachfrage gewachsen zu sein, mussten sich die Bergwerksunternehmer die Dampfkraft zunutze machen, die Betriebe vergrößern, mit immer leistungsfähigeren Fördereinrichtungen ausrüsten, das heißt die Betriebsanlagen auf Massenproduktion einrichten. Das brachte wieder den Eisen- und Stahlwerken, den Maschinenbauanstalten usw. neue Aufträge, die abermals den Auftraggebern direkt und indirekt zugutekamen. Dieser Umbruch erfolgte nicht von heute auf morgen. Tatsächlich erhielten sich nennenswerte Überreste der alten Betriebsmethode noch bis in die zweite Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts hinein. Es handelte sich dabei meistens um die kleinen Betriebe wenig kapitalkräftiger Unternehmer oder um Eigenlöhner in Gebieten, in denen noch die alten Bergordnungen galten.²⁴⁵ Im Allgemeinen kann gesagt werden, dass in der deutschen Bergwerks- und Hüttenindustrie erst nach Ablauf des ersten Viertels des neunzehnten Jahrhunderts eine namhafte Verwendung²⁴⁶ der Dampfkraft begann.

Aus einer Statistik über die 1826 und 1852 in den Steinkohlen-Anlagen des Westfälischen Hauptbergbezirks eingesetzten Dampfmaschinen gehen ihre Verteilung und ihr Verwendungszweck hervor.²⁴⁷

Von der Gesamtzahl dienten

	1826	1852
zur Wasserhaltung	10	69
zur Kohle-Förderung	5	69
versch. Zwecke	1	15
Leistung	N.N.	13.055 H.P. ²⁴⁸

Allein im Westfälischen Kohlenbezirk wurden somit 1852 insgesamt 153 Dampfmaschinen eingesetzt. In ganz Österreich waren 1852 dagegen auf den Kohlenwerken 101 Dampf-

²⁴⁵ Für den Eigenlöhnerbergbau bei Elbingerode im Harz wurde noch 1848 eine neue, aber konservative Bergordnung erlassen.

²⁴⁶ Im Jahre 1816 war auf dem Bülowschacht der Glückhilfgrube (bei Waldenburg in Schlesien) eine der ersten Dampfmaschinen in Schlesien in Betrieb gesetzt worden. 1838 wurde auf Zeche Sellerbeck bei Mülheim a. d. Ruhr die größte Wasserhaltungsdampfmaschine im ganzen Ruhrbezirk mit 150 H. P. aufgestellt. In Belgiens Bergbau standen dagegen 1840 schon 888 Dampfmaschinen mit 15698 H. P. in Betrieb. 1797 sollen schon 80 Dampfmaschinen in belgischen Gruben gearbeitet haben. — Die Kraft der 1843 im englischen Bergbau arbeitenden Dampfmaschinen wurde auf 22.500 H.P. oder 600.000 Menschenkräfte geschätzt.

²⁴⁷ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate (ZfdBHS), Zweiter Band, 1855, S. 175, 208.

²⁴⁸ Horse-Power = Pferdekkräfte

maschinen mit einer Leistung von lediglich 1.688 Pferdestärken im Einsatz. 1863 waren es zwar bereits 419 Maschinen, die Leistung betrug aber immer noch lediglich 9.877 Pferdestärken.²⁴⁹

Von sehr großer Bedeutung war die Beseitigung der Grubenwässer. Die modernen Dampfpumpen ermöglichten aufgrund ihres viel höheren Gesamtwirkungsgrades²⁵⁰ die Wasserhebung aus früher unbekannten Teufen und machten mit der Zeit eine erhebliche Betriebsausdehnung möglich, die ein Merkmal des Bergbaus ab der Mitte des 19. Jh. wurde. Mit den neuen Fördermaschinen vermochte man größere Mengen von Mineralien aus früher für unmöglich gehaltenen Tiefen herauszuholen, dazu bereits in einem Tempo, wie es mit den alten „Künsten“²⁵¹ nie möglich gewesen wäre. Auch unter Tage wurden später unterirdische Schienenwege montiert und setzte Dampfmaschinen für die Streckenförderung ein. Damit war man imstande, die vergrößerte Förderung aus den bald viele Hunderte von Metern weit vom Schacht entfernten Abbauorten viel schneller, in größerer Menge und damit billiger zutage zu bringen. Statt Menschenkraft wurden zum Ziehen der Transportgefäße zunächst zunehmend Kleinpferde eingesetzt. Die Folge war schon hier eine große Reduzierung der Betriebskosten.²⁵²

Von außerordentlicher Bedeutung, vornehmlich für den Kohlenbergbau, waren ferner die Fortschritte beim Schachtabteufen. Der deutsche Bohrmeister Kind führte schon 1845 eine erhebliche Verbesserung der alten Bohrtechnik ein. Von weit größerer Bedeutung, hauptsächlich für den rheinisch-westfälischen Bergbau, wurde das nach seinen Erfindern Kind-Chaudron genannte Abteufverfahren, mit dessen Hilfe es möglich wurde, ohne größeres Risiko die Schächte auch durch stark wasserhaltiges und festes Deckgebirge (Mergelschichten) auf die Mineralvorkommen niederzubringen. Dadurch konnte man die bis dahin unerreichbaren mineralischen Ablagerungen in großer Tiefe aufschließen. Noch bis um die

²⁴⁹ Fleck, Hugo/Hartig, Ernst: Geschichte, Statistik und Technik der Steinkohlen Deutschland's und anderer Länder Europa's. II. Band Geschichte, Statistik, Technik, Capitel IV. Statistik der Kohlengewinnung des Kaiserthums Oesterreich, München: Oldenbourg Verlag 1865, S. 124.

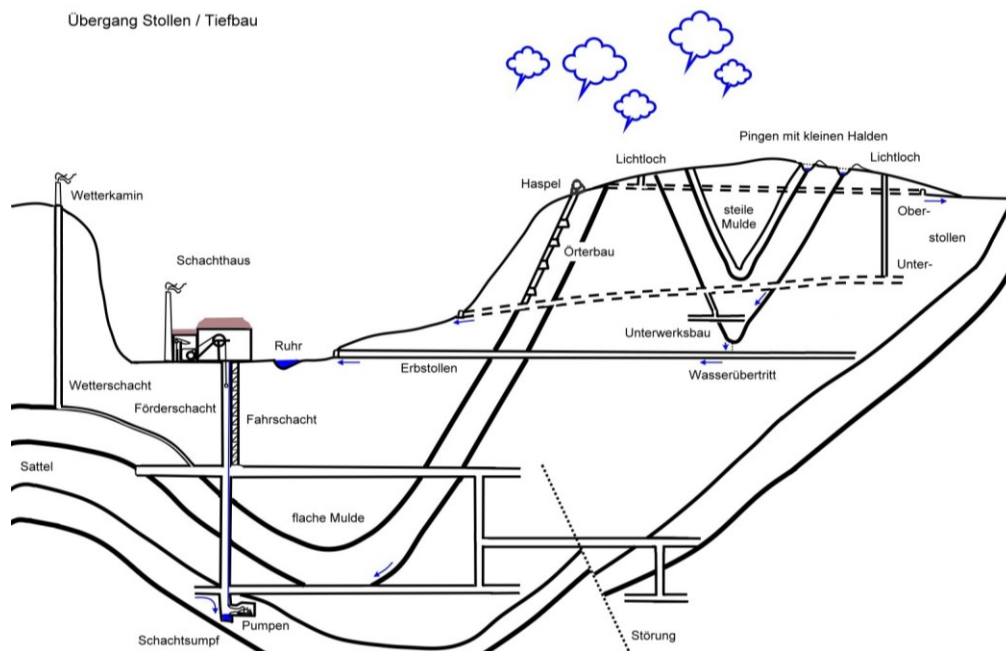
²⁵⁰ Hoffmann, Hugo: Lehrbuch der Bergwerksmaschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen), Berlin/Heidelberg: Springer-Verlag (Reprint 3. Auflage 2013), 1941, S. 272.

²⁵¹ Als Künste wurde bis ins 19. Jh. die Gesamtheit aller Maschinen und technischen Anlagen bezeichnet. So gab es z.B. Förderkünste (Haspeln), Fahrkünste (Leitern oder andere Hebevorrichtungen, um die Stollen zu erreichen) oder Wasserkünste (Handpumpen).

²⁵² Stillich, Oskar: Steinkohlenindustrie. Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. Band II. Leipzig 1906, S. 180. Stillich berechnete für die Zeche Rhein-Elbe (Gelsenkirchen) die Kosten der Förderung pro Tonnenkilometer durch Menschen auf 50 Pf., durch Pferde auf 20 Pf., durch Maschinen auf 7 bis 10 Pf.

Mitte des neunzehnten Jahrhunderts lag der Schwerpunkt des rheinisch-westfälischen Kohlenbergbaus südlich einer Linie von Dortmund, Bochum und Essen, speziell im hügeligen Tal der Ruhr, wo noch um 1850 acht der wichtigsten Zechen Stollenbetriebe waren.²⁵³ Fachleute bestritten seinerzeit das Vorkommen von Kohle unter den mächtigen Mergelschichten im westfälischen Norden.²⁵⁴ Dennoch begannen Unternehmer 1832 nördlich von Essen nach Kohlen zu bohren. 1842 begann hier die Förderung der Grube Graf Beust in 75 Meter Tiefe²⁵⁵. Das Niederbringen eines Schachtes durch die Mergelschichten war nach dem alten Verfahren, wobei das Gebirge durch Hauerarbeit gewonnen, durch Haspel zutage gefördert und die zuströmenden Wassermassen durch Pumpen gesümpft wurden, ungemein schwierig, zeitraubend, anstrengend und gefährlich für die Arbeiter.

Abbildung 2: Bergbau im Ruhrtal - Übersicht zur Entwicklung des frühen Stollen- zum modernen Tiefbau (von rechts nach links)



(Quelle: Ruhrgebietszechen - Stollenbergbau mit Übergang zum Tiefbau²⁵⁶)

Nach Stillich benötigte man bei diesem Abteufverfahren 70 bis 80 Arbeiter. Bei dem Kind-Chaudron-Verfahren²⁵⁷ brauchte man nur 1 Bohrmeister, 4 Gehilfen, 1 Maschinenwärter

²⁵³ Bis 1840 hatte hier der Stollenbetrieb die größte Bedeutung (vgl. Reuß, Max: Mittheilungen aus der Geschichte des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Berlin, 1892, S. 62-63)

²⁵⁴ Stillich: Steinkohlenindustrie. a.a.O., S. 262.

²⁵⁵ http://www.foerdergerueste.de/alteseite/graf_beust.htm (letzter Seitenaufruf 28.09.2020)

²⁵⁶ Ruhrgebietszechen - Stollenbergbau mit Übergang zum Tiefbau, Internetressource (https://www.ruhrzechenaus.de/glossar/glossar_stollen.html, letzter Seitenaufruf 25.11.2022)

und 1 Schürer, insgesamt 7 Mann.²⁵⁸ Das Abteufen schritt dabei rascher voran, und die Gefahr der Wasserzuflüsse war auf ein unbedenkliches Maß beschränkt. Das neue Verfahren fand daher eine umfangreiche Anwendung. Die Bedeutung des Kind-Chaudron-Verfahrens hatte bedeutenden Einfluss auf den Ruhrtalbergbau. Als durch eine Reihe von Bohrungen die Mächtigkeit und Qualität der Flöze nördlich von Dortmund, Bochum und Essen festgestellt war, entstanden in ziemlich rascher Folge die von vornherein auf viel größere Förderungen wie bis dahin üblich eingerichteten Schächte bei Gelsenkirchen, Herne, Oberhausen, Altenessen usw. Vornehmlich waren hier irische, englische und belgisch-französische Zechenherren die Kapitalgeber und Unternehmensgründer, irische, englische und belgische Ingenieure und Arbeiter teufte die Schächte ab und richteten die Abbaubetriebe im großen Maßstab ein.²⁵⁹ Diese wohl vergleichsweise sehr kapitalstarke ausländische Konkurrenz zwang auch die Unternehmer der älteren Zechen zu einschneidenden technischen Neuerungen.

Auch der anderen Widrigkeit, den „bösen Wettern“ konnte man mit Hilfe der Dampfkraft besser begegnen. Die bisher gebräuchliche Bewetterung durch Windmühlengebläse, Handventilatoren, Wetteröfen usw. genügten den Erfordernissen der bald kilometerlang ausgehenden Untertagebetriebe längst nicht mehr. Häufig las man in zeitgenössischen Berichten, dass damals die Bergleute wegen starker Ansammlung stickiger und explosibler Gase ausfahren mussten, noch häufiger aber drangen Nachrichten über tödliche Schlagwetterexplosionen aus den meist entlegenen Grubenbezirken in die Öffentlichkeit. Sowohl die deswegen von den Bergämtern erlassenen Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen die Schlagwettergefahren²⁶⁰, wie auch ihr Interesse an der Aufrechterhaltung eines andauernden Förderbetriebs nötigten wenigstens die einsichtigen Bergwerksunternehmer zur Aufstellung von Gebläsemaschinen, die mittels Dampfkraft in ständiger Funktion gehalten wurden und für Bewetterung der Gruben sorgten. Daneben blieben noch lange die unzureichenden alten Bewetterungsmittel selbst in höchst gefährlichen Schlagwettergruben in Gebrauch. In der Regel wurden erst nach Grubenkatastrophen die Bergwerksunternehmer von den Aufsichtsbehörden zu besserer Bewetterung verpflichtet; womit nicht gesagt sein soll, dass damit das Nötige zum Schutz der Arbeiter geschehen wäre. Solange es den Arbei-

²⁵⁷ Eine Art Schlagbohrverfahren zur Durchdringung festerer Gesteinsschichten.

²⁵⁸ Stillich: Steinkohlenindustrie. a.a.O., S. 268.

²⁵⁹ Vgl. dazu: Henderson, William Otto: William Thomas Mulvany – ein irischer Unternehmer im Ruhrgebiet 1806 -1885. Kölner Vorträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Heft 12, Köln 1970.

²⁶⁰ Erst 1881 wurde in Preußen eine Schlagwetterkommission eingerichtet, die Maßnahmen gegen die teilweise verheerenden Unglücke beraten sollte.

tern eben noch möglich war, in der mit lebensgefährlichen Gasen gemischten Luft ihre Tätigkeit zu verrichten, ließ man vielfach den Dingen ihren Lauf, obgleich auch die Leistungsfähigkeit und Produktivität der Bergleute naturgemäß unter dem ungesunden Einfluss der stickigen Grubenluft leiden musste. In dieser Hinsicht erkannten die sonst sehr geschäftstüchtigen Unternehmer ihren eigenen Vorteil nicht. Hierauf wird noch zurückzukommen sein.

Das Problem der Grubenbeleuchtung erfuhr Anfang des neunzehnten Jahrhunderts eine allerdings für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter recht fragwürdige Lösung. Die früher gebräuchliche offene Grubenlampe wurde wegen der stärkeren Schlagwetterausströmung aus den tiefer gelegenen Fettflözen nach und nach verboten und durch eine geschlossene Lampe ersetzt. Die erste sogenannte „Sicherheitslampe“ konstruierte der Engländer Clanny 1813. Doch kam nicht diese, sondern die von seinem Landsmann Humphry Davy 1815 erfundene, später von dem Belgier Müsseler verbesserte Sicherheitslampe zur allgemeinen Einführung; auch wieder erst, nachdem zahlreiche tödliche Wetterexplosionen die Folgen des offenen Grubenlichtes offengelegt hatten.²⁶¹ In der Regel stellte sich bei den Untersuchungen nach schweren Grubenkatastrophen heraus, dass trotz vieler negativer Erfahrungen in den betreffenden Gruben noch mit offenem Lichte gearbeitet worden war. Regelmäßig kam dann vonseiten der Betriebsleitung die Ausrede, „bisher“ habe man kein Auftreten von Schlagwettern bemerkt, daher sei der Gebrauch der alten Lampen gestattet gewesen. Auch die Berieselung des trockenen Kohlenstaubes zwecks Verhinderung der höchst gefährlichen Kohlenstaubexplosionen wurde nach bereits ab 1803 auf die Entzündlichkeit von Kohlenstaub zurückzuführenden Unglücken erst über 100 Jahre später angeordnet, als Untersuchungen der preußischen Schlagwetterkommission von 1881 bis 1886 und weitere Versuche sowie Katastrophen die absolute Notwendigkeit dieser Schutzmaßregel erwiesen hatte.²⁶²

Der Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch Maschinen für die eigentlichen Gewinnungsarbeiten (Bohr- und Schrämmaschinen usw.) ist in umfangreicher Weise erst in den

²⁶¹ Siehe hierzu: <http://www.foerdergerueste.de/geleucht.htm> (10.01.2023). Für Österreich siehe: Hiden, Hartmut: Zur Entwicklung des Beleuchtungswesens im Bergbau der Steiermark. In: Naturkundemuseum Joanneumsviertel (Hrsg.): Joannea Geologie und Paläontologie. Nr. 7, Graz 2005, S. 147-191.

²⁶² Hatzfeld, K.: Die Entwicklung der Maßnahmen zur Kohlenstaubbekämpfung. In: Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift, 61. Jahrg. Nr. 44, 31. Oktober 1925, S. 1385 – 1398. Vgl. zu Kohlenstaubexplosionen und Sicherheitslampen: Wimplinger: Die Ursachen der Grubenexplosionen und ihre Bekämpfung. In: Polytechnisches Journal. Hundertsechster Jahrgang. Band 340, 1925, S. 75–76. (<http://dingler.culture.hu-berlin.de/article/pj340/ar340029>, letzter Seitenaufruf 28.11.2022)

letzten Jahrzehnten des neunzehnten Jahrhunderts eingetreten. Es ist auch erklärlich, dass der Verbrauch von Sprengstoffen im Bergbau riesig gesteigert wurde. Wegen der Gefährlichkeit der Schießarbeit in Schlagwettergruben musste die Bergbehörde auch hiergegen schließlich Verbote erlassen. Die systematische Verwendung von sogenannten „Sicherheitssprengstoffen“ geschah aber auch erst nach der Jahrhundertwende.

Auffallend ist die späte Einführung der maschinellen Mannschaftförderung im deutschen Bergbau. Aus der preußischen Maschinenstatistik für das Jahr 1852²⁶³ geht hervor, dass von den insgesamt 442 dem Bergwerksbetrieb dienenden Dampfmaschinen, davon im Jahr 1851 im Ruhrbergbau 142 Maschinen²⁶⁴, nur drei auch zur „Fahrung“ (Ein- und Ausfahrt der Arbeiter) benutzt wurden. Eine befand sich auf dem Kronprinzenschacht des Eschweiler Reviers, die andere auf dem Schmidt-Schacht in Helbra/Sachsen. Auf den von diesen Motoren bewegten Fördergestellen fuhren die Bergleute ein und aus. Die dritte Maschine betrieb eine „Fahrkunst“ auf der Zeche Gewalt bei Steele.²⁶⁵ Diese Anlage war damals eine solche Merkwürdigkeit, dass namhafte Fachleute sich in ausführlichen Beschreibungen über diese Neuerung ausließen. Im Berggeist des Jahres 1856²⁶⁶ fand sich folgende Leistungsberechnung für die Kohleförderung: Vor Einführung der „Fahrkunst“ betrug die Förderung im Jahr 1852 pro Schicht 13.129 Scheffel Kohlen. Im Jahre nach der Inbetriebsetzung der maschinellen Förderung stieg die tägliche Förderung im Jahr 1853 auf 14.287 Scheffel, also eine Mehrleistung von über 9 %. Die Mehrleistung aufgrund der neuen Technik wurde mit einem Wert von 16.181 Talern pro Jahr errechnet. Die Kosten der Fahrkunst

²⁶³ Zitiert in: Ludwig, Karl-Heinz: Der Aufstieg der Technik im 19. Jahrhundert. Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Politik, Stuttgart 1974, S. 8.

²⁶⁴ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 205.

²⁶⁵ ZfBHS, Erster Band, Berlin 1854, Teil B, S. 120-144. Eine solche Fahrkunst — die angeblich erste soll 1833 auf einer Harzgrube aufgestellt worden sein — bestand aus zwei parallel im Schacht hängenden Gestängen. Oben waren sie an einem Kreuzbalken befestigt, dessen Hin- und Herbewegung mittels eines Motors bewerkstelligt wurde. Diese Bewegung übertrug sich auf die hängenden Gestänge, die dadurch abwechselnd auf und nieder gingen. An den Gestängen waren Trittbretter und Handhaben angebracht. Wollte der Arbeiter ausfahren, so stellte er sich auf den untersten Tritt desjenigen Gestänges, welches sich zurzeit unten befand, und gab dem Gestängewärter (oder Kunstwärter, Maschinist) ein Signal, worauf dieser die Maschine in Bewegung setzte. Daraus wurde das Gestänge mit dem auf ihm stehenden Arbeiter 1 bis 2 Meter hochgehoben, worauf er den „toten Punkt“ benutzte, um auf den Tritt des gegenüberliegenden Gestänges zu treten. Kurz darauf bewegte sich dieses Gestänge nach oben und beförderte den Arbeiter abermals 1 bis 2 Meter höher, und so weiter, bis er über Tage war. Für eventuelles Ausweichen oder um den etwa übermüdeten Arbeitern zeitweiliges Ausruhen zu gestatten, waren Bühnen im Schacht angebracht; für den Fall eines Defektes an der Fahrkunst hatte man auch Fahrten (Leitern) eingebaut. Die Benutzung der Fahrkunst erforderte nicht geringe Übung. Abstürze waren keine Seltenheiten. Wenn wie auf dem Spiegeltalschacht im Harz jedes Gestänge in der Minute zehnmal auf und nieder ging, so erforderte dies „Kunstfahren“ die volle Aufmerksamkeit des Ausfahrenden. Man war trotzdem lange der Ansicht, das Fahren am Seil sei gefährlicher.

²⁶⁶ Der Berggeist. Zeitung für Berg- und Hüttenwesen und Industrie. 1. Jahrgang, 1. Juli 1856, S. 3

betragen 12.544 Taler. Nach nur einem Jahr war infolge der erhöhten Förderung diese Ausgabe schon mehr als herausgewirtschaftet. Die späte Einführung der maschinellen Mannschafsförderung ist auffallend, weil die sonst als gute Rechner bekannten Unternehmer, die ja zu dieser Zeit bereits selbst die Gruben leiteten, ihren Vorteil hier nicht wahrnahmen. Der belgische Bergingenieur Ponson dessen Buch über den Steinkohlenbergbau 1856 von dem sächsischen Bergingenieur Dr. Karl Hartmann übersetzt und erweitert herausgegeben wurde²⁶⁷, widmete der Frage, ob die Einrichtung der Mannschafsförderung durch Fahrkünste oder Seilfahrt auch im Interesse der Werksbesitzer liege, eingehende Untersuchungen. Er bejahte die Frage und belegte sein Votum mit statistischen Nachweisen, woraus die höhere Rentabilität der maschinellen Mannschafsförderung trotz der hohen Kosten hervorging. Ponson belegte die Sinnhaftigkeit der Mannschafsförderung aber auch mit Hinweis auf den Arbeiterschutz. Käme der Bergmann, nachdem er Hunderte von Metern die damals noch vorwiegend gebräuchlichen „Fahrten“ (Leitern in den Schächten) herabgeklettert sei, vor Ort an, dann müsse er schon ermüdet an die Arbeit gehen, was seine Leistungsfähigkeit beeinträchtige. Das läge sicher auch nicht im Interesse des Betriebsunternehmers. Noch viel schlimmer sei der Arbeiter daran, wenn er nach vielstündiger anstrengender Tätigkeit die Fahrten hinaufklettern müsse. Völlig erschöpft käme er zu Tage. Diese Barbarei dürfe lt. Ponson keinen längeren Bestand haben. Sie ruiniere die Arbeiterkraft und schade somit Arbeiter und Zechenherren. Aber zur Rücksichtnahme auf die Arbeitergesundheit mussten die Unternehmer in der Regel erst gezwungen werden, sogar dann noch, wenn die bessere Arbeiterfürsorge unzweifelhaft durch Steigerung der Arbeitsleistung auch im Interesse des Unternehmenserfolgs lag. Noch im Jahr 1868 dienten auf den Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund von 667 Dampfmaschinen nur 6 der Mannschafsförderung.²⁶⁸

²⁶⁷ Hartmann, Carl Friedrich Alexander: Handbuch des Steinkohlen-Bergbaues oder Darstellung des in den bedeutendsten Steinkohlen-Bergwerken Europa's zur Aufsuchung, Gewinnung und Förderung der brennbaren Mineralien angewendeten Verfahrens. Nach dem Werke des belgischen Bergingenieurs A.T. Ponson, Weimar 1856. S. 764 – 769.

²⁶⁸ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preussischen Staate, Achtzehnter Band Statistischer Theil, 1870, S. 47.

3. Die Bergrechtsreformen und ihre Auswirkungen auf die Lage der Bergleute

In diesem Hauptteil werden jeweils getrennt nach den Untersuchungsgebieten Preußen (insb. Westfälischer Kohlenbezirk) und Österreich (insb. Steiermark) zunächst die rechtlichen und tatsächlichen Situationen vor dem Beginn des Reformprozesses, Gründe und Ursachen für die Gesetzesreformen und daran anschließend der Ablauf der Gesetzgebung dargestellt. Die Auswirkungen der schließlich erlassenen Reformgesetze sollen anhand von vier der für ein Arbeitsverhältnis zentralen Merkmalen untersucht werden. Vorweg wird diskutiert, was unter dem mit den Reformen neu eingeführten Begriff des ‚freien Arbeitsvertrags‘ zu verstehen war und welche Bedeutung er für den Bergmann hatte. Dann folgen Untersuchungen zu den zentralen Merkmalen Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsschutz und der Unfall- und Hinterbliebenenfürsorge (Knappschaft bzw. Bruderladen) für die Bergleute und ihre Familien.

Alle diese Themen fielen nach den in der ersten Hälfte des 19. Jh. zunächst in England²⁶⁹, später auch in anderen Staaten langsam einsetzenden staatlichen Gesetzgebung zum Schutz der Arbeiter vor der Willkür der Fabrikherren unter den Begriff Fabrikgesetzgebung, aus der sich später die Arbeiterschutzgesetzgebung entwickelt hat. Unter Fabrikgesetzgebung wurde nach der damaligen Definition „der Inbegriff aller auf größere gewerbliche Unternehmungen, insbes. Fabriken, sich beziehenden staatlichen Anordnungen zum Schutz der Arbeiter gegen persönliche und wirtschaftliche Nachteile, die ihnen in ihrem Arbeitsverhältnis erwachsen können“²⁷⁰, verstanden. Hierunter fielen Regelungen zur Arbeitszeit (insbesondere Kinder und Frauen), Art der Beschäftigung, Lohnzahlung, Fabrik- bzw. Arbeitsordnung, Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag, Haftpflicht der Unternehmer, Wohnungsverhältnisse, Bestellung obrigkeitlicher Organe zur Überwachung der Arbeiterzustände und zur Durchführung der Fabrikgesetzgebung etc.²⁷¹

Die Notwendigkeit, den Arbeitern einen solchen Schutz zu gewähren, machte sich zuerst in den Fabriken bemerkbar, in denen bereits im 18. Jh. durch den Einsatz von Maschinen die

²⁶⁹ Vgl. UK Parliament, The 1833 Factory Act.

(<https://www.nationalarchives.gov.uk/education/resources/1833-factory-act/>, letzter Aufruf 10.01.2023)

²⁷⁰ Meyers Großes Konversations-Lexikon, Band 6. Leipzig 1906, S. 247-248.

²⁷¹ Ebd., S. 248

Arbeit auch bei schwächeren Körperkräften (Frauen/Kinder) möglich wurde und dabei noch eine übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit stattfand und sich die Lage der Arbeiter in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung erheblich verschlechterte.

Beim Arbeiterschutz galt damals allgemein der Grundsatz, einen gesetzlichen Schutz [nur] da zu gewähren, wo die eigene Kraft der Arbeiter nicht ausreichte, ihre Interessen in einem dem Gesamtinteresse entsprechenden Maße wahrzunehmen. Dieser Schutz beschränkte sich ursprünglich gegen Ende des 18. Jh. zwar im Wesentlichen, später aber nicht mehr ausschließlich auf Fabriken. Daher bürgerte sich gegen Ende des 19. Jh. auch die Bezeichnung Arbeiterschutzgesetzgebung anstelle von Fabrikgesetzgebung mehr und mehr ein.²⁷² Anders als in der o.g. weiten Definition wird in den nachfolgenden Kapiteln der Arbeitsschutz einschränkend nur auf diejenigen Regelungen bezogen, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sicherstellen sollten. Diese engere Sicht entspricht auch der heutigen Definition, die z.B. das deutsche Arbeitsschutzgesetz verwendet.²⁷³ Die Grundlagen des Arbeitsvertrages, Lohnzahlung und Kranken- und Hinterbliebenenvorsorge werden in separaten Kapiteln behandelt.

3.1 Preußen

Preußen war während des Betrachtungszeitraums kein statisches Gebilde. Das Staatsgebiet hatte bis gegen Ende des Bestehens des Heiligen Römischen Reiches sukzessive zugenommen, nach den Napoleonischen Kriegen aber mit den links- und rechtsrheinischen Gebieten des Herzogtums Kleve erhebliche Gebietsverluste zu verzeichnen, die durch den französisch-preußischen Vertrag vom 23. Mai 1802 nur geringfügig durch die die rechtsrheinisch gelegenen Abteien Elten, Essen und Werden, die Hochstifte Paderborn und Münster sowie der Stadt Münster ausgeglichen wurden. Durch den Wiener Kongress wurde Preußen für die erlittenen Gebietsverluste u.a. mit den vormals französischen Rheinlanden mit dem linken Niederrhein entschädigt. Auch in späteren Jahren kamen z.B. nach dem Dänischen Krieg und dem Preußisch-Österreichischen Krieg weitere Gebiete hinzu. Von

²⁷² Ebd.

²⁷³ Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

besonderer Bedeutung für die vorliegende Untersuchung sind hier aber lediglich die Gebietszuwächse der früheren französischen Provinzen des linken Niederrheins.

3.1.1 Reformgesetzgebung

3.1.1.1 Bisherige Rechtslage und Auslöser der Reformen

Rechtslage – Der Kampf gegen das Direktionssystem in Preußen

Die Darstellung der industriellen Revolution in der Einführung hat dem zeitlichen Ablauf des Zustandekommens der Bergrechtsreformen vorgegriffen. Der Blick soll nun auf die Betrachtung der Rechtslage des protomontanindustriellen Unternehmers in Preußen zur Zeit der ersten Entstehung der neuen Technik gewandt werden, da sonst die späteren Gesetzesänderungen unverständlich bleiben würden.

Einer der großen Kritikpunkte an den alten Bergordnungen war in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert die „Herrschaft des bürokratisch-polizeilich-fiskalischen Bevormundungssystems“²⁷⁴. Dies war eine drastische Umschreibung des in Preußen damals herrschenden Direktionssystems.

Dessen Entstehung soll nur kurz dargestellt werden: Das frühe Bergrecht bestand zunächst aus eigenen, von der Gesamtheit der Knappen der Berggemeinden aufgestellten Regeln, überlieferten Berggewohnheiten oder den sogenannten „Weistümern“²⁷⁵, die in den ältesten Bergordnungen niedergeschrieben wurden. Später regulierten zunehmend die Landesherren die Vorgänge im Bergwesen, nachdem sie sich über die Regalien unbeschränkte Eigentumsansprüche an allen Mineralien, die einen Gewinn für die herrschaftliche Kasse versprachen, zugesprochen hatten.²⁷⁶ Sie erließen Bergordnungen für einzelne Bergwerke und

²⁷⁴ Hue: Bd. 1, a.a.O., S. 329

²⁷⁵ Vgl. Beck, Ludwig: Die Geschichte des Eisens. Bd. 2, Das XVI und XVII. Jahrhundert, Braunschweig 1895, S. 534. Auch im Sinne von Entscheidungen der Berggeschworenen vgl.: Wilski, Paul: Trienter bergmännische Urkunde aus dem Jahre 1213. In: Österreichischer Verein für Vermessungswesen (Hrsg.): Österreichische Zeitung für Vermessungswesen. XXVIII Jahrgang, Nr. 3, Baden bei Wien, Mai 1930, S. 43.

²⁷⁶ Vgl.: Schmid: Zur Geschichte des Aufkommens des Scheibener Bergbaues im Königreich Sachsen. In: Der Bergwerksfreund: ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Band 4 No. 3, Eisleben, 18. October 1841, Berlin 1842, S. 33. „Es ist hinreichend geschichtskundig, daß die Bergregalität der Herren ... in ihren Ländern ...auf eigenmächtigen Anmaßungen beruhete.“

Bergorte, dann für bestimmte Bezirke und schließlich erließen die Landesfürsten einheitliche Bergordnungen für ihren gesamten Herrschaftsbereich. Den Bergbehörden wurden zunehmend Aufgaben bis hin zur Betriebsleitung zugeschrieben. Die 1766 erlassene Klevisch-Märkische Bergordnung ließ an dem umfassenden Herrschaftsanspruch keinen Zweifel: *„So sollen künftighin unter des Berg-Amtes Direction alle Zechen betrieben, und vor denselbigen berechnet werden, und dasselbige, sobald eine Zeche verliehen und bestätigt ist, sich derselbigen sofort annehmen, den Bau darauf reguliren, und die dazu nötigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister ... ordnen und ansetzen, auch zur Bestreitung der Kosten die nöthige Zubusse ausschreiben, und dahero sich von dem Lehn-Träger den Extract der Gewerkschaft abliefern ... lassen.“*²⁷⁷ Freiherr vom Stein verlangte als Direktor des Bergamtes Wetter „eine Verbesserung der staatlichen Aufsicht über den Kohlenbergbau aus volkswirtschaftlichen und sozialen Gründen und empfahl als Mittel dazu vor allem eine genaue Kontrolle des Grubenrechnungswesens bei den einzelnen Gewerken.“²⁷⁸

Die privaten Gewerken als Eigentümer des Bergwerks hatten somit unter dem Direktionsprinzip auf ihre eigenen Betriebseinrichtungen keinen Einfluss. Investitionen und Betriebspläne wurden von den Bergämtern geplant und aufgestellt und die Gewerken durften lediglich den Ertrag einstreichen oder mussten eine ‚Zubuße‘ leisten, wenn das Bergwerk noch im Ausbau begriffen war und noch keine Kohle oder Erze förderte, die laufenden Betriebskosten somit nicht durch Erträge gedeckt waren. Eigenständig Investitionen veranlassen, wie z.B. in die neue Dampfkraft, war ihnen nicht gestattet. Selbst die Bergleute wurden von den Bergämtern angelegt²⁷⁹, versetzt oder abgelegt²⁸⁰. Das ging so weit, dass die ständigen Bergleute nicht eigenständig die Arbeit kündigen durften, um sich eine neue Arbeit zu suchen. Ihre Ansprüche an die Knappschaftskasse gingen dann vollständig verloren. Auch im Berggerichtswesen hatte sich ein gewaltiger Wandel vollzogen. Waren in alten Zeiten die Knappen selbst zumindest teilweise noch an der Rechtsprechung beteiligt gewesen, erfolgte später die Rechtsprechung von Bergrichtern, die an die Bergämter angegliedert waren oder von landesherrlichen Berggerichten.

²⁷⁷ Kersten, Carl: Die revidirte Berg-Ordnung für das Herzogtum Kleve, Fürstenthum Meurs, und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, Dortmund 1856, S. 47-48.

²⁷⁸ Denkschrift des Freiherrn vom Stein vom 27. Juli 1784 (Staatsarchiv Münster. Oberbergamt Dortmund (OBA). Nr. 49. Vol. 11. Konzept.)

²⁷⁹ eingestellt

²⁸⁰ entlassen

Unter diesen Voraussetzungen konnten sich nach Ansicht der Zechenbesitzer die modernen Produktionskräfte nicht oder nur zum kleinen Teil entfalten. Deshalb liefen die privaten Bergwerksbetreiber in den ehemaligen Gebieten des „Heiligen Römischen Reiches“, wo das Direktionssystem seine höchste Ausprägung erfahren hatte, in den ersten Jahren des neunzehnten Jahrhunderts Sturm gegen das alte Regiment. Manche dieser die volle Bergwerksfreiheit fordernden Gewerke konnte man daher später in den Revolutionsjahren 1848/49 unter den Rufen für eine radikale Umgestaltung des vormärzlichen Regierungssystems ausmachen. Der nachhaltigste Vorstoß gegen den fürstlichen Absolutismus war bereits durch die Revolution 1789 in Frankreich geschehen. Nach Ausrufung der Republik wurden naturgemäß auch alle sogenannten Königsrechte an den Bodenschätzen (Bergwerksregal) aufgehoben. Durch das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 wurden die Bergwerksmineralien zum „Eigentum der Nation“. Nur bei neu entdeckten Vorkommen wurde dem Grundbesitzer ein Vorzugsrecht eingeräumt. Das als vorbildlich angesehene französische Berggesetz vom 25. April 1810 stellte klar, dass zwar ohne staatliche Konzession kein Bergwerk betrieben werden durfte.²⁸¹ Danach kümmerte sich der Staat nicht mehr um die Unternehmungen. Die Unternehmer erhielten volle Selbstverwaltung; sie konnten ihren Betrieb nach Belieben einrichten und betreiben. Viel wichtiger war wahrscheinlich noch der fiskalische Aspekt. Der französische Staat erhob zwar noch Bergwerksabgaben. Allerdings war der frühere ‚Zehnt‘ weggefallen und die Steuer betrug nur noch 5 Prozent vom Reinertrag. Das Gesetz von 1810 war geltendes Recht in allen linksrheinischen französischen Gebieten bis zur Rheingrenze. Es blieb dort auch nach dem Sturz Napoleons I. und den Regelungen des Wiener Kongresses in Kraft. Damit galt das französische Bergrecht nun auch in den nach dem Wiener Kongress preußisch bzw. bayerisch gewordenen linksrheinischen Gebieten. In den rechtsrheinischen deutschen Staaten sowie Österreich hatten aber die alten mittelalterlichen Bergordnungen weiterhin Geltung. Das vor dem Krieg 1813 von den deutschen Fürsten „ihren“ Völkern gegebene Versprechen, ihnen eine volkstümliche Staatsverfassung zu gewähren und damit auch das obrigkeitliche Bergwesen zu verändern und von den ‚drückenden Lasten‘ zu befreien, wurde nicht gehalten.²⁸² Diese

²⁸¹ Arndt, Adolf: Bergbau und Bergpolitik. Leipzig 1894, S. 31.

²⁸² Die Einlösung des Versprechens wurde durchaus eingefordert. So veröffentlichte der ‚Deutscher Beobachter oder privilegierte Hanseatische Zeitung‘ am 16. August 1816 Nr. 383, S. 6 einen auch in anderen Zeitungen gleichlautend abgedruckten Artikel unter der Überschrift „Ist denn wirklich die Zeit so gefährlich?“. „Als die Fürsten gegen die ihnen drohende Vernichtung (durch Napoleon, d. Verf.) die Völker zum Kampfe aufriefen, da versprachen sie ihnen Erleichterung der drückenden Lasten und eine der fortgeschrittenen Bildung angemessene Staatsverfassung. In der Erfüllung dieses Versprechens liegt das Heil und die

Fortdauer der mittelalterlichen bergordnungsgemäßen Rechtsinstitute ärgerte insbesondere die Kreise des an den Montanunternehmen finanziell beteiligten aufblühenden Großbürgertums. Diese hatten nun in den neuen linksrheinischen preußischen Provinzen mit der französischen Berggesetzgebung Unternehmungen als Konkurrenten bekommen, die ohne irgendwelche bergpolizeiliche Behinderung von den neuen technischen Errungenschaften Gebrauch machen konnten und dazu erheblich weniger Abgaben zu zahlen hatten. Ganz abgesehen von England, wo der Bergbau- und Hüttenbetrieb schon seit Jahrhunderten keinerlei bürokratisch-fiskalischen Fesseln unterlag.²⁸³ Dass nun innerhalb der preußischen Staatsgrenzen ein Teil der Bergwerksunternehmer nach französischem Recht die volle Selbstverwaltung ihrer Betriebe ausübte, während der andere Teil weiter nach mittelalterlichen Polizeigrundsätzen bevormundet wurde, konnten und wollten die rechtsrheinischen Unternehmer verständlicherweise nicht akzeptieren. Dass die staatliche Direktion aber tatsächlich grundsätzlich Innovationen verhindert hat und einer Weiterentwicklung des Bergbaus im Wege stand, muss doch bestritten werden. So stellte auch Lindsiepe fest: „Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die staatliche Leitung der Entwicklung des Ruhrkohlenbergbaus sehr förderlich gewesen ist. Wiederholt hat der Staat in der Zeit seiner Amtsführung als der Träger des wirtschaftlichen Fortschritts sich erwiesen.“²⁸⁴ Schließlich wurden wie eingangs dargestellt schon 1801 unter der staatlichen Betriebsleitung die ersten Dampfmaschinen im Ruhrbergbau aufgestellt.²⁸⁵ Der Ausbau der Ruhr sowie des Straßennetzes dienten auch der besseren Vermarktung der Kohle und schon 1804 ging die erste Zeche zum später bedeutenden Tiefbau über. Die preußische Regierung erteilte ab 1843²⁸⁶ bereitwillig auch die den anderen Gewerbebranchen häufig verweigerten Konzessionen zur Gründung von Aktiengesellschaften, die für den steigenden Kapitalbedarf erforderlich wur-

Ruhe der Welt und das sicherste Mittel, die Zeit ganz ungefährlich zu machen. In welchem Staate aber ist bis jetzt dieses Versprechen mit Redlichkeit erfüllt? Fast überall sind die Lasten schwerer und drückender geworden als in der Franzosenzeit, die wir so laut anklagten. Mit Belegen aus fast allen Ländern ließe sich das bestätigen. Eben das aber bringt eine gewisse dumpfe Stimmung hervor, die gefährlich werden könnte. Gegebene Versprechen müssen gehalten werden, und zwar so bald als möglich, das giebt Vertrauen.“

s.a.: Die preußische Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezügl. Aktenstücke, Gesetze, Petitionen etc., Leipzig, Verlag von Gustav Mayer, 1845.

²⁸³ Dort gehörten seit dem 16. Jh. mit Ausnahme von Gold- und Silbervorkommen die Bodenschätze dem Grundeigentümer, der sie nach eigenem Gutdünken ausbeuten konnte. Vgl. Arndt: Bergbau und Bergbaupolitik, a.a.O., S. 29/30.

²⁸⁴ Lindsiepe: Die Essener Credit-Anstalt, a.a.O., S. 12.

²⁸⁵ Vgl.: Die preussische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1763-1865. Die Bestände in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven, Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv und Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster (Hrsg.), Band 1 Staatsarchiv Münster, Münster 2000, S. 27.

²⁸⁶ Gesetz über die Aktiengesellschaften für die königlich-preussischen Staaten vom 9. November 1843 (PrGS 1843, Nr. 31, S. 341-346).

den.²⁸⁷ Dass die Bergbehörden keine übermäßigen Investitionen vornehmen konnten, lag auch darin begründet, dass die Zechen keinerlei Betriebs- oder Reservefonds für derlei Investitionen besaßen, denn üblicherweise wurde monatlich der gesamte Bestand der Grubenkasse „bis auf den letzten Pfennig“ an die Gewerken ausgezahlt.²⁸⁸ Ein unternehmerisches Risiko war offenbar bei den vorwiegend einheimischen Gewerken nicht sehr ausgeprägt und „zu einem wesentlichen Teile auswärtigem und speziell ausländischem Kapital und Unternehmungsgeist vorbehalten.“²⁸⁹ Hierauf wurde oben schon hingewiesen.

Es begann jedenfalls nach 1815 ein Petitionssturm der Unternehmer gegen das Direktionsystem und die drückende Abgabenlast. Die Staatsregierungen und die „Landstände“ erhielten zahlreiche, immer wiederholte und dringendere Eingaben von Grubengewerken, von Versammlungen und Verbindungen montanindustrieller Unternehmer. Dies führte 1826 zu umfangreichen „Bemerkungen“ des vormaligen Bergrichters und Bergraths Schulz zu Bochum, der zwecks einer Bergrechtsrevision zu einer Stellungnahme zu einem offenbar vorliegenden Gesetzesentwurf aufgefordert wurde. Schulz stellte unter anderem bereits fest: *„So lange die Kenntnisse in Hinsicht der Lagerungen und Betriebs sehr beschränkt waren, so lange es, wegen des geringen Verbrauchs der gewonnenen Mineralien eines Anstoßes von Oben bedurfte, um den Bau zu beleben, war dieser gesetzliche Grundsatz [Anm.: der Aufsicht und Direktion durch die Bergämter] sachfällig. Dieser Fall ist aber wohl nicht mehr in dieser Ausdehnung vorhanden, da jetzt ein großer Theil der Gewerken für zulänglich kundig gehalten werden kann, und der Bergbau hinreichende Anregung hat.“*²⁹⁰ Der Gutachter hielt nicht nur die Gewerken für imstande, die Gruben selbst zu führen, er machte umfangreiche Vorschläge zur Änderung des geltenden Bergrechts sowie auch der Gesetzesvorschläge. Diese ‚Bemerkungen‘, die die Kompetenzen der Bergaufsicht z.T. erheblich eingeschränkt hätten, wurden allerdings mit einem Gegengutachten des Westphälischen Ober-Bergamtes Dortmund vom 13. Juli 1827 über die „ganz unüberlegten“ und „zum Theil sonderbaren Bemerkungen des Justiz Rath Schulz“ quasi zerrissen.²⁹¹ Die damaligen Initiativen zu einer Gesetzesrevision wurden nach Aktenlage offenbar nicht weiterverfolgt.

²⁸⁷ Lindsiepe: Die Essener Credit-Anstalt, a.a.O., S. 14.

²⁸⁸ Ebd., S. 16.

²⁸⁹ Ebd., S. 17.

²⁹⁰ Landesarchiv (LA) Münster, Oberbergamt Dortmund (OBA) Nr. 352, Bl. 142-154.

²⁹¹ OBA 352, Bl. 155 – 167.

Nach und nach wurde dennoch in einigen Landesteilen den Gewerken, allerdings ohne grundsätzliche Anerkennung, ein größeres Maß von Betriebsverwaltungsrechten zugestanden. Im damals noch nicht zu Preußen gehörigen Herzogtum Nassau wurde durch Edikt vom 4. Oktober 1826 ²⁹² die Grubenverwaltung den Gewerken fast ganz überlassen. Die Bergbehörde behielt sich nur die Oberaufsicht über den technischen Betrieb und den Grubenhaushalt vor.

Insbesondere der westfälische Industrielle Friedrich Harkort trat lebhaft für die radikale Änderung der Bergwerksgesetzgebung ein. Bezeichnend für die Stimmung der Berggewerken ist seine Auslassung: *„Nicht alle Zeiten passen für die Gesetzgebung; jene sind die geeignetsten, wo im Sturme alte Formen unaufhaltsam zusammenbrechen und eine großartige Anstrengung der Nation zur Erhaltung des Ganzen die Einzelinteressen verstummen macht.“*²⁹³ Dieser Wortführer der westfälischen Unternehmer hoffte also schon 1841 auf eine revolutionäre Sturmzeit, in der die mit dem geltenden Bergrecht Unzufriedenen ihre Ansprüche durchsetzen könnten.

Das Begehren nach unbeschränkter Bergbaufreiheit wurde schließlich zu einer „nationalen Forderung“ erhoben, deren Ablehnung einen Schlag gegen die „gesamten vaterländischen Interessen“ bedeuten würde. Ein früherer Militärarzt, Dr. Friedrich Wilhelm Führbötter, veröffentlichte in den Revolutionswirren 1848 seinen Aphorismus „Das Proletariat und der freie Bergbau“²⁹⁴, in dem der Beweis geführt werden sollte, die schweren Nöte des schlesischen Proletariats seien allein durch die Freigabe des Bergbaus zu beseitigen. Führbötter klagte darin: *„Die preußischen Gesetze gestatten keinen freien Bergbau und lassen hier das Prinzip der Gewerbefreiheit fallen. Die Gewerke müssen sich den Anordnungen der königlichen Beamten unweigerlich fügen; nicht etwa bloß in polizeilicher Hinsicht, sondern auch in der ganzen Art des Betriebes. Die königlichen Beamten bestimmen den Lohn der Arbeiter und leiten das Ganze. Die Beamten empfangen einen königlichen Gehalt und haben durchaus keinen Nutzen von der Eröffnung einer neuen Grube; sie haben nur Arbeit, nur neue Mühen dadurch. Gäbe der Staat den Bergbau frei und behielte sich wie beim Acker-*

²⁹² Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau vom 14. Oktober 1826, S. 85-90.

²⁹³ Der Bergwerksfreund: Ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe, Vierter Band No. 3, 18. October 1841, S. 51.

²⁹⁴ Als Tagesliteratur zitiert in: Blätter für literarische Unterhaltung, Band 2, Nr. 198 vom 16. Juli 1848, S. 792.

bau nur das Polizeiliche vor, so wäre unser goldenes Zeitalter nahe.“²⁹⁵ Der die Entfesselung der Bergwerksunternehmer fordernde Dr. Führböter schrieb in der gleichen Broschüre: *„Was das Proletariat betrifft, so unterfange ich mich, ihm die Selbständigkeit glattweg abzusprechen!“*²⁹⁶ Alle Rechte und volle Freiheit für die unternehmungslustigen Zechenherren, Bevormundung und Unfreiheit für die Proletarier, so verstand nicht nur Führböter die „Forderung der Zeit“.

Es traten allerdings auch Verteidiger der alten Bergwerksverfassung auf. Verständlicherweise stammten die Gegner der vollen Bergbaufreiheit vornehmlich aus den Reihen der staatlichen Bergwerksbeamten, die ja von einer grundsätzlichen Änderung des Betriebs- und Verwaltungssystems persönlich betroffen gewesen wären und erheblich an Einfluss verloren hätten. Den Zweck, die Vorzüge des bisherigen Verfahrens in das beste Licht zu rücken, hatte wohl die auf oberbergamtliche Materialsammlungen gestützte, im amtlichen Auftrag verfasste Schrift des Freiburger Bergmeisters v. Weissenbach²⁹⁷ über die volkswirtschaftliche Bedeutung des sächsischen Bergbaus. Der Verfasser verkannte durchaus nicht die Berechtigung einiger der dringlichsten Beschwerden der Gewerke. Er bemühte sich dagegen, den Nachweis zu führen, dass wegen der Abstellung dieser Übelstände kein grundsätzlicher Systemwechsel einzutreten brauche. Die unumgänglichen Reformen könnten durchaus im Rahmen der bestehenden Bergordnungen durchgeführt werden.

Schon viel früher hatte der preußische Ministerialrat und Oberbergrat Karsten in seinem ‚Grundriss der deutschen Bergrechtslehre‘ erklärt, dass das von den Gewerkevertretern als vorbildlich gepriesene französische Bergwerksgesetz kein so hohes Lob verdiene. Selbst *„der einzige Vorzug, den dieses Gesetz für die Bergwerksbesitzer zu haben scheint, nämlich die Ermäßigung der Bergwerkssteuer“*, sei *„mehr ein eingebildeter als ein wirklicher Vorzug“*.²⁹⁸ Dass sich die staatliche Bergbauaufsicht in Deutschland nicht nur auf die Betriebsführung, sondern auch auf die Aufbereitung und Verwertung der gewonnenen Mineralien, selbst auf den Haushalt der Gruben und Hütten erstreckte, sei eine *„in sehr guter Absicht herbeigeführte Maassregel“*; sie liege im Interesse der kleinen Gewerke. Die *„unbedingte*

²⁹⁵ Zitiert aus: Hue: Bd. II, a.a.O., Seite 12.

²⁹⁶ Ebd., S. 12.

²⁹⁷ Weissenbach v., C.G.A.: Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet. Freyberg. 1833. Rezensiert in: Leipziger Literatur Zeitung Nr. 244 vom 11. October 1833, S. 1945-1948; (https://zs.thulb.uni-jena.de/receive/jportal_jpvolume_00256901, letzter Aufruf 25.04.2023)

²⁹⁸ Karsten, C.J.B.: Grundriss der deutschen Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die französische Berggesetzgebung. Berlin 1828, S. VI.

Freiheit, welche dem Bergbautreibenden nach der Meinung derer eingeräumt werden soll, welche den Bergbau wie jedes andere Gewerbe betrachten“, eigne sich für den Bergbau gar nicht. Allerdings räumte er auch ein, dass die Gesetze auf das mit diesem Vorbehalt den Bergwerksbetrieben zu gewährendem Mitbestimmungsrecht *„nicht immer oder nicht mit gehöriger Bestimmtheit Rücksicht genommen“* hätten.²⁹⁹ Auch Karsten erkannte danach schon 1828 wenigstens die Notwendigkeit einer gewissen Milderung des starren Direktionsystems an.

Am deutlichsten trat Karsten den Wünschen der Bergwerksbetreiber hinsichtlich ihrer Gewalt über die Bergarbeiter entgegen. Das war von besonderer Bedeutung, weil Karsten als Oberbergrat im preußischen Innenministerium für das Bergwesen zuständig war: *„Obgleich es an sich sehr unwesentlich ist, ob der Behörde oder den Gewerken dies Recht³⁰⁰ zusteht: so würde dasselbe doch sehr füglich den Gewerken, wenn sie darin eine Schmälerung ihres Eigentumsrechte erblicken sollten, überlassen bleiben können.“³⁰¹* Den Gewerken könne die Einstellung und Entlassung ihrer Arbeiter wohl zugestanden werden. Grundsätzlich müsse aber der Staat Sorge für die Bergleute tragen: *„... erstreckt sich die Oberaufsicht des Staates auch auf die Sorge für die Bergarbeiter, deren an sich wenig beneidenswertes Los nicht der Willkür der Bergwerksbesitzer Preis gegeben werden soll.“³⁰²* Auch die Betriebsführung könne wohl den Gewerken zugetraut werden. Gleichwohl widersprach er auch hier einem völligen Rückzug des Staates: *„Gesetze, die das Gebot eines regelmässigen Grubenbetriebes aussprechen, ohne dafür zu sorgen, dass der verwaltenden Behörde eine Stellung angewiesen wird, durch welche das Gebot in Ausführung gebracht werden kann, dürften daher wohl nicht als zweckmässig anzuerkennen seyn.“³⁰³*

Die Behauptung, die staatliche Bevormundung hätte der Bergbauentwicklung im Wege gestanden, kann auch anhand der Ertragszahlen so nicht bestätigt werden. Nach den amtlichen Übersichten über die Produktion des Bergbaus und der Hüttenbetriebe wurden im Hauptbergbezirk Westfalen folgende Geldwerte lt. Tabelle 1 gefördert. In diesen fünfzehn Jahren vor dem Einsetzen der Reformgesetzgebung hatte sich der Geldwert der Produktion somit auch unter staatlicher Regie weit mehr als verdoppelt.

²⁹⁹ Ebd., S. 202/203

³⁰⁰ der Annahme und Entlassung der Grubenarbeiter.

³⁰¹ Karsten: Bergrechtslehre, a.a.O., S. 314.

³⁰² Ebd., S. 311.

³⁰³ Ebd., S. 204.

Tabelle 1: Entwicklung des Geldwertes der Förderung von 1837 bis 1851

Jahr	Anzahl Gruben	Geldwert der Förderung in Thaler
1837 ³⁰⁴	208	1.628.997
1842 ³⁰⁵	226	2.436.380
1847 ³⁰⁶	239	3.072.111
1851 ³⁰⁷	197	3.575.077

Die preußische Regierung legte 1843 den Siegener Kreisständen³⁰⁸ die Frage vor, ob die althergebrachte Hütten- und Hammerordnung, insbesondere die damit einhergehende Beschränkung der Anzahl der Werke, aufgehoben werden solle. Die Kreisstände stimmten der Aufhebung zu, allerdings gegen den Widerstand der Monopolisten, die gerne zur Vermeidung von Konkurrenz an der alten Hütten- und Hammerordnung, die auch die Beibehaltung des Direktionsprinzips bedeutet hätte, festhalten wollten.³⁰⁹ Wenn es um den eigenen wirtschaftlichen Vorteil und dem Schutz vor Konkurrenz ging, hätte man also auch den weiteren staatlichen Einfluss auf die Betriebsführung gerne in Kauf genommen.

Die Unternehmer in den Revolutionsjahren 1848/49.

Es ist nicht Aufgabe dieser Arbeit, die politischen Ereignisse im „tollen“ Jahr zu schildern. Es muss genügen, darauf hinzuweisen, dass damals nur für kurze Zeit die absolutistische Herrschaft außer Kraft gesetzt wurde und manche Denkmäler mittelalterlicher Standesherrschaft zum Wanken gebracht wurden.³¹⁰

³⁰⁴ Königlich Preußisches Statistisches Bureau: Uebersicht der Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preussischen Monarchie für das Jahr 1837, S. 5. Signatur 01 HStA Düsseldorf: Reg. Köln 2132

³⁰⁵ Königlich Preußisches Statistisches Bureau: Uebersicht der Production des Bergwerks-, Steinbruchs-, Hüttenbetriebes in der Preussischen Monarchie für das Jahr 1842. S. 6. Signatur 01 HStA StA Münster: Oberpräsidium 2 811, Bd. 2 und 3.

³⁰⁶ Königlich Preußisches Statistisches Bureau: Uebersicht der Production des Bergwerks-, Steinbruchs-, Hüttenbetriebes in dem Preussischen Staate für das Jahr 1847. S. 8/9 (01 HStA StA Münster: Oberpräsidium 2 811, Bd. 2 und 3)

³⁰⁷ Königlich Preußisches Statistisches Bureau: Uebersicht der Production des Bergwerks-, Steinbruchs-, Hüttenbetriebes in dem Preussischen Staate für das Jahr 1851. S. 12/13 (01 HStA StA Münster: Oberpräsidium 2 811, Bd. 2 und 3)

³⁰⁸ Wie der Provinziallandtag waren auch die Kreistage in vier Stände, nämlich die der Standesherrn, Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden untergliedert.

³⁰⁹ Der Bergwerksfreund. Band VII No. 1 vom 6. December 1843, S. 14.

³¹⁰ Reichensperger, Peter: Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahre 1848. Berlin 1882, S. 9/10. Über die Beweggründe des 1848er Volksaufstandes hieß es da, die Regierungen hätten feierlich gegebene Verfassungsversprechen nicht gehalten; die harte Gesetzgebung sei „durch die oft ans Übermaß gren-

Den größten Gewinn aus den Märztagen des Jahres 1848 hat wohl das großindustrielle Unternehmertum errungen. Direkt nach der Kapitulation der Vertreter des absolutistischen Regierungssystems nach der revolutionären Volkserhebung ergriffen die Wortführer der Großindustrie das Wort und begannen, die Situation gründlich auszunutzen. Zahlreiche Träger von Namen, die sich später auf der Seite der industrie feudalen Reaktionäre wiederfinden ließen, standen 1848 in vorderster Reihe der lautesten Forderungen im Streit für eine demokratischere Staatsverfassung.³¹¹ Mit langatmigen Deklamationen hielten sich diese Realpolitiker nicht auf. Sie ließen keine Zeit verstreichen, ihr eigentliches Anliegen zu erreichen. Unmittelbar nach der Revolution wurden die altbekannten Petitionen erneuert und in den sich konstituierenden Landtag eingebracht.³¹²

Am 22. Mai 1848 war der sog. konstituierende preußische Landtag³¹³ zusammengetreten. Das Bochumer Kreisblatt veröffentlichte bereits am 17. Juni 1848 den Antrag des Abgeordneten Gustav Höffken aus der Grafschaft Mark an den sich ebenfalls konstituierenden Reichstag. Höffken forderte auch auf dieser Ebene die Abschaffung des Bergregals, eine

zende Rücksichtslosigkeit“ der Bureaukratie noch verschärft worden. „Diese Bureaukratie hatte sich längst angewöhnt, in dem Bürger nicht mehr den Träger öffentlicher Rechte, sondern nach dem Rochowschen Hohnwort nur noch den zum Gehorsam verurteilten Steuerzahler mit dem „beschränkten Unterthan-Verstand“ zu erblicken.... Die naturnotwendige Folge jener kurzsichtigen und menschenverachtenden Politik war die, dass das längst vorhandene Missbehagen immer mehr in eine feindselige, ja verzweiflungsvolle Verbitterung, verbunden mit unheimlicher Sehnsucht nach völligem Zusammensturz, umschlug ...“

³¹¹ Vgl.: Neue Rheinische Zeitung – Organ der Demokratie, Köln, Nr. 145, 17. November 1848.

(http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/nn_nrhz145_1848?p=1, letzter Seitenzugriff 02.11.2022) In Westfalen wurden der „Demokratische Volksverein“ und der „Konstitutionelle Klub“ als Mittelpunkt der auf die Demokratisierung der Staats- und Gemeindeeinrichtungen gerichteten Bestrebungen gebildet. Der Klub forderte: 1. Konstitutionelle Monarchie auf breiter demokratischer Grundlage. 2. Direkte Volkswahlen. 3. Freizügigkeit und völlige Rechtsgleichheit 4. Volkswehr mit freier Wahl der Führer; Verminderung des stehenden Heeres. 5. Freies Vereins- und Versammlungsrecht. Zu den bedeutendsten Klubmitgliedern gehörten: Bergamtsaspirant G. Brassert, Landgerichtsassessor und Landtagsabgeordneter Dr. Ostermann, Gerichtsrat v. Rynsch, Grubengewerke v. Hövel und Frielinghaus, Bergrat Brassert, der Gründer der Harpener Bergwerksgesellschaft Dr.med. Müser, — In Bochum gründete und leitete der Assessor Humperdinck einen Demokratischen Volksverein; in Witten standen unter anderen Berggeschworener Huyssen, Oberschichtmeister Kneseler, die Gebrüder Müllensiefen, Louis Berger und Buchdruckereibesitzer Goebel an der Spitze des demokratischen Klubs. Auch der Industriefunktionär Dr. Friedrich Hammacher gehörte wie der spätere Minister Miquel zu den „Achtundvierzigern“.

Vergleiche auch: Herzig, Arno: Die Entwicklung der Sozialdemokratie in Westfalen bis 1894. In: Westfälische Zeitschrift 121, Köln 1971 / Internet-Portal "Westfälische Geschichte". Online-Ressource:

(<http://www.westfaelische-zeitschrift.lwl.org> ,

http://www.deutschestextarchiv.de/book/view/nn_nrhz145_1848?p=1, letzter Aufruf 10.01.2023)

³¹² Zeitschrift für Bergrecht, Dritter Jahrgang, Bonn 1862, S. 245.

³¹³ Vollständig müsste es korrekt lauten: Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung lt. Wahlgesetz vom 8. April 1848. (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Erster Band, Berlin 1848, S. V) Die Beratung über die neue Staatsverfassung geriet offenkundig ganz schnell in den Hintergrund.

niedrigere Besteuerung und ein gemeinsames Bergrecht in allen Einzelstaaten:³¹⁴ „*Der konstituierende Reichstag möge nach seiner definitiven Konstituierung in einer seiner ersten Sitzungen einen Ausschuss einsetzen mit dem Auftrag: Die Grundzüge einer deutschen Bergordnung, insbesondere eines gemeinschaftlichen Bergrechtes und einer gleichmäßigen Besteuerung des Bergwerksbetriebes mit Aufhebung des Bergregals der Einzelstaaten und des Zunftbetriebs zu entwerfen und die Ausführung derselben auf geeignetem Wege vorzubereiten.*“³¹⁵

Im August 1848 stellten 48 Gewerken des Oberbergamtsbezirks Dortmund eine Petition an das Oberbergamt Dortmund zur Verringerung der Bergwerksabgaben, um „den vielfach arbeits- und brotlosen Berg-Arbeitern ihr früheres Verdienst soweit irgend möglich zu erhalten“.³¹⁶ Im Kreisblatt Bochum³¹⁷ wurde der ‚Antrag Harkort/Hambloch, Schadt, Nachrügge, Müller‘ auf Erlass eines Gesetzes zur Reduzierung der Bergwerksabgaben kommentiert, welcher „auch sehr nahe die Interessen der arbeitenden Klassen“ berühren würde.³¹⁸ Bereits am 11. August beschäftigte sich der konstituierende Landtag mit dem Bericht einer Kommission, die zur Beratung des erst am 28. Juli eingegangenen o.g. Antrags ‚Harkort³¹⁹ und Genossen betreffs Besteuerung der Bergwerke‘ eingesetzt worden war.³²⁰ Hier wurde eine beachtliche Eile an den Tag gelegt. Nach der im Antrag vorgenommenen Rechnung hatte die landesherrliche Kasse 1847 an Bergwerksabgaben zusammen gut 688.090 Taler eingenommen. Das geforderte Gesetz sollte bereits am 1. September 1848 in Kraft treten und hätte die Gewerken nur noch mit lediglich rund 38.111 Taler belastet, somit eine Ermäßigung der Abgaben von rund 650.000 Taler bedeutet. Eine für die damaligen Verhältnisse ungeheure Summe. Da im rechtsrheinischen Preußen die Abgaben von der Bruttoeinnahme, also auch von ertraglosen Werken erhoben wurden³²¹, die unter der Geltung der

³¹⁴ OBA 385, Bl. 2.

³¹⁵ Wigard, Franz (Hrsg.): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Deutschen Constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Erster Band. Nr. 1 – 33, 1848, S. 118. (http://daten.digital-sammlungen.de/bsb00011908/image_128, letzter Aufruf 03.12.2022)

³¹⁶ OBA 385, Bl. 56/57.

³¹⁷ Märkischer Sprecher Nr. 10 v. 2. August 1848 in: OBA 385, Bl. 87.

³¹⁸ OBA 385, Bl. 87.

³¹⁹ Der Industrielle Friedrich Harkort konnte seinen Kampf gegen die bisherige Ordnung nun als Landtagsabgeordneter fortsetzen.

³²⁰ Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preußischen Staats-Verfassung. Berlin 1848, Bd. I, S. 697 – 713. Verhandlungen der constituirenden Versammlung für Preußen. Berlin 1848, Bd. III, S. 1831 – 1887. (<http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/BV021207910/ft/bsb10015004?page=5>, letzter Seitenzugriff 02.11.2022)

³²¹ Es hatten zum Beispiel 1847 die Rüdersdorfer Braunkohlegruben 1270 Taler Abgaben zu leisten, obgleich die Werke mit 18235 Taler Zubeße abschlossen.

französischen Berggesetze von 1791 bzw. 1810 betriebenen linksrheinischen Werke jedoch im Wesentlichen nur eine fünfprozentige Abgabe vom Reinertrag zu leisten hatten, ist nachvollziehbar, dass die westfälischen Gewerken (seit nunmehr über 30 Jahren) um ihre Konkurrenzfähigkeit Sorge hatten.

Die Verhandlungen der 38. Sitzung vom 11. August 1848³²² gaben wichtige Aufschlüsse über die Beschwerden und Forderungen der Werksunternehmer. Da die Redner auch auf die seinerzeitige Lage der Arbeiter eingingen, werden hier die markantesten Ausführungen wiedergegeben. Der Antrag Harkort und Genossen verlangte die gleichmäßige Erhebung der Bergwerksabgaben in Höhe von nicht mehr als 5 Prozent des Reinertrags. Bis zum Erlass eines allgemeinen Berggesetzes sollten die auf dem linken (vormals französischen) Rheinufer geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Ermittlung und Erhebung der Abgaben für den ganzen Bereich der preußischen Monarchie in Kraft treten. Der Dortmunder Abgeordnete Ostermann (wie Harkort Mitglied des Konstitutionellen Klubs³²³) als Kommissionsberichterstatter empfahl dringend die Annahme dieses nur als Provisorium gedachten Gesetzesvorschlags. Seit Jahren seien gegen die veralteten Bergordnungen eine Menge Petitionen sowohl an die Staatsregierung wie auch an die Provinzialstände und an den Vereinigten Landtag gerichtet worden. Die Staatsregierung habe die Reformbedürftigkeit der auf das Bergwesen zutreffenden Gesetze und Verordnungen zwar anerkannt, wolle aber nicht mit Gesetzesnovellen, sondern mit einer umfassenden gesetzlichen Regelung der ganzen Materie vorgehen. Dagegen sei die Kommission (des Landtags) der Ansicht, es müsse mit der Aufräumung der gesetzlichen Ungleichheit hinsichtlich der Abgaben ohne Verzug vorgegangen werden. Wenn auch die Staatseinnahmen einen Ausfall erleiden würden, das käme angesichts der jetzigen Schwierigkeiten nicht in Betracht: *„Jene Ungleichheit des Abgabewesens nämlich hat in Verbindung mit der allgemeinen Kreditlosigkeit bewirkt, dass in den Bergbau treibenden Gegenden fast die Hälfte der Bergarbeiter theilweise bereits hat entlassen werden müssen, theilweise bald entlassen werden muss. Bei der augenblicklichen Wohlfeilheit der Lebensmittel hat sich diese Arbeit- und Erwerbslosigkeit bis jetzt noch mit Mühe ertragen lassen. Allein der nahende Winter muß mit Besorgnis erfüllen. Eine große Menge fleißiger Hände feiern. Ihnen muss schleunige Hülfe durch Arbeit werden. Sie wird gewährt, wenn das vorgeschlagene Gesetz bald in Kraft tritt.“*³²⁴ Das Ge-

³²² Quelle für alle in diesem Abschnitt nicht gesondert gekennzeichneten Zitate: Verh. d. const. Versammlung, 1848, Bd. III, a.a.O., S. 1831 – 1889.

³²³ Siehe Fußnote 311

³²⁴ Verh. d. const. Versammlung, Bd. III, a.a.O., S. 1833 – 1834.

setz läge also uneigennützig im Interesse der Bergleute. Die Kommission hatte einen Gesetzentwurf beschlossen, der sich sinngemäß mit dem Antrag Harkort und Genossen deckte. Die rechtsrheinischen sollten mit den linksrheinischen Bergwerksabgaben gleichgestellt werden. Soweit besondere Zehnte an Standesherrn oder sonstige Private in Betracht kämen, solle der Staat die Einhebung vermitteln. Auf die bisherigen Zahlungen der Zechen an Kirchen, Schulen, Knappschaftskassen usw. über verpflichtende Freikuxe nahm der Gesetzentwurf keinen Bezug³²⁵. Staatsminister Milde war erstaunt über die Eile der Antragsteller, da *„in diesem Augenblick hier am Orte eine Kommission zusammengetreten ist, welche, aus den verschiedenen Interessenten zusammengesetzt und berufen, aus den Gewerkschaften der verschiedenen Landesteile, demnächst eine neue Bergwerks-Gesetzgebung berathen und ausarbeiten soll. Das Prinzip, welches diesen Beratungen zugrunde gelegt worden, ist nach meinem Wunsche und ich glaube, in Übereinstimmung mit den Wünschen und Ansichten dieser Kommission, die mögliche Entfesselung des Bergwerks-Gewerbes; es ist das Prinzip, den Bergbau in nationalem Interesse fruchtbar zu machen, das Prinzip der freien Bewegung.“*³²⁶ Weil der allgemeine Gesetzentwurf in Vorbereitung und weil die Staatskasse nicht in der Lage sei, jetzt den Ausfall von 600.000 bis 700.000 Talern zu ertragen, ersuchte der Minister aber um Ablehnung des Kommissionsvorschlags. Zwar sei der Druck auf die Bergwerksbetreiber groß, aber welches Gewerbe sei denn jetzt nicht bedrückt? So schlimm, wie es die Interessenten behaupteten, sei es mit dem Bergbau nicht bestellt. Der Erlass der Bergwerksabgaben würde ein Geschenk an eine Klasse von Staatsbürgern sein, *„die in ihrer Allgemeinheit sicher nicht zu den Bedürftigsten gehören“*. Trotz der geringeren Abgaben floriere auch der linksrheinische Bergbau jetzt nicht. Das liege nicht an den Abgaben, sondern an der durch die politischen Unruhen hervorgerufenen Kreditlosigkeit.

Der Abgeordnete v. Berg erklärte dagegen, die Bergwerksabgaben seien nach Ansicht bekannter Rechtslehrer keine Anteile des Staates an der von ihm gestatteten Ausnutzung der Bodenschätze, sondern Steuern, die rechtlich wie jede andere Staatssteuer zu behandeln seien. Darauf griff der Finanzminister Hansemann in die Debatte ein und antwortete auf die Frage, *„ob der Zehnte eine Steuer oder ob er ein Zehnt ist, den der Staat gleich anderen*

³²⁵ Nach den alten Bergordnungen mussten die Gewerke sog. Freikuxe abbauen, die als Sachleistungen oder als Geldwert u.a. der Kirche, den Schulen und der Knappschaftskasse zugutekamen.

³²⁶ Verhandlungen der constituirenden Versammlung für Preußen. 1848. Bd. III, 31 – 40. Sitzung, Berlin 1848, S. 1840.

*Zehnten bezieht*³²⁷, das sei noch nicht genügend geklärt und daher sollte der Kommissionsentwurf der vom Minister Milde erwähnten Berggesetzkommission überwiesen werden. Wenn Abgeordneter v. Berg gesagt habe, es handle sich nicht darum, Reichen Geschenke zu machen, sondern Arbeitern Brot zu geben, so widerspreche dem der ungünstige Geschäftsgang auch der linksrheinischen Werke.³²⁸ Der Abgeordnete Ulrich bat zu erwägen, dass die Bergwerksabgaben in Preußen 40 Prozent des Reingewinnes ausmachten. Belgien, Frankreich und England hätten diesen Zehnten schon längst aufgehoben, gestatteten den freien Bergbau und konkurrierten mit Erfolg gegen rheinisch-westfälische Bergwerks- und Hüttenprodukte. Der Notstand sei groß. Über 800.000 Menschen würden in Preußen vom Bergbau ernährt; ihnen müsste schnell geholfen werden. Der Bergbau auf dem linken Rheinufer habe einen Produktionswert von über 15,3 Millionen Taler geliefert, damit den schlesischen, sächsischen und westfälischen Bergbau weit überholt. Das sei eine Folge der geringeren Abgabenbelastung. Der Abgeordnete v. Meusebach betonte zwar auch die Notwendigkeit einer Berggesetzreform, war aber nicht erbaut von dem Antrag Harkort, weil dieser neue Ungleichheiten schaffe. Auf die Frage, ob die Vorlage eines allgemeinen Berggesetzentwurfes „noch in dieser Versammlung“ zugehen könne, antwortete Minister Milde mit einem deutlichen Nein! Zu der prinzipiellen Frage nach dem rechtlichen Charakter der Bergwerksabgaben erklärte Milde: „Es ist mehrmals hier erwähnt worden, und ich erlaube mir darauf zurückzukommen, dass der Bergwerkszehnt eine Abgabe sei; nach meiner Ansicht ist er das aber nicht, sondern ein von der Regierung vorbehaltener Anteil an den Gruben.“ Der Abgeordnete Müller (Brieg, Schlesien), stellte die Frage: *„Wie lange soll der Rhein die Gränze zwischen Deutschen und Deutschen, zwischen Preußen und Preußen sein? ... Die Gränzmauer muss endlich fallen, und ich glaube, wenn wir das Unsrige dazu thun, Tag für Tag einen Stein von dieser Gränzmauer wegreißen, so muss sie endlich fallen. Es handelt sich um das Wohl des fünfzigsten Theil der preußischen Nation; 320.000 Seelen leben von dem Berg- und Hüttenbetriebe. Diese schmachten im Elend, und das Elend ist eben so schlimm, wie das der Weber und Spinner in Schlesien und Westfalen. Wenn nicht Hülfe, bald Hülfe geschaffen wird, so werden sie dem Hungertode verfallen, und ein großer Theil derselben ist bereits in Schlesien von dem Hungertyphus dahingerafft worden. ... Seit langer Zeit wird eine Abänderung dieser Gesetzgebung beantragt, und nicht, wie gesagt*

³²⁷ Dgl., a.a.O., S. 1844.

³²⁸ Der Abgeordnete v. Berg hatte vorher ausgeführt: „Dies ist der Sinn des Antrags, wenn ich ihn recht verstehe: man will in jenen gedrückten Gegenden dem Bergarbeiter, wohl dem gedrücktesten aller Arbeiter (!), eine Erleichterung verschaffen.“ (Verhandlungen, Bd. III, a.a.O., S. 1843)

worden ist, seit 17, sondern seit 21 Jahren beschäftigt sich die Regierung mit dieser Abänderung. Es sind seit 1827 fünf Gesetz-Entwürfe von der Bergordnung fertig geworden, vier davon sind alsbald beim Erscheinen von den Provinzial-Landtagen verworfen. Der fünfte lag im vorigen Jahre dem Vereinigten Landtage zur Berathung vor, kam aber nicht zum Vortrage, weil inzwischen der Landtag geschlossen wurde. Dieser fünfte ist beim Staats-Ministerium beraten und angenommen, dann kam er an den Staatsrath, und da hat er sich noch befunden, als die Revolution ausbrach. ... Die Revolution ließ anerkennen, dass endlich das preußische Volk mündig sei, ... allein der Bergbau ist noch in der schmachlichsten Bevormundung.“³²⁹ Wenn zur Beratung einer neuen Bergwerksordnung drei Monate nötig seien, wäre in dieser Zeit der fünfzigste Teil der preußischen Nation verhungert. Der Abgeordnete schilderte weiter in drastischer Weise die üblichen Betriebsverhältnisse beim Bergbau. Wenn die Bergbauunternehmung bis zur Betriebseröffnung gediehen sei, „so wird ... ein technischer Beamter, ein sogenannter Steiger eingesetzt. Der Steiger ist verpflichtet, den Bau zu treiben nach den Anordnungen der Behörde. Es wird ... aber auch ein Rechnungsführer, ein sogenannter Schichtmeister von der Behörde eingesetzt. Ich habe mich nicht darum zu kümmern, was eingenommen was ausgegeben wird. Er macht die Kontrakte mit den Bergleuten nach seinem Belieben, er schafft Material und Inventarstücke an, er verkauft endlich die Bergwerksprodukte nicht, wie ich es bestimme, sondern nach den Preisen, welche die Regierung bestimmt. Ausserdem darf ich auch gar nicht die nötigen Maschinen selbst anschaffen. Wenn ich eine Maschine von 60 Pferdekräften anschaffen will, so sagt die Behörde: Nein, das hast du nicht nötig, du musst eine von 20 Pferdekräften anschaffen. Es ergibt sich aber, dass diese nicht ausreichend ist, und ich muss drei- und vierfache Kosten aufwenden, um eine neue anzuschaffen.“

Finanzminister Hansemann hielt die Klagen wegen der Abgabenlast für übertrieben. Nicht der Zehnte, sondern die schlechte Geschäftslage drücke auf den Bergbau: „Wie wenig es sich hier um die Arbeiter handelt, geht daraus hervor, dass sich in keinem Stande so viele reiche Leute befinden als unter den Bergwerksbesitzern!“ Noch kürzlich sei einer der reichsten preußischen Bürger gestorben, der seine Millionen bloß durch Bergbau erworben habe: „Also muss es doch so schlimm mit der Sache nicht stehen, wenn man so viele Millionen gewinnen kann. Ich mag keine anderen Namen nennen, aber wer im Lande bekannt ist, dem wird mancher einfallen, der viel Geld im Bergbau erworben hat.“ Dass auch in dem rechtsrheinischen, mit dem Zehnt belasteten Bergbau Überschüsse gemacht werden könn-

³²⁹ Verhandlungen, a.a.O., S. 1858/1859.

ten, bewaise unter anderem das Konzessionsgesuch eines bergbaulustigen Ausländers. Der Abgeordnete Kitz lehnte den "unreifen" Gesetzentwurf ab. Er lege dem linken Rheinufer „im Prinzip Steuern auf, zu denen wir im Prinzip nicht verpflichtet sind“. Der Gesetzentwurf könne dem Notstand nicht abhelfen, auch im linksrheinischen Bergbau herrsche er: *„Um Aachen herum sind 20.000 bis 80.000 Berg- und Hüttenleute, welche nicht gesichert sind, dass sie im Winter Arbeit haben. Sie sind in der größten Not, und erst jetzt sind wieder einige hier gewesen, um extraordinäre Mittel anschaffen zu wollen, nicht um weiterzubauen, sondern um die Metalle, in denen das Kapital steckt, zu verwerten. Es ist ganz richtig, was der Minister angeführt hat, dass die Kohlen fortgeworfen werden müssen, weil sie verderben.“*

Der Abgeordnete Harkort erklärte schließlich, durch den Abgabenerlass würde sich der „Umschlag des preußischen Bergbaus“, der 44 Millionen betrüge, auf 60 bis 70 Millionen steigern, wodurch für die Nationalökonomie ein „ungeheurer Gewinn“ entstünde; es würden *„im Lande Kräfte in Anwendung kommen, die bis heute geschlummert haben“*. Er sei *„nicht hierher getreten, um ein Almosen zu erlangen, sondern ich rede im Interesse einer Bevölkerung von 300.000 Seelen, welche mit dem Bergwerksbetrieb beschäftigt sind; das gewonnene Eisen wird verfeinert; in diesem Gewerbebetrieb sind abermals 200.000 Arbeiter beschäftigt; ich rede also im Namen einer halben Million“*!³³⁰ Er klagte über die englische Konkurrenz und versicherte, wenn eine Erleichterung der Abgaben eintrete, so werde infolge des billigeren Betriebs auch Kohle und Eisen billiger, daher konkurrenzfähiger. Der Abgeordnete Stupp verwies dagegen darauf, dass auch auf den linksrheinischen Gruben besondere Abgaben lasten würden, die den Zehnt wettmachten.

Finanzminister Hanseemann konnte aus der Harkortschen Rede nicht den Beweis für die Notwendigkeit des Notgesetzes zu erkennen. Um der Bergbauindustrie aufzuhelfen, müsse auch eine Verbesserung und Vermehrung der Verkehrswege (Schifffahrt und Eisenbahnen) eintreten. Zuletzt erklärte noch der Abgeordnete Hambloch für das Siegerland, die dortigen Bergwerksabgaben, datierend aus dem Jahre 1559, hätten im letzten Jahr 44.096 Taler betragen, obgleich 86.217 Taler Zuluße verbaut worden seien. Früher habe der Landesherr als Gegenleistung die freie Lieferung des Gruben- und Brennholzes übernommen. Diese Verpflichtung sei ohne Kündigung aufgehoben, aber die Abgabe des Zehnten des Bruttoertrags sei geblieben.

³³⁰ Verhandlungen, a.a.O., S. 1867.

Schließlich wurde mehrheitlich ein Antrag beschlossen, der von der Regierung für die nächste gesetzgebende Versammlung die Vorlage eines allgemeinen Berggesetzentwurfs verlangte, in dem die Zehntpflichtigkeit des Bergbaus nach seiner Leistungsfähigkeit reguliert werde. Außerdem wurde die Regierung verpflichtet, *„provisorisch schon jetzt eine Remission (Verminderung, Erlass) in den Zehnten bis zu einem Fünftel des Reinertrags bei den Gewerken eintreten zu lassen, welche ohne diesen Erlass zur Einstellung oder Verminderung ihrer Arbeiten genötigt sein würden“*. Dem Antrag Harkort und Genossen wurde als solchem nicht stattgegeben.³³¹ Bereits am 21. September 1848 erging ein königlicher Erlass an den Handelsminister, dass bereits provisorisch eine Steuer bis zu 5 % des Reinertrages in Anwendung zu bringen sei.³³² In der Presse wurde derweil die „Denkschrift der Fachkommission zur Entwerfung eines den gegenwärtigen Zeit-Anforderungen entsprechenden Berg-Gesetzes vom 20.09.1848“³³³ diskutiert. Die Elberfelder Zeitung begrüßte das Gesetz, es solle *„den bisher niedergedrückten Bergbau von diesen Fesseln befreien um dem willkürlichen Ermessen der Berg-Beamten ein Ende zu bereiten.“*³³⁴ Es wäre aber nicht weitreichend genug, da der Bergbau weiter, wie schon nach der Bergordnung von 1766, der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörde unterworfen bleiben würde. Auch Harkort gab nicht auf. Im Januar 1849 wiederholte er mit Unterstützung von 18 rheinisch-westfälischen, sächsischen und schlesischen Abgeordneten seinen ursprünglichen Antrag sinngemäß. Bald darauf machte das Ministerium bekannt, ein dreizehnteiliger Berggesetzentwurf³³⁵ von 267 Paragraphen sei fertiggestellt. Es wäre vorgesehen, ihn im Jahre 1850 in Kraft treten zu lassen. Zur Beratung dieses Gesetzentwurfes kam es aber infolge des Sieges der Gegenrevolution und der Auflösung des Landtags³³⁶ nicht mehr. Auch der Antrag Höffken wurde in Frankfurt nicht mehr beschlossen. Er bleibt aber eine insoweit eine merkwürdige Episode, da die Grubenbesitzer 1848 eine einheitliche Reichsgesetzgebung forderten, die sie später, als die Bergarbeiter eine reichsgesetzliche Regelung der Bergwerksangelegenheiten forderten, entschieden ablehnten.

³³¹ Verhandlungen, a.a.O., S. 1886/1887.

³³² OBA 385, S. 167.

³³³ OBA 385, Bl. 107.

³³⁴ Elberfelder Zeitung vom 7.10.1848 Nr. 271 in: OBA 385 Bl. 156.

³³⁵ OBA 385, Bl. 128.

³³⁶ Verordnung, betreffend die Auflösung der zweiten und die Vertagung der ersten Kammer vom 27. April 1849 [Gesetzsammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, Jahrgang 1849, S. 159. (www.verfassungen.de/preussen/gesetze/aufloesung-erstekammer49.htm, letzter Aufruf 02.12.2022)]

Am 30. Mai 1849 erschien die Verordnung³³⁷, durch welche das Dreiklassenwahlssystem für den preußischen Landtag eingeführt wurde. Den, trotz der vorgeblich prekären Lage des Bergbaus, mit der Zeit immer mehr in die ersten Reihen des wohlhabenden Großbürgertums aufgerückten Gruben- und Hüttenunternehmern verschaffte das Dreiklassenwahlssystem einen weiteren großen Einfluss auf Landesgesetzgebung und -verwaltung. Den vorgebrachten sozialen Vorstellungen Harkorts hatten die Arbeiter allerdings schon mit einem offenen Brief im ‚Volksboten‘ vom 30.08.1848 entgegengehalten: *„Herr Harkort! Sie haben nicht erfüllt was wir uns von ihnen versprochen; wir finden uns in Vielem bitter getäuscht! Wem kam aber der Nutzen ... bis jetzt zu Gute? Dem Arbeiter oder dem Herrn? – Wahrlich, wenn die Arbeiter nur einen kleinen Teil davon genossen hätten, ... dann würden nirgends Maschinen zerstört. ... Der Arme ernährt den Reichen, nicht umgekehrt!“*³³⁸ Noch auf einem anderen Gebiet versuchten die Bergbauinteressenten nach der Revolution eine Sonderstellung zu erreichen. Wiederum unter Führung von Harkort, aber auch von anderen Gewerken wurde in Petition von 1851, 1853, 1854 und 1858 eine eigene Gewerkekammer³³⁹ gefordert. Letztlich konnten sie sich hier nicht durchsetzen und mussten sich wie auch die anderen Gewerbetreibenden den Handelskammern anschließen.

Das Verhalten der Bergarbeiter

Wie sah es bei den Arbeitern aus, in deren Namen und Interesse die genannten Zeitungen und Abgeordneten zu handeln vorgaben. Deren Schilderungen von der großen Not der arbeitenden Klasse um die fragliche Zeit waren nicht übertrieben. Infolge wiederholter Missernten waren obendrein in einigen Landesteilen die Lebensmittelpreise sehr stark gestiegen.³⁴⁰ 1846/47 lieferten mehrere Ruhrgrubenverwaltungen³⁴¹ ihren Arbeitern billiges Korn

³³⁷ Verordnung betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 [Preußische Gesetzsammlung 1849, S. 205 ff.

(www.verfassungen.de/preussen/gesetze/pwahlvo49.htm, letzter Seitenzugriff 02.11.2022)

³³⁸ Herzig, Die Entwicklung der Sozialdemokratie, a.a.O., S. 112 (Internet-Portal LWL "Westfälische Geschichte": www.westfaelische-geschichte.de/zsb463,

www.deutschestextarchiv.de/book/view/nn_nrhz145_1848?p=1

³³⁹ Mertes, Paul Hermann: 100 Jahre Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Dortmund: Busche 1963, S. 13/14; Tenfelde, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 213.

³⁴⁰ Siehe auch: Der deutsche Hunger und die deutschen Fürsten. Anonyme Flugschrift gegen die in Deutschland herrschende Hungersnot 1847/1848. Vor dem 10. September 1847 gedruckt, Deutsches Historisches Museum, Berlin, Inv.-Nr.: Do 65/2137 [www.dhm.de/lemo/bestand/objekt/nn002955]; www.dhm.de/lemo/kapitel/vormaerz-und-revolution/alltagsleben/die-krisejahre-184647.html; www.bz-berlin.de/berlin/1847-tobte-in-berlin-eine-kartoffel-revolution. (alle letzter Aufruf 25.04.2023)

³⁴¹ Die Zechenverwaltung lag zu dieser Zeit noch in der Verantwortung der Bergämter.

und Brotmehl, auch Kartoffeln unter dem Tagespreis. 1847 verteilten rheinische Werksverwaltungen Nahrungsmittel an die notleidenden Arbeiterfamilien.³⁴²

Der Regierungs-Assessor Carl Quentin³⁴³ ließ schon 1840 in Düsseldorf eine Broschüre erscheinen, in der er darstellte, dass „ganze Haufen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Familien“ ... „inmitten der hohen Kultur unserer Zeit, deren angesammelte Reichtümer ihresgleichen in der Geschichte nicht kenne,“ dem „Hungertod preisgegeben oder zum Verbrechen geführt“³⁴⁴ seien. Quentin kritisierte die schweren Schäden der modern-kapitalistischen Produktionsweise, obwohl sie dennoch nach seiner Ansicht „Großes gewirkt“³⁴⁵ habe. Hue zitierte eine 1847 in Düsseldorf erschienene Schrift von „einem Proletarier“³⁴⁶, dessen Inhalt fast ein einziger Notschrei gewesen wäre. Sie wandte sich gegen die „wucherische Lebensmittelverteuerung“³⁴⁷, verurteilte vom Standpunkt eines schwerbedrängten Kleinhandwerkers aus die „wucherische Spekulation“ und die börsenmäßigen Zeit- und Lieferungsgeschäfte zur Erzielung müheloser Differenzgewinne. „Hordenweise“ seien Lohnarbeiter von nah und fern für die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen und Fabriken angeworben, dann mit dem Eintritt der Geschäftsflaute unbarmherzig entlassen worden. Nun würden sie bettelnd die Landstraßen bevölkern und die öffentliche Sicherheit bedrohen. Ein solches Überangebot an ‚Händen‘ könnte auch die Erwerbsverhältnisse der Bergarbeiter ungünstig beeinflusst haben, da solche Verhältnisse keinesfalls einer guten Lohnentwicklung günstig sein konnten.

Neben der anhaltenden Teuerungswelle auf dem Verbrauchsgütermarkt, der vermutlich auf Schwierigkeiten beim Auslandsabsatz der Kohle sowie dem Preisdruck durch billiges belgisches und schottisches Eisen verursacht wurde, trafen die Bergleute die vorgeblichen Zahlungsschwierigkeiten einer ganzen Reihe von Gewerken der wichtigsten Ruhrzechen,

³⁴² Otto Hue: Die Bergarbeiter, Historische Darstellung von der Ältesten bis in die neueste Zeit, Band II, Bochum, 1923, S. 23.

³⁴³ Quentin, C.: Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Koalitionen, abgedruckt in: Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Erster Jahrgang, Berlin 1848, S. 72-81, Zitiert in: Der Adler, Nr. 41, 18. Januar 1841, S. 111; Vertiefend hierzu: Tennstedt, Florian: Vom Proleten zum Industriearbeiter. Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800 bis 1914. Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung 32. Herausgegeben in Kooperation mit der Hans-Böckler-Stiftung, 1983.

³⁴⁴ Quentin: Arbeiter-Koalitionen, a.a.O., S. 74.

³⁴⁵ Quentin: Arbeiter-Koalitionen, a.a.O., S. 72.

³⁴⁶ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 23

³⁴⁷ S.a.: Neue Rheinische Zeitung Nr. 267 vom 8. April 1849: „Im Winter 1847 waren in Folge einer Mißerndte die unentbehrlichsten Lebensmittel, Getreide, Fleisch, Butter, Käse u.s.w. bedeutend im Preise gestiegen. Gesetzt, die Arbeiter hätten nach wie vor dieselbe Summe Geldes für ihre Arbeit empfangen. War ihr Arbeitslohn nicht gefallen?“ (www.hs-augsburg.de/~harsch/germanica/Chronologie/19Jh/Marx/mar_1k4t.html, letzter Aufruf 25.04.2023)

u.a. sogar des Hauptgewerken der Essener Zechen, Matthias Stinnes³⁴⁸. In vielen Zechen wurden nun die Löhne nicht ausgezahlt³⁴⁹ und Stinnes und Krupp entließen zahlreiche Bergleute³⁵⁰, die doch nach den noch geltenden alten Bergordnungen ein Anrecht auf Arbeit hatten. Zur Unterdrückung von erwarteten Unruhen wurde sogar ein hundertköpfiges Militärkommando nach Essen verlegt. Die Bergbehörden sahen sich schließlich genötigt, die ausstehenden Löhne aus den Knappschaftskassen zu zahlen.³⁵¹ Die Bergleute erhielten somit als Lohn ihr eigenes in die Knappschaft eingezahltes Geld zurück.

Im Lichte dieser Darstellungen erhalten die Klagen der Landtagsabgeordneten bei den Beratungen des konstituierenden Landtags über die Not des Arbeiterstandes ein wesentlich anderes Gesicht. Die Massen der Notleidenden waren bereits die Opfer eines Wirtschaftssystems, dessen weitere ungehemmte Entfaltung genau die Abgeordneten, die vorgaben, die Interessen der Arbeiter zu vertreten, forderten!

Ob und inwieweit sich die Bergarbeiter an den politischen Verfassungskämpfen in den Jahren 1848/49 beteiligten, ist nicht dokumentiert. Die wesentlichste Ursache des Mangels an verlässlichen Nachrichten über das Verhalten der deutschen Bergknappen während der Revolutionsjahre resultiert wohl aus ihrer eigentümlichen Stellung im Wirtschaftsleben. Sie lebten damals noch mehr oder weniger abgesondert von den anderen Landeseinwohnern. Die Quellen verweisen auf die zumeist isolierte Lage der Bergwerksdistrikte, der gesetzlich und gewohnheitsrechtlich bevorzugten Sonderstellung der Knappen und ihre daraus resultierende wesentlich konservativ gerichtete Gesinnung. Wohl waren zwischenzeitlich wichtige Sonderrechte der Knappen aufgehoben, andere nur noch teilweise, vielleicht auch nur noch auf dem Papier in Kraft. Aber wichtige Bestimmungen über die Schichtzeiten, Lohnbemessung, Gedingestellung, das Recht auf Arbeit und vor allem die bedeutsamen Vorschriften über den Zusammenschluss der Bergleute in den Knappschaftskassen bestanden aufgrund der geltenden Bergordnungen noch in den meisten Revieren. Die Bergknappen empfanden sich damals noch nicht wie die anderen Industrie- und Fabrikarbeiter als Objekte einer schrankenlosen privatkapitalistischen Ausbeutung. Noch galt das Direktionsprinzip, welches von den Bergbehörden in der humanen Regelung der Arbeitsverhältnisse ausgeübt

³⁴⁸ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 135. Matthias Stinnes hatte sich gegenüber dem Bergamt am 21.03.1848 für zahlungsunfähig erklärt.

³⁴⁹ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 135.

³⁵⁰ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 135. Tenfelde vermutete auf S. 136, dass ‚schlimmstenfalls‘ die unständigen Bergtagelöhner entlassen worden seien.

³⁵¹ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 135/136.

wurde und sie hatten bei Arbeitsaufnahme einen Eid geschworen. Die Knappschaftsgenossen hatten kein materielles Interesse an der von den Gewerken stürmisch geforderten Beseitigung der alten Bergwerksverfassung, verlangten vielmehr ihre Aufrechterhaltung umso nachdrücklicher, wenn sie beobachten konnten, wie übel es den anderen Industriearbeitern bereits unter der Geltung des „freien Arbeitsvertrags“ erging.

Aus den westdeutschen Bergwerksbezirken gab es keine Dokumentation einer aktiven Beteiligung der Bergknappen an der 1848er Erhebung. In den Akten der Bergämter waren hierüber keine Dokumente vorhanden. Auch Tenfelde berichtete, dass Proteste vor oder in den Revolutionstagen nur sporadisch stattgefunden hätten³⁵², wohl auch wegen des umsichtigen Verhaltens der Bergbehörden in der Krisenzeit.³⁵³ Das wäre wieder äußerst charakteristisch, weil die Industriearbeiter in Rheinland-Westfalen sich verhältnismäßig stark an dem Verfassungskampf beteiligten. In Düsseldorf, Iserlohn, Elberfeld, Köln, Trier, Aachen usw., kam es wiederholt zu Straßenkämpfen. Dagegen blieb es in Duisburg, Essen, Bochum, Dortmund, Witten vergleichsweise ruhig.³⁵⁴ Stellenweise hätten die Knappen damals die günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer sozialen Verhältnisse genutzt, wonach die knappschaftlichen Leistungen an Kranke, Invaliden, Witwen und Waisen erhöht wurden.³⁵⁵ Um 1850 wurden die Leistungen allerdings wieder herabgesetzt. Die Kassenbestände waren bedrohlich zusammengeschmolzen, wohl nicht zuletzt wegen der o.g. Lohnersatzzahlungen aus der Knappschaftskasse.

³⁵² Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 132/133.

³⁵³ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 138.

³⁵⁴ Ehrenberg schrieb in seinen Kruppstudien (Ehrenberg, Richard: Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung: 3. Band, I. Heft, Jena: Gustav Fischer, 1909): „Die Revolution von 1848 nahm zwar manchen Kruppischen Arbeitern die Arbeitsstelle. Dagegen beteiligten sie sich nicht selbst an der politischen Bewegung, obwohl diese auch in Essen hervortrat, sodass ein Bataillon Soldaten einrücken und die Tore besetzen musste. Ein Bergamtsarbeiter war in Essen Führer. Alfried Krupp sagte von ihm zu seinen Arbeitern nur: Er kann gut reden; aber seht einmal nach, wie es bei solchen Leuten in der Familie aussieht.“ — Näheres über das Ereignis war nicht zu ermitteln, da keine Essener Zeitung aus den Jahren 1848/49 gefunden wurde.

³⁵⁵ OBA 1650, Erlass des Handelsministers vom 11.10.1848.

3.1.1.2 Auslöser der Reformgesetzgebung

Die Beseitigung des Direktionssystems

Als sich im Verlauf der politischen Verfassungskämpfe 1848/49 immer deutlicher herausstellte, dass die Freiheit, die die Wortführer des besitzenden Bürgertums meinten, eine Bevorrechtung des besitzenden Bürgertums sein sollte und die unbesitzende Masse dagegen rebellierte, schlugen sich die „guten Bürger“ bald wieder auf die Seite „eines hohen Adels“ und der Regierungen. Personen wie der spätere preußische Finanzminister Johannes von Miquel, der mit Karl Marx über die Organisierung von Bauernaufständen korrespondierte,³⁵⁶ denen es nicht revolutionär genug zugehen konnte, fanden den Weg zu „Thron und Altar“ zurück. Friedrich Hammacher, später der langjährige Funktionär des Vereins der Ruhrgrubenbesitzer, auch ein lauter Rufer im Streit gegen „Bureaukraten und Soldaten“, bewerkstelligte ebenfalls einen auffälligen Rückzug aus den Reihen der revolutionären ‚Stürmer und Dränger‘. Friedrich Harkort, dessen Sehnen nach einer umstürzenden Sturmzeit oben erwähnt wurde und der später als Bildungspolitiker und Reformers gelobt, wenn nicht verklärt wurde³⁵⁷, schrieb als Landtagsabgeordneter schon bald Abhandlungen über den „revolutionären Pöbel“ in Berlin. In seinem zweiten ‚Brief an die Berliner und die Provinzen‘ versicherte Harkort seinen Anhängern, das auf gründliche soziale Reformen drängende „hochverehrte Berliner Publikum“ sei „planmäßig durch Juden und Judengenossen der Federgilde“ aufgehetzt und ausgebeutet. Wohl als Erster unterschied er zwischen [den zu bekämpfenden] Proletariern und [den braven] Arbeitern.³⁵⁸ Die durch die proletarisch-demokratischen Forderungen irritierten „Vertreter von Besitz und Bildung“ begaben sich mit verhältnismäßig wenigen Ausnahmen, die meistens vor dem Wüten der Reaktion ins Ausland flüchteten, wieder in die Arme der „gottgewollten Obrigkeit“. Diese wusste, worauf es den Bekehrten ankam. Den neuen Landtagen wurden regierungsseitig recht bald

³⁵⁶ „Kommunist und Atheist, will ich wie Sie die Diktatur der Arbeiterklasse.“ Zitiert in: Hachtmann, Rüdiger/Kitchun, Susanne/Herwig, Rejane (Hrsg.): 1848. Akteure und Schauplätze der Berliner Revolution. Freiburg: Centaurus Verlag 2013, S. 70. (https://books.google.de/books?id=c8KADQAAQBAJ&printsec=copyright&redir_esc=y#v=onepage&q&f=false, letzter Seitenzugriff 03.11.2022) Bebel hatte den Brief auf dem Kölner Parteitag der deutschen Sozialdemokratie (1893) verlesen. Zu Miquel vgl.: www.deutschebiographie.de/pnd11873413X.html#Ndbcontent_portraits (letzter Aufruf 10.01.2023).

³⁵⁷ Krull, Lena (Hg.): Westfälische Erinnerungsorte: Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region, Forschungen zur Regionalgeschichte, Band: 80, Schöningh 2017, S. 232-233.

³⁵⁸ Sobich, Frank Oliver: "Schwarze Bestien, rote Gefahr": Rassismus und Antisozialismus im deutschen Kaiserreich. Frankfurt: Campus Verlag 2006, S. 151.

auch wichtige Änderungen der Bergwerksverfassung vorgeschlagen. Das Oberbergamt Dortmund bezeichnete diese Aktivitäten Jahre später in einem Bericht an das Ministerium als „eine äußerst lebhaft bewegte Bewegung in den Kreisen der Bergwerksbesitzer ..., um den noch verbliebenen Resten der sogenannten staatlichen Bevormundung ein Ende zu machen.“³⁵⁹

Die Organisation der Unternehmer

Bei der Erörterung der Unternehmerbestrebungen auf Beseitigung des Direktionsystems wurde gelegentlich auf „Gewerkenvereine“ hingewiesen. Derartige mehr oder weniger feste Organisationen der Werksunternehmer müssen in den deutschen Bergbaurevieren bereits in den vierziger-Jahren des 19. Jahrhunderts existiert haben.³⁶⁰ Wenzel weist ebenfalls in historischen Antecedentien darauf hin, dass es bereits früher „Verbindungen der ... Bergbauunternehmer zu gemeinschaftlichen Zwecken, ... die bei solcher Gelegenheit wirksamen Gewerkenvereine und ... Gewerkentage“ gegeben habe.³⁶¹ 1854 ist ein Gewerkenverein in Schemnitz belegt.³⁶² Um die gleiche Zeit bestanden oder gründeten sich in Sachsen, Schlesien und Rheinland-Westfalen ebenfalls Gewerkenvereine. Möglicherweise gründeten sich diese Unternehmerverbände korrespondierend zu den seit 1766 oder bereits früher existierenden Bergbauhilfsskassen.³⁶³ Bei der Verwaltung dieser gemeinschaftlichen Kassen fanden die Gewerkenvertreter leicht Gelegenheit, engere Beziehungen anzuknüpfen, die zur Bildung besonderer Interessenvereinigungen überleiteten. Die ersten Reformgesetze für Preußen führten die einzelnen Unternehmer noch näher zusammen, da ihnen nun die Mitbestimmungsrechte bei der Werksverwaltung und Arbeitsvertragsregelung zugestanden wor-

³⁵⁹ Entwurf eines Berichts des Oberbergamts Dortmund an den Minister für öffentliche Arbeiten vom 23. November 1889 betreffend die ältere und neuere Berggesetzgebung, I 5738, OBA 1812, Blatt 7.

³⁶⁰ Vgl.: Review by Nocken, Ulrich: Die Vorgeschichte der Deutschen Eisenverbände: Ein Beitrag zur Geschichte des Wirtschaftspolitischen Verbandswesens im 19. Jahrhundert by Wilhelm Salewski. In: The Business History Review, Vol. 51, No. 2 (Summer, 1977), pp. 273-275. („The author shows, that beginning in the late 1830s there was a clear and rather rapid movement from ad-hoc cooperation among industrialists on collective petitions to attempts at forming more permanent and tightly-organized associations.“)

³⁶¹ Wenzel, Gustav: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai und der Vollzugsschrift vom 25. September 1854. Wien: Braumüller 1855, S. 219.

³⁶² Kachelmann, Johann: Geschichte der ungrischen Bergstädte und ihrer Umgebung, Schemnitz 1855, S. 3.

³⁶³ Aus bestimmten oder wechselnden Abgaben der Gewerken, teilweise aus Anteilen des Zehnten, wurden für ein größeres Revier Fonds gebildet, aus deren Mitteln gemeinschaftliche Anlagen, zum Beispiel Reviers-tollen, Wasserversorgungseinrichtungen, berg- und hüttentechnische Versuchsanstalten, Bergschulen usw. errichtet und unterhalten wurden. Die Gewerken waren an der Verwaltung dieser Einrichtungen zunächst höchstens gering, später hauptbeteiligt. Solche Bergbauhilfsskassen wurden wohl teilweise schon im achtzehnten Jahrhundert gegründet (in Westfalen reichen ihre Anfänge bis ins sechzehnte Jahrhundert zurück) und waren im neunzehnten Jahrhundert durch das Gesetz wegen Verwaltung der Bergbau-Hilfsskassen vom 5. Juni 1863 (PrGS. Nr. 19, S. 365) neu geordnet worden. 1784 machte vom Stein als Direktor des Bergamts von Wetter den Vorschlag zur Errichtung einer Bergbauhilfsskasse. (Denkschrift Steins, Staatsarchiv Münster. Oberbergamt Dortmund. Nr. 449. Vol. 11. Konzept 27. Juli 1784)

den waren. Schon vom Stein hatte die Einberufung von „Gewerkentagen“ vorgeschlagen.³⁶⁴ Ein Zusammenwirken der Bergbauunternehmer hatte es somit, wenn auch nicht formal organisiert, schon über einen längeren Zeitraum gegeben.

Im Jahre 1848 waren die westfälischen Grubengewerke sicher schon wenigstens teilweise organisiert. Für die Dortmunder und Bochum-Wittener Zechen bestand bereits der Märkische Gewerkenverein³⁶⁵ unter dem Vorsitz von Friedrich Hammacher. Ein Komitee desselben berief auf den 23. September 1848 eine Generalversammlung nach Dortmund zwecks Beratung eines „eingegangenen Ministerialreskripts vom 7. ds. Mts. und überhaupt zur Förderung der in Berlin anscheinend in den Hintergrund getretenen Interessen unseres Bergbaus“ ein. Die Gewerken berieten also über ihnen nicht genehme Regierungsmaßnahmen. Die Aachener Zeitung, das Sprachrohr der rheinischen Bergwerks- und Hüttenunternehmer, griff die „*unerträglich bureaukratische*“ Regierung scharf an. Deutschland halte seinen Bergbau immer noch in unwürdiger Vormundschaft. Die Allgewalt der Bergbehörden und eigensüchtigen Bergbeamten müsse beendet werden. Da sei Napoleon I. doch ein anderer Gesetzgeber gewesen.³⁶⁶ Im März 1850 schrieb das Blatt, die preußische Regierung habe ihre „Unfähigkeit als Gesetzgeber“ bewiesen; sie wisse nicht, dass „die Freiheit ... vorzugsweise in materiellen Dingen die beste Lehrmeisterin“ sei.³⁶⁷ (Für die Arbeiter sollte dieser Satz aber nicht gelten.) Zu dieser Zeit hielten die westfälischen Grubenrepräsentanten bereits periodische Zusammenkünfte ab, wo unter anderem die Besteuerung der Bergwerke seitens des Staates und der Gemeinde, Normallöhne der Arbeiter, Knappschaftsstatuten, Kohlepreise etc. besprochen wurden.³⁶⁸ Zwar wurden keine „bindenden Beschlüsse“ gefasst, aber das war lediglich Formsache. Es genügte den Werksinteressenten diese Beratung und Aussprache³⁶⁹, zumal sich die Arbeiter nicht einmal zu solchen unverbindlichen Verständigungen treffen durften.

³⁶⁴ Denkschrift v. Stein, OBA, a.a.O.

³⁶⁵ Rasch, Manfred: Zwei Provinzen – ein Wirtschaftsraum? Zur Wahrnehmung des „Ruhrgebiets“ durch Montanindustrielle im 19. Jahrhundert. In: Tenfelde, Klaus/Ditt, Karl (Hg.): Das Ruhrgebiet in Rheinland und Westfalen. Koexistenz und Konkurrenz des Raumbewusstseins im 19. und 20. Jahrhundert. Band 57. Brill/Schöningh, 2007, S. 225 – 262.

³⁶⁶ Stadt Aachener Zeitung, Nro. 311, 18. November 1848, S. 3/4 (Bergwerks-Gesetz) [<https://zeitpunkt.nrw/ulbbn/periodical/zoom/6997892>, letzter Seitenzugriff 15.03.2022]

³⁶⁷ Aachener Zeitung, Nro. 41, Zweite Ausgabe, 10. Februar 1850, S. 1. (Deutschland) [<https://zeitpunkt.nrw/ulbbn/periodical/zoom/6350949>, letzter Seitenzugriff 15.03.2022]

³⁶⁸ Der Berggeist vom 28. October 1856, Nr. 18, I. Jahrgang, S. 159.

³⁶⁹ Heutzutage würde man das wahrscheinlich als Frühstückskartell bezeichnen.

Aber es wurden bald auch schon verbindliche Vereinbarungen getroffen, denn in einer Zechenvertreterversammlung in Dortmund am 20. Oktober 1857 wurde ausdrücklich beschlossen, die Kohlepreise für 1858 (nur dann) nicht zu erhöhen, „wenn die Normallöhne der Bergarbeiter alsdann ermäßigt werden sollten“.³⁷⁰ In einer Zechenvertreterversammlung am 11. November 1857 wurde beschlossen, die Normallöhne nicht zu senken, dafür aber den Scheffel Steinkohle um 4 Pfennig zu erhöhen.³⁷¹ Dies ist zunächst einmal bedeutsam, weil den Arbeitern, wie schon erwähnt, jede gemeinschaftliche Aktion verboten war. Weiterhin ist es bedeutsam hinsichtlich der Praxis des ‚Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund‘ (Bergbau-Verein Essen). Dieser mächtige Unternehmerverband hat nämlich später anlässlich jeder vonseiten der Arbeiter an den Verein gerichteten Eingaben zu Lohn- und anderen Fragen geantwortet, er verpflichtete seine Mitglieder nicht durch bindende Beschlüsse, schon gar nicht, soweit Arbeiterangelegenheiten in Frage stünden. Insoweit habe er keinen maßgeblichen Einfluss auf die Arbeiterverhältnisse der Vereinswerke und könne mit diesen somit auch nicht verhandeln. Tatsächlich muss dieser Zechenbesitzerverband wie seine Vorgänger als eine montanindustrielle Interessenvertretung angesehen werden, die direkt und indirekt die Arbeiterverhältnisse des Bezirkes im Großen und Ganzen tatsächlich regelte. So nahm der Verein, wie bereits dargelegt, Stellung zu der Gestaltung der Arbeitsordnungen, entwarf für sie eine Musterordnung und betrieb auch über die Knappschaftsverhältnisse. Die noch zu besprechenden Erklärungen des Vereins zu Lohnbewegungen und Streiks beweisen ebenfalls, dass er die Unternehmer zum gemeinsamen Handeln direkt gegen die Arbeiter zusammenfasste. Nur ein ganz Naiver mag glauben, dass es zur Erreichung des Vereinszwecks erst „bindender Beschlüsse“ bedürfe. Seinen Zweck aber fasste der Verein in der summarischen und doch erschöpfenden statutenmäßigen Erklärung zusammen, er wolle „die Interessen des Bergbaus im Allgemeinen, insbesondere aber die im Oberbergamtsbezirk Dortmund“ fördern.

Am 20. November 1858 kamen in einer Versammlung in Essen 51 Vertretern von Bergbaugesellschaften aus allen Teilen des rheinisch-westfälischen Industriegebiets zusammen, um die Gründung dieses ‚Vereins für die bergbaulichen Interessen‘ vorzubereiten.³⁷² Die Gewerken Haniel, Stinnes, Waldhausen, Grillo und Dr. Friedrich Hammacher, der das provisorische Statut entwarf, waren die Gründungsväter dieser Organisation. Eine Versamm-

³⁷⁰ Der Berggeist vom 27. Oktober 1857, Nr. 43, II. Jahrgang, S. 526.

³⁷¹ Der Berggeist vom 24. November 1857, Nr. 47, II. Jahrgang, S. 573.

³⁷² Vgl.: Przigoda, Stefan: Unternehmensverbände im Ruhrbergbau: Zur Geschichte von Bergbau-Verein und Zechenverband 1858–1933, Deutsches Bergbau-Museum Bochum 2002, S. 30–34.

lung am 17. Dezember 1858 beschloss die Gründung dieses Vereins. Dem Oberbergamt Dortmund wurde am gleichen Tag die Gründung angezeigt, welches am 10. März 1859 erklärte, sie könne den Verein „nicht als einen legalisierten“ anerkennen, schätze aber seine „gute Absicht“. Das Amt sei „daher gerne bereit, in vorkommenden Fällen Ihre Wünsche und Vorschläge als die persönlichen Anträge und Absichten einzelner Gewerken und Privatbergwerksbesitzer entgegenzunehmen“.³⁷³ Das war nicht das, was den Vereinsmitgliedern vorschwebte. Diese noch eher distanzierte Haltung des Oberbergamtes änderte ein Erlass des Handelsministers vom 24. Dezember 1861, in dem dem Zechenbesitzerverein auf dessen Eingabe mitgeteilt wurde, dass die Regierung „gerne bereit“ sei, „den für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund gebildeten Verein vor der zu treffenden Entscheidung gutachtlich zu hören“, wenn geplant sei, neue Vorschriften für den Bergbau zu erlassen.³⁷⁴ So vertrat 1861 eine Deputation mit Gustav Stinnes und Friedrich Hammacher die Interessen des Ruhrkohlenbezirks bei den von der Regierung im Abgeordnetenhaus vorgelegten, den Bergbau betreffenden Gesetzentwürfen.³⁷⁵ Die Rechte einer juristischen Person erlangte der Verein aber erst durch ‚allerhöchste Kabinetts-Ordre‘ am 2. April 1893.³⁷⁶ Es ist notwendig, auf das entgegenkommende Verhalten der Behörden zu dem „nicht legalisierten Verein“ der „Erneuerer“ von 1848/49 besonders hinzuweisen, weil dieselben Behörden gegen gleicherweise „nicht legalisierte“ Arbeitervereine abweisend gegenüberstanden. In der Folge entstanden in fast allen Bergbaubezirken vergleichbare Unternehmervereine. 1876 gründete sich in Berlin der wegen seiner prinzipiellen Bekämpfung einer Arbeiterschutzgesetzgebung und der Arbeitervereinigungen bekannt gewordene ‚Centralverband Deutscher Industrieller‘³⁷⁷. Ihm gehörten auch sämtliche Revierverbände der Bergwerks- und Hüttenunternehmer Deutschlands an. Die sozialpolitische Haltung des Vereins bestand in der entschiedenen Ablehnung aller Selbstständigkeitsbestrebungen [der Arbeiter] und aller Eingriffe in das Herrschaftsverhältnis des Unternehmers.³⁷⁸

³⁷³ Neubaur, Paul: Matthias Stinnes und sein Haus. Ein Jahrhundert der Entwicklung 1808 - 1908. Mülheim: Bagel, 1909, S. 268/269.

³⁷⁴ Ebd., S. 269.

³⁷⁵ Ebd., S. 254.

³⁷⁶ Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat (Hrsg.): Wirtschaftliche Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohle-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Zweiter Teil, 1904, S. 55/56.

³⁷⁷ Kulemann, Wilhelm: Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder, Band 3, Berlin: Simion 1913, S. 19-27.

³⁷⁸ Kulemann: Berufsvereine, a.a.O., S. 20.

Nach ihrer Selbstdarstellung sollten die bergbaulichen Vereine unpolitische, rein wirtschaftliche Vereinigungen sein. Es wurden oben bereits mehrere zweifellos politische Aktionen dieser „unpolitischen“ Vereine erwähnt und einige weitere Mitteilungen³⁷⁹ aus der Vereinstätigkeit belegen, was die Unternehmer als „rein wirtschaftliche Angelegenheiten“ bezeichnen: Im Frühjahr 1861 versammelten sich in Köln die Werksvertreter aus den westdeutschen Bezirken, darunter auch Vertreter des Bergbau-Vereins Essen, und berieten Steuerfragen. In der General-Versammlung des Vereins am 14. Dezember 1861 wurde beschlossen, den Minister aufzufordern, dass *„künftig alle ... bezüglichen Polizei-Verordnungen [und] Reglements vor ihrer Einführung dem Verein zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt werden mögen.“*³⁸⁰ In der gleichen Sitzung wurde vom Handelsministerium gefordert, dass die Gewerken ‚endlich‘ wieder die Disposition über die Gewerkschaftskassen erhalten müssten. Weiterhin forderte Harkort ein Gesetz, *„wie weit Einkommen aus Bergwerken überhaupt Gegenstand der Besteuerung“* sein solle. Am 23. Februar 1867 befasste sich eine Sitzung des Vorstands des Bergbau-Vereins Essen sogar mit der Verfassung des Deutschen Bundes. 1863, 1865 und 1868 fasste der Oberschlesische Zechenbesitzerverband³⁸¹ Protestbeschlüsse gegen das Verbot der Frauenarbeit, 1869 gegen die Koalitionsbestimmungen in der Gewerbeordnung, 1874 gegen eine Polizeiverordnung betreffend Maximalarbeitszeit (die daraufhin aufgehoben wurde), 1885 gegen die Einschränkung der Sonntagsarbeit. Dennoch behauptete auch dieser Verein, er sei in Arbeiterfragen nicht zuständig, sie zu regeln sei Sache der einzelnen Werksverwaltungen. 1878 versammelten sich zwecks Beratung der staatlichen und kommunalen Bergwerksbesteuerung die Vereinsdelegierten und andere Werksvertreter aus Oberschlesien, Niederschlesien, Mansfeld, aus dem Ruhrbezirk und dem Aachener Distrikt in Berlin.³⁸² Die bergbaulichen

³⁷⁹ Nach Hue: Bd. II, a.a.O., S. 108/109

³⁸⁰ Der Berggeist, 1861, Nr. 101, S. 623/624.

³⁸¹ Wie ermunternd die Bergbehörde die Organisationsbestrebungen der Werksbesitzer behandelte, erfuhr man aus der Festschrift des betreffenden Vereins. Danach erschien der Berghauptmann Serlo am 20. November 1867 in der Vereinsversammlung und erklärte: „... er könne nur wünschen, daß der Verein als alleiniger Vertreter der gemeinsamen bergbaulichen Interessen Oberschlesiens fortbestehen und bald die Macht und den Einfluss erlangen möge, dessen sich der Westfälische Verein schon lange erfreue. Es erscheine dort keine bergbauliche polizeiliche Verordnung, es werde keine wesentliche Verfügung von allgemeinem Interesse seitens der Bergbehörde erlassen, ohne dass letztere vorher das Urteil des Vereins eingeholt hätte und ebenso bedeutend sei der Einfluss des Vereins auf Eisenbahnangelegenheiten.“ Jahre später machte Serlo dem Verein sogar den Vorwurf, „dass sie nicht die Ausdauer und Zähigkeit ihrer westfälischen Kollegen besäßen, welche ... verstanden hätten, bei allen Instanzen gewissermaßen Sturm zu laufen, um ihre Interessen zu vertreten und durchzusetzen.“ Wie ganz anders die Bergbehörde die Arbeiterorganisationen behandelte, wird man noch sehen. Aus: Gotheins, Georg: Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein. Ein Rückblick auf seine 25jährige Thätigkeit als Interessenvertretung der ober-schlesischen Montanindustrie. Beuthen: Wylezol 1886, S. 34, 53.

³⁸² Ebd., S. 36.

Vereine traten also miteinander in Verbindung, um zweifellos politische Fragen zu erörtern. Den Arbeitern wurde aber sogar die Besprechung unmittelbarer Berufsangelegenheiten in Belegschaftsversammlungen als eine „politische Stellungnahme“ untersagt. Unter der Geltung des Sozialistengesetzes sind selbst harmlose Knappenvereine als „verdächtige Erscheinungen“ drangsaliert worden.

Welcher Geist in den Werksbesitzerverbänden kultiviert worden ist, das trat ohne verschleiernsdes Beiwerk noch in der Sitzung des Centralverbandes Deutscher Industrieller vom 21. und 22. Mai 1890 zutage. Dort wurde nach einem die „verweichlichende“ Sozialgesetzgebung, die Arbeiterorganisationen und das allgemeine Wahlrecht bekämpfenden Referat des Generalsekretärs Bueck³⁸³ von dem Vereinsvorsitzenden Geheimen Finanzrat Hanns Jenke erklärt, es sei *„jede Anerkennung einer Gleichberechtigung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber... ausgeschlossen; nach dem Eintritte in das Arbeitsverhältnis sei der erstere der Untergebene und den Anordnungen sowie der Strafgewalt des Arbeitgebers unterworfen. Die Arbeitsordnung sei der Ausfluss des souveränen Willens des Arbeitgebers, und jedes Einmischungsrecht des Staates sei entschieden abzuweisen.“*³⁸⁴ Eine solche Feststellung noch im Jahr 1890 bedeutete eine Rückkehr in feudalherrliche Zeiten. Mit dem sogenannten freien Arbeitsvertrag hatte eine solche Gedankenwelt, rund 40 Jahre nach der Bergreformgesetzgebung, schon gar nichts zu tun. Der Verbandsvorsitzende war Mitglied des preußischen Staatsrates und Direktoriumsmitglied der Kruppschen Werke, als solcher auch einflussreiches Mitglied des Vereins der Ruhrzechenbesitzer. Seine Erklärung hatte deutlich zum Ausdruck gebracht, wie insbesondere die Bergwerks- und Hüttenbesitzer auch um diese Zeit den „freien Arbeitsvertrag“ verstanden wissen wollten. Was Jenke sagte, erläuterte ausreichend, weshalb die Bergleute ihre einstmals geachtete gesellschaftliche Stellung verloren und die sich ihrer Menschenwürde bewusst gebliebenen Knappen mit zunehmender Ablehnung gegen die Vertreter des Unternehmertums erfüllt wurden. Die später aufkommende Behauptung der Unternehmer, sie hätten sich „aus Notwehr gegen den Terrorismus der Arbeiterorganisationen“³⁸⁵ vereinigt, traf mindestens für die Montanindustrie nicht zu. Hier waren die Werksbesitzer längst schon organisiert, als den Arbeitern noch jede gewerkschaftliche Vereinigung untersagt war.

³⁸³ s.a.: Bueck, H.A.: Der Centralverband deutscher Industrieller 1876—1901, 3. Band, Berlin, 1906.

³⁸⁴ Kulemann, Die Berufsvereine, 3. Band, a.a.O., Seite 20-21.

³⁸⁵ Zum sog. Terrorismus der Arbeiterorganisationen vgl.: Berlepsch, Hans Hermann von: „Warum betreiben wir die soziale Reform“ (1903): Online-Ressource: Deutsche Geschichte in Dokumenten und Bildern (https://ghdi.ghi-dc.org/docpage.cfm?docpage_id=1243&language=german, letzter Aufruf 04.04.2023)

3.1.1.3 Chronologie der einzelnen Reformgesetze

Wie Brassert³⁸⁶ berichtete, wurde bereits 1826 mit den Bestrebungen zur allgemeinen Umgestaltung des bestehenden Bergrechts begonnen.³⁸⁷ Das Ziel eines zusammenhängenden allgemeinen Berggesetzbuches wurde bis 1850 verfolgt, dann erhielt aber die Novellengesetzgebung den Vorzug. Möglicherweise war einer der Gründe hierfür auch die Einführung der Gewerbefreiheit durch die neue allgemeine Gewerbe-Ordnung für die preußische Monarchie vom 17. Januar 1845. Erst die „zwingende Macht der neuen Umstände“³⁸⁸ führte mit Beginn der 1850er-Jahre dazu, wieder mit der Konzeption zu einem vollständigen und einheitlichen Berggesetz zu beginnen, um die letzten „noch erhaltenen Trümmer der älteren Berggesetzgebung zu beseitigen“³⁸⁹. Die zunächst beschlossenen Novellengesetze regelten dann aber nur bestimmte Bereiche des Bergrechts. Die wichtigsten Gesetze mit den enthaltenen Regelungen waren:

- Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke³⁹⁰

[Ermäßigung des Zehnten auf den Zwanzigsten vom Ertrag, Wegfall von: Freikux-Gelder, Quatember-Gelder, Messgelder, Gedingestuffengelder, Fahrgelder, Bergschreibergebühren, u.a. insgesamt 24 Abgaben, dafür wurde eine Aufsichtssteuer von 1 % der Produkterlöse eingeführt]

- Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks³⁹¹

[Wegfall der Betriebsführung durch die Bergämter, Gewerkschaft stellt Betriebspläne auf und führt den Bergwerkshaushalt – jedoch noch unter Aufsicht des Bergamtes. Es werden ‚Repräsentanten‘ eingeführt, an die die Bergbehörden ihre bisherige Betriebsführung übergeben sollen.³⁹²]

³⁸⁶ Hermann Friedrich Wilhelm Brassert (1820 – 1901) war Jurist und gelangte über seinen Einsatz beim Berggericht Essen in die Bergverwaltung, wo er durch entsprechende Förderung schnell bis zum Berghauptmann und Direktor des Oberbergamts Bonn aufstieg. Das Allgemeine Berggesetz von 1865 wurde im Wesentlichen von Brassert entworfen. Er konzipierte auch weitere Berggesetze anderer deutscher Staaten und galt als bester Kenner des Bergrechts. Zahlreiche Straßen und sogar ein ganzer Stadtteil (Marl-Brassert) wurden im Ruhrgebiet nach ihm benannt.

³⁸⁷ Brassert, Hermann: Die Bergrechtsreform in Preußen; in: Zeitschrift für Bergrecht, 1862, S. 234 – 253.

³⁸⁸ Ebd., S. 251.

³⁸⁹ Ebd., S. 253.

³⁹⁰ Gesetz-Sammlung 1851 Nr. 3390. S. 261 ff.

³⁹¹ Gesetz-Sammlung 1851 Nr. 3391. S. 265 ff.

³⁹² Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate., Erster Band. 1854, S. 39.

- Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 06. März 1852
- Gesetz betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie vom 10. April 1854³⁹³

[Das Oberbergamt sah noch die Notwendigkeit, die Aufsicht über die Bestellung der Ärzte/Apotheker zu führen bzw. diese zu bestätigen. Das Ministerium sah das anders – dies wäre Aufgabe der Knappschaften. Hier erfolgte noch der Versuch, die staatliche Aufsicht im Sinne des Arbeiterschutzes durchzuführen.]³⁹⁴

- Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend³⁹⁵ (sog. Freizügigkeitsgesetz)

[Einführung des sog. ‚Freien Arbeitsvertrags‘, regelte auch die Arbeitsordnungen]³⁹⁶

- Gesetz vom 21. Mai 1860, betreffend die Aufhebung der in bergamtlichen Verwaltungsangelegenheiten zu entrichtenden Gebühren und Sporteln³⁹⁷

[Wegfall zahlreicher noch bestehender Gebühren]

- Gesetz betreffen die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861³⁹⁸

[Der Zwanzigste wurde weiter herabgesetzt.]

- Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter. Vom 10. Juni 1861³⁹⁹

[Auflösung der Bergämter und Aufgabenübertragung auf die Oberbergämter, in den früheren Bergamtsbezirken werden Revierbeamte für die Inspektionen eingesetzt.]

[in Österreich: Gesetz über die Aufhebung der Bergwerksfrohe vom 28. April 1862. 5 % des Verkaufswerthes der geförderten Bergwerksprodukte oder 3 % der Hütten- oder Rohprodukte nach Wahl, Bergwerksfrohe wurde auf die reguläre Einkommensteuer angerechnet. ZfB 1862]

- Gesetz, die Bergwerksabgaben betreffend. Vom 20. October 1862⁴⁰⁰

[Aufhebung aller Abgaben der Eisenerz-Bergwerke, weitere sukzessive Reduzierung der Bergwerksabgaben von 3 % bis auf 1 % im Jahre 1865, nun auch für die ehemals französischen Gebiete.]

³⁹³ PrGS 1854 Nr. 11, S. 139 bis 142.

³⁹⁴ ZfdBHS, 1856, S. 32/33.

³⁹⁵ PrGS 1860 Nr. 5223S. 201 - 206.

³⁹⁶ Vgl. Brassert, Hermann: Einige Bemerkungen über Arbeitsordnungen. In: Zeitschrift für Bergrecht, Köln, 1861, S. 104 - 115

³⁹⁷ PrGS 1860, S. 206.

³⁹⁸ PrGS 1861, S. 225.

³⁹⁹ PrGS 1861, S. 425.

⁴⁰⁰ PrGS 1862 Nr. 38, S. 351 -352; ZfB 1862, S. 401-402.

- Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865⁴⁰¹

[Vollständige Bergrechtsnovelle unter Einbeziehung der vorherigen Novellengesetze]

3.1.2 Auswirkungen der Reformgesetze

Einführung der vollen Bergbaufreiheit

Die preußische Berggesetzgebung seit 1851 war Vorbild für die montanindustrielle Gesetzgebung in den weitaus meisten deutschen Bundesstaaten geworden.⁴⁰² Sie begann mit großen Geschenken an die Grubenunternehmer in Form von erheblichen Abgabenreduzierungen⁴⁰³ und hatte den Gedanken einer „auf den liberalsten Grundsätzen beruhenden“ Gesetzgebung konsequent verfolgt.⁴⁰⁴

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Besteuerung der Bergwerke⁴⁰⁵ hob auf einen Schlag 24 Bergwerksabgaben auf. Darunter die kleve-märkischen Freikuxgelder, Quatembergelder, Gedingestufen- und Recessgelder, Aufsichts- und Direktionsgebühren usw., und ermäßigte in den Gebieten, wo der Zehnte in Geld oder in natura erhoben wurde, diese Abgabe auf den zwanzigsten Teil. Das reichte den Gewerken immer noch nicht. In einer Petition an den Preußischen Landtag vom 26. März 1860 verlangten die Grubenherren nun, auch von den Kommunalsteuern befreit zu werden.⁴⁰⁶ Die Petition wurde der Staatsregierung als Material für eine neue Städte- und Gemeindeordnung überwiesen.

⁴⁰¹ PrGS 1865, 6125, S. 705 - 723.

⁴⁰² Trotz des bereits 1852 in Kraft getretenen Gesetzes über den Regalbergbau im Königreich Sachsen.

⁴⁰³ Darüber, ob der ‚Zehnt‘ eine Steuer, Abgabe oder Gebühr gewesen sei, hat es widersprechende Ansichten gegeben. Die Zahlungen der Unternehmer werden hier einheitlich und übergreifend als Abgabe bezeichnet.

⁴⁰⁴ Zum Spannungsverhältnis zwischen Demokratie und Liberalismus vergl.: Vanberg, Viktor J.: Liberalismus und Demokratie: Zu einer vernachlässigten Seite der liberalen Denktradition, in: ORDO Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Stuttgart 2014, Bd. 65, S. 345 bis 371. Zur Kritik des Wirtschaftsliberalismus vergl.: Polanyi, Karl: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Neuauflage Suhrkamp 2015.

⁴⁰⁵ PrGS. 1851, Nr. 3390. S. 261 ff.

⁴⁰⁶ Stenografische Berichte über die Verhandlungen der durch die allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1859 einberufenen beider Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. Fünfter Band. Dritter Theil. No. 129 bis 187, 1860, Journal II Nr. 1461, S. 1166.

Am 12. Mai 1851 wurde ein weiteres preußisches Gesetz⁴⁰⁷ verabschiedet, das den Anfang vom Ende der Herrschaft des Direktionsprinzips bedeutete. Den Eigentümern (Gewerken) wurde dadurch in zentralen Aufgaben die Selbstverwaltung in ihren Werken übertragen. Über den Werksbetrieb, den Verkaufspreis der Kohlen, die vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen den Gewerken, soweit sie den gemeinschaftlichen Werksbetrieb betrafen, die Rechnungsführung usw. hatten nunmehr die Gewerken mitzuverfügen bzw. allein zu befinden. Von entscheidender Wichtigkeit für die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse im preußischen Bergbau waren die Bestimmungen im § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1851. Den Gewerken wurde erlaubt:

„1. Verhandlungen mit der Bergbehörde...

2. Die Wahl der Grubenbeamten, die Regulierung ihrer Geschäfte, ihres Lohnes, ihrer Dienstkautions⁴⁰⁸ sowie die Aufnahme von Dienstverträgen mit denselben.

3. Die Kontrolle der gesamten Dienst- und Geschäftsführung der Grubenbeamten, die Ausübung allgemein bestehender oder durch Dienstvertrag besonders festgestellter Kündigungsrechte gegen dieselben und die Stellung von Anträgen auf Untersuchung und unfreiwillige Dienstentlassung.

4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiter, insoweit diese nicht durch die Bergbehörde erfolgt, die Teilnahme an der Normierung des Normallohns der Arbeiter, auch die Anweisung ausserordentlicher Krankenhilfen und besonderer Unterstützung aus der Grubenkasse.“ [Hervorhebung d. d. Verf.]

Damit war in Preußen das jahrhundertealte Verhältnis der Bergleute und der Beamten zu den Bergbehörden so gut wie beendet. Zwar blieb noch ein größerer Teil der Bergleute (die sogenannten „eingeschriebenen“ Mitglieder der Knappschaftskasse⁴⁰⁹) vorerst der unbegrenzten Verfügungsgewalt der Gewerken entzogen. Noch blieben vereinzelt und zeitweise die herkömmlichen Schichtzeiten und auch die vom Bergamt, nun unter Beteiligung der Gewerken, festgelegten und von den Berggeschworenen zu kontrollierenden Normallöhne in Kraft. Aber nach und nach übernahmen die Gewerken die volle Herrschaft über die Arbeiterschaft und bestimmten die Arbeitsbedingungen unabhängig von den Bergbehörden. Für die Aufsichtstätigkeiten, die bisher von Bergamtsbeamten ausgeübt wurden, konnten

⁴⁰⁷ Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile vom 12. Mai 1851. (GS. 1851, S. 265)

⁴⁰⁸ Die Leistung einer Dienstkautions (Sicherheitsleistung) von den Bediensteten vor Antritt eines bestimmten Amtes war in früherer Zeit allgemein üblich. Sie sollte zur Sicherung für aus dem Dienstverhältnis entstehende und zu vertretende Schäden dienen. Vgl. Meyers Großes Konversations-Lexikon, 1905, Kautions (<http://www.zeno.org/Meyers-1905.1905-1909, letzter Seitenzugriff 02.08.2022>)

⁴⁰⁹ Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zu § 18 Nr. 4 vom 6. März 1852.

und mussten die Gewerke nun eigene Zechenbeamte einstellen und bezahlen. Außerdem mussten die Gewerke, soweit ein Bergwerk im Besitz von mehreren Personen stand, einen Repräsentanten als Generalbevollmächtigten bestellen und nun selbstständig die Betriebspläne aufstellen. Auch die bisher von den Bergämtern durchgeführte Rechnungsführung musste von den Zechen durch eigene Mitarbeiter übernommen werden.

Von den ihnen durch das Miteigentümerge-setz eingeräumten Selbstverwaltungsrechten machte dann jedoch nicht nur ein Teil der Grubengewerke keinen Gebrauch, sondern setzte der Gesetzesanwendung sogar Widerstand entgegen. Dies waren vornehmlich die kleinen Gewerke im Ruhrgebiet, woraus deutlich wurde, dass die eigentlichen „Umstürzler der alten Ordnung“ die kapitalkräftigen Großunternehmungen gewesen sind. Im Ruhrgebiet verzichteten vorerst 30 Zechen auf die ihnen übertragenen Selbstverwaltungsrechte, darunter 17 Tiefbauzechen; sie mussten von der Behörde förmlich zur Ausübung ihrer Verwaltungsbefugnisse gedrängt werden.⁴¹⁰ 137 Zechen, darunter 47 Tiefbauzechen, passten sich sogleich dem neuen Gesetz an. Für die kleinen Zechen bedeutete die bisherige behördliche Betriebsführung eine Ersparnis an Betriebskosten, deren Fortfall bei dem geringeren Umfang der Förderung schwer ins Gewicht fiel, während die größten Zechen nach der Beseitigung des Direktionssystems ihre Förderung bedeutend zu steigern vermochten und dadurch die Mehrausgaben leicht herauswirtschaften konnten. Ferner wurde durch die Selbstverwaltung der Einfluss der Gewerke, die sich im Besitz der meisten Kuxe (oder Aktien) befanden, so verstärkt, dass die kleinen Gewerke - damals zum Teil selbst noch Bergleute und andere „kleine Leute“ - nun eigentlich noch weniger Miteigentümerrechte als zur Zeit der bergbehördlichen Betriebsführung ausüben konnten.

Das Widerstreben der kleinen Gewerke war also nachvollziehbar. In den Revieren Bochum und Essen weigerte sich eine Anzahl Grubengewerke offenbar jahrelang, dem Miteigentümerge-setz gemäß zu verfahren, Repräsentanten und Werksdirektoren zu bestellen und Betriebspläne aufzustellen; entsprechend berichtete das Oberbergamt Dortmund am 21. Dezember 1853 an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Aus dem hierauf ergangenen Ministerialerlass vom 23. Juni 1854⁴¹¹ ist ersichtlich, dass der Minister v. d. Heydt die Bergämter streng anwies, die Grubenvorstände zu nötigen, ihrer nach § 18 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 bestehenden Verpflichtung, die Betriebsbeamten und

⁴¹⁰ OBA 386, Bl. 146, Erlass des Handelsministeriums vom 14.11.1855 und Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 180.

⁴¹¹ OBA 386, Bl. 14 – 20; ZfdBHS, 1855, S. 9.

Betriebsleiter anzustellen, zu besolden und die Betriebspläne auf eigene Kosten anfertigen zu lassen, nachzukommen. Der Minister beklagte, die Grubenbesitzer gingen darauf aus, aus „pecuniären Gründen“ die Staatskasse weiter mit der Besoldung der Betriebsleiter zu belasten, obgleich das Gesetz über die Besteuerung der Bergwerke im rechtsrheinischen Preußen vom 12. Mai 1851 gerade den Bergwerksbetreibern im Ruhrgebiet eine bedeutende Abgabenermäßigung gebracht habe. Dies Verhalten der Grubenvorstände erscheine umso auffälliger, *„weil in früherer Zeit aus keinem anderen Bezirk mehr Klagen und Beschwerden über die Bevormundung der Bergwerksbetreiber seitens der Bergbehörden geführt worden“*⁴¹² seien als aus den Bezirken Bochum und Essen. Da nun die Gesetzgebung diesen Beschwerden entgegenkommend Rechnung getragen habe, auch „durch die Ermäßigung der Bergwerksabgaben eine große, die Kosten der Selbstverwaltung weit übersteigende Erleichterung gewährt“ wurde, müssten die Grubenbesitzer auch selbst für die Kosten der Betriebsleitung aufkommen. Dies geschah dann auch wohl unter dem Druck der Behörde.

3.1.2.1 Der „freie“ Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen

Als das für die Regelung der Bergarbeiterverhältnisse bedeutsame sogenannte Freizügigkeitsgesetz⁴¹³ für den preußischen Bergbau erlassen wurde, hatten sich, geduldet und teilweise gefördert durch die Bergbehörden, bereits Zustände entwickelt, die jenem Teil der eingeschriebenen Bergarbeiterschaft, dem ein Recht ihres alten Vorrechts auf Arbeitszuweisung verblieb, die Vorteile dieser Vorzugsstellung zweifelhaft machen musste. In der Begründung des Gesetzes⁴¹⁴ wurde hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse darauf hingewiesen, dass sich die Verhältnisse im Laufe der Zeit in den verschiedenen Bergbaudistrikten allmählich verschieden gestaltet hätten. So sei im Bergamtsbezirk Siegen schon seit Langem die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter den Gewerken überlassen.⁴¹⁵ In den übrigen Bergamtsbezirken, namentlich in der westfälischen Grafschaft Mark, wurden die Bergord-

⁴¹² ZfdBHS, 1855, S. 9.

⁴¹³ Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend vom 21. Mai 1860 (sog. Freizügigkeitsgesetz, GS. S. 201). Mit diesem Gesetz wurden die Bergwerkseigentümer von der ‚Bevormundung‘ und der Aufsicht durch die staatliche Bergbehörde befreit und für alle preußischen Knappschaftsmitglieder endete das quasi staatlichen Dienstverhältnis. An dessen Stelle traten das formale Recht auf Freizügigkeit und der ‚freie Arbeitsvertrag‘. Das Koalitions- und Streikverbot für die Arbeiter wurde gesetzlich festgeschrieben.

⁴¹⁴ Zeitschrift für Bergrecht, Erster Jahrgang. Erstes Heft. Köln 1860, S. 9, 12.

⁴¹⁵ Ebd., S. 363.

nungen und das Allgemeine Landrecht strenger beachtet. Gerade die „eingeschriebenen“ (meistberechtigten) Knappschaftsmitglieder waren bisher dem besonderen behördlichen Schutz unterstellt geblieben.⁴¹⁶ Diese Mischung von Selbstverwaltung und Regulierung durch die Bergbehörden bewirkte, dass auch die eingeschriebenen Knappen dagegen Stellung zu nehmen begannen. Das den Gewerken mit dem Gesetz von 1851 eingeräumte Recht, die nicht der ersten Knappschaftsklasse angehörenden Arbeiter selbst anzunehmen und zu entlassen, hatte zur Folge gehabt, dass die meistberechtigten Knappschaftsangehörigen nun wirtschaftlich schlechter gestellt wurden. Die eingeschriebenen Knappen bedurften zum Wechsel ihrer Arbeitsstelle weiterhin der Erlaubnis der Bergbehörde, die minderberechtigten nicht. Die Letzteren besaßen nun wieder das einstmals allen Knappen eigene Freizügigkeitsrecht⁴¹⁷. Die Motive zum Entwurf des Freizügigkeitsgesetzes⁴¹⁸ sagten darüber, die „freizügigen Arbeiter“ hätten in der Vergangenheit die günstigen Konjunkturen ausnutzen können, indem sie dorthin zur Arbeit gingen, wo ihnen die besten Löhne gezahlt wurden. Den eingeschriebenen Knappen war dies verwehrt. Mit Rücksicht auf die späteren Maßnahmen der Grubenherren zur Einschränkung der Arbeiterfreizügigkeit war der folgende Passus aus den Motiven zum Gesetz von 1865 besonders interessant:

*„Außerdem erfreuten sich diese [freizügigen, d. Verf.] Arbeiter des Vorzuges, eine wegen zu großer Entfernung von ihrem Wohnorte, wegen unangenehmen Verhältnisses zu den Gruben-Beamten, oder wegen beschwerlicher Arbeit, böser Wetter, nasser Schächte, schlechter Fahrten etc. ihnen lästige Grube verlassen und mit einer ihnen besser konvenierenden zusagenden wechseln zu können, wozu sich bei dem Mangel an Arbeitern leicht Gelegenheit fand.“*⁴¹⁹

Damit wurde im Grunde amtlich bestätigt, dass die Bergarbeiter zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen des Rechts der Freizügigkeit bedurften. Ob und wie diese Freizügigkeit ermöglicht wurde, wird sich noch zeigen. Wie es zur Zeit der Gesetzesinitiativen aussah, beschrieb Festenberg-Packisch in einer Nachbetrachtung über die vergleichbaren schlesischen Bergarbeiterverhältnisse: *„Die gesteigerte Nachfrage nach Arbeitskräften, der Mangel an ausgebildeten Bergleuten machte es den freizügigen Arbeitern möglich, ihre*

⁴¹⁶ Z.B. Statut für den Knappschaftsverein Essen vom 29. September 1856: In § 31 wurde ausdrücklich bestimmt, dass bei der Anlegung zur Arbeit die Mitglieder einer höheren Klasse vor den Mitgliedern einer niedrigeren Klasse jederzeit den Vorzug haben. OBA 231, Bl. 165.

⁴¹⁷ Vgl. Festenberg-Packisch, Hermann v.: Der deutsche Bergbau. Ein Gesamtbild seiner Entstehung, Entwicklung, volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zukunft. Berlin: Walther & Apolant 1886, S. 100/101.

⁴¹⁸ Gesetzeseinbringung s. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Hauses der Abgeordneten, 1860, Vierte Sitzung vom 16. Januar 1860, S. 24; LA Münster, OBA 363, Bl. 1 bis 167.

⁴¹⁹ ZfB, 1860, a.a.O., S. 365.

*Arbeitskraft unter Ausnutzung dieser günstigen Konjunktur zu hohen Preisen zu verwerten und den Arbeitsverdienst über das doppelte der Normallohnsätze zu steigern. ... Neben diesen freizügigen Arbeitern, deren Zahl rasch der Zahl der eingeschriebenen Knappschaftsmitgliedern gleichkam, fanden sich letztere bald beengt. Ihnen blieb es versagt, durch beliebigen Wechsel der Arbeitsstätte gleichen ökonomischen Vorteil von ihrer Geschicklichkeit und ihrem Fleiß zu ziehen. Sie mussten auf einem ihren persönlichen Wünschen nicht entsprechenden Werke ausharren, solange sie nicht dem Revierbeamten triftige Gründe für den Wunsch einer Verlegung namhaft machen konnten oder diese nicht ohne Nachteil für den Grubenbetrieb zu bewirken war. Beschwerden über Verweigerung des Abkehrscheins, dessen Forderung meist aus dem Wunsche hervorgegangen war, auf anderen Werken höheren Lohn zu verdienen, blieben daher nicht aus, und da diese vielfach keine Berücksichtigung finden konnten, so griff unter den Knappschaftsmitgliedern eine merkliche Unzufriedenheit mit ihrer Lage Platz. Auch weigerten sich junge Bergleute dieserhalb nicht selten, sich in die bevorrechtigte Klasse der Bergarbeiter aufnehmen zu lassen, indem das Vorzugsrecht auf Arbeit bei dem fortdauernden Mangel an Arbeitskräften nicht mit Unrecht als rein illusorisch angesehen und nur die mit diesem Vorrecht verbundenen Beschränkungen der freien Bewegung empfindlich wurden.“*⁴²⁰

So war aus dem alten Knappenprivileg auf Arbeit tatsächlich eine wirtschaftliche Schädigung der „bevorrechtigten“ Knappen geworden, weil erstens die Erlangung der meistberechtigten Knappschaftsmitgliedschaft zum Teil erschwert und zweitens den Werksbesitzern das Recht zur beliebigen Vermehrung der (billigeren) nicht knappschaftspflichtigen Arbeiter eingeräumt wurde. Auch in der Gesetzesberatung wurde von Rednern fälschlicherweise darauf hingewiesen, dass das Gesetz den Knappschaftsmitgliedern zum Vorteil gereichen würde, weil sie *„ihre Arbeitskräfte besser verwerthen könnten als bisher.“*⁴²¹ Es zeigte sich bald nach dem Beginn der Aufhebung der alten Bergwerks- und Knappschaftsverfassung, dass unter der gewerkschaftlichen Herrschaft die Verbindung des Arbeitsvertrags mit dem knappschaftlichen Versicherungsverhältnis zum Nachteil der Bergleute reichen sollte. Die Arbeiter konnten die Auswirkungen des Gesetzes nicht erkennen. Ihnen kam es nur darauf an, ohne die bergbehördliche Zustimmung die Arbeitsstelle wechseln zu können, und in diesem Wunsch waren sich die Arbeiter, auf der Grundlage anderer Erwar-

⁴²⁰ Zitiert in: Hue: Bd. II, a.a.O., S. 59/60.

⁴²¹ Stenographische Berichte, Erster Band, 1860, Zwanzigste Sitzung vom 28. Februar 1860, S. 309.

tungen, mit der Forderung der Werksbesitzer auf Durchsetzung des „freien Arbeitsvertrags“ sonderbar einig.

Die Bergleute wollten somit nur eine freie Wahl ihres Arbeitsplatzes erreichen und nahmen an, der freie Arbeitsvertrag würde ihnen dieses ermöglichen. Eine am 11. Januar 1859 in Dortmund unter dem Vorsitz des westfälischen Oberpräsidenten Staatsministers v. Duesberg abgehaltene Konferenz⁴²² von Bergarbeitern, Bergbeamten und Zechenunternehmern kam zu dem Ergebnis, dass die anwesenden Arbeiter sich zunächst für Beibehaltung des derzeitigen Zustandes erklärten, *„wonach sie von dem königlichen Revierbeamten an-, ab- und verlegt werden könnten, wenn ihnen nur, wie dies bisher schon geschehen, der Instanzenweg gegen etwaige Entscheidungen des Berggeschworenen offen gelassen würde“*. Im weiteren Konferenzverlauf forderten schließlich einige Arbeiter, sie müssten das Recht haben, zu kündigen und auf einer von ihnen gewählten Zeche anzufangen. Der Berggeschworene dürfe ihnen den Arbeitswechsel nicht erschweren. Auch wenn allen Bergleuten Freizügigkeit gewährt werde, müsse doch den Bergleuten erster Klasse vor denen der zweiten und diesen vor den übrigen Arbeitern und Tagelöhnern ein Vorzugsrecht auf Arbeit eingeräumt werden. (Im Grunde genommen verlangten die Arbeiter eine Sicherung ihrer erworbenen Knappschaftskassenrechte; sie hätten also die Trennung des knappschaftlichen Versicherungs- von dem Arbeitsvertrag fordern müssen.) Die anwesenden Zechenvertreter sprachen sich fast einstimmig für die Einführung der Freizügigkeit aus! Sie hielten es für notwendig, nach Belieben die ihnen passenden Arbeiter verwenden oder die untüchtigen entlassen zu können. Sie hätten jedoch nicht vor, ältere und minderleistungsfähige Arbeiter abzulegen. Es bestünde auch keine Sorge, dass die Bergarbeiterschaft durch die Freizügigkeit *„wie die Fabrikarbeiter dem Proletariat überwiesen“* würde. Im Gegenteil läge die volle Freizügigkeit der Bergleute in ihrem eigenen wohlverstandenen Interesse.⁴²³ Jedenfalls blieb festzuhalten, dass damals ein großer Teil der Belegschaften mit den Zechenbesitzern die Einführung der vollen Freizügigkeit forderte, allerdings aus anderen Gründen als den für die Unternehmer maßgebenden. Was diese von der Freizügigkeit der Arbeiter erwarteten, belegte eine Eingabe des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund an das Oberbergamt. Die Eingabe, beraten in der Generalversammlung des Vereins am 25. Juni 1859, lautete: *„Es liege nicht in der Macht der Gewerkschaften (Ge-*

⁴²² Lt. Erlass des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. November 1858 an das Oberbergamt Dortmund, OBA 1775, Bl. 17/18.

⁴²³ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 59.

sellschaft der Kuxenbesitzer), vorzugsweise diejenigen Arbeiter zu beschäftigen, welche durch Fleiß und Tätigkeit imstande sein würden, trotz niedriger Löhne sich einen ausreichenden Lebensunterhalt zu erwerben; es sei vielmehr der Fall nicht selten, dass gerade die leistungsfähigsten Bergleute zugunsten älterer, aber weniger brauchbarer Knappschaftsmitglieder abgelegt werden müssten.“⁴²⁴

Das war eine deutliche Aussage. Die Zechenherren wollten die Auswahl unter den Arbeitern treffen, „ältere, aber weniger brauchbare“, das heißt im Arbeitsprozess abgenutzten Knappen sollten entlassen werden dürfen, um Platz für noch unverbrauchte „Hände“ zu machen. Genau dies hatten die Unternehmer bei der Konferenz noch bestritten. So hatten die für ihre Freizügigkeit eintretenden Bergleute die Freizügigkeit sicher nicht verstanden.

Das preußische Gesetz vom 21. Mai 1860⁴²⁵ kam den Zechenherren weit entgegen. Sowohl die Beratung des Gesetzentwurfs in der Kommission wie auch in der Sitzung des Landtags vom 28. Februar 1860⁴²⁶ stand unter dem Eindruck der Forderung: „Freizügigkeit für die Arbeiter!“ Vertreter der Arbeiterklasse konnten an der Gesetzesberatung nicht teilnehmen. So konnten die Wortführer der Werksinteressen, voran der Abgeordnete Harkort als Vorsitzender der Fachkommission, förmlich in Beteuerungen der großen Wohltaten schwelgen, die das Gesetz den Arbeitern bringen würde, und es wurde reiner Tisch mit dem Alten gemacht, ob es nun gut oder schlecht für die wirtschaftlich Schwachen war. Sämtliche bergordnungsmäßigen Privilegien und sonstige landesgesetzlich oder gewohnheitsrechtlich noch bestehenden Vorrechte der Bergarbeiter wurden aufgehoben! Die Abgeordneten forderten die Einrichtung der unbeschränkten Herrschaft des Werksunternehmers über die Arbeiter und ihre Beamten. Die Abgeordneten verlangten den völligen Ausschluss einer Einwirkung der Bergbehörde, auch des Gesetzgebers, auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags! Das Gesetz hat in seinem § 2 dann auch alles, was bezüglich der Bergarbeiter und Beamten von den alten Bergordnungen noch übrig geblieben war, beseitigt: *„Die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigentümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei*

⁴²⁴ Dgl., S. 60.

⁴²⁵ PrGS. 1860, Nr. 5223, S. 201 – 206.

⁴²⁶ Stenographische Berichte, Erster Band, 1860, S. 309 bis 321.

der Annahme und Entlassung der genannten Personen sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns findet ferner nicht statt.“⁴²⁷

Ein ‚Regierungs-Commissar‘ beschrieb in der Kommissionssitzung eindeutig den Sinn des Gesetzes: Die Bergleute sollten „durch das gegenwärtige Gesetz überhaupt den Fabrikarbeitern gleichgestellt werden.“⁴²⁸

Die Bergwerksunternehmer konnten nun den „freien Vertrag“ mit Arbeitern und Beamten schließen, den sie brauchten, um ungehindert in der Ausnutzung der Arbeitskräfte zu sein. Das Gesetz zementierte eine folgenschwere Fiktion⁴²⁹: Arbeiter und Unternehmer würden sich als gleichstarke Vertragschließende gegenüberstehen, jede Einmischung von außen müsse daher verhindert werden. Damit dies Vertragsprinzip auch gewahrt werde, wurde auch in Preußen das Arbeitsbuch mit dem werksseitig auszustellenden Führungszeugnis für den Arbeiter gesetzlich vorgeschrieben.⁴³⁰ Während sich die Gewerken mit Hilfe der Gesetzgebung von jeder behördlichen Bevormundung befreiten, forderten die unternehmerfreundlichen Wortführer im preußischen Landtag, insbesondere der Abgeordnete Overweg aus Dortmund, auf eine möglichst strenge Bestrafung der Bergleute, die gewillt wären, sich gegen zu großer Ausnutzung ihrer Arbeitskraft durch ein gemeinsames Vorgehen der Belegschaft zu wehren oder ohne Kündigung die Arbeit zu verlassen. In das Gesetz wurden dann auch drakonische Strafbestimmungen gegen Verabredungen unter Bergleuten aufgenommen!

„§ 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerkseigentümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, dass sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden oder zu einer solchen Verabredung auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.“

⁴²⁷ PrGS. 1860, a.a.O., S. 201

⁴²⁸ Der Berggeist. Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie. V. Jahrgang. Nro. 15. Vom 21. Februar 1860, S. 120.

⁴²⁹ Wie gutgläubig damals selbst Männer mit Verständnis für die Bedürfnisse des „kleinen Mannes“ den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt gegenüberstanden, bewies der fortschrittliche Genossenschaftspionier Schulze-Delitzsch, als er als Abgeordneter am 19. Februar 1874 bei der Beratung des § 153 der Gewerbeordnung nach einer den „freien Arbeitsvertrag“ drastisch kennzeichnenden Rede des Sozialisten Wilhelm Hasselmanns im Reichstag einwarf: „Man schließe keine solche Kontrakte, und niemand ist gezwungen, lebenslängliche Arbeitskontrakte und weiß Gott was einzugehen, ich möchte wissen, wo dies vorkäme. Aber wer einen Kontrakt geschlossen hat, dessen Ehre erfordert es, Wort zu halten und ihn zu erfüllen.“ Derartige Arbeitsverträge waren da im Bergbau schon seit rund 20 Jahren gang und gäbe.

⁴³⁰ Dasselbe geschah im Berggesetz von 1854 in Österreich, wo auch das Vereinigungsverbot gegen die Arbeitervereinigungen erging.

*§ 18 Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder sich ihren Verrichtungen entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widersetzung schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu 20 Taler oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu bestrafen.“*⁴³¹

Hierdurch wurde die gewerkschaftliche Organisation der Bergarbeiter gesetzlich verboten. Zwar wurde in § 16 auch die Verabredung von Gewerken gegen die Belegschaft verboten, dies stand aber nur auf dem Papier. Faktisch gründeten sich unter der Geltung dieses Gesetzes Werksbesitzervereinigungen oder existierten weiter,⁴³² sie handelten zwar durchaus gegen den § 16 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, aber die Behörden schritten nicht ein. Gegen Bergarbeiter wurde aber aufgrund der §§ 17 und 18 strafrechtlich vorgegangen.⁴³³ Erstaunlicherweise wandte sich sogar die unternehmernahe Zeitschrift ‚Berggeist‘ gegen die in § 17 vorgesehene strafrechtliche Verfolgung. Der § 17 stehe mit der Vertragstheorie, wonach die Nichterfüllung eines Vertrages nur eine zivilrechtliche Klage auf Erfüllung oder Entschädigung begründe, aber keine Strafe bis hin zu Gefängnis nach sich ziehe, nicht im Einklang. Davon im vorliegenden Falle abzuweichen und den Bergmann, der seinen Vertrag nicht erfülle, mit Strafe zu bedrohen, erscheine nicht gerechtfertigt.⁴³⁴ Eine über die vertragsmäßigen Rechte des Arbeitgebers hinausgehende Verletzung öffentlicher Interessen könne nicht gesehen werden. Der Vertreter der Regierung erklärte jedoch, der § 17 wäre schon deshalb erforderlich, weil die *„Bergleute der Disciplin der Bergbehörde entzogen“* würden und *„die Bergwerks-Eigenthümer daher den darin für sie bisher gelegenen Schutz gegen die Arbeiter künftig entbehrten...“*⁴³⁵ Die Bergwerkseigentümer forderten also, gegen die Arbeiter in Schutz genommen zu werden. Diese Strafandrohung blieb im Gesetz. Während sich die verhältnismäßig wenigen Gewerken auch leicht unter der Hand für einen ganzen Bergbaubezirk verabreden konnten, ohne offen mit dem § 16 in Konflikt zu geraten, war schon den Arbeitern in einer Grube eine vertrauliche Verabredung kaum möglich, geschweige denn den Belegschaften der Zechen eines großen Reviers; den Arbeitern hing die Strafandrohung wie ein Damoklesschwert über dem Kopf. Dass insbesondere der § 18 ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter war, welches sie in ein förmliches Untertanenverhält-

⁴³¹ PrGS. 1860, a.a.O., S. 205

⁴³² Der Verein der Ruhrzechenbesitzer existierte schon seit dem 17. Dezember 1858.

⁴³³ Am 29. Mai 1861 wurden 70 englische und einige deutsche Bergleute von Zeche Shamrock (Herne) vom Zuchtpolizeigericht in Bochum aufgrund des § 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 zu je 5 Taler oder sieben Tagen Gefängnis verurteilt, weil sie „aus verschiedenen Gründen“ gemeinschaftlich die Arbeit eingestellt hatten.

⁴³⁴ Der Berggeist. Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie. V. Jahrgang. Nro. 15. Vom 21. Februar 1860, S. 119/120.

⁴³⁵ Ebd., S. 120.

nis zu den Zechenbesitzern bringen musste, hatte der Abgeordnete Strohn bei der Gesetzesberatung am 28. Februar 1861 reklamiert und gefordert, diesen Paragraphen zu streichen.⁴³⁶ Es wurde argumentiert, dass solch eine Maßregelung kaum zu dem propagierten freien Kontraktverhältnis passen würde. Die Formulierungen würden ein Herrschafts- und Untertanenverhältnis begründen, das in einer partnerschaftlichen Vertragsvereinbarung keinen Platz hätte.⁴³⁷ Der Abgeordnete Hermann (Schönbeck), selbst ein Fabrikbesitzer, sprach sich ebenfalls gegen den § 17 aus, weil er nicht zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Unternehmer dienlich sei und im Gegenteil erschwere, unter diesen Bedingungen neue Arbeitskräfte zu bekommen. Dennoch blieb es bei der hauptsächlich von Wortführern der westfälischen Bergwerksunternehmer dringend befürworteten Fassung.

Der § 18 wird erst in seiner vollen Bedeutung erkannt, wenn man sieht, welche „gesetzliche Gründe“ für die sofortige Auflösung des Vertragsverhältnisses und ggf. strafrechtlicher Verfolgung im § 5 angeführt wurden. Danach konnten Bergleute sofort entlassen werden,

*„1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder der beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;
2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerkseigentümer, dessen Stellvertreter oder die vorgesetzten Beamten erlauben;
4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.“*⁴³⁸

Die Bergleute selbst durften „sofort“ ihre Arbeit verlassen,

*„1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2. wenn der Bergwerkseigentümer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.“*⁴³⁹

Also musste sich der Arbeiter schmähen lassen; wenn er selbst schmähte, konnte die sofortige Entlassung erfolgen. Was als großer Ungehorsam und beharrlicher Widerstand gelten sollte, das bestimmte der Werksbesitzer in seiner eigenständig erlassenen Arbeitsordnung oder einem Strafglement, deren Erlass den Grubenverwaltungen freigestellt wurde. Der ‚liederlichste‘ Grubenverwalter konnte einen auch nur fälschlich des ‚liederlichen‘ Le-

⁴³⁶ Stenographische Berichte, Erster Band, 1860, S. 319 – 321.

⁴³⁷ Büsch, Otto/Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 – 1947. Eine Anthologie. Berlin & New York: De Gruyter 1981, S. 1108.

⁴³⁸ PrGS. 1860, a.a.O., S. 202.

⁴³⁹ Ebd.

benswandels beschuldigten Arbeiter entlassen. Und war der Arbeiter aus welchen Gründen auch immer um seinen ganzen Lohn betrogen worden, so hatte der Betrogene die „Genugtuung“, sofort arbeitslos werden zu können! Einmal galt die sofortige Arbeitslosigkeit als eine Strafe, dann wieder sollte derselbe Vorgang, mit denselben schlimmen Folgen für den Betroffenen eine Berechtigung für ihn darstellen. Auf jeden Fall stand der Bergmann, gekennzeichnet durch sein Abgangszeugnis, auf der Straße. Selbst der ‚Berggeist‘ reklamierte bei einer Berichterstattung über einen Streik auf einer belgischen Zeche wegen der dortigen Arbeitsordnung das *„Bewusstsein jener Arbeiter von ihrer Würde als Menschen. ... Reglements, welche dem Arbeiter sein Verhalten anweisen, [dürften] nicht gegen das Gefühl von Recht und Billigkeit verstossen.“*⁴⁴⁰ Die Gedanken von der Würde des Menschen, von Recht und Gerechtigkeit waren also keineswegs Gedanken späterer Zeiten. Diese Gedanken setzten sich bei Beurteilung der westfälischen Arbeitsordnungen aber nicht durch.

Immer weiter kam der Staat den Ansprüchen des privaten Unternehmertums entgegen. Durch die Gesetze vom 21. Mai 1861⁴⁴¹ und 20. Oktober 1862⁴⁴² wurden in Preußen weitere Bergwerksabgaben ganz beseitigt oder bedeutend ermäßigt und schließlich bis auf 2 Prozent vom Wert der abgesetzten Bergwerksprodukte (1 Prozent Bergwerksabgabe, 1 Prozent Aufsichtssteuer) herabgesetzt. Das Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865⁴⁴³ war der Abschluss des Reformwerks. Es ging in der Entfesselung der privatkapitalistischen Unternehmungen noch über das französische Berggesetz von 1791 resp. 1810 hinaus. Während dieses die Eröffnung des Bergwerksbetriebs von einer staatlichen Konzession abhängig machte, gewährte „das auf den liberalsten wirtschaftlichen Anschauungen Rechnung tragende“⁴⁴⁴ Allgemeine preußische Berggesetz dem um die Verleihung nachsuchenden Bergbaulustigen ohne weiteres das gewünschte Feld in der vom Gesetz bestimmten Maximalgröße. Es bürgerte sich außerdem alsbald die Praxis ein, eine große Menge Bergwerksfelder an einen und denselben Unternehmer zu verleihen. Die Bergbehörde achtete nicht auf die wirkliche Bedeutung des im Gesetz ausgedrückten Begriffs der Bergbaufreiheit, sondern ließ es zu, dass wenige kapitalkräftige Unternehmer oder Unternehmergeellschaften schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes ungeheure, viele Meilen

⁴⁴⁰ Der Berggeist, 1861, Nr. 60, 30. Juli 1861, S. 455.

⁴⁴¹ Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861. PrGS 1861, Nr. 5364, S. 225/226; ZfB 1861, S. 185/186.

⁴⁴² Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. Oktober 1862. PrGS 1862, Nr. 5616, S. 351/352.

⁴⁴³ PrGS 1865, Nr. 6125, S. 705 – 760.

⁴⁴⁴ Vgl. Arndt, Adolf: Bergbau und Bergpolitik, Leipzig 1894, S. 37: „das den liberalsten wirtschaftlichen Anschauungen Rechnung tragende Allgemeine Preußische Berggesetz...“

große mineralhaltige Felder, beinahe ganze Provinzen, mit Beschlag belegten!⁴⁴⁵ Anstelle des früheren landesherrlichen entstand ein faktisches Monopol riesenkapitalistischer Gesellschaften auf die Ausbeutung der Bodenschätze. Nach diesem Berggesetz hatte der Grundbesitzer kein Abbauvorrecht mehr, sondern konnte, mit wenigen regionalen Ausnahmen, nur Entschädigung für die Benutzung seines Grund und Bodens beanspruchen. Die Werksjuristen hatten sich alle Mühe gegeben, nachzuweisen, dass das Gesetz ohne Zweifel das volle Eigentumsrecht und nicht nur wie zuvor ein Abbaurecht an den verliehenen Bodenschätzen den Inhabern der Verleihung übergeben hätte. Auch im Staatsdienst stehende Berg- und Staatsrechtslehrer sprachen sich in diesem Sinne aus.⁴⁴⁶ Dem muss jedoch in diesem Zusammenhang deutlich widersprochen werden! Das preußische Berggesetz von 1865 hat mit dem sächsischen von 1868 und dem österreichischen von 1854 gemein, dass es die Bergwerksverleihung nicht mehr von der Entscheidung irgendeines „allernädigsten Bergherrn“ - der war abgeschafft -, sondern von der Erfüllung der im Gesetz aufgestellten Vorbedingungen abhängig macht. Insofern brachte das Gesetz zwar volle Bergbaufreiheit; auch der Fiskus hatte sich diesen Vorschriften zu fügen. Der Beweis dafür, dass der Staat als politische Organisation des innerhalb seiner Grenzen wohnenden Volkes nicht auf das Eigentumsrecht an den fraglichen Bodenschätzen verzichtet hat, war die auch in dem preußischen Gesetz von 1865 ausgesprochene Abgabenverpflichtung der Werksbetreiber. Dass in Preußen später die Bergwerksabgabe nicht mehr erhoben wurde, ändert an der Rechtslage nichts, beweist vielmehr, wenn man die ausgesprochenen Berechtigungen für die Privatregalinhaber⁴⁴⁷, die Abgabe weiter zu erheben, berücksichtigt, dass sich der Gesetzgeber über die rechtliche Eigenschaft derartiger Bergwerksabgaben klar gewesen sein muss. Sie waren der ursprünglich an die landesherrliche Privatkasse, dann an die Staatskasse zu zahlende Preis für die Verleihung der Bergbauberechtigung, nicht etwa eine Steuer auf Eigentum oder Ertrag im landläufigen Sinne. Ob diese Abgaben hoch oder niedrig, einstweilen geschenkt oder „außer Hebung“ gesetzt wurden, war nicht relevant. Zudem wird Eigentum nicht verliehen, sondern gegen eine Gegenleistung erworben. Weiterhin waren auch die, wenn auch nicht angewendeten, Vorschriften über den Betriebszwang nicht zu vergessen! Der § 65 des preußischen, die §§ 57, 58 und 59 des sächsischen und das siebte Hauptstück, § 170 ff., des österreichischen Berggesetzes forderten die dauernde Inbe-

⁴⁴⁵ Noch heute muss vielfach bei Bebauungsplänen die Zustimmung der Rechtsnachfolger von Bergbaugesellschaften eingeholt werden, die sich eine eventuelle Ausbeute in gesamten Landstrichen gesichert hatten.

⁴⁴⁶ Auch in vorherigen Berggesetzen wurde bereits vom Bergwerkseigentum gesprochen!

⁴⁴⁷ Der Berggeist, 1861, S. 428, 509. (Dem Herzog v. Arenberg, Fürst von Wied, Fürst zu Bentheim usw. wurden weiterhin Regalrechte an den auf Ihren Ländereien vorhandenen Bodenschätze zugestanden.)

triebhaltung oder „Bauhafthaltung“ des Bergwerks, teilweise sogar die Mindestbelegschaft der verliehenen Gruben und drohten dem Werksbesitzer andernfalls mit Entziehung der Verleihung! Derartige, nur schärfere Vorschriften enthielten auch die alten Bergordnungen. Sie können nichts anderes bedeuten, als dass das Schürfrecht eben kein absolutes Eigentum ist, sondern dass sich der Verleiher seines Verfügungsrechtes nur unter bestimmten Voraussetzungen und nicht unwiderruflich begeben hat. Brassert, der Verfasser des Berggesetzentwurfs, hatte in seinem Gesetzentwurf den Begriff des Eigentums konsequent durch den der Bergbauberechtigung ersetzt. Er wollte keinen Zweifel daran lassen, dass es sich bei dem Bergbaurecht eben nicht um uneingeschränktes Privateigentum handeln würde. Es sollte sich um eine im öffentlichen Interesse verliehene Gewerbebefugnis handeln.⁴⁴⁸ In den Gesetzesberatungen haben die Bergbauinteressenten schließlich doch den Begriff des Bergwerkseigentums durchgesetzt. Die Bergwerksbesitzer konnten mit diesem Gesetz sehr zufrieden sein. Sie wurden praktisch die Herren der Bodenschätze. Jegliche Einmischung der Bergbehörden oder des Staates hörte auf. An deren Stelle trat die vollständige Selbstverwaltung der Bergwerke durch die Bergwerkseigentümer. Jede Rechnungslegung der Bergwerkseigentümer an den Staat oder dessen Behörden fiel weg.

Die die Verhältnisse der Arbeiter regelnden Vorschriften des Gesetzes von 1860 erhielten durch das ABG 1865 eine etwas abgeänderte Fassung. Diese Bestimmungen blieben fast unverändert bis nach dem zweiten großen Massenstreik der Bergleute Anfang des 20. Jh.⁴⁴⁹ in Kraft und werden nachstehend wiedergegeben:

„§ 80. Das Vertragsverhältnis zwischen den Bergwerksbesitzern und den Bergleuten wird nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beurteilt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist. Erlassen die Bergwerksbesitzer Arbeitsordnungen für ihre Werke, so müssen dieselben gleichzeitig mit der Bekanntgabe auf dem Werke zur Kenntnis der Bergbehörde gebracht werden. [Hervorhebung durch den Verf., das Gesetz vom 20. Mai 1860 verlangte noch die Bestätigung der Arbeitsordnungen durch die Bergbehörde.]

§ 81. Das Vertragsverhältnis kann, wenn nicht ein anderes verabredet ist, durch eine jedem Teil zustehende, vierzehn Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§ 82. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorherige Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

- 1. wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;*
- 2. wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;*
- 3. wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerksbesitzer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;*

⁴⁴⁸ Vgl. Büsch/Neugebauer: Moderne Preußische Geschichte 1648 – 1947. a.a.O., S. 1104.

⁴⁴⁹ Im Jahr 1905.

4. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

§ 83. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung können die Bergleute die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter sich thätlich an ihnen vergreift (Also nicht wegen Beschimpfung! Man beachte auch, dass im § 82, Ziffer 8, auch die „vorgesetzten Beamten“ genannt werden! Anm. d. Verf.);

3. wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§ 84. Der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmann ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über die Führung auszustellen,⁴⁵⁰ dessen Unterschrift die Ortsbehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat. Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Ortsbehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus. Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnis Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortsbehörde antragen, welche, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnis den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat.

§ 85. Bergwerksbesitzer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, dass sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis ihnen von denselben das Zeugnis des Bergwerksbesitzers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugnis der Bergbehörde vorgelegt ist.

§ 86. Bergwerksbesitzer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Arbeiter in baarem Gelde zu entlohnen.⁴⁵¹ Sie dürfen denselben keine Waren kreditieren. Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge (Das sog. Gezähe, d. Verf.) und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden. Im Falle eines Nothstandes ist die Regierung befugt, zu bestimmen, dass und welche Lebensmittel und Saatfrüchte den Bergleuten von den Bergwerksbesitzern unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden dürfen.

§ 87. Die Bestimmungen des § 86 finden auch Anwendung auf Familienmitglieder, Gehilfen, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerksbesitzer sowie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 88. Bergleute, deren Forderungen den §§ 86 und 87 zuwider anders als durch Barzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Zahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

⁴⁵⁰ Die Werksbesitzer stellten trotzdem missliebigen Bergleuten, ohne dass diese es verlangten, ein Führungsattest aus. Der Bergrechtslehrer Professor Dr. Klostermann behauptete, hierzu seien die Werksbesitzer berechtigt: „Der Bergmann ist nicht berechtigt, einen sogenannten „reinen“ Abkehrschein zu verlangen.“ Das Gesetz sprach aber nur davon, dass der Bergbesitzer auf eigenes Verlangen des Bergmanns ein Führungszeugnis ausstellen muss, ansonsten nur ein Zeugnis über Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses. Klostermann, Rudolf: Klostermann's Bergrecht - Das allgemeine Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. 3. Auflage 1874, S. 176.)

⁴⁵¹ Diese den alten Bergordnungen entlehnte Bestimmung (Truckverbot) wurde durch die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beziehungsweise durch die Reichsgewerbeordnung schärfer gefasst, mit der Geltung für sämtliche reichsdeutschen Bergwerksbezirke.

§ 89. Verträge, welche den §§ 86 bis 88 zuwiderlaufen, sind nichtig. Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerksbesitzern oder ihnen gleichgestellte Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser letzteren aus gewissen Verkaufsstellen sowie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zweck als zur Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute und ihrer Familien.

§ 90. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditiert worden sind, können von den Bergwerksbesitzern und von den ihnen gleichgestellten Personen weder eingeklagt noch durch Anrechnung oder sonstwie geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Beteiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind; vielmehr fallen dergleichen Forderungen der Knappschaftskasse zu, welcher das betreffende Werk angehört.“⁴⁵²

Der § 91 setzte die Buße wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 86 bis 87 bis auf 500 Taler oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe (!) fest, der § 92 bestimmte, dass die Geldstrafen an die Knappschaftskasse abzuführen wären. Nach § 93 war aus jedem Bergwerk über die dort beschäftigten Arbeiter eine Liste zu führen, welche Vor- und Zunahme, Geburtsjahr, Wohnort, Tag des Dienstantritts und der Entlassung sowie das Datum des letzten Arbeitszeugnisses enthalten sollte. Der Bergbehörde war diese Liste auf Verlangen vorzulegen.

Alle etwa noch praktizierten Bergordnungsvorschriften über die Schichtdauer, Mitwirkung der Bergbehörde bei der Lohnfestsetzung usw. wurden durch das „auf den liberalsten Grundsätzen beruhende“ Gesetz vollständig aufgehoben.⁴⁵³ Nach § 196 hatten die Bergbehörden nur noch die polizeiliche Aufsicht über 1. die Sicherheit der Baue, 2. die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, 3. den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie 4. den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus auszuüben. Der § 197 berechnete die Oberbergämter, „für den ganzen Umfang ihres Verwaltungsbezirkes oder für einzelne Teile desselben Polizeiverordnungen über die im § 196 bezeichneten Gegenstände zu erlassen“. Aufgrund dieses Paragraphen erließen die Oberbergämter auch Verordnungen gegen die Beschäftigung weiblicher Arbeiter unter Tage (Bezirk Bonn 1867, Bezirk Breslau 1868) und verboten im Allgemeinen das unterirdische Anfahren von Jungen unter 16 Jahren. Erst durch die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 1869, später als Reichsgewerbeordnung bezeichnet, wurde das absolute Verbot der unterirdischen Frauenarbeit ausgesprochen und die Beschäftigung von Kindern unter Tage vor vollendetem 16. Lebensjahr mit Ausnahmen

⁴⁵² GS. 1865, Nr. 6125, S. 722 – 724.

⁴⁵³ Gothein nannte das ‚liberale Reformwerk‘ eine ‚positive Regelung der Freiheit‘. Gothein, Eberhard: Bergbau. In: Altmann, Salomon Paul: Grundriss der Sozialökonomik, Abt. VI, 2. Auflage, Tübingen 1914, S. 334/335.

untersagt. Recht bezeichnend für die „freiheitliche“ Gesinnungsart der Abgeordneten im preußischen Dreiklassenparlament war, dass sie die §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom 21. Mai 1860, also die Ausnahmegesetzgebung gegen die Arbeitervereinigungen, ausdrücklich in Kraft ließen (§ 244 des Allgemeinen Berggesetzes von 1865). Die Werksbesitzer besaßen dagegen wie bereits ausgeführt zu dieser Zeit schon längst einflussreiche Interessenvertretungen.⁴⁵⁴ Die preußische Regierung selbst hatte am 10. Februar 1865 dem Abgeordnetenhaus vorgeschlagen, die Vereinigungsverbote nicht nur für die gewerblichen, sondern auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter aufzuheben. Diese Vorlage blieb unerledigt. Trotz dieses Vorgangs erneuerte einige Monate später auf Drängen von Vertretern der Grubenzechenherren der preußische Landtag das Vereinigungsverbot gegen die Bergarbeiter, noch dazu durch dasselbe Gesetz, das wie kein anderes den großen Reichtum und die gewaltige wirtschaftliche Macht der Werksbesitzer begründet hat. Sie wurden aller Fesseln ledig und fesselten darauf die „freien Arbeiter“.⁴⁵⁵

Die Arbeitsordnungen

Nach der alten Bergwerksverfassung wurden die Verhältnisse der Arbeiter wie auch der Betriebsbeamten lediglich nach den Verordnungen und Anordnungen der Bergbehörden geregelt. Das neue Recht verbot dagegen jede „Einmischung“ der Behörden oder der Gesetzgebung in den „freien Arbeitsvertrag“⁴⁵⁶ Konkrete weitere Regelungen zum Arbeitsverhältnis, mit Ausnahme von Vorgaben zur Kündigung, enthielt das Gesetz vom 21. Mai 1860 nicht. Allerdings mussten Arbeitsordnungen der Werksbesitzer nach § 3 des Gesetzes von den Bergbehörden bestätigt werden. Eine Verpflichtung zum Erlass von Arbeitsordnungen bestand jedoch nicht. Auch nach dem ABG 1865 war der Werksbesitzer zum Erlass einer Arbeitsordnung nicht verpflichtet; gab er aber eine heraus, so war sie den Arbeitern „bekanntzumachen“ und gleichzeitig der Bergbehörde „zur Kenntnis zu bringen“. Eine Mitwirkung der Arbeiter bei der Aufstellung der Arbeitsordnung war in dem Gesetz nicht

⁴⁵⁴ In der General-Versammlung des Vereins für die bergbaulichen Interessen am 14. Dezember 1861 begrüßte der Vereinsvorstand die in dem Vereinsbezirk gewählten anwesenden Abgeordneten und würdigte den regen ‚Verkehr zwischen den Abgeordneten und ihren Mandaten.‘ Sie würden stets mit den Wünschen der Bergbautreibenden ‚current‘ gehalten. Der Verein betrachtete die Abgeordneten also als direkte Wahrnehmer ihrer Interessen im Parlament. Vgl. Der Berggeist, 1861, Nr. 101 vom 20. December 1861, S. 623.

⁴⁵⁵ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 68.

⁴⁵⁶ §. 2. Die Abschliessung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigenthümer und den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Uebereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, sowie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt.

vorgesehen. Der Oberbergrat Rudolf Klostermann, Dozent für Bergrecht an der Bergakademie zu Berlin, äußerte sich über die rechtliche Bedeutung der Arbeitsordnung: „*Die Arbeitsordnungen enthalten eine allgemeine Vertragsofferte, durch welche der Werksbesitzer die Bedingungen feststellt, unter welchen er Arbeiter auf seiner Grube beschäftigen will.*“⁴⁵⁷ Diese Arbeitsordnung war also das Angebot eines „freien Arbeitsvertrags“ für den Bergmann, den er annehmen konnte oder auch nicht, denn verhandelbar waren diese Bedingungen nicht. Ob der Bergmann diese Offerte vor der Arbeitsaufnahme kannte oder kennen musste, sie im juristischen Sinne tatsächlich ‚frei‘ annehmen konnte oder unter dem Zwang einer sonst unausweichlichen Notlage der Arbeitslosigkeit annehmen musste, spielte für den Juristen Klostermann für die Würdigung des „freien Arbeitsvertrags“ keine Rolle. Allerdings war der Grubenbesitzer zur Aufstellung einer Arbeitsordnung auch gar nicht verpflichtet. Wenn diese also nicht vorhanden war, welche Vertragsofferte erhielt dann der Bergmann, um den freien Arbeitsvertrag abzuschließen? Hierzu äußerte sich Klostermann offensichtlich nicht. Dass dies eine recht fiktive Ansicht war, hatte auch schon Hingenau⁴⁵⁸ erkannt und in seiner Kritik am Gesetzentwurf für das ABG 1865 darauf hingewiesen, dass kein Bergmann vor Arbeitsantritt die Arbeitsordnungen zur Kenntnis nehmen könne und dass keine Möglichkeit bestünde, auf den Vertragsschluss zu verzichten, wenn sie ihm missfalle.⁴⁵⁹ „Etwas mehr Staatseinfluss“ wäre gerade hier durchaus zu rechtfertigen.“⁴⁶⁰

Immerhin mussten die Arbeitsordnungen, soweit sie erstellt wurden, zu dieser Zeit von der Bergbehörde noch bestätigt werden. Über den Inhalt hatte die Berggesetzkommission festgelegt, dass unter der Arbeitsordnung nur die Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen zu verstehen sei, „nach welchen sich der Arbeiter bei der ihm übertragenen Arbeit und während der Zeit seines Aufenthaltes auf und in dem Bergwerk zu richten habe, sowie derjenigen Nachteile, welche ihn treffen, wenn er gegen diese Bestimmungen handle“.⁴⁶¹ Diese harmlos klingende Inhaltsbestimmung wussten die Werksbesitzer derart auszudehnen, dass die Bergbehörden doch nicht umhinkamen, viele Bestimmungen in den zur Bestätigung vorgelegten Arbeitsordnungen zu beanstanden.

⁴⁵⁷ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 71.

⁴⁵⁸ Otto Freiherr von Hingenau, österreichischer Oberbergrat und Professor der Rechte, war einer der Verfasser des österreichischen Berggesetzes.

⁴⁵⁹ Hingenau, Otto v.: Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts, in: Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 4, 1863, S. 432/433. Allerdings sah auch das österreichische Berggesetz von 1854 Dienstordnungen vor, für die das gleiche gelten musste. Hingenau kritisierte also in Preußen das, was in Österreich seit 1854 praktiziert wurde.

⁴⁶⁰ ZfB, Bd. 4, 1863, S. 433.

⁴⁶¹ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 77.

Interessant ist dabei die Entstehungsgeschichte der ersten werksherrlichen Arbeitsordnungen im westfälischen Revier. Schon am 26. Juni 1860, nur vier Wochen nach Verabschiedung des Gesetzes, hatte der Geschäftsführende Ausschuss⁴⁶² des Bergbaulichen Vereins für den Oberbergamtsbezirk Dortmund über den Entwurf eines sogenannten Arbeiterreglements⁴⁶³ für die Werke der Vereinsmitglieder beraten und dieses Muster mit weiteren Erläuterungen in einer Druckschrift vom 1. August 1860 allen Zechen zur Verfügung gestellt. In den Erläuterungen wurde darauf hingewiesen, *„dass möglichst gleichmäßiges Vorgehen bei der jetzigen so bedeutungsvollen Umgestaltung des Verhältnisses der Grubenverwaltungen zu den Bergarbeitern sehr wünschenswerth ist... Die möglichst gleichmäßige Annahme des übersandten Reglements ... empfiehlt sich jeden Falls, um thunlichst früh in den Genuss der Vortheile zu gelangen, welche die Freizügigkeit allgemein sowohl den Gewerken, wie den strebsamen Bergarbeitern gewähren wird.“*⁴⁶⁴

Der Verein beriet und entschied also über gleiche Arbeitsbedingungen und Strafen bei allen Mitgliedszechen, während den Arbeitern jedes korporative Vorgehen gesetzlich untersagt war. Im Überschwang der Werksherrlichkeit taten die Ruhrgrubenherren des „Guten“ wohl doch zu viel, denn die Bergbehörde versagte dem Entwurf dieser Muster-Arbeitsordnung zunächst die Bestätigung. Auch die individuellen, von den einzelnen Zechen vorgelegten Arbeitsordnungen erhielten vielfach zunächst keine Bestätigung. So wurde vom Bergamt Essen und dessen Bergamtsdirektor Herold beispielhaft in der vorgelegten Arbeitsordnung vom 24. August 1860 für die Gruben des Märkisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins⁴⁶⁵ mehr als die Hälfte der Ausführungen, teilweise ganze Paragraphen, schlichtweg gestrichen. Auch in der „Arbeitsordnung und Reglement“ für die Zechen Carolus Magnus und Constantin der Große wurden zahlreiche Vorschriften, die die Arbeiter über Gebühr benachteiligten beanstandet. Zur Begründung⁴⁶⁶ gab das Bergamt an, dass eine Vielzahl der Bestimmungen lediglich privatrechtlicher Natur seien und nicht im öffentlichen Interesse stünden. Diese würden nicht in die Arbeitsordnung gehören. Die enthaltenen Disziplinarmaßnahmen wurden teilweise als zu weitgehend betrachtet. Wenn dem Arbeiter verboten würde, auf dem Weg zur oder von der Arbeit Wirtshäuser zu besuchen, wäre dies eine nicht

⁴⁶² Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehörten neben Dr. Hammacher und H. Haniel auch H. Heintzmann, der Sohn des Bergamtsdirektors Heintzmann, an.

⁴⁶³ Die Bergbehörden forderten auch in anderen vorgelegten Entwürfen zunächst, das Wort ‚Reglement‘ durch den gesetzlichen Begriff ‚Arbeitsordnung‘ zu ersetzen. (s. OBA 1774, Bl. 54)

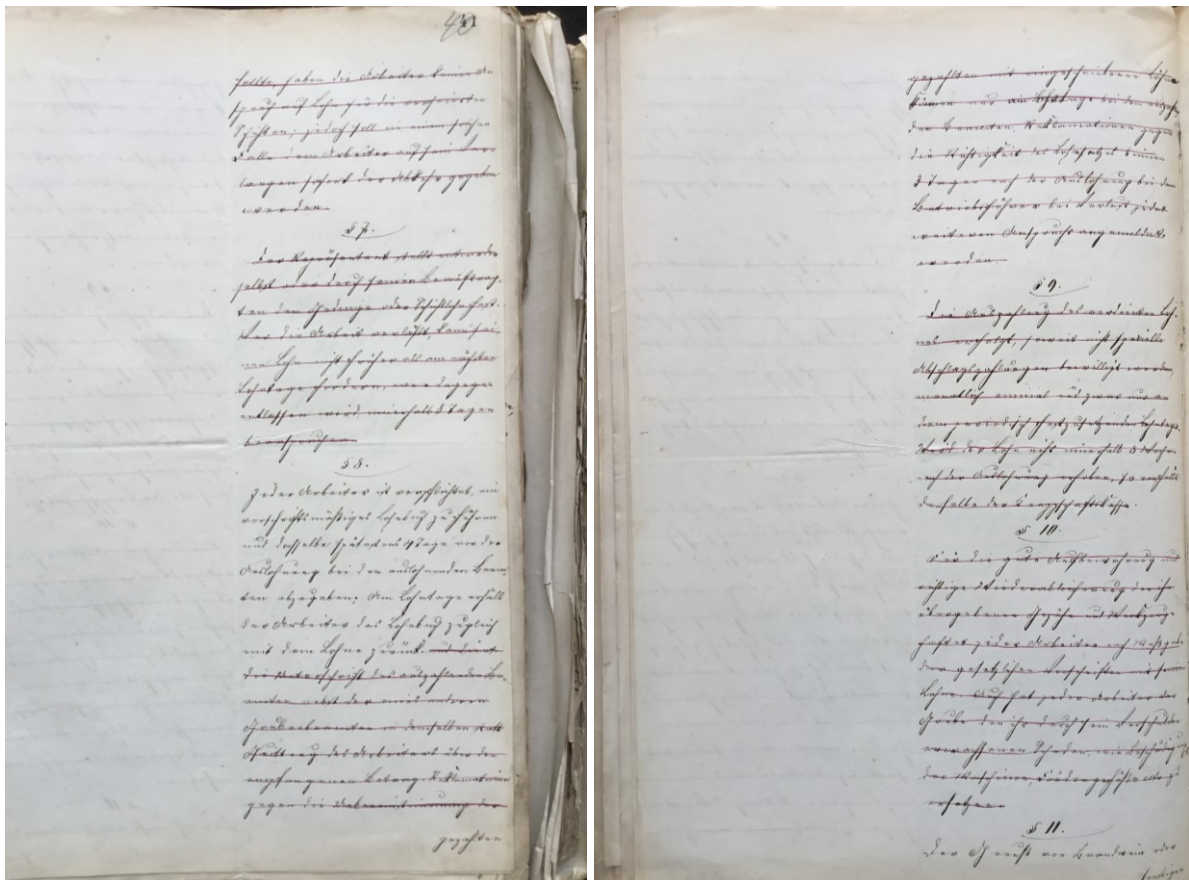
⁴⁶⁴ OBA 1775, Bl. 84.

⁴⁶⁵ OBA 1774, Blatt 41 – 43.

⁴⁶⁶ OBA 1774, Blatt 53 – 54.

zulässige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit. Scharf wurde kritisiert, dass bei den Löhnungen nicht der Arbeiter den Empfang des Lohns quittieren sollte, sondern der Grubenbeamte. Zudem wurde beanstandet, dass Reklamationen der Lohnzahlung nur sofort beim Empfang und nicht noch später vorgebracht werden können. Außerdem müssten die Lohnzahlungstage im Voraus eindeutig bestimmt werden.⁴⁶⁷

Abbildung 3: Entwurf der Arbeitsordnung für die Gruben des Märkisch-Westphälischen Bergwerks-Vereins mit umfassenden Streichungen durch das Bergamt



(Quelle: OBA 1774, Blatt 41 Vor- und Rückseite)

Auch die Bestimmung, dass bei ‚außerordentlichen Arbeiten‘ die Arbeitszeit auf 12 Stunden festgesetzt werden könne, wurde beanstandet. Dies wäre i.d.R. nur bei Unglücken u.ä. zulässig, die Bestimmung daher zu konkretisieren.⁴⁶⁸ Diese Beanstandungstatbestände waren nur beispielhaft für eine Vielzahl von anderen Bestimmungen, die nach Ansicht des Bergamtes zu Lasten der Bergleute und rechtswidrig in die Entwürfe der Arbeitsordnungen

⁴⁶⁷ OBA 1775, Bl. 86.

⁴⁶⁸ OBA 1775, Bl. 86.

aufgenommen wurden. Diese anfangs noch restriktive Vorgehensweise der Bergbehörden bei der Bestätigung der Arbeitsordnungen schien sich aber schnell zu ändern.

Der zweite Entwurf des Musterreglements des Bergbaulichen Vereins, der im Oktober beschlossen und an die Werkseigentümer weitergeleitet wurde⁴⁶⁹, schien hinsichtlich der Arbeiterbevormundung etwas abgeschwächt worden zu sein. An der entsprechenden Vorstandssitzung hatte auch ein ‚hoher rheinischen Bergbeamter‘, der die Meinung der Bergbehörden wohl als „in voller Übereinstimmung mit den Anschauungen des Vereinsvorstandes“⁴⁷⁰ erscheinen ließ, teilgenommen. Somit schien den Grubenbesitzern die Unterstützung der Bergbehörde an den Bestrebungen zur modernisierten Fesselung der „freien“ Bergarbeiter gesichert und sie konnten umso ungehemmter ein Strafreglement für die Knapen aufrichten. Nach Darstellung des ‚Berggeistes‘ könne dieser Muster-Arbeitsordnung *„niemand die vollste Wahrheit des humanen Standpunctes absprechen“*⁴⁷¹. Tatsächlich waren die Arbeitsordnungen auch nur ein Teil der Restriktionen gegen die Bergleute. Viel weitergehender waren die dann außerhalb⁴⁷² der (zu bestätigenden) Arbeitsordnungen von den Werken aufgestellten Strafrelements. Diese enthielten nicht nur zahllose ‚strafbare‘ Handlungen, sie waren noch dazu mit ganz erheblichen Strafgeldern belegt. Selbst ‚unsittliche Gespräche‘ wurden im Wiederholungsfall mit einer Strafe von 1 Taler bestraft, ‚schändliche Flüche‘ immerhin mit 15 Silbergroschen.⁴⁷³ Derartige Strafbestimmungen hatten keinerlei Bezug zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in und auf den Gruben, wie es die Landtagskommission ausgeführt hatte. Die Zechenherren maßten sich vielmehr die früher den bergamtlichen Betriebsführern zugestandene obrigkeitliche Disziplinargewalt an, ohne dass als Gegengewicht den Bergleuten noch irgendwelche Rechte zugestanden hätten.

Es war im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich, auch nur annähernd den Inhalt der zahlreichen, auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1860 und nach 1865 erlassenen Arbeitsordnungen darzustellen. In der Zeitschrift für Bergrecht⁴⁷⁴ wurde die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Mai 1860 erlassene „Arbeiter- und Strafordnung für die Beleg-

⁴⁶⁹ Der Berggeist, Nr. 81, V. Jahrgang, 9. October 1860, S. 662; Zeitschrift für Bergrecht, 1. Jahrgang, zweites Heft 1860, S. 451.

⁴⁷⁰ Ebd.

⁴⁷¹ Ebd.

⁴⁷² Hierzu wurde den Werksrepräsentanten von den Bergämtern auch geraten, weil diese ‚Reglements‘ von den Bergämtern nicht zu prüfen waren. OBA 1775, Bl. 86.

⁴⁷³ Strafbestimmungen für die Zeche Mühlmannsbank I. (OBA 1775, Bl. 283 -284)

⁴⁷⁴ ZfB, 1. Bd., 1860, S. 450.

schaften der sämtlichen Berg- und Hüttenwerke im Bergamtsbezirke Waldenburg mit Ausschluss der Lausitz“ angeführt und als eine Art Vorbild für die Ordnungen im Westfälischen Revier dargestellt, da sie auch am 6. Juli 1860 bergamtlich bestätigt wurde. In der Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik⁴⁷⁵ wurde die Auseinandersetzung der Waldenburger Grubenbesitzer mit den Bergarbeitern und deren Gründung eines Bergarbeitervereins ausführlich dargestellt. Diese als Anhang 1 angefügte Arbeitsordnung wurde von Hue deutlich kritisiert.⁴⁷⁶ Er geißelte die von den Bergwerksherren geforderte „unweigerliche Unterwerfung“ und den „vollständigen Gehorsam“ gegenüber den Werksbeamten. Konkrete Pflichten würden in der Arbeitsordnung nicht genannt, ebenso wenig die Konkretisierung einer Kündigungsfrist oder Arbeitszeit. Es sei dem Ermessen einzelner Werksleiter überlassen gewesen, zu bestimmen, was rechtens sei. Die Ordnung wäre eine wahre Zuchthausordnung und „enthielte 56 Paragraphen Strafandrohungen wegen aller nur erdenklichen Sünden gegen die kapitalistische Oberherrlichkeit.“⁴⁷⁷ Insbesondere kritisierte Hue, dass sich die Zechenherren nun herausnahmen, „auch über die Arbeiter ausserhalb ihrer Dienstzeit zu verfügen“.⁴⁷⁸ Sie wären nun „Ankläger, Richter und Strafvollstrecker“⁴⁷⁹ in einer Person. Diese Arbeitsordnung war also die Vorlage für das Musterreglement des Essener Bergbaulichen Vereins und wurde schließlich Ende 1869 auch Gegenstand des ersten größeren Streiks in Waldenburg mit rd. 7000 Streikenden.⁴⁸⁰

Nach dem amtlichen „Verzeichnis ... in Betreff der Arbeits-Ordnungen“⁴⁸¹ wurden die meisten Arbeitsordnungen zwischen Oktober 1860 und Januar 1861 von den Bergämtern bestätigt. Bereits mit Schreiben vom 23. Januar 1861 richtet der Grubenvorstand der Zeche Heinrich eine heftige und umfangreiche Beschwerde an das Oberbergamt, die exemplarisch hier dargestellt werden soll.⁴⁸² Nach dem Wortlaut der Beschwerde würde „die Anwendung des Arbeiter-Gesetzes“⁴⁸³ [durch die Behörden] ... als Beispiel für andere [zu] dienen und den Arbeitern die Wege zu zeigen, welche sie einzuschlagen haben, um ungestraft massenhaft die Arbeit einzustellen und so die Gewerkschaften in Verlegenheit und unbegründete

⁴⁷⁵ Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, 1. Abt., 4. Band, 1997, S. 59 bis 87.

⁴⁷⁶ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 79 bis 81. Auszugsweise als Anhang 1 angefügt.

⁴⁷⁷ Ebd., S. 79.

⁴⁷⁸ Ebd., S. 80.

⁴⁷⁹ Ebd., S. 79.

⁴⁸⁰ Quellensammlung, 1. Abt., 4. Band, 1997, a.a.O., S. 84 bis 87.

⁴⁸¹ OBA 1775, Bl. 01 – 09.

⁴⁸² Für die weiteren nicht gesondert gekennzeichneten Zitate: OBA 1775, Bl. 295 – 300.

⁴⁸³ Auf Unternehmenseite übliche Bezeichnung für das Gesetz vom 21. Mai 1860.

Forderung zur Geltung zu bringen.“ Ursache dieser ‚massenhaften Arbeitseinstellungen‘ am 4. Januar 1861 war die Weigerung der Zeche, weiterhin Brandkohlen an die Bergleute auszugeben. Der hinzugerufene Reviergeschworene hätte die Arbeiter am 5. Januar zwar zunächst auf die Ungesetzlichkeit des Ausstands nach § 17 des Gesetzes hingewiesen. Da die Arbeiter am 6. Januar aber immer noch nicht angefahren wären, hätte sich der Grubenvorstand am gleichen Tag beim Bergamt wegen des ungesetzlichen Verhaltens der Bergarbeiter und des ungenügenden Einschreitens des Reviergeschworenen beschwert und gefordert, wegen *„Gefahr in Verzuge ... ohne alle Rücksichtnahme gegen die renitenten Arbeiter, den im Gesetz genau bezeichneten Weg des Rechts zu beschreiten.“*⁴⁸⁴ Aufgrund der Eingabe beim Bergamt scheint der Sachverhalt geprüft worden zu sein, woraufhin der Revierbeamte am 10. Januar an alle Bergleute eine schriftliche Verfügung mit dem Inhalt verschickt hätte, wonach die Verabreichung von Brandkohlen an die Arbeiter als eine Verpflichtung und diese als ein Teil ihres Lohnes hingestellt worden wären.⁴⁸⁵ Gegen diese Entscheidung des Revierbeamten hätte die Grubenverwaltung zwar sofort Klage beim Kreisgericht eingereicht. Gleichwohl wäre die Grubenleitung *„genöthigt bei der Wichtigkeit der Sache alle uns zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel und Wege zu ergreifen und einzuschlagen, um die nachtheiligen Folgen einer ungerechtfertigten Gesetzes-Anwendung für uns wie für Andere zu beseitigen resp. denselben entgegen zu wirken.“* Der Grubenvorstand verlangte vom Oberbergamt *„die Veranlassung einer genauen und umfassenden Ermittlung sämtlicher hier concurrierenden Thatsachen und die Anweisung an den Revier-Berg-Polizei-Verwalter Königl. Ober-Geschwornen Vorbrodt die von ihm erlassenen Entscheidungen, für den Fall, daß das hiesige königl. Kreis Gericht seine Competenz, in der hier fraglichen Sache bemängeln möchte, außer Wirksamkeit zu setzen.“* Aufgrund eines entsprechenden Berichts an das Ministerium gab das Handelsministerium am 13. Februar 1861 einen Erlass an das Oberbergamt zu Dortmund heraus, worin es hieß, das Gesetz bestimme über den Inhalt der Arbeitsordnung eigentlich nichts, eine Einwirkung der Bergbehörde auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags finde nicht mehr statt: *“Es gehören also in die von dem Bergamt zu bestätigenden Arbeitsordnungen nur die das öffentliche Interesse berührenden Bestimmungen, durch welche die gehörige Erfüllung des Arbeitsvertrages gewahrt werden soll, also die Vorschriften, welche das Verhalten der Bergleute bei der Arbeit gegen ihre Vorgesetzten und Mitarbeiter regeln und die Verletzung dieser Ordnung unter Strafe stel-*

⁴⁸⁴ OBA 1775, Bl. 298.

⁴⁸⁵ Diese Briefe waren vom Berggeschworenen an jeden einzelnen Bergmann in einem Umschlag persönlich adressiert und an die Zechenverwaltung geleitet worden, wo sie offenbar geöffnet wurden.

len. Alle übrigen der Bestätigung der Bergbehörde nicht unterliegenden Vorschriften müssen aus den Arbeitsordnungen ausgeschieden werden.“⁴⁸⁶ Damit hätten die Bergbehörden auch nicht darüber zu befinden, ob Brandkohlen als Lohnbestandteile anzusehen seien. Dem Revierbeamten wurde damit seitens des Ministeriums bescheinigt, dass er rechtswidrig entschieden hatte. Dies wird nicht ohne Auswirkungen auf sein zukünftiges Handeln geblieben sein. Der Minister empfahl schließlich den Unternehmern geradezu, etwa ihrerseits sonst noch gewünschte Disziplinarvorschriften „in einem Anhang zu der Arbeitsordnung zusammenzustellen“.⁴⁸⁷ Dieser Anhang unterlag damit nicht der Bestätigung durch die Bergämter. Die Grubenverwaltung hatte sich durchgesetzt und damit ausgeführt, was den Unternehmen vom Verein für die bergbaulichen Interessen in der Handreichung vom 01. August 1860 in den Erläuterungen in den Mund gelegt wurde: *„Wenn endlich bestimmt wird, dass künftig die Bergarbeiter einen Anspruch nur auf baaren Lohn⁴⁸⁸ haben, so werden sie es gewiss billigen, dass somit die Gewährung von Brandkohlen, die übrigens in vielen Bezirken unseres Haupt-Berg-Distrikts sich nie eingebürgert haben und auf die nirgends den Bergarbeitern ein wirkliches Recht zusteht⁴⁸⁹, ganz aufhört.“* Die Söffisanz dieser Worte war geradezu mit Händen zu greifen. Wie den Bergleuten dieser Wegfall vermittelt wurde, ergab sich ebenfalls aus der o.g. Beschwerde. Die Arbeitsordnung, mit der der Wegfall der Brandkohlen begründet wurde, war vom 15. November 1860 und wurde vom Bergamt am 23. November bestätigt. Am 11. Dezember wurde der Betriebsführer vom Vorstand angewiesen, die Arbeitsordnung der Belegschaft vorzulesen, was am 12. bzw. 13. Dezember geschehen war. Beim Verlesen am 12., 13. und 14. Dezember hätten die Steiger vor Ort bekannt gemacht, dass vom 1. Januar an keine Brandkohlen mehr verabreicht werden würden. Daraufhin habe kein Bergarbeiter gekündigt oder Bemerkungen gemacht. Am 4. Januar wären sie dann in Ausstand getreten. Ob von den Steigern tatsächlich ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass es zukünftig keine Brandkohlen mehr geben würde, konnte nicht mehr festgestellt werden. In der Arbeitsordnung war dies ausweislich der Be-

⁴⁸⁶ OBA 1775, Bl. 300.

⁴⁸⁷ Dies wurde schon im Vorjahr dem Repräsentanten der Zeche Carolus Magnus und Costantin der Große durch das Bergamt Essen geraten.

⁴⁸⁸ Dies war nichts Neues, denn diese Regelung des ‚baaren Lohnes‘ enthielt schon die Knappschafts-Ordnung von 1824, obwohl die Bergleute damals Brandkohlen bezogen.

⁴⁸⁹ Diese Feststellung war schlicht unrichtig. Trotz der Löhnung in barem Geld sah § 11 der Knappschafts-Ordnung von 1824 die Gewährung von freien Brandkohlen neben dem Lohn ausdrücklich vor und war auch bereits in der Revidierten Bergordnung von 1766 Caput XXX. § 5. verankert. Sie wurde auch ausdrücklich nicht als Lohnersatz bezeichnet. Hierauf wird der Obergeschworene Vorbrodt in seinem Schreiben an die Bergleute auch hingewiesen haben. Nach dem Gesetz vom 24. Mai 1860 war lediglich verboten, den Lohn in Naturalien statt in Geld zu begleichen.

schwerde so ausdrücklich nicht formuliert, sondern nur, daß „*kein Bergarbeiter, außer auf dem Schacht resp. dem am Gedinge verdienten Lohn einen Anspruch auf anderweitige Gewährungen von Seiten der Grubenverwaltung habe.*“ Ob den Bergleuten beim Vorlesen der Bestimmungen wirklich die weitere Bedeutung dieser Bestimmung klar sein konnte, muss bezweifelt werden. Es blieb den Bergleuten auch recht wenig Zeit, sich auf diese neuen Gegebenheiten einzustellen. Ausgerechnet im Winter standen sie unerwartet ohne Brennstoff da. Von größeren und längeren Ausständen wurde nichts bekannt. Die Bergleute wurden auch durch die Regelung in den Arbeitsordnungen eingeschüchtert, wonach Gesuche und Beschwerden nur von max. drei Mann in ‚ruhiger Art‘ vorzutragen waren. Im Übertretungsfall konnten die Arbeiter danach sofort entlassen werden und mussten weiter mit einer Strafanzeige und Haftstrafe nach § 17 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 rechnen. Welcher Bergmann wollte das schon riskieren.

Die Einführung der neuen Arbeitsordnungen ging somit nicht ohne Proteste, Beschwerden und teilweiser Arbeitsverweigerung der mit dem „freien Arbeitsvertrag“ beglückten Knappen vonstatten, die aber keine nachhaltige Wirkung hatten. Die höchste preußische Bergbehörde selbst hatte die Werkszechenherren angeleitet, auf welche Weise sie, ohne sich direkt mit dem Gesetz in Widerspruch zu setzen, ihre Herrschaft über die Arbeiter ausüben könnten und den nachgeordneten Behörden deutlich zu verstehen gegeben, worum sie sich zukünftig noch zu kümmern hätten. Durch ein derartig parteiisches Verhalten entfremdete sich die Bergbehörde von den Arbeitern, verlor in sehr kurzer Zeit das Vertrauen, welches die Vertreter der Behörden unter den Bergknappen früher unstreitig genossen hatten. Die Entfremdung wurde immer größer, denn es wuchs nun eine Generation von staatlichen Bergwerksbeamten heran, die bedingungslos den Ansprüchen und Einwänden der privatkapitalistischen Werksinteressen zustimmte und darum so gut wie jedes Vertraut sein mit der Gefühlswelt der Bergarbeiterschaft verlor.

Das Allgemeine Berggesetz für Preußen von 1865 hob schließlich auch die Verpflichtung der Werksbesitzer auf, die Arbeitsordnungen bergbehördlich bestätigen zu lassen. Den Gewerken blieb es nun allein überlassen, ob sie überhaupt eine Arbeitsordnung aufstellen wollten und was sie darin anordneten.

3.1.2.2 Löhne

Verhältnisse der Bergarbeiter um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts

Auch gegenwärtig beschäftigt sich die Arbeits- und Industriesoziologie⁴⁹⁰ als Kernfrage mit der gesellschaftlichen und betrieblichen Lösung des sogenannten „Transformationsproblems“ – also der Frage, durch welche Maßnahmen Arbeitsvermögen und Arbeitskraft in konkrete Arbeit bzw. Arbeitsleistung übersetzt werden können⁴⁹¹. Zur Lösung dieses Transformationsproblems und zur Nutzung der Ware Arbeitskraft im Arbeitsprozess wird auch heute noch die materielle Gratifizierung⁴⁹², also die Entlohnung der verkauften Arbeitsleistung, als zentrales Element angesehen. Wie viel mehr als heute musste im Untersuchungszeitraum also der Lohn die elementarste und beinahe einzige Bedeutung für den Arbeiter haben, der für ihn und seine Familie allein das Überleben sicherte. Nachfolgend soll daher dargestellt werden, wie sich die Löhne im Zeitablauf entwickelt haben, wie auskömmlich sie waren und in welcher Relation sie zur Produktivität der Bergleute standen. Dabei werden fast ausschließlich die Normschichtlöhne angegeben, obwohl die Bergleute vor Ort überwiegend im Gedinge gearbeitet hatten und einen dadurch meistens etwas höheren Leistungslohn verdienten. Diese Gedinge wurden individuell auf der Grundlage der Normallöhne zwischen dem Steiger und der Kameradschaft vereinbart. Die Angabe eines Gedingelohns fand sich in den Materialien allerdings nur punktuell, da dieser individuell ausgehandelt wurde.

Die Lohnentwicklung bis 1860

Auch wenn man bedenkt, dass Bergleute in früheren Zeiten die geschilderten Privilegien besaßen und einem gesellschaftlich geachteten ‚Stand‘⁴⁹³ angehörten, ging dies schon damals nicht einher mit einem Lohn, der etwa einen gehobenen Lebenswandel ermöglichen

⁴⁹⁰ Vgl. Minssen, Heiner: Arbeits- und Industriesoziologie, Frankfurt/New York: Campus Verlag 2006; Minssen, Heiner: Die Transformation von Arbeitskraft in Arbeit, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 2012; Deutschmann: Postindustrielle Industriesoziologie, Weinheim und München: Juventa Verlag 2002; Zheng, P.: Bergmann. In: Bingwen, Liu/ Lei, Xiong (Hg.): 100 unter 1 Milliarde. VS Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften 1989.

⁴⁹¹ Schmierl, Klaus: Lohn und Leistung; in: Böhle/Voß/Wachtler (Hrsg.): Handbuch Arbeitssoziologie, 2. Ausgabe, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2018, S. 505.

⁴⁹² Im Gegensatz dazu stehen immaterielle Gratifikationen wie Anerkennung, Wertschätzung oder Verbesserung von Arbeitsbedingungen, Work-Life-Balance und weiteren Benefizien. Es kommen heute aber auch zahlreiche weitere materielle Gratifikationen zum Tragen wie Versicherungen, Betriebsrenten, Dienstwagen, Firmenticket, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien etc.

⁴⁹³ Zumindest im Sprachgebrauch wurde die Gesamtheit der Bergleute landläufig als Bergmannsstand bezeichnet, vgl. Butze, Carl Adolph: Poetische Gedanken über den Bergmannsstand, Freiberg 1843.

konnte. In den in den preußischen Landen gelten Bergordnungen waren Löhne für die Bergleute nicht ausdrücklich ausgewiesen. Allerdings gab die revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark des Jahres 1766 für die Gedingeentlohnung einen Rahmen vor, „damit die Arbeiter aber auch nicht zu kurz kommen.“⁴⁹⁴ Danach sollten sie einen proportionalen Lohn von 10 bis 15 Stüber (etwa 3 bis 5 ggr.)⁴⁹⁵ für das Gedinge bei achtstündiger Schicht erhalten. Ansonsten sollten die Arbeiter „mit ihrem gesetzten Lohn sich begnügen lassen“⁴⁹⁶, Vorgesetzte insbesondere keine Materialien über dem Einkaufspreis weiterverkaufen und damit Nebeneinnahmen erzielen. Wie es um die Situation der Bergleute bestellt war, ergab sich aus einem Memorandum über die märkische Knappschaftsverfassung und „Rechte, Freiheiten und Wohlthaten“ zur „wohlthätigen Würdigung ihrer gefährvollen und nützlichen Verrichtungen“ vom 4. Mai 1803⁴⁹⁷ des damaligen Bergassessors Figge. In einer Randnotiz des Oberbergamtes auf dem Memorandum wurde im Zusammenhang mit der Befreiung von verschiedenen Abgaben vermerkt: „... und so mit sich die sonstige Abgaben Immunitaet nach dem neuen Abgaben System zulässig sein möchte, wäre die dasfallsige Befreiung von dergleichen Diensten und Abgaben dem armen Bergmannsstande wieder eine verdiente Wohlthat, damit ihm sein sauer verdientes Lohn zu seinem und der seinigen nothdürftigen Unterhalt verbleiben könne; außerdem aber durch die Dienstleistung des Bergmanns der Bergbau nicht leiden möge.“⁴⁹⁸

Es war allen Beteiligten also durchaus bewusst, dass die Masse der Bergleute trotz ihrer schweren und gefährvollen Arbeit zu den bedürftigen Bevölkerungsschichten zählten und die Befreiung von sonstigen Abgaben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts notwendig war.

⁴⁹⁴ Kersten, C.: Revidierte Bergordnung für das Herzogtum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, nebst den dieselbe ergänzenden Bestimmungen, Dortmund 1856, Caput XLIV. § VI. S. 74.

⁴⁹⁵ Der in Cleve, Meurs und Mark gebräuchliche Stüber (Stbr) entsprach 4 Pfennigen. 10 bis 15 Stüber entsprachen somit 40 bis 60 Pfennigen. Da 12 Pfg. wiederum 1 Groschen (Gute Großen/Groschen oder Silbergroschen, ggr/sgr) entsprachen, wären dies 3 ggr. 4 pfg. bis 5 ggr. Ein Guter Groschen entsprach wiederum 1/24 Reichstaler. Bei einem angenommenen Durchschnittsverdienst von 4 ggr./Schicht verdiente ein Bergmann in der Woche 1 Reichstaler. Zur Übersicht vgl. Kaufhold/Sachse (Hrsg.) Gewerbestatistik Preußens vor 1850. Band 1: Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. 1989 S. 346. Zur Zeit des Erlasses der Bergordnung kosteten z.B. ein Paar Schuhe 1 Taler 2 Groschen, ein Eimer Bier (64 Liter) etwa 1 ½ Taler, ½ Kilo Schweinefleisch 1 Groschen 6 Pfg. vgl.: Goethes Geld und Gold, in: PT-Magazin für Wirtschaft und Gesellschaft, PT News vom 06.07.2015 (<https://www.morschen-kloster-haydau.de/FaustOrdner/GoetheGeld.jpg>, letzter Seitenaufruf 20.11.2022)

⁴⁹⁶ Kersten: Revidierte Bergordnung, a.a.O., S. 76 und 80.

⁴⁹⁷ OBA 1599, Bl. 20.

⁴⁹⁸ OBA 1599, Bl. 23/24.

Aus dem Memorandum ergab sich aber auch, dass es zu dieser Zeit nicht nur Bergleute gab, die ausschließlich mit Bergarbeit ihren Lebensunterhalt verdienten, sondern z.B. auch Nebenerwerbsbergleute oder Eigenlöhner:

„Auch sind diejenigen Bergleute:

a welche außer Garten und Hofraum noch Bauland, es sey so weit oder so wenig es wolle, besitzen und daher nicht allein vom Bergbau leben,

b welche andere bürgerliche Nahrung; Ackerbau oder sonstiges Gewerbe treiben, und sich nicht allein von Bergbau ernähren,

c welche nur dann und wann auf den Zechen Tagelöhner Arbeit verrichten; die keine gelernte Bergleute sind, noch sich mit dem Bergbau beständig abgeben, und

d die Eigenlöhner, welche ihre Bergantheile selbst bauen...“ ⁴⁹⁹

Für einen Teil der Bergleute musste der Lohn allein somit nicht unbedingt auskömmlich sein. Immerhin aber wird aus dem Memorandum und dem Randkommentar deutlich, dass die Bergbehörden auf einen ‚nothdürftigen Unterhalt‘ der Bergleute bedacht waren. Aus einem Schriftverkehr des Oberbergamtes Dortmund mit dem Bergamt Essen-Werden aus dem Jahr 1816 ergab sich für das Jahr 1815 ein Schichtlohn (8 Stunden) für den Hauer von 7 ggr 7 pfg., für den Schlepper von 6 ggr. 10 pfg. und für den Zieher von 6 ggr.⁵⁰⁰ Leider konnten für diesen Zeitraum keine umfänglichen und gesicherten Preise für die Lebenshaltung festgestellt werden. Generell waren *„... die Verhältnisse in Deutschland ... damals überhaupt noch kleinliche, um nicht zu sagen ärmliche. Die Lebensführung auch der Angehörigen des gutsituierten „besseren Bürgerstandes“ war von einer Einfachheit, von der die späteren Generationen sich kaum einen zutreffenden Begriff machen können ...“* ⁵⁰¹. Cardauns⁵⁰² berichtete, dass noch zur Mitte des 19. Jh. selbst in den besseren Familien das Leben einen einfachen Zuschnitt trug. Die sogenannte „Vermehrung des Volkswohlstandes“ wäre dann so kolossal schnell vor sich gegangen, dass die Schilderung der Zustände eine gutes Halbjahrhundert vorher anmuten würde, als hörte man eine Kunde aus dem Mittelalter. Dies wurde auch von Banfield bestätigt, der 1846 und 1848 seine Berichte über die Bereisung des Ruhrgebietes herausgab. Er bemerkte bei seiner Betrachtung der späteren Metropole Essen: *„The face of the country in the neighbourhood of the Abbeys of Essen, its tributary Steele, and of the romantically situated Werden, may be termed poetically agricultural. The holdings can be traced as to size by the mixture of copse and timber, which shelters the farm on the wind side, if the neighbour's wood does not enclose it there. The*

⁴⁹⁹ OBA 1599, Bl. 24.

⁵⁰⁰ OBA 1599, Bl. 17.

⁵⁰¹ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 113.

⁵⁰² Cardauns, Hermann: Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs. Köln 1912. S. 18/19.

*house, roomy and handsomely painted, with its wide-stretched offices, takes up more room than an Englishman would think economical.“*⁵⁰³ Dazwischen würden häufig hohe Schornsteine die Anwesenheit von Dampfmaschinen erkennen lassen, die fast sämtlich den Kohlenzechen gehören würden, deren Zahl und Lage sich auf diese Weise feststellen ließe. Die wirtschaftliche Leistung war für ihn völlig unzureichend, auch weil der Bergwerksbetrieb nicht als Hauptgewerbe betrieben wurde: „— *an immense sacrifice of labour, for so small a hope of profit that little more than daily wages, and those very poor indeed, can be the result even for proprietors. ... The peasant owners are also share holders in mines, and in the forests around which supply the charcoal consumed. They manage to divide their time between the mine, the forest, the furnace, and their land, in such a manner as to be unceasingly employed, and they calculate closely enough in isolated speculations. But the grand calculation of all, the benefit conferred by division of labour, is unknown to this community. There has throughout Germany been decided hostility to all concentration of capital in few hands, with the exception of the fundholders.“*⁵⁰⁴ Die Rückständigkeit der preußischen Kohlenindustrie gegenüber der britischen belegte er mit folgendem Vergleich: „*In Great Britain, when the annual production of iron was estimated at about 1,400,000 tons (in 1841), the census commission found 1,0949 miners and 2,9496 other persons engaged in the iron-manufacture; this gave for one miner 140 tons, and for one workman 47 tons. In Prussia 117,000 tons were produced in 1842 by 9273 miners and 2,7703 workmen, being 13 tons for each miner and 4 for each workman.“*⁵⁰⁵ Den Bergarbeiterlohn im Siegerland von max. 10 Groschen/Schicht im Jahr 1845 beurteilte Banfield als sehr niedrig. Allerdings wurden diese Löhne möglicherweise eben nicht für die Ausnutzung der vollen Arbeitskraft bezahlt. Soweit die Bergarbeiterfamilien den größten Teil ihres Nahrungsmittelbedarfs durch Eigenproduktion sicherstellen konnten, spielten im Haushalt dieser Familien die Marktpreise dieser Lebensmittel eine verhältnismäßig geringe Rolle. Diese Situation sollte sich aber bald ändern. Schon Banfield bemerkte bei seinem Besuch von Oberhausen die Ansammlung von Arbeitern aus allen Nationen und den steigenden Bedarf an auswärtigen Arbeitskräften.⁵⁰⁶ Diese waren dann nicht mehr im Besitz eines Kottens und eines Stückchen Land zur Eigenversorgung. Für diesen Zeitraum, den Banfield beschreibt, sind

⁵⁰³ Banfield, Thomas Charles: Industry of the Rhine. Series I Agriculture. London 1846, S. 47.

⁵⁰⁴ Banfield, Thomas Charles: Industry of the Rhine. Series II Manufactures, London 1848, S. 100/101

⁵⁰⁵ Banfield, Series II, a.a.O., S. 116

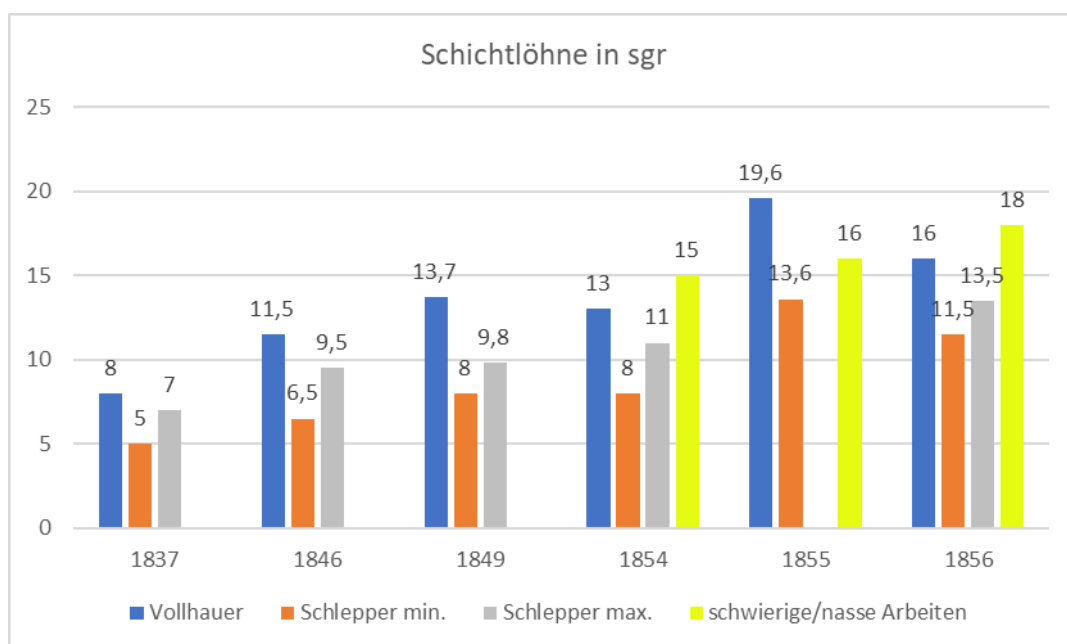
⁵⁰⁶ Banfield, Series II, a.a.O., S. 44

in den Akten des Oberbergamts Dortmund folgende Schichtlöhne (Sgr. je 8-Stunden-Schicht) belegt⁵⁰⁷.

Arbeiterklasse/Jahr

	1837 ⁵⁰⁸	1846 ⁵⁰⁹	1849 ⁵¹⁰	1854 ⁵¹¹	1855 ⁵¹²	1856 ⁵¹³
Vollhauer ⁵¹⁴	8 Sgr	11,5 Sgr	13,7 Sgr	13 Sgr	14 Sgr	16 Sgr
Schlepper	5-7 Sgr	7,5-10,5 Sgr	8-9,8 Sgr	8-11 Sgr	10-11 Sgr	11-12 Sgr

Abbildung 4: Ausgewählte Bergarbeiterlöhne von 1837 bis 1856.



(Quelle OBA 1385 Bl. 134 bis 425, eig. Darstellung)

Die Schlepperlöhne variierten nach Leistung („kleine“ bzw. „große“ Gefäße). Bei schwieriger oder nasser Arbeit wurden den Hauern höhere Löhne gezahlt. Die Löhne für die weiteren niederen Arbeiterklassen wurden hier nicht wiedergegeben. Für schwierige oder nasse Arbeit sind nur vereinzelt Angaben vorhanden. Es ist deutlich erkennbar, dass die Löhne von 1837 bis 1856 von den Bergämtern regelmäßig angepasst wurden, allerdings auch nach unten. 1851 wurde den Gewerken zwar die Betriebsführung eingeräumt. Der freie Arbeitsvertrag mit unbeschränkter Verfügungsgewalt über die Bergleute wurde aber erst 1860 ein-

⁵⁰⁷ OBA 1385

⁵⁰⁸ OBA 1385, Bl. 134

⁵⁰⁹ OBA 1385, Bl. 208

⁵¹⁰ OBA 1385, Bl. 313

⁵¹¹ OBA 1385, Bl. 345/346.

⁵¹² OBA 1385, Bl. 404.

⁵¹³ OBA 1385, Bl. 425.

⁵¹⁴ Hauerlöhne inkl. Geleucht (8 pfg.).

geführt. Schon vorher führte die jährliche Festsetzung der Normallöhne durch die Bergbehörden regelmäßig zu Kontroversen mit den Gewerken.

Die Schichtlöhne für das Jahr 1838 wurden in der Verhandlung am 18. Oktober 1837 noch einvernehmlich mit Zustimmung der Gewerkenvertreter beschlossen. Bei der Verhandlung für das Jahr 1846 lehnten die Gewerkenvertreter eine generelle Erhöhung der Lohnsätze ab und stimmten nur bei den Schleppern und Stückkohlenwieger-Gehilfen einer Lohnspreizung nach Leistung zu.⁵¹⁵ Bei der Verhandlung des Bergamts Bochum für das Jahr 1849, bei der die Kohlepreise und die Lohnsätze festgestellt werden sollten, verließen die Gewerkenvertreter noch vor der Kohlepreisfestsetzung die Verhandlung und konnten auch nicht zu einer erneuten Versammlung bewegt werden.⁵¹⁶ Das war offenbar eine Reaktion auf die Tatsache, dass das Bergamt Essen keine Erhöhung der Lohnsätze für erforderlich gehalten hatte, das Bergamt Bochum eine solche aber festsetzen wollte. Das Oberbergamt hatte die Entscheidung des Bergamtes Essen mit Verfügung vom 8. Oktober 1848 wohl bestätigt und das Bergamt Bochum zu der Lohnregulierung [nach unten] angewiesen. Das Bochumer Bergamt begründet die Steigerungen aber mit regionalen Unterschieden und dass es wohl keiner Erklärung bedürfe, *„daß von einem Schichtlohn von 8 Sgr 8 pfg kein Familien-Vater seine Familie zu ernähren im Stande ist.“* Es würde *„jeder Unparteiische einräumen müssen, daß für den Hauer außer dem Geleuchte“*⁵¹⁷ *ein Schichtlohn von mindesten 10 sg: zur Ernährung seiner Familie nothwändig sey.“*⁵¹⁸ Da das Bergamt Bochum weiterhin eine Erhöhung der Lohnsätze für erforderlich hielt, beschwerten sich die Gewerken schließlich beim Ministerium über die hohen Löhne der Bergleute.⁵¹⁹ Die Beamten des Bergamtes Bochum fühlten sich offenbar schon länger in der Pflicht, sich um ein angemessenes Auskommen ihrer Bergleute gegenüber vorgesetzter Stelle einzusetzen. So regten sie proaktiv im Oktober 1830 in einem Bericht an das Oberbergamt Dortmund eine Betriebskonferenz mit den Revierbeamten an, um *„reiflich zu erwägen und zu ermitteln, wie viel nach den gestiegenen Oelpreisen, den Grubenarbeitern an Geleuchte zuzusetzen sein dürfte, und ob*

⁵¹⁵ OBA 1385, Bl. 209 R.

⁵¹⁶ OBA 1385, Bl. 241.

⁵¹⁷ In den Normalschichtlöhnen war regelmäßig ein Betrag von 8 Pfg. für das Geleucht (Talg, Öl etc.) enthalten, welches der Bergmann von der Zeche erwerben musste.

⁵¹⁸ OBA 1385, Bl. 241 – 244.

⁵¹⁹ OBA 1385, Bl. 313.

*diese pro Schicht etwa zu 6. Pf. sich belaufende Zulage auf das Gedinge geworfen, oder aber ... besonders zu verausgaben sein würden.*⁵²⁰

Im Jahr 1853 lehnten die Vertreter von 43 Zechen die vom Bergamt Essen vorgeschlagenen Lohnsätze in der Verhandlung ab und legten eigene Vorschläge vor.⁵²¹ Eine Entscheidung des OBA fand sich nicht in den Akten. Die Löhne schienen, wenn überhaupt, so doch in den Augen der Bergleute nicht ausreichend angepasst worden zu sein. Mit Datum vom 3. November 1855 richteten die Knappschaftsmitglieder des Hardensteiner Reviers eine Eingabe an das OBA Dortmund um ‚angemeßene Erhöhung des Schichtlohns‘.⁵²² Als Begründung führen sie an: *„Bekanntlich sind seit einigen Jahren die Preise aller Lebensbedürfnisse so gestiegen, daß dieselben fast dreimal so hoch stehen wie früher; der Schichtlohn des Bergmanns ist indeß nicht in denselben Maß erhöht und steht mit den Preisen der Lebensmittel im Mißverhältnis.“* Sie begründeten dies mit den ‚unentbehrlichsten Lebensmitteln‘ einer fünfköpfigen Familie. Danach benötigte diese Familie: *„Brod täglich 8 Sgr; Butter ¼ & 2 Sgr; Schweinefleisch ½ & oder Rindfleisch 1 & 4 Sgr; Salz ¼ & 3 pfg; Kaffee 1 Loth 3 Pfg; Oel 2 Sgr, Kartoffeln ½ Viertel 5 Sgr; Gemüse Erbsen Bohnen, Grütze oder Graupen 3 Sgr; Unschlitt oder Schmalz 1 Sgr 6 pfg.“* Insgesamt wären das täglich 26 Sgr. An Miete würden jährlich 20-25 Taler anfallen, Kleidung und andere Bedürfnisse sowie Steuern und Abgaben wurden nicht in Ansatz gebracht. Die Knappschaftsmitglieder forderten daher *„unsern Schichtlohn mit den Preisen der Lebensmittel in ein richtiges Verhältniß zu setzen und denselben auf mindestens 26 Sgr zu erhöhen damit wir nicht bei unserer schweren und gefährvollen Arbeit mit unsern Kindern fernerhin dem Hunger Preis gegeben seien. ... Daß wir ... darben sollen, ist gewiß nicht der Wille Eines Hohen Oberbergamts und doch müssen wir es wenn wir uns mit der unzulänglichen Erhöhung unseres bisherigen Schichtlohns von 15 resp 16 ½ Sgr auf 18-19 ½ Sgr. ... begnügen müßten.“* Das Oberbergamt fordert daraufhin das Bergamt Essen auf, die Angaben hinsichtlich der Lebensmittelkosten zu prüfen. Aus der Verhandlung des Bergamtes Essen mit den Gewerken im November 1855 für das Jahr 1856 ergibt sich, dass die Gewerken die vom Bergamt vorgeschlagene Erhöhung um 1 bis 2 Sgr ablehnten und lediglich einer Erhöhung um 1 Sgr zustimmten. Die von den Knappen geforderte Erhöhung wurde also nicht einmal vom Bergamt zugestanden und die Gewerken lagen noch darunter. Nach der Rechnung der Bergleute fehlten dem Hauer somit

⁵²⁰ OBA 1385, Bl. 19, Königlich Preußisches Märkisches Berg Amt vom 13. October 1830.

⁵²¹ OBA 1385, Bl. 334/336.

⁵²² OBA 1385, Bl. 415a/416, Eingabe der Knappschafts-Mitglieder des Hardensteiner Reviers an das OBA Dortmund vom 3. November 1855.

bei einem Schichtlohn von 18 Sgr mindestens 8 Sgr, um seine Familie zu ernähren und die Unterkunft zu bezahlen. Nicht aufzuklären war, dass aus den besagten Dokumenten in OBA 1385 für das Jahr 1854 deutliche niedrigere Löhne hervorgehen (s. Abbildung 4).

Man muss bei alledem berücksichtigen, dass der Hauer schon an der Spitze der Bergmanns-Klassen stand und somit den höchsten Verdienst hatte. Alle anderen Klassen wie Schlepper, Zieher, Förderer, Abschlepper, Anschläger, Abnehmer, Bergeausklauber etc. bekamen einen sehr viel geringeren Lohn. Wenn also schon die Hauer, selbst wenn sie im Gedinge arbeiteten oder Überschichten fuhren, kaum mit ihrem Lohn zurechtkamen, um wie viel prekärer muss es da bei den niederen Klassen ausgesehen haben. So musste sich 1855 ein Schlepper ‚im Verhältnis seiner Kräfte‘ durchaus mit 11 Sgr. zufriedengeben. Ein Bergeausklauber über Tage erhielt 7 – 10 Sgr. für die 12-stündige Schicht.⁵²³

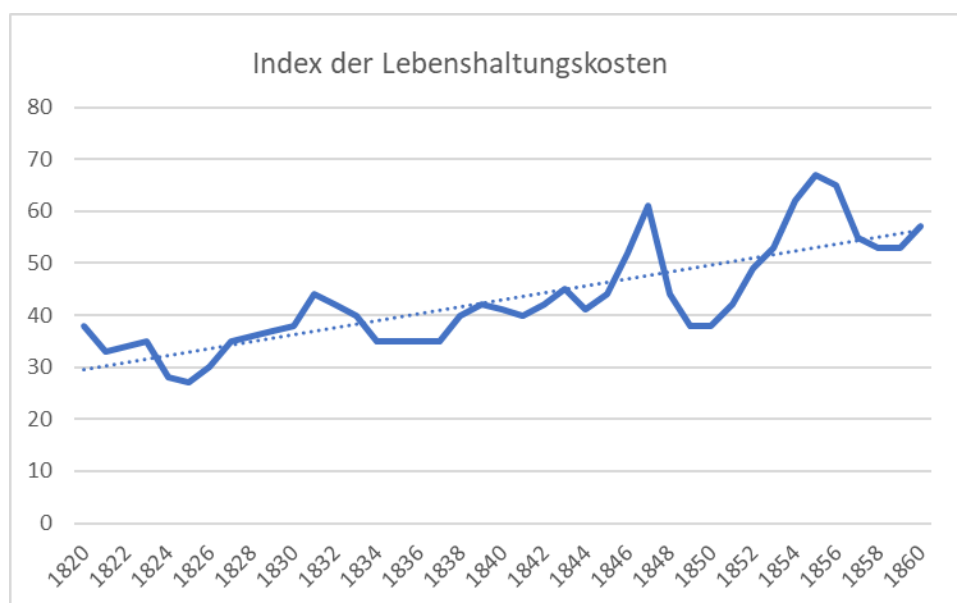
Wie schon Tenfelde festgestellt hatte, war es nicht möglich, einen regionalen Reallohnindex bzw. Lebenshaltungskostenindex zu konstruieren, weil es zu dieser Zeit erstaunliche Preisdifferenzen selbst in nur wenig entfernten Märkten gab.⁵²⁴ Danach scheinen über einen längeren Zeitraum hinweg die Marktpreise im Bereich Dortmund erheblich niedriger gelegen zu haben als in Essen. Diese regionalen Unterschiede lassen sich mit einem allgemeinen Lebenshaltungskostenindex nicht abbilden. Nach den GESIS⁵²⁵-Daten (Abb. 5) waren die Lebenshaltungskosten im Betrachtungszeitraum stark schwankend, zeigten aber einen tendenziell deutlich steigenden Verlauf (Verlauf der Trendlinie von 30 bis 57). Damit wird die damalige Argumentation der Bergämter grundsätzlich bestärkt, dass die Löhne in bestimmten Jahren nicht mehr auskömmlich gewesen wären und angepasst werden müssten. Eine der seltenen aufzufindenden Zeitreihen der Preise von Grundnahrungsmitteln zeigt aber auch, wie stark die Nahrungsmittelpreise im Zeitablauf schwankten. Diese Nachweisung über die Roggenpreise (Abb.6) befindet sich in einer Akte des Oberbergamtes, in der es auch um Fragen der Lohnnormierung geht. Die Bergämter haben also bei der Normierung der Lohnsätze offensichtlich auch die Lebenshaltungskosten anhand einiger Grundnahrungsmittel beachtet.

⁵²³ OBA 1385, Bl. 425.

⁵²⁴ Tenfelde, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 307

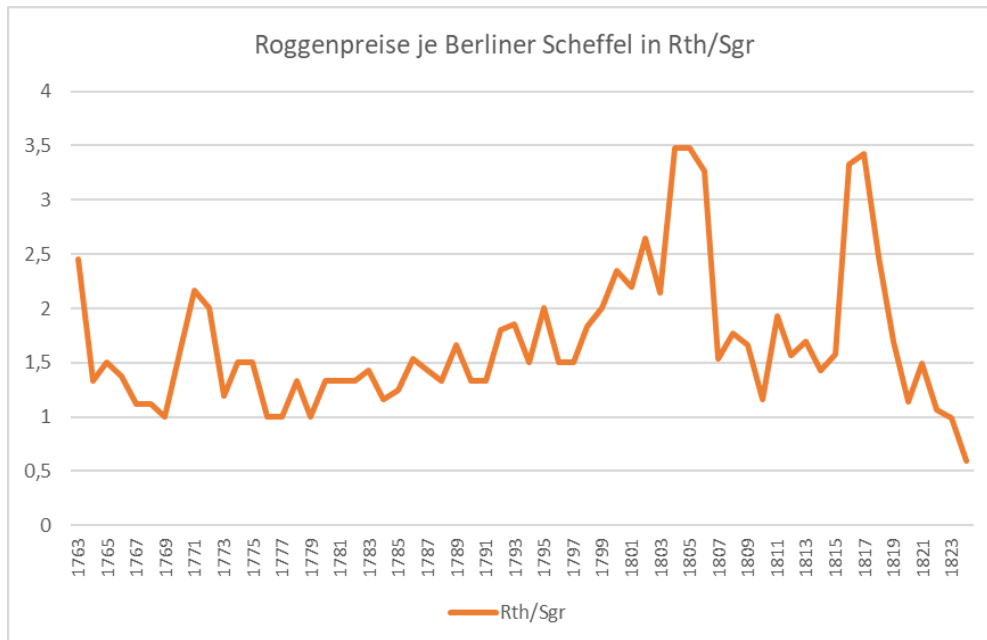
⁵²⁵ GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften e.V. in Mannheim, Online-Datenbank histat. [<https://histat.gesis.org/histat/>, letzter Seitenzugriff 16.03.2022]

Abbildung 5: Index der Lebenshaltungskosten von 1820 bis 1860, 1913 = 100



(Quelle: histat⁵²⁶-Datenkompilation online: Ausgewählte Zeitreihen aus Studien zur Entwicklung der Löhne/Gehälter und des Einkommens aus unselbstständiger Arbeit in Deutschland, 1844 - 1990. Daten entnommen aus: GESIS Datenarchiv, Köln. histat. Studiennummer 8177 Datenfile Version 2.0.0., eig. Darstellung)

Abbildung 6: Durchschnittliche Marktpreise für Roggen zu Martini von 1763 bis 1824



(Quelle: Nachweisung des Polizey-Commißair des Amtes Minden⁵²⁷, eig. Darstellung)

⁵²⁶ Zeitreihen zur Historischen Statistik von Deutschland online des Datenarchivs für Sozialwissenschaften (DAS) (<https://histat.safe-frankfurt.de/index.php/en/project/details/85E8502DDDCE4881923BC333C894B055>, letzter Aufruf 04.12.2022)

⁵²⁷ Nachweisung des Polizey-Commißair des Amtes Minden vom 12. März 1825, OBA 352 Bl. 11.

Aus „zahlreichen mosaikartigen Angaben“ hatte Tenfelde Anhaltspunkte gewonnen, um den jährlichen Nahrungsmittelbedarf einer sechsköpfigen „wohlsituierten Essener Arbeiterfamilie“ für die Mitte der 1850er-Jahre darzustellen.⁵²⁸ Diese Zusammenstellung schloss mit einem Jahresbedarf von rund 305 Talern bzw. mtl. 24 ½ Talern ab.

Tabelle 2: Nahrungsmittel und sonstige Lebenshaltungskosten nach Tenfelde

Brot (wöchentl. 24 Pfund)	34 thlr. 29 Sgr.
Fleisch (1 Pfd. tägl., auch Fett)	48 thlr. 20 Sgr.
Mehl (wöchentl. 3 Pfd.)	12 thlr. 4 Sgr.
Kartoffeln (8 Malter)	25 thlr.
Kaffee (wöchentl. 1 Pfund)	17 thlr. 10 Sgr.
Butter (wöchentl. 2 Pfund)	17 thlr. 10 Sgr.
Gemüse (täglich f. 2 Sgr.)	24 thlr. 10 Sgr.
Gewürze, Öl etc.	9 thlr. 11 Sgr.
Miete	30 thlr.
Kleidung, Wäsche, Schuhe	46 thlr.
Tabak, Bier	10 thlr. 6 Sgr.
Steuern, Kohlen, Krankheiten	30 thlr. 6 Sgr.
Gesamtausgaben p.a. rund	<u>305 thlr.</u>

(Quelle: Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 308/309)

Bei dieser Aufstellung war zunächst der hohe Fleischkonsum auffällig, der nach Teuteberg⁵²⁹, den Tenfelde hier zitiert, die Mehl- und Kartoffelspeisen in den 1850er-Jahren zurückgedrängt habe. Die Übernahme der Argumentation für das Ruhrgebiet ist nicht schlüssig. Zum einen stellte Teuteberg, der im Übrigen durch die Industrialisierung eine Demokratisierung in der Nahrungsbefriedigung feststellte und sich gegen die Verelendungstheorie wendete⁵³⁰, hier auf die Erhöhung des Fleischkonsums in Sachsen ab den 1855er-Jahren ab. Ausdrücklich wies er darauf hin, dass in Preußen seit Mitte der 1830er-Jahre über 30 Jahre lang keine spürbare Änderung zu verzeichnen gewesen sei.⁵³¹ Zudem verwies auch Tenfelde darauf, dass dieses Einkommen „*nur durch bergmännische Spitzenverdiener, durch Mitarbeit von Frau und Kindern oder durch zwei Empfänger regelmäßigen Lohns erreichbar*“⁵³² gewesen sei. Dabei werden die Lebenshaltungskosten im Raum Dortmund wie oben ausgeführt deutlich niedriger gewesen sein. Bei der o.a. Aufstellung der Lebens-

⁵²⁸ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 308/309.

⁵²⁹ Teuteberg, Hans Jürgen/Wiegelmann, Günter: Nahrungsgewohnheiten in der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts, Münster LIT Verlag 2005, S. 108-109.

⁵³⁰ Vgl. Vogel, Barbara: Rezension von Teuteberg/Wiegelmann: Nahrungsgewohnheiten in der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts. In: Archiv für Sozialgeschichte, Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Band 13, Bonn 1973, S. 752-754.

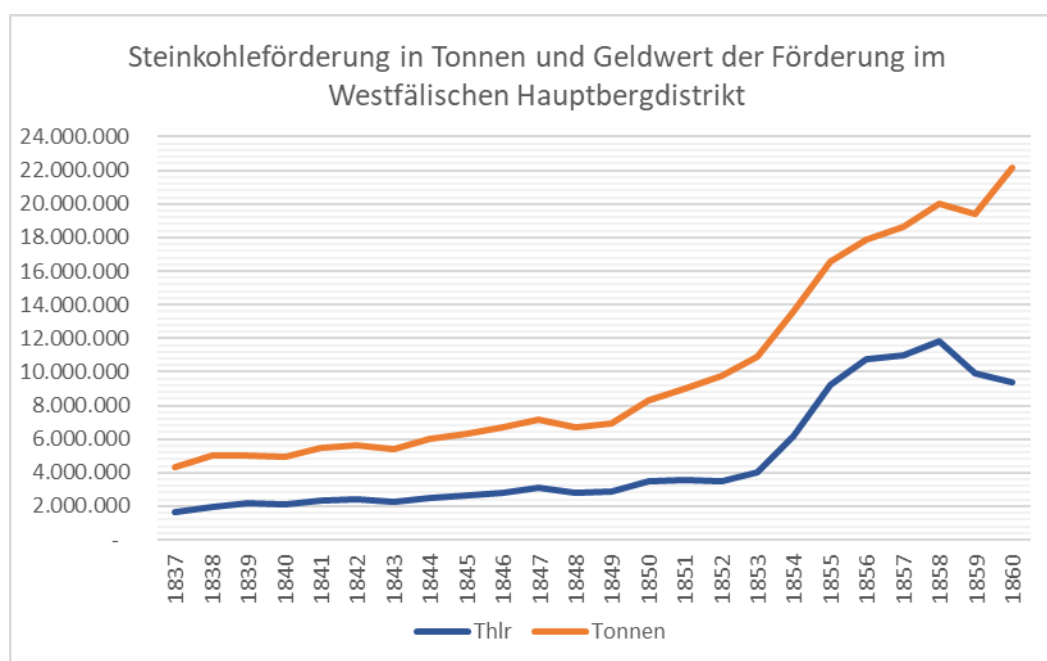
⁵³¹ Teuteberg: Nahrungsgewohnheiten, a.a.O., S. 108-109.

⁵³² Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 309.

haltungskosten für die 1850er-Jahre ergibt sich aber in der Rückrechnung ein erforderlicher Schichtlohn von mindestens 29 Sgr. Dies entspricht auffällig der oben angeführten Eingabe der Bergleute des Hardensteiner Reviers (Witten, Großraum Dortmund). Dem stand ein tatsächlicher Schichtlohn von 18 Sgr. für den Hauer im Jahre 1856 gegenüber.

Nun muss auch betrachtet werden, in welcher Relation sich die Löhne zu der entsprechenden Arbeitsleistung befanden. In der nachfolgenden Grafik wird zunächst dargestellt, wie sich die Förderleistungen im damaligen Westfälischen Haupt-Bergdistrikt sowie der Geldwert dieser Förderung im Zeitablauf entwickelten.⁵³³

Abbildung 7: Steinkohleförderung und Geldwert der Förderung im Westfälischen Haupt-Bergdistrikt von 1837 bis 1860



(Quelle: Uebersicht der Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preußischen Monarchie für das Jahr 1837 bis 1851, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen der Jahre 1854 bis 1861, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

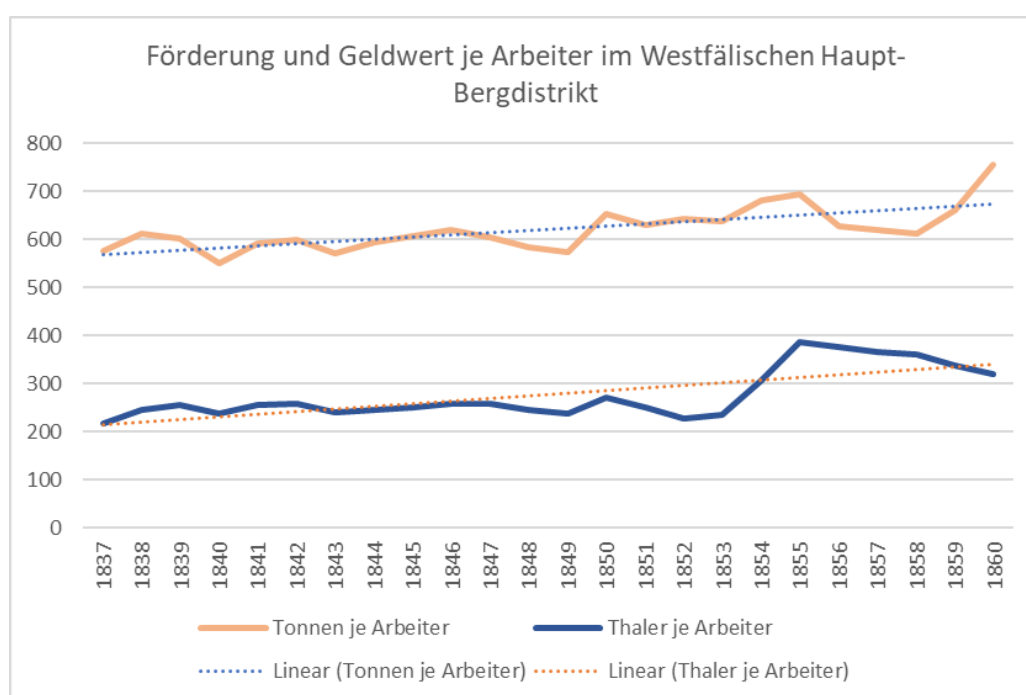
Wurden im Jahr 1837 noch 4.339.613 Tonnen⁵³⁴ mit einem Wert von 1.628.997 Talern gefördert, stieg die Förderung auf 22.132.717 Tonnen im Jahr 1860 mit einem Geldwert von 9.381.961 Talern.⁵³⁵

⁵³³ Kgl. Finanz-Ministerium, Uebersicht der Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preußischen Monarchie für das Jahr ... (1837 bis 1860), [<https://digitalis.ub.uni-koeln.de/portal/home.html?l=de>, <https://www.eopac.net/bergschule-aachen/medium/uebersicht-der-productionen-des-bergbaues-und-des-huttenbetriebes-in-der-preussischen-monarchie-fur-das-jahr-1837-1851/>]

⁵³⁴ Die Tonne war damals kein Gewichtsmaß, sondern ein Hohlmaß und entsprach später einem Gewicht von 4,3 Zentner.

Vor allem ab dem Jahr 1850 war eine fast stetig zunehmende Steigerung der Kohlenförderung festzustellen. Die Geldwerte verlassen erst 1853 ihren bis dahin recht linearen Verlauf und steigen bis 1858 steil an, um danach zurückzugehen. Bricht man nun die Förderleistung und den Geldwert auf die Zahl der Arbeiter herunter, erhält man die Grafik in Abbildung 8. Der lineare Verlauf sowohl der Förderung als auch des Geldwertes der Förderung je Arbeiter zeigen eine fast identische Steigung an. Im Jahresverlauf sind aber beide Kurven erheblichen Schwankungen unterworfen.

Abbildung 8: Förderleistung und Geldwert der Förderung je Arbeiter im Westfälischen Haupt-Bergdistrikt von 1837 bis 1860



(Quelle: Uebersicht der Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preußischen Monarchie für das Jahr 1837 bis 1851, Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen 1854 bis 1861, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

Auffällig ist, dass von 1850 bis 1854 der Geldwert der Förderung deutlich zurückgeht, die Fördermenge aber dem linearen Verlauf folgt. Zumindest für diese Jahre könnte man der Ansicht folgen, dass die Ertragslage eine Erhöhung der Normallohnsätze nicht hergeben würde, wenn man die Lohnhöhe allein an der erwirtschafteten geldwerten Leistung festmachen würde. Im Jahr 1854 lagen die Hauerlöhne wie gezeigt bei 14 Sgr./Schicht. Bei einer

⁵³⁵ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 1861, Production der Bergwerke, Hütten und Salinen in dem Preussischen Staate. S. 77

üblichen 6-Tage-Woche kam nach Hoffmann ein Arbeiter auf rund 310 Schichten⁵³⁶. Der Gesamtverdienst hätte somit bei 144 Thlr 20 Sgr. p.a. gelegen. Carnall⁵³⁷ erwähnte für die Jahre 1849/50 dagegen einen Jahreslohn ‚im groben Durchschnitt‘ von etwa 100 Talern⁵³⁸.

Demgegenüber betrug der Wert der Förderung 1854 je Arbeiter aber immer noch 308 Taler, also knapp 164 Taler mehr als die Lohnkosten eines Hauers ausmachten, selbst wenn man den Jahresverdienst von Hoffmann unterstellen würde. Die Lohnquote betrug somit rund 47 % des Geldwerts der Förderung. Da die Montanindustrie schon immer zu den arbeits- und lohnintensiven Industriezweigen⁵³⁹ zählte, erscheint diese Quote nicht als überhöht. Auch in Publikationen des 20. Jh. wurde der Steinkohlenbergbau trotz ganz erheblicher Zunahme des Kapitalbedarfs und der Mechanisierung mit einer Lohnquote von 60 % als lohnintensivster Industriezweig definiert.⁵⁴⁰

Da aber der Hauer der bestbezahlte Arbeiter auf der Zeche war und die anderen Arbeiterklassen wie Schlepper, Zieher und Förderer sowie auch über Tage die Sortierer, Ausklauber etc. deutlich weniger verdienten und die Betriebsbeamten zahlenmäßig zu vernachlässigen sind, müsste der Wert der Förderung mit dem Durchschnittsverdienst der gesamten Arbeiter, zumindest der unterirdischen, verglichen werden, um das Delta zwischen Förderwert und Lohnkosten feststellen zu können. Dieser Durchschnittswert kann mangels Kenntnis der Zusammensetzung der Belegschaft nicht ermittelt werden. Ab dem Jahr 1855 nahm dann der Wert der Förderung überproportional zur Menge der Förderung je Arbeiter zu und war in der Folge schwankend.

⁵³⁶ Hoffmann, Walter G.: Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Berlin, Heidelberg, New York: Springer 1965, S. 461 (Diese hohe Zahl an Schichten muss grundsätzlich angezweifelt werden. Hoffmann sieht sie sowohl auf die durchschnittliche Schichtzahl der achtziger und neunziger Jahre und auch für die fünfziger bis siebziger Jahre als repräsentativ an. Vermindert man die Zahl der Tage im Jahr um lediglich die arbeitsfreien Sonntage, mag das Ergebnis stimmen. Wie in dem Kapitel ‚Knapp-schaft‘ gezeigt wird, gab es aber nicht zu vernachlässigende Krankenstände, die in der Folge die durchschnittliche Schichtzahl p.a. deutlich reduziert haben müssen.)

⁵³⁷ Rudolf von Carnall war Bergbaubeamter in Schlesien gewesen, seit 1844 im Bergamt Bonn und seit 1847 Geheimer Oberbergrat im Handelsministerium in Berlin. 1855 wurde er Berghauptmann am Oberbergamt Breslau.

⁵³⁸ Carnall, Rudolf v.: Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung. Berlin 1850, S. 46.

⁵³⁹ Vgl. Gabler Wirtschaftslexikon online [<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/lohnintensiv-39708>] letzter Aufruf 10.11.2020.

⁵⁴⁰ Lenz, Otto: Probleme der Lohn- und Tarifpolitik. In: Arbeit und Sozialpolitik, Vol. 16, No. 4, Nomos Verlagsgesellschaft 1962, S. 107 (Hier wurde im Übrigen anerkannt, dass der Bergmann mit Rücksicht auf die Schwere der Arbeit des Bergmanns und die Bedingungen, unter denen er sie leisten muss, unbestritten an der Spitze der Lohnskala stehen sollte.)

Carnall, der die Abschaffung der verschiedensten Abgaben grundsätzlich befürwortete, hatte in seiner Untersuchung auch den Reinertrag und die Abgaben der Bergwerke für das Jahr 1847, also noch vor der Beseitigung aller Abgaben, berechnet.⁵⁴¹ Für den Märkischen Bezirk errechnete er einen Überschuss bezogen auf den Produktwert nach Abzug aller Lohn- und Betriebskosten von gut 28 % und nach Abzug der Abgaben verblieb ein Reinertrag von 24,7 %. Beim Essen-Werden'schen Bezirk betrug der Überschuss 24,3 % und es verblieb ein Reinertrag von knapp 21 %. Es konnte also selbst zu dieser Zeit kaum argumentiert werden, dass die Bergwerke wegen der zahlreichen Abgaben und hoher Löhne nicht rentierlich gewesen wären.

Die Zeit ab 1860

Die bis jetzt dargestellten Verhältnisse betrafen die Zeit vor der Einführung des sogenannten freien Arbeitsvertrages, der mit dem „Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend“ vom 21. Mai 1860, eingeführt wurde. Die vorherigen Reformgesetze hatten die Abgaben der Gewerken reduziert und ihnen mehr Rechte in der Betriebsführung zugebilligt (jeweils 1851) oder das Knappschaftswesen neu geregelt (1854). Nachfolgend soll daher dargestellt werden, wie sich die Lohnsituation unter der Geltung des freien Arbeitsvertrags entwickelte. Die grundsätzliche Bedeutung des freien Arbeitsvertrages wurde oben bereits in Kapitel 3.1.2.1 besprochen.

Da die Löhne nun nicht mehr von den Bergämtern festgesetzt wurden, fanden sich in den laufenden Akten des Oberbergamtes auch keine regelmäßigen Lohnübersichten mehr. Erst im Jahr 1874/75 erfolgte anlassbezogen eine rückwirkende systematische Erfassung der gezahlten Löhne. Anlässlich einer von der Redaktion der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen angeregten und vom preußischen Handelsministerium beauftragten Publikation⁵⁴², mit der *„die Einrichtungen für das materielle und geistige Wohl der Arbeiter“* durch die Bergwerksindustriellen der Öffentlichkeit *„die nähere Kenntniß der Lage der Bergarbeiter“* zur Kenntnis gebracht werden, die vor allem aber *„... zur Beurtheilung der auf die Aenderung dieser letzteren gerichteten sozialdemokratischen Bestrebungen“* dienen

⁵⁴¹ Carnall: Besteuerung, a.a.O., Tabellenteil Tafel XXIX. S. 38.

⁵⁴² Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preussens. [Band I] Berlin 1875; Band II 1876.

sollte⁵⁴³, wurden auf Weisung des Ministeriums von den Bergämtern u.a. auch die gezahlten Arbeiterlöhne für die Jahre 1863 bis 1874 erhoben.⁵⁴⁴

Bei den erhobenen Löhnen muss Folgendes beachtet werden: 1. Die Angaben erfolgten durch die Bergbauunternehmen. 2. Die Berechnungsgrundlage für die von den Zechen ermittelten Durchschnittslöhne ist unklar. Wenn es sich um Schichtlöhne handeln soll, dürften die Monatsbezüge der Steiger, der sonstigen Beamten und des Verwaltungspersonals nicht enthalten sein. Das ist aber nicht sicher. Ebenfalls ist nicht ersichtlich, wie die Gedinge auf die 8-Stunden-Schicht umgerechnet worden sind. 3. Die Zusammensetzung der Bergarbeiterschaft nach Lohnklassen ist zu keiner Zeit dokumentiert. 4. Grundlage soll eine Schichtdauer von 8 Stunden sein. Wie später noch gezeigt wird, entstehen die Streiks gerade deswegen, weil unter der Geltung des freien Arbeitsvertrages Schichtzeiten von deutlich mehr als 8 Stunden die Regel gewesen sein sollen. 5. Die Löhne wurden in der Zusammenstellung der Bergbehörde als Netto-Durchschnittslöhne bezeichnet, also der Betrag, der dem Bergmann am Lohntag tatsächlich ausgezahlt wurde. Abgezogen sein sollten somit z.B. die Knappschaftsbeiträge, die Kosten für Lampenöl, Kosten für Gezähe (Werkzeug), Sprengstoff, evtl. auch Strafgeelder. Ausweislich der Bemerkungen in der Übersicht wurden jedoch bei zahlreichen Zechen die Abzüge bei den Lohnangaben nicht berücksichtigt.

Für die Anfertigung nachstehender Grafik wurden von den 48 Zechen, die eine entsprechende Rückmeldung abgegeben hatten, nur diejenigen ausgewertet, die zumindest seit 1864 durchgängige Werte auswiesen. Somit wurden die Lohnangaben von 30 Zechen in die Durchschnittsberechnung für den Oberbergamtsbezirk Dortmund einbezogen. Aufgrund der nach der Reichsgründung erfolgten Währungsumstellung wurden die vorher in Silbergroschen (Sgr.) erfassten Beträge in Mark umgerechnet⁵⁴⁵. Die Kurve für den Durchschnittsschichtlohn aller ausgewerteter Zechen zeigt bis zum Jahr 1870 eine nur verhaltene Steigerung. Für die Jahre 1871 bis 1873 gab es signifikante Lohnzuwächse, für das Jahr 1874 jedoch wieder eine deutliche Lohnsenkung.⁵⁴⁶

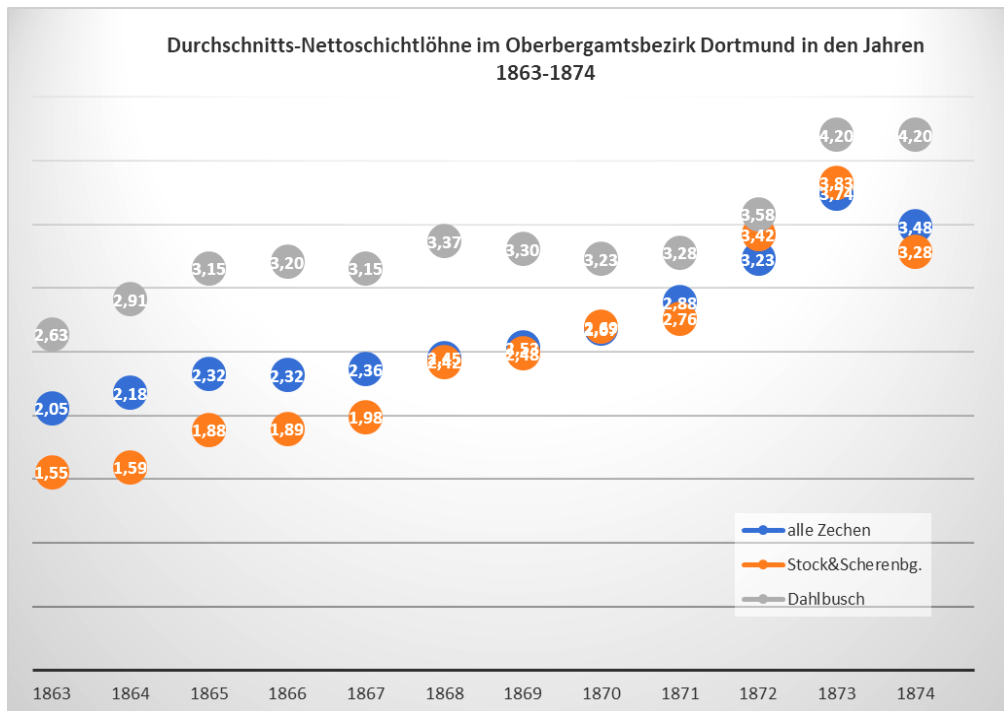
⁵⁴³ Circular-Schreiben der Redaktions Commission vom 10. October 1874, OBA 1779 Bl. 2.

⁵⁴⁴ OBA 1779, Bl. 228; beauftragt wurde der Bergassessor Hiltrop, der auch spätere Erhebungen durchführte.

⁵⁴⁵ Reichsmünzgesetz vom 4. Dezember 1871: 360 Pfennige = 30 Silbergroschen = 1 Thaler = 3 Mark

⁵⁴⁶ Im Jahr 1873 platzte die Spekulationsblase und führte zu einem an der Wiener Börse ausgelösten Börsenkrach, auch als Gründerkrach bezeichnet. Dem schloss sich eine langjährige Deflationsphase an.

Abbildung 9: Durchschnitts-Nettoschichtlöhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Vergleich zu zwei ausgewählten Zechen in den Jahren 1863 bis 1874 in Mark.

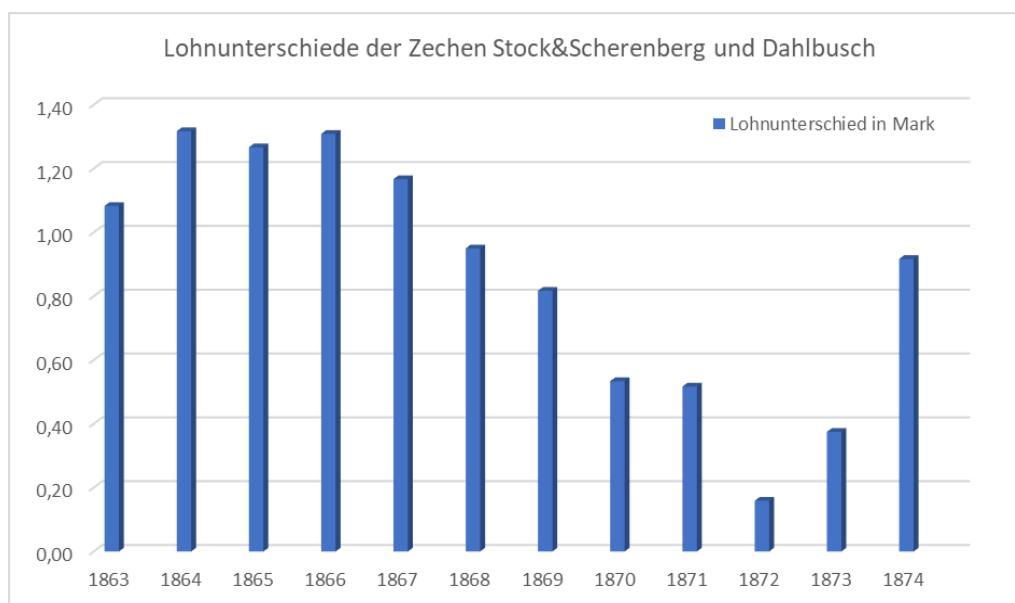


(Quelle: OBA 1779, Bl. 228, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Korrespondierend zu diesen Durchschnittswerten wurden in der obigen Grafik die Löhne der Zeche mit den überwiegend geringsten Löhnen (Zeche Stock & Scherenberg im Revier Sprockhövel) sowie der Zeche mit den in den meisten Jahren höchsten Löhnen (Zeche Dahlbusch im Revier Gelsenkirchen) dargestellt. Die Lohnkurve der Zeche Dahlbusch stellte sich gegenüber dem Durchschnitt etwas atypisch dar. Zur Verdeutlichung der Lohnunterschiede bei diesen Zechen wird auf die folgende Grafik verwiesen. In einzelnen Jahren betrugen die Lohndifferenzen über 1,30 Mark je Schicht und so lag z.B. im Jahr 1864 der Durchschnittslohn bei Dahlbusch mehr als 80 % über dem von der Zeche Stock & Scherenberg gezahlten Lohn. Diese Lohndifferenz verringerte sich bis 1872, nahm dann aber wieder erheblich zu.

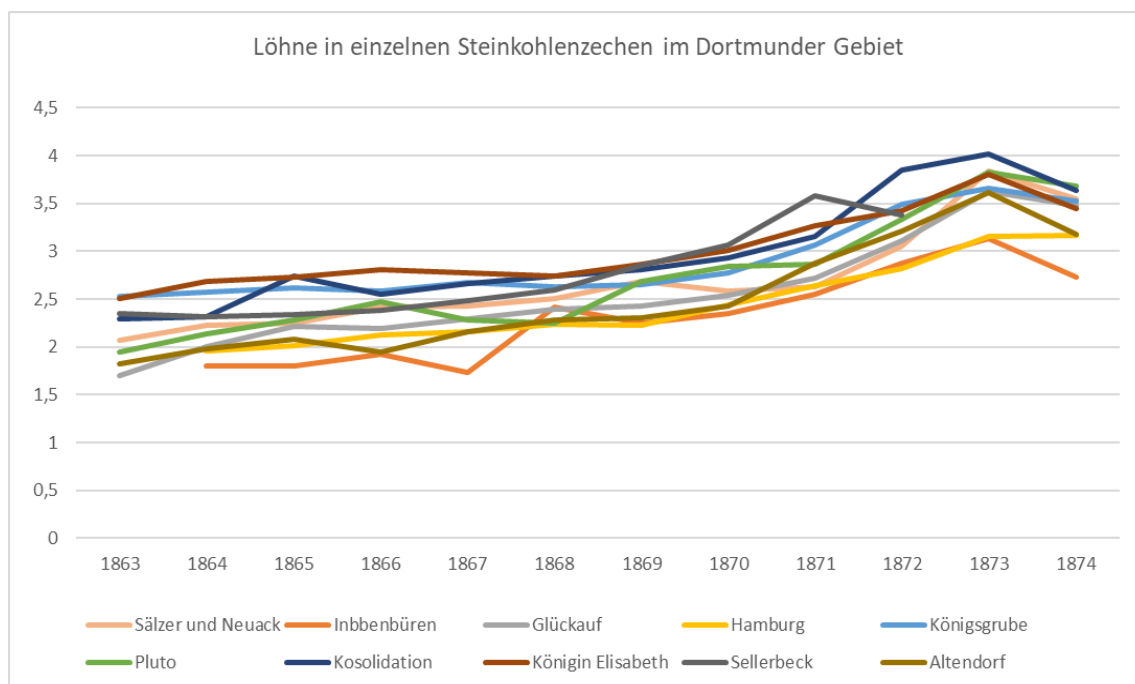
Nimmt man alle Zechen, lagen die Durchschnittslöhne im Jahr 1863 zwischen 1,55 Mark (Zeche Stock & Scherenberg) und 2,63 Mark (Zeche Dahlbusch), im Jahr 1874 wurde als niedrigster Durchschnittslohn 2,53 Mark (Zeche Glückauf) gezahlt. Der höchste Lohn wurde auf Zeche Rhein-Elbe mit durchschnittlich 4,25 Mark/Schicht gezahlt. In diesem Zusammenhang muss erneut deutlich darauf hingewiesen werden, dass es erhebliche Unterschiede in den Verdiensten der verschiedenen Arbeiterklassen gab.

Abbildung 10: Lohnunterschiede der Zechen Stock & Scherenberg und Dahlbusch in Mark



(Eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Abbildung 11: Löhne in einzelnen Steinkohlezechen im Dortmunder Gebiet in Mark.



(Quelle: histat-Datenkompilation online: Ausgewählte Zeitreihen aus Studien zur Entwicklung der Löhne/Gehälter und des Einkommens aus unselbstständiger Arbeit in Deutschland, 1844 - 1990.⁵⁴⁷; Kuczynski: Lage der Arbeiter, a.a.O., eig. Darstellung)

⁵⁴⁷ Histat – Historische Statistik, a.a.O.: E_06_Die_Entwicklung_der_Lebenshaltungskosten_nach_Kuczynski__Index_1913=_100_(1820-1937)

Ganz überwiegend wurde in der Literatur auf die Darstellung von Hauerlöhnen fokussiert. Diese waren jedoch wie bereits erwähnt die ‚Spitzenverdiener‘ der Bergleute unter Tage. Verdienste der niederen Arbeiterklassen finden sich nur selten. So stellte Hue⁵⁴⁸ für das Jahr 1870 für das Ruhrgebiet einem durchschnittlichen Hauerlohn von 2,75 Mark, der in etwa dem in obiger Abbildung dargestellten Durchschnittslohn entspricht, einen Schlepperlohn von 2,40 Mark gegenüber. Schon für das Jahr 1873, für das er einen Hauerlohn von 5 Mark⁵⁴⁹ angibt, fehlte ihm ein korrespondierender Wert für einen Schlepper. Für Schlesien sollen die Hauerlöhne 1870 bei 2,38 Mark, die Schlepperlöhne bei 1,58 Mark gelegen haben. Für 1873 standen sie bei 2,91 Mark gegenüber 2,11 Mark. Für genau diesen Zeitraum finden sich bei Kuczynski⁵⁵⁰ (s. Abb. 11) auch Zeitreihen für ausgewählte Zechen im Dortmunder Raum. Die Löhne sind hier umgerechnet in Mark und Pfennig.

Aufgrund der in der Literatur⁵⁵¹ kritisierten Datenerhebung und Datengrundlage von Kuczynski soll mit dieser Darstellung nur auf die ab 1863 festzustellenden große Spreizung der Schichtlöhne bei den ausgewählten zehn Zechen hingewiesen werden. Nachstehend wird ergänzend die Lohnreihe von Holtfrerich⁵⁵² dargestellt, der aus Lohnangaben aus verschiedenen Quellen eine Zeitreihe gebildet hatte. Er ging davon aus, dass diese Löhne die tatsächlich ausgezahlten Löhne, also die Netto-Gedingelöhne darstellen würden. Auffällig war der starke Rückgang ab 1858 und ein Verbleiben auf niedrigerem Niveau bis 1862/63. Dieser Zeitraum war in den vorherigen Abbildungen nicht erfasst worden. Auch nach der völligen Freigabe des Bergbaus 1865 war nur ein zunächst leichter aber stetiger linearer Anstieg festzustellen. Erst ab 1869/70 nahmen die Löhne deutlich zu. Nach 1873 fielen die Löhne dagegen dramatisch. Die ‚Prozentlinie‘ stellt die Abweichung des Lohns zum Vorjahr dar. Werte unter 100 % stellen eine Lohnsenkung, Werte über 100 % jeweils eine Erhöhung des Lohns gegenüber dem Vorjahr dar. Damit wurde deutlich, dass auch der deutliche Lohnzuwachs bis 1873 prozentual nicht so sehr erheblich ist.

⁵⁴⁸ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 184.

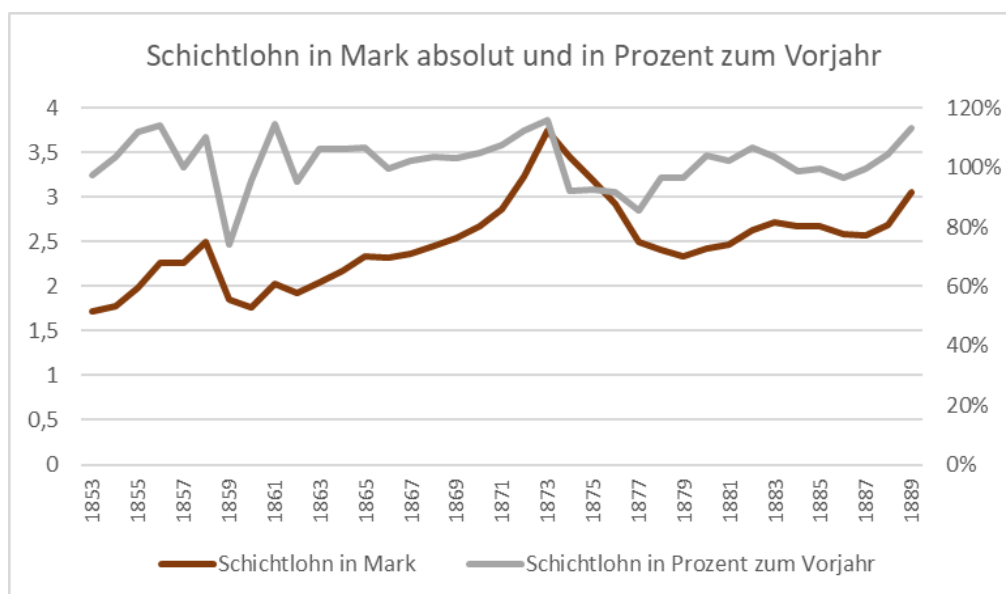
⁵⁴⁹ Wenn dieser hohe Durchschnittswert für einen Hauer zutreffen sollte, beweist das, wie sehr die niedrigeren Löhne der unteren Arbeiterklassen und derjenigen Übertagearbeiter den Gesamtdurchschnitt relativieren.

⁵⁵⁰ Kuczynski, Jürgen: Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis in die Gegenwart. Band I. Erster Teil 1789 bis 1870. 6. verb. A., Berlin 1954, S. 306.

⁵⁵¹ Vgl. hierzu die teilweise recht kritische Sammelrezension von Kocka, Jürgen: Archiv für Sozialgeschichte, Vol. 14, Bonn-Bad Godesberg, Verlag Neue Gesellschaft 1974, S. 471-478 [<http://hdl.handle.net/10419/123049>].

⁵⁵² Holtfrerich, Carl-Ludwig: Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert., Dortmund Ardey-Verlag 1973, S. 54/55.

Abbildung 12: Schichtlohn in Mark absolut und in Prozent zum Vorjahr 1853 bis 1889.



(Quelle: Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., eig. Darstellung)

Wie standen diese Löhne aber in Relation zu den Lebenshaltungskosten der Bergleute? Bei Tenfelde fanden sich für diesen Zeitraum Einzelaufstellungen der Lebenshaltungskosten für verschiedene Regionen und Jahre.⁵⁵³ Sie sind in nachstehender Tabelle 3 nur in ihrer Gesamtsumme einschließlich Miete wiedergegeben. Korrespondierend dazu wird der Durchschnittslohn der in dieser Gegend dominierenden Zeche angegeben. Die errechneten Jahreslöhne lagen ersichtlich zum Teil erheblich niedriger als die errechneten Gesamtausgaben für die jeweiligen Jahre und Gegenden. Dabei könnte fraglich sein, ob die zugrunde gelegte Familiengröße von 5, geschweige denn 7 Personen, so generell vorgekommen sein könnte. 1860 standen im Westfälischen Hauptbergdistrikt 29.320 Arbeitern 49.931 Frauen und Kinder gegenüber.⁵⁵⁴ Für das Jahr 1869 wurden 15.264 Arbeiter und 32.422 Frauen und Kinder gezählt.⁵⁵⁵ Im Jahr 1873 wurden 51.193 männliche Arbeiter erfasst, denen 76.236 von den Arbeitern ernährte Angehörige gegenüberstanden.⁵⁵⁶ Pieper⁵⁵⁷ stellte die Morphologie der Belegschaft beispielhaft für das Jahr 1893/94 für das Revier Oberhausen wie folgt dar: 4,43% der Belegschaft waren jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren, 19,6 % der

⁵⁵³ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 309, 310, 311, 313, 315, 316.

⁵⁵⁴ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. IX. Band. 2. Lieferung. A. Verwaltung und Statistik. 1861, S. 39.

⁵⁵⁵ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Achtzehnter Band Statistischer Theil. 1870, S. 161.

⁵⁵⁶ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen. Zweiundzwanzigster Band. Statistischer Theil., 1874, S. 23.

⁵⁵⁷ Pieper, Lorenz: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart und Berlin 1903, S. 15.

Tabelle 3: Durchschnittslöhne ausgewählter Regionen im westfälischen Hauptbergdistrikt
1860 bis 1875

Jahr	Gebiet	Fam.-Größe	Ges.-Ausgaben	Durchschnittslohn⁵⁵⁸
1860/61	Essen nördl. Teil	5 Pers.	253 Thlr./759 Mark	227 Thlr./681 Mark ⁵⁵⁹
1860/61	Essen südl. Teil	5 Pers.	222 Thlr./666 Mark	206 Thlr./618 Mark ⁵⁶⁰
1865	Mülheim	7 Pers.	314 Thlr./942 Mark	243 Thlr./729 Mark ⁵⁶¹
1867	Essen	4 Pers.	278 Thlr./834 Mark	251 Thlr./753 Mark ⁵⁶²
1874	Gelsenkirchen	5 Pers.	490 Thlr./1470 Mark	376 Thlr./1128 Mark ⁵⁶³
1875	Kreis Bochum, Stadt	5 Pers.	401 Thlr./1203 Mark	350 Thlr./1050 Mark ⁵⁶⁴
1875	Kreis Bochum, Land	5 Pers.	358 Thlr./1074 Mark	351 Thlr./1053 Mark ⁵⁶⁵

(Quelle: Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 309-316, eig. Darstellung)

Belegschaft gehörte zur Altersklasse 16-21 Jahre.⁵⁶⁶ Das waren bereits rund 24 %, die aus Altersgründen nicht verheiratet gewesen sein werden. Die Gruppe der (wehrpflichtigen) Jahrgänge vom 20. bis zum 39. Lebensjahr bezifferte er auf 59,18 %. Nach der Bevölkerungspyramide⁵⁶⁷ unter Berücksichtigung des Familienstandes für das Jahr 1880 waren in der Altersklasse 20 bis 24 Jahre etwa 5 %, in der Altersklasse 25 bis 29 auch nur etwa 50 % der Männer verheiratet. Es erscheint insoweit durchaus realistisch, dass etwa 40 % der Beschäftigten nicht verheiratet waren und somit auch keine Kinder hatten. Den somit verbleibenden rund 30.000 Arbeitern standen 76.236 zu unterhaltende Familienmitglieder gegenüber. Bei einem Faktor von etwa 2,5 wäre ein Haushalt von durchschnittlich zumindest 4 Personen völlig realistisch. Familiengrößen von 5 bis 7 Personen werden in den zitierten Quellen aber auch nicht hinterfragt, sodass auch dies als realistisch angesehen werden muss. Der sogenannten ‚Kaiserdelegierte‘ Ludwig Schröder und sein Zechenkamerad Joseph Korgolte gaben bei der Befragung nach dem ‚Großen Streik‘ 1890 10 bzw. 7 Kinder

⁵⁵⁸ Berechnung aus dem Durchschnittslohn der in dem Gebiet befindlichen Zeche lt. OBA 1776, S. 228, Schichtlohn * 310 Schichten p.a.

⁵⁵⁹ Zeche Zollverein

⁵⁶⁰ Zeche Hercules

⁵⁶¹ Zeche Sellerbeck.

⁵⁶² Zeche Sälzer&Neuak.

⁵⁶³ Zeche Consolidation.

⁵⁶⁴ Zeche Constantin (1874).

⁵⁶⁵ Zeche Heinrich Gustav Schacht Arnold (1874).

⁵⁶⁶ Das Volljährigkeitsalter wurde in Preußen ab 1871 von 25 auf 21 Jahre herabgesetzt. Im Bergbau benötigten die Bergleute darüber hinaus eine Heiraterlaubnis, für die sie eine Abgabe an die Knappschaftskasse zu zahlen hatten.

⁵⁶⁷ Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Bevölkerungspyramiden Deutsches Reich 1880 - Deutschland 2010 Lizenz: cc by-nc-nd/3.0/de/ (bpb) Online-Ressource: (<https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/deutschland-in-daten/219962/eheschliessungen-und-ehescheidungen>, letzter Aufruf: 06.03.2023)

an.⁵⁶⁸ Zu berücksichtigen war aber auch, dass viele Haushalte wegen des Wohnungsmangels und der zusätzlichen Einnahmen noch einen oder mehrere Kostgänger beherbergten. Nach Brüggemeier⁵⁶⁹ hatten in Essen um 1900 über 16 % der Haushalte mit Kindern Zimmermieter und Schlafgänger. Er ging sogar davon aus, dass im Durchschnitt jeder zweite Haushalt zumindest vorübergehend einen Untermieter beherbergte.⁵⁷⁰ Ob und wie diese Schlafgänger bei der Haushaltsgröße und den Ausgaben möglicherweise berücksichtigt wurden, ließ sich nicht feststellen. Andererseits hätten die o.g. 40% unverheirateten, vermutlich jüngeren Arbeiter geringere Lebenshaltungskosten und, wenn sie als Kostgänger untergekommen sein sollten, auch überhaupt keinen eigenen Haushalt zu führen gehabt. Über die Höhe des Kostgeldes siehe weiter unten.

Wie sehr gerade die Kosten für die Unterkunft im Bereich des OBA Dortmund differenziierten, zeigte die weitere Untersuchung von Hiltrop⁵⁷¹. Wegen der Fülle der Daten können hier nur einige aus den verschiedenen Revieren exemplarisch vorgestellt werden.⁵⁷² In der oben als vergleichsweise günstig bezeichnete Gegend im Bereich Dortmund war für die Jahre 1873/74 eine große Spannbreite festzustellen, die auch an der Qualität der Wohnungen festgemacht werden muss. Im Revier Hamm wurden 20-40 Thaler Miete jährlich für „*meist nur (aus) 3 enge(n), schlechte(n), ungesund liegende(n) Räume*“ verlangt, teilweise immerhin einschließlich der Pacht für Garten- und Ackerland. Östlich Dortmund wurden in den Dörfern oder auf dem Land Mieten von 40-60 Thaler Miete bezahlt. Sehr verschieden waren die Wohnungsgrößen, „*aus 2 Zimmern von 12 zu 13‘ Fläche und 8-9‘ Höhe*“⁵⁷³ bis hin zu 4 Zimmern mit Stallung und etwas Gartenland. Im Bereich westlich Dortmund lagen die Mieten bei 15 Thlr. für ein Zimmer, für 3 Zimmer bei 35-45 Thlr. bis hin zu 4 Stuben mit Keller und Garten für 50-65 Thlr. jährlich. Der Zustand der Wohnungen sei im Allgemeinen gesund. Ebenso sei genügend und gesundes Wasser vorhanden. Im Revier Bochum „*bauen [die Dorfbewohner] viel neue Häuser zur Vermietung an Bergleute; sie nehmen für 2-3 beschränkte Räume 50 Thlr. Miete*“. In den umliegenden Ortschaften der Zeche Kö-

⁵⁶⁸ Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken, Berlin: Verlag der Königlichen Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers 1890, S. 51.

⁵⁶⁹ Brüggemeier, Franz-Josef: Leben vor Ort. Ruhrbergleute und Ruhrbergbau 1889 bis 1919., C.H. Beck 1983, S. 279.

⁵⁷⁰ Ebd. S. 57.

⁵⁷¹ Bergassessor Hiltrop: Beiträge zur Statistik des Oberbergamts-Bezirks Dortmund, mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlungsbestrebungen der Grubenbesitzer für die Belegschaft ihrer Werke. In: Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Fünfzehnter Jahrgang. Berlin 1875. S. 245 – 290.

⁵⁷² Ebd., S. 279 – 283.

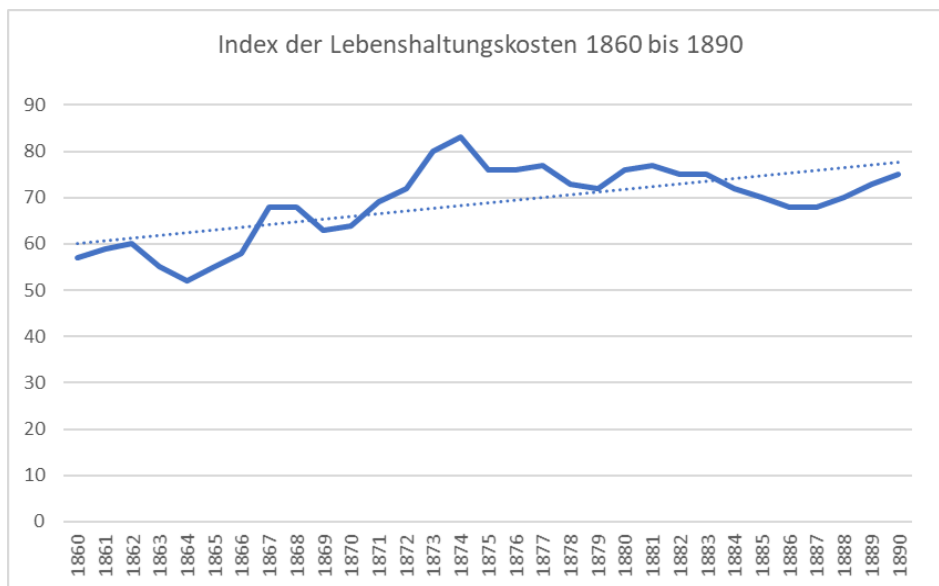
⁵⁷³ In preuss. Fuß; 1 Fuß = 0,31385348 Meter.

nigsgrube kosteten 3-5 Räume 40-60 Thlr. Miete. Auch für die Arbeiter anderer Zechen *„gibt [es] fast nur ländliche Wohnungen für eine Miete von 40-60 Thlrn.; dieselben sind infolge schlechten Baues und wegen enger Räume ungesund. Das Wasser ist [wie auch bei Königshütte] mangelhaft.“* Im Revier Gelsenkirchen musste man in der Umgebung der Zeche Holland pro Zimmer in neuen, geräumigeren und trockenen Häusern 20 Thlr. zahlen. Die Bergleute der Zeche Alma und Rhein-Elbe in Gelsenkirchen zahlten für 3 Räume ohne Gartenland 45-50 Thlr. Diese Wohnungen waren lt. Hiltrop meist sehr überfüllt und bezüglich Ventilation, Grundwasser, Ableitung und Kanalisation höchst mangelhaft eingerichtet. Die einzelnen Räume wären zum großen Teil klein, gutes Trinkwasser würde fehlen und die Wohnungen würden stets noch vor vollendetem Bau bezogen. In Essen, welches nach den oben genannten Lebensbedürfnissen zu den teuren Wohngebieten zählen sollte, wurden für 2-3 kleine Räume 50-60 Thlr. Miete verlangt. In der Umgebung der Stadt gäbe es in den Bauernschaften aber auch Wohnungen von 30-40 Thlr. Die höchsten Mieten wurden in Oberhausen fällig. In der Stadt kostete eine Wohnung mit 3-4 Räumen nebst Stallung und etwas Gartenland 66 bis 84 Thlr., in der weiteren Umgebung 54-70 Thlr. Als Kostgänger mussten die Bergleute monatlich zwischen 9 Thlr. bis 16 Thlr. bezahlen.

Ein Blick auf den Lebenshaltungskostenindex (Abb. 13) zeigt die grundsätzliche Veränderung der Lebenshaltungskosten in den deutschen Staaten. Wie schon oben angemerkt, war ein regionaler Index nicht vorhanden. Die grundsätzliche Steigerung der Lebenshaltungskosten war nicht stetig, sondern tlw. stark schwankend. Korrespondierend zu den gesunkenen Lebenshaltungskosten zu Anfang der 1860er-Jahre waren die in dieser Zeit auch sehr niedrigen Bergarbeiterlöhne zu sehen. Auch der Peak in den Jahren 1872-1875 schlug sich in den dann höheren Löhnen nieder. Es hatte zumindest den Anschein, dass sich die Löhne seit 1860 auch unter der Regie der Zechenunternehmer weiter an den grundsätzlichen Überlebensbedürfnissen orientiert hätten.

Im Vergleich der Lohnkurven und dem Lebenshaltungskosten-Index konnte man aber auch erkennen, dass die Lohnzuwächse keinesfalls deutlich über dem Anstieg der Lebenshaltungskosten lagen. Eine Reallohnsteigerung hatte somit nicht stattgefunden. Der Entwicklung der Löhne soll nun auch für diesen Zeitraum in den folgenden Abbildungen wiederum die Entwicklung der Förderleistung und deren Geldwert gegenübergestellt werden. Aufgrund der unterschiedlichen Dimensionen von Förderung und Geldwert war es nicht eindeutig zu erkennen, dass der Anstieg des Geldwerts der Förderung und die Steigerung der Fördermenge nicht gleichförmig verlaufen.

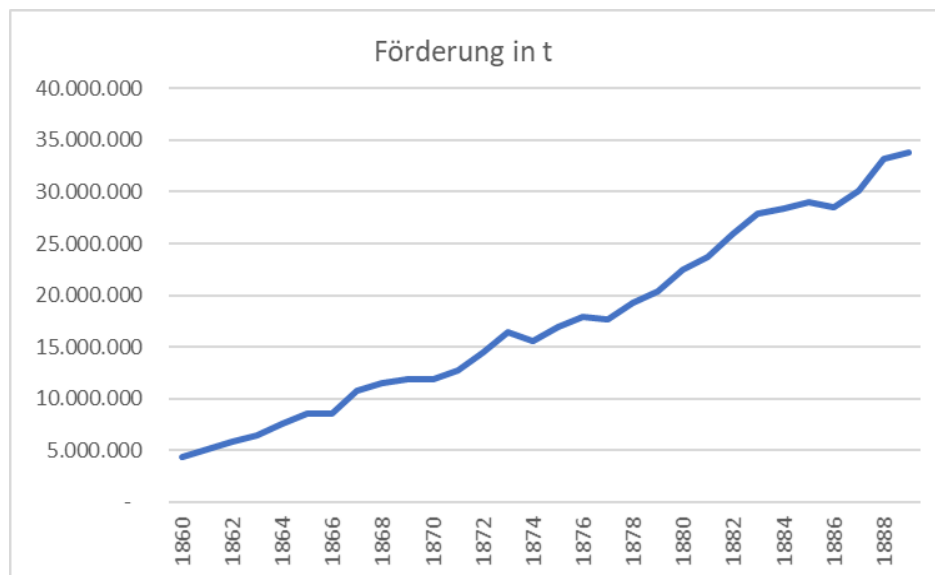
Abbildung 13: Lebenshaltungskostenindex 1860 bis 1890



(Quelle: GESIS Datenarchiv, Köln. histat. Studiennummer 8177 Datenfile Version 2.0.0. histat-Datenkompilation online: Ausgewählte Zeitreihen aus Studien zur Entwicklung der Löhne/Gehälter und des Einkommens aus unselbstständiger Arbeit in Deutschland, 1844 bis 1990.

E_06_Die_Entwicklung_der_Lebenshaltungskosten_nach_Kuczynski__ Index_1913_=_100_(1820-1937), eig. Darstellung)

Abbildung 14: Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1860 bis 1889

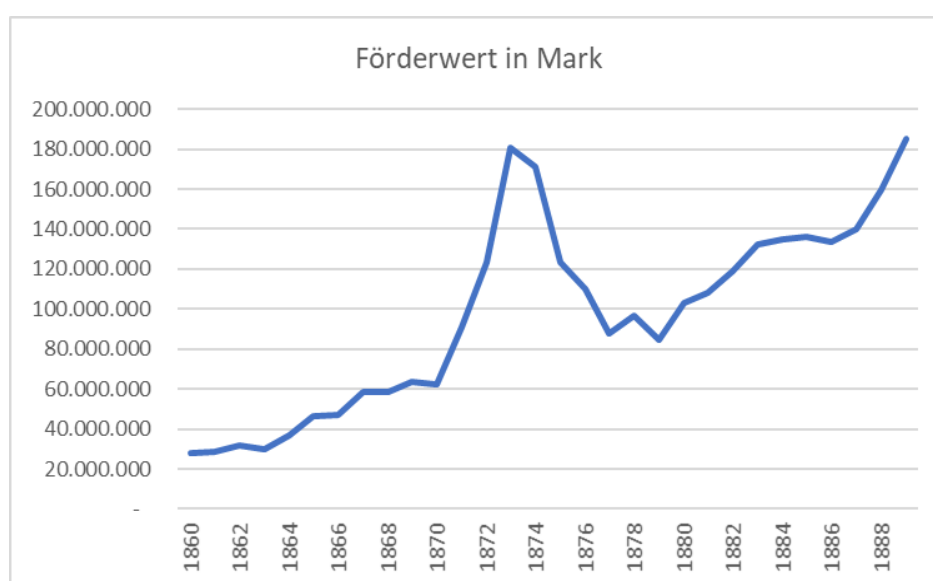


(Quelle: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Die Kohleförderung stieg zwischen 1860 und 1889 um über 750 %, der Geldwert der Förderung dagegen ‚nur‘ um über 650 %, trotz des offenkundigen Anstiegs von 1887 bis 1889. Ins Auge fällt jedoch der Peak beim Förderwert in den Jahren 1870 bis 1874. Im Jahr 1873 war der Förderwert um rund 640 % gegenüber 1860 gestiegen, die Fördermenge da-

gegen nur um 370 % gegenüber 1860. Die Kohlepreise waren zu dieser Zeit extrem gestiegen. Für diesen Zeitraum war oben schon zu erkennen, dass es sowohl deutliche Lohnzuwächse, aber auch einen ebenso deutlichen Anstieg der Lebenshaltungskosten gegeben hatte. Nach einem kurzzeitigen und geringen Förderrückgang im Jahr 1874 als Folge des Gründerkrachs nahm die Fördermenge wieder stetig zu, allerdings bei überproportionalem Rückgang des Wertes der Förderung. Die Zechen versuchten, durch immer weiter steigende Förderung trotz des Verfalls der Kohlepreise einen möglichst gleichbleibenden Erlös zu erzielen, was aber den Preisverfall durch das Überangebot nur noch verstärkte.

Abbildung 15: Geldwert der Förderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund 1860 bis 1889



(Quellen: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Da die Preise noch bis Ende der 1870er-Jahre fielen, konnten die Erlösminderungen durch die Förderung nicht annähernd kompensiert werden, sodass in Folge die Löhne nach unten reguliert wurden. Die Preisentwicklung der Kohle zeigt sich in nachstehender Grafik.

Diese schon 1873⁵⁷⁴ einsetzenden konjunkturbedingten Ergebnisse waren noch durch Überspekulation⁵⁷⁵ und Überproduktion⁵⁷⁶ verstärkt worden, was die amtliche Zeitschrift für das

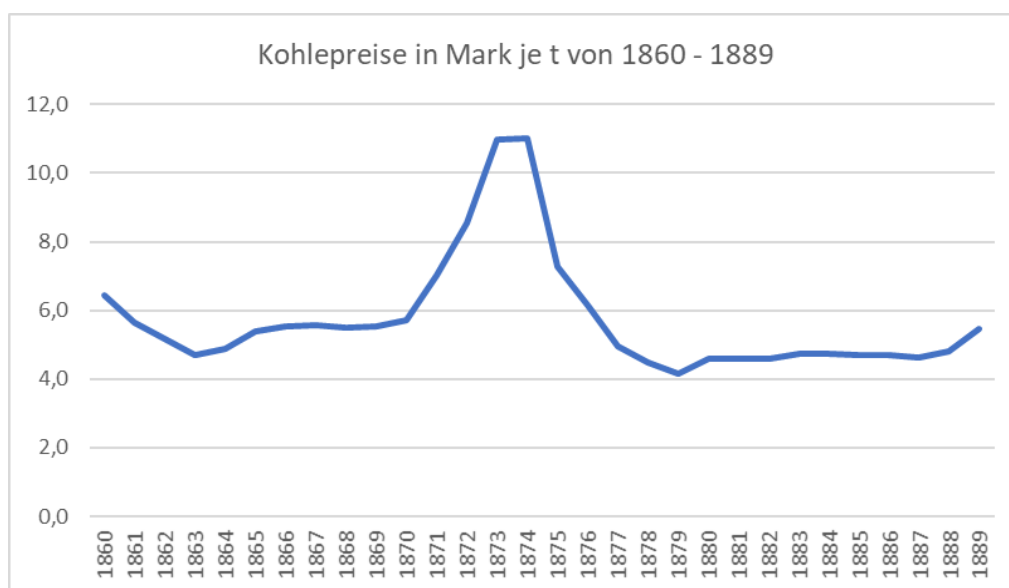
⁵⁷⁴ Am 9. Mai 1873 brach in Wien während der dort eröffneten Weltausstellung der Börsencrash aus.

⁵⁷⁵ Wernet, Karl Friedrich: Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht, Band 1, Berlin Duncker & Humblot, 1967, S. 218.

⁵⁷⁶ Pütz, Carl: Ursachen und Tragweite der Krise in der Kohlen- und Roheisen-Industrie Deutschlands, Gies- sen Emil Roth Verlag, 1877. Pütz fand als vornehmste Krisenursachen: 1. planlose Vermehrung und Vergrö- ßerung der Hochöfen in allen Kulturländern, 2. kolossale Abnahme des Eisenverbrauchs für Eisenbahnzwe- cke in Europa und Amerika.

Berg-, Hütten- und Salinenwesen 1875⁵⁷⁷, obwohl vorangestellt wurde, dass es nicht Aufgabe dieser Zeitschrift sei, den Ursachen dieser Krisis nachzuforschen, scharf kritisierte: „Andererseits ist aber ebenso wenig zu verkennen, daß ein Theil der Schuld ... auf die Industrie selbst zurückfällt, und die bei letzterer interessierten Kreise durch ihr Verhalten selbst wesentlich zur Verschärfung des beklagendwerten Zustands beigetragen haben. ... Das Begehren, mit Hülfe der Industrie in möglichst kurzer Zeit Reichthümer zu erwerben, hatte sich der verschiedensten Kreise der Bevölkerung bemächtigt.“

Abbildung 16: Entwicklung der Kohlepreise von 1860 bis 1889 in Mark/t

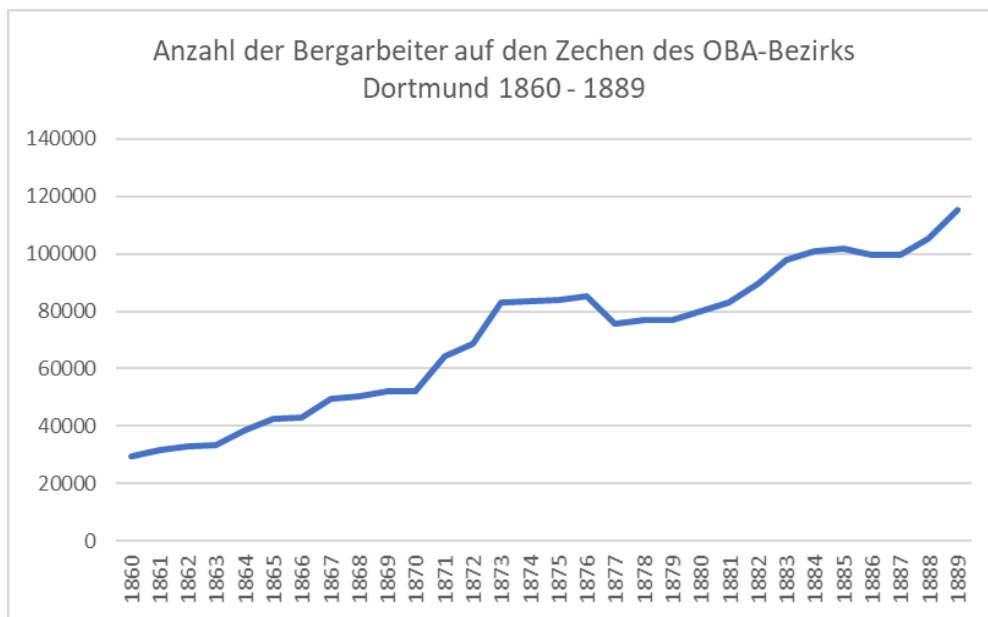


(Quelle: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Blieben die Kohlepreise aufgrund früher abgeschlossener Verträge auch 1874 noch auf hohem Niveau, so fielen sie ab 1875 um mehr als 50 %. Einmal im Besitz des freien Verfügungsrechtes über Zechen und Arbeitskräfte, hatten die Unternehmer alles darangesetzt, um aus ihren Betrieben durch höchstmögliche Erhöhung der Förderung steigende Gewinne zu erzielen. Das geschah ohne die gebührende Rücksicht auf die Absatzmöglichkeiten der fast sprunghaft zunehmenden Förder- und Produktionsmengen. Diese Lage führte schließlich nach vielen Jahren zunehmender Belegschaft ab 1876 kurzzeitig zu einer Reduzierung der Arbeitskräfte.

⁵⁷⁷ ZfdBHS 1875, S. 188.

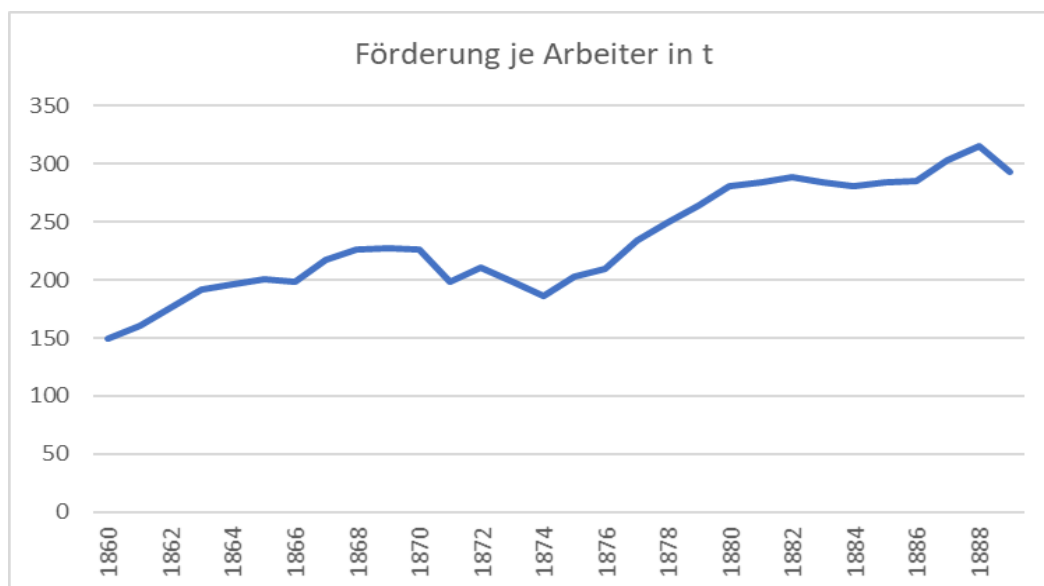
Abbildung 17: Anzahl der Bergarbeiter auf den Zechen des OBA-Bezirks Dortmund 1860 bis 1878



(Quelle: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Die Auswirkungen dieser Konjunkturschwankungen auf die Förderleistungen je Arbeiter und deren Förderwert zeigen die folgenden Abbildungen. In den Jahren der höchsten Löhne (1872 bis 1874, Abbildung 9 u. 11) war die Fördermenge und damit die Produktivität je Arbeiter (Abbildung 18) deutlich zurückgegangen.

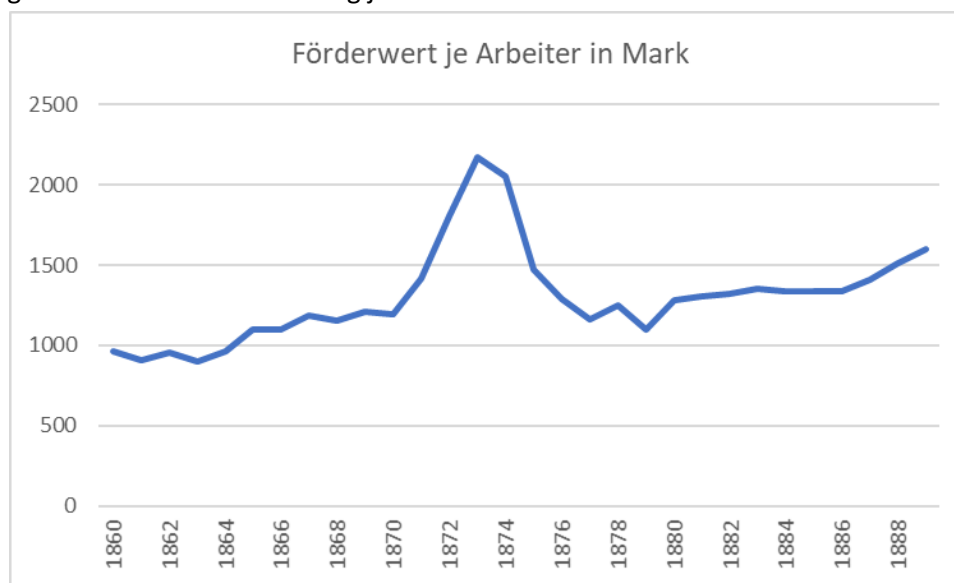
Abbildung 18: Förderung je Arbeiter 1860 bis 1889.



(Quelle: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, Mitteilungen aus der Geschichte des Oberbergamtes zu Dortmund..., eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Es entsprach zunächst nicht der Erwartung, dass Löhne bei geringerer Leistung angehoben werden. Gleichzeitig waren in dieser Zeit aber die Kohlepreise erheblich gestiegen und damit auch der Gesamtwert der Förderung. Vordergründig profitierten hier also die Bergleute von den steigenden Preisen. In dieser Zeit hatte aber auch die Anzahl der Bergleute stark zugenommen (s. Abbildung 17).

Abbildung 19: Geldwert der Förderung je Arbeiter 1860 bis 1889.



(Quellen: jew. Jahrgänge der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preussischen Staate 1853 bis 1890, Mitteilungen aus der Geschichte des Oberbergamtes zu Dortmund..., eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Dies hatte seine Ursache darin, dass angesichts der steigenden Kohlepreise auf den Zechen zahlreiche neue Schächte abgeteuft wurden und somit noch nicht in Ausbeute standen.⁵⁷⁸ Durch die Anlage von Kokereien, Brikettfabriken, Kohlen- und Erzwäschen usw. hatte sich auch die Zahl der Übertagearbeiter prozentual und teilweise absolut stärker als die Anzahl der bei der Kohlegewinnung unmittelbar tätigen Hauer und Schlepper vermehrt⁵⁷⁹. Das tatsächliche Verhältnis von Untertage- und Übertagearbeitern konnte nicht ermittelt werden. Durch diese Effekte muss angenommen werden, dass die Leistung der eigentlichen Bergleute unter Tage sogar noch gestiegen sein musste.

Wegen der überhitzten Konjunktur und Überproduktion in Verbindung mit dem folgenden Verfall der Kohlepreise (s. Abbildung 16) wurden bald an zahlreiche Zechen wöchentlich

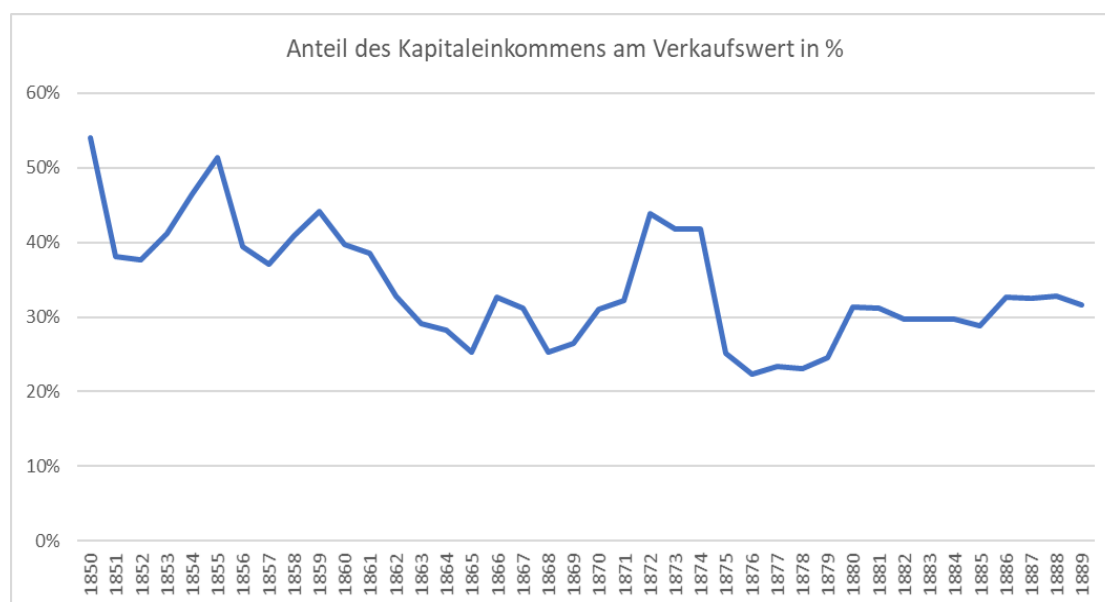
⁵⁷⁸ Vgl. Holtfrerich, Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 84. Danach waren in den Jahren 1870 bis 1879 im Ruhrbezirk an 84 Schächten Abteufungsarbeiten im Gange. Hierzu siehe auch: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 1875, Anhang, S. 88.

⁵⁷⁹ Vgl. Hue: Bd. II, S. 184.

Feierschichten eingeführt und gleichzeitig auch die Gedingesätze verringert, sodass die Bergleute gezwungen waren, in den Arbeitsschichten sogar mehr zu fördern, um den bisherigen Verdienst zu halten.⁵⁸⁰ Der verringerte Absatz der Kohle war nicht nur dem hohen Preis geschuldet, sondern hatte zudem auch externe Einflüsse wie die Erhöhung der Eisenbahnfrachtsätze und dem geringen Wasserstand der Ruhr, der dazu führte, dass sich die Transporte 1874 um über 50 % gegenüber 1873 verringerten.⁵⁸¹ Bereits ab 1875 sanken die Löhne um bis zu 20 Prozentpunkte.

Die Werksbesitzer begründeten im Übrigen die extremen Kohlepreissteigerungen in dieser Zeit mit der Erhöhung der Arbeitslöhne. Dass dies nicht richtig ist, zeigt ein Blick auf die Entwicklung des Anteils des Kapitaleinkommens⁵⁸² an den Verkaufserlösen.

Abbildung 20: Anteil des Kapitaleinkommens am Verkaufswert in Prozent.



(Quelle: Holtfrerich, Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 89 u. 40; eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

⁵⁸⁰ ZfdBHS 1875, Statistischer Theil. S. 88.

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² Angelehnt an die Berechnungen Holtfrerichs: Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 89 u. 40. Den dortigen Berechnungen kann nicht gefolgt werden. Bis zum Jahr 1903 berechnet Holtfrerich die zu zahlenden Steuern und Abgaben vom Bruttowert der verkauften Kohle. Der somit geringere Nettoverkaufserlös mindert automatisch das verbleibende Kapitaleinkommen nach Abzug der Löhne und Gehälter (der Betriebsbeamten). Diesen wiederum wurden von ihm Knappschaftsbeiträge zugerechnet, die tatsächlich und der Höhe nach vom Verfasser nicht nachvollzogen werden können. Da weder die Gehälter der Betriebsbeamten noch die Knappschaftsbeiträge summenmäßig extrahiert werden konnten, wurden sie dennoch in die eigenen Berechnungen einbezogen. Wenn Holtfrerichs zudem nur den Erlös der verkauften Kohle als Wertschöpfung heranzieht und die im Werk selbst verbrauchte Kohle im Wert von teilweise bis zu 12 Mill. M in den 1870er-Jahren unbeachtet lässt, hätte auch dies erhebliche Auswirkungen auf die Höhe des Anteils des Kapitaleinkommens. Da hier lediglich Tendenzen aufgezeigt werden sollen, wurden dennoch Holtfrerichs Werte verwendet.

Abgesehen von der zunächst doch erstaunlichen Tatsache, dass vom Verkaufserlös nach Abzug der Lohnkosten in einem als lohnintensiv geltenden Gewerbe in den 1850er-Jahren zum Teil weit über 50 % des Verkaufswertes als Kapitaleinkommen zur Verfügung blieb, zeigt die Abbildung 20, dass gerade in den Jahren 1870 bis 1875 trotz der angeblich so hohen Arbeiterlöhne der Anteil des Kapitaleinkommens auf Werte bis über 40 % stieg. Selbst in der dann folgenden Rezession lagen die Werte immer noch über 20 % und stiegen bereits ab 1879 wieder auf Werte um 30 %. Das hohe Kapitaleinkommen in den 1850er-Jahren erklärt sich teilweise übrigens auch aus der Tatsache, dass die Zechen von staatlichen Beamten⁵⁸³ geführt und beaufsichtigt wurden, die eben aus der Staatskasse bezahlt wurden und nicht aus den Werkskassen.

Der oben gezeigte Effekt galt nicht nur für die Privatbergwerke, sondern auch für Betriebsergebnisse der preußisch-fiskalischen Werke. Diese Staatswerke bestanden aus einer großen Anzahl von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Erzgruben mit einer Gesamtbelegschaft von 30.000 bis 40.000 Bergleuten,⁵⁸⁴ also einer große Unternehmung, deren Resultate repräsentative Rückschlüsse auf die allgemeine Situation in der Montanindustrie gestatten. Die Lohnanteile bei den preußisch-fiskalischen Bergwerken werden in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Lohnkosten sanken also auch hier in dem Jahr der höchsten Steigerung der Produktpreise (1874) prozentual erheblich.

Tabelle 4: Lohnanteile an den Produktionswerten der fiskalischen Bergwerke

	Einnahmen für verkaufte Produkte	Ausgaben an Löhnen	Anteile der Löhne an den Einnahmen
1866	29 690 229 M	14 890 488 M	50,0 %
1874	74 817 087 M	32 932 281 M	44,0 %
1879/80	55 031 830 M	31 260 984 M	56,9 %

(Quelle: Hue: Bd. II, a.a.O., S. 181; eig. Darstellung)

In der Hausse nach dem Krieg 1870/71 hatten also die Bergarbeiter zunächst von den wirtschaftlichen Vorteilen der beginnenden Aufschwungperiode profitieren können. Die Nach-

⁵⁸³ Dazu gehören z.B. Werksleitung, Steiger und Obersteiger, Rechnungsführer, Lohnabrechnung und Lohnzahlung, Anlegen und Ablegen der Bergleute etc.

⁵⁸⁴ Vgl.: Schwarz, Otto/Strutz, Georg: Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Die Überschussverwaltungen, Berlin: Guttentag 1902. Allein auf den preußisch-fiskalischen Kohlengruben wurden im Jahr 1867: 25.998, im Jahr 1877/78: 31.271 Mann beschäftigt.

frage nach Arbeitskräften wuchs sehr stark, sie konnte stellenweise trotz massenhafter Heranziehung von Arbeitern aus den landwirtschaftlichen Bezirken, vornehmlich Ost- und Westpreußen, Schlesien, Posen, Hessen, Hunsrück, Westerwald nicht ganz befriedigt werden.⁵⁸⁵ Die Arbeitskräfte wurden schon im Ausland angeworben. In dieser Zeit stiegen die Löhne, aber nicht annähernd so wie die Unternehmergewinne und auch nicht entfernt in dem Maße, dass aus diesem Grund die Erhöhungen der Kohlen- sowie auch der Koks-, Eisen- und Stahlpreise notwendig gewesen wären.

Zur Relation von Löhnen und Verkaufserlösen seien noch zwei spezielle Belege von bedeutenden Zechen im Ruhrgebiet angeführt. Bei der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft betrug 1873 pro Tonne der Durchschnittsaufwand 6,74 Mark, der Verkaufspreis 15,19 Mark, der Bruttoüberschuss bezifferte sich somit auf 8,45 Mark; der Durchschnittsarbeitslohn pro Schicht belief sich auf nur 4,41 Mark! Auf der Ruhrtalzeche Dahlhauser Tiefbau wurde 1873 ein Tonnenerlös von 13,71 Mark erzielt. Die Förderung betrug pro Arbeiter und Schicht 0,91 Tonnen. Demnach lieferte durchschnittlich jeder Arbeiter täglich für über 12 Mark Kohlen und der Durchschnittslohn betrug 5,91 Mark, das heißt nicht einmal 50 Prozent des Verkaufserlöses eines so überaus arbeitskraftintensiven Gewerbes.⁵⁸⁶ Wegen dieser „kolossalen“⁵⁸⁷ Löhne der Bergarbeiter während der Gründerperiode (man muss eher von Spekulationsperiode sprechen) wurden den Arbeiterhaushalten von den Zechenherren⁵⁸⁸ sogar eine luxuriöse Haushaltswirtschaft und Zügellosigkeit unterstellt!⁵⁸⁹

⁵⁸⁵ In den preußischen Knappschaftskassen stieg von 1869 bis 1874 die Zahl der aktiven Mitglieder von rund 191.500 auf 264.807.

⁵⁸⁶ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 180. Hue zitierte aus dem Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Der für Dahlhauser Tiefbau angegebene Lohn soll lt. Hue nur die Hauer und Schlepper betreffen.

⁵⁸⁷ Kolossal war ein Modewort dieser Zeit. Vgl. Günter Ogger: Die Gründerjahre. Als der Kapitalismus jung und verwegen war, München 1982, S. 197 – 199. Ogger zitierte aus einem Artikel des Journalisten und Schriftstellers Otto Glagau, der 1875 in der ‚Gartenlaube‘ erschien, einer auflagenstarken illustrierten Zeitschrift, die ab Mitte des 19. Jh. in Leipzig veröffentlicht wurde.

⁵⁸⁸ Vgl. zahlreiche Berichte von Grubenverwaltungen des Jahres 1874 in: OBA 1776/1777.

⁵⁸⁹ Friedr. Wilh. Harkort prangerte in seiner Broschüre ‚Arbeiter-Spiegel‘ (Essen 1875, in: Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. 8. Band, Von der Reichsgründungszeit bis zur kaiserlichen Sozialbotschaft (1867-1881), Mainz 2006, S. 479-493 Nr. 127), die Verschwendungssucht der Bergleute an und beschrieb die Arbeiter wie folgt: „Nach vollbrachter Arbeit ist gut ruhen, sagt ein bewährtes Sprichwort, dagegen gibt es viele faule Knechte, die ohne Arbeit sich gern weich betten möchten und in Bierschenken, Schnapsbuden und sogenannten Volksversammlungen mit ungewaschenen Reden gegen Gottes Weltordnung fechten.“ „Es tut mehr not, die Armut ehrenvoll zu machen, als wie die Reichen zu verfolgen.“ „Auch in Dortmund ist das Champagnertrinken unter den Arbeitern Mode geworden. In Essen legten die Brauburschen die Arbeit nieder, weil ihnen zehn Seidel Bier täglich nicht genügten und unverschämterweise fünfzehn gefordert wurden.“ „Der Dienstwechsel (der Dienstboten) gleicht einem Tauben-

Man erkennt aber auch, wie rapide die Löhne nach dieser Zeit fielen. 1880 standen sie teilweise sogar noch niedriger als zehn und fünfzehn Jahre vorher! 1873 betrug der Bruttodurchschnittslohn pro Mann der Gesamtbelegschaft auf Zeche Dahlbusch noch jährlich 1.377 Mark, die Förderung pro Arbeiter lag bei 168 Tonnen. 1880 stand dieser Lohn bei 1.069 Mark und die Förderung lag bei 409 Tonnen.⁵⁹⁰ Der Lohn war also um über 22 % gesunken, die Förderung aber um rund 143 % gestiegen. Im linksrheinischen Eschweiler Revier⁵⁹¹ belief sich auf der Grube Anna der Lohn pro Schicht und Mann im Jahre 1870 auf 2,16 Mark, 1873/74 auf 3 Mark, 1876/77 auf 2,49 Mark, 1879/80 auf 2,22 Mark. Das waren die von den Zechenunternehmern beklagten „kolossalen Löhne“, die Mitursache für den jähen Konjunkturrückschlag und den Zusammenbruch vieler Gründungen gewesen sein sollen. Die Klagen der Grubenbesitzer waren bei der Regierung auf offene Ohren gestoßen. Am 26. Januar 1875 erklärte Finanzminister Kamphausen, Mitglied einer rheinischen Unternehmerfamilie, im Reichstag: *„Es wird sich, ich spreche das offen aus, für Deutschland die Notwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regulierung der Arbeitslöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern, den Lohn nicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzusetzen!“*⁵⁹² Dies war besonders bemerkenswert, weil sich die staatlichen Behörden doch sonst auf die freie Vereinbarung zwischen Arbeiter und Unternehmer beriefen und jegliche staatliche Einmischung ablehnten. In diesem Sinne gab der preußische Handelsminister Achenbach am 28. März 1875 folgenden denkwürdigen Erlass an die fiskalischen Grubenverwaltungen heraus⁵⁹³:

schlag, in jedem Wochenblatt lesen wir von Veruntreuungen.“ „Lustig leben und müßig gehen, ist die Devise vieler Arbeiter.“ Vgl. auch: Küster, Thomas: Friedrich Harkort. In: Krull, Lena: Westfälische Erinnerungsorte – Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region, Paderborn 2017, S. 226 (demnach geschah dies aus pädagogischer Absicht!) Diese Beschimpfungen ging sogar den Zentrumsblättern zu weit. Sie hielten Harkort das Prassen und Schwindeln der „liberalen Gründer und Gründergenossen“ vor. Vgl. dazu Frobenius, Hermann: Alfred Krupp: Ein Lebensbild, (1898) Neuausgabe Berlin 2016, S. 114 -116: Krupp war die Schrift ‚aus der Seele geschrieben‘ und er ließ die Schrift von Harkort in mehreren tausend Exemplaren nachdrucken und an seine Arbeiter verteilen.)

⁵⁹⁰ Nach Stillich: Steinkohlenindustrie, a.a.O.

⁵⁹¹ Nach Stegemann, Oskar: Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Vorgeschichte 1784-1910: Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Aachener Steinkohlenbergbaues. Knapp 1910.

⁵⁹² Provinzial-Correspondenz Berlin, Dreizehnter Jahrgang, No. 4, 27. Januar 1875, S.4.

[<http://zefys.staatsbibliothek-berlin.de/kalender/auswahl/date/1875-01-27/9838247/>]

⁵⁹³ Zitiert, ausführlich besprochen und widerlegt in: Brentano, Lujo: Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig 1876, S. 6 bis 28. Brentano schließt mit einer deutlichen Erkenntnis: „Auf unserer Bildungsstufe schwebt dem Unternehmer nur höchst selten eine Ahnung davon vor, daß der Arbeiterstamm ebensowohl als er selbst, ein Anrecht auf Verbesserung seines Zustands habe. Dem gemeinen Sinne gilt für erlaubt jedes durch die Landesgesetze nicht verpönte Mittel, den Arbeitslohn möglichst niedrig zu bedingen. Die Bessern oder wenigstens Klügern nehmen Anstand, ..., den Arbeiterstamm in leistungsfähigem Zustand zu erhalten. ... wie muss das Verhalten des gegenwärtigen preußischen Finanzministers beurtheilt werden, der Lohnreduktionen vom Tische des Bundesraths anempfiehlt, und das des gegen-

„Es ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, dass bei den anhaltend rückgängigen Konjunkturen im Bergwerks- usw. Betrieb für die Verwaltungen der fiskalischen Werke die Notwendigkeit vorliegt, auf die Ermäßigung der Selbstkosten hinzuwirken. Es bedarf zu diesem Zwecke auch einer allmählichen Herabsetzung der Löhne, insbesondere der Gedingesätze, sowie einer Erhöhung der Arbeitsleistungen. Tatsächlich sind die letzteren gegen früher nicht unwesentlich zurückgeblieben, und gerade in den letzten Jahren, wo die Löhne der Arbeiter eine unverhältnismäßige Steigerung erfahren haben, sind die Leistungen der Arbeiter fast ausnahmslos noch geringer ausgefallen. Dieses Missverhältnis machte sich in den Jahren 1873 und teilweise auch 1874 weniger geltend, weil die fiskalischen Werke bei dem hohen Preise ihrer Produkte und Fabrikate und bei den günstigen Absatzverhältnissen trotzdem gute finanzielle Resultate zu erzielen vermochten; es stört indessen gegenwärtig das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben, und es muss Vorsorge getroffen werden, dass die Bergwerksverwaltung auch unter den weniger günstigen Verhältnissen angemessene Überschüsse erzielt. Es kommt, um dieses Ziel zu erreichen, weniger auf eine allgemeine Herabsetzung der Arbeitslöhne als vielmehr darauf an, dass die Arbeitsleistungen gesteigert werden, wozu in der Ermäßigung der Gedinge ein entsprechender Hebel zu finden ist. Es wird dabei dem fleißigen Arbeiter Gelegenheit geboten, bei größerer Leistung sich den gleichen Erwerb wie früher zu verschaffen, so dass die weniger fleissigen Arbeiter es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn eine Schmälerung ihres Verdienstes eintritt. Die Direktoren der Staatswerke werden zwar, wie ich voraussetze, schon früher bestrebt gewesen sein, nach dieser Richtung hin das fiskalische Interesse zugleich auch mit Rücksicht auf das Wohl der Arbeiter wahrzunehmen; nichtsdestoweniger halte ich es für angezeigt, die Erwartung auszusprechen, dass auf die Ermäßigung der Selbstkosten hingewirkt würde. In den von den Werksverwaltungen für das erste Quartal dieses Jahres zu erwartenden Betriebsberichten erwarte ich Anzeige usw. gez. Achenbach.“

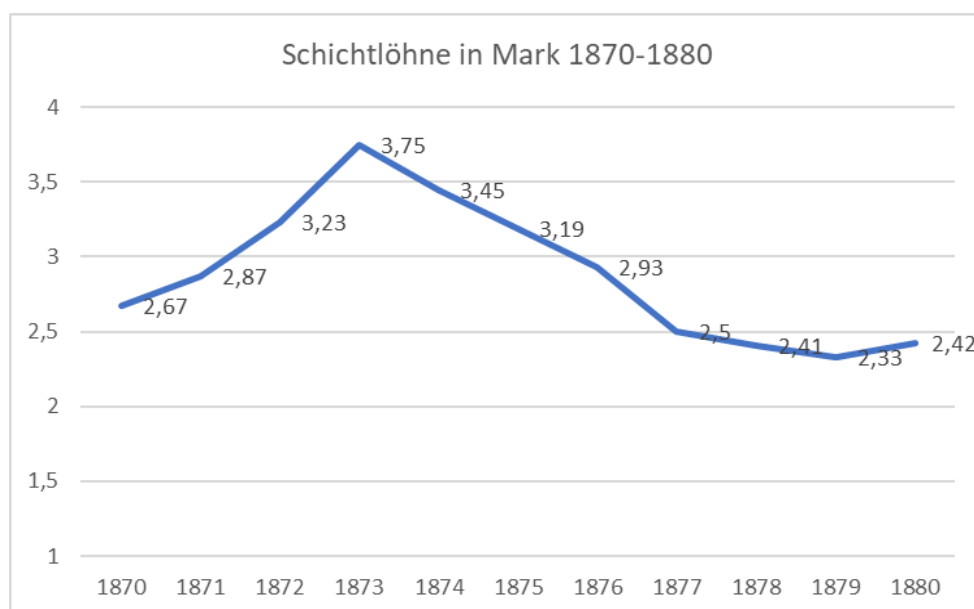
Dieser an die fiskalischen Gruben gerichtete Erlass blieb natürlich auch den Privatgewerken nicht unbekannt. Sie handelten entsprechend. Die Folgen verdeutlicht die folgende Abbildung 21. Im Jahr 1879 hatte der durchschnittliche Schichtlohn wieder den Stand von 1865 erreicht, allerdings bei einer um durchschnittlich 60 t gesteigerten Förderleistung und bei Lebenshaltungskosten, die zwar von den Höchstständen von 1873/74 wieder zurückgegangen waren, deren Index aber um 20 Prozentpunkte höher lag als Mitte der 1860er-Jahre. Für das Jahr 1878 wurde amtlich festgestellt⁵⁹⁴, dass ...*“die Löhne mit Rücksicht auf das weitere Sinken der Verkaufspreise ... eine weitere Ermäßigung“* erfuhren. Weiter stellte die Zeit-

wärtigen preußischen Handelsministers, der in der Befolgung dieser Lehre allen deutschen Unternehmern vorangeht?“

⁵⁹⁴ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate. Herausgegeben im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. XXVII. Band, 1879, S. 313.

schrift fest, „... dass es bei dem gegenwärtigen Stand der Löhne und der zu erwartenden Höhe des Verdienstes dem gewissenhaften Arbeiter nur durch Einschränkung und sorgfältige Sparsamkeit gelingen kann, seine Familie ordentlich zu unterhalten.“⁵⁹⁵

Abbildung 21: Entwicklung der Schichtlöhne in Mark 1870 bis 1880



(Quelle: Tenfelde, a.a.O., S. 603, eig. Darstellung)

Bezeichnenderweise haben Knappschaftsärzte in ihren Jahresberichten 1880 hervorgehoben, „daß nicht selten Krankheitserscheinungen unter den Bergleuten auftraten, welche nur auf einen schlechten Ernährungszustand zurückzuführen seien.“⁵⁹⁶

Auch wenn die Löhne in den 1880er-Jahren wieder etwas stiegen, erhielten die Arbeiterhaushalte eher Entlastung von der Kostenseite. Bei Grundnahrungsmitteln wie Kartoffeln und Getreide oder Schweinefleisch gingen die Preise um 20 – 30 % zurück. Tenfelde⁵⁹⁷ veröffentlichte Haushaltsberechnungen aus Essen, Dortmund und Hagen von Anfang 1889 für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie, deren Ausgaben je nach Region zwischen 900 und 1.250 Mark p.a. betrugen (Tabelle 5). Demgegenüber lagen die Jahresdurchschnittslöhne 1880 bei 760 Mark und stiegen nach Holtfrerich bis 1889 auf 941 Mark.⁵⁹⁸

⁵⁹⁵ Ebd.

⁵⁹⁶ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 318.

⁵⁹⁷ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 319/320.

⁵⁹⁸ Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 22-24, 54/55, 172/173.

Tabelle 5: Haushaltsausgaben für eine fünfköpfige Arbeiterfamilie 1889

	Dortmund	Essen	Hagen
Lebensmittel	796,92 M	561,00 M	471,60 M
Miete	180,-- M	120,-- M	94,50 M
Kleidung	120,-- M	195,50 M	160,20 M
Licht, Heizung	36,-- M	35,-- M	k.a.
Sonstiges (Steuern etc.)	116,40 M	88,50 M	173,70 M
Gesamtausgaben	<u>1.249,32 M</u>	<u>1000,-- M</u>	<u>900,-- M</u>

(Quelle: Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 319)

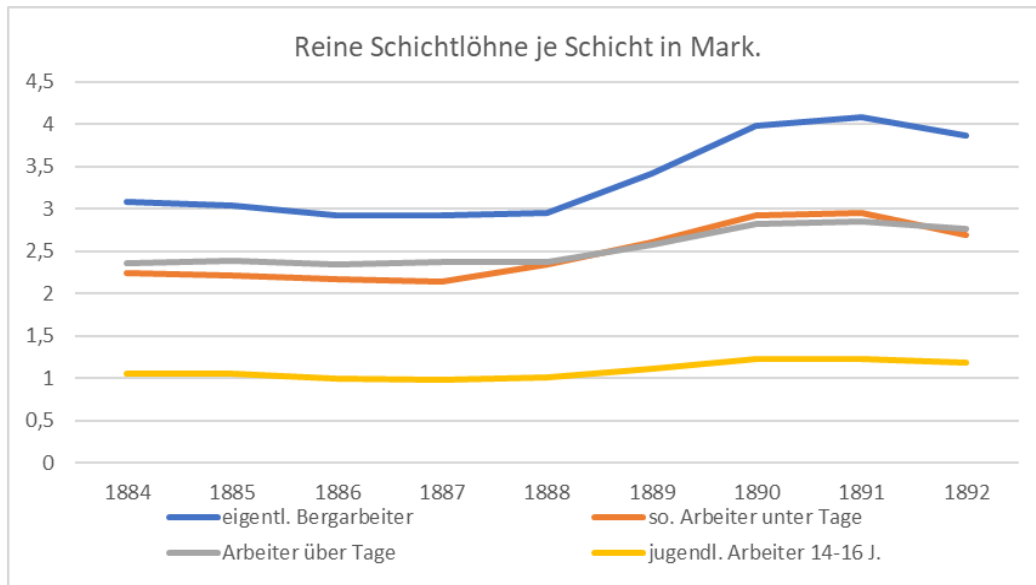
Dabei muss erneut darauf hingewiesen werden, dass die Löhne wie auch die Haushaltskosten regional sehr differenzierten. So scheint der Durchschnittslohn für das Gebiet von Hagen noch gerade auskömmlich zu sein. Welches Lohnniveau tatsächlich in den Hagener Zechen vorlag, kann jedoch nicht belegt werden, weil in der Darstellung von Reusch keine Zeche aus dieser Region vorkam. Für die anderen Gebiete um Dortmund oder Essen lagen die Lebenshaltungskosten über den Durchschnittslöhnen. Erst mit Ministerialerlass vom 28. Oktober 1887⁵⁹⁹ wurden für die lohnstatistischen Erhebungen der Oberbergämter gleichförmige Grundsätze aufgestellt, nach denen die Lohnstatistiken, und zwar rückwirkend ab 1884, veröffentlicht wurden. Hier wurde erstmalig nach den fünf Arbeiterklassen ‚eigentliche Bergarbeiter unter Tage‘, ‚sonstige unterirdisch beschäftigte Arbeiter‘, ‚über Tage beschäftigte Arbeiter‘, ‚Jugendliche Arbeiter‘ und ‚Weibliche Arbeiter‘ differenziert, wobei im OBA Dortmund weibliche Arbeiter nicht vorkamen. Nicht nur der Lohn, auch die Zahl der verfahrenen Schichten wurden nun erhoben. Demnach stellte sich die Lohnentwicklung⁶⁰⁰ von 1884 bis 1890 wie in Abbildung 22 dargestellt differenziert dar.

Hieraus ergaben sich verschiedene Auffälligkeiten. Zunächst wurde deutlich, dass tatsächlich nach den Großen Streik 1889 die Löhne in allen Klassen angehoben wurden. Allerdings sanken diese nach 1891 auch längerfristig wieder merklich. Sehr deutlich wurde nun die größere Lohnspreizung zwischen den einzelnen Klassen. Während die eigentlichen Bergarbeiter unter Tage, also Hauer und Bergleute bei Ausbau und Förderung oder Aus- und Vorrichtung, im Jahr 1891 einen Durchschnittslohn 4,08 Mark je Schicht erhielten, erreichten die sonstigen Arbeiter unter Tage (beim Grubenausbau oder Nebenarbeiten) im gleichen Jahr lediglich 2,95 Mark je Schicht.

⁵⁹⁹ ZfdBHS 1889, S. 76

⁶⁰⁰ Nach Abzug aller Kosten für Gezähe, Öl und Sprengmittel sowie der Knappschafts- und Krankenkassenbeiträge.

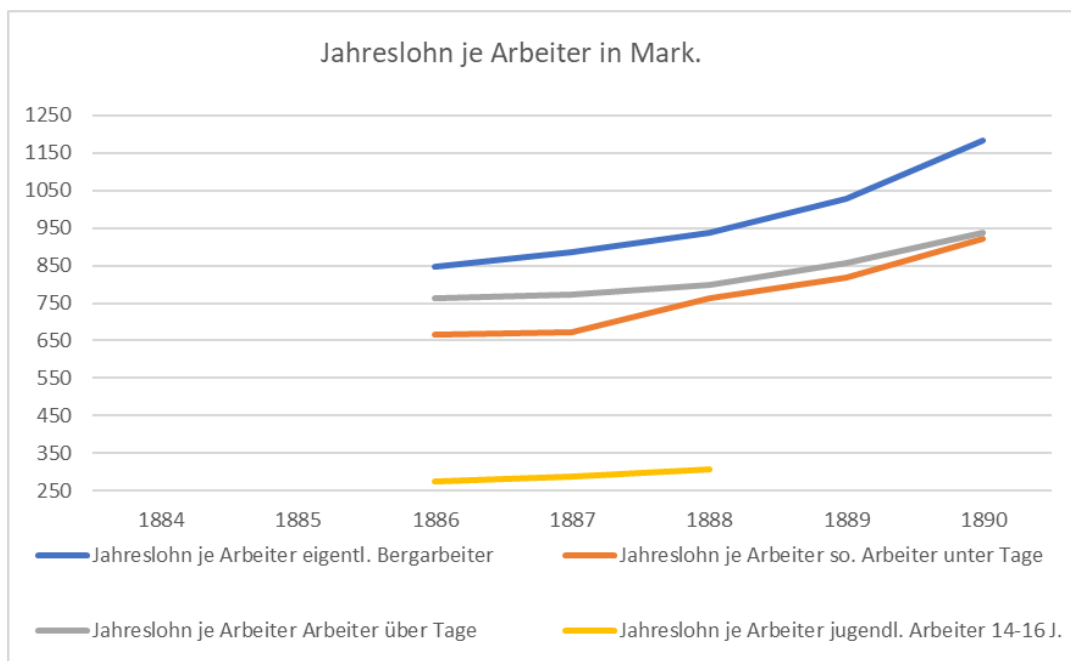
Abbildung 22: Reine Schichtlöhne nach Arbeiterklassen je Schicht.



(Quelle: ZfdBHS 1889 bis 1893, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Arbeiter über Tage erhielten nur geringfügig weniger mit 2,85 Mark je Schicht. Jugendliche Arbeiter im Alter von 14 bis 16 Jahren verdienten lediglich 1,23 Mark/Schicht. Bemerkenswert war auch, dass die Arbeiter über Tage bis 1888 einen höheren Lohn erzielten als die sonstigen Arbeiter unter Tage. Anhand der durchschnittlich verfahrenen Schichten wurden nachstehend die durchschnittlichen Jahreslöhne ermittelt.

Abbildung 23: Jahreslohn je Arbeiter in Mark

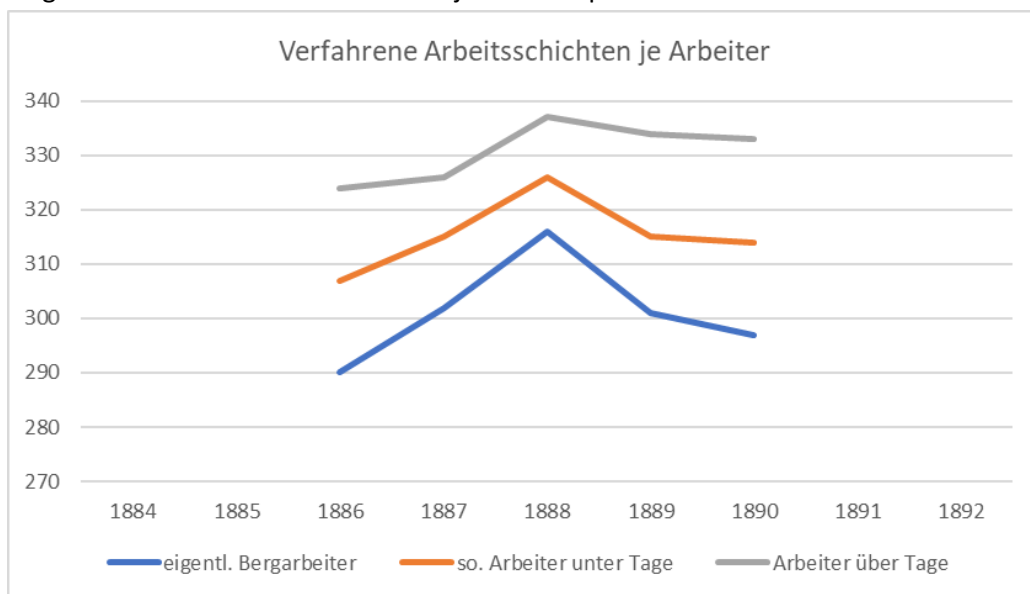


(Quelle: ZfdBHS 1889 bis 1893, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Vor 1886 ließen sich die Jahresverdienste nicht berechnen, weil bis dahin in den Arbeiterstatistiken nicht nach Arbeiterklassen unterschieden wurde. Für die jugendlichen Arbeiter lagen nach 1888 keine verwertbaren Zahlen vor, gleiches gilt für die anderen Arbeiterklassen nach 1890.

Der Jahreslohn der eigentlichen Bergleute stieg von 848 Mark im Jahr 1886 auf 1.183 Mark im Jahr 1890 (nach dem großen Streik). Der Lohn der sonstigen Arbeiter unter Tage stieg in diesem Zeitraum von 666 Mark auf 920 Mark. Die Übertagearbeiter verdienten mit 762 bis 937 Mark mehr als die sonstigen Untertagearbeiter. Die jugendlichen Arbeiter kamen lediglich auf 276 bis 306 Mark. Es muss hier noch einmal auf die Berechnung der Haushaltsausgaben für das Jahr 1889 (Tabelle 5) verwiesen werden, die für eine fünfköpfige Familie je nach Region Beträge zwischen 900 bis 1.250 Mark/Jahr errechnet. Diese Beträge erreichten im Durchschnitt gerade die ‚eigentlichen Bergarbeiter‘ unter Tage, bei weitem jedoch nicht die anderen Klassen. Dies stützt die oben bereits zu den früheren Durchschnittslöhnen gemachte Vermutung, dass die oberen Klassen von ihrem Lohn noch so gerade auskömmlich leben konnten, die unteren Klassen jedoch nicht mehr. Diese waren dann wohl zwingend darauf angewiesen, dass deren männlichen Kinder ab 14 Jahren ebenfalls frühzeitig die Arbeit auf der Zeche aufnahmen und wenn auch nur sehr geringfügig zum Lebensunterhalt beitrugen. Unter welchen Umständen diese Jahreslöhne zustande kamen, verdeutlicht die aufgrund der Datenlage leider nur rudimentäre Darstellung der verfahrenen Arbeitsschichten.

Abbildung 24: Verfahrene Arbeitsschichten je Arbeiter p.a.



(Quelle: ZfdBHS 1889 bis 1893, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Danach wurden von den eigentlichen Bergarbeitern zwischen 290 und 316 Schichten im Jahr verfahren. Die sonstigen Untertagearbeiter kamen auf bis zu 326 Schichten und die Arbeiter über Tage auf 324 bis 337 Schichten. Angenommen, jeder Arbeiter hätte wenigstens einen freien Tag in der Woche, egal ob es ein Sonntag oder ein anderer Tag wäre, müsste man von den 365 Kalendertagen 52 Tage als arbeitsfrei abziehen, sodass netto maximal 313 Tage als Arbeitstage zur Verfügung stünden. Insoweit würde ein Arbeiter auf regelmäßig max. 313 Normalschichten kommen. Alle verfahrenen Schichten darüber bedeuten, dass weniger Tage arbeitsfrei waren oder aber, dass an einem Tag mehrere Schichten verfahren worden sind. Dazu wäre auch zu berücksichtigen, dass es einen zwar schwankenden, aber sehr hohen Krankenstand mit zum Teil sehr langer Krankheitsdauer gab. In dem angegebenen Zeitraum lag die durchschnittliche bezahlte Krankheitsdauer je Arbeiter bei 7 Tagen (vgl. Abbildung 33). Hinzuzurechnen wären die drei Karenztage, für die kein Krankengeld gezahlt wurde. Somit hätten durchschnittlich maximal 303 Arbeitsschichten p.a. stattfinden können. Wie hätte also ein eigentlicher Bergarbeiter durchschnittlich 316 Schichten, ein Übertagearbeiter sogar 337 Schichten verfahren können? Daraus ließ sich wiederum folgern, dass Überschichten nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig und häufig verfahren worden sein müssen. Zudem wurden in den aufgeführten amtlichen Statistiken selbst um 1890 herum Schichtzeiten von bis zu 12 Stunden angegeben. Die vorstehend gezeigten Jahreslöhne waren also nur zu erreichen, wenn die Bergleute, insbesondere die sonstigen Bergarbeiter unter Tage, Raubbau an ihrer Gesundheit betrieben und dennoch mit dem Lohn kaum über die Runden kamen.

3.1.2.3 Arbeitszeit

Arbeitszeiten, Schichtverlängerung, Überschichtenwesen

Ein weiterer wichtiger Faktor zur Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses war mit Beginn der Industrialisierung und ist auch heute noch die Dauer der Arbeitszeit. Diese war auch in den verschiedenen Streikforderungen der Bergleute immer das Hauptargument gewesen, weil sie angesichts der beschwerlichen Arbeit als zu lang empfunden wurde. Tatsächlich schrieben die noch bis 1865 in Preußen geltenden mittelalterlichen Bergordnungen wie auch noch die ‚Cleve-Märkische Bergordnung‘ von 1766 für die Bergleute vor, dass eine

volle Schicht acht Stunden zu dauern hätte.⁶⁰¹ Die Bergleute müssten „also 8 Stunden beständig in der Arbeit sein“ und dürften auch „nicht eher ausfahren, bis diese 8 Stunden verflossen und sie ausgeklopft werden.“⁶⁰² Gleichwohl ließ sie aber auch Nebenschichten zu, die 4 Stunden dauern durften. In § III wurde zwar verboten, zwei Schichten hintereinander zu verfahren. Es wurde dem Bergmann aber „nicht verwehret, eine Neben-Schicht ... zu machen...“⁶⁰³ Zu diesen Vorschriften waren auch keine ergänzenden Bestimmungen abgedruckt, sodass davon auszugehen ist, dass die genannte 8-Stunden-Schicht die Regel darstellte. Nebenschichten konnten freiwillig verfahren werden. Anders als z.B. die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 für die Niederösterreichischen Lande⁶⁰⁴ kannte die Cleve-Märkische Bergordnung keine ‚halbe‘ Schicht an Sonntagen, sodass von einer sechstägigen gleichmäßigen Schichtlänge und einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden auszugehen war. Bevor es im Waldenburger Revier in Schlesien im Dezember 1869 zum Streik⁶⁰⁵ der Bergleute kam, weil 10-Stunden-Schichten die Regel und auch 16-Stunden-Schichten vor allem an Sonntagen keine Ausnahme mehr wären⁶⁰⁶, sah sich der Breslauer Berghauptmann Dr. Serlo anlässlich der Aussagen zur Arbeitszeit auf der Gründungsveranstaltung des Bezirksvereins der Waldenburger Bergleute veranlasst, zur Dauer der Arbeitszeit Stellung zu nehmen. Er schrieb am 13. Juli 1869 in der Zeitschrift „Der Gewerkverein“⁶⁰⁷: „Solange in Deutschland Bergbau getrieben wird, kennt man nur achtstündige oder zwölfstündige Schichten“⁶⁰⁸ (tägliche Arbeitszeit); in die acht Stunden wurde die Anfahrtszeit, das heisst die Zeit zum Gange von der Oberflächenöffnung (!) bis zum Arbeitspunkt in der Grube (!) und ebenso zurück eingerechnet, in die zwölf Stunden außer der Anfahrtszeit ½ Stunde Frühstück, 1 Stunde zum Mittagessen. Dies wurde in Preußen bis dahin aufrechterhal-

⁶⁰¹ Kersten, Carl: Die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, nebst den dieselbe ergänzenden neueren Bestimmungen. Dortmund 1856.

⁶⁰² Ebd., S. 82, Cap. XLIX, § I.

⁶⁰³ Dgl.

⁶⁰⁴ Bergk-Ordnung der Niderösterreichischen Lannde MDLIII, LXXXVIII. articl (Urtext) und erneut veröffentlicht in: Gritzner, Max Joseph: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang. Wien 1842, S. 253-317.

⁶⁰⁵ Der Gewerkverein – Organ des Verbandes der deutschen Gewerkvereine und des deutschen Arbeiterbundes. Nr. 29, 5. Dezember 1869, S. 119-122. Die Zeitschrift berichtet ausführlich über den Streikbeginn. Erst am 10. Juli 1869 wurde in Waldenburg der erste Bezirksverein der Bergarbeiter mit erwarteten 10.000 Mitgliedern gegründet: s.a. Der Gewerkverein Nr. 9 vom 18. Juli 1869, S. 38. Zum Streik gibt es ausführliche Dokumente in: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 Bis 1914. 1. Abteilung Von der Reichsgründungszeit bis zur kaiserlichen Sozialbotschaft (1867 bis 1881). 4. Band Arbeiterrecht, 1997, S. 59 bis 113.

⁶⁰⁶ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 294.

⁶⁰⁷ Abgedruckt in: Der Gewerkverein, Nr. 11 vom 1. August 1869, S. 45-46 und fortgesetzt in Nr. 12 vom 8. August 1869, S. 50.

⁶⁰⁸ D.h. Normalschicht plus Nebenschicht.

ten, wo die Staatsbergbehörde die Arbeiterdisziplin leitete. Seit dem Gesetz von 1860 ist diese Disziplin ganz in die Hände der Bergwerksbesitzer übergegangen. ... Wenn also der Arbeiter länger als die vertragsmäßige Zeit an einem Tag arbeitet, so kann dies lediglich mit seinem eigenen freien Willen geschehen, Niemand kann ihn dazu zwingen..." Berghauptmann Serlo betrachtete weiter das Verhältnis zwischen Bergarbeitern und Bergwerksbesitzern hinsichtlich der Arbeitszeit und auch des Lohnes als auf völlig gesunder und vertrauensvoller Grundlage stehend. Der Zwang der Bergarbeiter, bis 16 Stunden arbeiten zu müssen, beruhe auf falschen Mitteilungen. Der preußische Berghauptmann hielt die behaupteten überlangen Schichten also für unzutreffend oder zumindest für freiwillig, bestätigte aber amtlich, dass unter dem Direktionsprinzip die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt, evtl. ergänzt durch die eingangs genannte Nebenschicht, üblich gewesen war. Über die wirklichen Verhältnisse in seinem Verantwortungsbereich schien der oberste Bergbeamte nicht informiert gewesen zu sein. Über die Verhältnisse in Schlesien soll hier aber nicht weiter berichtet werden.

Zumindest wird aus den Quellen belegt, dass die ‚althergebrachte‘ achtstündige Schicht bei den Bergleuten tief verinnerlicht war. Da sich die Lohnnormierungen der Bergämter⁶⁰⁹ auch ausdrücklich auf die Schichtdauer von 8 Stunden bezogen, muss angenommen werden, dass diese zu Zeiten des Direktionsprinzips in der Regel auch so verfahren wurden. In Ausnahmefällen wurde in den Nachweisungen der Bergämter auch ausdrücklich auf abweichende Regelungen hingewiesen. So wurde lt. „Nachweisung über die Durchschnittsverdienste der verschiedenen Arbeiter-Klassen in den Bergamtsbezirken Bochum, Essen und Ibbenbüren von dem Jahre 1854 und den ersten vier Monaten des Jahres 1855.“⁶¹⁰ zu den dort aufgeführten Revieren ausdrücklich vermerkt, dass dort 9-stündige Schichten verfahren wurden, um die etwas höheren Löhne von 16 Sgr. 1 Pf. im Jahr 1854 und 17 Sgr. 8 Pf. im Jahr 1855 zu rechtfertigen. Die Regel war das offensichtlich nicht. Selbst der Verein für die bergbaulichen Interessen stellte bei der Beratung über eine Musterarbeitsordnung in der Sitzung vom 26. Juli 1860 fest: *„Als besonders wichtig heben wir hervor, dass die 8stündige Bergarbeiter-Schicht künftig so zu reguliren ist, dass wirklich 8 Stunden zur Arbeit, also vor Ort, bestimmt werden, während seither als Regel galt, dass diese 8 Stunden vom Augenblick des Einfahrens in die Grube gerechnet wurden.“*⁶¹¹ Der Gewerkenverband

⁶⁰⁹ Siehe hierzu die Lohnnormierungen in den Nachweisungen in OBA 1385.

⁶¹⁰ OBA 1385, Bl. 403 bis 405.

⁶¹¹ Der Berggeist, Nr. 61 vom 31. Juli 1860, S. 502.

wusste also sehr genau, dass bisher die Schicht mit 8 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt galt. Nun bemühte man sich darzustellen, dass die 8 Stunden ausschließlich der Arbeitsleistung dienen sollten und die Wegezeiten nicht zur Schicht gehörten. Dabei waren zu diesem Zeitpunkt die alten Bergordnungen noch gar nicht aufgehoben und de jure geltendes Recht!

Mit dem sog. Freizügigkeitsgesetz⁶¹² wurden der bereits oben diskutierte ‚freie Arbeitsvertrag‘ und die Arbeitsordnungen eingeführt. Damit gingen auch die Zuständigkeiten über die Rechtsverhältnisse der Bergleute von den Bergämtern auf die Gewerken über. Alle Arbeitsverhältnisse unterlagen nunmehr der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wie diese sich diese freie Vereinbarung gestaltete, wurde auch bereits oben im Rahmen der Arbeitsordnungen diskutiert. Wie gestaltete sich nun die Arbeitszeit der Bergleute insbesondere ab 1860?

Holtfrerich⁶¹³ ging bereits für die Jahre 1853 bis 1858 von einer Schichtdauer von 10 Stunden aus, für die Jahre 1859 bis 1861 von einer Schichtdauer von 9 Stunden. Ab 1862 behauptete er durchgängig bis 1892 eine Arbeitszeit von 8 Stunden. Durch Multiplikation der von ihm ermittelten Schichtzahl mit der Schichtdauer kam er im Ergebnis zu dem Schluss, dass sich die jährliche Arbeitszeit „von etwa der Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1913 kaum verändert“⁶¹⁴ habe. Diesen Feststellungen kann nicht gefolgt werden. Holtfrerich bezog sich bei diesen Angaben vollständig auf nur eine Quelle⁶¹⁵, die diese Schichtdauer angeblich belegen würde. Die von ihm herangezogene Quelle ist eine Publikation, die federführend vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund herausgegeben wurde. Dieser Verein war wie oben dargestellt die Interessenvertretung der Bergbauunternehmen. Tatsächlich behauptete die Schrift, „dass namentlich während der 1850er-Jahre meist längere als achtstündige Schichten verfahren wurden.“⁶¹⁶ Die Hauer hätten vielfach beim Ausfahren noch einen Wagen Kohle mitgeschleppt, was ja in Wirklichkeit gleichbedeutend mit Arbeit gewesen sei. Hieraus bezog Holtfrerich seine Annahme der 10-

⁶¹² Gesetz vom 21. Mai 1860, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend. (PrGS. S. 201)

⁶¹³ Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 62/63.

⁶¹⁴ Ebd., S. 64.

⁶¹⁵ Die Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Band XII, Herausgegeben vom Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, Berlin 1904.

⁶¹⁶ Ebd., S. 64.

stündigen Schicht, die durch die erwähnten amtlichen Lohnnormierungen nicht gestützt wurde. Tatsächlich war es ja so, dass bis Ende der 1850er-Jahre die Bergleute noch ein Kohlendeputat⁶¹⁷ erhielten. Diese Kohle mussten sie außerhalb ihrer Arbeitszeit schlagen und natürlich auch selbst zutage fördern, was ansonsten die Schlepper und Förderer gemacht hätten. Wenn die Bergleute also ihre Brandkohlen schlugen, arbeiteten sie tatsächlich über die Normalarbeitszeit von 8 Stunden hinaus. Hierfür erhielten sie dann den von ihnen erarbeiteten Gegenwert der Kohle, den sie dann selbst zutage förderten. Auch im Nachhinein war es aber völlig unrealistisch anzunehmen, dass jeder Bergmann jeden Tag einen Waggon Kohle als Brandkohle gehauen hätte. Die Menge an freien Brandkohlen war begrenzt und kam daher viel seltener vor. Wenn also Holtfrerich als Ökonom ohne vertiefte Bergbaukenntnisse und die Usancen des Bergbaus hieraus eine regelmäßige Schichtdauer von 10 Stunden konstruierte, war dies unzutreffend. Der Verein für die bergbaulichen Interessen verwies in seiner Schrift von 1904 selbst wieder auf die alte Kleve-Märkische Bergordnung mit der regelmäßigen 8-Stunden-Schicht.⁶¹⁸

Viel bedeutsamer war aber die angeblich seit Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes eingetretene Reduzierung der Schichtdauer. So wurde in der Verbandspublikation behauptet, die in der Kleve-Märkischen Bergordnung begründete Arbeitszeit von 8 Stunden wäre im Allgemeinen beibehalten worden⁶¹⁹, was ebenfalls bezweifelt werden muss. Tatsächlich haben noch Ende der 1850er-Jahre die Gewerken wiederholt bei den Verhandlungen mit den Bergämtern über die Festsetzungen der Normschichtsätze (in Verbindung mit der von den Gewerken geforderten Senkung der Normalschichtlohnsätze um 1 ½ Sgr.) die 12-Stunden-Schicht nicht nur für Übertage- sondern auch für Untertagearbeiter gefordert.⁶²⁰ Dies wurde für die Untertagearbeiter seitens der Bergämter und des Oberbergamtes regelmäßig zurückgewiesen. Das Oberbergamt wies am 15. Januar 1859⁶²¹ sogar die vom Bergamt Bochum vorgeschlagene Senkung der Normallöhne um 1 Sgr. zurück, weil es dazu keine Veranlassung sah, und ging auf die von den Gewerken geforderte 12-stündige Schicht gar nicht ein. Bereits am 22. Januar 1858⁶²² hatte das Oberbergamt unter seinem Leiter A. Serlo, dem späteren Berghauptmann in Breslau, *„wegen des von einzelnen Grubenvertretern wiederholt gestellten Antrages, für die Tagearbeiter und Maschinenwärter*

⁶¹⁷ Ebd., S. 83. Die Gewährung von Hausbrandkohle kam danach in den 1860er Jahren in Wegfall.

⁶¹⁸ Die Entwicklung, a.a.O., S. 83

⁶¹⁹ Ebd., S. 74

⁶²⁰ OBA 1390, Bl. 2 bis 10. Bericht des Bergamts Bochum an das OBA vom 26. December 1857.

⁶²¹ OBA 1390, Bl. 12/13.

⁶²² OBA 1390, Bl. 2.

die achtstündige Schicht in Rücksicht auf die Normierung der Löhne in eine zwölfstündige umzuwandeln“⁶²³ dem Bergamt Bochum gegenüber auf seine Verfügung vom 10. Januar 1857 verwiesen. Diese Verfügung konnte in dem vorhergehenden Band OBA 1385 zwar nicht aufgefunden werden. Aus dem Gesamtzusammenhang des Schriftverkehrs kann aber nur geschlossen werden, dass für die Übertagearbeiter tatsächlich die 12-stündige Schicht genehmigt wurde, nicht jedoch für die Untertagearbeiter, da diese Forderung von den Gewerken später erneut gestellt wurde.

Unter dem Datum vom 1. August 1860 gab der Verein für die bergbaulichen Interessen ein Rundschreiben an die Zechen heraus, mit dem ein Musterreglement einer Arbeitsordnung mit 18 Paragraphen verschickt wurde.⁶²⁴ In dem Musterreglement wurden in § 3 als Schichtdauer für die ‚eigentlichen‘ Bergarbeiter⁶²⁵ (unter Tage) zwar 8 Stunden angegeben. In dem Anschreiben selbst macht der Verein wieder ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese 8 Stunden für die produktive Arbeit vor Ort zu gelten haben, ausschließlich Ein- und Ausfahrt, Wegezeiten unter Tage, Verlesung und Gebet. Die Zeit hierfür wurde ausdrücklich in das Belieben der Zechenherren gestellt. Für die Übertagearbeiter wurde die Schicht auf 12 Stunden festgesetzt, analog zu den gewerblichen Fabrikarbeitern. Übrigens wurde es bereits in dieser Handreichung für die Grubenverwaltungen vom Verein als selbstverständlich hingestellt, dass aufgrund der gesetzlichen Regelung, wonach die Bergarbeiter nur Anspruch auf baren Lohn⁶²⁶ haben, „die Gewährung von Brandkohlen, ... auf die nirgends den Bergarbeitern ein Recht zusteht, ganz aufhört.“⁶²⁷ In einer später von den Zechenverwaltungen als gedrucktes Heft zur Aushändigung an den Arbeiter verwendeten „Arbeitsordnung, Reglement und Strafbestimmungen“⁶²⁸, in denen nur noch der jeweilige Zechenname eingetragen werden musste, hieß es dann auch in § 16: Außer auf den Schicht- resp. den im Gedin-

⁶²³ Von den Gewerken war beabsichtigt, die Schichtdauer auszudehnen und dafür auf eine Reduzierung der als zu hoch erachteten Löhne zu verzichten. Für den gleichen Lohn sollten also die Bergleute länger arbeiten.

⁶²⁴ OBA 1775, Bl. 84/85.

⁶²⁵ Ab nun verwendete der Verein konsequent statt Bergmann oder Bergleute den Begriff Bergarbeiter. Bereits 1859 hatten sich Bergleute beim Oberbergamt Dortmund beschwert, weil sie in den Knappschaftsstatuten nicht mehr als Bergleute, sondern als Bergarbeiter bezeichnet worden waren. Nach: Köpping, Walter: Arbeiterdichtung als soziale Dokumentation. In: Gewerkschaftliche Monatshefte, Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Dreizehntes Jahr, Wiesbaden, März 1962, S. 131.

⁶²⁶ § 10 des Gesetzes vom 21. Mai 1860 (PrGS Nr. 16 S. 201) lautete: „Die Bergwerkseigentümer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, sowie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.“ Die Behauptung des Vereins war daher unzutreffend.

⁶²⁷ Ebd. (nach der Historie urden die Brandkohlen auch nie als Lohn und damit als Bezahlung in Naturalien angesehen, da die Bergleute sie ja außerhalb der Arbeitszeit gewinnen und selbst zutage fördern mussten.)

⁶²⁸ S. OBA 1775, Bl. 281. (Heft mit 16 Seiten)

ge verdienten Lohn hat kein Bergarbeiter Anspruch auf anderweitige Gewährung von Seiten der Grubenverwaltung. In § 3 wurden bei der Schichtdauer nun noch die Worte „in der Regel“ eingefügt, sodass sie nunmehr „in der Regel 8 Stunden vor Ort“ betrug. Somit konnte sich dann auch der Verein für die bergbaulichen Interessen in seiner Publikation gut darauf berufen, dass weiterhin die achtstündige Schicht gelten würde.⁶²⁹ Aber eben nur ‚in der Regel‘.

In der Praxis scheinen die Bergleute von dieser Achtstundenschicht aber nicht viel mitbekommen zu haben. Anders wäre nämlich überhaupt nicht erklärlich, dass bei den sich mehrenden Eingaben, Unruhen oder Streiks die Wiedereinführung der Achtstundenschicht ständig eine der Hauptforderungen der Bergleute wurde und blieb. Natürlich hatte es auch vor der Einführung des freien Arbeitsvertrages immer wieder Beschwerden über verschiedene Arbeitsbedingungen gegeben, die Tenfelde auszugsweise dokumentiert hatte.⁶³⁰ Überwiegend ging es in den hier dokumentierten Beschwerden bis in die 1850er Jahre um Knappschaftsangelegenheiten⁶³¹, einige auch um Lohnfragen. Zumindest in den ausgewählten Dokumenten handelte es sich vor den Reformgesetzen in keinem Fall um Fragen der Arbeitszeit und auch in den entsprechenden Akten des Oberbergamtes⁶³² wurden keine diesbezüglichen Beschwerden gefunden.

Bereits am 2. November 1860, also kurz nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsgesetzes, wurde eine Beschwerde von Bergleuten der Zeche Union bei Hörde beim Bergamt Bochum vorgetragen und protokolliert.⁶³³ Demnach waren etwa zwanzig Bergleute ohne Kündigung sofort entlassen worden, weil sie sich geweigert hatten, aufgrund eines ‚Plakats‘ von heute auf morgen acht Stunden vor Ort zu arbeiten, statt dass wie bisher die Ein- und Ausfahrt mit zur Schicht gerechnet würde. Bei Weigerung hätte das als Bekanntmachung gekennzeichnete Plakat beim ersten Mal eine Strafe von 15 Sgr, zum zweiten Mal eine Strafe von 1 Th. und zum dritten Mal die Entlassung vorgesehen. Die Bergleute wären aber stattdessen direkt entlassen worden. Sie verwiesen auch darauf, dass eine Änderung der Arbeitszeit nur durch einen beiderseits genehmigten Vertrag erfolgen könne. Die Beschwerde führte aber

⁶²⁹ Die Entwicklung, Band 12, a.a.O., S. 75.

⁶³⁰ Tenfelde, Klaus/Trischler, Helmut: Bis vor die Stufen des Throns. Bittschriften und Beschwerden von Bergarbeitern. München, 1986.

⁶³¹ Vermehrt nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. April 1854 betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen- und Aufbereitungsarbeiter in Knappschaften vom 10. April 1854, PrGS Nr. 11, S. 139 bis 142.

⁶³² OBA 1385.

⁶³³ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 150/151.

nicht zum Erfolg der Wiedereinstellung, da der Bochumer Reviergeschworene darauf hinwies, dass die Bergbehörde nur noch darauf zu achten habe, dass das Leben und die Gesundheit der Bergleute während der Arbeit gewahrt werde und sich ansonsten nicht in die freie Vereinbarung einzumischen habe.

Tenfelde zitierte eine weitere anonyme Beschwerde mehrerer Bergleute über eine 10-stündige Schicht auf der Zeche Carolinenglück bei Bochum vom 21. Juni 1864.⁶³⁴ Die Beschwerde wurde nicht weiterverfolgt. Entsprechend wurde mit einer weiteren anonymen Beschwerde vom 1. Februar 1867 von Bergleuten der Zechen Schacht Mathias und Gustav im Revier Essen wegen überlanger Arbeitszeit verfahren.⁶³⁵ Die Bergbehörden besaßen einfach nicht mehr die Kompetenz, sich in diese ‚Vertragsgestaltungen‘ einzumischen bzw. waren dazu angehalten, dies nicht zu tun.

Im gleichen Jahr erfolgte die wohl bekannteste Beschwerde, mit der sich Bergleute aus dem Essener Bezirk mit einer kollektiven Immediatbeschwerde direkt an den König von Preußen wandten. Dieser eindringliche Appell vom 29. Juni 1867 wurde noch 1905⁶³⁶ in der ‚Bergarbeiter-Zeitung‘ in ganzer Länge publiziert.⁶³⁷ Dieser Appell erfolgte zu einer Zeit, wo sich die Bergarbeiter noch untertänigst und vertrauensvoll an den König, ihren sogenannten „obersten Bergherrn“ wandten, hoffend, dieser würde durch die Beamten der Oberbergbehörde die Werksbesitzer zur Ordnung rufen lassen. Diese Erwartungshaltung der Bergleute fand sich noch lange in den Eingaben und Beschwerden an das Oberbergamt, den Minister oder eben sogar an den König.⁶³⁸ Die Eingabe der Essener Bergleute an den König ist als Zeitdokument im Anhang 2 im Wortlaut angefügt. In aller Breite wird hier auf die umfassend missliche Lage der Bergleute hingewiesen, sei es die Arbeitszeit, die zu geringen Löhne oder allgemein die ‚drückende‘ Haltung der Gewerken. Wurde im Mai 1864 noch vom König eine Delegation schlesischer Weber zu Überreichung einer im gleichen Duktus gehaltenen Bittschrift nicht nur ‚sehr huldreich aufgenommen‘, sondern ihnen auch vom König selbst mitgeteilt, dass er seine Minister angewiesen habe, eine gesetzliche Abhilfe „mit allem Ernst vorzubereiten“ und ihnen sogar später mit Erlass des preußischen

⁶³⁴ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 170 bis 173.

⁶³⁵ Ebd., S. 186/187.

⁶³⁶ Anlässlich des zweiten großen Bergarbeiterstreiks bei den Ruhrzechen.

⁶³⁷ Bergarbeiter-Zeitung verbunden mit Glück-Auf, Nr. 38 vom 23. September 1905, S. 1/2.

⁶³⁸ Beispielhaft die kollektive Beschwerde von Bergleuten der Zeche Neu-Iserlohn vom 15. Juli 1866 (OBA 229, Bl. 33): „Wir sind der Ansicht, dass Hochlöbliches Oberbergamt, welches immer für das Wohl der Bergleute bestrebt gewesen ist, auch jetzt für uns hinwirken wird ...“

Ministerpräsidenten Otto von Bismarck eine Unterstützung von 120 Talern zukommen ließ⁶³⁹, so wurde nun die Bitte der Bergleute direkt an den preußischen Handelsminister von Itzenplitz weitergegeben. Die Antwort des Handelsministers⁶⁴⁰ zeugt von dem vollständigen Rückzug des Staates von seiner Kompetenz für die Sozialordnung eines ganzen Industriegebietes. Die Petenten erhielten eine Antwort, die sie auch in dieser Form wohl kaum erwartet hatten. Dem Erlass war zu entnehmen, dass die behauptete „eingehende Prüfung und Erörterung“ ohne weitere Beteiligung der Beschwerdeführer stattfand. Die von den Revierbeamten befragten beschuldigten Werksverwaltungen antworteten, dass in den meisten Fällen die Bergleute mit der Verlängerung der Arbeitszeit einverstanden gewesen seien. Es wurde also gar nicht bestritten, dass längere Schichten verfahren wurden. Die Löhne wurden vom Minister als „durchaus auskömmlich“ bezeichnet. Der Minister hatte ausgerechnet das Jahr 1859, wo die Hauerlöhne gegenüber dem Vorjahr schon um durchschnittlich 77 Pf. pro Schicht gefallen waren, zum Referenzjahr seines Lohnvergleichs genommen. Ansonsten fände eine Mitwirkung der Bergbehörden in Fragen des Arbeitsvertrages nicht mehr statt, „wodurch zugleich mehrere andere Beschwerdepunkte ihre Erledigung finden“. Es war also, wie es später gebräuchlich wurde zu sagen, „amtlich alles in Ordnung“. ⁶⁴¹ Und soweit die Ergebnisse doch nicht tadellos waren, erklärten sich die Bergbehörden in bewährter Manier für unzuständig, in die „freie Übereinkunft“ einzugreifen.

Im September 1868 traten die Belegschaften der Essener Zechen Gustav und Viktoria Matthias in den bereits erwähnten Streik für die amtlich als bestehend ermittelte Achtstundenschicht und gegen die Lohndrückerei. Dieser Streik wurde durch Vermittlung eines Bürgerkomitees nach siebentägiger Dauer beigelegt. ⁶⁴² Laut Bekanntmachung des Bürgerkomitees hatten die Grubenbesitzer zugestanden: 1. Aufhebung der Änderung (Verringerung) des letzten Gedingesatzes; 2. achtstündige Schicht „in der Weise, dass vormittags $\frac{1}{4}$ vor 5 Uhr und nachmittags $\frac{1}{4}$ vor 1 Uhr aus der Kaue angefahren und nachmittags 1 und 9 Uhr aus der Grube ausgefahren wird“. Es sollte nun wieder die Achtstundenschicht ohne Ein- und Ausfahrt gelten. Das bedeutete nichts anderes als das Eingeständnis, dass die Achtstundenschicht vor Ort vorher eben nicht praktiziert wurde.

⁶³⁹ Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, 1. Abt. Von der Reichsgründungszeit bis zur kaiserlichen Sozialbotschaft (1867-1881) 1. Band Grundfragen staatlicher Sozialpolitik, 1994, S. 67 bis 69.

⁶⁴⁰ Erlass vom 16. November 1867 über das Oberbergamt Dortmund an die Petenten. (Im Anhang 2 mit der Eingabe an den König im Wortlaut abgedruckt.)

⁶⁴¹ Bergarbeiter-Zeitung verbunden mit Glück-Auf. Nr. 38 vom 23. September 1905, S. 1.

⁶⁴² Hue: Bd. II, a.a.O., S. 154.

In der Zeit vom Herbst bis Mai 1869 kam es auf den Zechen Victoria Mathias, Alstaden, Roland, Carlsgrück und Konsolidation ebenfalls wegen Schichtverlängerungen zum Streik. Die Streiks beschränkten sich jedoch auf die jeweiligen Zechen und griffen nicht auf andere über.⁶⁴³

Auf der Zeche Konsolidation bei Gelsenkirchen hatten am 26. Mai 1869 ca. 100 Bergleute die Arbeit eingestellt.⁶⁴⁴ Auch sie forderten die Achtstundenschicht einschließlich Ein- und Ausfahrt. Außerdem wollen sie vor den Pferden ausfahren. Zudem beklagten sie die überhöhten Strafgehalte. Nach dem Bericht wurde dieser Streik zur Befriedigung der Arbeiter beendet. Der Grubenbesitzer Grillo bewilligte angeblich die Achtstundenschicht. Nach der Darstellung des Vereins für die bergbaulichen Interessen in ihrem mehrbändigem Sammelwerk „Die Entwicklung des niederrheinischwestfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ kam es angeblich zu „Krawallen“; die Werkspresse hätte von „Exzessen am Schachtgebäude“ berichtet. Etwa einhundert „Exzedenten“ wären entlassen worden. In der gleichen Ausgabe des Gewerkvereins wurde von einem Streik auf der Heinrichshütte bei Hattingen berichtet.⁶⁴⁵

Sehr großes Aufsehen erregte der Streik auf der schlesischen Königshütte im Juni/Juli 1871, auf den hier ergänzend hingewiesen werden soll⁶⁴⁶, weil es hier zu einem auch in der Presse kritisierten Militäreinsatz von Ulanen und Infanterie kam, wobei letztlich sogar der vom König bestätigte Belagerungszustand ausgerufen wurde. Wiederholte Petitionen von Bergarbeitern wegen der Arbeitszustände und insbesondere der 12-Stunden-Schichten und zu geringem Gedingelohn direkt an Bergbauminister Itzenplitz wurden sämtlich als unbegründet zurückgewiesen.⁶⁴⁷

Der 1872 im Essener Revier ausgebrochene große Bergarbeiterstreik mit ca. 17.000 Streikenden vom 16. Juni bis 28. Juli bezweckte ebenfalls hauptsächlich die Wiedereinführung der Achtstundenschicht.⁶⁴⁸ Sie bestand demnach offensichtlich nicht mehr. Gut vier Jahre nach der Eingabe an den König streikten nun die Belegschaften fast sämtlicher Zechen im

⁶⁴³ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 216.

⁶⁴⁴ Der Gewerkverein, Nr. 3 vom 6. Juni 1869, S. 10.

⁶⁴⁵ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 216.

⁶⁴⁶ Weil die Bergbehörden später in allen Bergbaubezirken immer behaupteten, von Unzufriedenheit bei den Bergleuten habe man nichts gewusst.

⁶⁴⁷ Vgl. hierzu die umfangreiche Darstellung der Abläufe in: Historische Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur: Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 Bis 1914. 1. Abt., 4. Band Arbeiterrecht, Wiesbaden 1997, S. 138 bis 181.

⁶⁴⁸ Bergarbeiter-Zeitung. Nr. 38 vom 23. September 1905, S. 2.

Essener Revier mit Unterstützung des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins (ADAV) für die angeblich doch bestehende Achtstundenschicht.

1876 kam es zu einer Arbeitseinstellung auf Zeche Borussia⁶⁴⁹, die bis zu 2 Monate dauerte. Einen größeren Ausstand gab es im April/ Mai 1877 auf mehreren Zechen im Raum Dortmund für rund 6 Wochen. Ursache war die Einführung einer neuen Arbeitsordnung mit „Änderung der Anfahrtszeit“ und verschärften Strafbestimmungen wegen „Förderung unreiner Kohlen, willkürliches Feiern“ usw.⁶⁵⁰ Die „Änderung der Anfahrtszeit“ bedeutete faktisch eine Schichtverlängerung von zirka einer Stunde. Das Vorgehen der Grubenverwaltung veranlasste die eher unternehmernahe Dortmunder Zeitung am 21. April 1877 zu folgender Stellungnahme: *„Wie, fragen wir, sollen die Arbeiter zu einem ehrlichen Rechtsbewusstsein kommen, wenn ihre Rechte in der augenfälligsten Weise geschmälert werden? Die Gerechtigkeit allein ist es, um derentwillen wir uns veranlasst sehen, die Arbeiter in diesem Falle in Schutz zu nehmen, ebenso wie wir ihre Bestrebungen bekämpfen, wenn dieselben in ungerechten Forderungen gipfeln.“*⁶⁵¹ Es kam zur Entlassung aller „widerstrebenden Elemente“ auf Zeche Margaretha und zur Einstellung neuer Arbeitskräfte. Auch im Raum Essen kam es zu vereinzelten Arbeitseinstellungen.⁶⁵²

Am 29. Dezember 1881 erging eine Petition von Essener Bergleuten an Reichskanzler von Bismarck. Die vom Verein für die bergbaulichen Interessen zuvor dem Reichskanzler gegenüber behauptete Erhöhung der Schichtlöhne, so behaupteten es die Petenten, wäre nur durch die Ableistungen von Überschichten zustande gekommen. Sie regten eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit an. Die Petition blieb offenbar unbeantwortet.⁶⁵³ Am 17. März 1882 richtete der Bergmann Fröhling nach einer Versammlung des Christlichen Arbeitervereins Gelsenkirchen eine Eingabe an den Bochumer Reichstagsabgeordneten von Schorlemer-Alst. Zuvor hatte der Reichstagsabgeordnete und Vorsitzende des Vereins für die bergbaulichen Interessen, Dr. Hammacher, im Reichstag erneut behauptet, dass die Bergleute sich größtenteils freiwillig erboten hätten, Überschichten zu leisten. Der Bergmann Fröhling bestritt dies und berichtete von weiteren Missständen, unter anderem vom Druck, aus dem Arbeiterverein auszutreten, andernfalls würde man entlassen.⁶⁵⁴ Zuvor hatte von

⁶⁴⁹ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 220.

⁶⁵⁰ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 154.

⁶⁵¹ Ebd.

⁶⁵² Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 220/221.

⁶⁵³ OBA 1390, Bl. 125 bis 127.

⁶⁵⁴ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 206 bis 209.

Schorlemer-Alst im Januar im Reichstag in einer Rede auf die Überschichten, gestrichenen Wagen, der Notierung der Förderung als (minderwertige) Kleinkohlen statt als Stückkohlen, die Strafgeelder etc. hingewiesen. Auf sehr vielen Zechen fände eine Bereicherung und Bevorteilung der Zechen auf Kosten des Hungers und des Schweißes der Arbeiter statt. Hierauf folgte ein sehr kontroverses Echo in der Presse, über das die Gelsenkirchener Zeitung berichtete⁶⁵⁵. Mit Erlass vom 20. Januar 1882⁶⁵⁶ rügte das Ministerium für öffentliche Arbeiten das Oberbergamt, dass das Ministerium erst aus der Presse von diversen Versammlungen von Bergleuten erfahren habe und fordert eine Untersuchung über die erfolgten Überschichten. Die daraufhin angestellten Ermittlungen der Revierbeamten für die Monate Oktober, November und Dezember ergaben, dass i.d.R. auf allen Zechen Überschichten verfahren worden waren. Die regelmäßige Schicht würde 8 Stunden betragen und durchschnittlich wären auf jeden Arbeiter 4 Überschichten entfallen. Beschwerden seien nach den Auskünften der Zechenverwaltungen nirgendwo vorgekommen.⁶⁵⁷ Von den meisten Revierbeamten wurden dem OBA lediglich die Berichte der Werksverwaltungen im Original weitergereicht. Eigene Ermittlungen hatten die Revierbeamten wohl gar nicht angestellt sondern nur die Werksverwaltungen um Stellungnahme gebeten. Auf den Bericht des OBA, der in den Akten nicht gefunden wurde, antwortete das Ministerium mit Erlass vom 14. April 1882⁶⁵⁸, dass es die Ansicht der Revierbeamten⁶⁵⁹ teilen würde, dass die Bergleute die Überschichten gerne verfahren hätten. Ansonsten *„haben die Bergbehörden selbstverständlich eines über den Bereich ihrer gesetzlichen Zuständigkeit hinausgehenden Eingreifens in diese Verhältnisse sich zu enthalten.“* Die Bergleute hatten sich also wieder einmal über die zwölfstündigen Schichten beschwert, die sie doch selbst freiwillig und gerne verfahren hätten. Es war somit wieder ‚amtlich alles in Ordnung‘. Im Juli 1883 brach auf Zeche Germania ein Streik wegen zu langer Arbeitszeiten und neuer Förderwagen mit größerem Rauminhalt⁶⁶⁰ aus, bei dem es nach der Werksberichterstattung zu „Exzessen“ der Bergleute gekommen sein soll.⁶⁶¹ Zu kurzen Arbeitseinstellungen kam es 1883 und 1884 auf Zeche Graf Moltke.⁶⁶² 1886 kam es zu einem kurzen Ausstand auf Zeche Siebenplane-

⁶⁵⁵ Gelsenkirchener Zeitung Nr. 18 vom 23. Januar 1882, 18. Jahrgang, S. 1, archiviert in: OBA 1390, Bl. 134.

⁶⁵⁶ OBA 1390, Bl. 130.

⁶⁵⁷ OBA 1390, Bl. 142.

⁶⁵⁸ OBA 1390, Bl. 252 bis 253

⁶⁵⁹ D.h. eigentlich die von den Revierbeamten wiedergegebenen Meinungen der Werksverwaltungen.

⁶⁶⁰ Da die Leistung nach der Anzahl der abgelieferten Wagen bemessen wurde, mussten die Bergleute nun also mehr leisten, um den gleichen Verdienst zu erhalten.

⁶⁶¹ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 221.

⁶⁶² Ebd.

ten.⁶⁶³ Vom 23. August 1887 datierte eine anonyme Beschwerde wegen überlanger Arbeitszeit auf Zeche Mont Cenis.⁶⁶⁴

Wie üblich wurde anonymen Beschwerden jedoch nicht nachgegangen.

Die in der Vereinspublikation von 1904 aufgeführten Streiks hatten den Zweck, die aus Sicht des Bergbaulichen Vereins renitenten Bergleute zu diskreditieren, die anhaltend anmaßende Forderungen an die Werksverwaltungen stellten und dabei auch noch exzessiv zu Werke gegangen sein sollen. Es machte aber vor allem auch deutlich, wie sich bei den Bergleuten über die Jahre hinweg offenbar ein Unmut angestaut hatte, angeblich ohne dass die Bergbehörden davon etwas mitbekommen hatten, der irgendwann ausbrechen musste. Alle bisherigen Beschwerden, Petitionen, Ausstände oder Streiks waren fast ergebnislos verlaufen. Dazu wurde das Vorbringen der Bergleute mit Attributen wie „aufreizenden Reden“ oder „tumultuarische Auftritte bezw. Exzesse“⁶⁶⁵, „ungesetzlichem Vorgehen“⁶⁶⁶, „Aufhetzung und Drohungen jüngerer Arbeiter“⁶⁶⁷, „hetzende Zeitungsartikel“ und „radikale Elemente“⁶⁶⁸ oder „sozialistischem Duse!“⁶⁶⁹ versehen, die den Bergleuten gegenüber auch noch verbal ihre Geringschätzung zum Ausdruck brachten. Dieses Gefühl artikulierte die Vossische Zeitung, die über den ausgebrochenen Streik im Mai 1889 berichtete: *„Man erblickt in dem Arbeiter nicht den gleichberechtigten Bürger, sondern einen dienstpflichtigen Untergebenen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nicht als vertragschließende Parteien, sondern wie Herr und Knecht angesehen. Man betrachtet es als durchaus natürlich und berechtigt, wenn die Unternehmer sich vereinigen, um die Gunst der Zeitverhältnisse nach Möglichkeit auszunutzen und durch gemeinschaftliche Abrede die Preise in die Höhe zu treiben. Aber wenn die Arbeiter sich des gleichen Rechtes und der nämlichen Freiheit bedienen, um auch ihrerseits ihre Lebenshaltung zu verbessern, so wittert man überall sofort „Unbotmäßigkeit“, Kommunismus und Anarchismus und glaubt jede Lohnbewegung auf revolutionäre Umtriebe zurückführen zu dürfen.“*⁶⁷⁰

⁶⁶³ Ebd.

⁶⁶⁴ Tenfelde /Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns., a.a.O., S. 222.

⁶⁶⁵ Wirtschaftliche Entwicklung, S. 225.

⁶⁶⁶ Ebd.

⁶⁶⁷ Ebd., S. 226.

⁶⁶⁸ Ebd., S. 232.

⁶⁶⁹ Ebd., S. 233.

⁶⁷⁰ In: Historische Kommission: Quellensammlung, 2. Abteilung, 4. Band, a.a.O., S. 381.

Bevor es im Mai 1889 schließlich zum großen Streik gekommen war, in dessen Verlauf nach Angaben des Vereins für die bergbaulichen Interessen fast 100.000 Bergleute⁶⁷¹, also etwa 90% der Belegschaft, streikten, hatte es Versammlungen der Bergarbeiter gegeben, in denen die bekannten Forderungen an die Arbeitgeber formuliert wurden⁶⁷²:

1. *„Lohnzusatz von 15 % für alle Bergarbeiter,*
2. *Abschaffung der Ueberproduktion durch über 8 Stunden dauernde Arbeitszeit, und zwar*
 - a) *durch Abschaffung von Ueberschichten,*
 - b) *durch Einführung der achtstündigen Schicht einschließlich Ein- und Ausfahrt;*
3. a) *geaichete Wagen mit richtiger Massangabe des Inhalts,*
 b) *gute und gesunde Wetterführung,*
 c) *verdeckter Gang von der Kaue zum Schacht und*
 d) *Lieferung des Holzes in die Grube.“*

Inwieweit diese Forderungen den Gewerken bzw. dem Verein für die bergbaulichen Interessen gegenüber bereits vor dem Streik gestellt wurden, war umstritten. Tatsächlich traten aber ab Anfang Mai immer mehr Belegschaften in den Streik. Gegen die Streikenden wurden auf Anforderung der Grubenverwaltungen fünf Bataillone Militär eingesetzt und bei den Auseinandersetzungen gab es zahlreiche Tote.⁶⁷³ Trotz der Gewalt konnte der Streik nicht wie in der Vergangenheit unterdrückt werden. Die Grubenverwaltungen verurteilten *„das ungesetzliche Vorgehen der Bergleute, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch plötzliche Arbeitseinstellung eine Lohnerhöhung erzwingen zu wollen.“*⁶⁷⁴ Unter Teilnahme des Berghauptmanns, des Oberpräsidenten von Westfalen und der Regierungspräsidenten von Düsseldorf und Arnsberg beschloss der Verein für die bergbaulichen Interessen eine Erklärung, die ebenfalls die ungesetzlichen Arbeitseinstellungen geißelte. Es würden auf den Werken keinerlei Missstände vorliegen, die zur Niederlegung der Arbeit berechtigen würden. Es sei unmöglich und widersinnig, eine allgemeine Lohnerhöhung in prozentualer Höhe für die Bergarbeiter vorzunehmen. Das Verlangen, die zurzeit 8 Stunden unter Tage betragende Arbeitszeit abzukürzen, entbehre jeder sachlichen Begründung. Zu einer

⁶⁷¹ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 227.

⁶⁷² Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890. Beilage zum Deutschen Reichs- und Königlichen Preußischen Staats-Anzeiger. Januar 1890, Sonderdruck des Verlags der Königlichen Expedition des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers. S. 5.

⁶⁷³ Quellensammlung, 2. Abteilung, 4. Band, a.a.O., S. 379/380.

⁶⁷⁴ Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 225.

Lohnerhöhung⁶⁷⁵ sei man bereit, aber erst müsste die Arbeit wieder aufgenommen werden.⁶⁷⁶ Am 9. Mai 1889 hatte eine Versammlung von Bergarbeitern beschlossen, eine Depesche mit der Bitte um Gewährung einer Audienz an Kaiser Wilhelm II. zu senden, damit eine Deputation der streikenden Bergleute mündlich über die Lage der Bergleute berichten könne. Der Kaiser gewährte diese Audienz bereits am 14. Mai, wobei er den Arbeiterdelegierten eine Prüfung der Verhältnisse durch die Behörden zusagte. Anschließend verhandelten die Arbeiterdelegierten mit dem Vorstand des Vereins für die bergbaulichen Interessen und beschlossen eine ‚Berliner Erklärung‘, wonach den Forderungen der Bergleute nachgekommen werden sollte. Insbesondere sollten auch den Bergleuten durch den Ausstand keine Nachteile erwachsen. Der Streik löste sich danach nach und nach zunächst auf. Dennoch wurden später die Streikleitungen verhaftet.⁶⁷⁷ Diese Tatsache und Vorwürfe, die Werksleitungen hätten die Zusagen nicht eingehalten, ließen den Streik wieder aufflackern, zum Teil stärker als vorher.⁶⁷⁸ Die zugesagte Prüfung der Arbeiterverhältnisse wurde davon jedoch nicht beeinflusst. Neben der vom Kaiser zugesagten öffentlichen Untersuchung durch den preußischen Innenminister und den Minister der öffentlichen Arbeiten, die in der „Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken.“⁶⁷⁹ von 1890 mündete, beauftragte aber Bismarck den Geheimen Oberregierungsrat Karl Gamp⁶⁸⁰ mit einer eigenen Untersuchung der Ursachen der Ausstände im Ruhrgebiet. Dieser machte in seiner Denkschrift⁶⁸¹ für Bismarck als Hauptursache insbesondere das Krankenkassengesetz verantwortlich. Hierin hätten die Bergleute einen Nachteil ausgemacht, weil sie erstens durch die allgemeine Krankenversicherung für alle Arbeiter ihre privilegierte Stellung einer Krankenversicherung durch die Knappschaft verlieren sollten. Zudem wurden im Gegensatz zu den von den Zechenherren geleiteten und verwal-

⁶⁷⁵ Diese Bereitschaft kam nicht uneigennützig aus den Kreisen der Werksherren. Das Protokoll einer Sitzung des preußischen Staatsministeriums im Beisein des Kaisers und Königs macht deutlich, dass der Oberpräsident von Westfalen angewiesen wurde, den Grubenbesitzern deutlich zu machen, dass „eine Erhöhung der Löhne ... wohl tunlich sei.“ Vgl.: Quellensammlung, 2. Abteilung, 4. Band, a.a.O., S. 384.

⁶⁷⁶ Ebd., S. 225/226.

⁶⁷⁷ Vgl.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Internet-Portal Westfälische Geschichte, (<http://www.westfaelische-geschichte.de/chr610> , letzter Aufruf 04.12.2022)

⁶⁷⁸ Denkschrift, a.a.O., S. 6/7.

⁶⁷⁹ Denkschrift, a.a.O.

⁶⁸⁰ Karl Gamp (1846-1918), später Freiherr von Gamp, arbeitete seit 1882 auf Veranlassung Bismarcks im preußischen Handelsministerium, ab 1883 nebenamtlich auch im Reichsamt des Innern. Er war zudem seit 1884 als Mitglied der Deutschen Reichspartei Mitglied des Reichstags. Seit 1886 war er Geheimer Oberregierungsrat. Gamp war Mitbegründer des Alldutschen Verbandes. Vergl. Hansen, Eckhard/Tennstedt, Florian (Hrsg.): Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945. Band 1. Sozialpolitik im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918, Kassel 2010, S. 57/58

⁶⁸¹ Quellensammlung, II. Abt., 1. Band. a.a.O., Seite 417 bis 442.

teten Knappschaftskassen die Orts- und Betriebskrankenkassen von den Arbeitern selbst verwaltet. Bei den Zusammenkünften der Bergleute über die Forderung nach Änderung der Knappschaftsstatuten⁶⁸² wäre es dann auch zu weitergehenden Forderungen gekommen. Die Bergleute hätten sich weiter auch durch die ungeheuren Kursgewinne der Kuxe an der Börse zu weiteren Forderungen verleiten lassen, aber: „*Im allgemeinen ließen sich die Forderungen der Arbeiter im April dieses Jahres durch die Lage der Kohlenindustrie und die Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der Arbeiter nicht rechtfertigen.*“⁶⁸³ Auch die von Gamp in Westfalen untersuchten Verhältnisse hätten einen Ausstand in keiner Weise gerechtfertigt.⁶⁸⁴ Er merkte aber zumindest kritisch an, dass die Werksverwaltungen offenbar zu wenig Föhlung mit ihren Arbeitern gehabt hätten. Andernfalls hätten sozialdemokratische Elemente die große Masse der verständigen Bergarbeiter nicht terrorisieren können.⁶⁸⁵ Gamp hatte auch neue Schuldige ausgemacht: Haupthetzer und Schürer wären aus Eigennutz die Kleinhändler und Schankwirte gewesen.⁶⁸⁶ Gamp empfand es als großen Übelstand, dass die Strafgerichte bei Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zu langsam arbeiten würden, und forderte höhere und neue Strafen gegen Streikende und unterstützende Journalisten. Auch der Strafvollzug würde für eine Verschlechterung der Arbeiterverhältnisse sorgen, da seine Durchführung nicht als Strafe empfunden werde.⁶⁸⁷ Zur Verhütung von Bergarbeiterausständen empfahl er schließlich das Anlegen größerer Kohlevorräte bei den Gruben selbst sowie öffentlichen Anstalten, damit Werksbesitzer und Staat sich insoweit nicht unter Druck setzen lassen könnten.⁶⁸⁸ In bergmännischen Unternehmerkreisen würde man die Beseitigung der Hindernisse, welche einer ausgedehnteren Verwendung der jugendlichen Arbeiter im Wege stehen, für dringend geboten halten.⁶⁸⁹ Schließlich wurde von ihm eine Verstärkung der Polizeikräfte für erforderlich angesehen.⁶⁹⁰ Im Gegensatz zu dieser reaktionären und repressiven ordnungspolitischen Denkschrift für Bismarck sah die vom Kaiser veranlasste Untersuchung die Ermittlung der tatsächlichen Arbeiterverhältnisse vor dem Streik auf allen rund 200 Zechen unter Beteiligung der Bergbehörden, Werksver-

⁶⁸² Bereits am 29.8.1886 fand in Essen ein Bergarbeiterdelegiertentag mit präzisen Forderungen zur Reform der Knappschaften statt. (vgl. Hue: Bd. II, a.a.O., S. 338/339).

⁶⁸³ Quellensammlung, II. Abt., 1. Band. a.a.O., S. 419.

⁶⁸⁴ Ebd., S. 422.

⁶⁸⁵ Ebd., S. 422.

⁶⁸⁶ Ebd., S. 434.

⁶⁸⁷ Ebd., S. 437.

⁶⁸⁸ Ebd., S. 438/439.

⁶⁸⁹ Ebd., S. 441.

⁶⁹⁰ Ebd., S. 442.

waltungen und Bergleuten vor. Hierzu wurde ein umfangreicher Fragenkatalog zu folgenden Punkten erarbeitet:

1. den Lohn
2. die Schichtdauer
3. die Überschichten
4. das Nullen unsauberer oder mindergewichtiger Kohlenförderwagen
5. die Förderwagen
6. die Füllkohlen⁶⁹¹
7. die Abgabe der Betriebsmaterialien zum Selbstkostenpreis
8. die Abschaffung der Strafgehalte
9. die Gewährung billiger Hausbrandkohle
10. die Wetterführung
11. die Einrichtung der Abkehrscheine.

Im Laufe der Untersuchung kamen dann noch weitere Fragen hinzu. Zusätzlich wurden auch die Bergleute, die Beschwerden anbringen wollten, durch eine Veröffentlichung im Reichsanzeiger⁶⁹² öffentlich aufgefordert, sich zu melden. Es darf aber wohl bezweifelt werden, dass diese öffentliche Bekanntmachung auch tatsächlich von den Bergleuten zur Kenntnis genommen wurde. Tatsächlich meldeten sich lt. Denkschrift nur wenige Bergleute mit Beschwerden an die Untersuchungskommission.

Wegen des Umfangs⁶⁹³ der Denkschrift können die Ergebnisse nur in Auszügen wiedergegeben werden. Hierzu werden zunächst die Bemerkungen einer erfolgten Rezension⁶⁹⁴ der Denkschrift als zeitgenössische Beurteilung von dritter Seite mit herangezogen. Um den Inhalt der Denkschrift nicht aus dem Zusammenhang zu reißen, werden nachstehend alle wesentlichen Punkte dargelegt, auch wenn sie über die in diesem Abschnitt behandelte Arbeitszeit/Überschichten hinausgehen. Die Verfasser der Denkschrift wiesen laut Rezension bereits einleitend selbst darauf hin, dass mit der Untersuchung die lokalen Bergbeamten beauftragt waren. Also gerade die, mit denen die Unternehmer seit Jahren Umgang pflegten. Relativierend wurde im Fragenkatalog darauf verwiesen, dass das Arbeitsverhältnis

⁶⁹¹ Das sind die Kohlen, die den Bergleuten in Abzug gebracht werden, um den Massenunterschied zwischen den geförderten und den verkauften oder sonst verwendeten Kohlen auszugleichen.

⁶⁹² Reichsanzeiger vom 16. Juli 1889 Nr. 166.

⁶⁹³ Für die Wiedergabe in dieser Darstellung ist der Umfang zu groß. Tatsächlich bestand die als Sonder-schrift herausgegebene Fassung aus 144 Seiten, wovon allerdings lediglich 44 Seiten auf den Untersuchungsbericht entfallen, die restlichen Seiten sind Anhänge von Protokollberichten oder statistischen Daten.

⁶⁹⁴ Thüna, Lothar von: Rezension - Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Vol. 21, Nr. 1, 1890, S. 58 bis 65.

nach den gesetzlichen Vorschriften Gegenstand der freien Übereinkunft wäre und damit der Einwirkung der Behörden entzogen sei, die Untersuchung sich auf Gegenstände, welche rein privatwirtschaftlichen Charakter hätten, daher nicht erstrecken könne.⁶⁹⁵ In einer Besprechung vom 6. Juni 1889⁶⁹⁶ wurde zudem bereits zu einigen Punkten des Fragenkatalogs quasi vorgegeben, was die Kommission festzustellen habe. Hinsichtlich der Abschaffung der Strafgeelder wurde im Protokoll festgehalten: „Selbstverständlich ist das eine im disziplinarischen Interesse nicht erfüllbare Forderung.“ Zur Abschaffung der Hausbrandkohlen wurde darauf verwiesen, dass dies eine Forderung sei, „die ausschließlich in das Gebiet des Privatrechts schlägt.“ Beim Füllkohlenabzug wäre „vom rechtlichen Standpunkte aus gegen das Verfahren wohl nichts einzuwenden.“ Es stand daher nicht zu erwarten, dass die Bergbeamten in diesen Punkten allzu kritisch und tieferschürfend die Verhältnisse auf den Zechen beleuchtet hatten, da sie sonst auch hätten eingestehen müssen, jahrelang ihre Überwachungspflicht nicht ausreichend wahrgenommen zu haben.

Zu 1. Lohn⁶⁹⁷

Gedingelohn

Der Gedingelohn war bei den Zechen die Regel, der Schichtlohn die Ausnahme gewesen.⁶⁹⁸ Über die Festsetzung der Gedinge, so kritisierte die Untersuchung, würden die Arbeitsordnungen keine Bestimmungen enthalten. Die Bergarbeiter beklagten, dass die vor Aufnahme der Arbeit festgesetzten Gedinge häufig nachträglich herabgesetzt und somit der Lohn geschmälert würde. Die Unstimmigkeiten bei der Festsetzung des Gedingelohns rührten daher, dass bei großen Zechen, die an der Ruhr vorherrschten, die Gedinge vorher nicht vom Betriebsleiter, sondern zu Beginn des Monats vom Abteilungssteiger mündlich vereinbart würden. Wenn dann zur Mitte des Monats der Betriebsleiter vor Ort die Gedinge überprüfe, würden sie regelmäßig zurückgesetzt und vermindert. Die Abteilungssteiger dürften die Gedinge gar nicht verbindlich festlegen. Die Untersuchungskommission stellte fest, dass die rechtliche Beleuchtung der betreffenden Verhältnisse zum Ergebnis führe, dass gegen die derzeitige Gestaltung der Vereinbarungen Bedenken vorliegen. Eine nachträgliche Her-

⁶⁹⁵ Denkschrift, a.a.O., S. 3

⁶⁹⁶ Denkschrift, a.a.O., Anlage 1, Anlage zum Protokoll vom 6. Juni 1889. S. 48/49.

⁶⁹⁷ Vgl.: v. Thüna, Rezension, a.a.O., S. 60/61.

⁶⁹⁸ Verkauf, Leo: Die Gesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter in Deutschland und Österreich. In: Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Vierter Band, Herausgegeben von Heinrich Braun, Berlin 1891, S. 644.

absetzung des Gedinges würde ohne Einwilligung des Arbeiters nach § 870 Teil 1, Tit. 11 ALR wohl als rechtlich unzulässig zu bezeichnen sein.⁶⁹⁹

Zur Gedingestellung stellte Leo Verkauf in seiner Abhandlung fest, dass diese Schwierigkeiten dem Bergbau schon seit Jahrhunderten eigentümlich seien, weil die Förderung bei der Kohle aufgrund zahlreicher Einflüsse keine Gleichmäßige sein könne.⁷⁰⁰ Gerade deswegen durften nach den alten Bergordnungen Gedinge früher nur von den Berggeschworenen nach eingehender Untersuchung vor Ort festgesetzt werden. Den Bergmeistern und Geschworenen galt als Richtschnur die ‚Rücksichtnahme auf das Fortkommen des Häuers‘. Wäre die Ausführung des Gedinges behindert oder unmöglich geworden, hatte der Bergmann sogar Anspruch auf Erstattung des Ausfalls gehabt. Diese Unwägbarkeiten hätten sich im Laufe der Zeit nicht verändert und dürften nicht dem Bergarbeiter zur Last fallen, sodass sich *‚die Wiedereinführung ähnlicher Einrichtungen ... ganz wohl rechtfertigen‘* würde.⁷⁰¹ Die aktuelle Praxis hatte aber ganz anders ausgesehen.

Schichtlohn

Die Höhe der gezahlten Löhne/Schicht wurden von der Kommission für jede einzelne Zeche und Lohnklasse für 1888 und März 1889 als Durchschnitt ermittelt (jeweils ohne Arbeitskosten⁷⁰², Tabelle 6). Die Löhne waren also im Durchschnitt wie vereinbart nach dem Streik tatsächlich erhöht worden. Es wurde aber ausdrücklich angemerkt, dass bei über 100.000 Bergleuten der ermittelte Durchschnitt der Löhne keine individuelle Aussage über die persönliche Auskömmlichkeit der Löhne machen könne. Dazu wären zu viele Einflussfaktoren zu berücksichtigen wie der individuelle Lohn auf der Zeche, Lebenshaltungskosten in der Umgebung, Familienstand, Wohnverhältnisse etc.⁷⁰³

Tabelle 6: Schichtlöhne im 1. VJ 1888 und im März 1889

	1. VJ. 1888	März 1889
I. Hauer	2,86 M	3,07 M
II. Nebenarbeiter	2,30 M	2,40 M
III. So. Untertagearbeiter	2,34 M	2,41 M
IV. Jugendl. Arbeiter	1,00 M	1,05 M

⁶⁹⁹ Denkschrift, a.a.O., S. 10/11.

⁷⁰⁰ Verkauf: Gesetzgebung, a.a.O., S. 644/645.

⁷⁰¹ Ebd.

⁷⁰² Lohnabzüge für Arbeitsmaterialien wie Beleuchtungsmittel, Handwerkszeug (Gezähe), Sprengmaterial, Knappschaftsbeiträge von im Durchschnitt 0,29 M/Schicht. Bei Durchschnittlich 26 Arbeitstagen/Schichten im Monat belief sich der Lohnabzug bei der Lohnauszahlung auf immerhin 7,54 M monatlich.

⁷⁰³ Denkschrift, a.a.O., S. 12/13.

Allein bei Hauerlöhnen desselben Bergwerks würden Unterschiede von 2-3 M täglich auftreten. Nach der Lohnstatistik als Anhang zum Untersuchungsbericht⁷⁰⁴ waren tatsächlich erhebliche Lohnunterschiede allein in den 15 Revieren des OBA-Bezirks für gleiche Tätigkeitsfelder festzustellen. In der höchsten Klasse I (i.d.R. Hauer) wurden 1888 im Durchschnitt in Sprockhövel 2,03 M/Schicht verdient, in Gelsenkirchen dagegen 3,23 M/Schicht nach Abzug der Arbeitskosten. Nach dem Streik lag der geringste Lohn wieder in Sprockhövel bei 2,70 M/Schicht, der höchste Lohn in Essen bei 3,36 M/Schicht. Es zeige sich auch in den anderen Revieren, dass die in 1888 festgestellten niedrigsten Löhne am stärksten angehoben wurden, die höchsten Löhne nur geringfügig.⁷⁰⁵ Laut Denkschrift habe es aber keine Hinweise gegeben, dass bei der Gesamtheit der Bergleute ein Notstand geherrscht habe. Die Arbeiter hätten den Beweis hierfür auch nicht erbracht. Vielmehr liege die Ursache eines geringeren Verdienstes auch an der hohen Zahl der Feierschichten nach Lohn-, Feier- und Festtagen. Neben dem Verlust des Verdienstes für dieses willkürliche Feiern würden die betreffenden Arbeiter auch mit einer Strafe belegt.⁷⁰⁶ Die Argumentation der aus Bergbeamten bestehenden Untersuchungskommission folgte hier dem bekannten Muster, dass die Bergarbeiter selbst schuld an ihrer Lage wären. Sicher wäre auch eine Erhebung der lokalen Lebenshaltungskosten sinnvoll gewesen, um einen Vergleich von Einkommen und Haushaltsausgaben ermitteln zu können. Nach dem Streik wäre aber eine erhebliche Verschiebung in den Verdienststufen festzustellen gewesen. Die Verschiebungen der Anteile in den Verdienstgruppen im März bzw. Juli 1889⁷⁰⁷ (ohne jugendliche Arbeiter, die gut 2 % der Beschäftigten ausmachten) ist in der Tabelle 7 wiedergegeben.

Tabelle 7: Vergleich der prozentualen Verteilung in den Verdienststufen von März und Juli 1889

Verdienststufe	März 1889	Juli 1889
4,00 M und mehr	7,1 %	25,3 %
3,50 M bis unter 4,00 M	18,3 %	20,1 %
3,00 M bis unter 3,50 M	23,1 %	15,5 %
2,50 M bis unter 3,00 M	19,8 %	19,3 %
2,00 M bis unter 2,50 M	23,1 %	15,7 %
1,50 M bis unter 2,00 M	7,5 %	4,1 %

⁷⁰⁴ Ebd., S. 78 – 81.

⁷⁰⁵ Ebd., S. 68 – 71.

⁷⁰⁶ Ebd., S. 12.

⁷⁰⁷ Ebd., S. 75, 81.

Der Anteil der Arbeiter in den höheren Verdienststufen hatte also tatsächlich deutlich zugenommen. Mit den o.g. Einschränkungen wurden die Löhne von der Kommission somit nicht weiter bemängelt.

Zu 2./3. Überschichten und Schichtdauer⁷⁰⁸

Die Länge der Schichtzeit und die Anordnung von Überstunden waren seit Beginn des Reformwerks Anlass zu Beschwerden der Bergleute. Der Untersuchungsbericht stellte zunächst fest, dass den Staatsbehörden ein Einfluss auf die Dauer der Arbeitszeit nicht zustehe. Die Ermittlungen hätten ergeben, dass nur auf wenigen Gruben eine Schichtdauer von 8 ½ bis 9 ½ Stunden (als Arbeitszeit vor Ort) gebräuchlich gewesen wäre. Die Forderung der Bergleute bestand aber immer auch darin, dass die Schichtzeit mit der Ein- und Ausfahrt beginnen und enden müsse. Letztlich hätten die Arbeiter bei den Bochumer Beschlüssen vom 19. Mai 1888 verlangt, dass die Schichtzeit unter keinen Umständen mehr als 8 + 2 x ½, also max. 9 Stunden betragen dürfe. Tatsächlich hatte nach Feststellung der Kommission die Seilfahrt teilweise ¾ bis 1 Stunde gedauert, eine Nachprüfung durch die Bergbehörden hätte dann dazu geführt, dass die Seilfahrt auf max. ½ Stunde verkürzt werden konnte. Ansonsten stellte die Kommission fest, dass durch die achtstündige Schicht die Gesundheit der Bergleute *„nicht über das zuträgliche Maß hinaus in Anspruch genommen werde“*.⁷⁰⁹ In fast sämtlichen Industriezweigen, der Handwerkerschaft und der Landwirtschaft wären längere Arbeitszeiten üblich. Auf die besondere Erschwernis und Gefährlichkeit der Arbeit unter Tage wurde dabei nicht eingegangen.

Lt. Untersuchungsbericht waren hinsichtlich der Überschichten nur auf wenigen Gruben keine Überschichten vorgekommen. Bei der Mehrzahl der Gruben hätten die Überschichten 2 bis 4 je Woche nicht überschritten, bei einer ‚Anzahl‘ wären aber auch 6 je Woche vorgekommen. Die Dauer hätte meist 2 bis 4 Stunden betragen, sich aber auch mitunter auf 6 bis 8 erhöht. Es wäre somit teilweise *„thatsächlich eine 10- bis 12stündige Schicht an Stelle der 8stündigen gesetzt“* worden, und *„es dürfte mit Rücksicht auf die im Verhältniß hohe Arbeitsleistung ... und die meist erheblichen Tiefen, in denen sich im Ruhrbezirk der Bergbau schon bewegt, damit zugleich dasjenige Maß überschritten sein, welches im Interesse der Gesundheit des Arbeiters eingehalten werden muß.“* Auch *„die Beschwerden über den Zwang zu Ueberschichten entbehren einer gewissen Begründung nicht.“* Zu der Gegensätzlichkeit der Interessenskreise der Arbeiter und Arbeitgeber würde bei den Arbeitgebern *„die Auffassung vorwalten, daß der Bergmann sich gewissermaßen in einem dienstlichen Ab-*

⁷⁰⁸ Vgl.: v. Thüna, Rezension, a.a.O., S. 61/62.

⁷⁰⁹ Denkschrift, a.a.O., S. 21

hängigkeitsverhältnisse befinde, in welchem bei Uneinigkeiten der Wille des Dienstherrn ausschlaggebend sei. Letztere Unterstellung beruht auf der Grundlage, daß es zur Leitung eines großartigen unterirdischen Bergwerksbetriebes schließlich des zielbewußten, auf Andere nicht Rücksicht nehmenden Willens der Betriebsleitung sowie der Handhabung fester Disziplin bedarf.“ Diese Auffassung würde in der gegenwärtigen Gesetzgebung jedoch keinen Ausdruck finden. Es würde der „*Erwägung der zuständigen Bergpolizeibehörden überlassen bleiben, ob auf Grund der §§. 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes die Anzahl und Höchstdauer der Ueberschichten in gewissen Zeitabschnitten im Verordnungswege festgesetzt werden kann.*“⁷¹⁰ Diese Feststellungen in der Denkschrift beurteilte v. Thüna ganz anders: „*Ueberschichten, d.h. Verlängerung des regelmäßigen Tagewerks, kamen a) im Ruhrgebiet in der Dauer von 2-8 Stunden (!) so häufig vor, daß danach die vorstehend ... angestellte Untersuchung über die Schichtdauer zu einer völlig trügerischen gemacht wird.*“⁷¹¹ Der Rezensent hielt die Feststellungen der Kommission, die im Grunde die überlangen Schichten bestätigte, also doch für eher bedenklich. Tatsächlich würde es bei häufigen Überschichten unerheblich, ob die regelmäßige Schicht 8 oder 9 Stunden beträgt, wenn doch in der Praxis wegen der Überschichten regelmäßig bis zu 16 Stunden gearbeitet wurde.

Zu 4. Nullen von Förderwagen⁷¹²

Grundlage der Gedingebemessung war die Anzahl der zutage gebrachten Förderwagen. Dabei mussten die Wagen das volle, der Gedingestellung zu Grunde liegende Maß an Kohlen enthalten, und außerdem nicht mit Gesteinsstücken o.ä. derart verunreinigt sein, dass die Verkäuflichkeit der Kohlen leiden würde.⁷¹³ Derart ungenügend gefüllte oder verunreinigte Wagen wurden von den Zechenbeamten nicht angenommen und somit (vollständig) ‚genullt‘, sie wurden also bei der Gedingeerfüllung nicht berücksichtigt. Zusätzlich wäre es vorgekommen, dass die Kameradschaft noch mit einer Ordnungsstrafe nach dem Strafreglement belegt und bei Wiederholung mehrere (ordnungsgemäß gefüllte) Wagen wieder in Abzug gebracht wurden. Der Untersuchungsbericht stellte fest, dass in den Arbeitsordnungen nicht bestimmt war, ab wann ein Wagen als unrein anzusehen wäre oder ab welcher Minderfüllung ein Wagen beanstandet würde und insoweit Willkür vorliegen könne, die

⁷¹⁰ Ebd., S. 24

⁷¹¹ v. Thüna, Rezension, a.a.O., S. 62.

⁷¹² Ebd., S. 62/63.

⁷¹³ Vgl. Verkauf, Gesetzgebung, a.a.O., S. 647; Denkschrift, a.a.O., S. 26.

den Unwillen der Betroffenen erregen müsse. Es bestünden auch keine klaren Regeln, was mit den ‚genullten‘ Kohlen geschehen würde. Bei Gruben mit besonders unreinen Flözen, wo es also bereits bei der Gewinnung schwierig sei, nur reine Kohle zu gewinnen, müsse angenommen werden, dass diese zwangsläufige Minderleistung auch bereits bei der Gedingefestsetzung berücksichtigt worden wäre. Der Prozentsatz der genullten Wagen, welcher auf einigen Zechen im Durchschnitt bis 2,5 % betragen habe, sei auffallend hoch. Es könne nicht für zweckdienlich erachtet werden, wenn auf einzelnen Gruben für einen unreinen Wagen weitere 4, 5 oder gar 6 vorschriftsmäßig beladene „zur Strafe“ gestrichen, oder neben dem Nullen noch regelmäßig Geldstrafen verhängt würden. Bei diesem Verfahren müsse sogar in Erwägung gezogen werden, dass die Arbeitgeber einen Teil der ihnen obliegenden Verbindlichkeiten aus dem Arbeitsvertrag nicht erfüllen würden.⁷¹⁴ Das wurde von der Untersuchungskommission verharmlosend also zumindest ‚in Erwägung‘ gezogen. Letztlich muss man konstatieren, dass das Nullen zu einer indirekten Reduzierung der vereinbarten Gedingesätze führte.⁷¹⁵

Zu 5. Eichung der Förderwagen

Eine Streikforderung betraf aus den vorgenannten Gründen auch die Verwendung von geeichten Wagen. Vielfach würden selbst auf einer Zeche unterschiedliche Wagen in verschiedener Form und Größe eingesetzt, sodass die Bergleute befürchteten, dass die Gedinge auf Grundlage der Wagen mit geringerem Rauminhalt festgesetzt werden und sie somit bei Verwendung größerer Wagen übervorteilt würden. Nach Leo Verkauf *„beurteilt die Werksleitung einseitig, ob die Wagen quantitativ und qualitativ den Anforderungen entsprechen, für die es nicht einmal einen festen Maßstab gibt.“*⁷¹⁶ Die Kommission war dagegen der Ansicht, dass die Beschwerden wegen verschiedener Größe und nicht vorhandener Eichung der Wagen oft nur auf Unkenntnis der Arbeiter über den gleichen Rauminhalt verschiedener Wagentypen beruhen. Eine förmliche Eichung der Wagen wäre wegen der Menge und schnellen Abnutzung zu Recht unverhältnismäßig, weil die Eichung nach Angaben der Grubenverwaltungen sehr bedeutende Kosten und Betriebsstörungen mit sich bringen würde. Einige Wagen hätten auch nur eine andere Form gehabt, wären aber vom gleichen Inhalt gewesen. Die Betriebsleiter hätten es allerdings auch unterlassen, die Arbeiter über

⁷¹⁴ Denkschrift, a.a.O., S. 27/28

⁷¹⁵ Verkauf, Gesetzgebung, a.a.O., S. 647

⁷¹⁶ Ebd., S. 648

diesen Umstand aufzuklären. Anstelle einer Eichung käme nur eine Bezeichnung des Rauminhalts an den Wagen infrage.⁷¹⁷

Zu 6. Füllkohlenabzug

Die Denkschrift beschreibt den Füllkohlenabzug wie folgt: *„Mit dem Begriffe „Füllkohlen“, „Füllkohlenabzug“ wird im Ruhrkohlenbezirk ein Verfahren bezeichnet, welches den Zweck hat, den vorhandenen Unterschied in der Menge der geförderten und der verkauften (bezw. von der Zeche selbstverbrauchten) Kohlen auszugleichen.“*⁷¹⁸ Den Kameradschaften wurden dabei teilweise pauschal bis zu 11 % für Füllkohle vom Gedinge abgezogen.⁷¹⁹ Dies wurde in der Denkschrift wie folgt begründet: a. Bei der Förderung wären mindergewichtige Wagen nicht entdeckt worden oder die geringere Füllung hätte zum „Nullen“ nicht gereicht. b. Bei der Verladung grobkörniger Kohlesorten würden nachträglich eine Menge Schiefer- und Gesteinsstücke ausgelesen. c. Beim Verladen und bei der Lagerung auf der Halde tritt Gewichtsverlust durch Zerkleinerung und infolgedessen Aussonderung der nicht verkäuflichen Staubkohle ein. Aus demselben Grunde und wegen etwaiger sonstiger Verluste beim Eisenbahntransport würden die Eisenbahnwagen um einen gewissen Prozentsatz höher beladen. d. Die nasse Aufbereitung der feineren Kohlesorten verursache bedeutende Abfälle. Die Bergleute wurden also mit diesem Verfahren dafür verantwortlich gemacht, dass bei den von ihnen geförderten Kohlemengen nachträglich bei der Be- und Verarbeitung sowie sogar beim anschließenden Transport potenziell Gewichtsverminderungen auftreten konnten. Sogar die von der Zeche selbst verbrauchten Kohlen, die dann natürlich nicht in den Verkauf gehen konnten, wurden ihnen belastet. Hatte eine Kameradschaft das vereinbarte Gedinge von 100 Tonnen geliefert, gelangten davon aber nur 95 Tonnen in den Verkauf, so wurden der Kameradschaft auch nur diese 95 Tonnen bezahlt.⁷²⁰ Die Untersuchungskommission fand daran grundsätzlich nichts auszusetzen. Sie unterstellte, dass *„daß an diesen Stellen die Gedingesätze sich in der Weise gestaltet haben, daß die Arbeiter auch unter Berücksichtigung des Füllkohlenabzuges in der Lage sind, ein angemessenes Schichtlohn zu verdienen.“*⁷²¹ Sie verstieg sich sogar zu der Behauptung, dass sich die Bergleute

⁷¹⁷ Denkschrift, a.a.O., S. 30

⁷¹⁸ Ebd., S. 31

⁷¹⁹ Ebd., S. 31, vgl. Verkauf, Gesetzgebung, a.a.O., S. 651

⁷²⁰ Davon abgesehen war fraglich, wie die Zeche überhaupt die bearbeiteten und verkauften Kohlen einer konkreten Kameradschaft zuordnen konnte?

⁷²¹ Denkschrift, a.a.O., S. 31

nicht grundsätzlich gegen die Füllkohlen wehrten, sondern ‚nur‘ gegen einen erhöhten Ansatz derselben.

Die Kommission riet letztlich ‚notgedrungen‘⁷²² dennoch zum Wegfall dieser Maßregel, um das noch größeren Schaden anrichtende Misstrauen zu beseitigen, zumal eine Reihe von Bergwerken dieses Verfahren inzwischen nicht mehr praktizieren würden und somit offenkundig keine allgemeine Notwendigkeit dazu bestünde. Auch wäre es ohnedies für den Arbeiter schon schwierig genug, wegen der zahlreichen anderen Lohnabzüge seinen Monatsverdienst im Voraus zu berechnen.

Zu 7. Abgaben für Betriebsmaterialien

Der Bericht stellte fest, dass sich die Beschwerden größtenteils als nicht zutreffend erwiesen hätten. Tatsächlich wurde aber nach dem Streik das Öl etc. zu geringeren Kosten oder sogar unentgeltlich an die Bergleute abgegeben. Allerdings wurde als zutreffend bestätigt, dass den Bergleuten die Preise, zu denen sie die zum Betrieb erforderlichen Materialien⁷²³ bei der Zeche beziehen mussten, ganz überwiegend vorher nicht bekannt gemacht wurden und sie damit auch nicht in der Lage waren, die Lohnabzüge nachzuvollziehen. Zukünftig sollten die Preise allmonatlich durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden.⁷²⁴

Zu 8. Strafgelder

Die Kommission unterstrich, dass im Bergbau zur Wahrung der Ordnung Strafen unumgänglich wären. *„Im Allgemeinen unterliegt die Nothwendigkeit der Verhängung von Strafen beim Bergbau keinem Bedenken.“*⁷²⁵ Rechtlich würden sie Konventionalstrafen darstellen, wobei die Ungleichheit in der Machtstellung der beiden Vertragsparteien Bedenken erregen würde, sämtliche Rechtsfolgen dieser Auffassung für vorliegend anzusehen. Die Höhe der Strafen würde meist bis zu 3 Mark, selten bis zu 10 oder 15 Mark betragen. In einigen Fällen würde dabei gestraft, wenn der Lohn nicht zur rechten Zeit empfangen wurde oder wenn der Lohn wegen rückständiger Steuern mit Beschlagnahme belegt worden war. Soweit geklagt wurde, dass die Strafen von unteren Beamten verhängt wurden, hätten die

⁷²² Verkauf: Gesetzgebung, a.a.O., S. 651. Verkauf betrachtete die ganze Verfahrensweise übrigens als ‚hart ans Kriminelle‘ streifenden Missstand.

⁷²³ Arbeitsmittel wie Lampen-Öl, sonstige Leuchtstoffe, bergmännisches Handwerkszeug wie Gezähe u.a., Sprengmittel.

⁷²⁴ Denkschrift, a.a.O., S. 32.

⁷²⁵ Denkschrift, a.a.O., S. 33.

Gruben schon eine Änderung zugesagt. Immerhin kritisieren die Verfasser, dass sich *„aus der so ‚machtungleichen Stellung‘ der Vertragsparteien ... sich auch die Frage [ergäbe], ob das öffentliche Interesse nicht die Schaffung einer Beschwerdeinstanz erfordern würde, da der eigentlich zulässige Rechtsweg in Wirklichkeit so gut wie verschlossen wäre.“*

Zu 9. Hausbrandkohle

Die Gewährung von Hausbrandkohlen wurde von der Kommission als reine Freigiebigkeit der Bergwerksbesitzer angesehen, die sich weiterer Betrachtung entziehen würde. Hinsichtlich einer besseren Bewetterung zu Punkt 10. hätten die Bergbehörden regelmäßig erfolgreich einwirken können, wenn Beschwerden vorgelegt hätten. Es wurde darauf hingewiesen, dass lt. Bergpolizeiverordnung bei Temperaturen über 29 Grad nicht länger als 6 Stunden gearbeitet werden dürfe.

Zu 11. Transport der Grubenhölzer

Der Forderung der Bergleute, dass nicht sie, sondern andere Personen die Grubenhölzer oder Schienen zum Schacht schleppen müssten, wären die Betriebsleitungen sofort nachgekommen.

Zu den noch im Verlauf der Untersuchung aufgetretenen Klagen wurden folgende Ergebnisse festgehalten:

Zu 12. Abkehrscheine

Die Kritik an der Formulierung der Abkehrscheine, wonach hierin Hinweise aufgenommen würden, den Arbeiter ganz von der Arbeit auszuschließen, wurde als unbegründet erachtet, obwohl es an einigen Hinweisen nicht gefehlt habe.

Im Laufe der Untersuchung wurden auch zahlreiche Beschwerden wegen schlechter Behandlung der Arbeiter durch die Werksbeamten geäußert. Die Kommission stellte jedoch fest, dass es sich in den meisten Fällen nur um ernste Zurückweisungen von Ungehörigkeiten gehandelt hätte. Allerdings wären im Saarbrücker Raum einige Unterbeamte entlassen oder versetzt worden.

Auf einige Punkte soll noch etwas genauer eingegangen werden. Die Denkschrift behauptete im Gegensatz zu den zahlreichen Arbeitererklärungen in Versammlungen und Zeitungen,

nur auf wenigen Ruhrzechen sei vor dem Streik eine Schicht von 8 ½, 9 oder 9 ½ Stunden gebräuchlich gewesen.⁷²⁶ Wenn trotzdem die Beschwerden anlässlich der Schichtdauer sich nahezu ohne Ausnahme seit Beginn der Freizügigkeit auf alle Gruben erstreckten, so läge das wohl an dem Umstand, dass die Wahrnehmung der Bergleute offensichtlich nicht die eigentliche Arbeitszeit vor Ort, sondern vielmehr die gesamte Zeit im Auge haben, welche zum Ein- und Ausfahren, den Weg unter Tage zum Arbeitsort und sogar den Weg von der Wohnung zur Zeche aufgewendet werden musste. Die Werksbesitzer, die sich sonst auf die freie Vereinbarung der Beteiligten beriefen, erinnerten sich aber plötzlich an die Bergordnung von 1766, die vorschrieb, die Bergleute müssten „8 Stunden beständig in der Arbeit“ sein. Die Bergordnung besagte zunächst durchaus nicht ausdrücklich, dass Ein- und Ausfahrt nicht als „Arbeitszeit“ gelten sollten. Hue⁷²⁷ weist anhand der Darstellungen Agricolas und Karstens Archiv von 1825 nach, dass 1825 die achtstündige Schichtzeit zu sieben Arbeitsstunden angenommen wurde. Das war somit die alte Praxis, auf die auch Berghauptmann Serlo verwiesen hatte. Jetzt sollte die alte Bergordnung anders ausgelegt werden. Aber gesetzt den Fall, die „achtstündige Arbeitszeit“ wäre damals „vor Ort“ gemessen worden, dann kommt eben entscheidend in Betracht, dass bei den alten „Pütts“ der Weg vom Schacht bis „vor Ort“ in wenigen Minuten zu erreichen war, während bei den neuen Tiefbauzechen die entferntesten Abbaupunkte kilometerweit vom Schacht entfernt waren. Trotzdem klammerten sich nun die Werksbesitzer an den Wortlaut eines aufgrund der neuzeitlichen Betriebsentwicklung sinnwidrig gewordenen Paragraphen einer Bergordnung, für deren Abschaffung sie gekämpft hatten und deren für die Arbeiter günstigen Vorschriften längst außer Praxis gekommen waren. Dass die Bergordnung auch das Verfahren von Doppelschichten untersagte, wurde da nicht wahrgenommen. Es wurde aber von der Untersuchungskommission 1889 festgestellt, dass auf den Ruhrgruben tatsächlich viele Überschichten verfahren wurden. „Die Beschwerden über den Zwang zu Überschichten entbehren einer gewissen Begründung nicht“, heißt es in der Denkschrift recht ausweichend. Interessant nett ist auch die Feststellung, die Grubenrepräsentanten „scheinen öfters ebensowenig genaue Kenntnis von dem Inhalt der Arbeitsordnungen zu haben wie die Arbeiter.“ Die Werksvertreter „schienen“ die von ihnen selbst erlassenen Arbeitsordnungen also nicht zu kennen.

⁷²⁶ Denkschrift, a.a.O., S. 20.

⁷²⁷ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 410/411.

Die Schichtdauer in den Gruben bei Aachen hatte man nach der Feststellung in der Denkschrift vor 1889 auf regelmäßig $9\frac{3}{4}$ bis $10\frac{3}{4}$ Stunden ausgedehnt. Dazu kamen im Winter Überschichten, „*wöchentlich zweimal im Durchschnitt und nicht über zwei Stunden hinaus unter Einverständnis der Leute gegen entsprechend höheren Lohn*“, wogegen die Arbeiter angeblich nichts einwendeten. Die Bergarbeiter im Wurm- und Eschweiler Revier erklärten dagegen öffentlich, die Schichtdauer betrage meist 12 Stunden, und die Überschichten würden nicht selten zwangsweise verfahren. Man lasse die Leute einfach nicht eher ausfahren. Seitens der Denkschriftverfasser wurde die für ihre sozialpolitische Auffassung recht bezeichnende Bemerkung gemacht, die 9- bis $9\frac{1}{2}$ stündigen Schichten rechtfertigten „*ebensowenig wie anderwärts*“ ein Einschreiten der Behörden. Damit wurde aber zugleich bestätigt, dass längere als achtstündige Schichten vorgekommen waren, was ja sonst bestritten wurde.

„*Auf der Grube von der Heydt betrug die Schichtzeit früher elf Stunden, was durch gewisse Betriebseinrichtungen (mechanische horizontale Seil- und Kettenförderung⁷²⁸) veranlasst war.*“ Diese Bemerkung in der Denkschrift war bemerkenswert, weil sie bewies, dass die stärkere Verwendung von Maschinen im Bergbau den Arbeitern nicht ohne weiteres eine Arbeitserleichterung gebracht hatte. In der Betriebspraxis trat oft zunächst das Gegenteil ein. Das in die Maschinen gesteckte Kapital sollte so rasch und hoch wie möglich verzinst werden. In England brachte ihre Anwendung vorerst die Verlängerung der Arbeitszeiten. Je länger die Maschinen liefen, desto höher war die Verzinsung des Anlagekapitals.⁷²⁹ Die Anwendung von immer stärker konstruierten Schachtfördermaschinen, die Anlage von unterirdischen maschinellen Transporteinrichtungen, die Verwendung von Gewinnungsmaschinen vor Ort⁷³⁰ ermöglichten eine kolossale Ausdehnung und intensivere Ausbeutung

⁷²⁸ ZfdBHS, 1871, S. 113 ff. mit ausführlicher Wirtschaftlichkeitsberechnung

⁷²⁹ Karl Marx kritisierte in Das Kapital I, 13. Kap. (Maschinerie und große Industrie, Dietz Verlag, Berlin/DDR 1968, S. 428; online unter http://www.mlwerke.de/me/me23/me23_391.htm 21.11.2022) die auf die Verlängerung der Arbeitszeit „im Interesse der Volkswirtschaft“ bedachten Kalkulatoren: „Wenn“, belehrte Herr Asworth, ein englischer Baumwollmagnat, den Professor Nassau W. Senior, „wenn ein Ackersmann seinen Spaten niederlegt, macht er für diese Periode ein Kapital von 18 Pence nutzlos. Wenn einer von unseren Leuten (das heißt von den Fabrikarbeitern) die Fabrik verlässt, macht er ein Kapital nutzlos, das 100 000 Pfund Sterling (1 Pfund Sterling = damals etwa 20 Mark) gekostet hat. Ein Kapital, das 100 000 Pfund gekostet hat auch nur für einen Augenblick „nutzlos“ zu machen! Es ist in der Tat himmelschreiend, dass „einer unserer Leute“ überhaupt jemals die Fabrik verlässt!“

⁷³⁰ Es handelte sich zunächst um die Verwendung von mechanischen Maschinen zwecks Anbringens von Bohrlöchern für die Sprengarbeit. Das Maschinenbohren kam seit 1860 immer mehr auf; später hat es in vielen Gruben das Handbohren fast ganz verdrängt. Die Betriebskraft war Wasser, Dampf, Pressluft, später Elektrizität. Die Leistungen der Bohrmaschinen waren gerade in fester Kohle viel höher als beim Handbe-

der Untertagebaue und bewirkten sozusagen automatisch eine Verlängerung des unterirdischen Aufenthalts der Arbeiter. Die Förderung sollte möglichst ununterbrochen, schnell und in zunehmender Menge vonstattengehen. Der Arbeiter, der sich einen freien Tag nahm, wurde als Bummel zusätzlich bestraft. Die empörten Klagen über die „Feierschichten nach Lohntagen, an Kirmessen usw.“ wurden nun eine ständige Rubrik in den Unternehmerzeitungen, obgleich früher nie so viele Schichten Verfahren wurden wie jetzt. Zwecks schärferer Überwachung der pünktlichen Anfahrt und „nicht zu früher“ Ausfahrt wurde die Markenkontrolle eingeführt.⁷³¹ Weiter forderten die Unternehmer mit Energie und Erfolg die Abschaffung einer ganzen Reihe althergebrachter kirchlicher und sonstiger Feiertage. Eine von den Bergleuten geliebte Sitte war das Gebet vor der Anfahrt. Da dieser alte Knappenbrauch die Anfahrt einige Minuten, vielleicht eine Viertelstunde verzögerte, wurde er auf Anordnung der Werksbesitzer abgeschafft, was vielfach den heftigen Unwillen der Belegschaften hervorrief. So nahm nicht nur die Dauer der „in der Regel achtstündigen Schicht“ um mehrere Stunden zu, es stieg auch die Zahl der Arbeitstage⁷³² erheblich. Es kam so weit, dass zahlreiche Bergleute mehr Schichten in einem Jahre verfuhrten, wie es überhaupt Tage aufwies. Im Laufe der sechstägigen Arbeitswoche wurden 8, 9, 10 Arbeitsschichten gemacht, und auch an den Sonntagen wanderten viele Arbeiter hinaus zur Grube.

Die Beschwerden der Bergleute wurden in der Denkschrift objektiv betrachtet teilweise durchaus als gerechtfertigt angesehen. Sicher werden auch nicht auf allen Bergwerken die gleichen Restriktionen vorgekommen sein. Wo dies nicht der Fall war, wird man konstatieren müssen, dass die Beschwerden und damit letztlich der Streik auch dem Gefühl einer nachhaltigen jahrelangen Kränkung, Unterdrückung, Missachtung und Gängelung entsprungen waren. Dies vor dem Hintergrund, dass von den Gewerken früher behauptet wur-

trieb. Ebenfalls in den Sechzigerjahren kamen die ersten brauchbaren Schrämmaschinen auf. In mächtigen und regelmäßig gelagerten Flözen sind die Schrämmaschinen mit höchstem Nutzen verwendbar. Ihre früheste und umfangreichste Indienststellung fand in den englischen, dann in den nordamerikanischen Kohlengruben statt. (vgl. ZfdBHS, 1871, S. 296/297) s.a.: Uhde, Kurt: Die Produktions-Bedingungen des deutschen und englischen Steinkohlen-Bergbaus, Dissertation Jena 1907, S. 161. „Wichtiger ist, ob nicht die teurer gewordene menschliche Arbeit zum Ersatz durch maschinelle drängt und dadurch dann schließlich Erhöhung der Leistung und Verbilligung der Selbstkosten bewirkt. Selbstverständlich ist das möglich, wird oft geschehen sein und immer wieder geschehen. Durch Einführung von Schrämmaschinen will man gerade neuerdings an Arbeitslohn sparen.“

⁷³¹ Etwa 1867 führten die Unternehmen die Markenkontrolle ein, das Verlesen und Beten vor der Einfahrt wurde abgeschafft. Wegen der neu eingeführten Markenkontrolle kam es in Oberschlesien zum Streik. Im Mansfeldischen wurde die Markenkontrolle etwa 1876 eingeführt. Um diese Zeit war hier auch das Morgenbeten schon nicht mehr überall üblich.

⁷³² Im Ruhrgebiet entfielen 1888 auf einen Bergarbeiter durchschnittlich 321 Schichten p.a., und trotzdem jammerten die Werksbesitzer über „die vielen Bummelschichten“.

de, die Einführung des ‚freien Arbeitsvertrages‘ geschähe zum Vorteil der Gesamtheit, also auch der Bergleute. Dieses sich ansammelnde Gefühl der Ohnmacht und der gefühlten Gleichgültigkeit war sowohl den Zechenbesitzern und Bergämtern durch jahrelange Beschwerden und kleinere Streiks sehr wohl bekannt. Die Denkschrift schloss mit der Feststellung, in Erwägung zu ziehen, *„ob einzelne bei der Untersuchung zu Tage gekommene Verhältnisse und Wünsche genügende Veranlassung zu einer Aenderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten.“*⁷³³ In der von Dr. Hammann herausgegebenen Zeitschrift „Neueste Mittheilungen“ wird zur Veröffentlichung der Denkschrift dagegen das Fazit gezogen: *„Für die neuen Forderungen der Bergarbeiter in Rheinland und Westfalen enthält sie wohl nichts, was sich zu Gunsten dessen anführen ließe.“*⁷³⁴ So unterschiedlich konnte man die Ergebnisse seinem Publikum offenbar auslegen.

Erträge der Unternehmer

Wenn vorstehend die Löhne der Bergleute untersucht wurden, muss zumindest kurz ein Blick auf die Unternehmenseite gewagt werden. Die Daten sind hier leider sehr dürftig, aber aus zwei Publikationen konnten Hinweise auf die Erträge der Unternehmer und Dividenden der Aktiengesellschaften gewonnen werden.

Imbusch⁷³⁵ hatte für die Jahre 1886 bis 1905 die Werte der Produktion und die Höhe der verdienten Löhne im Oberbergamtsbezirk Dortmund ermittelt. Der Wert der Produktion entsprach dabei nur dem reinen Gewinnungswert und nicht dem Verkaufswert der Kohle nach Veredelung. Hieraus ließen sich der Lohnanteil in Prozent sowie der verbleibende Betrag aus den Produktionskosten nach Abzug der Lohnkosten ermitteln (Delta). Der Lohnanteil schwankt in diesem Zeitraum zwischen 47 und knapp 60 Prozent des Wertes der gewonnenen Kohle. Das verbleibende Delta nach Abzug der Produktionskosten lag somit zwischen etwa 40 und gut 53 Prozent. Erstaunlich ist, dass das größte Delta von 1890 bis 1892 festzustellen ist, wo doch die Zechenunternehmer sich zur Beendigung des großen Streiks auf Lohnerhöhungen eingelassen hatten. Offensichtlich fiel ihnen das nicht schwer, denn die Kohlepreise stiegen in noch größerem Ausmaß als die Löhne. Um die Jahrhundertwende schwankte der nach Lohnabzug verbleibende Produktwert um einen Mittelwert

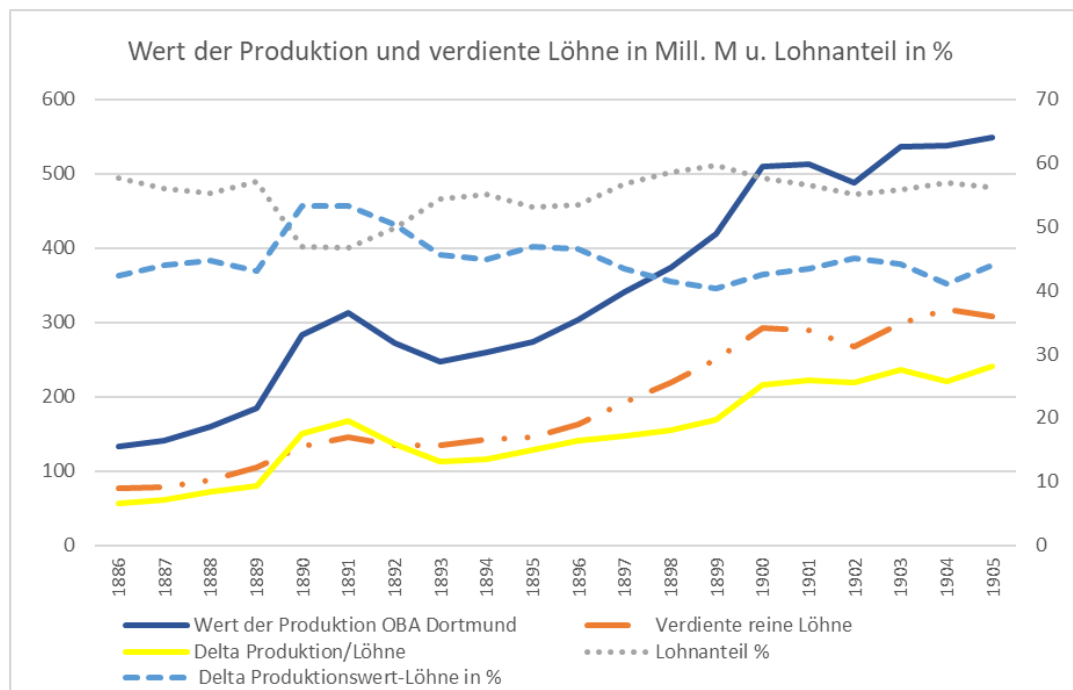
⁷³³ Denkschrift, a.a.O., S. 43.

⁷³⁴ Neueste Mittheilungen, IX. Jahrgang, No. 7 vom 21. Januar 1890, S. 1 und 2. Herausgeber Dr. jur. O. Hammann.

⁷³⁵ Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 118/119.

von 43,5 Prozent. Bei einem so lohnintensiven Gewerbe wie dem Bergbau war das ein ganz erheblicher Deckungsbeitrag.

Abbildung 25: Wert der Produktion und verdiente Löhne im OBA-Bezirk Dortmund



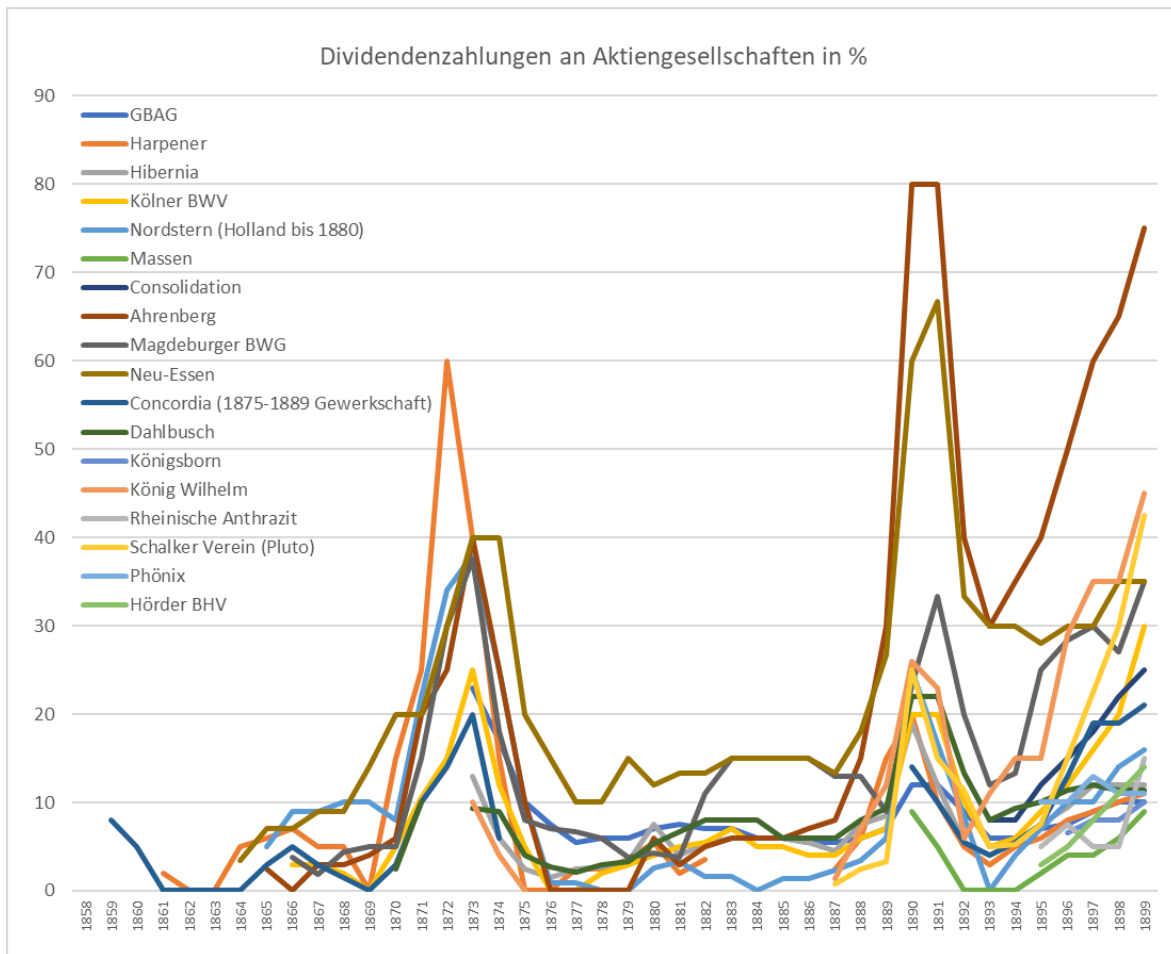
(Quelle: Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Aus Imbuschs Untersuchungen ergab sich leider nicht, wie hoch die sonstigen Kosten des Bergwerksbetriebes lagen. Hier soll ein Blick auf die Dividenden der Aktiengesellschaften im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk Aufhellung bringen, die der Verein für die Bergbaulichen Interessen für die zweite Hälfte des 19. Jh. veröffentlicht und Imbusch für die Jahre 1883 bis 1905 zusammengetragen hatten.⁷³⁶ Aus Darstellungsgründen wurde die nachstehende Grafik auf den Zeitraum 1858 bis 1899 beschränkt.

Deutlich sichtbar wurde zunächst die enorme Zunahme der Aktiengesellschaften ab den 1860er-Jahren und damit einhergehend ein zu unterstellender zunehmender Kapitaleinsatz im Bergbau. Bereits zu Beginn dieser enormen Kapitalisierung wurden teilweise erhebliche Dividenden in Höhe von 6 bis 10 Prozent ausgeschüttet. In der Hochzeit der Spekulation und des Börsencrashes stiegen die Dividenden in schwindelerregende Höhen von über 20 bis 60 Prozent.

⁷³⁶ Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.): Die Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Band XII, Wirtschaftliche Entwicklung, Teil 3, Berlin 1904, S. 354-357; Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 119.

Abbildung 26: Dividendenzahlungen an Aktiengesellschaften in %



(Quelle: Verein für die bergbaulichen Interessen: Entwicklung, a.a.O., S. 354-357; Imbusch, a.a.O., eig. Darstellung)

In den ersten Jahren nach dem Crash mussten sich einige Aktiengesellschaften wohl erst konsolidieren, andere verdienten offenbar weiter gut und konnten Dividenden von 6 bis 10 Prozent ausschütten. Auch danach lagen die meisten Dividenden zwischen 6 und 15 Prozent. 1887 setzen die meisten erneut zum Höhenflug an und zahlen in den Jahren nach dem Streik trotz höherer Löhne Dividenden von bis zu 80 Prozent. Nur kurz war von 1892 bis 1894 ein Rückgang festzustellen, danach stiegen die Dividenden erneut steil an.

Leider lagen für andere Unternehmensformen keine Zahlen vor. Es kann jedoch kaum angenommen werden, dass die Ertragslage dort wesentlich anders gewesen sein könnte. Damit konnte auch die ständige Behauptung der Zechenbarone widerlegt werden, dass ihnen aus Kostengründen keine Wahl geblieben sei, als die Löhne zu senken. Bei vielen Unternehmern wie Stinnes, Harkort, Haniel oder Waldhausen wurde hier die Basis für die Bil-

derung gewaltiger Konzerne und Erzielung ungeheuren Reichtums gelegt.⁷³⁷ Zunkel drückte es folgendermaßen aus: *„Das Ziel war Reichtum, der in den Wertvorstellungen des besitzenden Bürgertums immer mehr eine zentrale Bedeutung gewann. Hier wurde der Besitz von Geld und anderen Gütern häufig als ein Zeichen sittlicher Überlegenheit über den Nichtbesitzenden und zum Erwerb materieller Güter weniger Fähigen angesehen.“*⁷³⁸ Dazu passten auch die manchmal schon bizarr anmutenden Versuche des Großbürgertums, ein Adelsprädikat nachzuweisen⁷³⁹ oder eine Nobilitierung zu erlangen und den Habitus des Adels anzunehmen.⁷⁴⁰

3.1.2.4 Arbeitsschutz

Zunahme der Unfälle, Krankheiten und Invalidität: Die ersten Masseneinigungsmaßnahmen

Nach 1850 wurden die Bergämter aus der Betriebsführung nach und nach ausgeschaltet. Ab 1860 erhielten die Grubenbesitzer die vollständige Zuständigkeit zur Führung des Betriebes. Die Bergämter waren schließlich nach Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes von 1865 nur noch, worauf sie sich bei Beschwerden zu Lohn und Arbeitszeit immer beriefen, für die Sicherheit der Baue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter und dem Schutz der Oberfläche und gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus zuständig. Gewichtige Indikatoren für die Betriebssicherheit und damit auch der Arbeitssicherheit⁷⁴¹ der Beschäftigten stellen die Zahlen zu Betriebsunfällen, insbesondere schweren

⁷³⁷ Vgl.: Zunkel, Friedrich: Der rheinisch-westfälische Unternehmer 1834 – 1879. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1962; Gorißen, Stefan: Harkort - Vom Handelshaus zum Unternehmen, Göttingen 2002; Neubaur, Paul: Mathias Stinnes und Sein Haus – Ein Jahrhundert der Entwicklung, Mülheim a.d. Ruhr 1909; Herzog, Bodo/Mattheier, Klaus J. (Hg.): Franz Haniel 1779-1868. Materialien, Dokumente und Untersuchungen zu Leben und Werk des Industriepioniers Franz Haniel, Bonn 1979.

⁷³⁸ Zunkel: Unternehmer, a.a.O., S. 100.

⁷³⁹ Waldthausen, Albert: Beiträge zur Geschichte der Familie Waldthausen, als Manuskript gedruckt, 1884. In seiner Genealogie versuchte er den Adelsnachweis zu erbringen und berief sich auf einen vermeintlichen Ahnherrn Albert von Walthusen des 13. Jh., wobei es ihm nicht gelang, die Ahnenreihe ab dem 15. Jh. bis zu ihm zu vervollständigen.

⁷⁴⁰ Breitkopf, Thorsten: Der Aufstieg des Wirtschaftsbürgertums im 19. Jahrhundert und im Deutschen Kaiserreich Bürgertum im 19. Jahrhundert, München 2006, S. 1.

⁷⁴¹ Zum Wandel des staatlichen Arbeitsschutzes im Zeitablauf vergl.: Rosowski, Udo: Die Bergrechtsreformen Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen und der Paradigmenwechsel im staatlichen Arbeitsschutz von Nordrhein-Westfalen nach 1994 im Kontext von Staats- und Verwaltungsmodernisierung, Brüggen: literates Verlag 2018, S. 84 bis 92.

Verletzungen und Tötungen dar. Wie sich diese Zahlen im Laufe der Zeit entwickelten, soll nachfolgend untersucht werden.

Niemand wird selbst heutzutage behaupten können, alle Betriebsunfälle ließen sich verhüten, oder es sei kein Unfall auf die Unvorsichtigkeit oder Leichtfertigkeit des Betroffenen zurückzuführen. Grundsätzlich gehörte der Beruf des Bergmanns seit jeher zu den gefährlicheren Arbeiten und somit musste auch bei einer auf die sorgfältigste Schonung des Menschenlebens bedachten Betriebsweise mit Unfällen immer gerechnet werden. Den Bergleuten war dies auch durchaus bewusst.

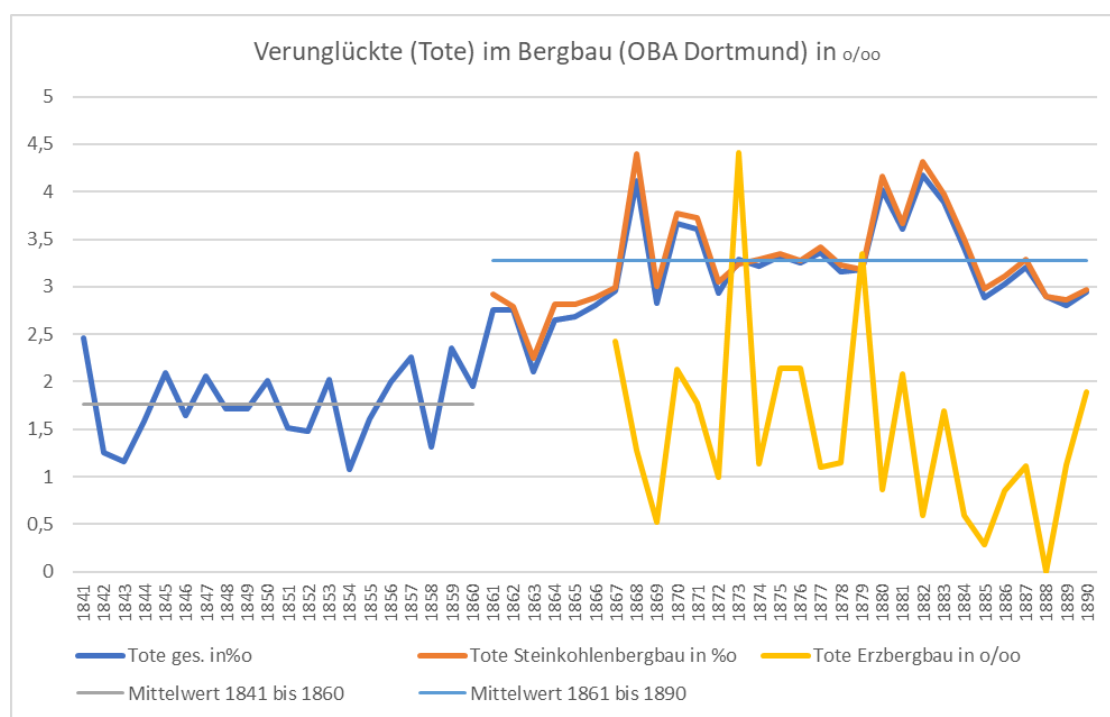
Lt. Hue⁷⁴² berichteten die Zeitungen erst in den Vierzigerjahren des 19. Jh. über größere Grubenkatastrophen infolge Karambolagen bei der Förderung und Fahrung, Zusammenbruch von Schächten, Strecken und „Örter“ usw. aus den deutschen Revieren, entweder weil die Berichterstattung insgesamt besser geworden war oder es erst jetzt zu größeren Unglücken kam. Durch die Nordwanderung des Bergbaus in Westfalen wurde die Kohle aus immer größeren Tiefen abgebaut. Im Ruhrtal waren die Kohlenablagerungen noch in Bodennähe zu finden. Diese Magerkohlenflöze setzten nur in meist ungefährlichen Mengen das Gas frei, deren Vermischung⁷⁴³ mit Luft durch eine offene Flamme eine Schlagwetterexplosion auslösen konnte. Die Ruhrgebietsflöze fielen nach Norden in immer größere Tiefe ab. Mit dem Fortschreiten des Bergbaus nach Norden kam man zum Abbau der jüngeren Ablagerungen, den sogenannten Fettkohlen, die eine weit höhere Gasausströmung aufwiesen und somit schlagwettergefährdet waren. Das Oberbergamt Dortmund hatte daher bereits am 24. März 1846 eine Polizeiverordnung erlassen, die vorschrieb, dass in jeder Grube, wo Schlagwetter „bemerkt worden sind“, Sicherheitslampen für die Arbeitspunkte in den mit Schlagwettern behafteten Flözen vorhanden sein müssen. Halbjährlich hatte der staatliche Revierbeamte die Zahl und Beschaffenheit der Sicherheitslampen zu prüfen. Außerdem wurde vorsichtiger Lampengebrauch, gute Beobachtung und Regelung der Wetter und sorgfältiges Arbeiten der Bergleute vorgeschrieben. Trotzdem kam es auf der Kohlengrube Laura bei Minden im nördlichen Revier gleich drei Mal in kurzer Zeit zu Schlagwetterexplosi-

⁷⁴² Hue: Bd. II, a.a.O., S. 189.

⁷⁴³ Das Grubengas (Methan) bildet mit dem Sauerstoff der Luft ein explosibles Gemisch, wenn es über 5 ½ Prozent in der Atmosphäre vertreten ist. Unter dieser Grenze sind die ‚Schlagwetter‘ nicht brennbar oder explosiv. Gemische von 5 ½ bis 13 ½ % Methan brennen selbstständig weiter und explodieren. Bei einer stärkeren Mischung brennen die Schlagwetter zwar ab, explodieren aber nicht, da der Sauerstoffgehalt des Gemisches zu gering ist. Dann besteht aber die Gefahr der Erstickung.

onen: 1848 mit 3 Toten, 1850 mit 4 Toten und 1853 mit 10 Toten.⁷⁴⁴ Aber auch neben den Unglücken durch ‚Schlagende Wetter‘, die meist zahlreiche Tote und Verwundete mit sich brachten, gab es auch weitere Ursachen für Verunglückungen, sei es durch Kohlenbrände, Bergschlag oder einstürzende Baue sowie Verunglückungen beim Kohlentransport in den Gruben oder auch der Kohlen- oder Personenförderung. Reuss⁷⁴⁵ hatte die Todeszahlen von 1841 bis 1890 zusammengetragen, die in nachfolgender Grafik aufbereitet wurden. Bis 1866 wurden die Toten bei Steinkohlebergwerken und im Erzbergbau in den Statistiken zusammengefasst angegeben, ab 1867 wurden sie auch getrennt erfasst. Dazu muss grundsätzlich festgestellt werden, dass bei der Untertagearbeit im Steinkohlen- und Erzbergbau mit Ausnahme des Schießbetriebs⁷⁴⁶ keine erheblichen Unterschiede beim Abbau vorlagen.

Abbildung 27: Unfälle mit Todesfolge im westfälischen Bergbau in o/oo



(Quelle: Reuss: Mittheilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues 1892, S. 86/87, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

Dennoch lagen die relativen Zahlen der Verunglückungen mit Toten im Erzbergbau mit wenigen Ausnahmen erheblich unter den Zahlen des Steinkohlebergbaus. Konnte man

⁷⁴⁴ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 189.

⁷⁴⁵ Reuss, Max: Mittheilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues, Berlin 1892, S. 86/87.

⁷⁴⁶ Kohle- und Gesteinsabbau mittels Sprengmittel.

schon grundsätzlich ab Ende der 1850er-Jahre eine steigende Tendenz feststellen, so wurde die Zunahme der Todesfälle insbesondere anhand der Mittelwerte von 1841 bis 1860 gegenüber der von 1861 bis 1890 in der Grafik deutlich. Ab Mitte der 1880er-Jahre schienen sich die Todesraten um einen Wert von 3 ‰ zu stabilisieren. Die Zunahme der Grubenunfälle führte bereits auf dem 4. Vereinstag der Deutschen Arbeitervereine am 6. und 7. Oktober 1867 in Gera nach einem Referat des Vereinspräsidenten August Bebel über die Lage der Bergarbeiter zur Verabschiedung folgender Resolution: *„Die in letzter Zeit im Bergbau vorgekommenen Unglücksfälle machen es den Arbeitern zur Pflicht, die Landesregierungen zu veranlassen, dass Gesetze geschaffen werden, wonach jeder Arbeitgeber oder Unternehmer eines industriellen Etablissements die Verpflichtung hat, für jeden Schaden, den der Arbeiter während der Verrichtung seiner Tätigkeit erleidet und durch Fahrlässigkeit seitens des ersteren eingetreten ist, einzutreten. Insbesondere wird bezüglich der Bergarbeiter als notwendig erkannt: 1. Strengste Kontrolle des Staates über die Bergwerksgesellschaften; 2. gesetzliche Einführung des Zwischachtsystems, bestehend in einem Förder- und in einem Sicherheitsschacht⁷⁴⁷; 3. Einführung des Entschädigungsprinzips an die Verunglückten und deren Hinterbliebenen auf Grund eines zu erlassenden Gesetzes sowie strengste Handhabung der Bestimmungen in Bezug auf Tötung oder Beschädigung aus Fahrlässigkeit; 4. entschiedene Bekämpfung der einseitigen Einführung sogenannter Knappschaftsordnungen (Geldstrafen, Gedingewesen, Knappschaftswesen betreffend) durch Werksbesitzer und Werksgenossenschaften ohne Vereinbarung und Zustimmung der Arbeiter; 5. Verwaltung der Knappschaftskassen durch die Arbeiter.“*⁷⁴⁸

Mit dieser Resolution wurde zum ersten Mal von einem deutschen Arbeitertag der Erlass eines Haftpflichtgesetzes gefordert⁷⁴⁹, welches dann auch 1871 verabschiedet wurde⁷⁵⁰. Der Arbeitervereinstag von 1867 war wohl der erste deutsche Arbeiterkongress überhaupt, auf dem Fragen des Bergarbeiterschutzes verhandelt worden waren.

Wie die statistischen Zahlen zeigen, blieben die Todesfälle weiter auf hohem Niveau und nahmen in den 1880er-Jahren sogar noch zu. Manche Zechen wurden wiederholt von großen Unglücken heimgesucht.⁷⁵¹ Insbesondere auf der Zeche Neu-Iserlohn⁷⁵² kam es beinahe

⁷⁴⁷ Vgl. Hue: Bd. II, a.a.O., S. 192. Ein Doppelschachtsystem war in England bereits 1860 durch die dortige Bergesetznovelle eingeführt worden.

⁷⁴⁸ Bebel, August: Aus meinem Leben, Erster Teil, Nachdruck Hamburg Severus Verlag 2013, S. 156.

⁷⁴⁹ s.a.: Wendel, Hermann: August Bebel, Paderborn, 2013, S. 30.

⁷⁵⁰ Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (RGBl. Nr. 25), welches die Schadensersatzpflicht für die bei dem Betrieb von Eisenbahnen und Bergwerken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen zumindest grundsätzlich regelte.

⁷⁵¹ Vgl.: Liste von Unglücken im Bergbau: https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Ungl%C3%BCcken_im_Bergbau#1851_bis_1900 (letzter Aufruf 04.12.2022).

regelmäßig zu Schlagwetterexplosionen. Mit dem Abteufen der Zeche wurde 1856 begonnen. Bereits in diesem Jahr fand eine Wetterexplosion statt, die sieben Arbeiter schwer verletzte. Die Gasentwicklung war auf der Zeche so stark, dass zeitweilig der Betrieb eingestellt werden musste. 1862 explodierten die Wetter zweimal; die betreffenden Arbeiter erlitten aber zumindest keine lebensgefährlichen Verwundungen. 1863 töteten die Schlagwetter drei Arbeiter, weil sie, wie es in einem amtlichen Bericht hieß, „gegen Verbot mit offenen (!) Lampen anfuhrten“.⁷⁵³ 1864 wurden wieder vier Mann durch Schlagwetter getötet. Am 13. Januar 1868 wurden bei einer Schlagwetterexplosion 82 Menschen getötet. Über die Ursachen des Massenunglücks vom 15. Januar 1869 ist amtlich ermittelt worden.⁷⁵⁴ Nach der Explosion fand man zwei Wettertüren offenstehend; würden sie bei dem Eintritt der Katastrophe geschlossen gewesen sein, so wären sie bei der Explosion zerstört worden. Das Offenlassen der beiden Wettertüren habe die Bewetterung gestört und die Ansammlung von Gasen gefördert. Damit wurde den getöteten Bergleuten zumindest ein Mitverschulden an der Katastrophe zugeschrieben. Die betriebskundigen Bergleute hatten dagegen dargelegt, die angeblich offen gefundenen Wettertüren seien nicht entscheidend für die eigentliche Unglücksursache gewesen. Es hätten sich vor den Orten regelmäßig reichlich Wetter angesammelt, weil es an einer ausreichenden Ventilation fehlte. Demgegenüber schrieb der bergamtliche Vertreter, „*obwohl sämtliche Flöze stets schlagende Wetter führten*“, so „*konnte doch früher über Mangel an Luft nicht geklagt werden*“.⁷⁵⁵ Es war also sehr wohl bekannt, dass in der Grube ständig schlagende Wetter herrschten und gleichzeitig wurde ein Mangel an ausreichender Luft bestritten. Bergamtlich wurde außerdem noch ein getöteter Wetterkontrolleur aufgeführt, der nicht früh genug eingefahren sei; hätte dieser seine Aufgabe gewissenhaft wahrgenommen, das heißt, hätte er „*vor der Anfahrt der Belegschaft (die Wetter) abprobiert*“, so „*konnte die Katastrophe vermieden werden*“.⁷⁵⁶ Warum die Belegschaft einfahren durfte, obwohl eben dieses nicht stattgefunden hatte, wurde offenbar nicht untersucht. Wie in diesem Fall schrieben die amtlichen Untersuchungen⁷⁵⁷ nach großen

⁷⁵² Vgl.: https://de.wikipedia.org/wiki/Zeche_Neu-Iserlohn (letzter Aufruf 04.12.2022)

⁷⁵³ Bergrat Renesse in der ZfBHS 1868, S. 156-166 und 1871, S. 11-25. Wie war das Anfahren mit offener Lampe möglich, wenn eine auch nur halbwegs sorgfältige Aufsicht stattgefunden hätte?

⁷⁵⁴ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 196.

⁷⁵⁵ Ebd.

⁷⁵⁶ Ebd.

⁷⁵⁷ Ergebnis der bergpolizeilichen Erörterungen über den in dem Freiherrlich v. Burgkschen Steinkohlenwerk zu Burgk am 2. August 1869 vorgekommenen Unglücksfall. Dresden 1869. Siehe hierzu: Fritsche, C.G.: Bericht über die Gruben-Explosion in den Freiherrlich v. Burgk'schen Kohlenschächten "Segen Gottes" und "Neue Hoffnung" am 2. August 1869, Pottschappel 1869. Regierungsrat Kriegsheim, A.W.: Denkschrift über

Unglücksfällen regelmäßig den Bergleuten selbst die Schuld an ihrem Unglück zu. Am 16. Juli 1870 verloren bei einer Schlagwetterexplosion auf Neu-Iserlohn abermals 35 Bergleute ihr Leben. Im selben Jahre verunglückten auf der Zeche Massen bei Unna 10 Bergleute infolge Schlagwetterexplosion, im nächsten Jahre auf der Zeche Shamrock gleichfalls 10 Bergleute.⁷⁵⁸

Der königliche Bergwerksdirektor R. Nasse erörterte in der Zeitschrift für Bergrecht 1875⁷⁵⁹ die Verhütung von Grubenunfällen und stellte fest: *„Explosionen schlagender Wetter können doch nur da vorkommen, wo sich solche angesammelt haben und nicht bemerkt worden sind, und solche Ansammlungen entstehen in der Regel nur dann, wenn entweder das der Grube zugeführte Wetterquantum überhaupt ungenügend oder das System der Wetterführung mangelhaft oder gar fehlerhaft ist oder wenn die Wetterführung nicht gehörig beaufsichtigt wird. Vom Standpunkte der Bergpolizei ist es daher auch viel richtiger, mit Strenge darauf zu halten, daß in Gruben, in welchen schlagende Wetter auftreten, ein recht kräftiger und systematisch durchgeführter Wetterwechsel stattfindet.“* Insoweit schrieb bereits das englische Berggesetz von 1872 vor, dass der Betriebsführer des Werkes dasselbe täglich über und unter der Erde zu ‚revidiren‘ habe. Für die Unterhaltung einer gleichmäßigen Wetterführung sollte jede dazu bestimmte Person öfters und sorgfältig alle zugänglichen Theile der Grube untersuchen, ob darin gearbeitet wird oder nicht.⁷⁶⁰ In England war somit die Verantwortlichkeit für die Grubensicherheit eindeutig festgelegt. Zeitgleich mit dem Rückzug der Bergbehörden von der Leitung der Bergwerksbetriebe war eine tatsächliche und natürliche Gefahrenvermehrung erfolgt. Das Hinabgehen in immer größere Teufen sowie der sich bald kilometerweit vom Schacht erstreckende Untertagebetrieb musste zwangsläufig eine fortschreitende Verschlechterung der Grubenluft mit sich bringen, wenn nicht durch stärkere und systematische Ventilation ständig größere Mengen frischer Luft bis vor die entferntesten Abbauorte geführt wurden. Dass dies nicht immer der Fall gewesen sein konnte, belegen auch die Beschwerden der Bergleute.⁷⁶¹ Die Grubenverwaltungen versicherten jedoch stets das Vorhandensein einer ‚vorzüg-

das Hilfswerk im plauenschen Grunde bei Dresden. (Von der Gesamtbelegschaft von 850 Mann waren 276 getötet worden, was eine große Hilfsbereitschaft unter der Bevölkerung auslöste.)

⁷⁵⁸ Kroker, Evelyn: Der Grubenunglück-Katalog des Bergbau-Archivs: Motivationen – Methoden – Ziele. In: Kroker, Evelyn/Farrenkopf, Michael (Hrsg.): Grubenunglücke im deutschsprachigen Raum. Katalog der Bergwerke, Opfer, Ursachen und Quellen. Bochum 1998. In Anlehnung an die Richtlinien des Oberbergamtes Dortmund sind nur Unglücke erfasst, bei denen mindestens zwei Menschen ums Leben gekommen sind und/oder mindestens drei Menschen betroffen waren.

⁷⁵⁹ ZfB, 1875, S. 499.

⁷⁶⁰ ZfB, 1875, S. 427/428.

⁷⁶¹ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 210, 213.

lichen Bewetterung'. Das Unglück hätte ein ‚plötzlich auftretender Bläser‘⁷⁶² ausgelöst und sei daher nicht absehbar gewesen.⁷⁶³ Die Bergleute reklamierten dagegen, „infolge des systematischen Raubbaus, des unausgesetzten Rufens nach Mehrförderung, des gedrückten Gedinges und der fehlenden Reparaturarbeiten würden die Baue nicht, nicht einmal die Hauptwetterstrecken, in Ordnung gehalten. Weil solche Vorkehrungen „zu viel kosteten“, würden auch nicht genügend Wetterschächte und -strecken zwecks Verbesserung der Luftzirkulation getrieben. Deshalb müssten die betreffenden Ortskameradschaften oft tagelang bei starker Schlagwetterentwicklung arbeiten, wo die Lampe kaum noch brenne und die Leute fast erstickten.“⁷⁶⁴ Unter solchen Umständen genüge manchmal schon eine hastige Bewegung der Lampe, „um die Wetter anzustecken“, und das Unglück sei geschehen.⁷⁶⁵ Außerdem wurden immer mehr Bergleute an einer steigenden Zahl von Abbauörtern in den Gruben beschäftigt. Die Abbaumethoden änderten sich durch den Einsatz von Maschinen aber auch durch die Verwendung von Sprengstoff, die eine möglichst umfangreiche und rasche Gewinnung ermöglichen sollten. Dies alles wirkte verschlechternd auf die Wetterverhältnisse sowie auch auf die allgemeine Unfallhäufigkeit ein. Da erheblich größere Teile des Flözes gleichzeitig freigelegt wurden, beschleunigte sich damit einhergehend die Gasausströmung. Die Bergbehörde in Person der Revierbeamten kümmerte sich aber nun grundsätzlich nicht mehr um den tatsächlichen Abbaubetrieb und dessen Auswirkungen. Nachdem durch das Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter vom 10. Juni 1861 die Bergämter mit Wirkung vom 1. Oktober 1861 aufgelöst wurden und die untere Instanz nun einzelne Revierbeamte darstellten, die für eine ungleich größeres Revier als vorher zuständig waren, wurde es ihnen aber schlechtweg unmöglich, regelmäßig und in kurzen Abständen alle Gruben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu befahren. Die Rückwärtsentwicklung des Bergarbeiterschutzes in Preußen ließ sich auch durch einen Vergleich mit den Todesraten in Belgien und England erkennen. Während in Belgien und England die Todesraten kontinuierlich und deutlich zurückgingen, stiegen sie in Preußen seit Beginn der Bergrechtsreformen sprunghaft an. Die Arbeitssicherheit konnte und durfte man aber nicht nur anhand der besonders markanten Unglücke mit Todesfolge beurteilen. Von Relevanz waren ebenso die Verletzungen und Erkrankungen sowie letztlich auch die Zunahme der Invalidi-

⁷⁶² Plötzlicher Ausbruch großer Gasmengen aus offengelegten Gebirgsklüften.

⁷⁶³ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 191.

⁷⁶⁴ Wie die sogenannte «Sicherheitslampe» verkannt und überschätzt wurde, beschrieb Ponson. Die Sicherheitslampe böte keine Sicherheit gegen die Wetteransammlung, sondern ließe die Gefahr bei sorgfältiger Beobachtung des Verhaltens des Lichtes nur erkennen.

⁷⁶⁵ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 191/192.

tät der Bergleute. Nach den amtlichen Berichten⁷⁶⁶ verunglückten tödlich von je 1000 Arbeitern im:

Tabelle 8: Verunglückungen mit Toten im Vergleich 1831 bis 1890

belgischen Kohlebergbau	englischen Kohlebergbau	preußischen Kohlebergbau
1831/40 ... 3,10		
1841/50 ... 2,97		1841/50 ... 1,680 ⁷⁶⁷
1851/60 ... 2,93	1851/55 ... 4,801	1851/60 ... 1,910 ⁷⁶⁸
1861/70 ... 2,60	1861/66 ⁷⁶⁹ 8,240	1861/66 ... 2,656
	1871/75 ⁷⁷⁰ 2,342	
	1876/82 ... 2,224	1867/80 ... 2,939
1881/90 ... 1,99	1883/92 ... 1,181	1881/90 ... 2,934

(Quelle: Hue, Bd. II, a.a.O., S. 200; eig. Darstellung)

An einer lückenlosen, umfassenden und nach den gleichen Grundsätzen aufgenommenen Unfallstatistik fehlte es zunächst gänzlich bis 1854. Erst ab diesem Jahr wurden amtliche Angaben zu Verunglückungen beim Bergwerksbetrieb, zusammen mit einer rückwirkenden Zusammenstellung bis 1841, veröffentlicht.⁷⁷¹ Allerdings wurden zunächst nur Verunglückungen erfasst, die zum Tode geführt haben. Diese wurden oben bereits besprochen. Die preußische Bergaufsicht hielt die Erfassung von ‚mehr oder minder schweren Verletzungen ohne tödlichen Ausgang‘, anders als in anderen Staaten, nicht für relevant, weil sie bei einer Vergleichung über die Gefährlichkeit des Betriebes und den Erfolg der zu treffenden Maßnahmen keinen sicheren Maßstab bieten würden.⁷⁷² Auch die im Jahr 1855 aus Anlass des Knappschaftsgesetzes beginnende Berichterstattung über die Knappschaftsvereine führte in der ZfdBHS zunächst nur Daten zu Zahl der Mitglieder und deren berechtigten Angehörigen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Kassen auf und führte ansonsten die bisherige Berichterstattung über Verunglückungen mit Todesfolge fort. Erst ab dem Jahrgang 1863 erfolgten in der ZfdBHS zunehmend umfangreichere Statistiken der Knappschaftsvereine, auch mit Angabe der Invaliden und Erkrankungen. Dabei musste zunächst festgestellt werden, dass zwischen 1861 und 1863 für die Berechnung der Todesfallquoten offenbar unter-

⁷⁶⁶ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 200. Die Zahlen sind zum Teil aggregiert und umfassen unterschiedliche Zeiträume. Sie können daher nicht direkt verglichen werden.

⁷⁶⁷ Angaben für den Gesamtbergbau, da keine Aufteilung nach Mineralien vorhanden.

⁷⁶⁸ Angaben für den Gesamtbergbau, w.o.

⁷⁶⁹ Angaben für den Gesamtbergbau, w.o.

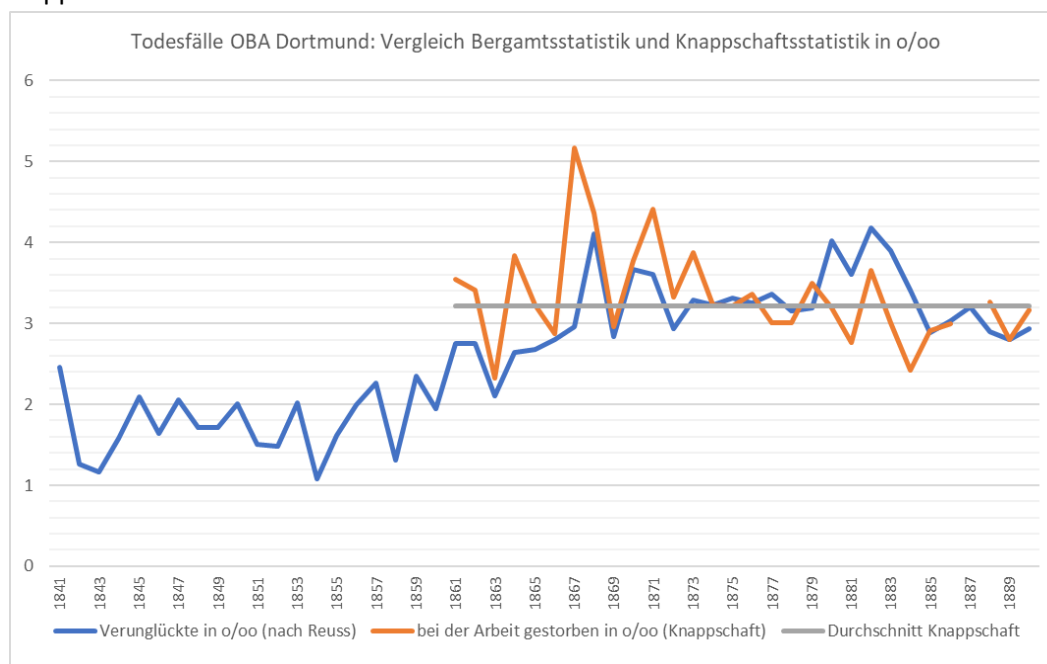
⁷⁷⁰ Angaben für den Gesamtbergbau, w.o.

⁷⁷¹ Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem preußischen Staate, Band 1, 1854, S. 119/120. Diese Zusammenstellungen waren offenbar auch Grundlage für die Darstellungen von Reuss.

⁷⁷² Althans, Ernst: Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten-, und Salinen-Betriebes in dem preußischen Staate während der zehn Jahre 1852 bis 1861. Berlin 1863, S. 49.

schiedliche Berechnungsgrundlagen vorlagen. So wurde 1862⁷⁷³ in der Statistik über die Bergwerksproduktion für den OBA-Bezirk Dortmund im Jahr 1861 allein für den gewerkschaftlichen Steinkohlenbergbau eine Arbeiterzahl von 30.789 Bergleuten angegeben. Bei der Statistik der Knappschaftsvereine in der ZfdBHS 1863⁷⁷⁴ lag die Mitgliederzahl im OBA-Bezirk Dortmund für 1861 lediglich bei 28.223 Bergleuten, obwohl hier bei den einzelnen Knappschaftsvereinen auch noch die bei ihnen versicherten Hüttenarbeiter erfasst waren. Die Differenz war möglicherweise auf die große Anzahl der nicht knappschaftsversicherten unständigen Arbeiter zurückzuführen, die in der Knappschaftsstatistik nicht erschienen. Durch diese unterschiedliche Berechnungsgrundlage lag die Quote der tödlichen Verunglückungen im Jahr 1861 einmal bezogen auf sämtliche Arbeiter bei 2,75 o/oo, im anderen Fall bei 3,54 o/oo. In der folgenden Grafik wurde der höhere Wert dargestellt, muss jedoch aus besagtem Grund entsprechend relativiert werden.

Abbildung 28: Verunglückungen im OBA-Bereich Dortmund. Vergleich der Quoten nach Reuss und den Knappschaftsstatistiken.



(Quellen: Reuss, Mitth. Geschichte OBA Dortmund, ZfdBHS 1863 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Für die Jahre 1862 bis 1878 wurden durchgehend die Werte aus den Knappschaftsstatistiken verwendet. Dabei muss beachtet werden, dass eben nicht nur Bergleute des Steinkohlenbergbaus in den regionalen Knappschaftsvereinen versichert waren, sondern auch Berg-

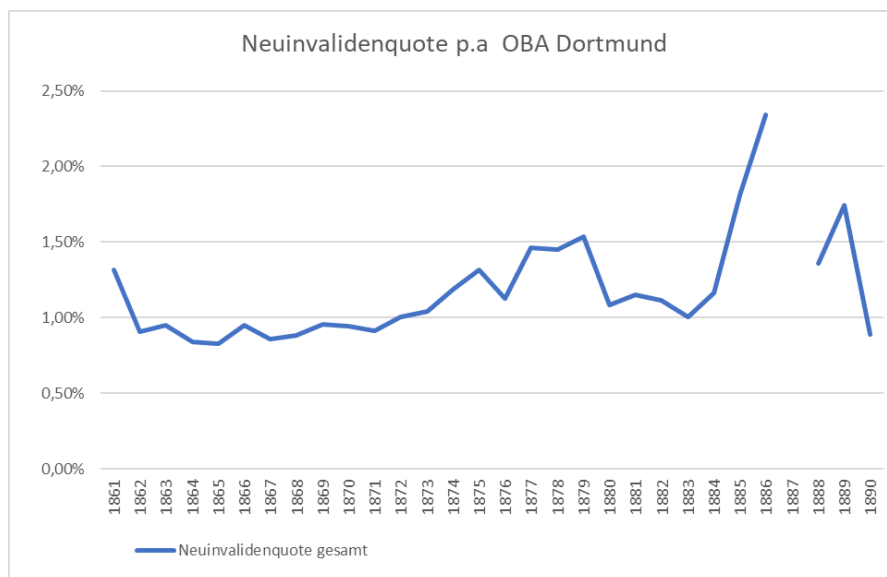
⁷⁷³ ZfdBHS, 1862, S. 73.

⁷⁷⁴ ZfdBHS, 1863, S. 14-17.

leute aus weniger gefahrgeneigten Erz- und Braunkohlebergwerken sowie Hüttenarbeiter. In Abbildung 28 wurden neben der bereits in Abbildung 27 dargestellten Zeitreihe die Daten der Knappschaftsvereine vergleichend eingearbeitet. Es zeigt sich, dass die Quoten der Knappschaftsstatistiken in den Anfangsjahren zum Teil deutlich über den Zahlen von Reuss, ab 1874 überwiegend unter den von Reuss mitgeteilten Quoten lagen. Der Grund hierfür konnte nicht sicher aufgeklärt werden. Die erheblichen Ausschläge resultierten aus größeren Zechenunglücken der jeweiligen Jahre. Im Durchschnitt der Jahre 1861 bis 1878 lag die Quote bei hohen 3,2 Toten auf 1.000 Bergleute.

Nicht nur die Todesfälle könnten ein Indiz für gewisse Nachlässigkeiten bei der Arbeitssicherheit sein. Aussagekräftig waren auch die Zahl der Erkrankungen und der Grad der Invalidisierung, der zunächst betrachtet werden soll. Mit Ausnahme des hohen Ausgangswertes für das Jahr 1861 zeigt in Abbildung 29 die Kurve eine ab 1871 recht stetige Steigung im Zeitablauf. Der hohe Wert von 1861 war wahrscheinlich in der bereits oben diskutierten zu geringen Berechnungsgrundlage zu sehen. Bis zum Jahr 1879 stieg die Kurve fast permanent, um dann für einige Jahre auf einen geringeren Wert zurückzufallen.

Abbildung 29: Neuinvalidenquote von ständigen und unständigen Bergleuten im OBA-Bereich Dortmund.

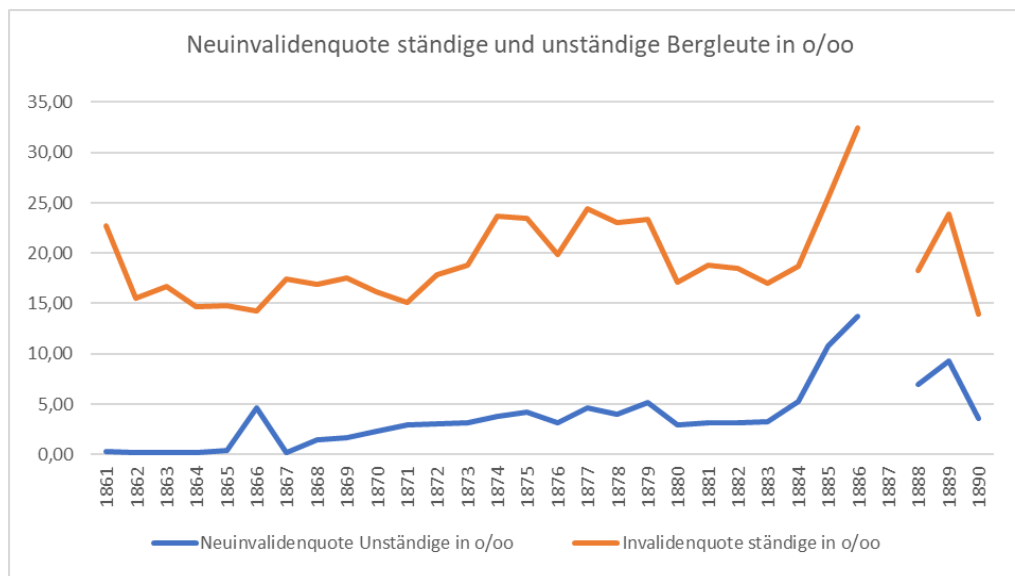


(Quelle: ZfdbHS 1863 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

1884/85 nahm die Neuinvalidität dann extrem zu. Für 1887 fehlten Daten, danach ging die Invalidität wieder etwas zurück. Betrachtet man in nachstehender Grafik die ständigen und unständigen Bergleute separat, stellt man fest, dass sich die Neuinvalidenquote bei den un-

ständigen Bergleuten über den gesamten Beobachtungszeitraum deutlich unter der der ständigen Knappschaftsmitglieder bewegte.

Abbildung 30: Neuinvalidenquote bei den ständigen und unständigen Bergleuten im OBA-Bezirk Dortmund von 1861 bis 1890.



(Quelle: ZfdBHS, 1862 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Tatsächlich wäre die Erwartung derart gewesen, dass die unständigen Bergleute, die zunehmend aus der Ferne angeworben wurden und auch überwiegend nicht aus dem Bergbau stammten und somit wenig bis gar keine Fachkenntnisse haben konnten, hierdurch sehr viel eher Beschädigungen erleiden würden als die ständigen Knappschaftsmitglieder.

Allerdings wurde bereits früher darauf hingewiesen, dass von den Werbern vornehmlich jüngere Arbeitskräfte angeworben wurden, die nach der obligatorischen ärztlichen Untersuchung auch völlig gesund und für die bergmännische Tätigkeit tauglich sein mussten. Zumindest zu Beginn ihrer Beschäftigung waren sie daher noch nicht so krankheitsanfällig. Aufgrund fehlender Fachkenntnisse werden sie auch nicht bei der Kohlegewinnung vor Ort oder als Gesteinshauer beschäftigt worden sein, sondern als Hilfskräfte wie Schlepper unter Tage oder bei Tätigkeiten über Tage. Diese Tätigkeiten schienen also zumindest nicht so gefahrgeneigt gewesen sein, dass mit schweren Unfällen oder Beeinträchtigungen zu rechnen gewesen wäre, die zu einer frühzeitigen Invalidität führen konnten. Ansonsten bestand eine signifikante Harmonie zwischen den Kurven. Ebenso erstaunlich wie erschreckend blieb die Feststellung, dass im Jahr 1886 drei von 100 ständigen Bergleuten als ‚bergfertig‘ beurteilt wurden. Der hohe Ausschlag im Jahr 1866 lässt sich nicht eindeutig

zuordnen. In der Berichterstattung über den Bergwerksbetrieb im Jahr 1866⁷⁷⁵ ließen sich große Unglücke mit ggf. schweren Verletzungen, die zur Invalidität geführt hatten, nicht erkennen. Auch der stattgefundenen Krieg wurde nicht dahingehend erwähnt, dass dieser zu erhöhter Invalidität geführt haben könnte.⁷⁷⁶ Selbst die 1866 grassierende Cholera im Ruhrbecken⁷⁷⁷ hätte demnach zwar hohe Todesopfer gefordert, aber es ließen sich hieraus keine Indizien für die hohe Invaliditätsziffer ableiten. Allgemein muss beachtet werden, dass es von den Knappschaftsärzten durchaus restriktiv gehandhabt wurde, Bergleute für „bergfertig“, also als Ganzinvaliden zu erklären. Nach Hue musste der Bergmann dazu schon ‚mit einem Fuß im Grabe‘ stehen.⁷⁷⁸ Auch die zu erwartenden geringen Pensionen führten sicherlich nicht dazu, die Bergleute zu verleiten, eine Invalidität zu simulieren oder anzustreben. Da die Pensionen mit der Dauer der Dienstzeit stiegen, wäre den Bergleuten im Gegenteil eher daran gelegen gewesen, nicht vorzeitig ‚bergfertig‘ zu werden.

Mit Einführung der Knappschaftsstatistik wurden nun in den ZfdBHS auch die Zahlen der Bergleute erfasst, die bei der Arbeit eine Beschädigung erlitten hatten, sowie die ‚anders krank gewordenen‘ Bergleute. Betrachten wir zunächst die bei der Arbeit beschädigten Bergleute, bei denen also nach heutigem Sprachgebrauch ein Arbeitsunfall vorgelegen haben musste. Nach dem Beginn der Statistik im Jahr 1861 stiegen die Beschädigungen zunächst von 15 % auf 18 % in den Jahren 1864/65. Danach sanken mit schwankendem Verlauf die Unfälle bis auf den niedrigsten Wert im Jahr 1877 mit 9 % nach der Depression aufgrund des Börsenkrachs. In der Aufschwungphase ab 1878 nahmen die Unfallquoten wieder zu und schwankten zuletzt um einen Wert von 11 %. Das bedeutete somit, dass mehr als jeder zehnte Bergmann damit rechnen konnte, bei der Arbeit einen Unfall mit Körperschaden zu erleiden. Mit der Zunahme des bergmännischen Personals stiegen die absoluten Zahlen mehr, als es die Quoten zeigen. So wurden im Jahr 1890 insgesamt 15.326 Knappschaftsmitglieder bei der Arbeit verletzt. Das waren mehr als 370 % mehr Verunfallte als dreißig Jahre zuvor, wie nachstehend weiter ausgeführt wird. Die relative Kurve der Arbeitsunfälle, die zu einer Verletzung bei einem Bergarbeiter geführt hatten, hatte bis zum Jahr 1877 mit einigen Ausreißern eine durchschnittlich leicht fallende Tendenz.

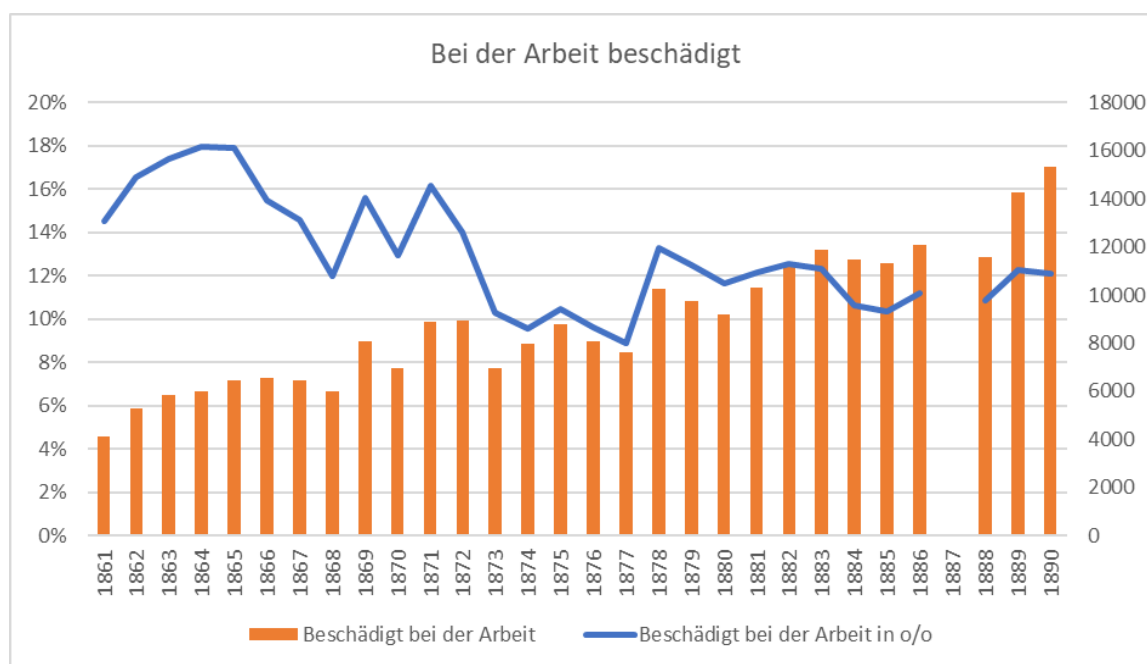
⁷⁷⁵ ZfdBHS, 1867, S. 67-75.

⁷⁷⁶ Ebd., S. 75.

⁷⁷⁷ Ebd., S. 75.

⁷⁷⁸ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 205.

Abbildung 31: Bei der Arbeit beschädigte Bergleute (gesamt).

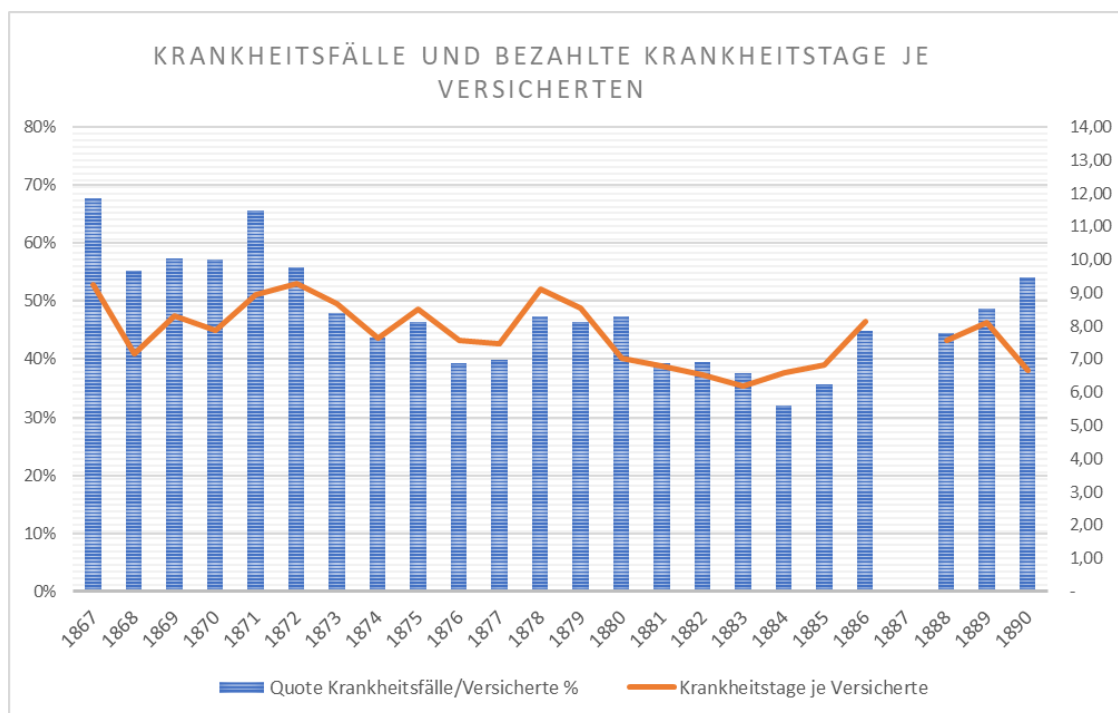


(Quelle: ZfdBHS, 1862 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Nach einem Anstieg im Jahr 1878 ist eine Seitwärtsbewegung und leicht fallende Tendenz festzustellen. Diese zunächst positive Aussage muss insoweit relativiert werden, als dass bei zunehmender Ausdehnung des Bergbaus und der Förderung die Übertagearbeiten zunahmen. Diese waren weit weniger gefährlich als die Arbeit unter Tage und daher fielen hier weniger Arbeitsunfälle an, was bei der prozentualen Berechnung zu einer geringeren Häufigkeit führen musste. In absoluten Zahlen nahmen die Unfälle stark zu, was eben mit der personellen Zunahme der Bergleute zu begründen ist. Im Zeitraum 1861 bis 1890 hatte sich die Belegschaft im Bezirk Dortmund von gut 28.000 auf über 126.000 Beschäftigte weit mehr als vervierfacht. In diesem Zeitraum sind mehr als 257.000 Bergleute bei der Arbeit beschädigt worden, bzw. ist es im Jahr 1890 an jedem Tag (außer an Sonntagen) zu über 47 Unfällen gekommen. Ab 1880 lag die prozentuale Unfallhäufigkeit zwischen 10 und 12 %. Jeder zehnte Bergarbeiter musste also damit rechnen, einen Arbeitsunfall zu erleiden. Es lag nahe, dass diese Verletzungen zusammen mit weiteren Erkrankungen langfristig zur Invalidität der Bergleute geführt haben könnten.

Betrachtet man nun die Anzahl der Krankheitsfälle im Zeitraum 1867 bis 1890, so kann zunächst erfreulich festgestellt werden, dass die Quote von 68 % Fällen/Versicherten im Jahr 1867 bis 1884 auf 32 % sank. Die Anzahl der Krankheitstage je Versicherten sank dabei von über 9 auf gut 6 Tage.

Abbildung 32: Quoten der Krankheitsfälle und Krankheitstage der Knappschaftsmitglieder ohne Karenztage.



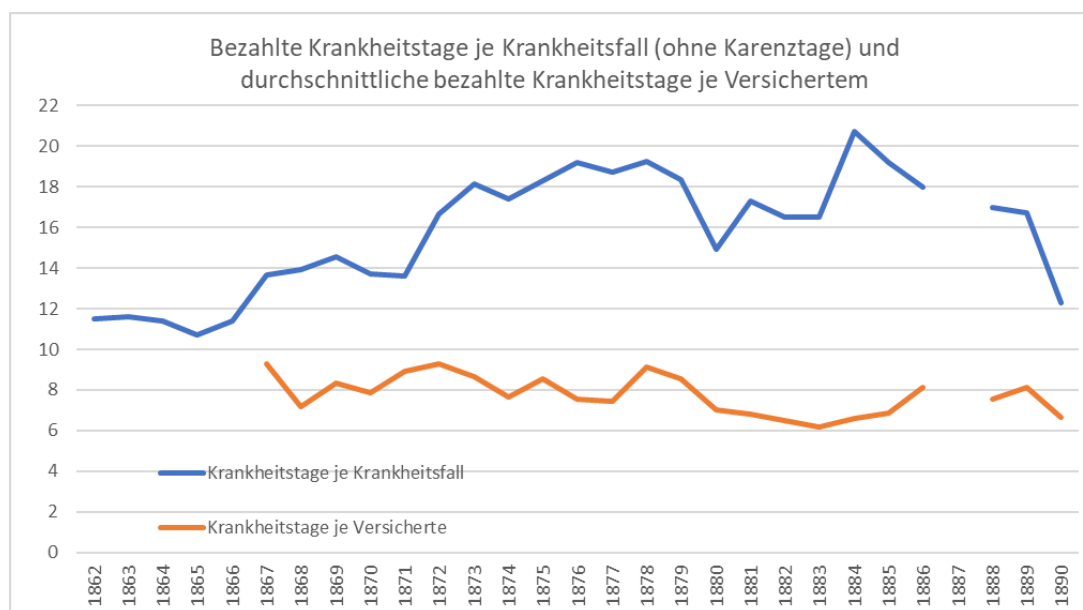
Quellen: ZfdBHS 1868-1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung

Bezieht man allerdings diese 6 Tage nur auf die tatsächlich erkrankten Mitglieder, so ergibt sich ein Wert von durchschnittlich über 19 Tagen je krankem Mitglied. Dabei muss berücksichtigt werden, dass in der Knappschaftsstatistik nur die bezahlten Krankheitstage erfasst wurden. Die drei Karenztage je Krankheitsfall ohne Krankenlohn sind somit in den Zahlen nicht enthalten.⁷⁷⁹ Nach 1884 nahm die Krankenquote wieder auf zuletzt 54 % zu, d.h. von 100 Bergleuten wurden im Durchschnitt 54 krank.

Bei relativ abnehmenden Krankheitsfällen und absolut gleichbleibend hohen Krankheitstagen ergab sich zwangsläufig eine Zunahme der Länge der Krankheit. Dies macht die nachstehende Grafik deutlich, in der die Krankheitstage je Fall und je Versicherten gegenübergestellt werden. Auch hier wären wieder jeweils drei Karenztage hinzuzufügen. In diesen Zahlen waren auch allgemeine Krankheitsfälle enthalten, die nicht direkt ursächlich aus der Arbeit hervorrührten bzw. dieser direkt zuzuordnen waren.

⁷⁷⁹ Die Karenztage wurden eingeführt, um der behaupteten Simulation entgegenzuwirken.

Abbildung 33: Bezahlte Krankheitstage je Krankheitsfall und je Versicherten 1862 bis 1890.



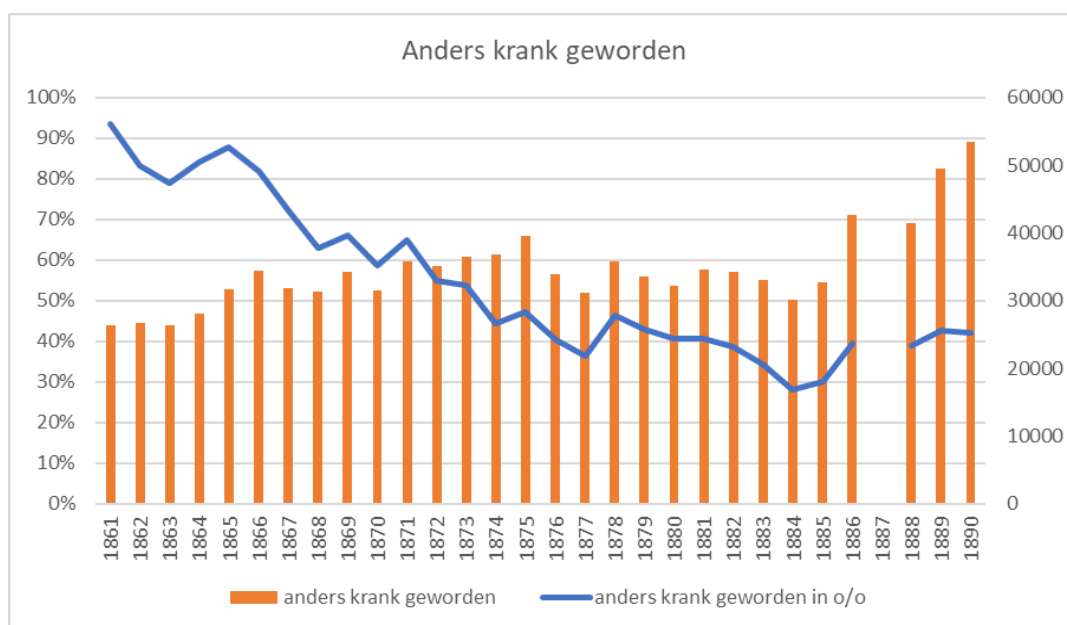
Quelle: ZfdBHS 1863 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung

Die Knappschaftsstatistiken wiesen diejenigen Versicherten gesondert aus, die ‚anders krank geworden‘ waren. Dies wird in nachstehender Grafik abgebildet. Die als Balkendiagramm dargestellte absolute Zahl der ‚anders erkrankten‘ nahm zwar von gut 26.000 im Jahr 1861 auf rd. 53.400 im Jahr 1890 zu. Durch die erhebliche Zunahme der Gesamtbeschäftigten sank jedoch zunächst die Quote der Erkrankten. Ab 1884 war jedoch sowohl bei den absoluten Werten als auch bei der Krankenquote ein teilweise deutlicher Anstieg festzustellen. Der prozentuale Rückgang kann sich wiederum teilweise dadurch begründen lassen, weil die zusätzlichen Arbeitskräfte, die von Werbern z.B. in Ostpreußen angeworben wurden, zu Beginn ihrer Arbeit relativ jung waren und somit auch ein vergleichsweise besserer Gesundheitsstatus angenommen werden muss. Die neuen Bergleute wurden erst nach einer ärztlichen Untersuchung und Bestätigung ihres guten Gesundheitszustandes angelegt.⁷⁸⁰ Im Jahr 1878⁷⁸¹ gehörten über 65 % der 43.783 Versicherten der Knappschaftskassen in OBA-Bezirk Dortmund der Altersklasse bis 35 Jahre an. Nur 3.592 Bergleute (8,2 %) waren älter als 45 Jahre. Auch 1889 lag die Quote der bis 35jährigen bei gut 63 %. Dass diese überdurchschnittlich junge Belegschaft zunächst nicht so schnell erkrankte, ist immanent.

⁷⁸⁰ Vgl. Hue: Bd. II, a.a.O., S. 205.

⁷⁸¹ ZfdBHS, 1879, S. K11.

Abbildung 34: Anders krank gewordene Knappschaftsversicherte 1861 bis 1890.



Quelle: ZfdBHS 1862 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung

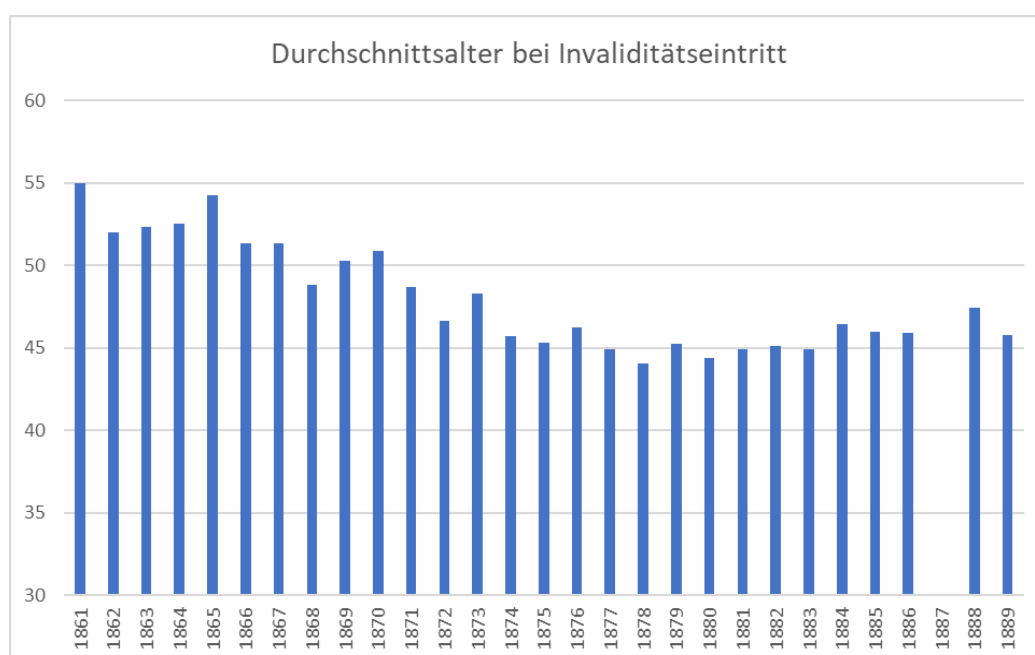
Diese relativ zurückgegangene Erkrankungshäufigkeit ging aber wie vorher gezeigt mit einer bis auf das letzte Jahr erheblichen Verlängerung der Krankheitsdauer einher. Bis zum Jahr 1878 wurde von den Ruhrknappschaftsvereinen, anders als z.B. von den schlesischen Vereinen oder Anstalten des OBA-Bezirks Bonn, eine Statistik über die Krankheiten nicht geführt. Eine konkrete Aussage über die Art der Erkrankungen der ‚anders krank gewordenen‘ konnte daher nicht getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes im Jahr 1885 fehlte es an einer systematischen und vollständigen Zählung sämtlicher Betriebsunfälle und deren Ursachen im deutschen Bergbau. Es kann trotzdem angenommen werden, dass für zahlreiche Erkrankungen auch die Art der Arbeit unter Tage, in Hitze, schlechter Luft und Feuchtigkeit bei zunehmender Schichtdauer mittelbar ausschlaggebend sein könnte. Die Auswirkungen der Untertagetätigkeit, insbesondere den Einfluss einer schlechten Grubenventilation auf die allgemeine Gesundheit hatte der sächsische Werksarzt Dr. Seltmann von 1857 bis 1877 auf fiskalischen Gruben in Sachsen untersucht.⁷⁸² Er stellte fest, dass die „kohlen säurehaltigen Wetter“ zwar selten tödliche Vergiftungsfälle verursachten, wohl aber zahlreiche Fälle leichteren Grades. Die über längere Zeit andauernde Einatmung dieser ungesunden Luft während der Schicht würde die Ernährung schwächen, führe zu körperlichem Verfall, unterstütze die Aufnahme des Kohlenstaubes in die Atmungsorgane und fördere Brustkrankheiten. Er stellte für die Jahre 1867 bis 1877

⁷⁸² Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen, Freiberg 1879, S. 85 bis 103

eine starke Zunahme der Brustkrankheiten fest. Fast 40 % der behandelten Krankheitsfälle hätten nur Brustkrankheiten betroffen und fast 50 % der Sterbefälle hätten Brust- und Lungenkrankheiten als Ursache gehabt. Dies waren u.a. die Krankheiten, die in der Knappschaftsstatistik unter der Rubrik ‚anders krank geworden‘ erfasst wurden. Ohne die unterirdische Beschäftigung wären diese Erkrankungen zumindest in dieser Häufigkeit wohl nicht aufgetreten. Auch derartige Krankheiten waren daher in Zusammenhang mit der bergmännischen Tätigkeit zu bringen. Nach der Untersuchung dieses Werksarztes hatten die Bergleute auch „das individuelle Maß der gefahrlosen Körperanstrengung“ überschritten.

Auch diese ‚sonstigen Erkrankungen‘ haben zusammen mit den bei der Arbeit erlittenen Unfällen offenbar zu einer zunehmenden Invalidität geführt, die im Zeitablauf in immer jüngeren Jahren einsetzte. Im Jahr 1861 lag der durchschnittliche Eintritt der (Voll-)Invalidität für Gesamtpreußen⁷⁸³ noch bei etwa 55 Jahren. Im Jahr 1878 war das Durchschnittsalter des Invaliditätseintritts auf nur 44,04 Jahre im OBA-Bezirk Dortmund, also um mehr als 10 Jahre, gefallen. Im Jahr 1878 waren sogar rund 11 % der Neuinvaliden unter 30 Jahre alt. Danach stieg das Invaliditätseintrittsalter wieder etwas an, lag im Jahr 1889 aber immer noch bei nur 45,8 Jahren. Immerhin waren unter 30-Jährige nun nur noch mit einem Anteil von 4,5 % vertreten.

Abbildung 35: Durchschnittsalter bei Invaliditätseintritt im OBA-Bezirk Dortmund.



(Quelle: ZfdbHS 1874 bis 1892, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

⁷⁸³ Bis zum Jahr 1867 lagen die Eintrittsalter der Invalidität für die einzelnen Bergbauregionen nicht vor.

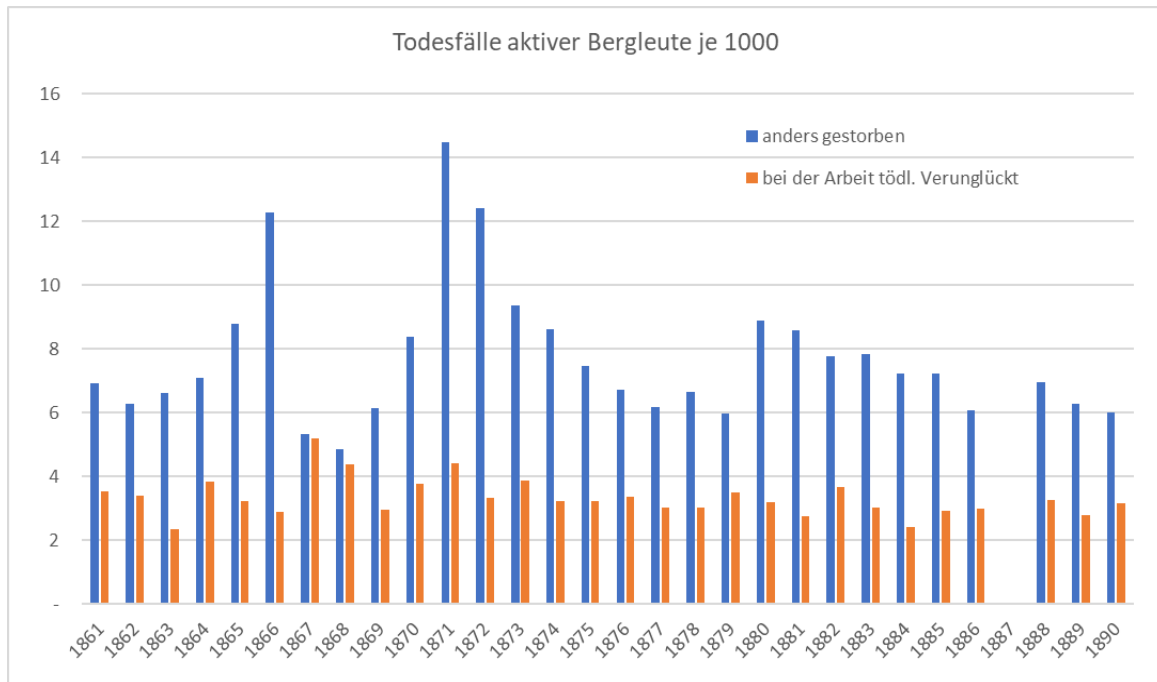
Auf die zunehmenden Betriebsgefahren beim Kohleabbau wurde bereits hingewiesen. Dennoch war es offenkundig nicht möglich, diese Gefahren durch die Zechenbesitzer bzw. die Bergaufsicht zu vermindern. Trotz der dramatischeren Auswirkungen bei Schlagwetterexplosionen waren diese nicht einmal die Hauptursache für Verunglückungen. Die größte Zahl aller Bergwerksunfälle ereignet sich infolge Stein- und Kohlenfall.⁷⁸⁴ In den Tiefbauzechen ist der Gebirgsdruck naturgegeben viel höher, als er in den alten „Pütts“ gewesen war. Insofern stieg auch die Gefahr durch einstürzende Gebirge. Aber dies war allen Verantwortlichen bekannt und dagegen hätten, wie gegen die Schlagwettergefahren und die sonstigen Gefahrenquellen, vorbeugende Maßregeln getroffen werden können. Dies war auch nach wie vor Aufgabe der Bergverwaltung. Gerade bei der zunehmenden Beschäftigung der angeworbenen jungen und unerfahrenen Bergleute wäre hier besondere Aufmerksamkeit erforderlich gewesen.

Besonders muss verwundern, dass noch Mitte des neunzehnten Jahrhunderts im Regierungsauftrag englische Bergbaukundige nach Preußen kamen, um die Ursachen der in Westfalen vergleichsweise niedrigen bergmännischen Unfallzahlen unter der Herrschaft des Direktionssystems zu erforschen. Engländer, Franzosen und Belgier erfuhren damals, dass eine Betriebsleitung und ständige Betriebsinspektion durch Personen, die kein eigenes Interesse an dem finanziellen Betriebsergebnis hatten, und die den ausländischen Fachleuten unbekannte Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Arbeiter nach den alten Bergordnungen die Unfallzahlen niedrig hielt. Nach der Rückkehr in ihre Heimat drangen nun Bergbehörden und Bergleute dort erfolgreich auf die Beachtung der deutschen Unfallverhütungsmaßnahmen. Während aber im Ausland das bisherige deutsche Arbeiterschutzsystem gesetzlich umgesetzt wurde, wurde in Deutschland das frühere englische und belgische System als Reform adaptiert. Wie oben bereits dargestellt, hatten in verhältnismäßig kurzer Zeit die deutschen bergmännischen Unfallzahlen die ausländischen überholt.

Der Vollständigkeit halber soll auch noch ein Blick auf die Sterberaten der aktiven Bergleute geworfen werden. Im Gegensatz zu den ‚bei der Arbeit‘ gestorbenen Knappen bezeichnet die Knappschaftsstatistik diese Gruppe bei der ‚Mitgliederbewegung‘ als ‚anderen Todes gestorben‘. Todesfälle wurden auch bei der Krankenstatistik als ‚Abgänge‘ aufgeführt.

⁷⁸⁴ Im preußischen Kohlenbergbau wurden nach den Statistiken der ZfdBHS 1862 bis 1868 von 1000 Bergleuten getötet durch Stein- und Kohlenfall 0,90, Sturz in Schächten usw. 0,46, Wetterexplosionen 0,20, Maschinen 0,30 und sonstige Ursachen 0,10.

Abbildung 36: Sterbefälle aktiver Bergleute und tödl. Verunglückte je 1000 Beschäftigte 1861 bis 1890.



(Quelle: ZfdBHS 1862 bis 1891, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Die Todeszahlen waren unterschiedlich hoch, wobei jedoch nicht zweifelsfrei geklärt werden konnte, warum die Abgänge bei den ‚Kranken‘ höher waren als die Abgänge beim Mitgliederbestand. In Abbildung 36 werden nur die Todesfälle der aktiven ständigen und unständigen Knappschaftsmitglieder dargestellt. Korrespondierend dazu sind in der Grafik auch noch einmal die tödlichen Verunglückungen während der Arbeit angegeben. Das zuletzt zu bemerkende Verhältnis von zwei ‚normalen‘ Sterbefällen zu einem tödlich Verunglückten war sicher nicht als erstrebenswert anzusehen. Bei diesen Mortalitätsraten muss wieder berücksichtigt werden, dass sie sich auf eine Belegschaft bezog, in der überwiegend die jüngeren und kräftigsten Jahrgänge vertreten waren.

Ursachen für die in den letzten Jahren der Zeitreihen gelegentlich festzustellenden sinkenden Krankenquoten u.ä. sollen im folgenden Kapitel über die Knappschaften noch diskutiert werden. Hier sollte dargestellt werden, dass die Reformgesetze und die Beschränkung der Bergbehörden auf die Aufsicht über die Gesundheit der Arbeiter nicht dazu geführt hatten, eine Verbesserung der Arbeits- und Gesundheitsbedingungen zu bewirken.

Das Verhalten der Bergbehörde

Den Bergbehörden war ab dem Jahre 1860 die Aufgabe verblieben, über die Sicherheit der Betriebe, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter zu wachen. Es kann si-

cher nicht behauptet werden, die Bergbehörde oder der zuständige Revierbeamte hätten ihre Pflicht nicht erfüllt. Nach Massenunglücken ergingen meistens neue bergpolizeiliche Vorschriften⁷⁸⁵, die aber das Geschehene weder ungeschehen machen noch die steigenden Unfall-, Kranken- und Invalidenziffern zukünftig verringern konnten. Was nutzten die Verordnungen, wenn sie unter dem Druck der wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Bergleuten und den Werksbeamten nicht vollständig befolgt werden konnten! Es liegt nahe, dass die Bergleute durch die Lohn- und Gedingebemessung zu unvorsichtigem und leichtsinnigem Arbeiten veranlasst wurden. Auch den Werksbeamten wurde von der Zechenleitung die Erreichung einer bestimmten Fördermenge vorgegeben. Diese war möglicherweise nur zu erreichen, wenn an manchen Stellen nicht so genau hingesehen wurde.

Die Aufsicht durch die Revierbeamten war nach der Neuorganisation der Bergbehörden, nicht mehr in dem bisherigen Umfang zulässig und auch nicht mehr möglich. Den Revierbeamten waren als Einzelpersonen nun wesentlich mehr und größer werdende Zechen mit einer immer weiter zunehmenden Zahl an Bergleuten zur Beaufsichtigung übertragen worden. Remonstrationen hiergegen lassen sich in den Akten nicht finden. Die Beamten hatten sich offenbar inzwischen in Ihre neue Rolle gefügt, allenfalls zu reagieren statt wie früher aktiv den Zechenbetrieb zu gestalten. Schon die Motive zum Gesetz von 1860 wiesen auf dieses Problem hin: *„Die Untersuchung solcher Beschwerden ist aber für den dem Betriebe fern gerückten Beamten äußerst schwierig, es wird daher die Entscheidung derselben nicht immer dem Recht genüge thun.“*⁷⁸⁶ Es war dem Gesetzgeber also schon vor Erlass des Gesetzes durchaus bewusst, dass es zukünftig nicht immer gerecht zugehen würde.

Frauen- und Kinderarbeit

Die unterirdische Beschäftigung weiblicher Arbeiter scheint es nach überwiegender Meinung nicht gegeben zu haben.⁷⁸⁷ Trotzdem kann es natürlich in Einzelfällen vorgekommen sein. Unter der unbedingten Herrschaft des Direktionsprinzips sind wohl Mädchen und Frauen unter Tage überhaupt nicht angefahren. Aber als in den linksrheinischen deutschen Gebieten das französische Berggesetz von 1791 resp. 1810 eingeführt wurde, fuhren auch hier, wie es im benachbarten Frankreich und Belgien üblich war, weibliche Arbeiter zur unterirdischen Grubenarbeit an, und es entwickelten sich hier ähnliche Zustände wie in den

⁷⁸⁵ Vgl. Hue: Bd. II, a.a.O., S. 207/208.

⁷⁸⁶ Motive zum Gesetz vom 21. Mai 1860 in: Zeitschrift für Bergrecht (ZfB) 1. Jahrgang, 1. Theil, 1860, S. 367.

⁷⁸⁷ Vgl. die zitierten Quellen bei Hue: Bd. I, a.a.O., S. 152/153.

westlichen Grenzländern. Die preußischen Bergbehörden schritten schließlich unter heftigem Protest der Grubenbesitzer dagegen ein. Am 9. Februar 1839 erließ das Oberbergamt Bonn für die niederrheinischen Provinzen folgende Verordnung⁷⁸⁸: *„In Erwägung, daß die meisten bei dem Betrieb der Gruben vorkommenden Arbeiten dem weiblichen Geschlecht nicht angemessen sind, daß gleichwohl die Grubenbesitzer einen Vorteil dabei finden, verschiedene dieser Arbeiten durch Frauenspersonen verrichten zu lassen, aber nicht allgemein die Grenze wahrnehmen, welche polizeiliche Sicherheit und Schicklichkeit bezeichnen und dadurch bereits Unglücksfälle herbeigeführt sind, hat das königliche Oberbergamt für die linksrheinischen Provinzen beschlossen: „Frauenspersonen sollen von allen eigentlichen Grubenarbeiten in Schächten, Stollen und Strecken entfernt bleiben. Über Tag können Frauenspersonen nur in Arbeit genommen werden auf den Halden, in den Erz-, Kohlen- und Materialienmagazinen, bei den Erzwäschen, keineswegs aber bei der Förderung oder bei irgendeiner Art von Gruben- und Aufbereitungsmaschinen, vom Haspel bis zur Dampfmaschine.“*⁷⁸⁹

Die preußischen Gesetze von 1860 und 1865 untersagten zwar nicht ausdrücklich die Untertagebeschäftigung weiblicher Arbeiter, aber die Bergbehörde erachtete aus Sicherheits- und wohl eher aus Schicklichkeitsgründen ein Verbot durch Polizeiverordnung als dem Sinne des Gesetzes nicht widersprechend. Über derartige „Eingriffe in die Arbeitsfreiheit“ beschwerten sich die Werksunternehmer letztlich vergeblich, versuchten es aber wohl dennoch gelegentlich und nachdrücklich. Der Grubenmagnat Graf Henckel zu Donnersmarck reichte nach einer vom Handelsministerium abschlägig beschiedenen Beschwerde gegen eine Verordnung des Bergamtes, die die Beschäftigung von Frauen und Mädchen unter Tage verboten hatte, sogar eine Petition beim preußischen Landtag ein. Das Allgemeine Berggesetz würde einen derartigen Eingriff in die bestehende Gewerbe- und Verkehrsfreiheit nicht zulassen und das Verbot wäre mit „süßlichen, sentimentalischen Humanitätsgründen und Hinweisen auf die Moralität“ begründet worden. Dies führte zu einem umfangreichen Gutachten der Landtagskommission für Handel und Gewerbe.⁷⁹⁰ Diese stellte fest, dass die Bergbehörde zum Erlass der Verordnung durchaus berechtigt war und beschloss mit allen gegen eine Stimme, die Petition abzulehnen, gleichwohl die Regierung aufzufordern, in

⁷⁸⁸ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 43.

⁷⁸⁹ Über die aus heutiger Sicht diskriminierend wirkenden Gründe soll hier nicht diskutiert werden. Erst 2008 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Beschäftigungsverbot von Frauen unter Tage gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen würde.

⁷⁹⁰ Anlagen zu den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten während der 2. Session der 10. Legislatur-Periode vom 4. November 1868 bis 6. März 1869. Dritter Band, Berlin 1869, Nr. 376, S. 1842 bis 1848. (<http://opacplus.bsb-muenchen.de/title/6735962/ft/bsb10814562?page=5>, letzter Aufruf 02.12.2022))

Erwägung zu ziehen, in welcher Weise die Beschäftigung von Frauen und Mädchen einer gesetzlichen Regelung bedürfe. Die Frauenarbeit unter Tage ist schließlich erst 1878 durch § 154 der Novelle der Gewerbeordnung von 1869 verboten worden.⁷⁹¹ Warum die Zechenunternehmer gerne Frauen beschäftigen wollten, hatte wirtschaftliche Gründe. Frauen erhielten einen sehr viel geringeren Lohn als Männer.

Auch gegen die zunehmende industrielle Ausbeutung von Kindern war die preußische Regierung um diese Zeit bereits eingeschritten. Zwar wurden hinsichtlich der Verwendung von Kindern in Bergbaubetrieben keine belastbaren Quellen gefunden. Anton⁷⁹² verwies in seiner Untersuchung auf bereits 1818 bestehende Missbräuche bei der Kinderarbeit. Bergwerksunternehmen als Arbeitgeber wurden hier aber nur ausnahmsweise erwähnt. In der Fabrikindustrie herrschten dagegen andere Zustände. Dies zeigte eine vom preußischen Unterrichtsminister, offenbar gegen den Widerstand des preußischen Handels- und Gewerbeministeriums, veranlasste Untersuchung, die eine skandalöse Ausbeutung der Fabrikkin-der in einer als Wohlfahrtseinrichtung gepriesenen Werksschule zum Vorschein brachte.⁷⁹³ Schon vom sechsten Jahre an arbeiteten die Kinder in bis zu 13stündigen Tag- und Nachtschichten! Die Fabrikanten hielten diese Ausnutzung der Kinder zur Hebung des Nationalwohlstandes für geboten. Weitere von Unterrichtsminister Altenstein veranlassten Untersuchungen förderten ein erschreckendes Bild maßloser Kinderausbeutung und einer so schlimmen körperlichen und geistigen Verkümmern der Industriearbeiterschaft zutage,⁷⁹⁴

⁷⁹¹ RGBl Nr. 1259. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Juli 1878.

⁷⁹² Anton, Günther K.: Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Leipzig 1891, S. 4/5.

⁷⁹³ Der Geheime Regierungsrat Keller wurde vom preußischen Minister für Kultur, Unterricht und Medizinalwesen beauftragt, in den industriellen Zentren des Rheinlandes und des Bergischen Landes zu erkunden, "wie das Interesse des preußischen Staates an einem zur Sicherstellung eines gesunden Soldatennachwuchses erforderlichen 'gesetzlichen Schutze der Körper- und Seelenkräfte der Jugend' mit den Interessen der Fabrikbesitzer an der Ausnutzung billiger kindlicher Arbeitskraft vereinbart werden könnte." (<http://www.zeitspurensuche.de/02/kinder2.htm>, letzter Aufruf 22.11.2022); nach Huck, Gerhard/Reulecke, Jürgen/Dietz, Burkhard: Mit Kutsche, Dampfroß, Schwebebahn. Reisen im Bergischen Land II (1750-1910), Neustadt 1984, S. 145.

⁷⁹⁴ Dr. Otto v. Mülmann schilderte die Zustände in den industriellen Anlagen vor dem preußischen Regulativ vom 9. März 1839: „Zu Unrecht wurden die Kinder dem Unterricht entzogen und unsägliche, mit dem Werte der erzielten Leistungen nicht im Verhältnis stehende Leiden und Verkümmern der frühen Lebensjahre, Verkrüppelung und Siechtum des Körpers, Verstumpfung und frühes Verderbnis des Gemütes und Geistes . . . waren die Folgen dieses Missbrauchs.“ Mülmann, Otto v.: Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf, II. Band, 2. Hälfte, Iserlohn 1867, S. 597/598.

dass sich nun auch die Militärführung veranlasst sah, zur Rekrutierung der nötigen Heeresersatzmannschaften die körperliche Überbeanspruchung zu verurteilen.⁷⁹⁵

Aufgrund der Erhebungen über die industrielle Kinderarbeit wurde durch Kabinettsorder vom 6. April 1839 das „Regulativ“ vom 9. März 1839 für den Bereich der preußischen Monarchie erlassen, welches bestimmte: *„Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahr darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.“*⁷⁹⁶ Der beabsichtigte Kinderschutz wurde aber viele Jahre nicht durchgehend beachtet, wie Anton feststellte. Sonst wäre auch die Zirkularverfügung vom 12. August 1854 nicht erforderlich gewesen, die allgemein die Untertagearbeit von Personen vor vollendetem sechzehntem Lebensjahr, ebenfalls das „sogenannte Haspelziehen und Karrenlaufen auf ansteigenden Bahnen“ über Tag „als schädlich für dergleichen jugendliche Arbeiter“ untersagte. Aber weiterhin wurde bei den Gegnern arbeitsschutzrechtlicher Regelungen jeder Eingriff in die Vertragsfreiheit als Sündenfall wider die liberale Wirtschaftsordnung interpretiert. Die Unternehmer machten ganz allgemein Front gegen jede Form staatlicher Intervention. Konkret wurde behauptet, dass Maßnahmen des Arbeitsschutzes die Produktionskosten erhöhen und daraus dem heimischen Gewerbe Wettbewerbsnachteile erwachsen würden.⁷⁹⁷ Auf die negativen Folgen des ungezügelter Unternehmertums gerade anhand des Untersuchungsberichts der englischen Regierungskommission 1841⁷⁹⁸ wurde jedenfalls deutlich hingewiesen. Hartmann fasste seine Feststellungen so zusammen: *„Wenn daher einerseits unser deutscher Bergbau zu sehr bevormundet wird, so leidet der englische an dem entgegengesetzten Uebel, er ist zu frei, und beide Extreme müssen sich daher in einen normaleren verwandeln.“*⁷⁹⁹ Dieser Hinweis war vergeblich. Die Unternehmer bestanden auf der Gewährung der vollen Ausbeutungsfreiheit, und die Regierung unternahm nichts, dies zu regulieren. Mit Gesetz vom 16. Mai 1853 wurde die Altersgrenze für das Beschäftigungsverbot immerhin sukzessive von 9 Jahren auf 12 Jahre

⁷⁹⁵ Der Generalleutnant Heinrich Wilhelm von Horn beschwert sich 1828 im Landwehrgeschäftsbericht: Krüppel könne man in der Armee nicht gebrauchen. Kinder, die in Fabriken arbeiteten, sollten zumindest so weit geschont werden, dass aus ihnen noch tüchtige Rekruten werden konnten. [aus: Pionier bei der Bekämpfung der Kinderarbeit. In: Preussische Allgemeine, e-paper vom 11.03.2014. (<https://www.preussische-allgemeine.de/nc/nachrichten/artikel/pionier-bei-der-bekaempfung-der-kinderarbeit.html>, letzter Aufruf 22.10.2022)]

⁷⁹⁶ ZfdBHS, Band 2, 1855, S. 271/272.

⁷⁹⁷ Ambrosius, Gerold: Regulativer Wettbewerb und koordinative Standardisierung zwischen Staaten. Theoretische Annahmen und historische Beispiele, Stuttgart Wiesbaden 2005, S. 94.

⁷⁹⁸ Hartmann, Carl Friedrich Alexander: Von den Unfällen in den Bergwerken und von Mitteln zu ihrer Abhülfe. Quedlinburg und Leipzig, 1849, S. 7.

⁷⁹⁹ Ebd., S. 11.

ab 1. Juli 1855 heraufgesetzt.⁸⁰⁰ Die zu dem preußischen Gesetz von 1853 erlassene Verfügung vom 12. August 1854 untersagte zwar allgemein die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren unter Tage, und die Reichsgewerbeordnung übernahm diese Bestimmung; aber sie galt nicht uneingeschränkt. So wiesen noch für 1876 einige Knappschaftsvereine insgesamt 490 ständige (!) Mitglieder im Alter unter 16 Jahren nach. Es muss also Ausnahmen gegeben haben. Vermutlich aus ‚gegebener Veranlassung‘ wurde daher in der amtlichen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen von 1855 das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 09. März 1839 erneut veröffentlicht.

Nach Hue waren noch 1879 im Ruhrbergbau 2281 „Jugendliche“ im Alter von 13 bis 16 Jahren, davon 260 unter Tage, beschäftigt.⁸⁰¹ Mit Bergpolizeiverordnung vom 23. August 1879 verbot das Oberbergamt Dortmund die unterirdische Beschäftigung von Kindern als Bremser, Schlepper und Pferdetreiber. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1881 und vom 17. März 1892⁸⁰² verordnete aufgrund § 136 der Reichsgewerbeordnung, dass jugendliche Arbeiter, wenn sie Wechselschichten verführen, die erste nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, die zweite nicht nach 10 Uhr abends enden dürfe. Jede Schicht dürfe nicht mehr als acht Stunden dauern. Das galt für die Übertagearbeiten. Die Arbeit unter Tage war den Jugendlichen in der Regel verboten. Zumindest formell und auf dem Papier war die Haltung der preußischen Regierung konsequent. In der Praxis sprach sich der Oberberggrat Leybold, Mitglied des Oberbergamtes Dortmund, dagegen öffentlich für eine stärkere Heranziehung von Vierzehn- bis Sechzehnjährigen zur Bergarbeit aus. Die Bergbehörde wäre geneigt, *„wohlwollend zu prüfen, in welchen Grenzen und unter welchen Bedingungen eine Beschäftigung unter Tage doch wieder zuzulassen sein möchte.“*⁸⁰³

⁸⁰⁰ ZfdBHS, 1855, S. 273.

⁸⁰¹ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 147.

⁸⁰² Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Deutsches Reichsgesetzblatt, Band 1892, Nr. 15, Seite 328 – 329.

⁸⁰³ Leybold: Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter beim niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. In: Glückauf, 36. Jg., Nr. 3, Essen 1900, S. 25-26.)

3.1.2.5 Kranken-, Unfall- und Hinterbliebenenfürsorge, Knappschaft

Das Institut der ‚Knappschaft‘⁸⁰⁴ bestand aus sehr vielen auch ineinandergreifenden Facetten. Neben eher grundsätzlichen Fragen sollen nachstehend Fragen zu Beiträgen, Leistungen und Interdependenzen zu anderen Arbeitsfaktoren gesondert besprochen werden. Dabei konnte es nicht ausbleiben, dass unter Bezug auf Gesetzesbestimmungen oder Statutenregelungen etc. Redundanzen innerhalb dieses Kapitels aber auch zu Darstellungen in vorhergehenden Kapiteln vorkommen. Zur besseren Verständlichkeit erschien dies aber nicht vermeidbar zu sein. Auf die allgemeine historische Entwicklung und Bedeutung der Knappschaften soll hier nicht weiter eingegangen werden. Diese ist recht erschöpfend zum Beispiel durch Hue⁸⁰⁵ und Karwehl⁸⁰⁶ dokumentiert worden. Über die Anfänge der Märkischen Knappschaftskasse aufgrund der revidierten Cleve-Märkischen Bergordnung von 1766⁸⁰⁷, die später zur mit Abstand mitgliederstärksten Knappschaftseinrichtung im westfälischen Bergbaubezirk avanciert, berichtete Achenbach.⁸⁰⁸

Es bleibt festzuhalten, dass sich diese Institute im europäischen Bergbau seit Jahrhunderten als Selbsthilfeeinrichtungen der Bergleute herausgebildet und fest verankert hatten. Hervorgehoben werden muss, dass die Knappschaften ursprünglich selbstorganisierte Einrichtungen waren, die von den Bergleuten selbst verwaltet und durch sogenannte ‚Älteste‘ aus ihren Reihen geleitet wurden, die teilweise auch die sogenannten Büchsengelder⁸⁰⁹ zu verwahren hatten.⁸¹⁰ Dies dokumentierte der Geheime Bergrat C. Lahmeyer noch 1861 in einem Beitrag in der ZfdBHS.⁸¹¹ Danach waren die Knappschaftskassen rein private Institute, deren Verwaltung den von den Knappschaftsangehörigen gewählten Ältesten zustand, die auch die sogenannten ‚Büchsenpfennige‘ erhoben.⁸¹² Mit ‚stillschweigender Zustimmung

⁸⁰⁴ Der Begriff ‚Knappschaft‘ bedeutet hier im engeren Sinn die Versichertengemeinschaft bzw. das Versicherungsinstitut und nicht den Sammelbegriff für eine Gesamtheit von Bergleuten.

⁸⁰⁵ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 191 – 213, 289 – 294.

⁸⁰⁶ Karwehl, Otto Friedrich Harry: Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906. Jena 1907, S. 4 – 7.

⁸⁰⁷ abgedruckt in: Brassert, Hermann: Berg-Ordnungen der Preussischen Lande. Sammlung der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen nebst Ergänzungen, Erläuterungen und Ober-Tribunals-Entscheidungen. Köln 1858, S. 820 – 934.

⁸⁰⁸ Achenbach, Heinrich: Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. In: Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preußischen Staate. 1869, S. 212–214.

⁸⁰⁹ Beiträge der Knappen, die in frühen Zeiten in einer Büchse gesammelt wurden. Später eher im süddeutschen Raum gebräuchlich.

⁸¹⁰ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 291.

⁸¹¹ C. Lahmeyer: Die Bergknappschaftskassen des hannoverschen Harzes. In: ZfdBHS 1861, S. 306/307.

⁸¹² Eine völlig abweichende Auffassung vertritt dagegen Masnitza, wonach der Arbeitgeber, „den damaligen kaiserzeitlichen Verhältnissen entsprechend, als Herr über die Arbeitnehmerschaft“, unter Bezugnahme auf den Bergbau eine freiwillige Vorsorge zur Absicherung gewährte. Siehe: Masnitza, Nils: Tarifvertragliche

der Interessenten‘ hätten die Bergbehörden im Laufe der Zeit die Verwaltung dann ‚selbst in die Hand‘ genommen.⁸¹³ Die Beiträge wurden dann von den staatlichen Bergbeamten eingezogen und von einem Rechnungsführer des Bergamts buchhalterisch nachgewiesen und in einer gesonderten Kasse verwahrt. Diese Verwaltung der Knappschaftsgelder durch Beamte der Bergbehörden machte das Institut der Knappschaft allerdings dennoch nicht zu öffentlichen Kassen, wie sie in der Quellensammlung⁸¹⁴ fälschlicherweise qualifiziert wurden. Welche Leistungen bei den jeweiligen Kassen ursprünglich gewährt wurden, war regional recht unterschiedlich. Weitgehend übereinstimmend war die Regelung in den Bergordnungen, dass die Löhne der Kranken und Unfallverletzten für eine bestimmte Zeit der Arbeitsunfähigkeit die Gewerken und nicht die Knappschaften zu tragen hatten.⁸¹⁵ Dies war auch nicht als freiwillige wohltätige Leistung anzusehen, sondern, wie auch die Verpflichtung zu Freikuxen⁸¹⁶, als rechtlich verpflichtende Gegenleistung⁸¹⁷ für die Ausübung der Mineralgewinnung. Bei einem tödlichen Unfall zahlten die Zechen der Witwe und den Er-

Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung und die Erweiterung des Vorsorgespektrums durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Karlsruhe 2018, S. 12.

⁸¹³ Lahmeyer: Die Bergknappschaftskassen, a.a.O. Das General-Privilegium für die Bergleute im Herzogtum Cleve, im Fürstenthum Meurs und in der Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767 sah in § 10 allerdings noch die Verwaltung durch ‚zwei besondere Älteste‘ vor, allerdings unter der Aufsicht des Bergamts. Siehe: Rabe, Carl Ludwig Heinrich: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Deposit-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen Credit-Reglements und auf Provinzial- und Statuar-Rechte Bezug haben, nach der Zeitfolge geordnet, Erster Band. Dritte Abtheilung. Halle und Berlin, 1821, S. 339.

⁸¹⁴ Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, I. Abteilung, 6. Band Altersversorgungs- und Invalidenkassen, 2002, S. XVII.

⁸¹⁵ Cleve-Märkische Berg-Ordnung, Caput LXXVI § 1 Abs. 2, In: Brassert: Bergordnungen, a.a.O., S. 912. *„So sollen ... Gewerken ... dem Kranken oder Beschädigten von der Zeche, wenn sie in Ausbeute stehet, Acht Wochen lang, wenn die Zeche aber in Zubeuße stehet, Vier Wochen lang ... zahlen, die Cur aber von der Knappschafts-Casse getragen werden.“*

⁸¹⁶ Die Anteile eines Bergwerks wurden grundsätzlich in 128 Kuxe geteilt, die die Gewerken erwerben konnten und auf die die Erträge aber auch die Nachschüsse des Bergwerks aufgeteilt werden sollten. Daneben gab es aber weitere Kuxe (Freikuxe) für bestimmte Interessentengruppen. Diese Anteile mussten nicht erworben werden, sondern standen den Inhabern dieser Rechte als Gegenleistung für das erteilte Recht auf Mineralgewinnung rechtlich zu. Dazu zählten Landesherrliche Kuxe für den Inhaber des Regals, Erb- oder Holzkuxe für die Grundeigentümer, Freikuxe für Kirche, Schule, Knappschaften und Gemeinden. Nach der revidierten Clevisch-Märkische Bergordnung sollen die Bergwerke in 136 Kuxe geteilt werden, davon als Freikuxe: 2 Erbkuxe für den Landesherrn, 2 Grundkuxe für den Grundeigentümer, 2 Kuxe für Kirche und Schule sowie 2 Kuxe für die Knappschafts- und Armenkasse. (Caput XXX. § 1., s. Brassert: Bergordnungen, a.a.O., S. 857/858) Für die Steinkohlen-Bergwerken bestand hinsichtlich der Knappschaften die Verpflichtung, statt der Freikuxe wöchentlich je 1 Fass Kohlen je Hauer der Knappschafts- und Armenkasse zukommen zu lassen. (Caput XXX. § 3. ebd.) Auch im Allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten. Teil II. § 134 war die Gewährung von zwei Freikuxen an die Knappschafts- und Armenkasse vorgeschrieben. Siehe: Mannkopff, A.J.: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. In Verbindung mit den dasselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten. Zweiter Theil, Vierter Band. Berlin 1838, S. 444)

⁸¹⁷ Vgl. Hue: Bd. II, a.a.O., S. 87.

ben einen ‚Gnaden-Lohn‘ (Witwengeld), die Begräbniskosten sollten dagegen aus der Knappschaftskasse gezahlt werden.⁸¹⁸ Über weitere Leistungen aus der Knappschaftskasse entschieden die Ältesten ‚nach billiger Erkenntnis‘⁸¹⁹, womöglich auch gelegentlich etwas willkürlich. Nach der von Hue zitierten Bayreuther Resolution⁸²⁰ wurde das dortige Reglement von 1772 auch erstellt, weil sich einige Gewerken die Verwaltung der Büchsenpfennige selbst angemaßt hätten und diese willkürlich verteilt hätten und nunmehr Ordnung bei der Administration hergestellt werden müsse. Dieses Reglement regelte nun die Höhe und Erhebung der Büchsegelder, den Zufluss sonstiger Einnahmen aus Einschreibegeldern, Freikuxen oder Strafgeldern und die Verwahrung der Kasse an sicherer Stelle im Bergamt.

Für die Märkischen Landesteile erfolgten 1767 mit dem ‚General-Privilegium für die Bergleute im Herzogtum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark‘⁸²¹ nähere Bestimmungen über das Knappschaftswesen und eine hierauf gegründete Instruktion⁸²² vom gleichen Tage beinhaltete Regelungen zur Einrichtung und Führung einer Knappschaftskasse. Das General-Privilegium bestätigte zudem auch die den in- und ausländischen Bergleuten zugebilligten Privilegien.

Im subsidiär geltenden preußischen Allgemeinen Landrecht⁸²³ wurde die ‚Arbeiterabsicherung‘ dann 1794 gesetzlich in den §§ 214 bis 220 (ALR Teil II) geregelt: Lohnfortzahlung bis 4 (bei Zubaßzechen) bzw. bis 8 Wochen (bei Ausbeutezechen) durch die Zeche, bei längerer Krankheit Unterhalt durch die Knappschaftskasse, Zahlung von Behandlungs- oder Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns durch die Knappschaftskasse, Zahlung eines Gnadenlohns an die Witwe (ohne allerdings genau zu definieren, durch wen und in welcher Höhe). Als groben Anhalt kann man festhalten, dass das Bergwerk die laufenden Lohnkosten zu tragen hatte, die Knappschaftskasse Behandlungskosten und einmalige Leistungen.

⁸¹⁸ Cleve-Märkische Berg-Ordnung, Caput LXXVI § 2, a.a.O. Anders wiederum die Kurkölnische Bergordnung von 1669. In: Brassert: Bergordnungen der Preußischen Lande. a.a.O., S. 624. Gemäß Artikel 35 zahlten die Begräbniskosten die Zechenbesitzer.

⁸¹⁹ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 291.

⁸²⁰ Vgl. Dritte Resolution in Bergsachen. Hochfürstl. Ober-Berg-Departement Bayreuth, 12. Dez. 1772. Abgedruckt in: Hue: Bd. I, a.a.O., Anlage Nr. 7. S. 442 – 444.

⁸²¹ General-Privilegium für die Bergleute im Herzogtum Cleve, Fürstenthum Meurs und Grafschaft Mark vom 16. Mai 1767. In: Rabe: Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, a.a.O., S. 338/339.

⁸²² Abgedruckt in: Denkschrift des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum 1910, Anlage 2, 1910, S. 93/94.

⁸²³ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Abgedruckt in: Mannkopff: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. a.a.O., S. 450.

Bereits 1803 hatte der Bergassessor Figge des Essen-Werdenschen Bergamtes in einem Memorandum ausführliche Gedanken zu einer aus Sicht des Bergamtes wohl für erforderlich gehaltenen Verbesserung der Knappschaftsverfassung niedergelegt.⁸²⁴ Durch die Kriegswirren wurde dies zunächst nicht weiterverfolgt. Dieses Memorandum wurde 1824 die Grundlage für die „Knappschaft-Ordnung für die Bergleute in den Bezirken des Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts“, die am 29. Dezember 1824 vom Oberbergamt Dortmund erlassen wurde.⁸²⁵ Hier wurden vom Oberbergamt wohl erstmals allgemeine Arbeits- (Dienst-) und Verhaltensvorschriften bei der Arbeit und im Privatleben (§§ 1 bis 20) mit den zu erwartenden ‚Vorthelen‘ für Knappschaftsmitglieder (§§ 21 - 43) vermischt, die sachlich in keinem Zusammenhang standen.⁸²⁶ Bestandteil der ‚Knappschaft-Ordnung‘ war auch ein umfangreiches Straf-Reglement mit 35 Vergehen, die mit Strafen bis zum dreifachen Schichtlohn geahndet werden konnten, im Wiederholungsfall auch höher. Die Revierbeamten konnten darüber hinaus auch weitere Strafen festsetzen, die nicht besonders aufgeführt waren. Man muss sich vergegenwärtigen, dass dies in der Hochzeit des Direktionsprinzips erfolgte.⁸²⁷ Die Bergbehörde und somit der Staat lenkte beinahe jedes Geschehen in den Bergwerken, die Bergleute waren per Eid zu Treue und Gehorsam verpflichtet.⁸²⁸ Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit und Patrimonialhierarchie waren erst vor nicht allzu langer Zeit aufgehoben worden und in der Erfahrungswelt der eigentlich freien Bürger aber auch der Beamten weiter verankert. Es galt weiterhin das Selbstverständnis der umfassenden öffentlich-rechtlichen Hoheitsgewalt des Staates über seine Untertanen. Aus diesem staatlichen Über-/Unterordnungsverhältnis wurde eine natürliche Strafgewalt über die Knappen durch die die Bergwerke leitenden königlichen Bergbeamten abgeleitet. Es konnte nicht festgestellt werden, dass dieses Bestrafungsrecht bis zu den Bergrechtsreformen grundsätzlich infrage gestellt wurde. Bemerkenswert ist auch, dass so weitreichende statutarische Regelungen, wie sie die Knappschaft-Ordnung von 1824 enthielt, lediglich vom Oberbergamt und nicht etwa vom Ministerium, geschweige denn als königliche Verordnung erlassen werden konnten.

⁸²⁴ Memorandum vom 4. Mai 1803, OBA 1599, Bl. 20 bis 52.

⁸²⁵ OBA 1882, Bl. 145 – 149.

⁸²⁶ Auch begrifflich findet hier eine Vermengung statt. Die Knappschaft-Ordnung regelt zunächst die Arbeitsbedingungen für die Gesamtheit der Bergleute (Knappschaft), definiert dann, welcher Bergmann als Knappschaftsmitglied zu betrachten ist und welche Leistungen die Mitglieder zu erwarten haben.

⁸²⁷ Cleve-Märk. Berg-Ordnung, Caput XXIX. § 2: „So sollen künftighin unter des Berg-Amtes Direction alles Zechen betrieben, ... den Bau reguliren, und die dazu nöthigen Arbeiter, Steiger und Schichtmeister ... nach Beschaffenheit und Umstand der Zechen ordnen und ansetzen ...“ in: Brassert, Bergordnungen, a.a.O., S. 857.

⁸²⁸ Cleve-Märk. B.O., Caput XLVIII. § 2. In: Brassert, Bergordnungen, a.a.O., S. 883.

Änderungen an den Knappschaftsstatuten führten auch Anfang des 19. Jh. bereits zu Beschwerden an die Bergämter, Oberbergämter oder sogar an den (unzuständigen) Oberpräsidenten von Westfalen. Diese Eingaben der Bergleute wegen Beschneidung ihrer Selbstverwaltungsrechte, unzureichende Unterstützungen oder die Forderung nach Rücknahme des gesamten Knappschaftsreglements haben Tenfelde/Tritschler⁸²⁹ dokumentiert. Ebenso die Beschwerden über den Verlust der Privilegien, die zuletzt mit dem o.g. General-Privilegium noch bestätigt worden waren.⁸³⁰ Die Eingaben waren in der Regel nicht erfolgreich. Die Eingabehäufigkeit führen Tenfelde/Tritschler auf die ‚jahrhundertealte Tradition der behördlichen Konfliktregelung‘ zurück, da die ‚obersten Bergherren‘ in den Bergordnungen ausdrücklich zugesagt hatten, dass die Bergleute ihre ‚gerechten Beschwerden‘ anbringen können, wonach ihnen ‚nach Recht und Billigkeit geholfen werden soll‘.⁸³¹ Die Eingaben dokumentieren bis zuletzt auch das Vertrauen in den ‚allergnädigsten König und Herrn‘ und seine Repräsentanten vor Ort. Die Anreden und Grußformeln spiegeln nicht nur die Konventionen dieser Zeit, sondern die tatsächliche Hoffnung auf eine übergeordnete Macht, die wohlmeinend und gütlich die als Unrecht empfundenen Sachverhalte regeln würde. Auch das Allgemeine Landrecht erlaubte es jedem, *„seine Zweifel, Einwendungen und Bedenklichkeiten gegen Gesetze und andre Anordnungen im Staate, sowie überhaupt seine Bemerkungen und Vorschläge über Mängel und Verbesserungen sowohl dem Oberhaupt des Staates, als den Vorgesetzten der Departements anzuzeigen.“*⁸³² Gleichzeitig wurden die Behörden durch das ALR verpflichtet, das Anliegen zu prüfen und die Eingabe auch zu beantworten.⁸³³

Die obenerwähnte ‚Knappschaft-Ordnung‘ von 1824 wurde wiederholt Revisionen unterworfen, die von den Bergleuten als Beschneidung ihrer bisherigen Rechte angesehen wurden und wieder zu entsprechenden Beschwerden führten. So remonstrierten sowohl die Bergleute als auch besonders nachhaltig die Gewerken gegen das Knappschaftsreglement

⁸²⁹ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., Dokumente Nr. 2, 4, 7, 9, 10, 14, 23. S. 69/70, 71/72, 76-80, 81/82, 83-85, 88/89, 97-100.

⁸³⁰ Diese waren insbesondere in den französischen Gebieten nach Einführung des französischen Rechts weggefallen und wurden nach dem Rückfall der Gebiete an Preußen von den Bergleuten reklamiert, aber nicht mehr gewährt. Vgl.: Reuss: Mittheilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes, a.a.O., S. 98.

⁸³¹ Tenfelde/Tritschler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 14.

⁸³² Preuß. ALR 1794, Theil II. Titel 20. § 156. In: Mannkopff, Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. a.a.O., S. 243.

⁸³³ Dies wird später nach Einführung der neuen Knappschaftsverfassung hinsichtlich der Behandlung von Beschwerden noch von Bedeutung sein.

von 1844, gleichwohl aus unterschiedlichen Gründen.⁸³⁴ König Friedrich-Wilhelm untersagte schließlich mit Verordnung vom 28. Februar 1846 jede Art von Widerspruch gegen das Reglement.⁸³⁵

Trotz aller Einschränkungen und dem zwischenzeitlichen Wegfall der Privilegien wurde das Knappschaftswesen bis zur Mitte des 19. Jh. von den Bergleuten wohl noch nicht wie Jahre später als ‚Bergmannsfluch‘⁸³⁶ oder ‚Knappschaftsfessel‘⁸³⁷ erlebt. *„Die dirigierenden landesherrlichen Beamten und Kassenverwalter hatten in der Regel kein persönliches Interesse an einer Ausnutzung des Knappschaftsinstituts gegen die Interessen der Arbeiter.“*⁸³⁸ ... Infolgedessen waren sie auch in Knappschaftsangelegenheiten unparteiisch, wenigstens unverhältnismäßig unparteiischer als die heutigen staatlichen Aufsichtsbeamten.“⁸³⁹ *„Für das Knappschaftswesen dürfte dies Direktionsprinzip kaum nachteilige Folgen gehabt haben.“*⁸⁴⁰ Ganz wesentlich war ja noch, dass die ständigen und meistberechtigten Knappschaftsmitglieder ein Recht auf Arbeit besaßen, im Gegensatz zu den Unständigen und Bergtagelöhnern, geschweige denn im Vergleich mit den Fabrikarbeitern.⁸⁴¹ Dieses Vorrecht auf Arbeit wurde lange als Vorteil angesehen, selbst unter der Einschränkung, dass die Bergleute nicht aus eigenem Willen ihre Arbeitsstelle wechseln konnten, weil sie dann ihre Anwartschaften aus der bisherigen Knappschaftskasse verloren. Gerade diese Einschränkung der Freizügigkeit gegenüber den Tagelöhnern war dann von den Gewerken um Harkort und Stinnes zur Forderung des ‚freien Arbeitsvertrags‘ als Begründung herangezogen worden.

Es muss hier ergänzend darauf hingewiesen werden, dass im Zeitablauf die Bergleute ihr Alleinstellungsmerkmal verloren, gegen Krankheit und Unfall abgesichert zu sein. Für gewerbliche Arbeiter in der Industrie wurden bereits aufgrund der liberalen preußischen Ge-

⁸³⁴ Vgl.: Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 97 – 100.

⁸³⁵ Dgl., S. 99.

⁸³⁶ Delegiertentag der sächsischen Bergleute am 20. September 1874: Hue: Bd. I, a.a.O., S. 191.

⁸³⁷ Robbe, Waltraud: Die Knappschaftsfessel von Mansfeld. Ein Beitrag zur Geschichte der Lage und des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse in der Zeit von 1850 bis 1900, Berlin 1958.

⁸³⁸ Den Preußischen Bergbeamten war nicht gestattet, direkt oder indirekt an Bergwerken beteiligt zu sein. Infolgedessen waren sie auch nicht an den Gewinnen oder Verlusten beteiligt und hatten somit keine pekuniären Interessen.

⁸³⁹ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 293.

⁸⁴⁰ Karwehl: Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. a.a.O., S. 17.

⁸⁴¹ Die seit der Gewerbeordnung von 1845 erfolgte Bildung von Unterstützungskassen für gewerbliche Arbeiter der Industrie kann hier nicht diskutiert werden.

werbeordnung von 1845⁸⁴² Unterstützungskassen bei Krankheit durch Ortsstatut der Gemeinden oder von einzelnen industriellen Unternehmungen gegründet. Obwohl diese Kassen örtlich begrenzt waren und bei Ortswechsel die Mitgliedschaft ohne Beitragserstattung verloren ging, waren die Beweggründe des Staates dennoch, die volle Freizügigkeit der Arbeiter sicherzustellen, da die gelegentlich bestehenden Betriebskassen eher bezweckten, die Arbeiter an den Betrieb zu binden.⁸⁴³ Die öffentlich geregelte Absicherung gegen die Risiken Alter und Invalidität der gewerblichen Arbeiter spielte zu dieser Zeit noch keine Rolle. Die nach dem Haftpflichtgesetz von 1871 und dem Hilfskassengesetz von 1876 beginnende umfassendere Sozialgesetzgebung zu Anfang der 1880er-Jahre wird nachfolgend noch erwähnt werden. Die Genesis dieser Sozialgesetzgebung würden den Rahmen dieser Untersuchung sprengen.

Die Revision des Knappschaftsrechts

Die Umwandlung der alten Knappschaftsordnung im Sinne der Werksinteressenten erfolgte schließlich mit dem ‚Gesetz vom 10. April 1854, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften, für den Umfang der ganzen Monarchie‘⁸⁴⁴. Was die formale Seite dieses Gesetzes anlangt, so rechtfertigte das bis zu seinem Inkrafttreten herrschende Nebeneinander von allein 12 prinzipalrechtlichen Provinzialbergordnungen und subsidiärem Allgemeinem Landrecht die gesetzliche Vereinheitlichung des Knappschaftswesens durchaus. Durch dieses erste ‚Knappschaftsgesetz‘ wurde die Zwangsmitgliedschaft eingeführt, erhielten die Knappschaftsvereine Selbstverwaltungsrechte und die Verwaltung sollte aus einem Vorstand bestehen, der, wie ganz überwiegend in der Literatur⁸⁴⁵ dargestellt wurde, paritätisch aus Werksvertretern und Knappschaftsältesten zusammengesetzt war. Bis heute ist der Inhalt des fraglichen § 5 Abs. 1 des Knappschaftsgesetzes verkürzt dargestellt worden. Tatsächlich wurde der Vorstand *„zur einen Hälfte von den Werkseigenthümern ..., zur anderen Hälfte von den Knappschafts-Ältesten oder aus ...*

⁸⁴² Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 41.), §§ 144, 145, 168. Vgl. Quellensammlung, I. Abteilung, 6. Band, S. XV.

⁸⁴³ Quellensammlung, Abt. 1, Band 6, a.a.O., S. XVI.

⁸⁴⁴ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1854, S. 139 – 142.

[https://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN781622956&PHYSID=PHYS_0172&DMDID=DMDLOG_0001, letzter Aufruf 04.12.2022]

⁸⁴⁵ Beispielhaft hierzu: Karwehl: Die Entwicklung des deutschen Knappschaftswesens, a.a.O., S. 18

[den] Königlichen oder Privat-Berg- oder Hüttenbeamten“ gebildet.⁸⁴⁶ (Hervorhebung d.d. Verf.) Das Bergamt hatte ein Teilnahme- und Aufsichtsrecht im Vorstand, verbunden mit einem Vetorecht gegen vermeintlich unzulässige Beschlüsse. Wie die Unternehmer gerade diese Regelung beurteilt hatten, belegte Hue mit Verweis auf Festenberg-Packisch in dessen Abhandlung über den Bergbau mit folgenden Worten: „Infolge des Gesetzes vom 10. April 1854 ... wurde auch die Verwaltung der bisherigen, durch das Oberbergamt verwalteten Knappschaftskasse in die Hände der Unternehmer gelegt.“⁸⁴⁷ Auch Pieper stellte fest, „dass die Werksbesitzer durch verschiedene Mittel ... die Knappschaftskassenverwaltung fast vollständig in ihre Hand und unter ihren Einfluss gebracht haben.“⁸⁴⁸ Die Gewerken betrachteten die Paritätsvorschrift offenkundig eher als Dekoration. Wie sich die Vorstände tatsächlich ‚paritätisch‘ zusammensetzten, wird später gezeigt werden.

Für alle Bergarbeiter bestand nun ein Beitrittszwang in einen bestehenden oder ggf. noch zu gründenden Knappschaftsverein. Die Leistungen der Knappschaftsvereine für die ‚meistberechtigten Mitglieder‘⁸⁴⁹ wurden in § 3 gesetzlich festgelegt:

1. In Krankheitsfällen freie Kur und Arznei⁸⁵⁰
2. Krankenlohn während der Dauer der nicht durch eigenes Verschulden entstandenen Krankheit
3. Lebenslängliche Invalidenunterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit
4. Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden
5. Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit bzw. bis zur Wiederverheiratung
6. Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder oder Invaliden bis zum 14. Lebensjahr.

Die ‚am wenigsten begünstigten‘ Klassen hatten bei einem geringeren Beitrag nur Anspruch auf freie Kur und Arznei sowie Krankenlohn. Die Höhe und Dauer der Leistungen wurden im Gesetz nicht festgelegt. Dies sollte in gesonderten Satzungen geschehen, die für

⁸⁴⁶ Die privaten Berg- oder Hüttenbeamten lassen sich schon statusrechtlich kaum zu den Bergarbeitern zählen, da sie in ihren Aufgaben den Werksbesitzer vertreten. Es war sogar möglich, dass staatliche Bergbeamte zu ‚Arbeitervertretern‘ gewählt werden konnten, obwohl sie nie Mitglied des Knappschaftsvereins werden konnten. Wie die Werks-Beamten, vom Steiger angefangen, später die Arbeitervertreter in den Vorständen verdrängten, wird noch gezeigt werden.

⁸⁴⁷ Festenberg-Packisch, Hermann v.: Der Deutsche Bergbau: Ein Gesamtbild seiner Entstehung, Entwicklung, volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zukunft mit Benutzung bester Quellenwerke. Berlin 1886. Zitiert nach Hue Bd. II, a.a.O., S. 92.

⁸⁴⁸ Pieper, Lorenz: Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, 1903, S. 13.

⁸⁴⁹ Die Mitglieder-Klassen und deren Anzahl wurden erst später in den Satzungen festgelegt.

⁸⁵⁰ Ärztliche Behandlung und Medikamente.

jede Kasse erlassen werden mussten. Die Aufnahme in die dann meistberechtigte I. Klasse war von in den jeweiligen Satzungen festgelegten Voraussetzungen wie Alter, Geschlecht, guter Gesundheit, Dienstzeit und Führung abhängig. Die Knappschaftsmitglieder hatten die durch die Satzung festgelegten Beiträge zu zahlen und die Werkseigentümer wurden gesetzlich zur Zahlung von mindestens der Hälfte bis zum vollen Betrag des Beitrags der Bergleute verpflichtet. Die noch bestehenden bergordnungsmäßigen Verpflichtungen zur Zahlung der Freikuxgelder an die Knappschaft für Kirche und Schule wurden durch das Gesetz ausdrücklich nicht aufgehoben⁸⁵¹, da die alten Bergordnungen ja noch Bestand hatten. Rechtlich wären diese ‚Gefälle‘ von den Zechen weiter an die Knappschaftskasse zu zahlen gewesen.

Dass die Unternehmen der gesetzlichen Pflicht zur Bildung eines Knappschaftsvereins oder dem Beitritt zu einem bestehenden Verein nicht immer nachkamen, zeigt das Beispiel des Gewerks Haniel. Für sein linksrheinische Kohlenbergwerk Rheinpreußen musste er 1857 zur Gründung eines Knappschaftsvereins vom Bergamt erst aufgefordert werden. Erst 1859 richtete er eine „Kranken- respektive Unterstützungskasse... bis zur etwaigen Errichtung eines Knappschaftsvereins" ein. Der Werksbesitzer musste 1865 vom Oberbergamt zu Bonn erneut aufgefordert werden, seine gesetzlichen Verpflichtungen betreffend die knappschaftliche Versicherung der Arbeiter endlich zu erfüllen.⁸⁵² Elf Jahre lang hatte er es verstanden, sich der gesetzlichen Pflicht zur Gründung eines knappschaftlichen Versicherungsvereins zu entziehen.

Durch das Gesetz betreffend die Kompetenz der Oberbergämter von 1861⁸⁵³ waren die Hüttenwerke und diejenigen Aufbereitungsanstalten, die nicht als Zubehör eines unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerks zu betrachten seien, nicht mehr der Bergaufsicht und dem knappschaftlichen Versicherungszwang unterworfen. Wo nach dem Gesetz vom 10. April 1854 bereits Knappschaftsvereine für diese Werke und Anlagen bestanden, da sollte es den Arbeitern und Besitzern freistehen, gemeinschaftlich ihren Austritt zu beschließen. Da die Werksbesitzer mit dem Austritt ihre Beiträge an die Knappschaftskasse einsparen konnten und dazu die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Zeche bereits weggefallen war, setzten sie alles daran, die Hüttenarbeiter usw. für einen gemeinschaftli-

⁸⁵¹ § 9 Abs. 2. (Die gesetzlichen Bestimmungen über Freikuxgelder für Kirche und Schule, sie mögen unmittelbar an diese oder zur Verwendung für diese Zwecke an die Knappschaftskassen gezahlt worden sein, wurden durch das Gesetz nicht abgeändert.)

⁸⁵² Wirtschaftliche Entwicklung, a.a.O., S. 335.

⁸⁵³ Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter. Vom 10. Juni 1861. PrGS. 1861. S. 425.

chen Austrittsbeschluss zu gewinnen, und fast immer kamen die Unternehmer zum Ziel. Da den Arbeitern ihre Beitragsanteile ausgezahlt wurden, gaben diese für einen augenblicklichen Vorteil bedeutende Versorgungsrechte und Anwartschaften auf. Eine Möglichkeit, sich anderweitig zu versichern, gab es für sie zunächst nicht.

Das Allgemeine Berggesetz für Preußen von 1865⁸⁵⁴ schloss dann die Hüttenwerksarbeiter grundsätzlich von der Mitgliedschaft in Knappschaftsvereinen aus und ließ nur bestimmte Ausnahmen zu. Eine weitere Neuerung war die nach § 172 ABG mögliche Bildung einer gesonderten Krankenkassenverwaltung innerhalb der Knappschaftsvereine für deren gesamten Zuständigkeitsbereich oder nur für einzelne Werke. Diese Aufspaltung der Knappschaft in zwei Sparten⁸⁵⁵ war nicht zwingend vorgegeben, sollte aber nach den konkreten Bedürfnissen und Erfordernissen möglich sein. Zweck war nach Brassert, die Übelstände⁸⁵⁶ im Krankenkassenwesen zu beseitigen und die „nachhaltige Leistungsfähigkeit der Vereine für ihre größere und wichtigere Aufgabe, die Unterstützung der Invaliden, Wittwen und Waisen, sicher zu stellen.“⁸⁵⁷ Das bedeutete, dass sich die Knappschaftsvereine (wieder) mehr um die Pensionen als um die Leistungen der Krankenversicherung kümmern sollten. Die Leistungsfähigkeit der Knappschaftsvereine wird später noch gesondert betrachtet. In diesem Zusammenhang kritisierte Brassert deutlich, dass trotz des Inkrafttretens der Norddeutschen Gewerbeordnung die tatsächliche Freizügigkeit durch gegenseitige Anerkennung der Mitgliedschaften in allen Knappschaftsvereinen immer noch nicht gewährleistet und das Koalitionsrecht für die Bergleute durch entgegenstehende Knappschaftsstatuten (und Strafbestimmungen der Arbeitsordnungen) nicht ermöglicht würde.⁸⁵⁸

Die Knappschaftsstatuten und die Beschwerden der Bergleute

Die Bestimmung der Bezirke, für die Knappschaftsvereine zu gründen waren, deren Beschränkung oder Erweiterung, die Festlegung der Voraussetzungen zur Aufnahme in den

⁸⁵⁴ Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865, Pr GS 1865 Nr. 30, S. 705 ff. (ABG)

⁸⁵⁵ D.h. Pensionskasse und Krankenkasse.

⁸⁵⁶ Klostermann: Allgemeines Berggesetz, a.a.O., S. 280. Klostermann nennt hier ‚unnütze Arzneiverschwendung‘, vor allem aber ‚verstellte Krankheiten‘, also Simulantentum. In kleineren Vereinen könnte dies besser kontrolliert werden. Durch die Beiträge zu den Krankenkassen sollten nur die laufenden Kurkosten aufgebracht werden. Die Beiträge würden demnach nach Maß der aufgewandten Kosten steigen oder fallen. Die Zahlung von Krankengeld wurde nicht erwähnt. Auch die Gesetzesmotive erwähnten die Kosteneinsparung als Zweck gesonderter Krankenkassen.

⁸⁵⁷ Zeitschrift für Bergrecht, XIII. Jahrgang, 1872, S. 103.

⁸⁵⁸ ZfB, 1872, S. 104.

Verein und die Beratung über die zu erstellenden Statuten sollte nach § 2 des Knappschafts-Gesetzes durch das Ministerium nach Beteiligung von Vertretern der Arbeiter und Werks-eigentümer erfolgen. Aus den gesichteten Akten des Oberbergamtes ist allerdings nicht zu erkennen, dass eine Beteiligung der Bergarbeiter stattgefunden hatte. Eine das Gesetz konkretisierende Instruktion des Ministeriums erfolgte am 3. April 1855⁸⁵⁹, also ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes. Die Instruktion regelte insbesondere den Inhalt der Statuten, die in dem Gesetz lediglich ohne weitere Konkretisierung des Inhalts erwähnt wurden. Nach der ministeriellen Instruktion hatten die Bergämter den Statutenentwurf zu erstellen, der vom Oberbergamt sowie vom Ministerium genehmigt werden musste.⁸⁶⁰ Die Instruktion schrieb den Bergämtern entgegen dem Gesetzeswortlaut nur vor, dass sie sich „so viel wie möglich, mit den diesfälligen Wünschen der Interessenten“, also der Werksbesitzer, bekannt zu machen hätten. Eine Beteiligung der Bergleute sah das Ministerium also nicht vor. Über diesen Entwurf durften dann die Werksvertreter und gesondert die besonders gewählten Arbeitervvertreter⁸⁶¹ abstimmen. Die Instruktion setzte weiter fest, dass in neugebildeten Knappschaftsvereinen nur die Mindestleistungen des Gesetzes als Knappschaftsleistung aufgenommen werden durften.⁸⁶² Die Instruktion verfügte ebenfalls, dass in den Satzungen Bestimmungen darüber getroffen werden konnten, ob und wann gesetzliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich der den Knappschaftskassen zufließenden Freikuxe, außer Kraft treten sollten.⁸⁶³ Schließlich sollten die Statuten statt einer Vereidigung der Bergarbeiter eine „feierliche Verpflichtung durch Handschlag“ vorsehen.⁸⁶⁴ Damit war der Inhalt der Satzungen zwar nicht ausformuliert, aber dennoch inhaltlich weitgehend vorgegeben. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müsste man zweifellos feststellen, dass diese umfangreichen und dezidierten Regelungen der Instruktion, insbesondere dass die Satzungen den ge-

⁸⁵⁹ Instruction vom 3. April 1855, zur Ausführung des Gesetzes vom 10. April 1855, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinenarbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie. In: ZfdBHS 1856, S. 25 – 31.

⁸⁶⁰ Instruction, Art. IV. (zu § 2), a.a.O., S. 26.

⁸⁶¹ Da die Instruktion den bisherigen Ältesten die Kompetenz bestritt, über derart wichtige Angelegenheiten zu bestimmen, zudem nach Meinung des Ministeriums nicht alle Älteste das Vertrauen der Beschäftigten besäßen, waren die Arbeitervvertreter besonders zu wählen. (Instruction Art. X letzter Absatz, a.a.O., S. 30)

⁸⁶² Instruction, Art. V. (zu § 3), a.a.O., S. 27.

⁸⁶³ Instruction, Art. XI. (zu § 9), a.a.O., S. 30/31. Hier kommt eine merkwürdige Rechtsauffassung des Ministers zum Ausdruck. Da die Bergordnungen noch nicht aufgehoben waren, bestand die rechtliche Verpflichtung für die Gruben, diese ‚Gefälle‘ weiter an die Kassen zu zahlen. Durch eine ‚Instruktion‘ des Ministeriums sollte in den Satzungen geregelt werden, wann diese gesetzliche Verpflichtung und andere Gesetze wie z.B. die Bergordnungen und auch Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts außer Kraft treten sollte!? Im Gesetz war ja ausdrücklich bestimmt worden, dass die Verpflichtungen zu Freikuxen etc. weiter gelten sollten.

⁸⁶⁴ Instruction, Art. XIII. a.a.O., S. 31.

setzlichen Fortbestand der Freikuxe aufheben konnten, im Knappschaftsgesetz auch nach damaligen Maßstäben keinerlei Ermächtigungsgrundlage hatten.

Nach diesen Vorgaben erstellten die Bergämter die Satzungsentwürfe, die z.B. für das Essener Revier am 24. Oktober 1856 und für das Mülheimer Revier am 22. November 1856 nach mehreren Änderungswünschen der ‚Interessenten‘⁸⁶⁵ nach vorheriger ‚Feststellung‘ durch das Ministerium vom Oberbergamt Dortmund als Satzung ausgefertigt wurden und am 1. Januar 1857 in Kraft treten sollten.⁸⁶⁶

Erst über ein Jahr nach formellem Inkrafttreten der neuen Statuten setzte eine heftige Beschwerdebewegung aufseiten der Bergleute ein. Offenbar waren die Statuten und deren Inhalt bis dahin inhaltlich gar nicht bewusst wahrgenommen worden. Eine Bekanntmachung an die Bergleute sollte erst erfolgen, wenn den Statuten noch ein ‚Reglement‘ zugefügt werden sollten, in dem die Bergämter die allgemeinen Pflichten eines Bergmanns und besonderen Pflichten für die Knappschaftsmitglieder niederlegen wollten.⁸⁶⁷ Der vom Bochumer Bergamt ausgearbeitete Entwurf für das ergänzende Reglement wurde vom Essener Knappschaftsvorstand nicht akzeptiert.⁸⁶⁸ Dieses Reglement, welches ausdrücklich auch noch auf das vom Oberbergamt bereits 1824 erlassene gesonderte Strafreglement⁸⁶⁹ mit den tradierten Disziplinarvorschriften Bezug nahm, die nunmehr deutlich außerhalb der Regelungsbefugnis der Bergämter und des Knappschaftsgesetzes standen, wurde schließlich gegen den Widerspruch des Knappschaftsvorstands und ohne weitere Beteiligung vom Oberbergamt Dortmund in Kraft gesetzt.⁸⁷⁰ Immerhin durften nach § 24 des Reglements die Strafen auf Anzeige des Betriebsleiters nur durch die bergamtlichen königlichen ‚Revier-Geschwornen‘ verhängt werden. Später wurden die Strafen dagegen sogar von den Steigern, also den untersten Werksprivatbeamten, verhängt.

⁸⁶⁵ Reuss, Mittheilungen, a.a.O., S. 103.

⁸⁶⁶ OBA 1643, Bl. 33 – 39; OBA 1651, Bl. 28 – 34.

⁸⁶⁷ Auch ein solches Reglement war im Knappschaftsgesetz nicht vorgesehen. Die Bergämter hatten aber zu dieser Zeit offenbar ihre bisherige obrigkeitliche Disziplinargewalt noch nicht ganz vergessen.

⁸⁶⁸ OBA 1643, Bl. 17; Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 401.

⁸⁶⁹ Anweisung, in welchen Fällen und wie die Bergleute von den Königlichen Revier-Beamten zu bestrafen sind. 20. Dezember 1824. OBA 231, Bl. 150.

⁸⁷⁰ Reglement für die Mitglieder des Knappschafts-Vereins im Bezirke des Königlichen Berg-Amtes zu Essen. 28. Januar 1858; OBA 231, Bl. 169 – 174.

Tatsächlich wurden die neuen Statuten, die da schon längst in Kraft getreten waren, erst im 2. Quartal 1858 von den Betriebsführern gegen Quittung an die Bergleute ausgegeben.⁸⁷¹ Erst jetzt erhielten die Bergleute also Kenntnis von ihren Rechten und Pflichten aus der Knappschaftsversicherung und vor allem von den neuen Disziplinarvorschriften. Daraufhin verweigerten auf zahlreichen Zechen im Bochumer Bergamtsrevier viele Bergleute die Annahme der Statuten⁸⁷² oder gaben diese später gesammelt zurück.⁸⁷³ Sie argumentierten, dass sie bereits einen Kontrakt mit dem Bergamt⁸⁷⁴ geschlossen und auf die Knappschafts-Ordnung von 1824 einen Eid geleistet hätten und dieser Eid sie auch weiter binden würde. Zudem wären die Satzungen nicht vom König unterzeichnet, sondern nur vom Minister und könnten daher die alte Ordnung nicht ersetzen.⁸⁷⁵ In einer Knappschaftsversammlung der Bergleute wurden die Statuten für unannehmbar erklärt. Die Reaktion der Bergämter, denen die Verweigerung der Annahme von den Revierbeamten gemeldet wurde, war drastisch. Da die Weigerung der Annahme konkludent die Erklärung beinhalte, dem Knappschaftsverein nicht angehören zu wollen, müsse dies die Löschung aus der Knappschaftsrolle zur Folge haben.⁸⁷⁶ Die betreffenden Bergleute wurden kurzerhand durch die Bergbehörden abgelegt und aus der Knappschaft ausgeschlossen. Damit verloren sie nicht nur ihre Arbeitsstelle, sondern auch sämtlich erworbenen Ansprüche an die Kasse. Teilweise wurde gegen diese Bergleute noch zusätzlich eine Geldstrafe von drei Schichtlöhnen wegen Ungehorsams gegen Vorgesetzte⁸⁷⁷ verhängt. Andere Bergleute nahmen die Statuten nur nach Drohung mit einer Bestrafung von ein bis zwei Schichtlöhnen an. Gegen diese Maßregelungen legten die

⁸⁷¹ Serlo, A.: Beschwerden gegen die neue Organisation der Knappschaftsvereine im Districte des Königl. Oberbergamts zu Dortmund, Essen 1859, S. 3. Zitiert von Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 230. Die in den Akten des OBA befindlichen in Heftform gedruckten Musterexemplare beinhalten sämtlich neben dem Gesetzestext und den Statuten vom 09. Oktober 1856 auch das Reglement vom 28. Januar 1858, sodass diese Hefte nach dem Druck und der Verteilung an die Revier-Geschworenen von diesen gar nicht früher an die Bergleute ausgehändigt worden sein konnten. Die Statuten waren also längst in Kraft gesetzt, bevor die Bergleute sie überhaupt zur Kenntnis nehmen konnten.

⁸⁷² Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 401/402.

⁸⁷³ Beschwerde von 48 Bergleuten der Zeche Franziska Tiefbau an das Bergamt Bochum wegen der neuen Knappschaftsstatuten vom 16. Mai 1858, in: Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 133/134.

⁸⁷⁴ Tatsächlich war durch das Miteigentümergebietsgesetz von 1851 nur die Kompetenz auf die Gewerken übergegangen, Nicht-Knappschaftsmitglieder frei einzustellen und zu entlassen. Erst das Freizügigkeitsgesetz von 1860 übertrug die volle Personalhoheit auf die Gewerken. Auch dieses Gesetz bestimmte aber nicht ausdrücklich, dass die bisherigen Bergleute aus ihrem den Bergbehörden gegenüber gegebenen Eid entlassen waren. Die Masse der Bergleute hatte also noch dem Bergamt gegenüber den Eid geschworen, auf den sie sich jetzt beriefen.

⁸⁷⁵ Immediateingabe der Bergleute der Grafschaft Mark wegen der neuen Knappschaftsstatuten vom 12. Juni 1858 an den König. In: Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 137/138.

⁸⁷⁶ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 402.

⁸⁷⁷ Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 140/141.

betroffenen Bergleute nun wiederum (erfolglos) Beschwerde ein.⁸⁷⁸ In der Umgebung von Essen soll die Beschwerdebewegung „einen recht bedrohlichen Charakter“ angenommen haben.⁸⁷⁹ Das Militär wurde gerufen, um die ‚Ruhe‘ wieder herzustellen.⁸⁸⁰

Neben diesen formalen Gründen gegen die neuen Knappschaftsstatuten wurden diese auch inhaltlich kritisiert. Nach Tenfelde hätten die Bergleute nur aus Empfindlichkeit wegen ihrer Privilegieneinbußen so heftig protestiert.⁸⁸¹ So hätten die Bergleute bereits die Wortwahl als ehrverletzend empfunden, da das Statut „uns sogar den alten ehrbaren Begriff „Bergleute“ entziehe und überall nur von „Bergarbeitern“ rede.“⁸⁸² Tatsächlich waren als Arbeiter bisher nur die Bergtagelöhner bezeichnet worden, die der Knappschaft nicht angehörten. Nun wurden die Knappen sprachlich mit den Fabrikarbeitern und Tagelöhnern gleichgestellt und fühlten sich in ihrer Standesehre angegriffen.⁸⁸³ Die Bergleute beschwerten sich weiter über die verhängten Strafen, dass sie nun unter die Knechtschaft der Gewerken fallen würden, ihnen das Knappschaftsvermögen und dessen Verwaltung genommen werden solle. Die Statuten seien auch ohne ihre Mitwirkung erlassen worden, wobei es sich doch um ihr eigenes eingezahltes Vermögen handeln würde und sie ja im Vorstand mitwirken sollten. Zudem würden sie bisherige Knappschaftsgenüsse verlieren.⁸⁸⁴ Erfolg hatten die Eingaben nicht.

1860 richteten Bergleute aus Borbeck bei Essen eine Petition an den preußischen Landtag, um die Wiedereinführung des Knappschaftsreglements von 1824 und der ihm angepassten Arbeitsordnung zu erreichen.⁸⁸⁵ Auch gegen das Knappschaftsstatut von 1856 wurde Beschwerde geführt. Den Petenten wurde nur eine abschlägige Antwort erteilt. Immerhin beweist das Vorgehen dieser Bergleute, dass ihnen die außerordentliche soziale Bedeutung der eingetretenen Gesetzesänderungen bewusst geworden war.⁸⁸⁶

⁸⁷⁸ Ebd., S. 132, 133, 134, 135, 136, 137-139, 140, 140/141, 145/147.

⁸⁷⁹ Denkschrift zur Einweihung des Knappschafts-Verwaltungsgebäudes am 18. Juni 1910, Verwaltung des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum Hrsg.), 1910, S. 32.

⁸⁸⁰ Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 230.

⁸⁸¹ Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 132. (Fußnote 1)

⁸⁸² Siehe: Immediateingabe vom 12. Juni 1858. Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 137-139.

⁸⁸³ Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 230.

⁸⁸⁴ Z.B. Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 132-134, 137-139.

⁸⁸⁵ Zu den Unruhen und Bewegungen vgl. Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 426 – 430.

⁸⁸⁶ Vgl. Beschwerden in Tenfelde/Trischler: Bis vor die Stufen des Throns, a.a.O., S. 149, S. 149-150. Tenfelde war nach den Kommentaren offenbar auch eher der Ansicht, dass das geltende Recht sei.

Beiträge der Mitglieder

Im Vergleich zur Knappschaftsordnung von 1824 scheinen auch die Beiträge nun erheblich angestiegen zu sein. In der alten Knappschaftsordnung war ein Beitrag von 1/60 des Schichtlohns festgelegt worden, wogegen mit der Satzung von 1856 feste monatliche Beiträge je nach Arbeiterklasse (Hauer/Schlepper/Tagelöhner) erhoben werden sollten. Zu berücksichtigen ist aber, dass später durch Einzelregelungen des Finanzministeriums von 1842 und 1849 der ursprüngliche Anteil von 1/60 (ca. 1,6 %) des Lohns inkl. der Kosten für Geleucht und Gezähe etc. bereits auf 1/20 (5 %) des ausbezahlten Lohns erhöht wurde.⁸⁸⁷ In den Satzungen von 1856 betrugen die Monatsbeiträge für Hauer 20 Sgr., für Schlepper 15 Sgr. und für Arbeiter der III. Klasse 6 Sgr. Bei durchschnittlich 26 Schichten/Monat und einem Normschichtlohn für 1856⁸⁸⁸ von 16 Sgr. für den Hauer hätte der Monatslohn 416 Sgr. betragen, die 20 Sgr. Beitrag entsprächen somit 4,8 % des Monatslohns. (Schlepper 11 – 14 Sgr./Schicht, entsprachen 5,2 bis 4,1 % des Monatslohns). Dies wäre aber nur der Fall gewesen, wenn tatsächlich alle regelmäßigen Schichten verfahren worden wären. Jede Freischicht, die, wie im Abschnitt über die Krankenhäufigkeit dargestellt wurde, durchaus häufiger vorkam, führte zu einer Reduzierung des Monatslohns, wodurch sich bei einem fixen Monatsbeitrag automatisch der prozentuale Anteil erhöhen musste. Bei einer trotz Lohnnormierung im Gedinge vorkommenden Lohnspreizung wird es also wohl tatsächlich so gewesen sein, dass einige Bergleute relativ mehr, die anderen weniger als vor der Gesetzes- und Satzungsänderung zahlen mussten. Die Beiträge mussten auch bei einer Erkrankung weitergezahlt werden und auch bei einer evtl. Beurlaubung z.B. für den Wehrdienst, damit das Versicherungsverhältnis bestehen blieb.

Bei den durch das sog. Freizügigkeitsgesetz⁸⁸⁹ sowie dem Gesetz über die Kompetenz der Oberbergämter⁸⁹⁰ erforderlich gewordenen redaktionellen Änderungen der Knappschaftsstatuten durch das Ministerium vom 10. Mai 1861⁸⁹¹ wurden die Beiträge der unständigen Mitglieder der III. Klasse von 6 auf 8 Sgr./mtl. erhöht. Nach den erneuten Berechnungen der Werksbesitzer hätten diese Mitglieder weit höhere Kosten verursacht, als an Beiträgen

⁸⁸⁷ Reuss: Mittheilungen, a.a.O., S. 101/102.

⁸⁸⁸ OBA 1385, Bl. 425.

⁸⁸⁹ Gesetz, die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend vom 21. Mai 1860. Pr GS. 1860. S. 201.

⁸⁹⁰ Gesetz, die Kompetenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861. Pr GS 1861. No. 5400, S. 425-428.

⁸⁹¹ OBA 1651, Bl. 205-209, OBA 1643, Bl. 122. (1 Heft)

eingegenommen wurde.⁸⁹² Nach der vom Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum als Zusammenschluss der drei hier genannten Knappschaftsvereine später erstellten Beitragsstatistik⁸⁹³ zahlten die Mitglieder der III. Klasse allerdings von 1861 bis 1869 nicht 8, sondern sogar 10 Sgr. Von 1869 bis 1873 wurde der Beitrag bei gleichbleibenden Leistungen auf 20 Sgr. angehoben. Nach der Währungsumstellung auf Mark zahlten ab 1873: Steigergrade 4,50 M., Schichtmeister 3 M., Hauer 2,50 M., Schlepper 2 M. und Bergarbeiter III. Klasse 1,50 M. Die bisher immer noch vorgekommenen Bergtagelöhner, die in einen besonderen Tagelöhnerfonds zahlten, rückten in die III. Klasse auf und mussten nun statt bisher 3 Sgr. (etwa umgerechnet 30 Pfg.) 1,50 Mark in die Knappschaftskasse zahlen.

Diese und weitere Beitragserhöhungen⁸⁹⁴ werden in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Nach einer ganz erheblichen Erhöhung der Beiträge im Laufe des Jahres 1886 wurden die Beiträge ab Ende 1887 wieder ebenso deutlich reduziert. Die Gesamtbeiträge der Mitglieder der drei Knappschaftsvereine hatten sich durch die Beitragserhöhungen von 1885 bis 1887 um über 1,1 Millionen M. erhöht, die Beiträge der Werksbesitzer um knapp 900.000 M. Da sich die Gesamtausgabe in dieser Zeit nur um rund 400.000 M. erhöht hatte, schien wohl eine Reduzierung angemessen zu sein.⁸⁹⁵ Ob und in welchem Umfang das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884⁸⁹⁶, welches nur die Unternehmer zu einer Versicherungsgenossenschaft verpflichtete und zum 1. Oktober 1885 zur Bildung der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das ganze Reich führte, auf die positivere Entwicklung der Knappschaftskassen Einfluss gehabt, konnte nicht festgestellt werden.

Tabelle 9: Beiträge nach Arbeiterklassen

	Steigergrade	Schichtmeister	Hauer/I. Kl.	Schlepper/II. Kl.	III. Klasse
1873	4,50 M.	3,00 M	2,50 M.	2,- M.	1,50 M.
1878	4,95 M.	3,30 M.	2,75 M.	2,20 M.	1,65 M.
1879	5,40 M.	3,60 M.	3,- M.	2,40 M.	1,80 M.
1879	4,95 M.	3,30 M.	2,75 M.	2,20 M.	1,65 M.
1886	5,90 M.	3,95 M.	3,30 M.	2,65 M.	2,00 M.
1886	7,20 M.	4,80 M.	4,00 M.	3,20 M.	2,40 M.
1887	4,60 M.	3,30 M.	2,90 M.	2,20 M.	1,50 M.

(Quelle: Denkschrift, eig. Darstellung)

⁸⁹² Weitergehend siehe unten im Abschnitt Beiträge der Werksbesitzer.

⁸⁹³ Denkschrift des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, 1910, Anlage 8, S. 113.

⁸⁹⁴ Denkschrift d. Allg. Knappschaftsvereins, a.a.O., S. 113/114.

⁸⁹⁵ Ebd., S. 51/52.

⁸⁹⁶ Unfallversicherungsgesetz für das Deutsche Reich. Vom 6. Juli 1884, RGBl. 1884, Nr. 19, S. 69-111.

Knappschaftsleistungen

Von erheblicher Bedeutung war natürlich, welche Leistungen für die von den Versicherten zu zahlenden Beiträge gewährt wurden. Bergleute der I. und II. Klasse erhielten nach § 12 des „Knappschaftsstatuts Essen 1856“⁸⁹⁷ freie Kur und Arznei, soweit die Krankheit nicht durch eigenes Verschulden entstanden war. Die Mitglieder der III. Klasse erhielten Behandlung und Medikamente nur dann, wenn die Krankheit bei der Arbeit entstanden war und nur für die Dauer von 8 Wochen, bei einer während der Arbeit entstandenen Beschädigung längstens für 3 Monate.

Als Krankengeld erhielten die Mitglieder I. und II. Klasse bei nicht selbst verschuldeter Arbeitsunfähigkeit als Hauer 8 Sgr. für die ersten acht Wochen, danach die Hälfte, als Schlepper 6 Sgr. für max. acht Wochen und in der III. Klasse 5 Sgr. täglich für max. vier Wochen. Bislang musste das Krankengeld von den Zechen in voller Höhe des bisherigen Lohns, bei einem Hauer somit mind. 16 Sgr. (soweit nicht im Gedinge) und bei einem Schlepper 11 bis 14 Sgr., gezahlt werden. Das Krankengeld betrug jetzt somit nur noch etwa die Hälfte der Normschichtlöhne und war je nach Klasse zeitlich begrenzt! Für Sonn- und Feiertage wurde ebenfalls kein Krankenlohn gezahlt.

Im Allgemeinen Berggesetz von 1865 wurden die wesentlichsten Vorschriften des Gesetzes von 1854 aufgenommen und ermöglichte noch eine Verschlechterung der gesetzlichen Mindestleistungen. Während 1854 noch ein „Krankenlohn während der (gesamten) Dauer der nicht durch eigenes Verschulden entstandenen Krankheit“ gewährt werden sollte, schrieb der § 171 des Gesetzes von 1865 nur noch die Zahlung eines „entsprechenden Krankenlohns bei einer ohne eigenes grobes Verschulden entstandenen Krankheit“ vor⁸⁹⁸ und überließ es den Satzungen, die Bezugsdauer und Höhe des Krankengelds festzulegen.

⁸⁹⁷ Statut für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des königlichen Bergamts zu Essen. 1856, S. 4 - 6. OBA 1643, Bl. 34 bis 36. (Bei den anderen Knappschaftsvereinen waren die Leistungen vergleichbar.)

⁸⁹⁸ S. dazu: Hahn, C.: Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Nebst den vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben. Berlin: Verlag R. v. Decker 1865, S. 326-329. Nach den Motiven zu dem Gesetz von 1865 hatte sich schon vorher stellenweise die Praxis ausgebildet, entgegen der klaren Vorschrift des Knappschaftsgesetzes von 1854 durch die Kassenstatuten die Krankenbezugszeit zu beschränken. Man tat dies, indem man „teils den Lohn bei Krankheiten von nur wenigen Wochen ganz ausschloss, teils bei Sonn- und Feiertagen eine Ausnahme machte, teils die Dauer der Krankenlohnzahlung für eine bestimmte Zeit, und zwar in der Weise beschränkte, dass die ständigen Mitglieder von da ab nur noch Invaliden-, die unständigen gar keinen Lohn mehr erhielten“. Zum Nachteil der Arbeiter wurden die Gesetze außer Acht gelassen, sonst aber streng angewandt.

In der Folge wurde die Höhe des Krankengeldes klassenweise sogar auf weniger als die Hälfte des Durchschnittslohns des Erkrankten festgelegt und die Dauer der Krankengeldbezugszeit zum Teil bis auf wenige Wochen⁸⁹⁹ verringert. Ein Invalidengeld erhielten Bergleute der I. Klasse, falls die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit nicht durch eigenes grobes Verschulden oder während des Feierns entstanden war. In der Klasse II. erhielten Bergleute ein Invalidengeld nur, wenn sie wegen eines Dienstunfalls arbeitsunfähig geworden waren oder sich länger als zehn Jahre in der II. Klasse befanden und aus bestimmten Gründen nicht in die Klasse I. aufrücken konnten. Für die III. Klasse bestand kein Anspruch auf Invalidengeld. Die Höhe der Invalidengelder richtete sich nach dem Dienstalter und dem Arbeitsgrad.

Tabelle 10: Invalidengelder nach Dienstaltersstufen

Invalidengeld p.a. bei Dienstalter von	Hauer	Schlepper
1 bis unter 2 Jahren	8 Thlr.	6 Thlr.
2 bis unter 3 Jahren	16 Thlr.	12 Thlr.
3 bis unter 4 Jahren	24 Thlr.	18 Thlr.
4 bis unter 5 Jahren	32 Thlr.	24 Thlr.
5 bis unter 15 Jahren	40 Thlr.	30 Thlr.
15 bis unter 35 Jahren	48 Thlr.	36 Thlr.
über 35 Jahren	56 Thlr.	42 Thlr.

(Quelle: Knappschaftsstatut Essen 1856, eig. Darstellung)

Diese Beträge erhielten aber nur die Bergleute I. Klasse, die Bergleute II. Klasse erhielten den jeweils halben Betrag. Bei einer Dienstzeit über 35 Jahren erhielten somit Hauer in der II. Klasse 28 Taler und Schlepper 21 Taler als jährliche Pension. Die zuletzt nach der Knappschaftsordnung 1824 durch das Finanzministerium im Jahr 1847 genehmigten jährlichen Invalidenpensionen nach den drei Arbeiterklassen⁹⁰⁰ betrugen bislang:

Tabelle 11: Invalidenpensionen 1847

Invalidenpension bei Dienstzeit von	Hauer	Schlepper	Zieher
1 bis unter 15 Jahren	26 Thlr.	22 Thlr.	18 Thlr.
15 bis unter 35 Jahren	32 Thlr.	28 Thlr.	24 Thlr.
über 35 Jahren	36 Thlr.	32 Thlr.	28 Thlr.

(Quelle: Knappschaftsordnung 1824, eig. Darstellung)

⁸⁹⁹ Klostermann sprach von einer Krankengeldbezugszeit von 13 Wochen. Vgl.: Klostermann, Rudolf: Das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, Vierte Auflage, 1885, S. 279.

⁹⁰⁰ Eine weitergehende Klasseneinteilung gab es nach der Knappschaftsordnung 1824 noch nicht.

Eine ganz erhebliche Verschlechterung ergab sich nach der neuen Satzung für die Bergleute mit einer Dienstzeit unter 4 Jahren. Wegen der neuen Untergliederung der bisherigen Dienstaltersgruppe ‚1 bis unter 15 Jahre‘ in vier Gruppen erhielten sie nun eine deutlich geringere jährliche Pension als bisher. In den zwei weitergeltenden Dienstaltersgruppen waren die neuen Pensionsleistungen zwar höher als die Sätze von 1847. Zu berücksichtigen ist aber, dass diese letzte Festlegung bei Veröffentlichung der Statuten bereits über zehn Jahre her war und in der Zwischenzeit die Löhne erheblich gestiegen waren. Die Normschichtlöhne betrugen 1846⁹⁰¹ für: Hauer 11,5 Sgr., Schlepper 6,5, - 9,5 Sgr. Die durchschnittlichen Schichtlöhne betrugen 1858⁹⁰² aber 25 Sgr. Trotz der in einigen Dienstaltersgruppen festzustellenden Erhöhung der Pensionssätze muss gleichzeitig realisiert werden, dass selbst bei dem Höchstsatz von jährlich 56 Thlr. für einen Hauer mit mehr als 35-jähriger Dienstzeit, also monatlich 4 Thlr. 20 Sgr., gegenüber einem aktiven Lohn von monatlich etwa 20 Thlr. der Lebensunterhalt nur schwerlich zu decken gewesen sein dürfte, ganz zu Schweigen bei einem Schlepper mit 3 ½ Talern/monatlich.

Bei der Änderung der Knappschaftsstatuten im Jahr 1861⁹⁰³ wurden die Dienstaltersstufen noch weiter aufgesplittet. Es gab nun insgesamt 13 Stufen. Unter zwei Jahren Dienstzeit bestand nun kein Anspruch mehr auf eine Pension.

Tabelle 12: Invalidengelder 1861

Dienstzeit von	Hauer	Schlepper u.a.
über 2 bis zu 3 Jahren	16 Thlr.	12 Thlr.
über 3 bis zu 4 Jahren	24 Thlr.	18 Thlr.
über 4 bis zu 5 Jahren	32 Thlr.	24 Thlr.
über 5 bis zu 10 Jahren	36 Thlr.	27 Thlr.
über 10 bis zu 15 Jahren	40 Thlr.	30 Thlr.
über 15 bis zu 20 Jahren	44 Thlr.	33 Thlr.
über 20 bis zu 25 Jahren	48 Thlr.	36 Thlr.
über 25 bis zu 30 Jahren	52 Thlr.	39 Thlr.
über 30 bis zu 35 Jahren	56 Thlr.	42 Thlr.
über 35 bis zu 40 Jahren	60 Thlr.	45 Thlr.
über 40 bis zu 45 Jahren	64 Thlr.	48 Thlr.
über 45 bis zu 50 Jahren	68 Thlr.	51 Thlr.
über 50 Jahre	72 Thlr.	54 Thlr.

(Quelle: Knappschaftsstatuten 1861, eig. Darstellung)

⁹⁰¹ OBA 1385, Bl. 208.

⁹⁰² Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 603. Holtfrerich: Quantitative Wirtschaftsgeschichte, a.a.O., S. 54.

⁹⁰³ Statut für den Knappschafts-Verein der Bergarbeiter im Bezirke des königlichen Bergamts zu Essen zum 01. April 1861. OBA 1643, Bl. 122. (Heft)

Durch die Einführung eines Fünfjahresintervalls kam es zu einigen Verschiebungen, wobei sich durch die Aufteilung der bisherigen größeren Intervalle diejenigen Mitglieder in den neuen niedrigeren Dienstaltersstufen schlechter stellten, diejenigen in den höheren Stufen die bisherigen Pensionssätze behielten. In den neuen Dienstaltersstufen fand somit überwiegend eine Verringerung der Leistungen und höchstens die Beibehaltung der bisherigen Leistungen statt. Bei einer längeren als 30-jährigen Dienstzeit waren die Sätze nun aber durchweg höher. Wie realistisch es war, eine Dienstzeit von 35 oder mehr Jahren überhaupt zu erreichen, muss angesichts eines Invaliditätseintritts bei durchschnittlich rd. 45 Jahren eher bezweifelt werden.

Grundsätzlich betrafen diese Änderungen immer nur die neu invalide werdenden oder in Pension gehenden Mitglieder sowie die neu hinzutretenden Witwen und Waisen. Die bereits bestehenden Invaliden und Pensionäre etc. bezogen die bisherigen Leistungen weiter. Dies änderte sich erst 1873, als die Erhöhung der Pensionen auch auf die bisherigen Leistungsempfänger ausgedehnt wurde.⁹⁰⁴ Die Änderungen der Statuten führten nur in Einzelfällen zu höheren Kassenleistungen. Diese individuellen Verbesserungen waren aber auch nicht die Hauptursache dafür, dass die Kassen um diese Zeit bereits Fehlbeträge in ihren Jahresabschlüssen aufwiesen. Hierzu später mehr.

Die Statutenänderungen vom 25. April 1878, ergänzt durch einen Statutennachtrag vom 24. November 1879, enthielten als Konsequenz aus den wiederholt die Einnahmen übersteigenden Ausgaben verschärfte Vorschriften über Aufnahme und Beförderungen, den Krankengeldbezug, das Invalidengeld, das Witwengeld⁹⁰⁵, Wiedereinführung der Halbinvalidität⁹⁰⁶, Senkung des Krankengeldes um 10 % und des Kindergelds um 15 %.⁹⁰⁷ Diese Kürzungen sollten auch für die bereits bestehenden Leistungen an Invaliden, Witwen und Waisen gelten. Hiergegen hagelte es dann auch wieder Beschwerden der Bergleute. Mit der Zurückweisung der Beschwerden durch das Oberbergamt und das Ministerium gaben sich die Bergleute nun aber nicht mehr zufrieden, sondern klagten auf Weiterzahlung der Pensi-

⁹⁰⁴ Denkschrift Knappschaftsverein, a.a.O., S. 35.

⁹⁰⁵ Entzug z.B. wegen unmoralischem Lebenswandel.

⁹⁰⁶ Die Halbinvalidität wurde zuvor mit Statut vom 27. Februar 1869 abgeschafft.

⁹⁰⁷ Denkschrift, a.a.O., S. 35. Siehe hierzu auch die kollektive Beschwerde von Bergleuten vom 26. Dezember 1878 an das OBA. Neben der Reduzierung der Leistungen um 1/5 wurde insbesondere beklagt, dass der Vorstand nun ermächtigt wurde, zu jeder Zeit nach Bedürfnis und Lage der Kasse weitere Einschränkungen bis zu 20 % vornehmen zu dürfen. Das OBA erklärte dazu, dass die Statutenänderung rechtens sei. Vgl. Tenfelde/Trischler: Bis zu den Stufen des Throns, a.a.O., S. 267.

onen, Invaliden-, Witwen- und Waisengelder in bisheriger Höhe.⁹⁰⁸ Diese Verfahren zogen sich einige Jahre hin, wie eine Eingabe von September 1886 des Bergmanns Caspar Säcker im Auftrag der Bergleute des Märkischen Knappschaftsvereins an das Staatsministerium belegt.⁹⁰⁹ Er beklagte darin die systematische Verminderung des kargen Lohns und die Beschränkung der Leistungen an die Invaliden, Witwen und Waisen zu dem Zweck, die deutsche Kohle konkurrenzfähig zu halten. Dies führe allmählich zur Verelendung einer zahlreichen und ehrenwerten Arbeiterklasse und beruhe auf falschen wirtschaftlichen und sozialen Prinzipien. Insbesondere kritisierte er, dass als Folge dieser willkürlichen Rechtsverletzung⁹¹⁰ zahlreiche Prozesse geführt werden mussten, die in letzter Instanz fast alle zugunsten der Bergleute entschieden wurden und dadurch der Knappschaftsverein hohe Summen dazu verausgabte hätte, um die Rechte der Knappschaftsmitglieder zu verkürzen. Es wären weitere zahlreiche Prozesse anhängig und es würden weitere anhängig gemacht, dessen Prozesskosten weiter die Knappschaftskasse belasten würden. Er wies weiter darauf hin, dass durch das bisherige Wahlverfahren die Ältesten lediglich eine Scheinvertretung der Mitglieder darstellen würden und die Knappschaftsvorstände, entgegen einem Erlass des Ministeriums vom 1. Oktober 1883, das freie Wahlrecht der Vereinsmitglieder bei den Ältestenwahlen immer noch nicht eingeführt hätten. Das Vertrauen zur Vereinsleitung sei auch durch ihre ‚Prozesskrämerei‘ stark erschüttert. Auch die Anerkennung als Invalide hänge vom freien und diskretionären Ermessen des Knappschaftsvorstands ab. Neben anderen Kritikpunkten schloss die Beschwerde mit einem Forderungskatalog. Über eine Antwort des Ministeriums gibt es bei Tenfelde keine Hinweise. Die Knappschaft hat demnach trotz bereits existierender Urteile immer weiter versucht, die rückwirkende Senkung der Leistungen durchzusetzen und immer neue Prozesse provoziert, die sie bis zur letzten Instanz geführt hatte. Diese Prozess- und Anwaltskosten gingen dann zulasten des Knappschaftsvermögens, das doch durch die reduzierten Leistungen verbessert werden sollte. Letztlich stellte auch die Denkschrift fest, dass *„die Knappschaft durch richterliches Erkenntnis gezwungen [wurde], die Rente in dem Höchstbetrage fortzuzahlen.“*⁹¹¹ Ein charakteristischer Fall wurde in der Zeitschrift für Bergrecht⁹¹² dargestellt. Der pensionierte Obersteiger Krämer war 1876 nach dem Statut von 1873 mit monatlich 36 Mark pensioniert

⁹⁰⁸ Denkschrift, a.a.O., S. 35.

⁹⁰⁹ Tenfelde/Trischler: Bis zu den Stufen des Throns, a.a.O., S. 268 – 272. Die Beschwerde soll lt. Tenfelde von 30.000 Bergleuten unterschrieben worden sein.

⁹¹⁰ Gemeint ist das Nachtragsstatut vom 24. November 1879.

⁹¹¹ Denkschrift, a.a.O., S. 36.

⁹¹² ZfB, 23. Jahrgang. 1882. S. 397-401.

worden. Nun setzte ihm der Knappschaftsvorstand die Pension auf 18 Mark herab. Auf die eingelegte Klage entschieden das Essener Landgericht am 21. März 1881, das Oberlandesgericht Hamm am 9. Juli 1881 und schließlich das von dem Knappschaftsvorstand angerufene Reichsgericht am 4. Februar 1882 zugunsten Krämers. Die oberste Instanz entschied, dass durch Abänderung der Statuten die aufgrund früherer Satzungen erworbenen Rechte und Ansprüche nicht aufgehoben werden könnten.

Allerdings blieben die Gerichte nicht lange bei dieser Rechtsauffassung. Inzwischen bemühte sich der als Bergrechtskoryphäe bekannte Professor und Geheime Bergrat Dr. Klostermann intensiv darum⁹¹³, die Rechtskonformität der rückwirkenden Statutenänderung nachzuweisen.⁹¹⁴ So machte er geltend, es wären „seit der jüngsten Krisis in unserem Bergbau zahlreiche Fälle“ von Abänderung der Knappschaftsstatuten vorgekommen, deren Folgen auch rückwirkende Herabsetzung der Pensionen gewesen seien, wobei in keinem Fall deswegen Klage angestrengt worden sei. Daraus folgerte Klostermann das Einverständnis der Geschädigten, weswegen die Rückwirkung rechtmäßig sei. Weil sich also die Geschädigten die Schmälerung ihrer erworbenen Rechte gefallen ließen, weil sie womöglich dachten, ein Widerspruch nütze doch nichts, oder ihnen das Geld für eine Klage fehlte, erfolgte die Pensionsentziehung „von Rechts wegen“. Eine früher nicht erfolgte Klage sollte nun der gleichen rechtswidrigen Maßnahme bei den anderen betroffenen Mitgliedern zur Rechtsgültigkeit verhelfen. Tatsächlich erkannte aber, entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, am 29. Januar 1883 das Oberlandesgericht Hamm im Falle des Berginvaliden Luigs, der bereits seit 1875 Invalidenrente bezog, dass ihm aufgrund des Nachtragsstatuts vom 24. November 1879, § 12, Nr. 3, „von Rechts wegen“ das halbe Invalidengeld gekürzt worden sei! Auch die Ansprüche der „bereits vorhandenen Invaliden“ könnten im Wege einer Änderung des Knappschaftsstatuts herabgesetzt werden.⁹¹⁵ Damit hatte der Knappschaftsvorstand sich mit seiner rigorosen Haltung zunächst wieder durchgesetzt. Ob auch dieses Verfahren bis zum Reichsgericht geführt wurde, ist nicht dokumentiert.

⁹¹³ Ebd., S. 363. ZfB, 24. Jahrgang, 1883, S. 230.

⁹¹⁴ Eine Rechtsnorm entfaltet "echte" Rückwirkung, wenn ihre Rechtsfolge mit belastender Wirkung schon vor dem Zeitpunkt ihrer Verkündung für bereits abgeschlossene Tatbestände gelten soll ("Rückbewirkung von Rechtsfolgen"): Echte Rückwirkung ist nach herrschender Rechtsauffassung grundsätzlich unzulässig. Dieser Rechtsgrundsatz galt auch schon zur fraglichen Zeit. Das Allgemeine Landrecht von 1794 bestimmte in § 14 eindeutig: „Neue Gesetze können auf schon vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden.“ Gleiches war im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1811 ausdrücklich festgelegt worden. (JGS Nr. 946/1811, S. 276)

⁹¹⁵ ZfB, 24. Jahrgang, 1883, S. 257 – 261.

Eine weitere Einschränkung der Nachtragsstatuten von 1878 und 1879⁹¹⁶ führte zu massiven Nachteilen bei den Mitgliedern der III. Klasse. Bisher waren die Arbeiter bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahr in die dritte Klasse mit den vorgenannten Pflichten und Rechten aufgenommen worden. Das Nachtragsstatut bestimmte nun, den Mitgliedern dritter Klasse stünde Invalidengeld nur zu, wenn sie bei Aufnahme der Bergarbeit „nicht über 36 Jahre alt waren, aus Gründen, welche sie nicht selbst verschuldet, länger als 15 Jahre ununterbrochen in der dritten Klasse gestanden haben, ohne in die zweite Klasse aufzurücken“. Was diese Änderung für eine Härte gegen die Arbeiter bedeutete, haben Hue und Imbusch mit dem Fall des Berginvaliden Altenhoff aus Bochum beschrieben.⁹¹⁷ Altenhoff gehörte seit 1849 der dritten Klasse des Knappschaftsvereins an und war beim Eintritt 37 Jahre alt.⁹¹⁸ 1882 wurde er im Alter von 70 Jahren Invalide. Nach dem früheren Statut hätte er ein pensionsberechtigtes Dienstalter von bald 33 Jahren gehabt. Das am 1. Januar 1880 in Kraft getretene Nachtragsstatut des Märkischen KV schloss nun aber rückwirkend die bei Aufnahme der Bergarbeit älter als 36 Jahre gewesenen Mitglieder der dritten Klasse von einem Pensionsbezug aus, das Reichsgericht erklärte am 6. Februar 1884 letztinstanzlich auch diese Bestimmung mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig, und Altenhoff erhielt nun trotz fast 33-jähriger beitragspflichtiger Kassenmitgliedschaft keine Pension!

Die Kassen hatten auch früher versucht, bestehende Ansprüche rückwirkend zu reduzieren. So wurden im III. Quartal 1863 insgesamt 118 Invaliden und Witwen die Pensionen gekürzt und die angeblich zu Unrecht bezogenen Beträge ab 1857 zurückgefordert.⁹¹⁹ Am 18. Dezember 1863 beschwerten sich drei Älteste im Namen ihrer Knappschaftsgenossen beim Oberbergamt gegen die Kürzungen und Rückforderungen. Was war geschehen? Alle betroffenen Knappschaftsmitglieder waren bereits vor 1857 Invaliden oder Witwen und bezogen eine damals festgelegte Pension, entsprechend dem Dienstalter des damals geltenden Statuts. Der angestellte ‚Oberälteste‘⁹²⁰ berief sich auf einen Vorstandsbeschluss des Vor-

⁹¹⁶ Denkschrift Knappschaft, a.a.O., S. 35.

⁹¹⁷ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 230. Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 265/266.

⁹¹⁸ Damals konnten Bergleute bis zum 38. Lebensjahr in die II. Klasse aufgenommen werden. Zumindest sprach sein Alter aber zur Zeit des Eintritts nicht gegen die Aufnahme in die III. Klasse. Vgl.: Reglement für die Einschreibung der Bergleute II. Klasse und deren Aufrücken in die I. Klasse im Bereiche der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 20. September 1843. In: Denkschrift Knappschaft, a.a.O., Anlage 6. S. 109-111.

⁹¹⁹ OBA 228, Bl. 2 – 8. Es handelte sich um Pensionen von 6 bis 14 Taler im Quartal, die jetzt teilweise erheblich reduziert wurden.

⁹²⁰ Neben den Ältesten als gewählte Vertreter der Bergleute waren inzwischen besoldete ‚Oberälteste‘ als Mitarbeiter der Knappschaftsversicherung mit einem Jahresgehalt um 1.800 Taler bei der Mülheimer Knappschaft angestellt.

sitzenden Stinnes, wonach als Dienstzeiten nur die Zeiten ab 1843 zählen würden. Ein solcher Beschluss würde nach Angaben der Beschwerdeführer aber gar nicht existieren, denn darüber müssten sie als Knappschaftsälteste informiert gewesen sein. Die Neuberechnung führte zu Kürzungen von bis zu 5 Taler im Quartal und entsprechenden Rückforderungen. Das Oberbergamt forderte den Knappschaftsvorsitzenden Stinnes zur Stellungnahme auf. Eine Antwort und die weitere Veranlassung des OBA finden sich leider nicht in den Akten.

Die Bergleute, die in jahrelanger Bergarbeit ihre Gesundheit geopfert hatten, wurden nun am schlimmsten von den Leistungskürzungen getroffen. Der Chefredakteur der Westfälischen Volkszeitung und Gründer des Rechtsschutzvereins⁹²¹, Johannes Fusangel, kommentierte die Nachtragsstatuten und die sie bestätigenden Gerichtsurteile 1886 wie folgt: *„Tausende von Bergleuten“* wären *„wider Gesetz und Recht in ihren wohlerworbenen Rechten geschmälert und nicht wenige Invaliden, Witwen und Waisen in die ärgste Notlage versetzt“* worden. Um den Mitgliedern ihre Rechte abzuprozessieren, hätte der Knappschaftsvorstand *„eine Viertelmillion Gerichtskosten“* bezahlt. *„Allein was bedeutet dieser materielle Verlust, dieses vom sauren Arbeiterschweiß zusammengetragene und dann zum Fenster hinausgeworfene Blutgeld gegenüber der moralischen Einbuße, welche die Knappschaftskasse, ja das ganze Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern durch diese Prozesse erlitten hat!“*⁹²²

Aus Sicht der Kassen hätten diese einem finanziellen Zusammenbruch entgehen müssen.⁹²³ Die Zahlen zeigen aber ein anderes Bild. Die drei mitglieder- und finanzstärksten Knappschaftsversicherungen im OBA-Bezirk Dortmund waren der Märkische Knappschaftsverein in Bochum, der Essener Knappschaftsverein und mit einigem Abstand der Mülheimer Knappschaftsverein. Alle drei Kassen hatten 1883 einen damaligen Höchststand des Vermögens von 3.581.268 Mark erreicht. Bis 1886 nahm das Vermögen tatsächlich drastisch auf 2.280.821 Mark ab. Bereits im Folgejahr stieg das Vermögen aber um 560.000 Mark an und erreichte 1890 ein Vermögen von über 6 Millionen Mark oder pro Kopf von über 94 Mark gegenüber 75 Mark im Jahr 1883. Wozu sonst ist ein solcher Vermögensstock da, um Schwankungen in den Jahresverläufen auszugleichen?

⁹²¹ Rechtsschutzverein für die bergmännische Bevölkerung des Oberbergamtsbezirks Dortmund; siehe dazu: Imbusch: Arbeitsverhältnis, a.a.O., S. 267, 691-695.

⁹²² Nach Hue: Bd. II., a.a.O., S. 230.

⁹²³ Denkschrift Knappschaft, a.a.O., S. 35.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich zur Zeit der restriktiven Nachtragsstatuten um 1878/1879 zahlreiche regionale Knappenvereine gründeten, die ihren Mitgliedern bei Krankheit oder Invalidität eine zusätzliche Unterstützung gewähren wollten. Die Gründung dieser Selbsthilfevereine wurde von der Obrigkeit argwöhnisch beobachtet. Der Oberpräsident von Westfalen empfahl dem Oberbergamt, mit *„Rücksicht auf die angezeigten Ergebnisse der über die Wirklichkeit dieser Vereine und deren sozialistische⁹²⁴ sowie kirchenpolitische Tendenzen stattgehabten Ermittlungen für geboten erachten muß, ... , für jetzt aber und bis auf weiteres die von seiten solcher Vereine eingehenden Anträge auf Erteilung jener Genehmigung überhaupt abzulehnen.“*⁹²⁵ Da die Bergleute neben ihrem Knappschaftsbeitrag einen zusätzlichen Beitrag für den Knappenverein hätten aufbringen müssen, erreichten die Vereine nur geringe Mitgliederzahlen und konnten sich nicht durchsetzen. Gleichwohl ist es sehr bemerkenswert, dass es offenbar für nötig gehalten wurde, neben der doch so gelobten Knappschaft noch eine Zusatzversicherung anbieten zu müssen.

Die Knappschaftskassen ließen offenbar kaum eine Gelegenheit aus, den Zorn der Bergleute auf sich zu ziehen. Nach den Akten des OBA⁹²⁶ wurden in verschiedenen Knappschaftsvereinen ohne nachvollziehbaren Grund, teilweise trotz Intervention des Oberbergamtes, die Zahlung des Schulgeldes eingestellt. Immer wieder wurden Krankenlöhne nicht gezahlt und zusätzlich Strafgelder unentschuldigtem Fernbleibens von der Arbeit verhängt, weil der Knappschaftsvorstand das Vorliegen einer Krankheit verneinte.

Verlust der Knappschaftsrechte

Die teilweise (erheblich) geringeren Leistungen bei zumindest gleichbleibenden Beiträgen verärgerte die Bergleute wohl noch weniger als die Tatsache, dass mit den neuen Satzungen die Freizügigkeit, die ihnen doch versprochen wurde, nicht ermöglicht wurde. Jeder Bergmann, der eine neue Stelle bei einer Zeche außerhalb des Knappschaftsbezirks aufnehmen wollte, verlor damit alle bisherigen Ansprüche an die bisherige Knappschaftskasse. Die zunächst von Ministerium beabsichtigte Bildung von großen Bezirken, wo die Bergleute

⁹²⁴ Es war eine probate Argumentation zu dieser Zeit, auf die gefährlichen sozialdemokratischen Umtriebe und Zersetzungen hinzuweisen.

⁹²⁵ Verfügung des Oberpräsidenten von Westfalen v. Kühlwetter von August 1878. Abgedruckt in Hue: Bd. II, a.a.O., S. 283.

⁹²⁶ OBA 230, 1651, 1644. Die Beschwerden sind auch tlw. abgedruckt in: Tenfelde/Trischler: Bis zu den Stufen des Throns, a.a.O., S. 231/232, 252/253, 257/258, 262, 229/230, 251/252.

dann zumindest bei den zugehörigen Werken andere Arbeit suchen konnten, war nicht zustande gekommen. Auch wer gegen die zahlreichen Strafbestimmungen der Knappschaftsstatuten verstieß, musste damit rechnen, abgelegt zu werden und verlor damit ebenfalls alle Ansprüche. Bereits eingangs wurde dargestellt, dass auch diejenigen Bergleute abgelegt worden sind, die die neuen Statuten nicht entgegennehmen wollten oder sie später zurückgegeben hatten. Zudem sahen auch die Arbeitsordnungen Entlassungen wegen unangemessenem Verhalten, Ungehorsam oder verbotener Absprache etc. vor. Es musste daher jedem ständigen Bergmann daran gelegen sein, auf keinen Fall seine Arbeit zu verlieren, wenn er seine Ansprüche aus der Knappschaft behalten wollte.

Mit der Neufassung der Knappschaftsstatuten 1861 waren immerhin zwischen dem Märkischen, dem Essen-Werdenschen und dem Mülheimer Knappschaftsverein die Mitglieder der I. und II. Klasse zu einem Übertritt berechtigt (§ 33), ohne ihre erworbenen Rechte und Anwartschaften zu verlieren. Die gezahlten Beiträge wurden unter den Vereinen verrechnet. Es bestanden aber noch Dutzende anderer Knappschaftsvereine alleine im Westfälischen Kohlebezirk. Trotz eines Erlasses des Handelsministeriums vom 25. Februar 1870⁹²⁷, mit dem ausdrücklich auf die erforderliche Änderung der Knappschaftsstatuten aufgrund der Norddeutschen Gewerbeordnung, die volle Freizügigkeit und volles Koalitionsrecht gewährte, hingewiesen wurde, wurden die Statuten offensichtlich nicht geändert, sodass Brassert sich veranlasst sah, darauf hinzuweisen, dass alle Knappschaftsvereine in das ‚Verhältnis unbedingter Gegenseitigkeit‘ zu treten hätten.⁹²⁸ Aber auch viele Jahre später war dies offenkundig nicht realisiert. So hatte noch 1899 der 2. Deutsche Berg- und Hüttenarbeitertag die Vereinheitlichung des gesamten deutschen Knappschaftswesens und bis dahin die Einführung eines Gegenseitigkeitsverhältnisses für alle Knappschaftsvereine gefordert.⁹²⁹ Nach Pieper stand z.B. noch im Jahr 1900 der Bochumer Knappschaftsverein als Zusammenschluss des Märkischen, Essen-Werden’schen und Mülheimer Knappschaftsvereins, nur mit 28 von 139 Knappschaftsvereinen in einem Gegenseitigkeitsverhältnis.⁹³⁰

Die Freizügigkeit, die bereits 1845 der Staat den gewerblichen Arbeitern sichern wollte, war den Bergleuten über viele Jahrzehnte verwehrt. Ganz nebenbei war das Ausscheiden

⁹²⁷ ZfdBHS, Bd. 18, Abth. A., 1870, S. 13.

⁹²⁸ ZfB, XIII. Jahrgang, 1872, S. 104.

⁹²⁹ Pieper: Die Lage der Bergarbeiter, a.a.O., S. 194.

⁹³⁰ Ebd.

ohne Pensionsansprüche für die Vereine wirtschaftlich vorteilhaft. Schlockow⁹³¹ hatte errechnet, dass von 1868 bis 1878 allein 112.517 ständige und 256.547 unständige Bergleute die Knappschaften ohne Ansprüche verlassen hatten. Die oft jahrelang gezahlten Beiträge verblieben bei den Kassen.

Knappschaftsvorstand

Durch § 5 des Knappschaftsgesetzes war die Verwaltung der Kasse durch die Bergbehörde entfallen. Der Vorstand sollte aus den Werksbesitzern und einer gleichen Anzahl von Bergarbeitern und/oder Berg- und Hüttenbeamten⁹³² bestehen. Wie diese ‚Parität‘ in der Praxis aussah, zeigt das Beispiel des Knappschaftsvorstandes der Mülheimer Kasse. Von den 12 Vorstandsmitgliedern waren sechs Werksvertreter. Von den anderen von den Bergleuten als Älteste gewählten sechs Vorstandsmitgliedern waren drei Bergmänner (Älteste), zwei Obersteiger und einer Berggeschworener. Die zwei gewählten Ersatzleute waren Steiger.⁹³³ Somit saßen in dem zwölköpfigen Vorstand tatsächlich nur drei ‚wirkliche‘ Arbeitervertreter. Den Vorsitzenden wählten bei der vom Bergamt geleiteten Wahl die Werksvertreter aus ihren Reihen. Die Arbeitervertreter wurden daran nicht beteiligt.

Der Vorstand der größeren Essener Knappschaft bestand aus 20 Personen, davon 10 als Vertreter der Unternehmen. Die 10 Arbeitervertreter lassen sich nach ihrer Stellung auf der Zeche anhand der Wahlniederschrift nicht genau bestimmen. Alle 20 bei Bergamt erschienenen Personen werden als gewählte Älteste bezeichnet und nach der Wahl waren damit auch 10 ‚Älteste‘ als Vorstandsmitglieder gewählt. Als Ersatzmänner wählten die 20 ‚Ältesten‘ jedoch drei Personen, die in der Niederschrift als Grubenverwalter bezeichnet werden.⁹³⁴ Wenn schon sämtliche Ersatzmänner der Arbeitervertreter keine eigentlichen Bergarbeiter waren, muss doch angenommen werden, dass auch unter den als ‚Älteste‘ bezeichneten Personen ebenfalls Grubenbeamte etc. zu finden wären. Der Begriff ‚Älteste‘ wurde dann lediglich als Synonym für die Vertreter der Bergarbeiter verwendet, unabhängig von ihrer tatsächlichen Stellung auf der Zeche.

⁹³¹ Schlockow, Isak: Die Gesundheitspflege und medizinische Statistik beim Preußischen Bergbau. Berlin Heymann's Verlag, 1881, S. 204.

⁹³² Die Werksbeamten waren aktiv und passiv wahlberechtigt, obwohl sie gar nicht dem Knappschaftsverein angehören (mussten). Die königlichen Bergbeamten waren wählbar, obwohl sie der Knappschaft gar nicht angehören durften. Vgl. Klostermann: Berggesetz, a.a.O., S. 282/283.

⁹³³ OBA 1651, Bl. 29 – 43.

⁹³⁴ OBA 1643, Bl. 43 – 45.

Beim Märkischen Knappschaftsverein wurden 1857 als Älteste bzw. Arbeitervertreter gewählt: Bergmeister Hilgenstock, Bergamtssekretär Anders, Bergmeister Serlo, Obergeschworener Lind, Obersteiger Bock, Fahrsteiger Richter, Obersteiger Philipp, Fahrsteiger Große und Fahrsteiger Hünnebeck. Bis 1869 wurden als Arbeitervertreter gewählt: die Berggeschworenen Mohr und Meyer, die Ältesten Althoff, Beermann und Drevermann, Bergmeister Schmid, die Obersteiger Kirchner, Hünnebeck und Cremer, die Steiger Eisenhuth und Kötter, die Schichtmeister Meininghaus und Gemüt. Sogar ein Grubendirektor wird von 1860 bis 1863 als Stellvertreter bei den Arbeitervertretern aufgeführt.⁹³⁵ Bis auf die Ältesten Althoff, Beermann und Drevermann handelte es sich um Berg- oder Werksbeamte. Inwieweit diese tatsächlich Arbeiterinteressen vertraten, sei dahingestellt. Erst danach scheinen keine Werksbeamten mehr gewählt worden zu sein, zumindest werden die Arbeitervertreter dann nur noch als Älteste bezeichnet, ohne dass es Rückschlüsse auf ihre Herkunft gab. Dies muss befremdlich wirken, denn die ‚Arbeitervertreter‘ wurden schließlich von den Ältesten selbst gewählt. Hintergrund war eine ‚Empfehlung‘ des Handelsministeriums, die den Bergleuten ernsthaft empfahl, ihre Vertreter im Knappschaftsvorstand aus den Beamten der Bergbehörde zu wählen.⁹³⁶ Dass die Bergleute dieser Empfehlung nachkamen, spiegelt wohl das damals immer noch vorhandene Vertrauen in die wohlwollende Interessenvertretung der Bergleute durch die Bergbehörden wider. Der Vorstand des Märkischen KV war auch zahlenmäßig keineswegs paritätisch besetzt. Den neun sogenannten Arbeitervertretern saßen unter Einschluss des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter 11 Werksvertreter gegenüber.⁹³⁷ Der Vorstand wählte auch sofort einen Knappschaftsdirektor für die Verwaltung des Vereins. Die ‚Verwaltung‘ bestand aber lediglich aus dem bisherigen Rendanten des Bergamts und dem Knappschaftsdirektor selbst.

Als Kuriosum oder auch bezeichnend muss festgehalten werden, dass die Werksvertreter des Essen-Werdenschen KV zunächst keinen Vorsitzenden unter sich wählen konnten. Nach dem Bericht des Bergamts⁹³⁸ an das Oberbergamt *„anscheinend darum nicht, weil die allgemeine Stimmung der Repräsentation sich darin einig war, den gewerkschaftlichen Mitgliedern des Vorstandes keinerlei Gehalt oder Remuneration für ihre Geschäftsverwaltung auszusetzen, sondern nur die baaren Auslagen zu ersetzen“*. Unter diesen Voraussetzungen, unentgeltlich tätig zu werden, standen die Werksvertreter, insbesondere wohl der

⁹³⁵ Denkschrift, a.a.O., Anlage 9., S. 115 bis 118.

⁹³⁶ Tenfelde: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 410.

⁹³⁷ Ebd.

⁹³⁸ OBA 1643, Bl. 40/41.

Großindustrielle Stinnes, nicht zur Verfügung. Sie waren auch nicht bereit, die Kasse zu übernehmen, die ihnen das Bergamt übergeben wollte. Zur Lösung dieser „wohl nicht zu überwindenden Schwierigkeiten“ sah sich das Bergamt gezwungen, für die nächste Sitzung eine ‚Rendantur‘ vorzuschlagen, die „mit einer aus der Knappschaftskasse zu zahlenden Remuneration honoriert“ werden sollte.⁹³⁹ Auf der nächsten Sitzung fand sich Gustav Stinnes dann doch bereit, den Vorsitz auch ohne regelmäßige Vergütung zu übernehmen. Unter den Vorständen der 12 im rechtsrheinischen Oberbergamtsbezirk Bonn angesiedelten Knappschaftsvereine amtierte unter den 38 Arbeitervertretern nicht ein einziger Arbeiter.⁹⁴⁰ Für den westfälischen Kohlenbezirk konnte die personelle Zusammensetzung bei den kleineren Vereinen nicht ermittelt werden.

Eine Änderung der Statuten war nach § 35 Abs. 9 der Statuten durch die Vertretung des Vereins, also des Vorstands, mit Zustimmung des Ministeriums möglich. Die Werksbesitzer hatten es nun in der Hand, die Statuten möglichst nach ihren Vorstellungen anzupassen. Diese Statuten konnten auch nicht auf dem Verwaltungswege angefochten werden.⁹⁴¹ Klagen der Bergleute hiergegen waren somit nicht möglich. Das Allgemeine Berggesetz von 1865 übernahm in § 180 die bisherige ‚paritätische‘ Besetzung des Vereinsvorstands. Es änderte sich also nichts.

Beiträge der Unternehmer

Betrachtet man nun die Höhe der Beiträge der Unternehmen, so wurden diese durch das Gesetz verpflichtet, mindestens die Hälfte bis zum vollen Betrag der Mitglieder in die Knappschaftskasse zu zahlen. Die von den Bergämtern ausgearbeiteten ersten Satzungen verpflichteten die Gewerke in § 24, solange den vollen Beitrag der Mitglieder der I. und II. Klasse sowie den halben Beitrag der Mitglieder der III. Klasse zu zahlen, bis ein zu bildender Reservefond die statutenmäßige Höhe erreicht hatte. In den Jahren 1857 und 1859⁹⁴² haben die Werksbesitzer auch genau diesen Betrag in die Kasse eingezahlt. Im Bereich der

⁹³⁹ Ebd.

⁹⁴⁰ Hue: Bd. II, a.a.O., S. 96.

⁹⁴¹ Rekursentscheidung des Handelsministers vom 4. Mai 1872 (Zeitschrift für Bergrecht, XIII. Jahrgang, 1872, S. 290) und Erkenntnis des Obertribunals vom 9. Februar 1877 (Zeitschrift für Bergrecht, XX. Jahrgang, 1879, S. 94)

⁹⁴² OBA 1643, Bl. 120-121, 123-124. Rechnungs- u. Vermögens-Uebersicht von der Casse des Knappschafts-Vereins der Bergarbeiter im Bezirke des Königlichen Bergamtes zu Essen, 1857 und 1858.

Kasse des Reviers Mülheim haben die Werksbesitzer sogar zunächst den vollen Betrag der III. Klasse eingezahlt.⁹⁴³ Weitere Zahlungen an die Knappschaft darüber hinaus seitens der Unternehmen sind jedoch nicht mehr erfolgt, insbesondere die lt. Gesetz weitergeltenden Freikuxe für Kirche und Schule⁹⁴⁴.

Es setzten bald Überlegungen ein, die in den Satzungen vorgegebenen Mindestbeiträge der Werksbesitzer zu modifizieren und die Beiträge der Mitglieder zu erhöhen. Anlass waren vor allem die Ausgaben für die unständigen Mitglieder der III. Klasse. Es erfolgten im Jahr 1859 genaue Berechnungen beim Essen-Werdenschen KV⁹⁴⁵, dass mit den geringen Beiträgen der ‚Unständigen‘ deren Krankenkosten nicht zu decken seien. Nach den Berechnungen wäre für das gesamte Jahr 1858 ein Zuschussbedarf von 5.840 Thlr. entstanden, für die Monate Januar bis September 1859 bereits ein Zuschussbedarf von fast 4.535 Thlr. Das sollte eine offenbar deutliche Schieflage bei den Beiträgen dieser Versichertengruppe gegenüber den von ihnen veranlassten Krankenkosten aufzeigen. In diesem Zuschussbedarf war aber auch der von den Werksbesitzern gesetzmäßig zu zahlende Beitragsanteil enthalten und den Gesamtaufwendungen als Einnahme nur der Beitragsanteil der unständigen Mitglieder gegenübergestellt worden. Die Werksbeiträge wurden als eine Art großzügigem ‚Deficitpending‘ seitens der Unternehmen dargestellt. Saldiert man dagegen die Beiträge der Mitglieder und Werksbesitzer mit den Aufwendungen, so errechnete sich für 1858 ein Zuschussbedarf von nur 908 Thlr., für das ¾ Jahr 1859 ein Zuschussbedarf von rd. 1.131 Thlr.⁹⁴⁶ Anders als bei den Mitgliedern der Klasse I und II zahlten die Werke für die Mitglieder der III. Klasse auch weiterhin nur die Hälfte von deren Beiträgen. Wären sie dagegen verpflichtet gewesen, ihren Beitrag in Höhe des vollen Betrags der Unständigen zu leisten, hätte sich bei Weitem kein Defizit ergeben. Es bedurfte schon einer gehörigen Gedankenakrobatik, diese Rechenlogik der Unternehmer nachzuvollziehen. Auch später wurde seitens der Unternehmer der von ihnen gesetzlich zu zahlende Beitragsanteil als eine Art Almosen dargestellt, das die Werke den Knappschaftskassen zuführen würden, um ein De-

⁹⁴³ OBA 1651, Bl. 103-106.

⁹⁴⁴ Diese von den Werken an die Knappschaft zu zahlenden Kux- und Messgelder waren zuletzt 1824 auf 3 Pfg. je Taler der Kohlengelder-Einnahme festgelegt worden. Vgl.: Reuss: Mittheilungen, a.a.O., S. 99. Bei einem Gesamtproduktionswert von 11.805.627 Thlr. im Hauptbergdistrikt Westfalen für das Jahr 1858 betrugen diese Abgaben nur rd. 70.585 Thlr.

⁹⁴⁵ Z.B. „Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben bei den Mitgliedern III. Klasse des Essen-Werdenschen Knappschaftsvereins in dem Jahre 1858 und in den Monaten Januar -September 1859. OBA 1643, Bl. 125-128.

⁹⁴⁶ Für das Jahr 1858 standen Einnahmen von 14.759 Thlr. Ausgaben von 15.704 Thlr. gegenüber. Für die 9 Monate des Jahres 1859 waren bei 10.210 Thlr. Einnahmen 11.341 Thlr. Ausgaben angefallen.

fizit zu decken. Das war mitnichten der Fall! Auch ansonsten musste man schon genauer hinschauen, wie das Defizit errechnet wurde. Für das Jahr 1858 waren an Verwaltungskosten insgesamt 4.876 Thlr. angefallen. Bei der Berechnung des Anteils für die III. Klasse wurden als auf diese Klasse entfallende Verwaltungskosten 2.319 Thlr. angesetzt. Das waren beinahe die Hälfte der gesamten Verwaltungskosten der Knappschaft. Dabei standen den Beiträgen der I. und II. Klasse in Höhe von 40.785 Thlr. Beiträge der III. Klasse von 9.863 Thlr. gegenüber, was einem Verhältnis von rund 80 zu 20 entspricht. Nach diesem Verhältnis hätte der III. Klasse lediglich ein Anteil von rd. 975 Thlr. als Verwaltungskostenanteil zugerechnet werden dürfen. Für das Jahr 1859 wurde von den Verwaltungskosten von insgesamt 3878 Thlr. ein Anteil von 1.719 Thlr. (> 44 %) den Aufwendungen der unständigen Mitglieder zugerechnet, dessen Beitragsanteil in den Monaten Januar bis September nur rd. 18,4 % ausmachte. Es wäre daher mehr als angebracht gewesen, dass auch die allgemeinen Verwaltungskosten bei derartigen Kalkulationen anteilmäßig nach den Beiträgen oder evtl. nach den gezahlten Leistungen auf die beteiligten Gruppen verteilt werden. Statt 2.319 Thlr. Verwaltungskosten für 1858 hätten wie oben gezeigt somit lediglich rd. 975 Thlr. angesetzt werden dürfen, für 1859 nur 713 statt 1.719 Thlr. Bei Ansatz dieser sachgerechten Anteile der Verwaltungskosten hätte sich für das Jahr noch ein Überschuss von 430 Thlr. ergeben, für 1859 eine Mehrausgabe von lediglich 125 Thlr. für die Mitglieder der III. Klasse. Das hätte schon sehr viel weniger dramatisch geklungen. Da bis zum Jahr 1861 von den Knappschaften keine Mitgliederzahlen veröffentlicht wurden, kann auch nicht nachvollzogen werden, ob hier ggf. die Verteilung der Verwaltungskosten nach dem Verhältnis der ständigen zu den unständigen Mitgliedern Gruppen vorgenommen wurde. Allerdings würde auch diese Rechnung nicht aufgehen. Im Jahr 1861 standen 16.194 ständigen Mitgliedern 12.29 unständige Mitglieder gegenüber.⁹⁴⁷ Erst danach nahm die Zahl der unständigen Mitglieder stärker zu als die Zahl der ständigen. Parität war erst um 1866 erreicht. Zuvor waren die unständigen Mitglieder also deutlich in der Minderzahl. Außerdem hatten die Unständigen einen nur sehr viel geringeren Leistungsanspruch. Es wäre also unbillig gewesen, die Verwaltungskosten nach den Mitgliederzahlen aufzuteilen. Die Werksbesitzer rechneten aber weiter.⁹⁴⁸ Sie schlugen vor, den Beitrag für die Mitglieder der III. Klasse von 6 auf 8 Sgr./mtl. zu erhöhen. Das hätte jedoch dazu geführt, dass sie selbst statt bisher 3 Sgr. nunmehr 4 Sgr. an die Knappschaftskasse zu zahlen gehabt hätten. Also schlugen sie dem Oberbergamt vor, statt wie bisher differenziert nach Klassen nur noch

⁹⁴⁷ ZfdBHS, 1863, S. 14 – 17.

⁹⁴⁸ OBA 1643, Bl. 233.

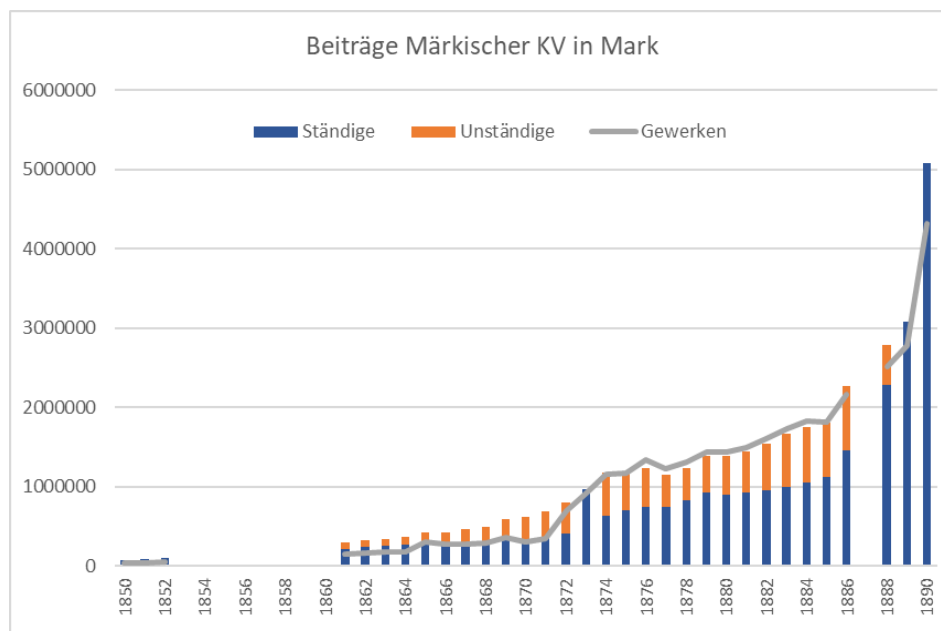
pauschal pro Kopf der Mitglieder 12 ½ Sgr. monatlich zu zahlen.⁹⁴⁹ Die Berechnung des Oberbergamts vom 26. Januar 1861 stellte fest, dass dies zu Mehreinnahmen von 2.519 Thlr. führen würde, die Werksbesitzer bei dieser Rechnung aber insgesamt 478 Thlr. weniger zu zahlen hätten. Mit diesem Vorschlag konnten sich die Werksvertreter dann doch nicht durchsetzen. In den neuen Knappschaftsstatuten vom 10. Mai 1861, welche aufgrund des Gesetzes über die Kompetenz der Bergämter neu gefasst werden mussten, wurden zwar die Beiträge der Mitglieder der III. Klasse tatsächlich von 6 auf 8 Sgr. erhöht. Bei den Beiträgen der Werksbesitzer wurden aber keine Änderungen vorgenommen. Sie blieben, solange der zu bildende Reservefond nicht die vorgeschriebene Höhe erreicht hatte, zur Zahlung des vollen Beitrags der Mitglieder der I. und II. Klasse sowie des halben Beitrags der Mitglieder der III. Klasse verpflichtet. Mit dem Allgemeinen Berggesetz von 1865 wurde die Beitragsverpflichtung noch einmal verwässert. Die Beiträge der Werksbesitzer ‚sollten‘ nun nach § 175 mindestens die Hälfte des Beitrags der Arbeiter betragen.

Wie beteiligten sich die Werksbesitzer nun tatsächlich an der Finanzierung der Kassen? Vergleicht man die Jahresberichte der Knappschaftsvereine (Märkischer, Essen-Werdenscher und Mülheimer KV) ab 1857 muss man zunächst feststellen, dass die Beiträge der Werksbesitzer in den einzelnen Kassen in sehr unterschiedlicher Höhe geleistet wurden. Es konnte nicht festgestellt werden, ob und wann der Reservefonds jemals seine Mindesthöhe erreichte, von wo an die Gewerken nur noch zur Zahlung des halben Beitrags aller Mitglieder verpflichtet gewesen wären. Weder das Knappschaftsgesetz noch die Instruktion oder die Satzungen geben einen Hinweis darauf, wo und wie der Reservefonds gebildet und nachgewiesen werden sollte. Ein Sondervermögen wird in den veröffentlichten Jahresübersichten und Bilanzen der Kassen nicht ausgewiesen. Bei dem Reservefonds könnte es sich daher vermutlich um das verzinslich angelegte Vermögen der Vereine gehandelt haben. Im KV Essen-Werden lag der Beitrag der Werksbesitzer 1857 und 1858 exakt in der satzungsmäßigen Höhe des vollen Beitrags der Mitglieder I. und II. Klasse sowie der Hälfte der III. Klasse. Beim KV Mülheim zahlen die Werksbesitzer dagegen fast 100% der Beiträge aller Mitglieder, also auch der Beiträge der Unständigen. Für den Märkischen KV lagen

⁹⁴⁹ Bis zur Erreichung der Mindestsumme des Reservefonds mussten die Gewerken an Beiträgen zahlen: für Steigergrade 1 Taler, für Schichtmeistergrade 25 Sgr., für Hauergrade 20 Sgr., für Schleppergrade 15 Sgr. und für Mitglieder III. Klasse 3 Sgr.

bis 1860 keine Daten vor.⁹⁵⁰ Die Einzeldaten geben nachfolgende Diagramme wieder.⁹⁵¹ In dem größten Märkischen Knappschaftsverein lagen die Beiträge lange Zeit deutlich unter dem Soll.

Abbildung 37: Beiträge Märkischer KV von 1850 bis 1890 in Mark



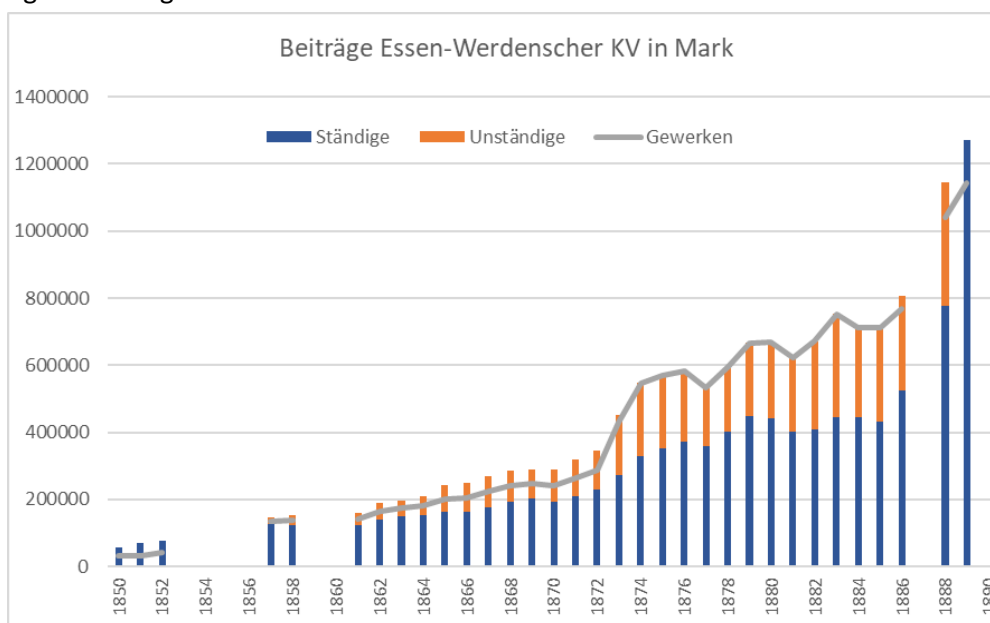
(Quelle: Jahresberichte der Knappschaften in OBA 1643, ZfdBHS 1855, 1863 bis 1891, eig. Berechnung, eig. Darstellung. Die Betragsangaben in Taler bis 1874 wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor ‚3‘ in Mark umgerechnet.)

Von 1861 bis 1864 lag der Anteil bei unter 50 % der Gesamtbeiträge, 1865 und 1866 bei etwa 73 % und 65 %, von 1867 bis 1869 bei 60 % und 1870 und 1871 bei jeweils 50 %. Von 1872 bis 1878 stieg dann der Gewerkenbeitrag von 85 bis auf über 100 % der Gesamtbeiträge. Ab 1886 sanken die Beiträge wieder deutlich unter 100% der Mitgliederbeiträge. Damit hatte der Märkische KV von 1861 bis 1871 Gewerkenbeiträge erhalten, die nicht einmal die Höhe der Beiträge der ständigen Mitglieder erreichten und damit 11 Jahre lang die satzungsgemäße Pflicht der Gewerken nicht durchgesetzt. Im Essen-Werdenschen Verein zahlten die Gewerken auch ab 1861 bis 1872 genau den satzungsmäßig festgelegten Betrag. 1873 stieg der Anteil auf rd. 93 % der Gesamtbeiträge der Mitglieder, ab 1874 bis 1885 sogar auf 100 %, sank ab 1886 aber wieder deutlich.

⁹⁵⁰ Einige Knappschaftsvereine haben sich längere Zeit geweigert, die statistischen Daten vollständig preiszugeben. Erst auf nachhaltigen Druck der Bergverwaltung wurden ab 1863 vollständigere Daten in den ZfdBHS veröffentlicht.

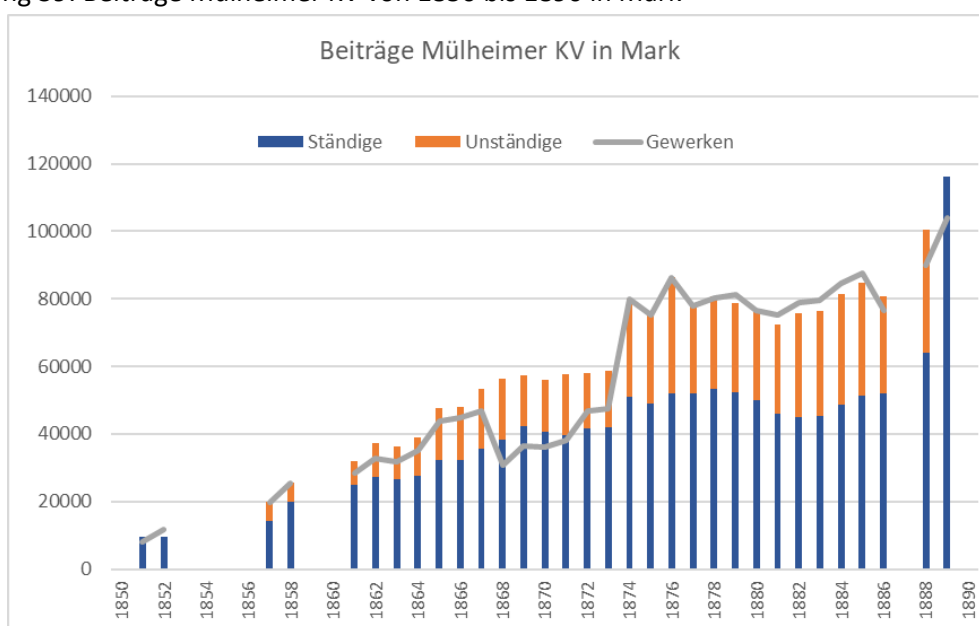
⁹⁵¹ Ab 1889 werden in den Statistiken ständige und unständige Mitglieder nicht mehr gesondert mit ihren Beiträgen ausgewiesen. Im Jahr 1890 wurden die drei großen Knappschaftsvereine zum Allgemeinen Knappschaftsverein in Bochum verschmolzen. Die Einnahmen werden hier aggregiert beim Märkischen KV ausgewiesen.

Abbildung 38: Beiträge des Essen-Werdenschen KV von 1850 bis 1889 in Mark.



(Quelle: Jahresberichte der Knappschaften in OBA 1643, ZfdBHS 1855⁹⁵², 1863 bis 1890, eig. Berechnung, eig. Darstellung. Die Betragsangaben in Taler bis 1874 wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor 3 in Mark umgerechnet.)

Abbildung 39: Beiträge Mülheimer KV von 1850 bis 1890 in Mark



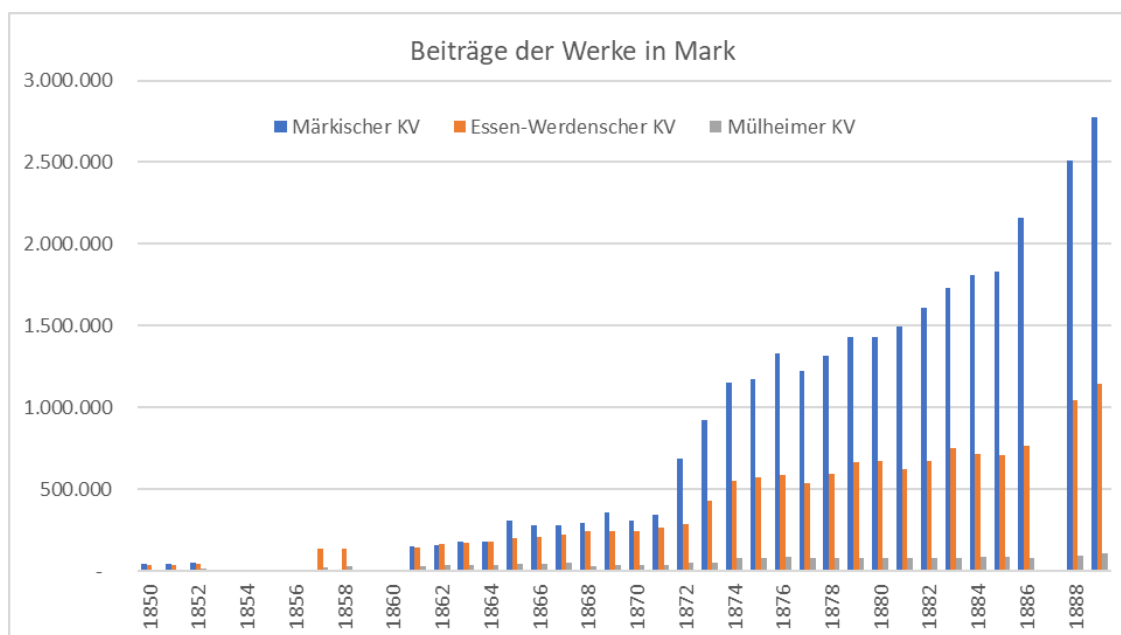
(Quelle: Jahresberichte der Knappschaften in OBA 1643, ZfdBHS 1855⁹⁵³, 1863 bis 1891, eig. Berechnung, eig. Darstellung. Die Betragsangaben in Taler bis 1874 wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor 3 in Mark umgerechnet.)

⁹⁵² Die Angabe der Höhe der Werksbeiträge für die Jahre vor 1854 ist irreführend. Die in der ZfdBHS 1855 angegebenen Beiträge beinhalten die tatsächlichen Zahlungen an die Kasse. Daneben waren von den Gewerken aber noch die vollen Krankenzahlungen zu zahlen. Die tatsächlichen Aufwendungen müssen also viel höher gewesen sein.

Im KV Mülheim zahlten die Werksbesitzer ab 1861 zunächst marginal weniger als den satzungsgemäßen Betrag, ab 1865 etwas mehr. 1868 zahlten sie dann insgesamt jedoch nur noch 54 % der Gesamtbeiträge der Mitglieder und damit bis 1871 weniger als den Betrag der ständigen Mitglieder. 1872 stieg der Anteil auf rd. 80 %, 1874 dann auf etwa 99 % und 1877 und 1878 lag der Anteil um 100 % und ab 1879 sogar darüber. Ab 1886 lagen die Werksbeiträge in Mülheim wieder deutlich unter den gesamten Mitgliederbeiträgen. Die Zahlungen der Gewerkenbeiträge müssen als sehr willkürlich angesehen werden.

In der folgenden Abbildung 40, in der die gezahlten Werksbeiträge gegenüber gestellt werden, wird noch einmal deutlich, wie vor allem der mitgliederstärkste Märkische KV jahrelang bis 1871 nur verhältnismäßig geringe Beiträge von den Zechen erhalten hatte. Dabei hatte der Märkische KV seit Beginn der statistischen Erfassung bereits etwa doppelt so viele ständige Mitglieder wie der Essener Verein und die Mitgliederzahlen stiegen permanent, wie die nachfolgende Abbildung 41 deutlich macht.

Abbildung 40: Beiträge der Werke zu den Knappschaftskassen 1850 bis 1890

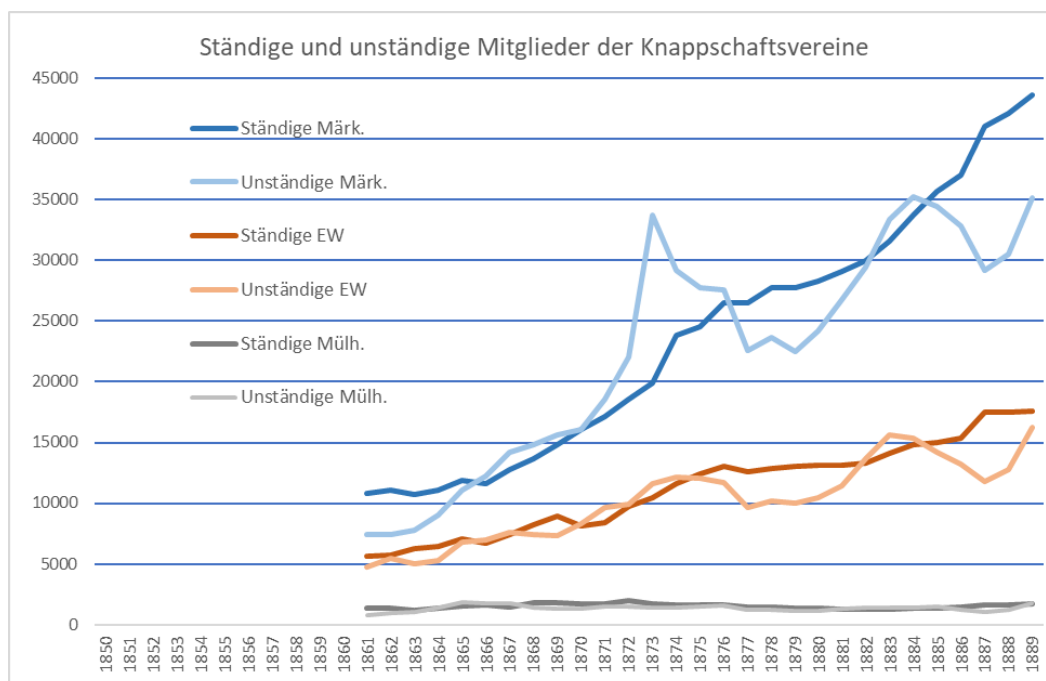


(Quelle: Jahresberichte der Knappschaften in OBA 1643, ZfdBHS 1855⁹⁵⁴, 1863 bis 1891, eig. Berechnung, eig. Darstellung. Die Betragsangaben in Taler bis 1874 wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor 3 in Mark umgerechnet.)

⁹⁵³ OBA 1651, Bl. 29 – 43.

⁹⁵⁴ Ebd.

Abbildung 41: Entwicklung der Mitgliederzahlen von 1861 bis 1889 nach ständigen und unständigen Mitgliedern.



(Quelle: Jahresberichte der Knappschaften in OBA 1643, ZfdBHS 1855⁹⁵⁵, 1863 bis 1891, eig. Berechnung, eig. Darstellung.)

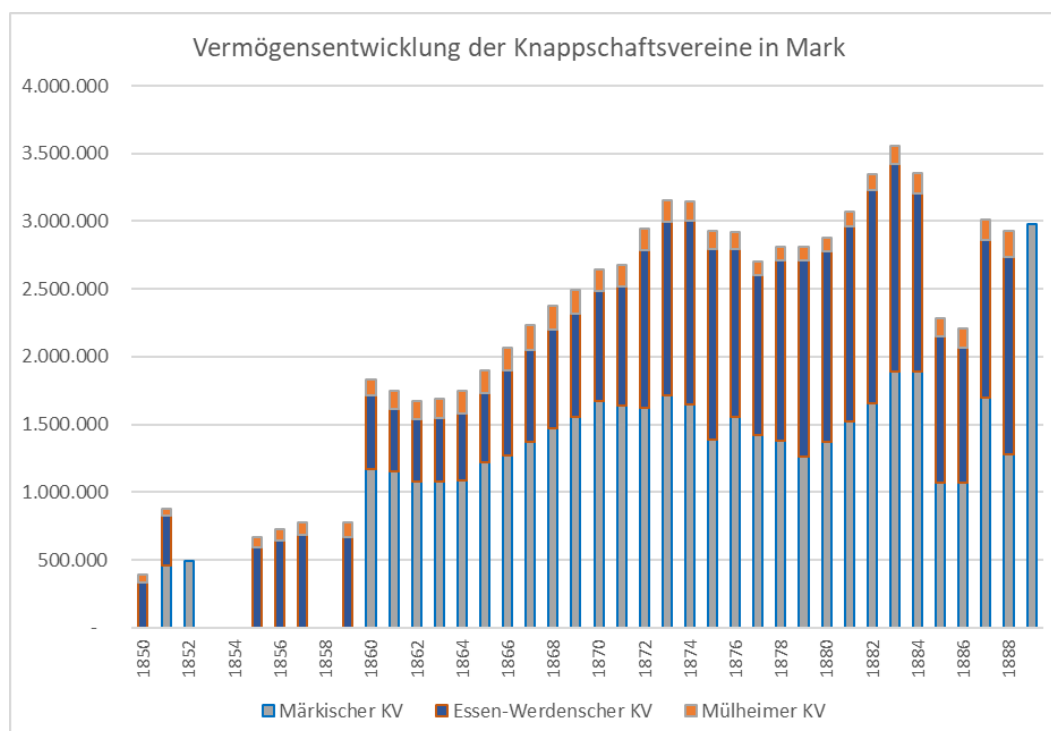
Leistungsfähigkeit der Knappschaftsvereine

Die Knappschaftsvereine gewährten den Mitgliedern gemäß den o.g. Knappschaftssatzungen von 1856 Unterstützungen, die vor allem aus den fixierten Monatsbeiträgen der Mitglieder und den Beiträgen der Werksbesitzer finanziert wurden. Solange ein zu bildender ‚Reservefonds‘ die statutenmäßige Höhe nicht erreicht hatte, betrugen die Beiträge der Werksbesitzer nach § 24 die volle Summe der Mitglieder der I. und II. Klasse sowie der Hälfte des Beitrags der Mitglieder der III. Klasse. Die Höhe des Reservefonds wurde in § 32 der jeweiligen Satzungen auf mindestens 50 Taler je Mitglied der I. Klasse festgelegt. Wie dieser Reservefonds bilanziell ausgewiesen werden sollte, wurde, wie bereits erwähnt, an keiner Stelle definiert und es erschienen auch in den Bilanzen keine entsprechenden Ausweisungen. Die Jahresberichte der Knappschaften wiesen später einen je Mitglied bezogenen Anteil des Vermögens aus. Ob hiermit das Erreichen oder Nichterreichen des Mindestbetrags des Fonds angedeutet werden sollte, muss weiterhin offenbleiben. Jedenfalls erreichten diese Beträge nie den Mindestanteil von 50 Talern bzw. 150 Mark je Mitglied.

⁹⁵⁵ Ebd.

Im vorhergehenden Abschnitt wurde bereits dargestellt, wie die Werksbesitzer versuchten, ihre Beiträge zu modifizieren, weil nach ihrer Berechnung die Ausgaben für die Mitglieder der III. Klasse durch deren Beiträge vermeintlich nicht gedeckt waren. Wie oben dargestellt, waren die Beiträge der Gewerken sehr uneinheitlich. Mitte der 1870er-Jahre stiegen die Beiträge aber in allen untersuchten Knappschaftsvereinen auf bis zu 100 % der Beiträge aller Mitglieder oder mehr, weil sonst die Leistungen nicht mehr hätten erbracht werden können, aber wohl auch der imaginäre ‚Reservefonds‘ nicht den vorgeschriebenen Wert erreichte. Entsprechend entwickelte sich das Vermögen der drei Knappschaftskassen wie in folgender Abbildung dargestellt. Der Rückgang des Vermögens in den Märkischen und Essen-Werdenschen Gebieten in den 1860er-Jahren ist im Bau von Knappschaftshäusern (Verwaltungsgebäuden) begründet, die in den Bilanzen als in Bau befindlich im Aktivvermögen nicht ausgewiesen wurden. Erst nach 1862 wurden die Gebäude mit Werten von 28.580 bzw. 25.000 Taler (entsprechen 85740 Mark bzw. 75.000 Mark) als sonstiges Vermögen gesondert dargestellt.

Abbildung 42: Vermögensentwicklung der Knappschaftsvereine in Mark von 1850 bis 1878.



(Quelle: Jahresberichte der KV in OBA 1643 und ZfdBHS 1855, 1864 bis 1890, eig. Berechnungen, eig. Darstellung. Die Betragsangaben in Taler bis 1874 wurden mit dem gesetzlichen Umrechnungsfaktor 3 in Mark umgerechnet.)

In der Bilanz von Essen-Werden für 1861 wurde noch der Bau eines Bergschulhauses als Begründung für das Sinken des Kapitals erwähnt. Dieses Schulhaus taucht jedoch in den

Folgejahren nicht mehr auf. Es wurde von dieser Kasse sogar für alle folgenden Jahre Schulgeld für öffentliche Schulen bezahlt und eine Schule wurde im Vermögensverzeichnis nie ausgewiesen. Es konnte nicht geklärt werden, was es mit diesem Bauvorhaben auf sich hatte.⁹⁵⁶ Da in der Märkischen Kasse die Beiträge der Gewerken nachhaltig bis Anfang der 1870er-Jahre unter dem Soll lagen, ist die positive Vermögensentwicklung ausschließlich auf die Beitragsleistung der Mitglieder zurückzuführen. Der sehr viel kleinere Mülheimer KV weist bis 1867 ein stetig steigendes Vermögen aus, was bedeutet, dass die Ausgaben regelmäßig unter den Einnahmen lagen. Ab 1870 kam der Vermögenszuwachs beim Märkischen KV zum Erliegen und in den nächsten Jahren ging das Vermögen drastisch zurück, weil die Ausgaben massiv zugenommen hatten.

1869 brachten die Statutenänderungen, möglicherweise aufgrund der guten finanziellen Ausstattung der Kassen unter Beibehaltung der Beiträge eine beträchtliche Erhöhung der Leistungen.⁹⁵⁷ Das Krankengeld wurde um 50 %, das Invaliden- und Witwengeld um 25 % erhöht, das Kindergeld von früher einheitlich 1 M auf 2,25 bis 4,50 M je nach Klasse. Eine weitere Erhöhung dieser Benefizien soll 1873 erfolgt sein.⁹⁵⁸ Die Krankengelder für die ständigen Mitglieder und das Kindergeld stiegen um 20-50 %, die Invaliden- und Witwengelder stiegen je nach Klasse um 20 bis sogar 110 %, nicht nur wie früher nur für künftige Berechtigte, sondern auch für die bereits bestehenden Invaliden, Witwen und Waisen. Die Beiträge erhöhten sich ebenfalls um 20 – 50 %, die der Mitglieder der III. Klasse um 150 %. Die Folge waren erhebliche Verminderungen des Vermögens bei allen Vereinen, da trotz der Beitragserhöhung die Ausgaben die Einnahmen deutlich überstiegen. Das Defizit betrug im Jahr 1878 in Essen-Werden 46.181 M, im Märkischen KV sogar 145.211 M. Im Märkischen KV kommt hinzu, dass dort ganz erhebliche Verwaltungskosten anfielen. Die Kasse hatte zwar etwa doppelt so viel Mitglieder wie die Essen-Werdensche Kasse, leistete sich aber 1870 bereits 10 Kassenbeamte gegenüber vier Beamten in Essen-Werden, die 1878 auf 16 Beamte anwuchsen, wogegen in Essen die ebenfalls gestiegene Mitgliederzahl

⁹⁵⁶ Mit einer Bergschule ist im Sprachgebrauch auch keine Elementarschule für die Kinder der Bergleute zu verstehen, sondern eine höhere Schule zum Erlernen des Bergfachs. Eine derartige Schule fällt nicht in die Zuständigkeit der Knappschaftsvereine, sondern wurde regelmäßig aus den früheren Berggewerkschaftskassen finanziert, in die die Abgaben der Gewerken flossen, denen diese Ausbildungseinrichtung ja auch zugutekam. Böswillig könnte man hier von Veruntreuung von Mitgliedsgeldern der Knappschaft sprechen. Vgl.: Beschreibung der neuen Bergschule in Bochum: Beilage zu dem Bericht über die Verwaltung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse während des Regierungsjahres vom 1. April 1898 bis zum 31. März 1899.

⁹⁵⁷ Denkschrift zur Einweihung des Knappschafts-Verwaltungsgebäudes am 18. Juni 1910, a.a.O., S. 34/35.

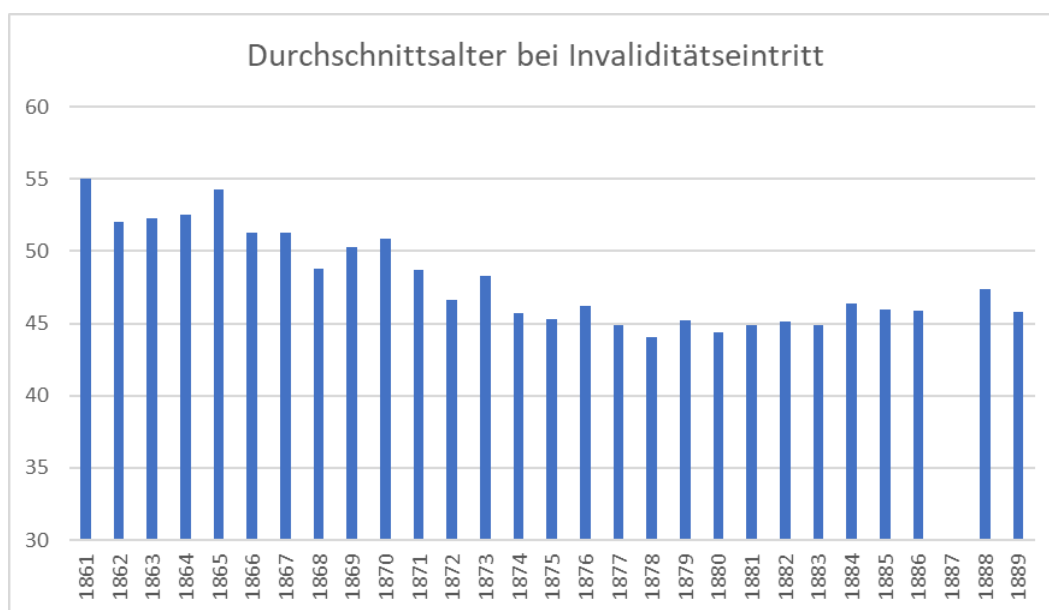
⁹⁵⁸ Ebd., S. 35; Satzungen aus diesem Jahr waren nicht zu ermitteln.

immer noch von den 4 Beamten verwaltet wurden. Die Verwaltungskosten im Märkischen KV betrugen somit 1878 gut 74.000 M und trugen damit zum Defizit bei.

Die Erhöhung der Leistungen war aber auch nicht der Hauptgrund für die Entstehung der jährlichen Unterdeckungen. Wie bereits im Kapitel Arbeitsschutz ab Seite 185 nachgewiesen wurde, waren die durchschnittlichen Krankentage⁹⁵⁹ je Krankheitsfall der ständigen Mitglieder von 14-15 (Märkischer KV), 9 (Essen-Werdenscher KV) und 18 (Müheimer KV) im Jahr 1861 ganz erheblich auf 19 (Märk.), 24 (Essen-Werden) und 34 (Mülheim) im Jahr 1878 gestiegen und hatten sich damit teilweise mehr als verdoppelt. In den Krankentagen von 1878 waren die inzwischen eingeführten drei Karenztage je Krankheitsfall noch nicht enthalten. Bei der erheblich angestiegenen Mitgliederzahl hatte das einen überproportionalen Anstieg der Krankengelder zur Folge.

Auch das Invaliditätsrisiko hatte wie bereits oben dargestellt erheblich zugenommen.

Abbildung 43: Durchschnittsalter bei Invaliditätseintritt (bis 1872 Preußen gesamt, ab 1873 OBA Dortmund)



(Quelle: ZfdbHS Jahrgänge 1864 bis 1891, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

Das Eintrittsalter der Invalidität war im Jahr 1878 auf nur 44,14 Jahre gesunken, was für die Kasse zur Folge hatte, dass mit Eintritt der Invalidität die Beiträge wegfielen und das

⁹⁵⁹ Für die Krankenlohn gezahlt wurde.

Invalidengeld gezahlt werden musste. Die ‚Statistische Korrespondenz‘⁹⁶⁰ wies für den gesamten preußischen Bergbau darauf hin, dass *„die Gesamtzunahme der invaliden Berg- und Hüttenleute bis auf ein Achtel der aktiven ständigen Mitglieder doch Bedenken erregen“* müsse. *„Man darf demzufolge [aufgrund des gesunkenen Eintrittsalters der Invalidität] eine Zunahme der Lebensdauer im invaliden Zustand, d. h. eine größere als die bisherige Belastung der Vereinskassen erwarten.“*⁹⁶¹ Unabhängig davon, ob durch den früheren Eintritt der Invalidität tatsächlich eine Zunahme der Lebensdauer zu erwarten war, fielen auf jeden Fall Mitgliedsbeiträge von relativ jungen Versicherten weg und stattdessen musste Invalidengeld gezahlt werden. Bei längerer Lebenserwartung wurde dieses dann auch entsprechend länger gezahlt. Verstarben diese Invaliden vorzeitig, wurden Witwen- und Waisengelder fällig. Zudem darf angenommen werden, dass diese Invaliden auch weitere Krankenkosten verursacht haben dürften.

Die hohe Zahl der tödlichen Unglücke führte auch zu früher einsetzenden Witwen- und Waisengeldzahlungen. Im Einzelnen wurden im Märkischen KV im Jahr 1878⁹⁶² 2.534.632 M aufgewendet, die wie nachstehend für die einzelnen Leistungen gezahlt wurden:

Krankenhöhne	514.395 M
Kurkosten und Medizin	229.834 M
Invalidengelder	860.154 M
Witwengelder	441.650 M
Waisengelder	488.599 M
Gesamt	2.534.632 M

Diesen Ausgaben standen Gesamteinnahmen in Höhe von 2.546.422 M gegenüber. Es war somit nur noch ein sehr geringer Überschuss vorhanden. Vor allem zeigen die Zahlen, welche Höhe die Invaliden-, Witwen- und Waisengelder erreicht hatten. Wenn überhaupt, was zu bezweifeln ist, versicherungsmathematische Berechnungen vor Festsetzung der Beiträge und der Leistungen durchgeführt worden wären, wäre solch eine ungünstige Versicherungsentwicklung wohl nicht vorhergesehen worden.

⁹⁶⁰ Statistische Korrespondenz Nr. 9, Zeitschrift des Königlich-Preußischen Statistischen Bureaus, 28. Februar 1880. Zitiert in: Quellensammlung, Abteilung 1, Band 6, a.a.O., S. 350.

⁹⁶¹ Ebd., S. 351.

⁹⁶² Nach der durch den Börsenkrach verursachten Depression zog die Konjunktur langsam wieder an. In diesem Jahr führte die Kostenentwicklung aber auch zu einschneidenden Satzungsänderungen. Daher wurde dieses Jahr exemplarisch ausgewählt.

Zudem hatte die Zahl der unständigen Mitglieder mit geringerer Beitragszahlung immer mehr zugenommen. Teilweise war sie erheblich höher als die Zahl der ständigen Mitglieder I. und II. Klasse zusammen, wie Abbildung 41 gezeigt hat. Diese unständigen Mitglieder zahlten lange Zeit einen sehr viel geringeren Beitrag als die Ständigen, verursachten aber im Schnitt vergleichsweise nur unwesentlich weniger Krankheitstage je Krankheitsfall (- 3,5 Tage, Essen-Werden im Jahr 1878). In den Jahresberichten wurde hinsichtlich der Ausgaben nicht danach unterschieden, ob bestimmte Unterstützungsleistungen von welchen Arbeiterklassen verursacht wurden. Es lässt sich daher rechnerisch nicht nachweisen, dass die unständigen Mitglieder wesentlich mehr Kosten verursachten, als sie an Einnahmen beitrugen. Jedenfalls trafen zu dieser Zeit die früheren Annahmen des Tagelöhnerfonds, der bis zum Knappschaftsgesetz 1854 und teilweise darüber hinaus für die unständigen Bergleute, die in Westfalen Bergtagelöhner genannt wurden, neben der Knappschaftskasse für die ständigen Bergleute I. und II. Klasse bestand, nicht mehr zu. Nach den ‚Nachrichten von den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Knappschaftsvereinen‘⁹⁶³ zahlten die Tagelöhner *„seit dem Jahre 1852 ... jeder nur 2 ½ Sgr. monatlich ... vorher waren 3 Sgr. festgesetzt; mehr als letzterer Satz ist niemals nötig gewesen.“*⁹⁶⁴ Die jährlichen Kranken- und Kurkosten lagen durchschnittlich bei etwa 12 Sgr., etwa halb so viel wie bei der Knappschaft. Der bedeutende Unterschied lag darin, *„dass die grosse Mehrzahl der Tagelöhner aus jungen, kräftigen Leuten“*⁹⁶⁵ bestanden hatte.⁹⁶⁵ Sie waren zudem nur kurz beschäftigt oder rückten nach mindestens einem Jahr in die II. Klasse auf. Das Krankheitsrisiko war also dementsprechend gering und sie erhielten auch keine Invalidenversorgung. 20 Jahre später waren die Bedingungen völlig anders. Zwar wurden in den Jahresberichten der Knappschaften bei den Unständigen, anders als bei den Ständigen, keine Alterskohorten angegeben. Es kann aber nicht mehr davon ausgegangen werden, dass es sich bei den im Jahre 1878 beschäftigten über 35.000 unständigen Bergleuten in den drei genannten Knappschaftsvereinen nur noch um ‚junge, kräftige Leute‘ gehandelt haben kann. Nachdem 1873 die Altersbeschränkungen zum Eintritt in die III. Klasse durch Statutenänderung aufgehoben worden sind, konnte jeder Bergmann als Knappschaftsmitglied der III. Klasse aufgenommen werden.⁹⁶⁶ Auch die Knappschaftsmitglieder der III. Klasse hatten inzwischen einen Anspruch auf Invalidenpension, wenn auch geringer als in der Klasse I oder II. Bei einer im Dienst erlittenen Beschädigung, die zur vollen Invalidität führt, hatten sie aber den

⁹⁶³ ZfdBHS, Zweiter Band, 1855, S. 15 – 80.

⁹⁶⁴ Ebd. S. 60.

⁹⁶⁵ Ebd.

⁹⁶⁶ Denkschrift des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, a.a.O., S. 33.

vollen Anspruch. Allerdings wohl nur auf dem Papier, denn die Kassen erfanden allerlei Gründe, diese erhöhte Pension nicht zu gewähren, wie das Beispiel des Berginvaliden Sebastian Hundt aus Bochum zeigt.⁹⁶⁷ Der 1804 geborene Hundt hatte bis 1838 als Jäger und Forstgehilfe gearbeitet, musste aber nach einem Unfall ausscheiden und fand danach eine Beschäftigung im Bergbau. Er hatte bis August 1871 auf der Zeche Laura gearbeitet und dann als Bremser auf der Zeche Altendorf begonnen. Kaum einen Monat später zog er sich bei einem Unglücksfall mit einem Förderwagen offenbar unverschuldet Rippen- und Fußverletzungen zu, die zu seiner Invalidisierung⁹⁶⁸ führten. Bis etwa August/September 1874 hatte er noch eine Pension von 7 ½ Talern monatlich erhalten, danach bis Januar 1875 offenbar 10 Taler, seit dem 1. Februar 1875 aber nur noch 3 ½ Taler. Der Knappschaftsverein argumentierte in seiner Stellungnahme an das OBA mit dem hohen Alter des Bergarbeiters, sodass der höchste Pensionssatz nicht mehr gewährt werden könnte. In der Verfügung des OBA an den KV gibt der Oberberghauptmann zum Ausdruck, dass *„die Deduction des Knappschaftsvorstandes doch sehr gesucht“* wirke. Das hohe Alter des H. könne diesem doch kaum zum Nachteil gereichen. Die Knappschaft blieb bei ihrer Entscheidung, die durch die Statuten nicht gedeckt war. Auch das Ausscheiden der Hüttenarbeiter aus den Knappschaftsvereinen hatte die Kostenstruktur verändert, da die Hüttenarbeiter ein deutlich geringeres Unfall-, Kranken- und Invaliditätsrisiko hatten, aber gleiche Beiträge wie die Bergarbeiter leisteten.

Die Aktiva betrugen 1878 pro Kopf bezogen auf die ständigen Mitglieder im Märkischen KV rund 50 M, im Essen-Werdenschen KV 92 M. und im Mülheimer KV 69 M. Trotz der Defizite der letzten Jahre konnte also nicht behauptet werden, dass die Vereine „einem drohenden finanziellen Zusammenbruch“⁹⁶⁹ entgehen mussten. Das Soll des „Reservefonds“ war damit aber immer noch nicht erreicht. Auf die Statutenänderungen vom 25. April 1878, ergänzt durch einen Statutennachtrag vom 24. November 1879, als Konsequenz auf die wiederholten Defizite wurde bereits oben hingewiesen. Diese gravierenden Leistungseinschränkungen brachten auch nicht den erhofften Erfolg, führten vielmehr durch die zahlreichen bis 1886 hinziehenden Gerichtsprozesse zu zusätzlichen Kosten, die die Knappschaftskassen belasteten.

⁹⁶⁷ Beschwerde an das Oberbergamt Dortmund vom 5 Mai 1875 in: Tenfelde/Trischler: Bis zu den Stufen, a.a.O., S. 255-257.

⁹⁶⁸ Er hatte somit etwa 32 bis 33 Jahre ununterbrochen als Bergmann gearbeitet und war bei Eintritt der Invalidisierung etwa 67 Jahre alt.

⁹⁶⁹ Denkschrift des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, a.a.O., S. 35.

Zwischenzeitlich wurden das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883⁹⁷⁰ und das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884⁹⁷¹ verabschiedet. Die zahlreichen Einwirkungen auch auf die Knappschaftsvereine können hier nicht diskutiert werden. Es bestand die Hoffnung, dass durch das Unfallversicherungsgesetz die Knappschaftskassen merklich entlastet würden, weil die Leistungen bei Unfällen nun nicht mehr die Knappschaftskasse belasten würden. Dagegen führte aber das Krankenversicherungsgesetz zunächst zu sinkenden Beiträgen der Gewerken. Nach § 57 Krankenversicherungsgesetz, der auch für die Knappschaften galt, hatten die Mitglieder 2/3 und die Unternehmer 1/3 der Kosten des Vereins zu tragen. Die Unternehmer zahlten aber inzwischen teilweise schon 100 % der Beiträge der Mitglieder an die Knappschaft. Die Gewerken vereinbarten nun mit den Knappschaftsvorständen, ihre Beiträge jährlich um 5% zu senken, das Defizit wäre somit absehbar wieder größer geworden. Daraufhin wurden durch Statutenänderung vom 1. Januar 1886 die Knappschaftsbeiträge um 30 % und ab 01. Oktober 1886 um weitere 30 % erhöht. Eine Verbesserung der finanziellen Lage der Knappschaftsvereine trat aber auch danach immer noch nicht ein, sodass sich schließlich 1890 die drei hier untersuchten Knappschaftsvereine zum Allgemeinen Knappschaftsverein in Bochum zusammenschlossen.⁹⁷²

Man wird kaum behaupten können, dass die 1854 in Preußen und anderen deutschen Staaten begonnene knappschaftliche Versicherungsgesetzgebung eine Anerkennung des Prinzips der Vertragsfreiheit darstellte. Diese Verquickung des ‚freien Arbeitsvertrags‘ der Knappen mit dem knappschaftlichen Versicherungsverhältnis hinderte sie besonders an der freien Verfügung über ihre Arbeitskraft, soweit man überhaupt von einer Entschlussfreiheit reden konnte. Es wurden zwar die alten Bergordnungen aufgehoben, angeblich auch um der Gebundenheit der Bergarbeiter ein Ende zu machen, erließ aber dann Knappschaftsgesetze, -statuten und -reglements, die dem Knappschaftsmitglied das ihm wieder zugebilligte Freizügigkeitsrecht in der Regel nur zu benutzen erlaubte, wenn er bei einem Wechsel der Zeche auf die erworbenen Knappschaftsanrechte verzichtete. Da die Kassenverwaltung faktisch in die Hände der Unternehmer gelegt worden war, hatten diese auch entscheidenden Einfluss auf die Gestaltung und Auslegung der Statuten. Dadurch kamen auf formaljuristisch einwandfreie Weise Kassenstatuten zustande, die eine starke Einschnürung des Freizügigkeitsrechtes und auch des Vereinigungsrechtes der Bergleute bedeuteten. Wegen mit

⁹⁷⁰ Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 15. Juni 1883. RGBl. Band 1883, Nr. 9, Seite 73 – 104.

⁹⁷¹ Unfallversicherungsgesetz. Vom 6. Juli 1884. RGBl. Band 1884, Nr. 19, S. 69 – 111.

⁹⁷² Denkschrift des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum, a.a.O., S. 38/39.

sofortiger Entlassung bedrohter Verstöße gegen die Arbeitsordnungen, Wechsel der Zeche beziehungsweise Abgang zu einem nicht zu dem betreffenden Knappschaftsverein angeschlossenen Werk, wegen „kontraktwidrigem“ Verlassen der Arbeit und Beteiligung an Streiks verlor das Knappschaftsmitglied seine Kassenrechte, Anwartschaften und gezahlten Beiträge. Der Werksbesitzer war quasi Gesetzgeber, Ankläger, Richter und Strafvollstreckender in einer Person. Die Bergbehörden erklärten sich für unzuständig und die ordentlichen Gerichte urteilten zunehmend unternehmerfreundlich.

3.2 Österreich

3.2.1 Reformgesetzgebung

Die Reformgesetzgebung auf dem Gebiet des Bergrechts nahm in Österreich einen deutlich anderen Verlauf als in Preußen. Der Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens wird im Kapitel 3.2.1.2 dargestellt, Inhalt und Folgen der Gesetze zu den Kriterien ‚Freier Arbeitsvertrag‘, Dienstordnungen, Löhne, Arbeitszeit und soziale Absicherung werden in Kapitel 3.2.2 untersucht. Zuvor soll aber auch für Österreich auf die Situation vor Einsetzen der Reformbemühungen und einige landesspezifische Besonderheiten im nachfolgenden Kapitel 3.2.1.1 hingewiesen werden.

3.2.1.1 Rechtslage und Auslöser vor den Reformen

Die ältere Geschichte des Bergrechts in Österreich unterschied sich nicht von der bereits in der Einleitung dargestellten Historie. Sowohl Preußen als auch Österreich fußten auf den gleichen bergrechtlichen und tatsächlichen Prinzipien und den bereits vorgestellten uralten Überlieferungen, da, wie Wenzel es ausdrückte, das Bergwesen dem *„Rechtsleben der germanischen Völker erwachsen [sei], gehört somit seinem Ursprunge dem deutschen Rechte an.“*⁹⁷³ Nach Scheuchenstuel⁹⁷⁴ hätten *„die ältesten Vorfahren“* zunächst für das einzelne Bergwerk *„verbindliche Eingeständnisse unter sich“* getroffen, *„aus denen sich allmählich ein Gewohnheitsrecht, endlich geschriebene Statuten, Ordnungen und Satzungen entwickelten, zu deren Handhabung ... eigene Schöppenstühle entstanden, von welchen Bergrecht gesprochen“* wurde.⁹⁷⁵ Insoweit wiesen auch im gesamten europäischen Raum die Gebräu-

⁹⁷³ Wenzel, Gustav: Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1854 und der Vollzugsschrift vom 25. September 1854. Wien 1855, S. 122.

⁹⁷⁴ Carl von Scheuchenstuel war 1834 k.k. Bergrath zu Hall in Tirol, wurde dann Oberbergamts-Direktor und Bergrichter in Leoben, von wo aus er als Ministerialrat ins Ministerium für Landeskultur und Bergwesen berufen wurde. Hier befasste er sich vor allem mit dem Verfassen des neuen Berggesetzes.

⁹⁷⁵ Scheuchenstuel, Carl v.: Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Wien 1855, S. 1.

che, Gewohnheiten und Ordnungen in Bezug auf das Bergrecht eine große Ähnlichkeit bis hin zur Übereinstimmung auf.⁹⁷⁶

Die bereits damals grundlegenden Prinzipien, die auch bis ins 19. Jahrhundert in der österreichischen Monarchie anzutreffende „*Gemeinsamkeit gewisser leitender Grundsätze*“⁹⁷⁷, waren u.a. das Prinzip der Bergfreiheit, die besondere Verwaltung des Bergwesens, die Unabhängigkeit des Bergbaus von den Verhältnissen der Oberfläche und die Organisation der Bergbauarbeit. Erst später hatte sich das teilweise bereits „schweigend“⁹⁷⁸ erteilte Bergregal⁹⁷⁹ als weiteres Prinzip entwickelt, als es den Staaten darum ging, „*alle Vortheile, welche ein Land von dem Bergwerk ziehen kann, möglichst zu benützen*.“⁹⁸⁰ In den einzelnen Regionen, Städten oder Ländern entstanden nach und nach geschriebene Regeln. So gab es in den österreichischen Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, Österreich unter und ob der Ems, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol, Salzburg, den ungarischen Ländern, Galizien, Lodomerien, den italienischen Ländern jeweils eigene und mehrere örtlich begrenzte ‚Bergordnungen‘⁹⁸¹. Diesen ursprünglichen Regelungen war gemein, dass sie regionalen Charakter und noch die Verbindung zum althergebrachten Gewohnheitsrecht hatten. So stellt Jung⁹⁸² fest: „*Das älteste [verfasste] Bergrecht ist das Iglauer. Es hat seinen Ursprung bloßen Berggebräuchen und Statuten zu verdanken, und wurde zwischen den Jahren 1248 und 1253 für Böhmen und Mähren vom K. Wenzel I.*⁹⁸³ *und den Mähr. Markg. Przemislaus*⁹⁸⁴ *bestätigt.*“ Ab dem 16. Jh. wuchs das Bestreben der Landesfürsten als ‚oberstem Bergherren‘, die Verhältnisse des Bergbaus genau zu regeln und ihnen allgemeinverbindlichen Gesetzescharakter zu geben. Die Bergordnungen für ganze Länder entstanden, in de-

⁹⁷⁶ Hake, Christian Heinrich Gottlieb: Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik., Sulzbach 1825, S. 35.

⁹⁷⁷ Hingenau, Otto v.: Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts. In: Zeitschrift für Bergwesen, 1860, S. 47.

⁹⁷⁸ Kaiser Friedrich I hatte bereits 1156 in einem Freiheitsbrief dem Herzog Heinrich II das Bergregal eingeräumt. Vgl. Jung, Johann v.: Das Bergrecht in den sämtlichen k.k. Oesterreichischen Staaten. Wien 1822, S. 22.

⁹⁷⁹ Erstmals urkundlich erwähnt wurde der Begriff ‚regalia‘ von Kaiser Friedrich I. auf dem Reichstag zu Roncaglia. De jure wurde das Bergregal durch die Goldene Bulle von 1356 festgeschrieben. Vgl. Westermann, Angelika: Die Bergordnung Maximilians I. von 1517 und die Weilertaler Bergordnung von 1557. In: Archiv-Nachrichten, Landesarchivdirektion Baden-Württemberg, Quellenbeilage, Nr. 10, Mai 1995, S. 1.

⁹⁸⁰ Hake, Commentar über das Bergrecht, a.a.O., S. 32.

⁹⁸¹ Als bekannteste Ordnungen gelten wohl der Schladminger Bergbrief, die Schwazer Berggesetzgebung, die Joachimstaler Bergordnung und das Iglauer Bergrecht.

⁹⁸² Jung: Bergrecht, a.a.O., S. 19.

⁹⁸³ Wenzel I, König von Böhmen von 1230 bis 1253.

⁹⁸⁴ Auch: Premislaus/Premysl/Przemysl, Markgraf von Mähren, geb. 1209, gest. 1239. Jung kann ihn aber nicht persönlich gemeint haben, sondern wohl allgemein die mährischen Markgrafen aus dem Geschlecht der Premisliden, da Premislaus in der genannten Zeitspanne bereits verstorben war.

nen dann ausdrücklich das Regalrecht für bestimmte Mineralien aufgenommen wurde.⁹⁸⁵ Für die gesamten österreichischen Vorlande erließ Maximilian I.⁹⁸⁶ die Bergordnung von 1517⁹⁸⁷, die alle bisher bestehenden Regelungen ablöste und zur Vereinheitlichung des Montanrechts sorgte. Für Böhmen und den damit vereinten Ländern galt noch bis 1604 die Bergordnung von Wenzel II⁹⁸⁸ von 1280. In Bezug auf Böhmen ist auf die Ferdinand-eischen und Maximilianischen Bergwerksvergleiche⁹⁸⁹ hinzuweisen, die bei der Revision des Bergrechts in Österreich im 19. Jh. für große Diskussionen sorgen sollten. Als die Habsburger 1526 die Herrschaft in Böhmen übernahmen und es in die Habsburgermonarchie eingliederten, pochten die böhmischen Stände sehr auf ihre bisherigen standesherrlichen Rechte in Bezug auf das Bergwesen, die ihnen durch die Goldene Bulle Karls IV.⁹⁹⁰ zugesprochen worden waren. Die von Ferdinand I.⁹⁹¹ und Maximilian II⁹⁹² als Könige von Böhmen mit den Ständen geschlossenen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 sicherten den Ständen u.a. die Hälfte bzw. den Ganzen des sogenannten grundherrlichen Zehenten, Anspruch auf Freikuxe, Taxen, Quatembergelder⁹⁹³ sowie auch weiterhin die Gerichtsbarkeit über Bergwerksangelegenheiten durch die von ihnen eingesetzten Berggerichtssubstitute zu. Diese Zugeständnisse wurden später auch auf die mährischen und schlesischen⁹⁹⁴ Stände ausgedehnt. Allerdings hatten die Grundherren auch genau bezeichnete Gegenleistungen zu gewähren.⁹⁹⁵

⁹⁸⁵ Vgl. Wenzel: Bergrecht, a.a.O., S. 80.

⁹⁸⁶ Maximilian I (1459 – 1519). Die Präambel verdeutlicht seine Machtgrundlage: „Wir Maximilian Von gotes gnaden Erwelter Römischer Kayser zu allen Zeiten merer des Reichs In Germanien zu Hungern Dalmacien Croatien etc. König, Erzherzog zu Oesterreich, herzog zu Burgundi zu Brabant unnd Phaltzgraf etc.

⁹⁸⁷ Editiert in: Wagner, Thomas: Corpus Iuris Metallici Recentissimi Et Antiquioris. Sammlung der neuesten und älterer Berggesetze. Leipzig 1791, S. 33 – 70.

⁹⁸⁸ Jung: Bergrecht, a.a.O., S. 21. Wenzel II, 1278 – 1305 König von Böhmen.

⁹⁸⁹ Weis, Karl: Die Bergwerks-Vergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens, aus dem sechszehnten Jahrhunderte nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, rechtlichen Natur und gesetzlichen Kraft dargestellt. Prag 1849.

⁹⁹⁰ Weis, Bergwerks-Vergleiche, a.a.O., S. 5.

⁹⁹¹ Ferdinand I (1503 – 1564), Erzherzog von Österreich, römisch-deutscher König, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, ab 1526/27 König vom Böhmen.

⁹⁹² Maximilian II (1527 – 1576), ab 1562 König von Böhmen, römisch-deutscher König, Erzherzog von Österreich, Kaiser des Heiligen Römischen Reiches.

⁹⁹³ Eine vierteljährlich an die Bergbehörde zu entrichtende Gebühr, die zur Bezahlung der Bergbeamten verwendet wurde.

⁹⁹⁴ Die nach den Gebietsabtretungen von Österreich an Preußen nach dem Wiener Kongress ab 1815 sogar in Preußen in der Oberlausitz geltendes Recht wurden.

⁹⁹⁵ Weis: Bergwerks-Vergleiche, a.a.O., S. 10.

Im Jahr 1553 hatte Ferdinand die 1517 von seinem Großvater Maximilian I. erlassene Bergordnung für die niederösterreichischen Fürstentümer und Länder erneuert und ersetzt.⁹⁹⁶ 1573 erließ Maximilian II. die Bergordnung für Ungarn.⁹⁹⁷ Daneben gab es aber auch noch weitere regionale Ordnungen in den österreichischen Ländern.

Bis zum Ende des 18. Jh. bildete sich das Staatswesen fort und passte sich den moderneren Zeiten an. Neue staats- und volkswirtschaftliche Prinzipien wurden zur Grundlage des Staatshandelns, wogegen im Bergbau weiter an den mittelalterlichen Regelungen⁹⁹⁸ festgehalten wurde, obgleich auch hier in hohem Maße technischer Fortschritt Einzug hielt⁹⁹⁹. Unter Maria Theresia wurde 1766 zwar der Auftrag zur Entwicklung einer ‚Universal-Bergordnung‘ erteilt¹⁰⁰⁰. Dieses Projekt wurde aber nicht zu Ende geführt. Statt eines neuen Berggesetzes, welches auch die Besonderheiten des an Bedeutung gewinnenden Steinkohlenbergbaus aufzunehmen gehabt hätte, erfolgten zahllose zum Teil sich auch völlig widersprechende Einzelregelungen¹⁰⁰¹ zur Ergänzung und Änderung der weiterhin in den Kronländern bestehenden Bergordnungen. Hingegen führte dies darauf zurück, dass *„selbst in den obersten Stellen ... eine unzureichende Kenntnis der Berggesetze überhaupt zu beklagen sein mochte“*.¹⁰⁰² Die mit Hofdekret vom 7. Juni 1786¹⁰⁰³ erneut veranlasste Erarbeitung einer neuen Bergordnung kam jedoch, wie auch ein weiterer Anlauf 1811¹⁰⁰⁴, ebenfalls nicht zustande. Dies wird Franz Anton Schmidt veranlasst haben, von 1832 bis zumindest 1839 jährlich mehrbändige und jeweils noch weiter in mehrere Abteilungen unterteilte mehrhundertseitige Bände mit chronologischen Zusammenstellungen der in den vergangenen Zeiträumen erlassenen Ordnungen, Verordnungen und Einzelfallregelungen je Kronland zu veröffentlichen und damit das gesamte Bergrecht in den Ländern der österreichi-

⁹⁹⁶ Editiert in: Gritzner, Max Josef: Kommentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselben erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang. Wien 1842.

⁹⁹⁷ Neue Berg-Ordnung deß Königreichs Ungarn und solcher Cron einverleibten Gold/Silber/Kupffer/ und anderer Metall Bergwerken. Samt denen Erleutterungen Zweyer Alten Berg-Ordnungen der Sieben Königl. Freyen Berg-Städte 1. Schemnitz und Koenigsberg 2. Schemnitz Neusohl Buggantz Dülln und Libeten. Von 1573, Neuaugelegt von Wolfgang Gottlieb Fürsten In der Kayserl. Residenz-Stadt Wienn im Jahr 1703. (<http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN676493750>, letzter Seitenaufruf 22.04.2023)

⁹⁹⁸ Insbesondere durch Fortgeltung der Ferdinandeischen Bergordnung von 1553.

⁹⁹⁹ Vgl. Wenzel: Bergrecht, a.a.O., S. 110-111.

¹⁰⁰⁰ Ebd., S. 112. Hingegen, Otto v.: Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855, S. 334.

¹⁰⁰¹ Hingegen: Bergrechtskunde, a.a.O., S. 336.

¹⁰⁰² Ebd.

¹⁰⁰³ Ebd., S. 337.

¹⁰⁰⁴ Ebd.

schen Monarchie abzubilden.¹⁰⁰⁵ In der Steiermark bildete ab dem 15. Jh. der Schladminger Bergbrief die Grundlage des Bergrechts. Schon wenige Jahre nach der schriftlichen Fixierung dieser Rechtsgrundsätze hatte der Schladminger Bergbrief bereits weit über den Berggerichtsbezirk Schladming und das Land Steiermark hinaus Geltung erlangt, breitete sich in den süddeutschen Bergbauregionen weiter aus und fand auch Eingang in das Bergrecht von Ober- und Niederbayern.¹⁰⁰⁶ Später galt für die Steiermark die Ferdinandeische Bergordnung von 1553.¹⁰⁰⁷ Als 1815 Salzburg mit Österreich vereinigt wurde, galten dort bayerische Berggesetze, die auch teilweise beibehalten wurden.¹⁰⁰⁸ Ein solches Konglomerat unterschiedlicher Rechtsnormen in einem Staat konnte rechtlich und wirtschaftlich nicht länger bestehen bleiben.

Zunehmend waren im Mittelalter die Bergbaue in die Staatsverwaltung übergegangen und der Privatbergbau in den Hintergrund gedrängt worden.¹⁰⁰⁹ Erst unter Kaiser Joseph II. *„ist in der dem Staate vorbehaltenen Oberaufsicht eine Modification geschehen. Den Gewerken wurde so viel als möglich, und als es mit der Erreichung des Zweckes des Bergbaues verträglich ist, die freie und ungehinderte Disposition über das Bergwerkseigenthum überlassen.“*¹⁰¹⁰ Eine besondere landesfürstliche Direktion des Berg- und Hüttenwesens wurde wegen der fortschreitenden technischen Kenntnisse als nicht mehr notwendig betrachtet. Die früher „geheimnisvolle Bergbaukunst“¹⁰¹¹ wurde inzwischen in Bergschulen usw. ganz offen weitergegeben. Der Mangel klarer und eindeutiger Gesetze wurde in der fragmentierten österreichischen Berggesetzgebung immer drängender, sodass zwischen 1830 und 1840 ein allgemeines deutsches, ein allgemeines ungarisches und ein besonderes Steinkohlengesetz ausgearbeitet wurden, deren Entwürfe aber wiederum nicht weiterverfolgt wurden.¹⁰¹²

Die Ereignisse des Jahres 1848 hatten dramatische Auswirkungen auf die gesamte Gesetzgebung, die auf der bisherigen ständischen Verfassung fußte und sich auf provinzielle und besondere Landesstatuten gründete. Unter den Eindrücken der Revolution wurde zunächst

¹⁰⁰⁵ Schmidt, Franz Anton: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie, 1832 bis 1839. Die Bayerische Staatsbibliothek verzeichnet für diesen Zeitraum 42 Bände.

¹⁰⁰⁶ Kunnert, Heinrich: Der Schladminger Bergbrief als europäisches Dokument. In: Der Bergmann Der Hüttenmann Gestalter der Steiermark, Katalog der 4. Landesausstellung, Graz 1968, S. 274/275.

¹⁰⁰⁷ Wenzel: Bergrecht, a.a.O., S. 112.

¹⁰⁰⁸ Ebd., S. 113.

¹⁰⁰⁹ Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 4.

¹⁰¹⁰ Tausch, Joseph: Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. Wien 1834, S. IV/V.

¹⁰¹¹ Scheuchenstuel, Motive, a.a.O., S. 2.

¹⁰¹² Ebd., S. 4.

von Kaiser Ferdinand I. am 25. April eine neue Verfassung¹⁰¹³ erlassen, die jedoch bereits am 16. Mai 1848 zum Provisorium erklärt und im Juli ganz zurückgenommen wurde. Ferdinands Nachfolger Franz-Josef I. erließ nach Auflösung des Kremsierer Reichstags dann mit Patent vom 4. März 1849 eine neue „Reichsverfassung für das Kaisertum Österreich“.¹⁰¹⁴ Die Verfassung proklamierte die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz sowie die Unzulässigkeit und die Abstellung jedes bauerlichen Untertänigkeits- oder Hörigkeitsverhältnisses und der damit verbundenen Leistungen. Auch die ständische Grundherrschaft war damit aufgehoben, nachdem die Leibeigenschaft¹⁰¹⁵ bereits 1781/82 durch Joseph II. aufgehoben wurde. Durch die Einführung der neuen Reichsverfassung mussten alle Gesetze einer Revision unterzogen werden, die mit den neuen Prinzipien nicht übereinstimmten.

Bereits im Jahr 1848 waren Petitionen und Gesuche wegen drückender Abgaben und für einen Erlass zeitgemäßer Berggesetze von ganzen Städten oder von Gewerken an die staatlichen Stellen gerichtet worden. Einige seien nachstehend exemplarisch wiedergegeben. Mit Datum vom 20. September 1848 reicht der Petitionsausschuss von Kremsier eine Petition der Bewohner des Städtchens Schatzlar um ‚Milderung der sie schwer drückenden Berggesetze‘ an das nun anstelle der Hofkammer im Münz- und Bergwesen zuständige Ministerium des Acker- und Bergbaues weiter.¹⁰¹⁶ Aus dieser Beschwerde ging auch hervor, dass in der Vergangenheit angeblich sehr rücksichtslos Enteignungen von Grundstückseigentümern zum Zwecke des Bergbaus stattgefunden hatten. Über ein solches „*rücksichtsloses Streben der Bergbauunternehmer, noch vor Eintritt der ... Berggesetze, möglichst viel Terrain zu occupieren*“, berichtete am 10. März 1850 auch die Berghauptmannschaft Kremsier.¹⁰¹⁷ Mit Datum vom 26. Oktober 1848 legte das Böhmisches Landesgubernium¹⁰¹⁸ dem Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Gutachten über den Bergzehent vor, zu dem es bereits 1843 (!) von der vormaligen Hofkammer aufgefordert worden war. Es endete mit der Schlussfolgerung, dass das Gubernium die „*den landständischen Grund-*

¹⁰¹³ Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates vom 25. April 1848. (PGS 1848/49)

¹⁰¹⁴ RGBl. Nr. 150/1849, S. 151–165. (sog. oktroyierte Märzverfassung)

¹⁰¹⁵ Zur Differenzierung zwischen Leibeigenschaft und Grundherrschaft vgl.: Pernold, Magdalena: Leibeigenschaft und Grundherrschaft im mittelalterlichen Mitteleuropa. In: *historia.scribere* 3 (2011), S. 399-412 (<http://historia.scribere.at>, letzter Aufruf 05.12.2022)

¹⁰¹⁶ Staatsarchiv (StA) Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1848, Acta 173.

¹⁰¹⁷ StA Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1850, Acta 1130.

¹⁰¹⁸ Das Gubernium ist die politische Verwaltung eines Kronlandes, später wird daraus die Landeshauptmannschaft.

obrigkeiten rücksichtlich des Bergbaues zustehenden Rechte für unhaltbar“ ansah.¹⁰¹⁹ Gleichzeitig legte das Gubernium in einer Anlage vor, dass seit 1828 bereits 99 Berichte und Beschwerden von Bergbehörden und Gewerken zu verschiedenen Sachverhalten eingereicht worden waren. Mit Datum vom 20/30. Mai 1849 stellten zahlreiche Gewerken im Namen ihrer Fachgenossen der vereinten Montanprovinz Böhmen, Mähren und Schlesien die *„dringlichste Bitte um geeignete Abhilfe wegen des herrschaftlichen Bergzehents und wegen der Privat-Berggerichts-Substitutionen mit Darlegung der großen Verzugs-Gefahr“* an das Gesamt-Ministerium.^{1020, 1021} Auch die Kohlenbergwerksbesitzer des Leitmeritzer Kreises in Böhmen, des Türmitzer, Teplitzer, Kulmar, Schön- und Großpriesner Bergreviers wandten sich mit Schreiben vom 16. August 1849 an das Ministerium für Bergbau und wandten sich vehement gegen die weitere Erhebung des Zehents und weiterer standesherrlicher Abgaben.¹⁰²² Gerade aus Böhmen, Mähren und Schlesien gingen derartige Brandbriefe beim Ministerium ein, da hier von den landständischen Grundbesitzern weiterhin der durch die oben angesprochenen Bergwerksvergleiche den Ständen zugestandene Zehent von den Gewerken erhoben wurde, obwohl die Stände durch die neue Verfassung ja abgeschafft waren und somit den Bergwerksvergleichen die Grundlage entzogen war. Da in den anderen Kronländern aus diesem Grunde der Bergzehent nicht mehr erhoben wurde, fühlten sich die dortigen Gewerken natürlich wirtschaftlich benachteiligt. Sie kritisierten auch die weitere Ausübung der Privat-Berggerichtsbarkeit (Berggerichts-Substitution) durch die (abgeschafften) Stände, zumal diese längst nicht mehr ihren in den Bergwerksvergleichen festgeschriebenen Verpflichtungen gegenüber den Gewerken wie freie Lieferung von Holz für den Streckenausbau, Zugang zu Wasser, Zollfreiheit für bezogene Waren etc. nachgekommen seien.

Neben der staatsrechtlichen Notwendigkeit, das Bergrecht an die neuen Verfassungsgrundlagen anzupassen, bestanden also auch manifeste Beschwerden wegen ungleicher Belastung mit Steuern und Abgaben seitens der Gewerke sowie Eingriffe in das Grundeigentum von Seiten der Grundeigentümer. Zudem sei bei Gerichtsverfahren wegen wider-

¹⁰¹⁹ StA Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1850, Acta 47369.

¹⁰²⁰ StA Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1850, Acta 19.

¹⁰²¹ Das Gesamt-Ministerium bezeichnete die Gesamtheit der Ministerien, also synonym für ‚Regierung‘ bzw. ‚Kabinett‘.

¹⁰²² StA Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1850, Acta 19.

sprüchlicher Rechtsnormen in der letzten Zeit in der Praxis immer mehr „eine arbiträre Anwendung der Gesetze“¹⁰²³ bemerkt worden.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass zu den Zeiten der ältesten Bergordnungen der Bergbau auch in Österreich im Wesentlichen auf Eisenerze, Gold und Silber sowie Salz¹⁰²⁴, jedenfalls nicht auf Kohlen betrieben wurde. Nach Friese¹⁰²⁵ reichte der Kohlenabbau in der österreichischen Monarchie in das 16. Jahrhundert zurück. Vermutlich soll ab 1550 in Böhmen auf Braunkohle, dann 1580 auf Steinkohle gebaut worden sein.¹⁰²⁶ In der Steiermark wurden 1604 die Kohlenlager in Seegraben bei Leoben entdeckt.¹⁰²⁷ Allerdings gerieten diese Baue wie der Bergbau in Deutschland allgemein während des Dreißigjährigen Krieges in Verfall oder in Vergessenheit und wurden erst im 18. Jahrhundert wieder aufgenommen.¹⁰²⁸ Trotz aller Begünstigungen durch den österreichischen Staat blieb der Kohlenbergbau aber zunächst unbedeutend¹⁰²⁹, da wegen der noch niedrigen Holzpreise die Hüttenwerke weiterhin Holz für die Produktion bezogen und die meisten Hammerwerke mit Wasserkraft betrieben wurden. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts führte der steigende Brennstoffbedarf bei der Eisen- und Stahlerzeugung im Verbund mit Holzknappeit und erheblichen Preissteigerungen sowie der zunehmende Bedarf für die Lokomotivfeuerung zu einer vermehrten Nachfrage und steigender Produktion von Kohle. Um den Bedarf für die neuen Bahnen zu sichern, wurde 1842 von der Hofkammer in Münz- und Bergwesen eigens eine ‚Steinkohlen-Schürfungskommission‘ eingesetzt, um Kohlenlagerstätten entlang der Bahnrouen zu erkunden.¹⁰³⁰ Nur ein Beispiel soll verdeutlichen, wie erheblich der Umstieg von der Holzkohlen- auf die Braunkohlenverwendung war. So verbrauchten allein sämtliche Raffinierwerke in der Steiermark im Jahr 1851 noch rd. 13,8 Mill. Cubik-Fuss Holzkohle und lediglich gut 610.000 Wiener Centner Braunkohle.

¹⁰²³ Scheuchenstuel: *Motive*, a.a.O., S. 44. (Dies ging hin bis zu scheinbar willkürlichen Entscheidungen.)

¹⁰²⁴ Die frühen Statistiken weisen folgende Produkte aus: Gold, Silber, Quecksilber, Zinn, Kupfer, Blei, Eisen, Zink, Galmei, Zinkblende, Antimon, Arsenik, Auripigment, Kobalt, Schwefel, Kohlen, Graphit, Alaun, Eisenvitriol, Kupfervitriol, Salz, Uran, Wolfram, Wismuth, Chromeisenstein, Tellur, Berggrün, Braunstein, Asphalt.

¹⁰²⁵ Friese, Franz: *Die Bergwerks-Production der Österreichischen Monarchie*. Wien 1852. S. 17.

¹⁰²⁶ Ebd.

¹⁰²⁷ Lackner, Helmut: *Die Anwendung der steirischen Kohle bis 1842*, in: *Blätter für Heimatkunde* 53, Historischer Verein Steiermark, 1979, S. 81.

¹⁰²⁸ Friese: *Bergwerks-Production*, a.a.O., S. 17

¹⁰²⁹ Trotz der Verwendung z.B. bei der Alaun- oder Glasproduktion; vgl. Lackner: *Die Anwendung der steirischen Kohle*, a.a.O., S. 84 – 87.

¹⁰³⁰ Weiss, Alfred: *Kartographische Darstellung steirischer Kohlenreviere*, in: *Mitteilungen Geologie und Paläontologie am Landesmuseum Joanneum / Sonderheft 2*, (Mitt. Ref. Geol. und Paläontol. Landesmuseum Joanneum / SH), Graz 1998, S. 383.

1857 hatte sich der Holzkohlenverbrauch um über 2 Mill. Cubik-Fuss verringert und der Braunkohleverbrauch hatte sich auf fast 2 Mill. Centner, also um über 314 %, gesteigert.¹⁰³¹

3.2.1.2 Dokumentation der Rechtsänderungen - Reformgesetze

Von dem inzwischen zuständigen k.k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen wurde mit Datum vom 25. Dezember 1849 der in einer Auflage von 400 Stück gedruckte Entwurf für ein Berggesetz für die gesamte Monarchie an alle Bergbehörden, Berggerichte, den obersten Gerichtshof und die Appellationsgerichte, Landstände, die neu gegründete Handelskammer und sonstige Bergsachverständige mit der Aufforderung zur Stellungnahme verschickt.¹⁰³² Die Stellungnahmen dazu sollten bis März 1850 dem Ministerium eingereicht werden. Bis auf wenige Ausnahmen wurden von den angeschriebenen Stellen termingerecht rund 200 Gutachten eingereicht.¹⁰³³ Diese Stellungnahmen bezogen sich überwiegend auf das Finden, Muthen und Schürfen sowie auf die nicht ausreichenden Feldgrößen und die Nutzung bzw. Aneignung der fremden Oberfläche. Aus den Kronländern Böhmen, Mähren und Schlesien wurden umfangreich der immer noch von den Ständen erhobene Zehent und die standesherrlichen Berggerichte kritisiert. Im Übrigen sollte auf die Besteuerung ganz verzichtet und durch Bergwerksabgaben ein Fonds gebildet werden, der den Bergwerken wieder zugutekäme. Eine Besteuerung nach den allgemeinen Steuergesetzen wurde abgelehnt. Hinsichtlich des im Entwurf des Berggesetzes vorhandenen Kapitels über die Bergarbeiter wurden in ganz überwiegender Zahl der Gutachten keine Bemerkungen gemacht. Nur einige Gutachten ließen sich über das unzureichende Strafrecht der Arbeitsordnungen und die Gestaltung der Knappschaftsangelegenheiten aus. Die Freiheiten, die das neue Berggesetz den Interessenten bringen sollte, ging diesen immer noch nicht weit genug. Sehr kritisch wurde in den meisten Stellungnahmen auch gesehen, dass das Hüttenwesen aus dem Bergrecht herausfallen sollte.¹⁰³⁴ Dies sollte nach dem Entwurf dem allgemeinen bürgerlichen Recht zugeordnet werden und somit auch der allgemeinen Ge-

¹⁰³¹ Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Die Eisen-Industrie des Herzogthums Steiermark im Jahre 1857. Wien 1860, S. XLV.

¹⁰³² StA Wien, AVFHA, Montan-Präsidium, 1850, Acta 1451.

¹⁰³³ Beispielhaft wird auf die Stellungnahme des Berg- und Hüttenbesizers Vinzenz Manz Ritter von Mariensee vom 27. Februar 1850 verwiesen, in dessen umfangreichem Bericht eben diese Punkte behandelt werden. StA Wien, AFHVwA, Acta 1859, Aktennummer 507.

¹⁰³⁴ Ausführlich: Rosowski, Udo: Über das beabsichtigte Ausscheiden der Hüttenwerke aus dem Bergrecht durch das Allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854. Brüggen: literates Verlag 2021.

richtbarkeit unterfallen. Hiergegen erhob sich ein Sturm der Entrüstung. Auf die Einzelheiten der in den Gutachten vorgebrachten Bedenken und Kritik soll hier nicht weiter eingegangen werden, da sie ganz überwiegend das Verhältnis von Bergleuten und Bergwerkseigentümern sowie das Arbeitsverhältnis nicht betrafen.¹⁰³⁵ Jedenfalls schlossen sich weitere Beratungen, weitere Gesetzentwürfe mit erneuten Beratungen an, die schließlich in das mit allerhöchster Sanktion vom 23. Mai 1854 bekanntgemachte Allgemeine österreichische Berggesetz¹⁰³⁶ mündeten.

Zuvor war es nur 1850 erforderlich geworden, die Aufhebung der Böhmischemährischen Bergwerksvergleiche, die dem neuen Gesetz im Wege standen, gegen Entschädigung der früheren Standesherrn, durch kaiserliches Patent vom 7. März 1850 und allerhöchste Entschliebung vom 11. Juli 1850 zu verordnen.¹⁰³⁷

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (a.B.G.)¹⁰³⁸ übernahm die bis dahin am konsequentesten in den französischen Rechtsgebieten zur Durchführung gelangten liberalen bergrechtlichen Grundsätze¹⁰³⁹, ging aber in der Aufgabe staatlicher Hoheitsrechte über die mineralischen Bodenschätze nicht so weit. Dagegen führte es wie später in Preußen den von den Werksbesitzern durch Dienstordnung (=Arbeitsordnung) festzusetzenden „freien Arbeitsvertrag“ ein, übernahm jedoch nicht die in den teilweise jahrhundertealten böhmischen, steierischen, tirolischen usw. Bergordnungen enthaltenen Vorschriften über die Schichtdauer und die Lohnnormierung. Dies blieb allein dem Unternehmer überlassen. Die Bruderladen wurden mit dem a.B.G. nunmehr verpflichtend eingeführt. Leistungen aus der Bruderlade wurden nicht mehr wie bisher staatlich normiert und teilweise als Einzelfallentscheidungen geregelt, sondern blieben den Festsetzungen in den jeweiligen Satzungen überlassen. Im Zuge einer Revision des a.B.G. Anfang der 1870 Jahre wurden nach amtlicher Feststellung auch zahlreiche Defizite im Bruderladenwesen festgestellt. Da sich die Bera-

¹⁰³⁵ Die wenigen Fälle waren dann aber recht explizit. So verlangte ein Gutachten, dass den Bergwerksbesitzern ein polizeiliches Strafrecht gegen ihre Arbeiter gestattet werden sollte. Vgl.: Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 33

¹⁰³⁶ Allgemeines österreichisches Berggesetz. RGBl. 1854 No. 146. S. 551 - 602.

¹⁰³⁷ Vgl. Schneider, Anton: Erläuterungen über das Allgemeine Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854 mit Beigabe des vollständigen Textes dieses Gesetzes, Prag 1855, S. 3.

¹⁰³⁸ In der Vollzugs-Vorschrift des Finanzministeriums vom 25. September 1854 wurde das Gesetz durchgängig als ‚allgemeines Berggesetz‘ bezeichnet und als Abkürzung a.B.G. verwendet. Diese Bezeichnung wird daher in dieser Arbeit übernommen. Vgl.: Taschenausgabe der österreichischen Gesetze. Siebenter Band: Das Berggesetz sammt der Vollzugsvorschrift. Wien: Manz 1861, S. 41/42.

¹⁰³⁹ Vgl.: Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 30

tungen für eine erneute Reform des Berggesetzes hinzogen, wurde im Jahr 1889 ein eigenständiges Bruderladengesetz¹⁰⁴⁰ erlassen.

3.2.2 Auswirkungen der Reformgesetze

3.2.2.1 Der freie Arbeitsvertrag

Schon das „Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ von 1811 (A.B.G.B.)¹⁰⁴¹ kannte im Prinzip keine arbeitsvertraglichen Regelungen, setzte aber für das Arbeitsverhältnis gleichberechtigte Vertragspartner voraus. Es ging damit von der Fiktion der Vertragsgleichheit aus: *„Beim Aushandeln des Arbeitsvertrages stünden Unternehmer und Arbeiter einander auf gleicher Ebene gegenüber“*.¹⁰⁴² Für die Industriearbeiter wurde diese Auffassung von der Hofkammer 1843 bestätigt: Die Beschäftigung in den Fabriken sei ein ‚Gegenstand freien Übereinkommens‘, jedes staatliche Eingreifen verrücke die ‚natürlichen Verhältnisse‘, ‚hemme die Entwicklung der Industrie und verschlimmere die Lage der Arbeiter.‘¹⁰⁴³ Damit wurde die inzwischen herrschende liberale Wirtschaftsauffassung¹⁰⁴⁴ bekräftigt, wonach der Starke nicht daran gehindert werden dürfte, seinen Willen gegenüber einem schwächeren Vertragspartner durchzusetzen. Da für den Bergbau zu dieser Zeit noch die alten Bergordnungen Gültigkeit hatten, hatte sich dieser Grundsatz in diesem Wirtschaftsbereich jedoch noch nicht ausbreiten können. Während die Bergordnungen also noch die althergebrachten Regelungen über die Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, über Arbeitszeit und Feiertage, Überstunden, Lohnzahlung in barem Geld u.a. enthielten, hatte sich in den anderen Bereichen der Industrie bereits eine völlig andere Zeitstruktur und Zeitnutzung etabliert. *„Die maschinelle Fertigung erforderte disziplinierte und synchronisierte Arbeitskräfte. ... Die Unterordnung unter dieses System bedeutete die Akzeptanz eines Herrschaftssystems. Dementsprechend ähnelten Fabriken in der frühen Phase der Industriali-*

¹⁰⁴⁰ Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. (Bruderladengesetz) R.G.Bl. Nr. 127, 1889.

¹⁰⁴¹ JGS 1811 No. 946. S. 276-465.

¹⁰⁴² Püringer, Joe: Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich. In: Vavken, Peter (Hrsg.), Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, Band 1, Wien 2014, S. 32.

¹⁰⁴³ Ebd.

¹⁰⁴⁴ Zur Kritik des liberalen Wirtschaftssystems vgl.: Polanyi, Karl: The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Übersetzt von Heinrich Jelinek, New York/Toronto 1944 (Neuaufgabe Wien 1977), S. 111 - „Im Zuge dieser Entwicklung war die menschliche Gesellschaft zu einem Beiwerk des Wirtschaftssystems herabgesunken.“

sierung Anstalten oder Gefängnissen.“¹⁰⁴⁵ Noch in dem Motivenbericht¹⁰⁴⁶ anlässlich der Novellierung der österreichischen Gewerbeordnung von 1859 kam sehr offen die herrschende radikale wirtschaftsliberale Ideologie zum Ausdruck: *„Bezüglich der Regelung der Arbeitszeit für erwachsene, eigenberechtigte männliche Arbeiter müssen Eingriffe der Gesetzgebung in die freie Entwicklung dieser Verhältnisse, ... als eine Verletzung der individuellen Freiheit des mündigen Staatsbürgers angesehen werden. Mit der Arbeitsdauer steht übrigens der Arbeitslohn in innigstem Zusammenhang, dieser wird aber durch das Verhältnis von Angebot und Nachfrage naturgemäß geregelt; der Staat kann und darf weder im legislativen noch im administrativen Wege darauf Einfluss nehmen, Leistung und Gegenleistung, Arbeit und Entlohnung regeln sich nach allgemein wirtschaftlichen Gesetzen, denen gegenüber sich jedes staatliche Reglementieren als ohnmächtig erweist.“*¹⁰⁴⁷ Die Gewerbeordnung von 1859 sah keinerlei Beschränkungen der Arbeitszeit vor, und mit dem Motivenbericht sollte jeder Versuch abgewehrt werden, hier auch nur die geringsten Regulierungen vorzunehmen.

Die Motive zum allgemeinen Berggesetz bezeichneten darüber hinaus auch ausdrücklich, dass Beamte und Werksbesitzer beim Eingehen eines Dienstvertrags im Stande sein sollten, ihre Rechte zu wahren.¹⁰⁴⁸ Daher müsse der Staat hier auch keine Vorgaben machen. Im Umkehrschluss bedeutete das aber, dass die hier nicht erwähnten Arbeiter dazu eben gerade nicht in der Lage wären. Daher musste mit ihnen auch kein Dienstvertrag wie mit den Beamten geschlossen werden, sondern sie mussten sich auf Gedeih und Verderb auf die vom Werksherren aufgestellte Dienstordnung einlassen. *„Dadurch, dass die genehmigte Dienstordnung in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen (kundgemacht) sein muss, wird dieselbe für den Dienstgebenden wie den Dienstsuchenden zum stillschweigenden Dienstvertrage.“*¹⁰⁴⁹ Welche Qualität zudem die Dienstordnungen hatten, wird deutlich, wenn man den Sprachgebrauch bei Hingenau betrachtet, der in seiner Abhandlung gleichbedeutend zwischen den Worten Dienstordnung und Disziplinarordnung wechselt. Hingenau betrachtete es in seinem Kommentar offensichtlich auch nicht für erforderlich, außer zu den Dienstordnungen, wo er sogar eine Musterdienstordnung vorschlägt, irgendeine weitere Erläuterung zu dem IX. Hauptstück des Gesetzes über das Verhältnis der Werksbesitzer zu

¹⁰⁴⁵ Schönauer/Eichmann/Saupe: Arbeitszeitlandschaften in Österreich. Nomos 2018, S. 21.

¹⁰⁴⁶ Wiedergegeben bei: Suchanek/Stadler/Meinhold: Die Gewerbeordnung, 1927, S. 222.

¹⁰⁴⁷ Tálos, Emmerich/Voruba, Georg (Hrsg.): Perspektiven der Arbeitszeitpolitik; Verlag für Gesellschaftskritik Wien, 1983, S. 5.

¹⁰⁴⁸ Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 365.

¹⁰⁴⁹ Schneider, Anton: Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854, Prag 1855, S. 193.

seinen Arbeitern zu geben.¹⁰⁵⁰ Über Sinn und Zweck der Dienstordnungen ließ Schneider keinen Zweifel aufkommen: „*Uiberhaupt sind die in dem § 200 angedeuteten Bestimmungen gewiss geeignet, die insbesondere in der Letztzeit gelockerten Verhältnisse der Arbeiter gegenüber ihren Dienstgebern in jene Schranken zu weisen, welche jedem Unternehmen und um so mehr einem so großartigen Industriezweige nur förderlich sein können.*“¹⁰⁵¹ Die Arbeiter waren also wohl zu selbstbewusst geworden und mussten wieder in ihre Schranken gewiesen werden. Wo und wie also für die Bergleute unter solchen Voraussetzungen ein ‚freier Arbeitsvertrag‘ in freier Übereinkunft mit den ‚Dienstgebern‘ geschlossen werden sollte, blieb verborgen.

In diesem Geiste brachte dann auch das Allgemeine Berggesetz von 1854 eine Verschlechterung für die Bergleute mit sich. Von insgesamt 286 Paragraphen des a.B.G. befassten sich im IX. Hauptstück ‚Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern‘ lediglich 10 Paragraphen (§§ 200 – 209) mit dem Arbeitsverhältnis. In den Motiven wurde das bekannte Paradigma der uneingeschränkten Privatautonomie konstatiert: Der Staat mischt sich nicht in Verhältnisse zwischen den Parteien ein, weil „*das privatrechtliche Verhältniß nur insoweit vom Gesetze geregelt wird, als dasselbe durch zweiseitig verbindliche Verträge bereits geordnet ist.*“¹⁰⁵² Nachfolgend sprachen die Motive jedoch in Bezug auf den Abschluss von Dienstverträgen immer nur von Beamten (Steigern) und Aufsehern, nicht jedoch von Bergarbeitern.

Soweit sich der Staat nun gesetzlich von Art, Inhalt und Vorhandensein von Arbeitsverträgen entfernt hielt, so wichtig war ihm die gesetzliche Regelung der Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung unter dem Arbeitspersonal: „*Darüber konnte kein Zweifel obwalten.*“¹⁰⁵³ Insoweit waren von den Gewerken nach § 200 des a.B.G. verpflichtend Dienstordnungen über die Arbeitsverhältnisse des Arbeitspersonals aufzustellen. Hierin waren insbesondere zu regeln:

- a) die verschiedenen Klassen der Arbeiter ... und deren Dienstverrichtungen, sowie ... die Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau;
- b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;
- c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;
- d) über das Betragen in und außer dem Dienst;
- e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;

¹⁰⁵⁰ Hingenau: Bergrechtskunde, a.a.O., S. 608-611.

¹⁰⁵¹ Schneider: Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berg-Gesetz, a.a.O., S. 193.

¹⁰⁵² Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 364.

¹⁰⁵³ Ebd. S. 372.

- f) über die Gebühren im Fall der Erkrankung und Verunglückung;
- g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Übertretung der Dienstordnung;
- h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Diese Aufzählung im Gesetz war nicht abschließend.

Die Dienstordnungen mussten also Regelungen zu diesen und ggf. weiteren Punkten enthalten. Wie diese ausgestaltet wurden, blieb den Zechenunternehmern überlassen.

In den Dienstordnungen wurden somit die Arbeitszeit und der Lohn einseitig von den Gewerken festgeschrieben. Eine Verhandlungsmöglichkeit vor Dienstantritt gab es nicht. Befremdlich mutet da die spätere Beurteilung eines der Verfasser des a.B.G., des oben bereits erwähnten Wiener Oberbergrats und Professors Otto von Hingenau an, der für Österreich die absolute Vertragsfreiheit in das Gesetz geschrieben hatte, den Entwurf des preußischen Berggesetzes einige Jahre später aber hinsichtlich der Arbeitsordnungen kritisierte.¹⁰⁵⁴ Die preußischen Arbeitsordnungen als eine allgemeine Vertragsofferte anzusehen, die dem Arbeitnehmer vor Vertragsschluss bekannt sei, sei in seinen Augen doch eine sehr formale und fiktive Ansicht. Kein Bergmann würde die Arbeitsordnungen vor Dienstantritt zur Kenntnis nehmen und selbst wenn, habe er keine Möglichkeit, auf die Dienstaufnahme zu verzichten, wenn sie ihm nicht gefalle. Inwieweit sich österreichische Dienst- und preußische Arbeitsordnungen in seiner Beurteilung inhaltlich unterschieden, um solche gegensätzlichen Ansichten zu äußern, war nicht ersichtlich. Der Unterschied bestand nur darin, dass die Dienstordnungen in Österreich vom Bergamt genehmigt werden mussten, nach dem preußischen Berggesetzentwurf dem Bergamt nur zur Kenntnis gegeben werden sollten. In der Praxis würde es aber wichtig gewesen sein, wie intensiv die vorgelegten Arbeitsordnungen dann auch geprüft worden wären. Welcher Inhalt der Dienstordnungen hätte nach der liberalen Denkweise wohl zu Beanstandungen der Ordnungen durch die Bergbehörden geführt? Welche Bestimmung würde nach Hingenau zu weit gehen, wenn er in seiner Musterdienstordnung selbst ‚liederlichen Lebenswandel‘, ‚grobe Ungehorsam‘ oder ‚Widerpenstigkeit‘ als Grund für Maßregelungen durch den Zechenherrn bis zur sofortigen Entlassung ansah.¹⁰⁵⁵ In den Archiven wurden hierzu weder positive noch negative Belege

¹⁰⁵⁴ Hingenau, Otto v.: Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts. Bemerkungen über den neuesten preußischen Berggesetz-Entwurf. In: Zeitschrift für Bergrecht. 1863 S. 432. Siehe dazu auch: Fischer, Wolfgang: Die Stellung der preußischen Bergrechtsreform von 1851 – 1865 in der Wirtschafts- und Sozialverfassung des 19. Jh. in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft / Journal of Institutional and Theoretical Economics, Bd. 117, Heft 3, Oktober 1961, S. 530.

¹⁰⁵⁵ Hingenau: Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts, a.a.O., S. 434.

gefunden. Von einigen späteren Autoren wird Hingegen mit der gesetzlichen Verankerung der Dienstordnungen sogar als Begründer der sozialen Betriebsverfassung angesehen.¹⁰⁵⁶ Auch Adler stufte das a.B.G. als soziale Errungenschaft ein: *„Das ABG berücksichtigt in hohem Maße auch die Sozillage des Bergmannes. Im bergrechtlichen Arbeitsvertrag ... zeigt sich die öffentlich-rechtliche Fürsorge für die bergmännische Tätigkeit... Die Bestimmungen dieses bergrechtlichen Arbeitsvertrages stützten sich in erster Linie auf historisch übernommene Bräuche und Gepflogenheiten und trugen der Eigenart des Bergbaues Rechnung.“*¹⁰⁵⁷ Diesen Beurteilungen kann selbst unter Berücksichtigung der damaligen Denkweise, Umstände und Kriterien nicht wirklich gefolgt werden. Eine öffentlich-rechtliche Fürsorge war im Berggesetz gerade nicht mehr vorgesehen und kam somit auch in den Dienstordnungen nicht vor und bergrechtliche Arbeitsverträge gab es nicht. Adler zitierte hier unreflektiert und offenbar ohne große Sachkenntnis Max Lederer.¹⁰⁵⁸ Dieser führte aus, dass es *„in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einer öffentlich rechtlichen Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages, welche die Normierung zwingender Rechtsvorschriften zum Schutz des Dienstnehmers als des wirtschaftlich schwächeren Teils“*¹⁰⁵⁹ kam. Auch diese Auffassung muss zurückgewiesen werden, da sie sich in keiner Weise mit dem zu dieser Zeit in hoher Blüte stehendem wirtschaftsliberalen Gedankengut der Nichteinmischung des Staates, die in den oben erwähnten ‚Motiven‘ dargestellt wurden, vertrug. Welche ‚Rechtsvorschriften zum Schutz des Dienstnehmers‘ oder öffentlich-rechtliche Einwirkungen auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages bis zum Ende des 19. Jh. zur Änderung oder Ergänzung des a.B.G. eingeführt worden sein sollen, blieb unbelegt. Ganz offensichtlich hatte sich Lederer auch mit den Bestimmungen des a.B.G. nicht befasst. Welche Regelungen in den fraglichen §§ 200 – 209 a.B.G. hier die öffentlich-rechtliche Fürsorge auf der Grundlage und vor dem Hintergrund der historisch überkommenen Bräuche und Gepflogenheiten¹⁰⁶⁰ spiegeln sollen, konnte selbst bei Einordnung in den zeitlichen Kontext nicht nachvollzogen werden. Der Staat hatte ja beschlossen, sich eben nicht in die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse

¹⁰⁵⁶ Fischer, Wolfram: Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung: Aufsätze – Studien – Vorträge. Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, 1972, S. 157.

¹⁰⁵⁷ Adler, Alois: Die soziale Lage der Berg- und Hüttenarbeiter in der Steiermark ab 1848. In: Der Bergmann Der Hüttenmann, a.a.O., S. 297-298.

¹⁰⁵⁸ Lederer, Max: Grundriss des österreichischen Sozialrechtes, Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien, 1929, S. 79.

¹⁰⁵⁹ Lederer: Sozialrecht, a.a.O., S. 75.

¹⁰⁶⁰ Ebd., S. 79-80

einmischen zu wollen. Erst die sogenannte Arbeiter-Novelle von 1884¹⁰⁶¹ legte, neben Beschäftigungseinschränkungen für Frauen und Kinder/Jugendliche, die Schichtdauer auf 12 Stunden fest und führte die Sonntagsruhe ein. Die Arbeitszeit dürfte somit vorher kaum kürzer gewesen sein und die Sonntage waren offenkundig davor auch nicht regelmäßig arbeitsfrei gewesen. Selbst diese Arbeiter-Novelle mit einer 12-Stunden-Schicht kann kaum als Beginn einer sozialen Betriebsverfassung angesehen werden.¹⁰⁶²

Wie bereits dargelegt, sollte nach der Fiktion ein Arbeitsvertrag durch konkludentes Handeln zwischen dem Zechenrepräsentanten und dem Bergmann zustande kommen. Die Dienstordnung der jeweiligen Zeche wäre dem Bergmann, so die Fiktion, als Vertragsbestandteil vor Dienstantritt bekannt, durch die Arbeitsaufnahme käme der Vertrag zustande. Eine freie Vereinbarung der Inhalte dieses Vertrags war dem Bergmann somit nicht möglich. Es konnte jedenfalls auch nicht ermittelt werden, dass schriftliche Kontrakte zwischen der Zeche und dem Bergmann geschlossen wurden. Die Dienstordnungen und auch deren Änderungen konnten vom Arbeitgeber nach § 200 a.B.G. eigenständig erlassen werden. Die übrigen Paragraphen dieses IX. Hauptstückes dienten nach Gränzenstein¹⁰⁶³ lediglich als Richtschnur für die Abfassung der Dienstordnungen. Wie nach Ansicht von Hingenau eine Dienstordnung für die gesetzlichen Pflichtbestandteile aussehen sollte, wurde von ihm in seiner Abhandlung¹⁰⁶⁴ beispielhaft entworfen und wird hier als Anhang 3 beigelegt.

Was von Hingenau als Arbeiterschutzrecht betrachtet wurde, war die Möglichkeit, dass der Bergarbeiter nach § 205 sofort aus dem Dienst treten durfte, wenn er von seinen Vorgesetzten misshandelt oder ihm der Lohn nicht gezahlt wurde. [Ansonsten galt für ihn nach § 201 eine vierzehntägige Kündigungsfrist, sofern nicht nach §§ 202, 203 Gründe vorlagen, nach denen der Bergarbeiter vonseiten des Arbeitgebers sofort entlassen werden durfte. Das waren z.B. wesentliche Pflichtverletzungen in Bezug auf Treue, Fleiß, Achtung und Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten.] Der § 205 ergänzte insoweit Buchstabe h. der nach § 200 aufzustellenden Dienstordnung. Was hier allerdings als arbeitnehmerfreundlich dargestellt wurde, dass nämlich der Bergmann sofort die Arbeit verlassen durfte, wenn er von seinen

¹⁰⁶¹ Gesetz vom 21. Juni 1884, über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue. R.G.Bl. Nr. 115/1884, S. 367

¹⁰⁶² In der Novelle der Gewerbeordnung 1885 wurde für Fabrikarbeiter eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden (ohne Pausen) beschlossen. Vgl. Mulley, Klaus-Dieter: Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918. In: Das Recht der Arbeit, Heft 379 Ausgabe 6/2018, S. 530.

¹⁰⁶³ Gränzenstein, Gustav v.: Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben. Wien 1855, S. 307.

¹⁰⁶⁴ Hingenau: Handbuch der Bergrechtskunde, a.a.O., S. 608 – 611.

Vorgesetzten misshandelt worden war, hatte in der Praxis eine andere Seite. Der Bergmann war trotz der Möglichkeit des sofortigen Ausscheidens auf den Abkehrschein (§ 208) angewiesen, den ihm sein bisheriger Arbeitgeber ausstellen musste, weil er ohne Abkehrschein bei einer anderen Zeche nicht angenommen werden durfte. Im Abkehrschein wurde natürlich offenkundig, dass der Bergarbeiter fristlos abgekehrt war. Der neue Arbeitgeber wusste also, dass bei dieser fristlosen Kündigung die Fälle der §§ 202, 203 oder 205 a.B.G. vorgelegen haben mussten. Zudem wurden dem Abkehrschein üblicherweise Dienstzeugnisse beigelegt, auch wenn sie von den Bergleuten nicht verlangt wurden.¹⁰⁶⁵ Über die Formulierung dieser Arbeitszeugnisse soll hier nicht spekuliert werden, da keine zeitgenössischen Beispiele recherchiert werden konnten. Dienst- oder Arbeitszeugnisse werden aber noch heute kontrovers diskutiert.¹⁰⁶⁶ Die Wahrnehmung solcher Zeugnisse war immer schon interessengeleitet und war aus der Perspektive der Arbeitgeber anders zu beurteilen als aus Arbeitnehmersicht. Aus Arbeitnehmerperspektive steht und stand zu befürchten, dass durch direkte Benennung oder auch vermeintliche Geheimcodes in solchen Zeugnissen die Arbeitsaufnahme bei einem neuen Arbeitgeber unmöglich gemacht oder zumindest erschwert wird.¹⁰⁶⁷ Welche Möglichkeit hatte also der Bergmann, der von seinem Vorgesetzten oder sogar vom Zechenherren gezüchtigt worden war oder seinen Lohn nicht erhalten hatte und deshalb fristlos abkehren ‚durfte‘, schnell wieder eine neue Arbeitsstelle zu finden und wieder Geld für den Lebensunterhalt für sich und seine Familie zu verdienen? Wie verhielt sich wohl ein möglicher neuer Arbeitgeber, wenn er deutlich sehen konnte, dass der Bergmann ohne Kündigungsfrist abgekehrt war, selbst wenn der Abkehrschein keine weiteren Angaben enthielt? Die Vermutung liegt nahe, dass eine derartige eigene ‚fristlose Kündigung‘ sehr selten vorgekommen sein dürfte.

¹⁰⁶⁵ Dass die Abkehrscheine schon seit ‚jeher‘ mit Beurteilungen versehen wurden, belegte auch: Oberkönig, Marcel: Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis in seiner historischen Entwicklung und gegenwärtigen inhaltlichen Ausprägung, Beiträge zum deutschen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht, herausgegeben von Kerstin Tillmanns, Band 8, Hagen 2020, S. 28 – 33. Oberkönig begründete dies allerdings mit der Gefährlichkeit des Bergbaus, dem so nicht gefolgt werden kann.

¹⁰⁶⁶ Vgl.: Huesmann, Monika: Arbeitszeugnisse aus personalpolitischer Perspektive. Gestaltung, Einsatz und Wahrnehmungen, Gabler Wiesbaden, 2008, S. 18-134.

¹⁰⁶⁷ Ebd., S. 1.

3.2.2.1 Löhne

Schon die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 (FBO) stellte den Bergbau unter die Oberaufsicht der vom Landesherrn eingesetzten Amtsleute: *„So wollen wir als Landsfürst yeder zeit ainen obersten Bergmaister / und dann nach gelegenhait der Bergkwerch / sondere Bergkrichter / Geschwornen / ... und ander Ambtleut und Diener mit genügsamen Instructionen und bevelhen verordnen / Dergestaltt / das angereget unser Bergkmaister auff alle Bergkwerch und nachgeszten Ambtleut / sein fleissig aufsehen haben“*¹⁰⁶⁸

Nach Artikel 84 FBO sollte dem Arbeiter nach den ordnungsgemäß verfahrenen Schichten *„ainem yeden nach gelegenhait des Bergkwerchs und seiner arbeit ain ziemlicher lon gerait und geben werden“*.¹⁰⁶⁹

Aus dieser Bergordnung selbst ging nicht hervor, wer diesen ‚ziemlichen Lohn‘¹⁰⁷⁰, der in späteren Kommentaren¹⁰⁷¹ mit ‚angemessen‘ übersetzt wird, festgelegt hat. Da aber in der Bergordnung sämtliche Handlungen der Gewerken, Verwalter, Lehnsnehmer oder Hutleute, zumindest im Einklang mit dem Bergrichter vorgenommen werden durften, muss angenommen werden, dass auch die Festsetzung der angemessenen Löhne nicht einseitig vom Gewerken oder Lehnsnehmer etc. erfolgen konnte. So musste nach Art. 95 FBO¹⁰⁷² durch die Hutleute und Gewerken im Beisein der Bergrichter regelmäßig geraitet¹⁰⁷³ und den Arbeitern ihr verdienter Lohn berechnet und bezahlt werden. Die Abrechnung musste vom Bergrichter unterschrieben und von diesem auch aufbewahrt werden. Da der Lohn einen wesentlichen Einfluss auf das wirtschaftliche Ergebnis eines Bergwerks hatte, wird diesem Kostenfaktor besondere Aufmerksamkeit gewidmet gewesen sein. Schließlich hatten die Bergordnungen auch den Zweck, das Bergwesen zu fördern, was nur möglich war, wenn die Privatinteressenten auch eine angemessene Rendite mit dem Betrieb erwirtschaften konnten.

¹⁰⁶⁸ BergkOrdnung der Niderösterreichischen Lannde. MDLIII, Wien 1553, Art. II, Bl. III.

¹⁰⁶⁹ Ebd., Bl. XXI.

¹⁰⁷⁰ Die Wortbedeutung entspricht nicht dem heutigen Wortgebrauch. So konnte ‚ziemlich‘ auch mit ‚gehörig‘ oder ‚gebührend‘ umschrieben werden und meint z.B. angemessen, ansehnlich, beachtlich oder beträchtlich.

¹⁰⁷¹ Gritzner, Maximilian Joseph: Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553. Wien 1842, S. 102.

¹⁰⁷² FBO Art. 95, Von Gemainen Bergkraitungen., Bl. XXIII.

¹⁰⁷³ Abgerechnet.

Lohnnachweise für diese Zeit sind selten. Pferschy¹⁰⁷⁴ gab den Wochenlohn für einen Innerberger Stollenhauer für das Jahr 1586 mit 6 Schillingen¹⁰⁷⁵ an. Danach verdienten Arbeiter bei den Schmelzöfen mehr als ein Bergmann. Ein Möller (befüllte den Schmelzofen) verdiente 10 Schillinge, ein Bläher (der erste Mann am Schmelzofen) verdiente 1 Gulden 4 Schillinge, also 12 Schillinge und somit doppelt so viel wie ein Bergmann. Alle erhielten ebenfalls zusätzlich ein Schmalzdeputat.¹⁰⁷⁶

Exkurs:

Gerade für den Bereich der österreichischen Länder wurden in den Quellen zahlreiche verschiedene Währungen und Währungsbezeichnungen ermittelt. Der Gulden (fl.) war seit dem 16. Jahrhundert in den süddeutschen Ländern und Österreich durchgehend die größte Währungseinheit. Darunter waren z.B. Schillinge, Groschen, Weissgroschen, Kreuzer und Pfennige gebräuchlich, die zeitlich und regional relevant waren. Auch der Gulden selbst war später als Conventionsgulden (CM), Wiener Währung (WW) oder österreichische Währung (öW) geltendes Zahlungsmittel und hatte einen differenzierenden Wert. Er war z.B. zeitweise in 60 Kreuzer (WW) und 100 Kreuzer (öW) unterteilt. Die Umrechnung alter Werte gegeneinander und zur aktuellen Währung war kaum möglich, zumal es große Unterschiede bei den Kosten für Arbeit und Güter im Lauf der Jahrhunderte gab. Laut AKKERWIKI¹⁰⁷⁷ entsprachen 2019:

1 fl. 1610: etwa 68 €.

1 fl. 1700: etwa 90 €.

1 fl. 1740: etwa 31 €.

1 fl. 1820: etwa 19,20 €.

1 fl. 1850: etwa 17,60 €.

1 fl. 1880: etwa 12,24 €

Andere Quellen geben den entsprechenden Wert eines Guldens für 1850 mit 13,40 € an.¹⁰⁷⁸

Verbindliche Werte wurden bei der Österreichischen Nationalbank¹⁰⁷⁹ mehrfach vergeblich angefragt.

Für Böhmen berichtete Ludwig¹⁰⁸⁰, dass in der Bergstadt Joachimsthal im 16. Jh. der Lohn eines Häuers bei 12 Weissgroschen wöchentlich lag, was in etwa 1/3 Gulden entsprechen sollte. Allerdings lautete der betreffende Artikel 41 der Joachimsthaler Bergordnung¹⁰⁸¹: „*Ein ietzlicher Hewer / sol von einer ganzen Schicht / die er dann alle tag in einer*

¹⁰⁷⁴ Pferschy, Gerhard: Aus der Sozialgeschichte des steirischen Bergwesens. In: Der Bergmann Der Hüttenmann, a.a.O., S. 289.

¹⁰⁷⁵ Nach Göth, Georg: Das Herzogthum Steiermark: geographisch-statistisch-topographisch dargestellt und mit geschichtlichen Erläuterungen versehen. Band 1, Wien 1840, S. 54; Demnach war 1 Gulden gleich acht Schillinge bzw. 240 Pfennige.

¹⁰⁷⁶ Pferschy, Sozialgeschichte, a.a.O., S. 289. Alle Arbeiter erhielten alle vier Wochen einen Scheffel Schmalz.

¹⁰⁷⁷ <https://www.atterwiki.at/index.php?title=Gulden>.

¹⁰⁷⁸ <https://www.1133.at/document/view/id/475>.

¹⁰⁷⁹ Zur Währungsgeschichte vergleiche: Österreichische Nationalbank (Hrsg.): Oesterreichische Währungsgeschichte – Vom Mittelalter bis zum Euro, Wien, 2020.

¹⁰⁸⁰ Ludwig, Karl-Heinz: Einkommen und Löhne von Knappen und Arbeitern in der europäischen Montankonjunktur des 15./16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Historische Forschung, 14. Band, Berlin 1987, S. 386/387.

¹⁰⁸¹ Berg-Ordnung des freyen Koenigl. Bergwercks Sanct Joachimsthal, samt anderen umliegenden und eingeleibten Silber-Bergkwercken, wie solche von Ihro Majest. Ferdinando dem Ersten 1548 aufgerichtet werden. Jauer, druckts Johann Christoph Jungmann, 1740. In: Bayerische Staatsbibliothek, Münchener Digitali-

*Wochen / ganz verfahren sol / xii w. gr. zu Lohn haben“.*¹⁰⁸² Somit lag der Verdienst pro Schicht bei 12 Weissgroschen und bei den damals üblichen 5 ½ Schichten hätte ein Häuer damals somit 66 Weissgroschen, also 1 Gulden 30 Weissgroschen wöchentlich verdient. Ein Maurer- oder Zimmermannsgeselle hätte demgegenüber nach Ludwig 20 Weissgroschen/Woche verdient. Der Lohn eines Tagelöhners habe 2 Weissgroschen (für den Tag zu 8 Stunden im Winter 1518) betragen.¹⁰⁸³ Ob die von Ludwig selbst zitierte Feststellung: *"Der bestbezahlte Lohnarbeiter im Joachimsthaler Bergbaubetrieb, der Häuer, erhielt also gerade soviel Lohn wie der schlechtestbezahlte Tagelöhner."* zutrifft, kann damit nicht bestätigt werden. Möglicherweise ist aber die Formulierung der Joachimsthaler Bergordnung unklar und nur im zeitlichen Zusammenhang zu verstehen.

Für diese Zeit muss zudem berücksichtigt werden, dass die arbeitsrechtliche Struktur der Bergarbeiter im 16. Jh. noch eine andere war, als sie nun im Untersuchungszeitraum vorlag. Die überwiegende Anzahl der Bergleute musste man zu den Lehen- und Gedinghäuern zählen¹⁰⁸⁴. Davon ging auch die Ferdinandeische Bergordnung noch ausdrücklich aus. Nach Artikel 70 sollten *„die Hutleute so wie die Lehen- und Gedinghäuer künftighin keinen Arbeiter mehr zulegen noch fürdern [einstellen] ohne Wissen und Willen unsers Bergrichters und der Gewerken.“*¹⁰⁸⁵ Gritzner¹⁰⁸⁶ definiert Lehenhäuer wie folgt: *„Die auf Gewinn und Verlust die Bearbeitung einer Grube gegen Bezug eines Antheils der gewonnenen Erze übernehmen, daher Lehnschaft: ein solches pachtweises Uebereinkommen zwischen Gewerken und Lehenhäuern, auch wird dieses Pachtunternehmen selbst so genannt, desgleichen die Häuer, welche die Pachtung übernehmen.“* Das Geding bezeichne *„die in quanto et quali akordirte Arbeit, auch wird der Akord selbst so genannt.“*¹⁰⁸⁷ Allerdings muss man konstatieren, dass diese Begriffszuordnung neueren Ursprungs ist und im 16. Jahrhundert so noch nicht verstanden wurde. Insoweit wurde damals unter Geding oder gedingen allgemein eine Vereinbarung verstanden, eine erwartete Hoffnung oder Leistung.¹⁰⁸⁸

sierungszentrum. Digitale Bibliothek. (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10214381?page=1>, letzter Seitenzugriff 02.12.2022)

¹⁰⁸² xii w.gr. = 12 Weissgroschen. 36 Weissgroschen sollen 1 Gulden entsprochen haben.

(<https://de.wikipedia.org/wiki/Wei%C3%9Fgroschen>) Verlässliche Quellen konnten nicht gefunden werden. Die Österreichische Bundesbank hat auf mehrfache Anfrage nicht geantwortet.

¹⁰⁸³ Ludwig: Einkommen und Löhne, a.a.O., S. 387.

¹⁰⁸⁴ Ebd. S. 391. Im Jahre 1554 standen den 1780 Lehenhäuern und 850 Gedingehäuern nur 580 Häuer im Zeitlohn gegenüber.

¹⁰⁸⁵ FBO Art. 70, Bl. 18

¹⁰⁸⁶ Gritzner: Commentar, a.a.O., S. 92.

¹⁰⁸⁷ Ebd., S. 72.

¹⁰⁸⁸ Grimm, Jacob: Deutsche Rechtsalterthümer. 4. Ausg. Band 2, Leipzig 1899. Seite: 140-141.

Demnach konnten ursprünglich Hutleute als Verwalter der Gruben sowie auch die beiden genannten Häuertypen selbstständig und eigenverantwortlich eigene Arbeiter zur Verrichtung des vom Inhaber der Bergbaubewilligung übernommenen Unterlehens bzw. des übernommenen Gedinges anstellen. Später benötigen sie dafür das Einverständnis des Bergrichters und des Gewerken. Als selbstständige Unternehmer, heutzutage würde man sie wohl als Subunternehmer bezeichnen, bezogen diese Lehnhäuer, auch wenn sie mitarbeiteten, keinen Schichtlohn, sondern erhielten entweder einen Anteil des gewonnenen Erzes oder den mit dem Lehnherren vereinbarten Gedingelohn, von dem sie wiederum die Arbeiter zu bezahlen hatten. Sie waren gemäß Art. 79 FBO zeitweilige Besitzer von Grubenanteilen, die sie nach Beendigung der Arbeiten wieder an den Gewerken zurückzugeben hatten. Nach Art. 77 FBO hatten Lehen- und Gedinghäuer dem Bergrichter auch einen besonderen Eid zu leisten.

Diese Art selbstständiger Bergleute konnte für das 19. Jh. nicht mehr beobachtet werden.

Nach Ludwig war der Wochenlohn von 1 Gulden für die damals 5 ½ Schichten/Woche bereits im Jahre 1450 dokumentiert und galt auch für die kommenden Jahrhunderte als eine fast ‚magische‘ Obergrenze.¹⁰⁸⁹ Auch das ‚Schwazer Bergbuch‘ würde 1556 den Lohn von 1 fl. als allgemein übliches Arbeitsentgelt eines Herrenhäuers¹⁰⁹⁰ erwähnen.¹⁰⁹¹ Noch im Jahr 1600 wären die Knappen mit diesem Betrag als Wochenlohn für 5 ½ Schichten entlohnt worden.¹⁰⁹² Für die Steiermark beschrieb Ludwig im Jahr 1536 einen Hauerlohn von gut 52 kr.¹⁰⁹³, für den rangniedereren Schlepper oder Anschläger sogar nur etwa 45 kr. als Wochenlohn.¹⁰⁹⁴ Im Jahr 1586 erhielt ein Hauer in der Woche 6 Schillinge, also auch etwa 45 kr.¹⁰⁹⁵ Hier wurde aber erstmals dokumentiert, dass die Bergleute neben ihrem Verdienst auch noch sogenannte Pfennnwerte¹⁰⁹⁶ erhielten. Diese Pfennnwerte wurden als geldwerte Leistungen mit dem Lohn verrechnet. Die in der Quelle dargestellten 45 kr. scheinen also das Freigeld gewesen zu sein, das als Barlohn neben den Sachleistungen an die Knappen ausgezahlt wurde. Bis zum Beginn des 19. Jh. sind kaum weitere Lohnangaben zu finden.

¹⁰⁸⁹ Ludwig: Einkommen und Löhne, a.a.O., S. 393.

¹⁰⁹⁰ Fest angestellter Häuer.

¹⁰⁹¹ Ludwig: Einkommen und Löhne, a.a.O., S. 393.

¹⁰⁹² Cordie, Ansgar M.: Raum und Zeit des Vaganten: Formen der Weltaneignung im deutschen Schelmenroman des 17. Jahrhunderts, de Gruyter Berlin New York, 2001, S. 103.

¹⁰⁹³ 1 Gulden entsprach nach den Augsburger Reichsmünzordnungen 60 Kreuzer.

¹⁰⁹⁴ Ludwig: Einkommen und Löhne, a.a.O., S. 397.

¹⁰⁹⁵ Pferschy: Sozialgeschichte, a.a.O., S. 289.

¹⁰⁹⁶ Als Pfennnwerte wurden von den Grubenbesitzern Grundlebensmittel an Bergleute abgegeben, aber auch Unschlitt, Öl und Wachs, Werkzeug und Bekleidung, welches im Bergwerk von den Knappen benötigt wurde.

Die tatsächlichen Lohnverhältnisse blieben also eher diffus und ohne Kenntnis der Kaufkraft waren weitere Schlussfolgerungen zu diesen Verdiensten nicht möglich.

Auch die Ermittlung der Löhne für die Bergleute im 19. Jahrhundert gestaltete sich schwierig.

Weitergehende Angaben zu Verdiensten und Lebenshaltungskosten waren kaum zu ermitteln. Das musste auch schon Baravalle feststellen: „*Unmöglich ist es aus Mangel an Material, für diese Zeit auch eine geschlossene Lohnskala aufzustellen.*“¹⁰⁹⁷ Sehr umfangreich wurden von ihm zwar die Gehälter von öffentlichen Bediensteten der Jahre 1859 und 1869, 1874 und 1879 aufgeführt. Für 1859 werden lediglich einige Bauarbeiterlöhne angeführt. So verdienten (täglich) ein Maurerpolier 1 fl. 75 kr., ein Vizepolier 1 fl. 40 kr., ein Maurer-
geselle 88 bis 96 kr. ein Hilfsarbeiter und Malterträger 35 kr. (alles in ö.W.)¹⁰⁹⁸ Bergleute wurden von ihm nicht erfasst.

Auch die Recherche im Landesarchiv Graz brachte keine großen Erkenntnisse. Allerdings konnte eine, wenn auch unterbrochene, Zeitreihe der früheren k.k. Innerberger Hauptgewerkschaft, die ab 1887 von Voest-Alpine übernommen wurde, gefunden werden. Aus Anlass dieser Übernahme wurden wohl von Voest-Alpine rückwirkend ab 1848 sowohl Produktionsziffern wie auch Lohn- und Beschäftigtenzahlen zusammengestellt. Diese weisen allerdings eine Lücke von 1861 bis 1870 auf. Hieraus konnten aber zumindest Jahresdurchschnittsverdienste für das bergmännische Personal errechnet werden. Bei diesen Durchschnittswerten war zu berücksichtigen, dass sich hier sowohl Gehälter von Steigern als auch Löhne von Hauern, Schleppern und Anschlägern wie auch von Tagelöhnern im Durchschnittsbetrag niederschlagen. Danach war festzustellen, dass sowohl die Bergarbeiterlöhne als auch die Löhne für das Hütten- und Werkspersonal langfristig stiegen. Im Jahr 1848 lag der Jahresdurchschnittsverdienst eines Bergarbeiters bei 135 fl., der eines Werksarbeiters bei 155 fl. Im Jahr 1887 betrug der Durchschnittslohn eines Bergarbeiters 372 fl., der eines Werksarbeiters 346 fl. p.a. Bereits vor Inkrafttreten des a.B.G. waren die Bergarbeiterlöhne zunächst kräftig gestiegen und wurden danach wiederholt kräftig zurückgesetzt.¹⁰⁹⁹ Der weitere Verlauf ist insgesamt ansteigend, aber mit zahlreichen erheblichen Rücksetzern verbunden.

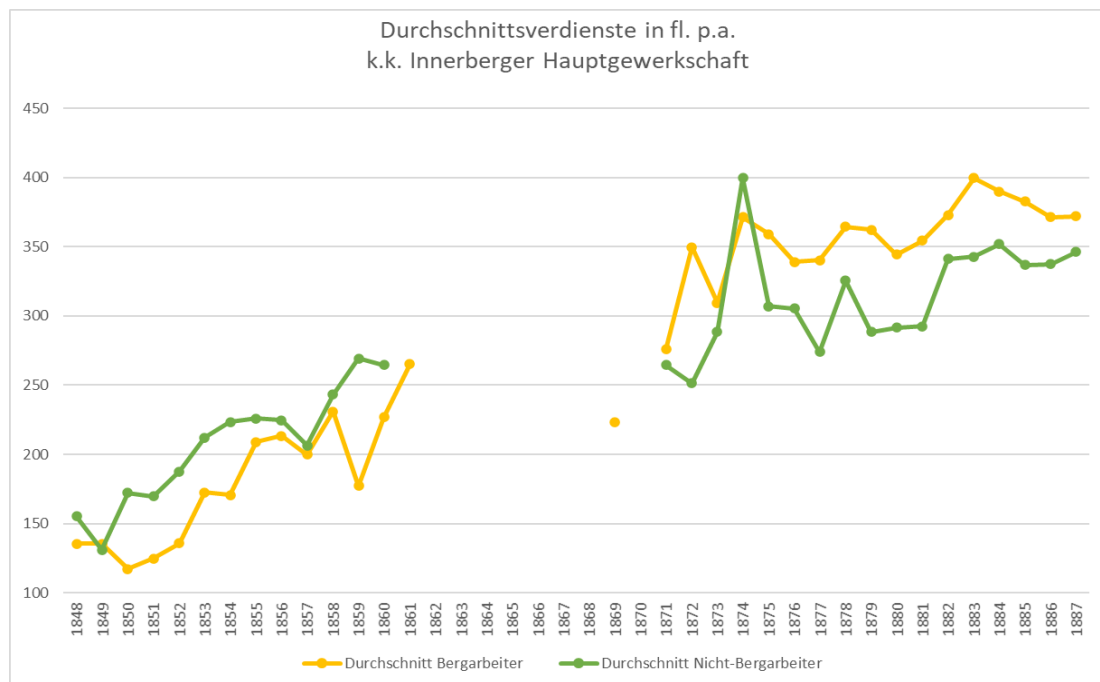
¹⁰⁹⁷ Baravall, Robert: Preise und Löhne in Graz im 19. Jahrhundert (1820 bis 1914) in: Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark, Jahrgang 57, Graz 1966, S. 96.

¹⁰⁹⁸ Ebd., S. 119

¹⁰⁹⁹ Der Lohnrückgang 1857 könnte mit der Umrechnung nach dem vorgenannten Wiener Münzvertrag zusammenhängen. Der Lohnrückgang 1859 ist mglw. in Zusammenhang mit dem Sardischen Krieg zu bringen.

In der Datenlücke Mitte der 60er-Jahre kam es zu einer bemerkenswerten Kurvenüberschneidung. Lagen bis dahin die Verdienste des nichtbergmännischen Personals noch über den Bergarbeiterlöhnen, so lagen ab den 1870er-Jahren die durchschnittlichen Bergarbeiterlöhne mit Ausnahme 1874 über den anderen Werkslöhnen. Dies bestätigte für die Jahre 1848 bis 1860 zunächst die weiter oben erwähnte Feststellung, dass z.B. in den Schmelzen die Arbeiter mehr verdienten als im Bergbau.

Abbildung 44: Durchschnittsverdienste der Bergarbeiter und Nicht-Bergarbeiter der k.k. Innerberger Hauptgewerkschaft 1848 bis 1887. (Angaben in fl. ö.W.¹¹⁰⁰)



(Quelle: LA Graz, VA Erzberg, Statistisches, K1H1, Statistische Ausweise 1848 bis 1887, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Dieser Effekt konnte jedoch auch andere Ursachen haben. Untersucht man den Anteil der Bergarbeiter an der insgesamt steigenden Gesamtbeschäftigtenzahl stellt man fest, dass der Anteil der Bergarbeiter von zunächst 55 % bis 1887 auf 80 % stieg. Entweder stiegen die Bergarbeiterlöhne tatsächlich sehr stark oder bei den Werksarbeitern nahm die Zahl der Arbeiter mit einfachsten Tätigkeiten und geringer Entlohnung gegenüber wenigen besser bezahlten Vorarbeitern oder Fachkräften überproportional zu, sodass hierdurch der Durch-

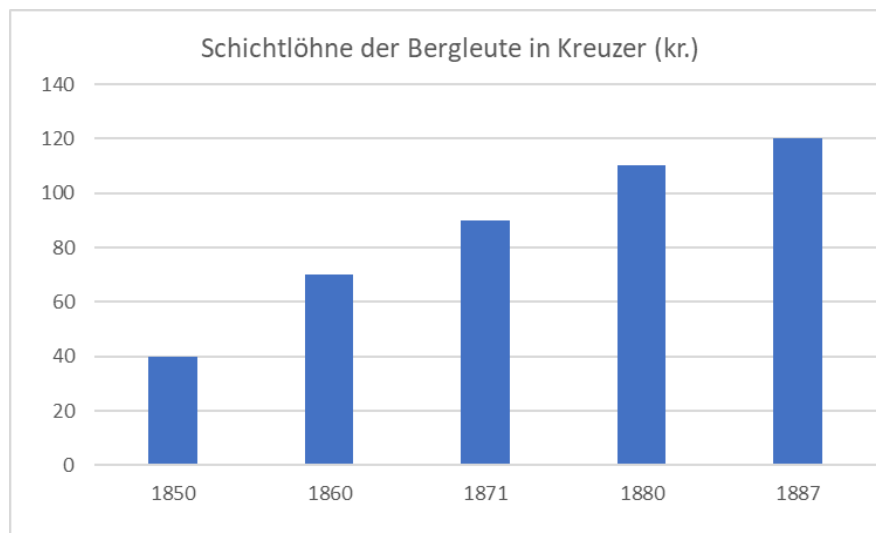
¹¹⁰⁰ Seit 1816 bestanden nebeneinander W.W. (Wiener Währung) und C.-M. (Conventions-Münze). Die W.W. wurde sukzessive von der Nationalbank eingezogen. Es entsprachen 250 Gulden W.W. gleich 100 Gulden CM. 1857 erfolgte die Einführung der österreichischen Währung, die ab 01.01.1858 alleiniges Zahlungsmittel war. Das Umrechnungsverhältnis betrug 100 Gulden Conventionsmünze zu 105 Gulden österreichischer Währung (ö.W.). Der bisherige Gulden hatte 60 Kreuzer, der neue Gulden ö.W. hatte 100 Kreuzer.

schnittslohn sank. Anhand der vorliegenden Daten lassen sich diese und weitere Fragen nicht aufklären. Anfragen an das Werksarchiv der heutigen Voest-Alpine bleiben unbeantwortet.

Es war auch nicht möglich zu ermitteln, wie dieser Jahreslohn berechnet wurde, insbesondere wie viele Schichten gefahren wurden. Bei einer damals üblichen 6-Tage-Woche würden im Jahr max. etwa 313 Schichten¹¹⁰¹ ohne Berücksichtigung von Freischichten wegen Krankheit etc. anfallen können. Die Durchschnittsverdienste der Bergleute je Schicht würden dann in etwa (Rundungsdifferenzen) betragen:

Jahr:	1850	1860	1871	1880	1887
Lohn:	40 kr.	70 kr.	90 kr.	1 fl. 10 kr.	1 fl 20 kr.

Abbildung 45: Schichtlöhne der Bergleute der Innerberger Hauptgewerkschaft 1850 bis 1887



(Quelle: LA Graz, VA Erzberg, Statistisches, K1H1, Statistische Ausweise 1848 bis 1887, eig. Berechnungen)

Somit hatten die Löhne in dem erfassten Zeitraum einen stetig zunehmenden Trend.

In den amtlichen „Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik“¹¹⁰² wurden erst ab dem Jahr 1865 und auch nur sporadisch Lohnangaben im Bergbau gemacht. Die Löhne zählten dabei bis zuletzt nicht zu den Pflichtangaben, die die Berghauptmannschaften an die K.K. Statis-

¹¹⁰¹ Unter der Voraussetzung, dass die Sonntage arbeitsfrei waren.

¹¹⁰² Statistische Angaben zum Bergbau wurden zunächst in den ‚Tafeln zur Statistik der Österreichischen Monarchie‘ (ab 1829 bis 1851), danach in den ‚Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik.‘ (1852 bis 1874, evtl. spätere Ausgaben sind nicht erfasst) veröffentlicht. Sämtliche ausgewertete Ausgaben der Tafeln und Mittheilungen stammen aus der Digitalen Bibliothek der Bayerischen Staatsbibliothek OPACplus. (<https://opacplus.bsb-muenchen.de/metaopac/switchHitListTab.do?tab=tab2>, letzter Aufruf 03.09.2022)

tische Central-Commission und später an die Direction der administrativen Statistik im K.K. Handels-Ministerium zu melden hatten.

Außer den umfangreichen und kleinteiligen Tabellen zu Produktionsmengen und Wert der verschiedenen Bergbauprodukte standen weitere Angaben im Belieben der Bergbehörden. Lediglich die Berghauptmannschaften Kärnten und Böhmen machten zumindest teilweise textliche Angaben zu Verdiensten, die meisten Berghauptmannschaften sahen hierzu offenbar keine Veranlassung oder fanden diese Angaben nicht wichtig. Für die Steiermark wurde lediglich für das Jahr 1866 eine Lohnangabe gemacht. Weitere Lohnangaben finden sich in anderen nichtamtlichen Veröffentlichungen nur sporadisch. In nachfolgender Übersicht (Tabelle 13) werden die ermittelten Lohnangaben chronologisch aufgeführt.

Für die Jahre 1865, 1866, 1869 und 1871 stammen die Daten aus den amtlichen ‚Mittheilungen‘ für das jeweilige Jahr. Für die anderen Jahre sind die Quellen als Fußnote angegeben.

Diese Lohnangaben stellten tatsächlich lediglich punktuelle Betrachtungen dar und hatten nur rudimentäre Aussagekraft. Teilweise war nicht klar, welche Arbeiterklasse die Spanne ‚von ... bis‘ beinhaltete. Es muss auch angenommen werden, dass diese Löhne nicht die tatsächlich ausgezahlten Beträge waren, sondern dass noch Abzüge für Unschlitt, Gezähe, Sprengmittel etc. vorkommen konnten.

Ebenfalls die Abzüge für die Bruderladenbeiträge dürften hier noch nicht berücksichtigt sein, sodass der Nettolohn einiges niedriger gewesen sein wird. Ersichtlich war aber, dass es erhebliche Lohnunterschiede zwischen den Berufsgruppen der Häuer, Schlepper/Anschläger und der einfachen Tagelöhner gab und die Löhne zwischen den einzelnen Revieren ebenfalls erhebliche Unterschiede aufwiesen. Leider ließen sich diese sporadischen und unstrukturierten Lohnangaben nicht sinnvoll in einer Grafik darstellen. Ein gewisser Lohnanstieg ist mit regionalen Unterschieden zwar erkennbar. Wenn aber in der allgemeinen Betrachtung die höchsten Häuerlöhne als Maßstab für einen auskömmlichen Verdienst herangezogen werden, darf nicht vergessen werden, dass es Arbeiterschichten mit erheblich geringeren Einkünften gab.

Insgesamt war die Ermittlung der verdienten Löhne im Untersuchungszeitraum sehr unbefriedigend.

Die Lohnhöhe ist für sich genommen aber wenig aussagekräftig. Sie bekommt erst Gewicht, wenn ihr die Kosten für die Lebenshaltung und die Kaufkraft der Währung gegenübergestellt werden. Im nachfolgendem Diagramm in Abbildung 46 wird zunächst die Kaufkraftentwicklung des österreichischen Guldens dargestellt.

Tabelle 13: Zusammenstellung von Verdiensten nach verschiedenen Quellen

Jahr	Verdienst/Schicht ¹¹⁰³	Funktion/Revier	so. geldwerte Leistungen
1854 ¹¹⁰⁴	16 ½ kr	Häuer (Grundlohn)	
	23 ¼ kr	Häuer (Gedinge)	
	13 ½ kr	Schlepper/Anschläger (Grundlohn)	
	19 kr	Schlepper/Anschläger (Gedinge)	
1858 ¹¹⁰⁵	72 kr ¹¹⁰⁶	Häuer	
	48 kr	Schlepper/Anschläger	
1860 ¹¹⁰⁷	66 kr	Häuer	freie Wohnung und Beheizung
	52 – 58 kr	Schlepper/Anschläger	freie Wohnung und Beheizung
	1 fl 5 kr	Häuer (Gedinge)	
1865	33 – 75 kr	Kärnten	
	52,5 kr	Bleiberg	tlw. Werksunterkünfte, LeMi Selbstkosten
	35 – 40 kr	Kappeler Revier	tlw. Werksunterkünfte, LeMi Selbstkosten
	35 – 46 kr	Bleiberg (keine Häuer?)	tlw. Werksunterkünfte, LeMi Selbstkosten
1866	50 – 80 kr	Steiermark	
	33 – 75 kr	Kärnten	
	50 kr	Böhmen (Bergarbeiter), Jahresverdienst 150 fl	
1869	33,5 – 90 kr	Kärnten (Schichtenlöhne)	
	40 – 50 kr	Böhmen (Arbeiter)	
	< 60 kr	Böhmen (Gedinge)	
1871	40 kr – 1 fl	Kärnten (Schichtenlöhne)	
	1 fl. 40 kr	Hüttenberg (Gedinghäuer)	
	70 kr	Hüttenberg (Grubenschichter)	
	60 kr	Hüttenberg (Tagschichter)	
	75 kr	Lichta (Althäuer)	
	66 kr	Lichta (Förderer)	
	54 kr	Bleiberg (Häuer)	freies Quartier, Holz, Grundstück
1880 ¹¹⁰⁸	1 fl 50 kr		Unterkünfte gratis oder vergünstigt
1890 ¹¹⁰⁹	125 – 180 kr	„fester Lohn“, 8-Stunden-Schicht	Lohnabzüge ¹¹¹⁰
	45 - 100 kr	Säuberer	
	110 - 145 kr	Tagarbeiter	

(Quellen: Mittheilungen der jew. Jahre, jew. Fußnoten, eig. Darstellung)

¹¹⁰³ Die Verdienste werden weitestgehend keinen Arbeiterklassen wie Häuer, Schlepper, Anschläger, Tagelöhner etc. zugeordnet. Diese Unterschiede schlagen sich möglicherweise in den Angaben ‚von ... bis‘ nieder. Soweit doch Angaben gemacht werden, ist dies in der jeweiligen Zeile vermerkt.

¹¹⁰⁴ Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 2. Jahrgang, Wien 1854, S. 269/270.

¹¹⁰⁵ Franz Jäger: Kohlenbergbau Parschlug 1794 – 1959, Diplomarbeit Graz 1995, S. 175.

¹¹⁰⁶ Seit 01.01.1858 hatte der Gulden (öW) 100 Kreuzer, vorher entsprachen 60 Kreuzer 1 Gulden.

¹¹⁰⁷ Jäger: Kohlenbergbau, a.a.O., S. 63/64.

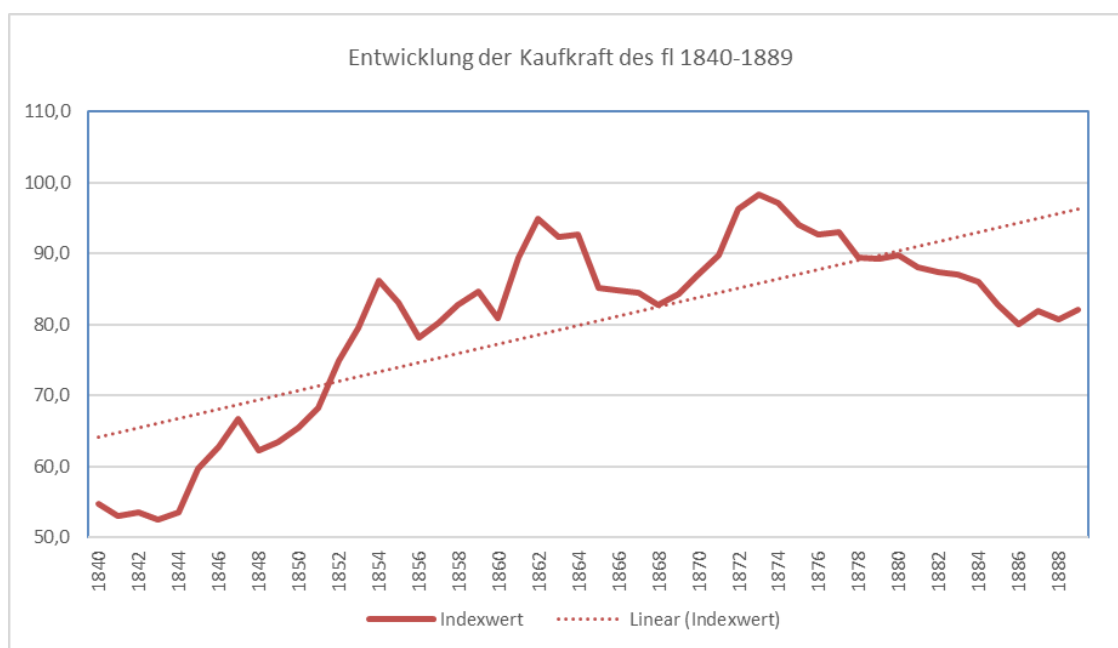
¹¹⁰⁸ Hiden, Hartmut/Gruber, Wilfried/Moser, Bernd: Der Kohlebergbau Seegraben bei Leoben, in: Der steirische Mineralog 19, 2004, S. 24.

¹¹⁰⁹ Institut für Strukturforchung und Erwachsenenbildung der AK-Steiermark (Hrsg.): Glanzkohlenbergbau Leoben-Seegraben, Leoben 2002, S. 41.

¹¹¹⁰ Ebd., S. 41. „Der Lohnzettel der Bergarbeiter wies aber auch zahlreiche Abzüge auf, wie in Verlust geratenes Gerät, Beiträge für die Bruderlade, Bett- und Quartiergeld, Fassungen von Lebensmitteln aus gewerkschaftlichen Magazinen sowie aufgrund der Dienstordnung verhängte Geldstrafen.“

Der höchste Indexwert und damit die höchste Kaufkraft wurde in diesem Zeitraum im Jahr des Börsenkrachs 1873 mit 98,3 erreicht. In den Folgejahren fiel der Index wieder deutlich. Auch andere Ereignisse schlugen sich im Kaufkraftindex nieder: 1855 kam es wegen des Krimkriegs zu drastischen Preiserhöhungen bei Zucker und Kaffee, 1858 führte die neue Währung zu Preissprüngen, 1866 führte der Preußisch-Österreichische Krieg zu Preiserhöhungen.

Abbildung 46: Entwicklung der Kaufkraft des fl von 1840 bis 1889 (bis 1857 CM, ab 1858 ö.W.)



(Quelle: Statistik Austria, Generalindex (Basis 1914=100))¹¹¹¹

Die Kaufkraft sank bereits vorher deutlich ab. Es gab aber auch Anstiege oder Rückgänge, denen kein deutliches Ereignis zugemessen werden kann. Im Vergleich mit der Lohnentwicklung in der Darstellung der Innerberger Hauptgewerkschaft/Voest-Alpine lässt sich zumindest ab 1874 feststellen, dass bei steigenden Löhnen die Kaufkraft erheblich um fast 20 Prozentpunkte abnimmt. Die Löhne scheinen dabei nach obiger Abbildung 45 im Durchschnitt von 90 kr. im Jahr 1871 um 30 kr. auf 1 fl. 20 kr im Jahr 1887, also rd. 33 % in 16 Jahren, gestiegen zu sein. Die Kaufkraft hatte jedoch nach einem kurzen Hoch im Jahr 1873 danach um rund 20 Punkte abgenommen. Der Lohnanstieg wurde somit auch von einem Kaufkraftverlust begleitet. Die Kurve lässt dennoch Fragen offen. So wurde von Baravalle¹¹¹² berichtet, dass u.a. die Einführung der österreichischen Währung im Jahr 1858

¹¹¹¹ Statistik Austria, VPI Börsenkurier ab 1800. (<https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>)

¹¹¹² Vgl. Baravalle: Preise und Löhne, a.a.O., S. 100 u.103.

in Verbindung mit viel zu wenig Kleingeld neben der allgemeinen Teuerung von Getreide, Brot und Fleisch zu erheblichen Preissprüngen führte. Zwar ist die Kurve von 1858 bis 1860 etwas rückläufig, steigt aber danach steil an. Dieser Effekt kann nicht nachvollzogen werden, da auch nach 1860 von erheblichen Preissteigerungen berichtet wird, die Kaufkraft also eher rückläufig sein müsste.¹¹¹³

Eine weitere Feststellung von Baravalle bedarf der Beachtung. In seiner wohl sehr lückenhaften Darstellung führte er auch die Gehälter der Steiermärkischen Statthalterei auf. In der Einführung stellte er fest, dass selbst Spitzenpersönlichkeiten wie der Statthalter ohne eigenes Vermögen kein Auskommen fanden. Nun basiert das ‚Auskommen können‘ eines Statthalters sicher auf einem anderen Lebensstandard und anderer Erwartungshaltungen als bei einem Bergarbeiter. Demgegenüber verdiente der Statthalter 1869 mit einem Jahresgehalt von 6000 fl. zuzüglich einer gleich hohen Funktionszulage¹¹¹⁴ ungleich mehr als ein Bergarbeiter mit rd. 225 fl. p.a. Bei einem Bezirksamt wurde das Gehalt eines Dieners mit 210 fl. sowie einer Zulage von 52 fl. 50 kr angegeben. Ein unterster Beamter verdiente somit jährlich etwa 40 fl. mehr als der durchschnittliche Bergmann. Die Bemerkungen Baravalles muss man daher wohl mit etwas Zurückhaltung betrachten.

Zu beachten war bei der Betrachtung der Einkommen, dass die Knappen offenbar auch im 19. Jh. Sachleistungen erhalten haben. So berichtete Jäger¹¹¹⁵, dass die Parschluger Knappen 1803 bis 1807 Grundnahrungsmittel auf Kosten des Werkes bezogen, um 1809/1810 erfolgte eine zwangsweise Naturaleinfassung, d.h. für einen Teil des Lohns erhielten die Bergleute Naturalien. Gleiches ist für den Schneeberg belegt.¹¹¹⁶ Dabei wurde von den Gewerken offenbar auch zusätzlicher Profit aus der Berechnung überhöhter Pfenwertpreise¹¹¹⁷, dem Verkauf minderwertiger Produkte und Nahrungsmittelspekulation geschlagen. Die Gesamtentlohnung scheint nicht auskömmlich gewesen zu sein, denn die Knappen lebten auf Pump und ließen Anschreiben.¹¹¹⁸ Ein Richter stellte im Jahr 1810 in einem Pfändungsprozess gegen einen (offenbar ledigen) Knappen einen Mindestbedarf von 15 kr. täglich zur Deckung des nötigsten Bedarfs fest¹¹¹⁹, den der Bergwerksinhaber zu zahlen habe,

¹¹¹³ Ebd., S. 104.

¹¹¹⁴ Ebd., S. 113/114.

¹¹¹⁵ Jäger: Parschlug, a.a.O., S. 172/173.

¹¹¹⁶ Erlebnisbergwerk Schneeberg: (<https://schneeberg.org/deutsch/geschichte/lebensmittelversorgung/>, letzter Aufruf 07.03.2023)

¹¹¹⁷ Auch Pfenwert/Pfenni(n)gwert, geringwertige Güter, Krämerware.

¹¹¹⁸ Jäger: Parschlug, a.a.O., S. 174.

¹¹¹⁹ Ebd.

also 90 kr. bzw. 1 ½ fl. in der Woche. Dies scheinen die Knappen bei Weitem nicht erhalten zu haben.

Dieser Grundbedarf resultierte im Wesentlichen aus den Nahrungsmitteln sowie den Unterkunftskosten. Die Recherchen in den verschiedensten Quellen bestätigten die Feststellung von Jäger, dass über die Essgewohnheiten der Knappen in dieser Zeit nichts gesagt werden kann.¹¹²⁰ Auch Popelka stellte fest: „Die Literatur zur steirischen Preisgeschichte ist dürftig.“¹¹²¹ Er selbst beleuchtete zwar umfänglich die Entwicklung der Getreidepreise wie auch der Fleischpreise. Seine Preisangaben reichen aber nur bis in die 1730er Jahre und konnten daher nicht Maßstab für Preise Mitte des 19. Jh. sein. Dies trifft auch für andere Gegenden und auch für andere Zeiträume zu. Ein Warenkorb mit den Grundnahrungsmitteln lässt sich somit für den Untersuchungszeitraum nicht zusammenstellen und bewerten. Allenfalls punktuell finden sich Preisangaben. So listet Jäger Preise¹¹²² eines ‚Bergarbeitergasthauses‘ von 1858 auf:¹¹²³

Tabelle 14: Preise eines Bergarbeitergasthauses 1858 in Parschlug

Halbes Bier (kalt)	10 kr
Eingekochte Suppe	6 kr
Einmachfleisch oder Flecksupe	10 kr
Rindfleisch mit Zuspeis	20 kr
Rindfleisch ohne Zuspeis	17 kr
Braden	20 kr
Salat	10 kr
Kafe	10 kr
Warmen Wein das Seidl	27 kr
Warmes Bier die Halbe ¹¹²⁴	35 kr

(Quelle Jäger, a.a.O., S. 175)

Wenn ein Bergknappe zu dieser Zeit zwischen 12 fl. und 18 fl. im Monat verdient hätte¹¹²⁵, waren das bei 30 Tagen täglich 40 kr. bis 60 kr., die er zur Verfügung gehabt hätte. Eine einfache eingekochte Suppe im Gasthaus hätte also 10 bis 15 % des Schichtlohns betragen. Leider gibt Jäger keine Hinweise darauf, welcher Bergmann sich den Besuch eines solchen Bergarbeitergasthauses überhaupt leisten konnte.

¹¹²⁰ Ebd., S. 175.

¹¹²¹ Popelka, Fritz: Die Lebensmittelpreise und Löhne in Graz vom 16. Bis zum 18. Jahrhundert. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 23. Bd., H. 2, 1930, S. 159.

¹¹²² In ö.W.

¹¹²³ Jäger: Parschlug, a.a.O., S. 175.

¹¹²⁴ Wohl eine Art Biersuppe.

¹¹²⁵ Jäger: Parschlug, a.a.O., S. 175.

Die Preise und das Gewicht einiger Nahrungsmittel für den Massenkonsum waren früher in behördlichen Brot- und Fleischsatzungen (die von 1859 bis 1875 aufgehoben wurden) festgelegt.¹¹²⁶ Hierzu gehörten einige Brotsorten und Semmeln sowie Rindfleisch. Semmeln durften 1 bzw. 2 kr kosten und mussten ein bestimmtes Gewicht haben. Je nach Getreidernte wurden bei gleichem Preis aber schon einmal die amtlich festgesetzten Gewichte der Semmeln unterschritten, was einer verdeckten Preiserhöhung gleichkam.¹¹²⁷ Weitere Preisangaben (um 1863) finden sich bei Baravalle lt. nachfolgender Tabelle.

Tabelle 15: Lebensmittelpreise um 1863

Eier (6 Stück)	1 kr.
Ceylon-Kaffee (Pfund)	80 kr.
Rio-Kaffee (Pfund)	66 kr.
Weinessig (1 Maß)	20 kr.
Mandeln (1 Pfund)	48 kr.
Öl (1 Pfund)	70 kr.
Spiritus (1 Maß)	76 kr.
Zucker (1 Pfund)	32 - 36 kr.
Forellen (1 Pfund)	30 – 35 kr.
Rindfleisch (1 Pfund)	26 – 30 kr. (1867)
Bier (1 Maß)	25 – 52 kr. (1848, umgerechnet in ö.W.)
Bohnschoten (4 St.)	3 kr.
Kohlkopf (1 St.)	15 kr.
Kernseife (1 Pfund)	13 ½ - 14 ½ kr. (1858)
Waschseife (1 St.)	11 kr.
Miete 1 kl. Zimmer	20 fl.

(Quelle: Baravalle, a.a.O., S. 98)

Hierbei handelte es sich um Preisangaben in der Stadt Graz. Für die Preise in den Bergbau-revieren ließen sich keine Angaben finden. Wahrscheinlich werden die Preise in größeren Städten höher gewesen sein als auf dem Land. Allerdings wären hier aufgrund der tlw. schwierigen Straßenverhältnisse höheren Transportkosten zu beachten gewesen. Ein großer Mangel an Baravalles Darstellung war die Tatsache, dass er zwar ausführlich über die Preissteigerungen bei Getreide, Brot oder Fleisch berichtet, aber nirgendwo die tatsächlichen Grundpreise als Bezugsgröße für diese Steigerungen angibt. Andere Grundnahrungsmittel, zu denen auch Kartoffeln zählen dürften, fehlen völlig. Schmalz und Speck, die zumindest in Preußen zu den Grundlebensmitteln zählten, wurden ebenfalls nicht aufgeführt.

¹¹²⁶ Baravalle: Preise und Löhne, S. 94, 106/107.

¹¹²⁷ Ebd., S. 98.

Er berichtete auch über erhebliche Bierpreissteigerungen, über die es zu Auseinandersetzungen kam, machte aber zum Maß der Erhöhung oder den aktuellen Preisen ebenfalls keine Angaben.¹¹²⁸

Mit den von ihm aufgeführten Artikeln ließ sich der Bedarf eines Bergarbeiterhaushalts nicht darstellen, da keine Mitteilungen zu finden waren, wie viele Einheiten von jedem Nahrungsmittel pro Tag oder Monat verzehrt wurden.

Bemerkenswert waren dagegen seine Feststellungen, welches Jahreseinkommen grundsätzlich auskömmlich wäre. 1857 beriet der Grazer Magistrat über Besoldungsanpassungen seiner Bediensteten. Dazu wurde im Gemeinderat erklärt, dass man mit 300 fl. im Jahr unmöglich leben könne.¹¹²⁹ Im Jahr 1859 wurden die Gehälter erneut neu bestimmt. Danach erhielten Conzipisten 600 bis 1.100 fl. p.a., ein Registrator 800 fl. und ein Adjunkt 600 fl. Bei der Landeshauptmannschaft verdienten im Jahr 1856 Assistenten 400 – 500 fl., Amtsdienner 300 fl. und Amtsdiennergehilfen als unterste Dienstklasse 250 fl.¹¹³⁰

Korrespondierend dazu erhielt ein Chorist am Theater 360 fl. p.a., worauf die Presse dies als außerordentlich niedrig bezeichnete und darauf verwies, dass ein Chorist mit Familie davon kaum leben könne.¹¹³¹ Für das Jahr 1859 lag der Verdienst eines Maurerpoliers bei 1 fl. 75 kr./Tag, der eines Maurergesellen bei 88 bis 96 kr./Tag, ein Hilfsarbeiter verdiente 35 kr./Tag. Ein Maurergeselle erzielte demnach ein Jahreseinkommen von 264 – 288 Gulden. Demgegenüber lag wie oben dargestellt der Verdienst eines Häuers im Jahr 1858 bei 72 kr./Tag, der eines Schleppers bei 48 kr./Tag. Bei 310 Arbeitsschichten hätte ein Häuer ein Jahreseinkommen von rd. 223 fl., ein Schlepper lediglich rd. 148 fl. verdient. Ein Häuer verdiente also deutlich weniger als ein Maurergeselle oder niedrigster Amtsdienner.

Einen Hinweis auf die täglichen Lebenshaltungskosten gibt Susanne Mittermaier.¹¹³² In ihrem Aufsatz nannte sie für einen freien Tagelöhner zur Mitte des 19. Jh. einen Verdienst von 30 kr./Tag. Pro Person und Tag würden ca. 6 kr. an Kosten anfallen. Bei einer vierköpfigen Familie wären das im Monat 12 fl., im Jahr 144 fl. Eine Maß Bier, die für 1849 mit 4 kr. angegeben wird, wäre in diesem Betrag noch nicht enthalten. *„Bei einer dreiköpfigen Familie ging theoretisch fast der gesamte Lohn für Nahrungsmittel drauf. Damit war*

¹¹²⁸ Ebd., S. 103.

¹¹²⁹ Ebd., S. 118.

¹¹³⁰ Ebd., S. 116/117.

¹¹³¹ Ebd., S. 116.

¹¹³² Mittermaier, Susanne: Das harte Los der Tagelöhner - Unstetes Leben am ständigen Existenzminimum, In: Traunsteiner Tagblatt, Jahrgang 2011 Nummer 36, (https://www.traunsteiner-tagblatt.de/das-traunsteiner-tagblatt/chiemgau-blaetter/chiemgau-blaetter-2020_ausgabe,-das-harte-los-der-tageloehner-_chid,967.html, letzter Seitenaufruf 07.03.2023)

*aber noch keine Miete bezahlt und weder Brennmaterial noch Kleidung oder Hausrat erworben.*¹¹³³

Die oben dargestellten Lohnangaben aus den ‚Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik‘ belegen, dass die Schichtlöhne der unteren Lohnklassen bis Ende der 1860er-Jahre kaum höher lagen als die von Mittermaier angeführten 30 kr./Tag. Wohl muss man konstatieren, dass die Bergleute in Österreich zumindest teilweise verbilligte oder unentgeltliche Unterkunft hatten und von den Werken Lebensmittel zu eigenen Gestehungspreisen beziehen konnten.¹¹³⁴ Von den Berghauptmannschaften wurde dazu aber kritisch angemerkt, ob die Werke dabei wirklich das Interesse der Arbeiter im Auge behalten würden und den Arbeitern die Lebensmittel tatsächlich zu einem billigeren Preis überlassen würden.¹¹³⁵

Aus diesen Angaben kann man insgesamt schließen, dass der Lohn eines qualifizierten Bergmanns wohl gerade zum Überleben reichte, mehr aber wohl auch nicht. Für Schlepper oder Tagelöhner wird der Lohn kaum noch auskömmlich gewesen sein. Für spätere Jahre fehlten signifikante Kostenangaben.

Bei der Beurteilung des oben festgestellten Lohnzuwachses musste weiter die Produktivität der Bergleute Berücksichtigung finden. Nachfolgend wird zunächst die Entwicklung der absoluten Förderung von Kohle und Eisenprodukten betrachtet.

Für die Zeit vor der Einführung des allgemeinen Berggesetzes hatte Friese¹¹³⁶ die Produktionszahlen nach Quinquennien zusammengestellt. Die Produktion von Roh- und Gusseisen, welche unmittelbar aus den geförderten Erzen hergestellt wurden, hatte sich im letzten Jahr gegenüber der ersten Periode um fast 161 % gesteigert. Der Anteil der Steiermark an der Eisenproduktion betrug im Jahr 1847 27,2 % und hatte damit mit Abstand den größten Anteil der Länder an der Gesamtproduktion. Noch deutlicher war im vergleichbaren Zeitraum der Anstieg bei der Gewinnung der Steinkohlen¹¹³⁷, die dem Eisenerzabbau als vormals bedeutendsten Bergbauzweig zunehmend gleichbedeutend wurden. Friese berechnete bei der Kohलगewinnung anders als bei der Eisenproduktion einen Dreijahreszeitraum.¹¹³⁸

¹¹³³ Ebd.

¹¹³⁴ Jäger: Parschlug, a.a.O., S. 63. Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Der Bergwerksbetrieb im Jahre 1867, 1869, S. 48/49/51. Mittheilungen 1871 für 1868, S. 59.

¹¹³⁵ Mittheilungen 1869, a.a.O., S. 47.

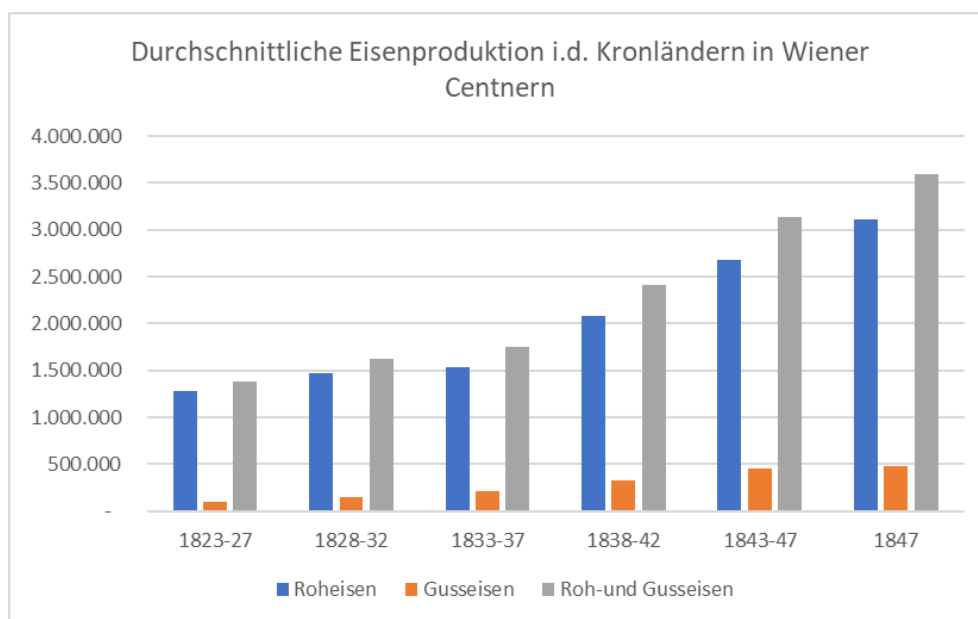
¹¹³⁶ Friese, Franz: Die Bergwerks-Production der österreichischen Monarchie. Verlag von Fr. Manz Wien 1852, S. 13.

¹¹³⁷ Friese verwendete wie in den von ihm herangezogenen amtlichen Ausweisen Steinkohlen als Oberbegriff für Braun- und Schwarzkohlen.

¹¹³⁸ Friese: Bergwerks-Production, a.a.O., S. 17.

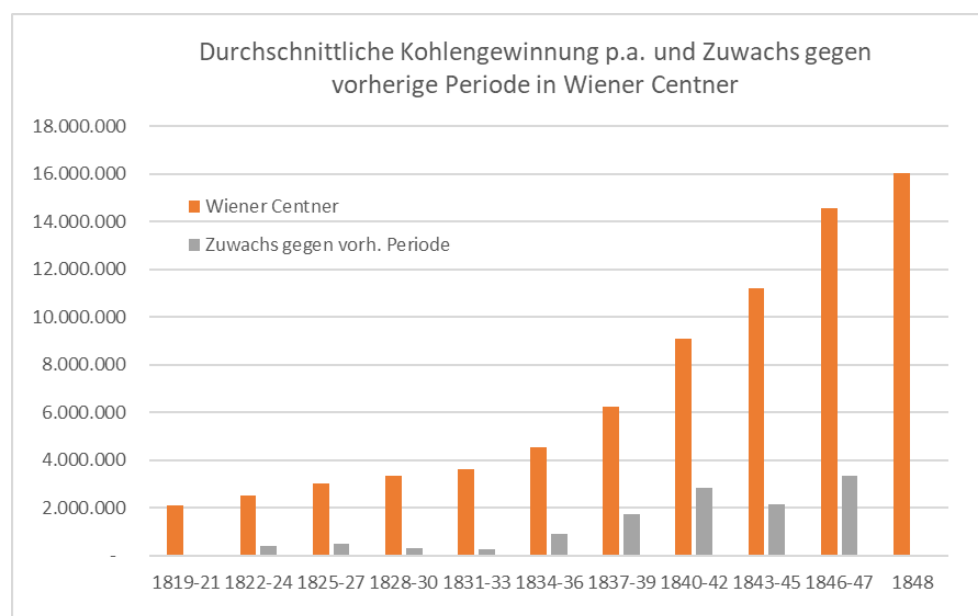
Die Produktion im Jahr 1848 in Höhe von über 16 Millionen Centnern (ohne Ungarn) hatte sich gegenüber dem Durchschnitt der ersten Periode vom 1819 -1821 um rund 760 % gesteigert.

Abbildung 47: Durchschnittliche Eisenproduktion in den Kronländern in Wiener Centnern von 1823 bis 1847



(Quelle: Friese: Die Bergwerks-Production der österreichischen Monarchie. 1852, S. 13; eig. Darstellung)

Abbildung 48: Durchschnittliche Kohलगewinnung p.a. und Zuwachs gegen vorherige Periode in Wiener Centner

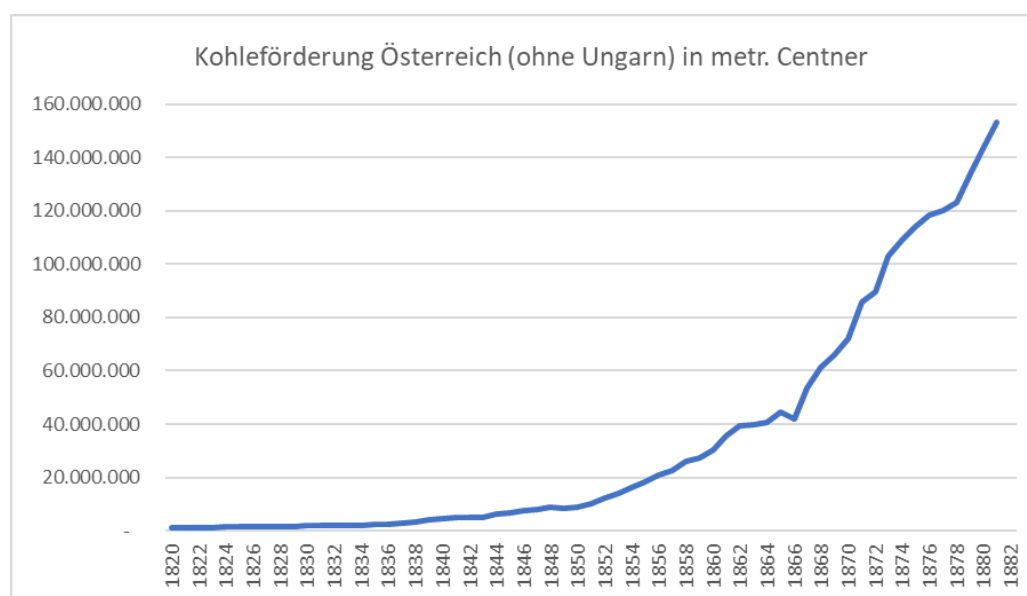


(Quelle: Friese: Bergwerks-Production, a.a.O., S. 17, eig. Darstellung)

Diese Zahlen belegen, dass der Bergbau schon vor der Revision des Bergrechts enorme Steigerungsraten zu verzeichnen hatte. Beim Kohlenabbau hatte die Steiermark allerdings noch einen eher bescheidenen Anteil von 6 % an der Gesamtproduktion (ohne Ungarn).

Hatte die Kohlegewinnung schon vor der Bergrechtsreform stark zugenommen, war dies nur ein kleiner Vorgeschmack, was ab den 1850er-Jahren noch folgen sollte. Die geradezu explosionsartige Entwicklung für Österreich (ohne Ungarn) zeigt die nachfolgende Darstellung. Bei der Darstellung wurden die Gewichtsangaben der Jahre vor 1876¹¹³⁹ in metrische Centner umgerechnet. Die oben von Friese für das Jahr 1848 berichteten gut 16 Mill. Wiener Centner entsprachen somit etwa 8,84 Mill. metrischen Centnern. Im Jahr 1881 betrug die Gesamtförderung von Kohlen gut 153 Mill. metrische Centner. Die Produktion hatte sich mehr als versiebzehnfacht.

Abbildung 49: Kohleförderung in Österreich (ohne Ungarn) in metrische Centner



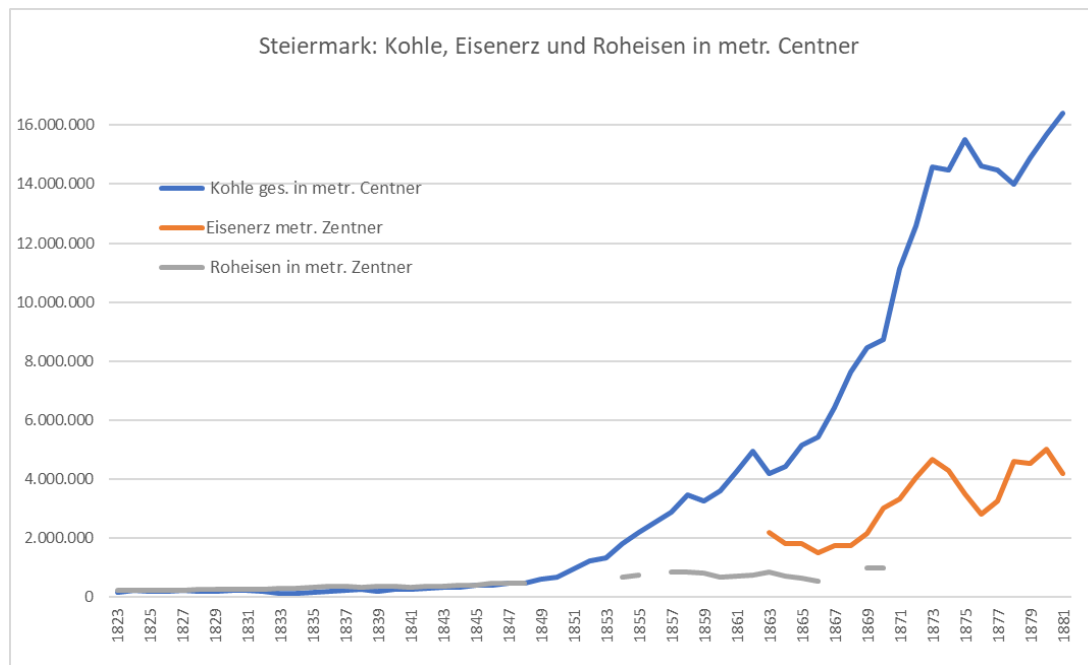
(Quelle: amtliche Veröffentlichungen für die jew. Jahre, eig. Darstellung)

Ein vergleichbares Bild zeigt sich in der nachstehenden grafischen Darstellung für die Steiermark. Informatorisch wurden in dieser Grafik noch die Produktionszahlen von Eisenerz und Roheisen eingearbeitet, soweit sie verfügbar waren. Bis 1848 lag die Kurve für Roheisen noch über der Kurve für die Kohlegewinnung. Die Gewinnung von Eisenerz wurde gegenüber der Kohlegewinnung relativ und zunehmend unbedeutend. Ausgehend vom

¹¹³⁹ Mit Gesetz vom 23. Juli 1871 wurde das metrische System in Österreich mit Wirkung ab 1. Jänner 1876 verbindlich eingeführt. 1 metr. Centner entsprach 100 kg bzw. 1,79552 Wiener Centner. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Jahr 1876, Wien 1879, S. II 32.

gleichen Basisjahr wie bei Frieze vervielfachte sich die Produktion von 1848 bis 1881 um den Faktor 34.

Abbildung 50: Steiermark: Kohle, Eisenerz und Roheisen in metr. Centner



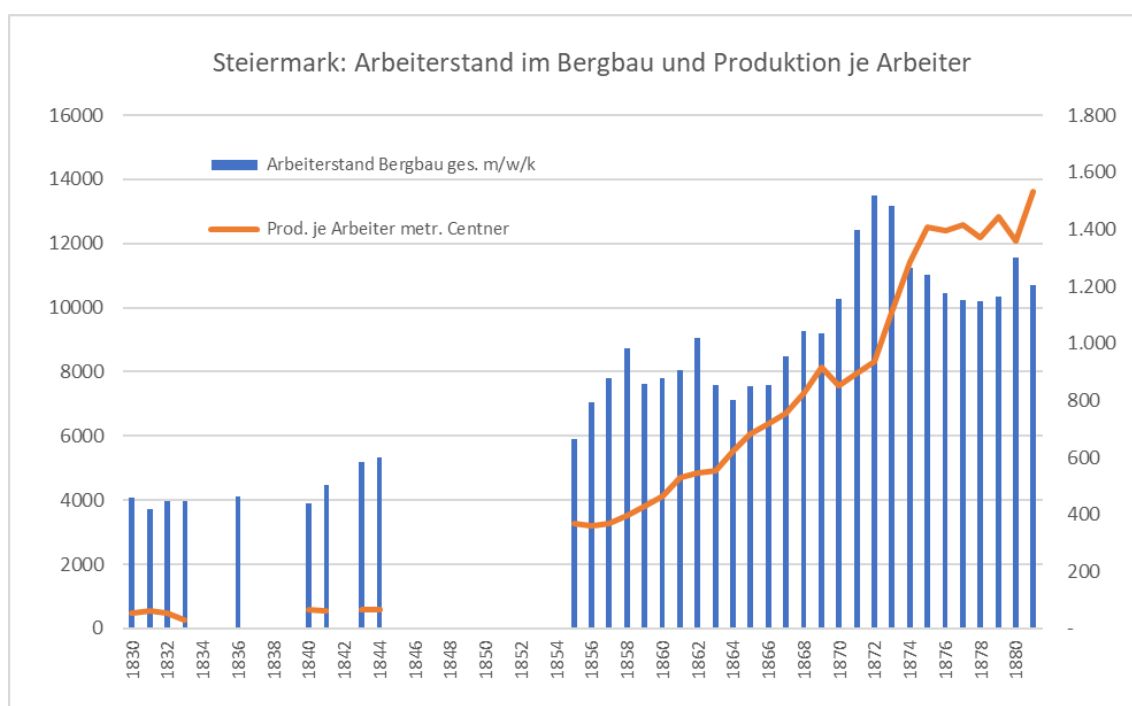
(Quelle: amtliche Veröffentlichungen für die jew. Jahre, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

Nach diesen Grunddaten der Produktion musste untersucht werden, wie diese enorme Produktionsleistung zustande kam. Dazu wurden für Abbildung 51 die Produktionsmengen ins Verhältnis zur Anzahl der Arbeiter gesetzt. Als Arbeiter wurde hier der gesamte Arbeiterstand nach den statistischen Angaben herangezogen, obwohl Frauen und Kinder zumindest in späteren Jahren nicht unter Tage bei der Kohलगewinnung eingesetzt wurden und auch nicht alle männlichen Arbeiter unter Tage gearbeitet hatten. Die ermittelten Leistungszahlen wären daher eher als zu niedrig anzusehen. Gleichwohl war auch nur die Tendenz für die Untersuchung relevant.

Im Grubenbergbau in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lag die Leistung je Bergmann in der Steiermark noch bei Mengen um 60 metrischen Centnern im Jahr. Zum Jahr 1855 zeigte sich ein deutlicher Sprung auf bereits 370 metr. Centner und in der Folge eine beinahe durchgehende Zunahme bis auf über 1.500 metr. Centner je Arbeiter. Dies war eine Zunahme der Produktivität um 414 %. Die Zunahme der Zahl der Bergarbeiter hatte nach der Grafik keinen Einfluss auf die Leistung des Einzelnen. Selbst bei Rückgang der Beschäftigten in den Jahren 1863 bis 1867 nahm die Fördermenge je Arbeiter zu. Ein Rückgang der Fördermenge war 1870 bei einer Zunahme der Gesamtbeschäftigten festzustellen. Nach

Angaben der Berghauptmannschaft war die geringere Förderung darauf zurückzuführen, dass wegen unzureichender Gestellung von Kohlenwaggons nicht die Mengen gefördert werden konnten, die sonst Absatz gefunden hätten. Dies muss für sich stehen bleiben, denn ganz schlüssig ist diese Argumentation in Bezug auf die persönliche Förderleistung nicht. Im Jahr 1875 hatte der steile Anstieg der persönlichen Leistung zunächst ein Ende und es setzte eine schwankende Seitwärtsbewegung ein, wenn gleich auf sehr hohem Niveau. 1880 nahm die Förderleistung wieder erheblich zu.

Abbildung 51: Steiermark: Arbeiterstand im Bergbau und Produktion je Arbeiter



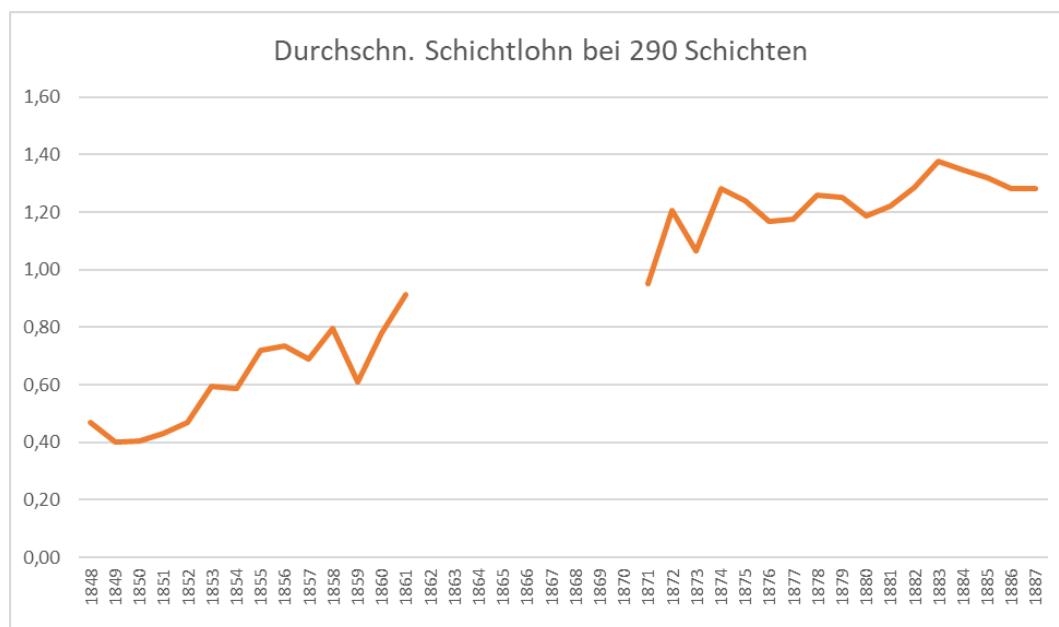
(Quelle: amtliche Veröffentlichungen für die jew. Jahre, eig. Berechnung, eig. Darstellung)

Die Zunahme der Leistung je Arbeiter war teilweise auch auf den technischen Fortschritt zurückzuführen. Es standen bessere Arbeitsmittel wie Schrämmaschinen zur Verfügung, durch die Verwendung von Sprengstoffen konnten schneller größere Mengen Kohle freigesetzt werden, die über Schienenwege unter Tage auch schneller abtransportiert werden konnten. Aber da keine dieser Maschinen oder Hilfsmittel selbstständig arbeitete, kam es immer noch auf die Bergleute an, der die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel einsetzten. Auch hier musste wieder Wächtler zur berücksichtigen sein, der überwiegend eine quantitative Veränderung der Arbeitsvorgänge statt einer quantitativen Veränderung beschrieben hatte.¹¹⁴⁰

¹¹⁴⁰ Wächtler: Lage der Bergarbeiter im böhmischen Erzbergbaurevier Pibram, a.a.O., 279.

Nachstehend wurden die oben schon besprochenen durchschnittlichen Jahreslöhne der Voest-Alpine auf Schichtlöhne umgerechnet und als Verlaufskurve dargestellt. In dem vorstehend für die Förderleistung genannten Zeitraum von 1855 bis 1881 stiegen die Schichtlöhne von 72 kr. auf 1 fl. 22 kr., das entsprach 122 kr. Die Zunahme von 50 kr. entsprach somit einer Lohnsteigerung von knapp 70 % in 26 Jahren.

Abbildung 52: Durchschnittlicher Schichtlohn der Bergarbeiter der Gesellschaft Voest-Alpine (fl.)



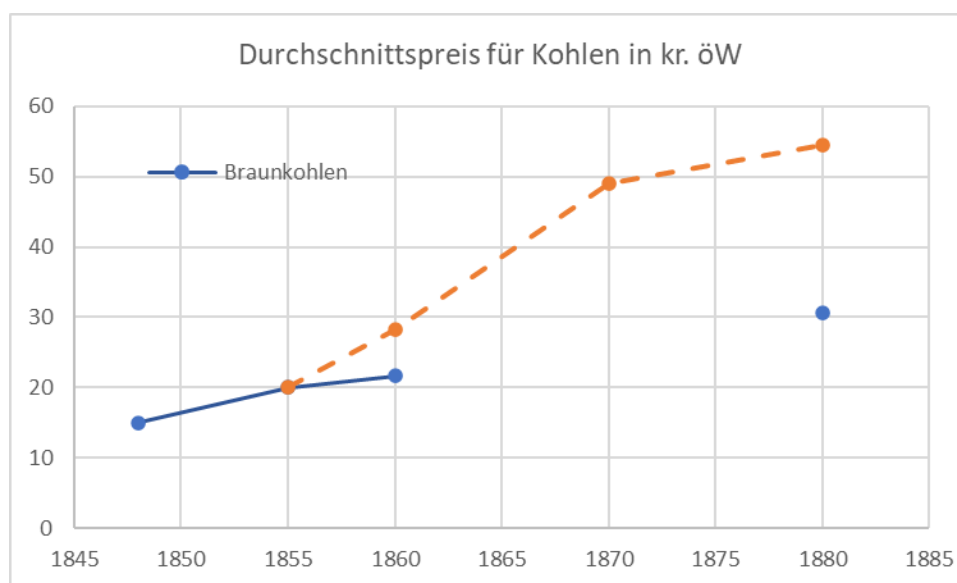
(Quelle: Quelle: LA Graz, VA Erzberg, Statistisches, K1H1, Statistische Ausweise 1848 bis 1887, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Stellt man den niedrigsten durchschnittlichen Schichtlohn von 40 kr. im Jahr 1848 und den höchsten im Jahr 1883 mit 1 fl. 38 kr. gegenüber, ergibt sich eine nominale Lohnsteigerung von 245 % in immerhin 35 Jahren. Dem stand ein mengenbezogener Produktivitätszuwachs von 414 % gegenüber.

Weiterhin wäre zu berücksichtigen, dass nicht nur die Leistungen gestiegen waren. Auch die Preise für Kohlen waren stark gestiegen.

Da sich die Produktionsleistungen nicht auf die Kohlearten herunterbrechen lassen, musste als Näherungswert für 1880 der Mittelwert für eine weitere Berechnung verwendet werden, für 1855 waren die Preise für Braun- und Steinkohle identisch. Die Produktionsmenge von 370 metr. Centnern je Arbeiter hätte im Jahr 1855 einen Wert von 74 Gulden ausgemacht. Im Jahr 1880 hatte die Produktionsmenge p.P. einen Wert von etwa 1.200 Gulden. Der Wert der Förderung hatte sich somit in dieser Zeit um das über 16-fache gesteigert.

Abbildung 53: Durchschnittspreise für Braun- und Schwarzkohlen



(Quelle: Mittheilungen 1852, S. 21, Mittheilungen 1857, S. 214; Übersichtstafeln zur Statistik 1863, S. 109; Mittheilungen 1871, S. 184; Mittheilungen 1883, S. II 61; eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Es konnte daher nicht verwundern, dass die Bergleute auch aus diesem Grund mit ihrem Lohn, der nicht annähernd mit dem Produktionszuwachs Schritt gehalten hatte, zunehmend unzufrieden waren.

3.2.2.2 Arbeitszeit

Der Artikel 84 der Ferdinandeischen Bergordnung regelte die Arbeitszeit ausdrücklich: „*Es soll auch in unsern Niederösterreichischen Landen auff den nideren Bergkwerchen allenthalbnn sechs/halbe Schicht für ain wochen / und acht ganz Stund für ain Schicht gestanden / und gearbait werden / wie von alter herkomen ist / Also das die Arbaitter am Montag frue umb die sibent Stund bey der gruebn feyen / anfare / und vier Stund / das ist ain Pois / der halbe Schicht / vor Mittag / deßgleichen vier Stund hinnach / und also für und für die gantzen wochen alle tag ain Schicht getreulich arbaitten / biß auf den zum Sambftag / daran / so Er die halb Schicht gemacht / mag Er zu Mittag aufheben ...*“¹¹⁴¹

¹¹⁴¹ FBO Art. 84, Bl. XXI.

Die Schicht dauerte somit „*wie von alter herkommen ist*“ von Montag bis Freitag jeweils acht Stunden und am Samstag vier Stunden. Insgesamt hatte der Arbeiter also eine Arbeitszeit von 44 Stunden in der Woche. In den hochgelegenen Bergregionen war die Arbeitszeit anders geregelt, da die Arbeiter hier wegen der räumlichen Entfernung und dem beschwerlichen Weg zwei Wochen bei der Grube blieben und dann an vier Tagen jeweils 10-stündige Schichten mit zwei freien Tagen verfahren. Die wöchentliche Arbeitszeit betrug also hier offenbar 50 Stunden.

Die Joachimsthalische Bergordnung¹¹⁴² setzte in Artikel 39 drei Schichten je Tag fest, die um 4 Uhr früh, um 12 Uhr mittags und um 8 Uhr abends begannen. Die Schichtdauer betrug damit auch hier jeweils 8 Stunden. Weiter wurde festgelegt, dass *„also setzliche Schicht sieben Stunde volkömlich an der arbeit bleiben“*¹¹⁴³. Damit wird belegt, dass unter ‚Schicht‘ nicht nur die reine Arbeitszeit verstanden wurde, sondern sie auch Pausen- oder Wegezeiten enthielt. Die reine Arbeitszeit während der achtstündigen Schicht sollte somit sieben Stunden vor Ort betragen.

Noch 1823 ging Hake in seinem „Commentar über das Bergrecht“ in § 236 zunächst wie selbstverständlich von einer allgemeinen 8-Stunden-Schicht aus: *„Eine Schicht wird gewöhnlich zu acht Stunden gerechnet; wenn aber zu einer Arbeit viele Leibeskräfte erforderlich find, oder wenn eine Arbeit schnell zu Stande gebracht werden soll, so werden auch die Schichten zu sechs und vier Stunden bestimmt. In einer solchen muß so viel als in einer gewöhnlichen Schicht von acht Stunden gearbeitet werden; und man nimmt daher nur junge und starke Menschen dazu, bezahlt aber auch für diese ab gekürzten Schichten so viel als für die achtstündigen.“*¹¹⁴⁴ Schichten von 10 oder 12 Stunden wurden danach vornehmlich in Hüttenwerken geleistet. Gleichwohl stellte er in § 237 dar, dass ein Bergmann nach geleisteter ordentlicher Schicht noch ‚eine Zeit lang‘ arbeiten kann oder als sogenannte ‚Weilarbeit‘ noch andere Arbeiten beim Bergwerk verrichten konnte.¹¹⁴⁵ In § 238 bemerkt er dann, dass sehr wohl in einigen Bergwerken „lange Tagesschichten von 10 Stunden eingeführt

¹¹⁴² BergkOrdnung des freyen Königlichen Bergwercks Sanct Joachimsthal / sampt anderen umbliegenden unnd eingeleibten Silberbergwercken. Artikel XXXIX. In: Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhme Khurfürstenthum Sachsen Ertzhertzogthum Osterreich Fürstenthumh Braunschweig und Lünebirgk Graffschafft Hohenstein, Im Vorlegung Henning Grossen des Jüngern Leiptzigk, 1616, S. 124. (<https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10869900?page=,1>, letzter Aufruf 22.04.2023)

¹¹⁴³ Ebd.

¹¹⁴⁴ Hake: Commentar, a.a.O., S. 180.

¹¹⁴⁵ Ebd., S. 180.

sind“.¹¹⁴⁶ Es fanden sich aber bis zur Mitte des 19. Jh. keine Belege, dass systematisch überlange Schichten gefahren werden.

Dies änderte sich nach Einführung des a.B.G. schlagartig: *„In Österreich wurde durch die Einführung des freien Arbeitsvertrages fast allgemein die 8-stündige durch die 12-stündige Schicht verdrängt. ... Überschichten waren an der Tagesordnung. Manchmal wurden sogar 2 Schichten hintereinander verfahren.“*¹¹⁴⁷ Nach amtlicher Feststellung existierte 1868 *„bei 11 Grubenwerken die 13-, bei 644 die 12-, bei 97 die 11-, bei 180 die 10-, bei 29 die 9-, bei 85 die 8-, bei 13 die 6- bis 7stündige Schicht. ... Die Arbeiterverhältnisse ... werden aus dieser Zeit als einfach grauenhafte geschildert.“*¹¹⁴⁸ Adler berichtete von einer Statistik aus dem Jahr 1860, die im Bergbau eine Beschäftigungsdauer von durchschnittlich 290 Tagen in Jahr bei einer Arbeitszeit von 14 Stunden belege. Die Lücken des Gesetzes wie die Dauer der Arbeitszeit, Frauen- oder Kinderarbeit, aber auch Sonntags- und Feiertagsruhe, die ja ganz bewusst bestanden, wären von den Unternehmen rücksichtslos gegen das Wohl der Bergleute ausgenützt worden.¹¹⁴⁹ Die Dauer der Arbeitszeit wurde lediglich in den Dienstordnungen fixiert. Tatsächlich wurde hier überwiegend eine regelmäßige Arbeitszeit von 8 Stunden/Schicht niedergeschrieben. Diese wurde dann aber nicht eingehalten oder es wurde mehr als nur eine Schicht verfahren. Die 8-Stunden-Schicht stand somit nur auf dem Papier und wurde selten praktiziert. Eine Monografie berichtet über den Bergbau in Frohnsdorf des Jahres 1864. Für die Arbeiter begann dort die Arbeit *„für die Frühschicht um 6 Uhr früh und endet nach eine 1 1/2stündigen Pause um 6 Uhr Abend; die Nachschicht beginnt um 1/2 6 Uhr abends und dauert ohne Unterbrechung bis 5 Uhr früh, nur der Samstag und jeder Tag vor einem Feiertage bildet eine Ausnahme ... Die italienischen Tagelöhner beginnen ihre Arbeit stets mit Sonnenaufgang und Enden sie beim Eintritt der Dunkelheit.“*¹¹⁵⁰ Die Frühschicht dauerte somit unter Einschluss einer 1 1/2stündigen Pause 12 Stunden. Von einer achtstündigen Schicht war man weit entfernt.

Die von den Gewerken immer wiederholte Behauptung, dass wie in den Dienstordnungen fixiert, nur 8-stündige Schichten verfahren würden, wurde auch durch die amtliche Feststel-

¹¹⁴⁶ Ebd., S. 181.

¹¹⁴⁷ Metzner, Max: Die soziale Fürsorge im Bergbau unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayern und Österreichs. Jena 1911, S. 21.

¹¹⁴⁸ Hue: Bd. I, a.a.O., S. 152.

¹¹⁴⁹ Adler, Alois: Die soziale Lage der Berg- und Hüttenarbeiter in der Steiermark ab 1848. In: Der Bergmann Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hrsg.), Graz 1968, S. 298.

¹¹⁵⁰ Hinner/Lackner/Stocker: Bergarbeiterkultur, in: Frohnsdorf – Aufstieg und Krise einer österreichischen Kohlenbergwerksgemeinde in der Region Aichfeld-Murboden, Graz 1982, S. 284.

lung in dem Bericht der Berghauptmannschaft Cilli für das Jahr 1867 widerlegt: „*Mit geringen Ausnahmen ist fast allenthalben die 12-stündige Arbeitsschicht mit einer Stunde Ruhezeit eingeführt.*“¹¹⁵¹ In den Mittheilungen 1871 für das Jahr 1870 kritisierte ‚der Verfasser dieser Einleitung‘¹¹⁵² aufgrund seiner ‚langjährigen Erfahrung‘ die Befürwortung der Berghauptmannschaft Klagenfurt für eine allgemeine 8-stündige Schicht mit deutlichen Worten: „*Es wird ... auf die allseitig bekannte Thatsache hingewiesen, dass sowohl die menschliche, wie thierische Arbeitskraft am besten und längsten ausgenützt werden kann, wenn dieselbe möglichst gleichmässig angestrengt wird, hingegen dieselbe nichts mehr schädigt, als eine, wenn auch nur kürzer dauernde, unverhältnismässige Anstrengung; das letztere müsste aber erfolgen, wenn in der achtstündigen Arbeitszeit dieselbe Leistung erzielt werden sollte, wie in der zwölfstündigen ...*“¹¹⁵³ Neben der Frage, wie sich ein Statistiker zu solchen Feststellungen zu einem Vorschlag einer Fachbehörde hinreißen lassen kann, blieb die erneute Bestätigung, dass auch im Jahr 1870 die 12-stündige Schicht gang und gäbe war und sogar eine oberste Bergbehörde die achtstündige Schicht befürwortet hatte.

Zu erheblichen Streikmaßnahmen kam es dennoch erst relativ spät. Die Streiks werden in diesem Kapitel erwähnt, weil regelmäßig eine der Hauptforderungen der Bergleute die überlange Arbeitszeit gewesen ist. Dass Streiks erst vergleichsweise spät auftraten, liegt hinsichtlich der Arbeitsumstände wohl auch an der Tatsache, dass in Österreich der Braunkohleabbau dominierte, der gegenüber dem Steinkohleabbau in zunehmenden Tiefen wohl nicht ganz so prekäre Gesamtumstände aufwies. Hier gab es auch nicht so lange und beschwerliche Wege von der Einfahrt bis zum Abbauort, die die Verweildauer auf dem Werk zusätzlich verlängerten. Möglicherweise liegt es auch an dem nicht so ausgeprägten Organisationsniveau¹¹⁵⁴ und fehlendem koordiniertem Handeln. Aus einem Tätigkeitsbericht der staatlichen Bergbehörden noch im Jahr 1893 wurde darauf verwiesen, „*daß nahezu die Hälfte der Bergarbeiter bei zerstreut liegenden, von größeren Orten oft weit entfernten Betrieben beschäftigt sei. Bei diesen habe die sozialistische Agitation noch nicht solchen Boden gefaßt, wie in unseren großen, geschlossenen Kohlenrevieren in der Steiermark, mit*

¹¹⁵¹ Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Der Bergwerksbetrieb für das Jahr 1867, Wien 1869, S. 47.

¹¹⁵² Also ein Mitarbeiter der Statistischen Central-Commission, der sicherlich keine arbeitsmedizinischen Kenntnisse besaß.

¹¹⁵³ Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Der Bergwerksbetrieb für das Jahr 1870, Wien 1871, S. XIV/XV.

¹¹⁵⁴ Maderthaner, Wolfgang: Arbeitskonflikte und Konfliktlösungsstrategien in industriell entwickelten Gesellschaften. In: Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften, 1. Jahrg., Heft 2, 1990, S. 56.

*ihrer häufig wechselnden, wanderlustigen oder der Agitation leicht zugänglichen Arbeiterschaft.*¹¹⁵⁵ Der Bericht zeigte auch, dass anders als in den preußischen Bergwerksdistrikten die Bergleute selbst zum Ende des 19. Jahrhunderts noch nicht in großer Zahl in neu entstandenen Ballungsgebieten lebten. Die eigene Situation wurde in diesem Umfeld möglicherweise anders wahrgenommen als in den zu Großstädten angewachsenen Industriezentren an der Ruhr mit einer wachsenden Zahl von gutbürgerlichen und wohlsituierten Bürgern, wo die sozialen Unterschiede und Missstände zwischen besitzendem Bürgertum und lohnabhängigem Proletariat viel deutlicher sichtbar wurden. Auch eine politische Stimme fehlte der Arbeiterschaft. Erst 1897 zogen 14 sozialdemokratische Abgeordnete in das Abgeordnetenhaus des Reichsrats ein.¹¹⁵⁶

So kam es [erst] 1881/82 „zu *ausgedehnte[n] Streiks unter spektakulären Begleitumständen*“¹¹⁵⁷ in den Kohlerevieren Böhmens und Mährens. Die Streikenden forderten u.a. den Zehnstudentag, den arbeitsfreien Sonntag, die Abschaffung der Bergarbeiterentlohnung nach Akkord, ein Mindestalter von 16 Jahren im Bergbau und die gerichtliche Nachprüfung von Entlassungen. Außerdem sollten von den Arbeitern gewählte Berginspektoren die Sicherheits- und Gesundheitseinrichtungen prüfen. Um diese Zeit waren in Österreich rund 90.000 Arbeiter im Bergbau beschäftigt, überwiegend in Böhmen, Galizien und der Steiermark.¹¹⁵⁸ Immerhin wurde daraufhin eine Regierungsvorlage für ein Arbeiterschutzgesetz¹¹⁵⁹ erarbeitet, das im Oktober 1884 in Kraft trat. Damit wurde die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren verboten, Frauen durften unter Tage nicht mehr beschäftigt werden¹¹⁶⁰. Die Schichtdauer durfte 12 Stunden und die wirkliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Der Sonntag war arbeitsfrei. Mit dieser Maximalarbeitszeit von 10 Stunden war die geforderte ‚althergebrachte‘ Achtstundenschicht bei Weitem nicht erreicht. Aber auch die Durchführung der Maximalarbeitszeit von 10 Stunden wurde von den Bergbehörden bis in die 90er-Jahre nicht streng überwacht.¹¹⁶¹ Gleiches galt für die Sonntagsruhe, von der mit Genehmigung der Bergbehörden Ausnahmen gemacht werden konnten.¹¹⁶²

¹¹⁵⁵ Adler: Die soziale Lage, a.a.O., S. 300.

¹¹⁵⁶ Püringer, Joe: Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich. In: Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, 6. Auflage, Band 1, Wien: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, 2014, S. 47.

¹¹⁵⁷ Ebd., S. 45.

¹¹⁵⁸ Ebd.

¹¹⁵⁹ Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenpersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau. RGBl Nr. 115/1884.

¹¹⁶⁰ Aufgrund einer Intervention des Berg- und Hüttenmännischen Vereins für Steiermark und Kärnten wurde diese Regelung aber erst mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren durchgesetzt.

¹¹⁶¹ Metzner: Fürsorge, a.a.O., S. 27.

¹¹⁶² Ebd., S. 31.

Mit der in diesem Gesetz geforderten Maximalarbeitszeit wird belegt, dass es ganz offenbar vor 1884 zu längeren Schicht- oder Arbeitszeiten gekommen sein musste, denn ansonsten wäre eine solche Festschreibung nicht erforderlich gewesen. Dass es nicht bereits früher zu Ausständen gekommen war begründete Adler mit der Feststellung, dass die Arbeiter erst um 1880/90 begannen, sich politisch zu formieren.¹¹⁶³

1889 streikten die Bergleute in der Steiermark und Kärnten für Lohnerhöhungen. Der Streik wurde durch mehrere Bataillone Militär niedergeschlagen.¹¹⁶⁴ Ein weiterer großer Streik ereignete sich im April 1890 im Ostrauer Revier, nachdem zunächst mehrere Tausend Arbeiter vor der Direktion der Bergverwaltung gegen die vorherige Verhaftung mehrerer Kameraden protestierten. Diese wollten vorher vom Pfarrer am 1. Mai eine Messe zur Erreichung des 8-Studentags lesen lassen, was dieser als Sünde betrachtete und die Arbeiter anzeigte.¹¹⁶⁵ Die Protestierenden forderten die Einführung der 8-Stunden-Schicht, einen Minimallohn und Abschaffung der Akkordarbeit. Nach einigen Tumulten standen bald 30.000 Bergarbeiter des Reviers in Streik. Im Mai 1890 kam es auch im Pilsener und Miesner Revier zum Streik.¹¹⁶⁶ Bei beiden Streiks kam es zu zahlreichen Toten und schwer verwundeten Bergarbeitern durch das eingesetzte Militär. Im Dezember 1890 streikten die Bergleute in der Steiermark erneut. Sie forderten die 8-Stunden-Schicht, einen Minimallohn von 2 Gulden, die Abschaffung der Akkordarbeit und die Verbesserung der Bruderladenverhältnisse. Die letzteren wären so unklar gewesen, dass die Bergleute ihre Ansprüche an die Kasse gar nicht geltend machen konnten.¹¹⁶⁷ Ein Jahr später kam es zu Arbeitseinstellungen im Köflacher Revier. Hier standen die Pensionsregelungen im Vordergrund. Nach zwanzigjähriger Beitragsleistung erhielt ein Pensionist monatlich 5 Gulden, also 60 Gulden im Jahr. Von den Streikenden wurden 200 Gulden jährliche Pension bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.¹¹⁶⁸ Für die Aufsicht in den Bergwerken wurden von den Streikenden fachlich qualifizierte Berginspektoren gefordert.¹¹⁶⁹ Im Januar 1892 kam es in der Steiermark erneut zu einem Streik mit 7.000 Streikenden.¹¹⁷⁰ Im Zusammenhang mit diesem Streit

¹¹⁶³ Adler: Die Soziale Lage, a.a.O., S. 298.

¹¹⁶⁴ Maderthaner: Arbeitskonflikte und Konfliktlösungsstrategien, a.a.O., S. 55.

¹¹⁶⁵ Ebd., S. 53. Der 1. Mai war ein ganz normaler Arbeitstag, die Bergleute hatten aber Geld für den Pfarrer gesammelt, damit er an diesem Tag eine Messe halten sollte, damit die Bergleute der Arbeit fernbleiben konnten.

¹¹⁶⁶ Ebd., S. 55.

¹¹⁶⁷ Schacherl, Michael: 30 Jahre steirische Arbeiterbewegung 1890 – 1920. Graz 1931, S. 30.

¹¹⁶⁸ Adler: Die Soziale Lage, a.a.O., S. 299.

¹¹⁶⁹ Schacherl: 30 Jahre steirische Arbeiterbewegung, a.a.O., S. 30.

¹¹⁷⁰ Reiter, Ilse: Die Freizügigkeit auf dem Schubkarren - Zum Spannungsverhältnis von Ausweisungsrecht und Bewegungsfreiheit in der Habsburgermonarchie im ausgehenden 19. Jahrhundert (5. April 2001) In:

wurde belegt, wie nicht nur die Werksleitung mit den Streikenden umging, sondern auch die Behörden. Reiter zitierte den Sozialdemokraten Julius Deutsch, dem es „*manchmal schier unfassbar*“ erschien, was sich „*die Provinzialbehörden ... gegenüber den Arbeitern herausnahmen. ... Ihre hauptsächlichste Aufgabe schien die Behörde darin zu sehen, daß sie die in der Agitation etwas rührigeren Streikenden abschubierte*“¹¹⁷¹.¹¹⁷² Die Werksleitung hatte die Streikenden nicht nur entlassen, sondern diese auch der Bezirkshauptmannschaft gemeldet. Der ausstehende Lohn wurde ebenfalls der Behörde übermittelt, die die Bergarbeiter dann wie folgt anschrieb: „*Die Werksleitung hat ... bekanntgegeben, daß sie von derselben entlassen worden sind, und zugleich ihren Lohnzettel sowie den Verdienstbetrag pro Dezember 1891 per 12 Gulden 57 Kreuzer anher übermittelt. Sie werden daher aufgefordert, binnen längstens drei Tagen die Wohnung im gewerkschaftlichen Hause zu räumen und in ebendieser Frist bei dem gefertigten nachzuweisen, daß und wo Sie anderweitig in Arbeit und Erwerb stehen, widrigenfalls Sie gemäß dem Gesetze vom 27. Juli 1871 ... in Ihre Heimat verschoben werden müßten.*“¹¹⁷³ An diesem Vorgang wurden mehrere Fakten deutlich. Nicht nur, dass sich die Behörde zum Handlanger der Werksverwaltung machte, indem sie den ausstehenden Lohn an den Gekündigten auszahlte und ihm die Kündigung der Werkswohnung aussprach und die Räumung innerhalb von drei Tagen anordnete. Gleichzeitig drohte die Behörde dem nun arbeitslosen wohl ausländischen Bergmann die Ausweisung an, wenn dieser nicht innerhalb von nur drei Tagen nachweisen konnte, anderweitig in Arbeit zu stehen. Dem fristlos entlassenen Arbeiter wurde von der Werksverwaltung lediglich der Lohn für Dezember 1891 berechnet. Wann genau der Streik im Januar 1892 stattgefunden hatte, konnte nicht ermittelt werden. Es muss aber angenommen werden, dass auch im Januar noch an zumindest einigen Tagen gearbeitet worden war. Hierfür erhielt der Bergmann keinen Lohn mehr. Aussagekräftig ist auch die Lohnhöhe von 12 fl. 57 kr. für einen ganzen Monat, die der Bergbehörde also genau bekannt gewesen sein musste und der Streikgrund gewesen war. Genau wegen der geringen Löhne war es bereits im Juni 1889 zu einem Streik in diesem Revier gekommen, bei dem höhere Löhne und ein Mindestlohn gefordert wurden.¹¹⁷⁴ Wichtig wäre in diesem Zusammenhang auch zu wissen, aus welchen Gründen Ausländer nach dem maßgeblichen ‚Reichsschubgesetz‘ von 1871

forum historiae iuris, Randziffer 36. (<https://forhistiur.net/2001-04-reiter/?l=de>, letzter Seitenaufruf 30.09.2022)

¹¹⁷¹ Österreichischer Ausdruck für Abschiebung.

¹¹⁷² Reiter: Freizügigkeit, a.a.O., Randziffer 36.

¹¹⁷³ Ebd.

¹¹⁷⁴ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Zangtal>.

abgeschoben werden durften. Die Abschiebung durfte danach nur gegen bestimmte Personengruppen aus "polizeilichen Rücksichten" ausgesprochen werden. Dazu zählten bestimmte Personengruppen wie *"Landstreicher und sonstige arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildtätigkeit in Anspruch"* nahmen, *"ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen"* konnten, *"öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Abreise"* keine Folge leisteten, sowie *"aus der Haft tretende Sträflinge und Zwänglinge, insofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigenthums"* gefährdeten.¹¹⁷⁵ Die missliebigen Bergleute konnten somit nicht ursächlich wegen des Streiks ausgewiesen werden, sondern aufgrund der Tatsache, dass sie deswegen fristlos gekündigt worden waren und nun als „bestimmungslose Individuen ohne Einkommen und Erwerb“ angesehen wurden. Da die österreichischen Bergleute natürlich nicht ausgewiesen werden konnten, verfügte die Berghauptmannschaft die „Abschaffung“¹¹⁷⁶ dieser Personen für die Dauer von zehn Jahren aus dem gesamten Bergbauggebiet, weil sie als *„Agitator im Sinne der Arbeitseinstellungen, beziehungsweise der Fortführung des gegenwärtigen Streiks bekannt und hiermit geeignet“* seien, *"die öffentlichen Interessen des politischen Bezirkes ... gegenwärtig und in Zukunft zu gefährden."*¹¹⁷⁷ Bei derartigen zu erwartenden Restriktionen lag es nahe, dass sich die Bergleute reiflich überlegten, ob sie streiken oder die Zustände weiter hinnehmen wollten.

Zu einem weiteren Bergarbeiterstreik größeren Ausmaßes kam es 1894 im Falkenauer und Polnisch-Ostrauer Revier, um die Achtstundenschicht zu erreichen. Bei diesem Streik, an dem sich etwa 10.000 Bergarbeiter beteiligten, wurden nicht nur 281 Arbeiter "gemäßregelt", ausgewiesen und verloren ihre seit "10, 14, 17, 20, 24, ja 30 Jahren" einbezahlten Beiträge an die Bruderlade, sondern es wurden auch 17 Arbeiter von der Gendarmerie erschossen und viele teilweise schwer verwundet.¹¹⁷⁸ Trotz der Erfolglosigkeit der Arbeitseinstellungen verstärkten sich die Streikaktivitäten in den Neunzigerjahren weiter. 1896 erstreckte sich ein Bergarbeiterstreik über die Bergbauggebiete von Mährisch-Ostrau und Karwin und erfasste ca. 30.000 Bergarbeiter. Auch hier kam es zu Ausweisungen von Ar-

¹¹⁷⁵ Gesetz vom 27. Juli 1871 in betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und das Schubwesen. RGBl. Nr. 88.

¹¹⁷⁶ Die "Abschaffung" war nach dem Reichsschubgesetz die polizeiliche Ausweisung aus einem oder mehreren Orten, verbunden mit dem Verbot, dorthin jemals oder binnen bestimmter Zeit zurückzukehren, widrigenfalls auch in diesem Fall eine Bestrafung wegen unerlaubter Rückkehr bzw. Reversion eintrat.

¹¹⁷⁷ Reiter: Freizügigkeit, a.a.O., Randziffer 37.

¹¹⁷⁸ Deutsch, Julius: Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung, I, Wien 1929, S. 311.

beitern, weil diese nach der fristlosen Kündigung keine bestimmte Beschäftigung, die ihnen dauernden Erwerb oder Einkommen verschafft hätte, nachweisen konnten.¹¹⁷⁹

Erst ein dreimonatiger Generalstreik im Jahr 1900 mit nahezu 80.000 Arbeitern in Böhmen, Mähren und Schlesien sowie den wichtigen Kohlengebieten Österreichs erreichte schließlich gesetzlich eine Schichtdauer von 9 Stunden unter Tage einschließlich Arbeitspausen und Ein- und Ausfahrt.¹¹⁸⁰ Die Verwaltungsbehörden agierten auch hier wieder in der bekannten Manier, dies alles vor dem Hintergrund des Staatsgrundgesetzes von 1867, welches der Freizügigkeit der Person innerhalb des Staatsgebietes keiner Beschränkung unterwarf und jeder Staatsbürger an jedem Ort des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen durfte. Dennoch verhängten sogar Gemeindebehörden ‚Ausweisungen‘ von Bergleuten aus dem Gemeindegebiet wegen „bescholtenem Lebenswandel“, wenn die Gründe für eine Abschiebung oder Abschaffung nach dem Schubgesetz nicht ausreichend waren.¹¹⁸¹

Damit wurde deutlich dargelegt, dass bis zum Ende des 19. Jh. eine Schichtdauer von 8 Stunden ganz überwiegend in den österreichischen Bergbaugebieten nicht vorgekommen ist und die Bergarbeiter deswegen nachhaltig in Streik getreten sind, weil die zu lange Schichtdauer bei jedem Streik zu den Hauptforderungen der Bergleute zählte. Gleichzeitig wurde hierdurch die Behauptung der Gewerken widerlegt, dass in ihren Werken eine 8-stündige Schicht bestehen würde. Weswegen hätten die Bergleute wohl sonst gestreikt? Erst nach dem Streik von 1900 konnte die von Adler bereits dem a.B.G. von 1854 zugeschriebene „öffentlich-rechtliche Fürsorge für die bergmännische Tätigkeit“ zumindest auf dem Gebiet der Arbeitszeit konzidiert werden.

3.2.2.3 Arbeitsschutz

Nach heutigem Verständnis muss man auch Arbeitszeitvorschriften dem Arbeitsschutz zuordnen. Die Arbeitszeiten wurden wegen ihrer besonderen Bedeutung im damaligen Bergbau bereits vorstehend gesondert betrachtet. In diesem Abschnitt soll dargestellt werden,

¹¹⁷⁹ Reiter: Freizügigkeit, a.a.O., Randziffer 39.

¹¹⁸⁰ Püringer: Die Entwicklung des Arbeitsrechts, a.a.O., S. 48.

¹¹⁸¹ Reiter: Freizügigkeit, a.a.O., Randziffer 41.

wie sich Unfälle und Verunglückungen¹¹⁸² im Zeitablauf entwickelt haben und ob ggf. Maßnahmen dagegen getroffen worden sind.

Das a.B.G. enthielt im siebten Hauptstück Vorschriften über die Sicherheit der in den Gruben arbeitenden Personen. Nach § 170 Buchstabe a. war jeder Besitzer eines verliehenen Bergbaus verpflichtet, den Tag- oder Grubenbau gegen jede Gefahr für Personen und Eigentum möglichst zu sichern. Hierzu gehörten nach § 171 insbesondere:

- a) die verlässliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Tieren;
- b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue;
- c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die dazu gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Treppen), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;
- d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;
- e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliche Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- und Löschvorkehrungen;
- f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;
- g) Die Anwendung bewährter, gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

Diese Aufzählung war entsprechend der Formulierung ‚insbesondere‘ nicht abschließend. In § 172 wurde zudem für Strafen und Maßregelungen auf die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (hier §§ 335, 336 g, 431, 432, 458, 459) hingewiesen. Nach § 335 Allg. StGB war jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihrer natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen ... einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen geeignet ist, strafbewehrt. Auch das Berggesetz selbst enthielt in § 240 Geldstrafenvorschriften, wenn den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln nicht Folge geleistet wurde. Zur Abstellung eines festgestellten sicherheitswidrigen Zustands konnte die Bergbehörde nach § 173 a.B.G. entsprechende Maßnahmen anordnen.

Diese formal streng formulierten Vorschriften wurden sogleich in den Kommentaren zum neuen Berggesetz mit Erwartungen konfrontiert: *„In dieser Beziehung wird jedenfalls die Hoffnung und Erwartung von Seite der Bergbauenden hervortreten, dass nämlich die technische Betriebs-Ueberwachung nicht in eine deprimierende Bevormundung übergehe, und*

¹¹⁸² Lt. Berufsgenossenschaft ist ein Unfall ein ‚plötzliches, zeitlich und örtlich bestimmtes und von außen einwirkendes Ereignis‘.

dass man denselben nicht Ereignisse inculpieren werde, welche ferne von einer Vernachlässigung in tellurischen physikalischen Ereignissen beruhen.“¹¹⁸³

Auch in Verbindung mit dem staatlicherseits geforderten ‚steten Betrieb‘ des Bergbaus wurde *„die nothwendige liberale Kontrollierung desselben“* eingefordert.¹¹⁸⁴ Statt der Einsicht, für Unglücke oder mangelnde Sicherheit bei der Bergarbeit verantwortlich zu sein und zur Rechenschaft gezogen zu werden, bedeuteten die vorgenannten Kommentierungen nichts anderes, als dass sich die Grubenbesitzer eine möglichst geringe Kontrolle und Überwachung wünschten und jede Betriebsunterbrechung und Einmischung des Staates unerwünscht war.

Inwieweit sich die Bergbehörden tatsächlich bei den Begehungen der Gruben hinsichtlich der Feststellung von Mängeln und Veranlassung von Maßnahmen gegenüber den Eigentümern durchsetzen konnten, ließ sich mangels vorgefundener Dokumente in den Archiven nicht feststellen.

Sehen wir uns zunächst die Entwicklung der Unfallzahlen und Unfallopfer an.

Zahlen zu Verunglückungen fanden sich nach Errichtung der k.k. Statistischen Central-Commission, der auch die Zusammenstellung der Montanstatistiken oblag, ab dem Verwaltungsjahr 1858 in einer besonderen Veröffentlichung des Finanzministeriums¹¹⁸⁵, ab dem Verwaltungsjahr 1862 bis zum Jahr 1871 in den besonderen Heften ‚Der Bergwerksbetrieb im Kaiserthume Oesterreich.‘ der Reihe ‚Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik‘.¹¹⁸⁶ Dort wurde nach Revieren aufgeschlüsselt auch über die Anzahl und Gründe für leichte, schwere¹¹⁸⁷ und tödliche Verunglückungen berichtet. Für die Steiermark waren hier die Reviere Leoben und Cilli relevant. Die Berichte der Berghauptmannschaften waren aber im Textteil nicht strukturiert und hatten in Form und Umfang keine Vorgaben der statistischen Central-Kommission. Der Umfang und die Art der Angaben standen im Belieben der Berghauptmannschaften und variierte daher sehr stark. Diese meldeten offenbar nur das,

¹¹⁸³ Schneider: Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berg-Gesetz, a.a.O., S. 169.

¹¹⁸⁴ Ebd., S. 170.

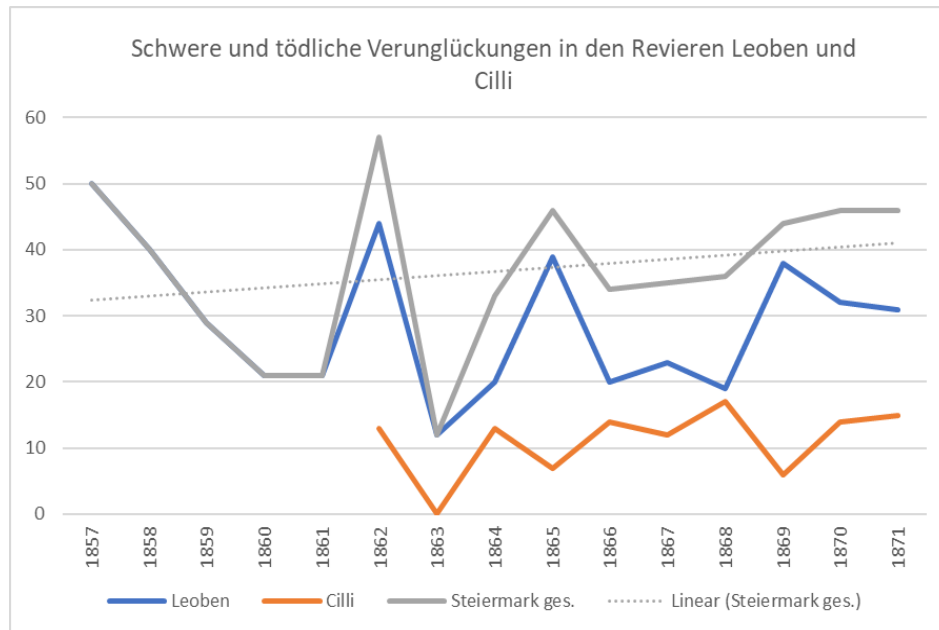
¹¹⁸⁵ Die Verwaltungs-Berichte der K.K. Berghauptmannschaften über Verhältnisse und Ergebnisse des Österreichischen Bergbaues im Verwaltungs-Jahre 1858. Wien 1859.

¹¹⁸⁶ Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Zehnter Jahrgang, IV. Heft, Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich. Für das Verwaltungs-Jahr 1862. Wien 1864.

¹¹⁸⁷ Als schwere Verunglückungen galten Verletzungen, die eine mehr als zwanzigtägige (!) Arbeitsunfähigkeit oder eine bleibende Schädigung der Arbeitskraft oder Gesundheit zur Folge hatten. Siehe: Rossiwall, Josef: Die Arbeiter-Verunglückungen von 10 Jahren (1869 – 1878) bei den österreichischen Bergbauen. In: Statistische Monatsschrift, VII. Jahrgang, 1881, S. 241.

was ihnen selbst wichtig erschien. Die tabellarischen Angaben waren dagegen normiert, wenn auch die Angaben zu bestimmten Sachverhalten nur die wichtigsten Daten enthielten. Soweit die veröffentlichten Daten dies zuließen, wurde daraus die nachfolgende Grafik von 1857 bis zum Jahr 1871 erstellt. Die Zahlen schwankten erheblich, zeigten im Zeitablauf aber eine steigende Tendenz.

Abbildung 54: Schwere und tödliche Verunglückungen nach Revieren in der Steiermark 1857 bis 1885



(Quelle: Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik für die Jahre 1857 bis 1871)

Aus den sogenannten Einreichungs-Protokollen¹¹⁸⁸ des Revier-Bergamts Leoben ließen sich weitere Verunglückungszahlen für die Jahre 1872 bis 1885 ermitteln. Für das Revier Cilli lagen keine Einreichungsprotokolle mehr vor.

Tabelle 16: Verunglückungen nach den Einreichungs-Protokollen von Leoben

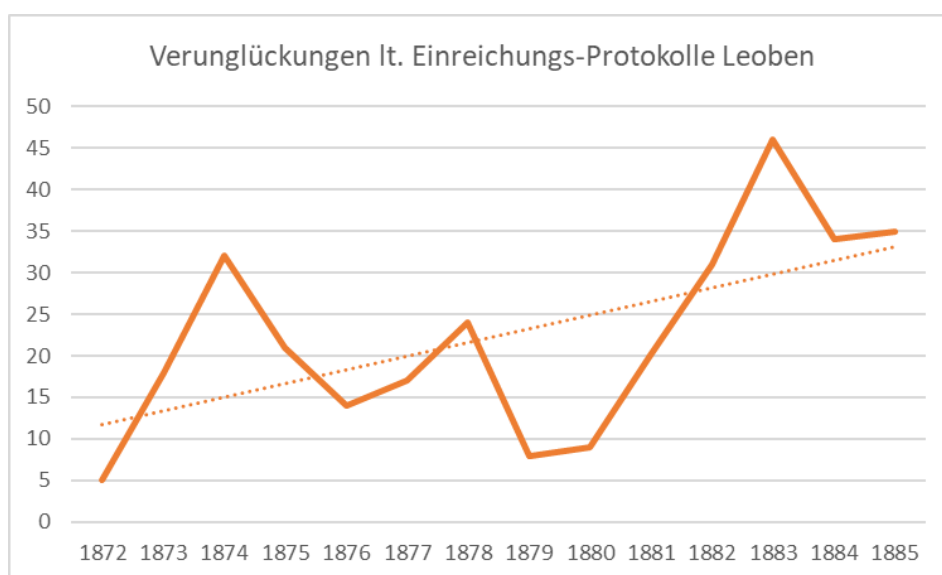
1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885
5	18	32	21	14	17	24	8	9	20	31	46	34	35

Die gesamten Verunglückungszahlen ließen sich für diese Jahre nicht weiter nach leichten, schweren und tödlichen Unglücken differenzieren. Aus der Kurzbeschreibung des Inhalts des jeweiligen im Einreichungs-Protokoll registrierten Schriftstücks konnte dies nicht zweifelsfrei entnommen werden. Für das Revier Leoben liegt also eine umfangreichere Datensammlung vor als für das Revier Cilli. Für die vorstehende Abbildung 54 wurden von 1857

¹¹⁸⁸ LA Graz, RVB Leoben, B213 Bestandsakten, Einreichungs-Protokolle Jahrgänge 1872 bis 1885.

bis 1871 nur die schweren und tödlichen Verunglückungen herangezogen. Für die Jahre ab 1872 nach Tabelle 16 kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in den Zahlen auch leichte Verletzungen niedergeschlagen haben. Die Mitteilung der leichten Verletzungen für die amtliche Statistik, die Arbeitsunterbrechungen von weniger als 20 Tagen oder keine dauerhaften Schäden zur Folge hatten, wurde von den Berghauptmannschaften übrigens ab 1869 eingestellt, weil manche Unfälle gar keine Arbeitsunterbrechungen des Betroffenen verursacht hatten.¹¹⁸⁹ Eine körperliche Schädigung war für sich genommen für die Statistik nicht relevant. Die nachfolgende Grafik mit den Zahlen der Einreichungsprotokolle des Revierbergamts Leoben schließt sich zeitlich an die vorstehende Abbildung 54 an.

Abbildung 55: Verunglückungen nach den Einreichungs-Protokollen des Revier-Bergamts Leoben 1872 bis 1885



(Quelle: Einreichungs-Protokolle Jahrgänge 1872 bis 1885, a.a.O., eig. Darstellung)

Die Zahl der Verunglückungen einschließlich Todesfällen schwankt in beiden Darstellungen in absoluten Zahlen im Zeitablauf erheblich. Ursache solcher Peaks sind oft Massenumfälle, wie sie z.B. durch Schlagende Wetter ausgelöst wurden. Der Peak im Jahr 1862 ist nach dem Bericht der Berghauptmannschaft Leoben¹¹⁹⁰ auf ein Unglück mit mehreren Toten zurückzuführen. In Seegraben starben bei einem Brand im Stollenvorbau 25 Bergleute. Nur hierdurch habe die Zahl der Todesfälle eine ‚ungewöhnliche Höhe‘ erreicht. Wie auch in fast allen anderen Fällen wurden für die verzeichneten Unglücke keine Vernachlässigung

¹¹⁸⁹ Rossiwall: Die Arbeiter-Verunglückungen, a.a.O., S. 242.

¹¹⁹⁰ Mittheilungen für das Jahr 1862, 1864, S. 35.

bergpolizeilicher Sicherheitsvorkehrungen festgestellt. Auch für Cilli stellte die dortige Berghauptmannschaft fest, dass die Toten ‚durch eigenes Verschulden‘ starben. Generell muss angesichts der Schwankungen natürlich konstatiert werden, dass jedes Unfallgeschehen nicht statisch ist. Allerdings können in den Zeitreihen Tendenzen erkannt werden.

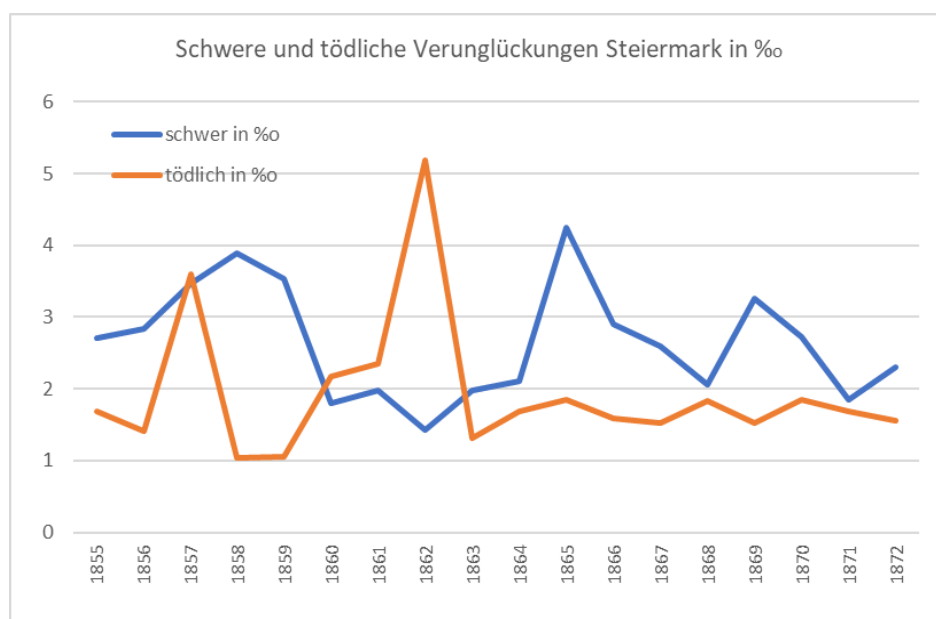
In absoluten Zahlen zeigt der lineare Verlauf eine steigende Tendenz. Da ab dem Jahr 1872 die Zahlen nicht mehr nach den Revieren Leoben und Cilli berichtet werden, wurden in Abb. 55 nur die im Schriftverkehr des Bergamtes Leoben mitgeteilten Unglücksfälle dargestellt. Die Trendlinie in Abbildung 54 zeigt über den Zeitraum von 15 Jahren einen leicht steigenden Verlauf. Auch der Verlauf der Trendlinie in der lediglich Leoben betreffenden Abbildung 55 ist steigend, besitzt aber eine stärkere Steigung. Vor allem ab 1881 stiegen die Verunglückungen stark an. Dies lag ausweislich der Vermerke in den Einreichungsprotokollen an regelmäßigen Unglücken aufgrund Schlagender Wetter. Um diese Zeit war grundsätzlich bereits die Sicherheitslampe eingeführt, die solche Unglücke gerade verhindern sollte. Außerdem war die Notwendigkeit einer guten Bewetterung in gefährdeten Gruben lange bekannt. Mit Schreiben vom 5. September 1885 Z. 1350 verlangte die Berghauptmannschaft Klagenfurt nach einer Sitzung der ‚Schlagwetter-Commission‘, dass bis zu einer Revision der berghauptmannschaftlichen Verordnung Vorsichtsmaßnahmen einzuhalten sind. Die bisherigen Maßnahmen erschienen als unzureichend. Gerade Schlagende Wetter führten regelmäßig zu Massenunglücken mit zahlreichen Toten und Verwundeten.¹¹⁹¹ Dass auch vorher die Aufsicht die nötige Strenge vermissen ließ, belegte auch der Eintrag eines Schreibens der k.k. Berghauptmannschaft Klagenfurt vom 13.4. 1878 Z. 974, womit dem Revierbergamt Leoben ein Protokoll der Staatsanwaltschaft Leoben über eine Anzeige eines Bergarbeiters nach einer Verunglückung übersandt wurde und gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass in dem betreffenden Werke „die Aufsicht einer mehreren Strenge zu bedürfen scheine“. Schon 1877 sah sich die Berghauptmannschaft Klagenfurt veranlasst darauf hinzuweisen, „dass die Pflicht besteht, bei schweren Verunglückungen zugleich Grubeninspizierungen zu verkünden, was auch bei anderen Kommissions-Reisen nicht unterlassen werden soll.“¹¹⁹² An der erforderlichen staatlichen Aufsicht schien es also in der Praxis tatsächlich Defizite gegeben haben. Gerade diese Nachsicht der Bergbehörden war in den Kommentaren zur Revision des Berggesetzes, wie oben dargestellt, von den Interessenten ausdrücklich verlangt worden.

¹¹⁹¹ Vgl. Kroker, Evelyn/Farrenkopf, Michael: Grubenunglücke im deutschsprachigen Raum. Katalog der Bergwerke, Opfer, Ursachen und Quellen. 2. erweiterte Auflage. Bochum 1999.

¹¹⁹² RVB Leoben 1877 Nr. 124, 8. Jänner 1877 Z. 91.

Neben diesen absoluten Zahlen der beim Bergwerksbetrieb schwer verwundeten oder sogar tödlich verunglückten Bergleute, in denen die zahlreichen leichter verwundeten Bergleute noch nicht enthalten waren, muss aber die Anzahl der Verunglückungen im Verhältnis zur Zahl der Arbeiter betrachtet werden. Da sich die Gesamtzahl der Bergleute von Jahr zu Jahr zum Teil deutlich veränderte, waren steigende oder sinkende Werte in absoluten Zahlen zunächst nicht aussagekräftig.

Abbildung 56: Schwere und tödliche Verunglückungen in der Steiermark in Prozent



(Quelle: Mittheilungen zur Statistik für die Jahre 1855 bis 1872, eig. Berechnungen)

Wie zu erwarten, schwankten die Kurven mit den relativen Werten auch hier erheblich in Anhängigkeit des Unfallgeschehens. Bei den schweren Verwundungen ist für einige Zeiträume oder Jahre (1860 bis 1864, 1868, 1871) ein relativer Sockel um die 2 Promille auszumachen. Von 1000 Bergleuten verunglückten somit zwei schwer. In anderen Jahren erreichten diese Werte jedoch 4 Promille und darüber. Höhen und Tiefen scheinen sich relativ gleichmäßig abzuwechseln. Bei den Unglücken mit Todesopfern zeigt die Kurve ein anderes Bild. Bis 1862 ergaben sich hohe Werte mit einem Peak in 1862 von fast 5,2 Promille. Von 1000 Arbeitern waren somit 5,2 tödlich verunglückt. Ab 1863 bis 1872 bewegt sich die Kurve dann recht gleichmäßig um einen Wert von 1,5 Promille. Es scheinen daher in dieser Zeit entweder wirksame Maßnahmen gegen Unfälle getroffen worden zu sein, oder die Bergleute selbst waren weitaus vorsichtiger bei ihrer Arbeit.¹¹⁹³ Leider liegen für die

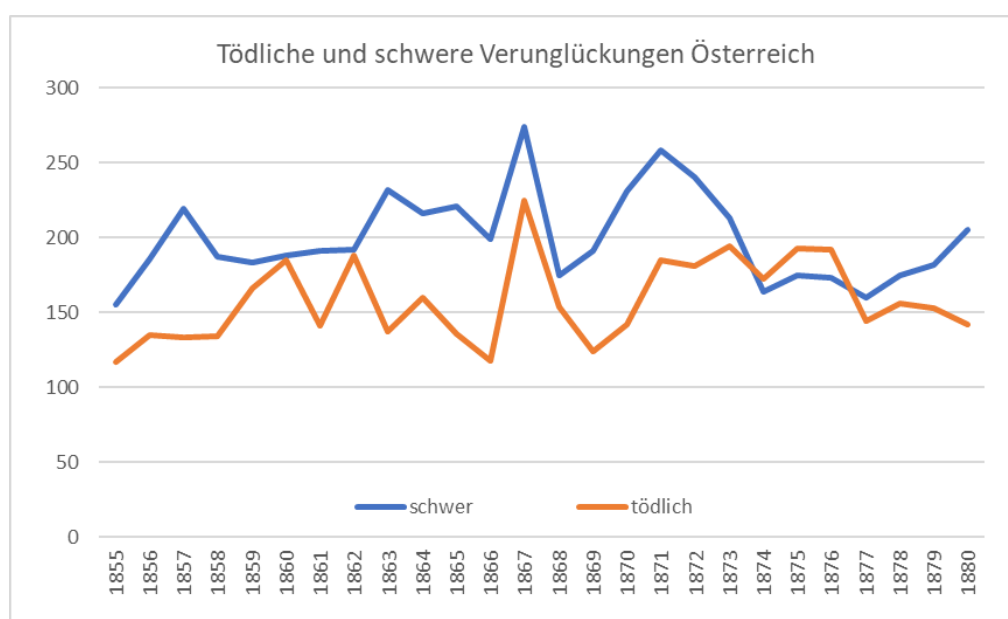
¹¹⁹³ Diese Feststellung bezog sich aber hier nur auf die Steiermark, denn für gesamt Österreich wurde berichtet, dass sich die Unglücksfälle um fast 30 % vermehrt hatten. Dies wurde auf einen Mangel an tüchtigen Aufsehern zurückgeführt und damit belegt, dass sogar vier Aufsichtspersonen wegen eigener Unvorsichtig-

Folgejahre keine belastbaren Zahlen für die Steiermark vor, weil die bisherigen ‚Mittheilungen‘ ab 1875 zugunsten einer ‚Statistischen Monatsschrift‘ eingestellt wurden. Da diese neue Reihe die Daten ‚in möglichster Raschheit‘¹¹⁹⁴ veröffentlichen sollte, wurden viele Daten nur noch aggregiert und nicht nach Ländern oder Revieren unterteilt veröffentlicht.

Wie sahen nun die Verunglückungszahlen bezogen auf ganz Österreich aus. Auch hier werden nachstehend zunächst die Zahlenreihen getrennt nach schweren Verunglückungen und Todesfällen in absoluten Zahlen dargestellt. Auffällig sind zwei Ausschläge in den Jahren 1867 und 1871. Nach den Berichten der Berghauptmannschaften hatte es keine größeren Unglücke mit zahlreichen Opfern gegeben.

Nur in Böhmen waren einige Unglücke mit mehreren Toten und schwer Verwundeten berichtet worden, die aber für den Ausschlag nicht alleine verantwortlich waren. Die große Zahl ergibt sich offenbar im Wesentlichen aus der Addition der geringen Zunahmen in allen Revieren. Dabei wurde in den Berichten auch auf die erhebliche Zunahme der Arbeiterzahl hingewiesen.

Abbildung 57: Tödliche und schwere Verunglückungen Österreich gesamt in absoluten Zahlen



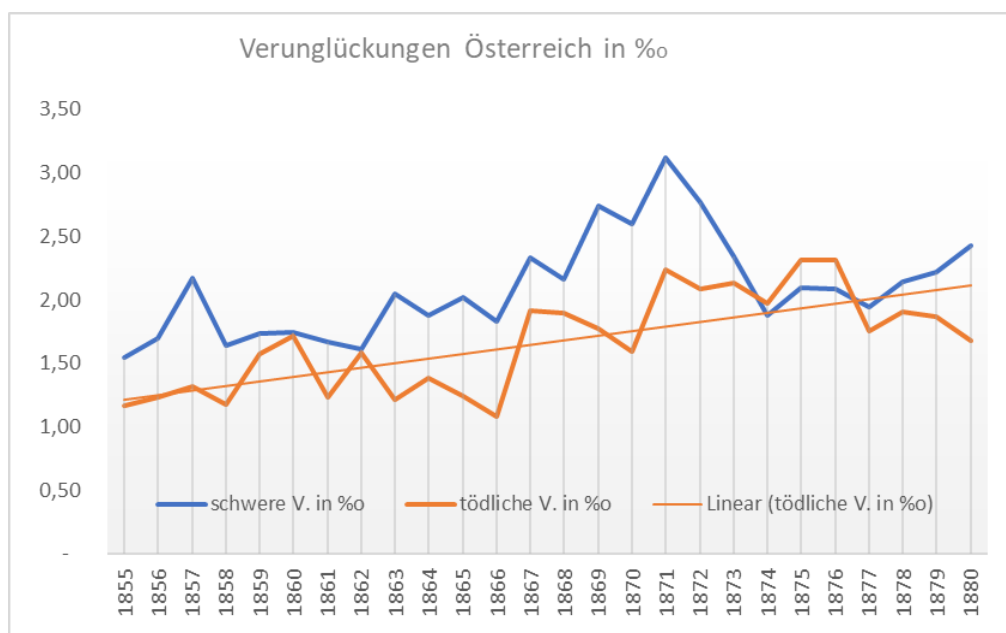
(Quelle: Mittheilungen zur Statistik für die Jahre 1855 bis 1872, Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen für die Jahre 1873 bis 1880, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

keit verunglückt wären. Siehe: Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik. Der Bergwerks-Betrieb in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie. Für das Jahr 1871. Wien 1873, S. XXIV/XXV.

¹¹⁹⁴ Inama Sternegg: Die Statistik in Österreich. in: Journal de la société statistique de Paris, Autriche (La statistique officielle en France et à l'étranger. Organisation, travaux et publications des services de statistique des différents ministères), S26, Paris 1886, S. 322.

Im Jahr 1871 wurden ebenfalls keine außergewöhnlichen Unglücke gemeldet, sodass sich der hohe Wert über geringe Zunahmen über fast alle Reviere ergeben hatte. Eine deutliche Tendenz ist nicht festzustellen, es hat zumindest den Anschein, dass sich die Werte nach 1871 auf niedrigerem Niveau einpendeln. In relativen Werten zeigte sich jedoch ein etwas anderes Bild. Die Trendlinie bei den tödlichen Verunglückungen verläuft in Abbildung 58 mit einer deutlichen Steigung, wobei von 1877 bis 1880 die Werte für tödliche Verletzungen unterhalb der Trendlinie liegen. Die schweren Verletzungen hatten bis 1871 noch deutlicher zugenommen, gingen nach 1871 aber drastisch zurück. Dennoch muss festgestellt werden, dass die Unglückshäufigkeiten im Jahr 1855 noch bei 1,5 ‰ bei den schweren und 1,17 ‰ bei den tödlichen Verunglückungen lagen, im Jahr 1880 dagegen bei 2,42 ‰ bei den schweren und 1,68 ‰ bei den tödlichen Verunglückungen lagen. Das sind immerhin Steigerungen von deutlich über 60 % in diesem Zeitraum. In Zahlen waren allein im Jahr 1880 immerhin 205 Bergleute schwer verletzt worden und 142 bei ihrer Arbeit gestorben. Über den Zeitraum von 25 Jahren waren dies 5.185 schwer verwundete und 4107 Tote Bergleute. Betrachtet man nun den der Abbildung 58 nachfolgenden Zeitraum war festzustellen, dass der abnehmende Verlauf gegen Ende der 1870er-Jahre nur eine Anscheinstendenz aufwies.

Abbildung 58: Schwere und tödliche Verunglückungen Österreich in ‰



(Quelle: Mittheilungen zur Statistik für die Jahre 1855 bis 1872, Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen für die Jahre 1873 bis 1880, eig. Berechnungen)

Metzner hatte folgende Verletzungen je Tausend Versicherten in Quinquennien von 1879 bis 1907 für Österreich erhoben¹¹⁹⁵:

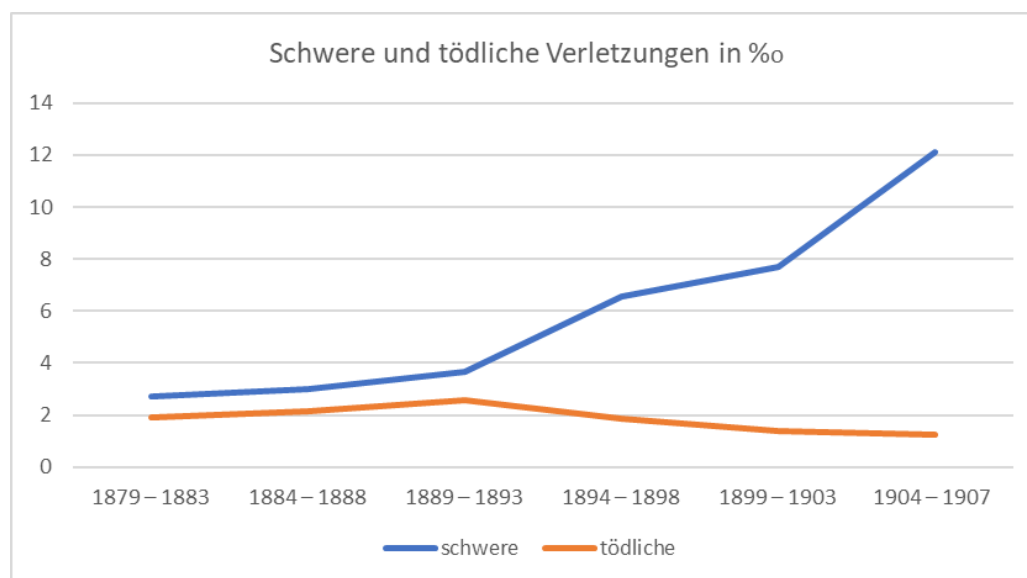
Tabelle 17: Schwere und tödliche Verunglückungen von 1879 bis 1907

Jahr	schwere	tödliche
1879 – 1883	2,71	1,92
1884 – 1888	3,01	2,17
1889 – 1893	3,66	2,58
1894 – 1898	6,55	1,88
1899 – 1903	7,72	1,40
1904 – 1907	12,09	1,23

(Quelle: Metzner, Soziale Lage, a.a.O., eig. Darstellung)

Leider fehlte auch in seiner Statistik die Unterscheidung zwischen Bergleuten über und unter Tage. Nach dieser Statistik nahmen sowohl schwere Verletzungen als auch Todesfälle bis 1893 wieder rapide zu. Die tödlichen Unfälle waren ab der Periode 1894 – 1898 rückläufig, die schweren Verletzungen stiegen aber weiter erheblich an bis zu einem Wert von 12,09 ‰ für die Jahre 1904 – 1907.

Abbildung 59: Schwere und tödliche Verletzungen in ‰



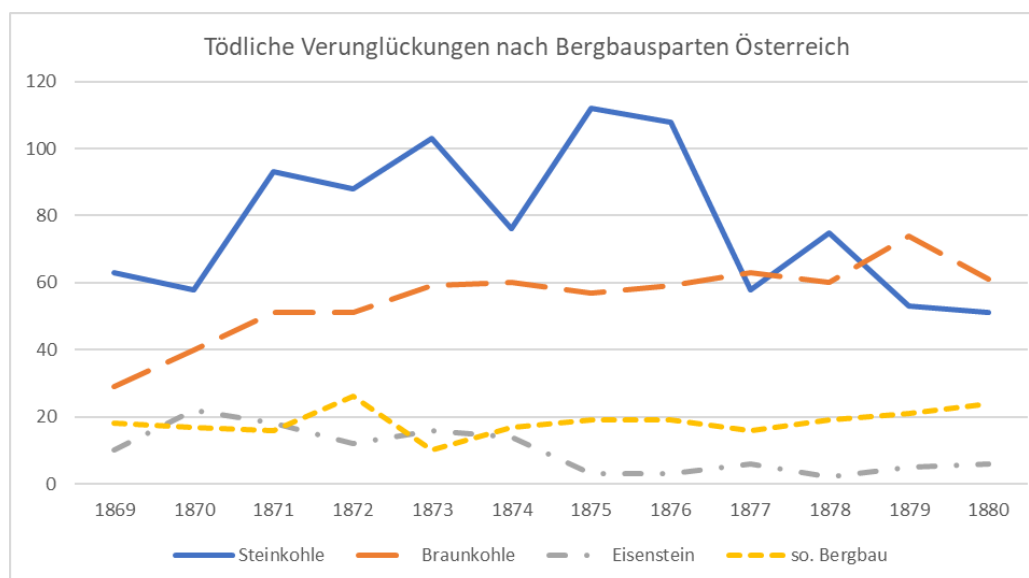
(Quelle: Metzner: Soziale Lage, a.a.O., eig. Darstellung)

Der Rückgang der Todesziffern war nach Metzner auf die Bemühungen zur Unfallbekämpfung, einer größeren Fürsorge und dem weniger gefährlichen Braunkohlentagebau in Öster-

¹¹⁹⁵ Metzner: Soziale Lage, a.a.O., S. 68

reich zurückzuführen.¹¹⁹⁶ Auch wenn die relative Anzahl der tödlichen Verunglückungen nach 1893 deutlich zurückging, musste die Zunahme der schweren Verletzungen dagegen geradezu dramatisch genannt werden. Damit wurde aber auch Metzners Beurteilung der Bemühungen zur Unfallbekämpfung konterkariert, denn es ist wenig schlüssig, dass diese Gründe dann nur bei den tödlichen Unfällen einen positiven Einfluss hatten, nicht aber bei den schweren Verunglückungen. In den amtlichen Statistiken wurde bei den Unfallziffern nicht nach Bergbausparten unterschieden. In dieser Hinsicht hatte Rossiwall¹¹⁹⁷ die Unglücke für die Zeit von 1869 bis 1880 nach deren Anfall bei Steinkohle-, Braunkohle-, Eisenstein- und sonstigem Bergbau ausgewertet. Da keine Bezugswerte hinsichtlich der in den jeweiligen Sparten beschäftigten Bergleute vorlagen, konnten hier nur die absoluten Werte und keine Relativzahlen dargestellt werden.

Abbildung 60: Tödliche Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880



(Quelle: Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., eig. Darstellung)

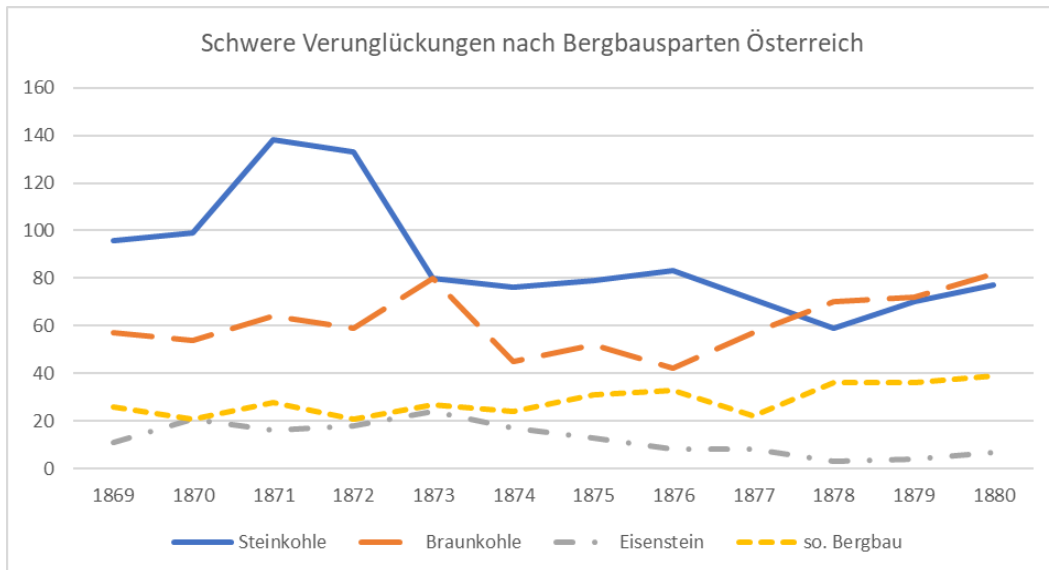
Für die Zeit vor 1877 ist erkennbar, dass im Braunkohlenbergbau die tödlichen Unfallzahlen tatsächlich niedriger als im Steinkohlebergbau waren. Die Unfallziffern im Eisenstein- und sonstigen Bergbau lagen schon immer deutlich unter den vorgenannten Bergbauarten. Ab 1877 näherten sich beim Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau die Unfallzahlen an und lagen beim Braunkohlenbergbau dann sogar über denen des Steinkohlebergbaus.

¹¹⁹⁶ Metzner: Soziale Lage, a.a.O., S. 68.

¹¹⁹⁷ Rossiwall: Die Arbeiter-Verunglückungen, a.a.O., S. 241-259.

Auch bei den schweren Verunglückungen übersteigen die Werte des Braunkohlebergbaus die des Steinkohlebergbaus. In der aggregierten Darstellung schwerer und tödlicher Verunglückungen nach Sparten in Abbildung 62 wird sogar noch deutlicher, dass ab 1877 beim Braunkohlebergbau die Unfallziffern erheblich über denen des Steinkohlebergbaus lagen.

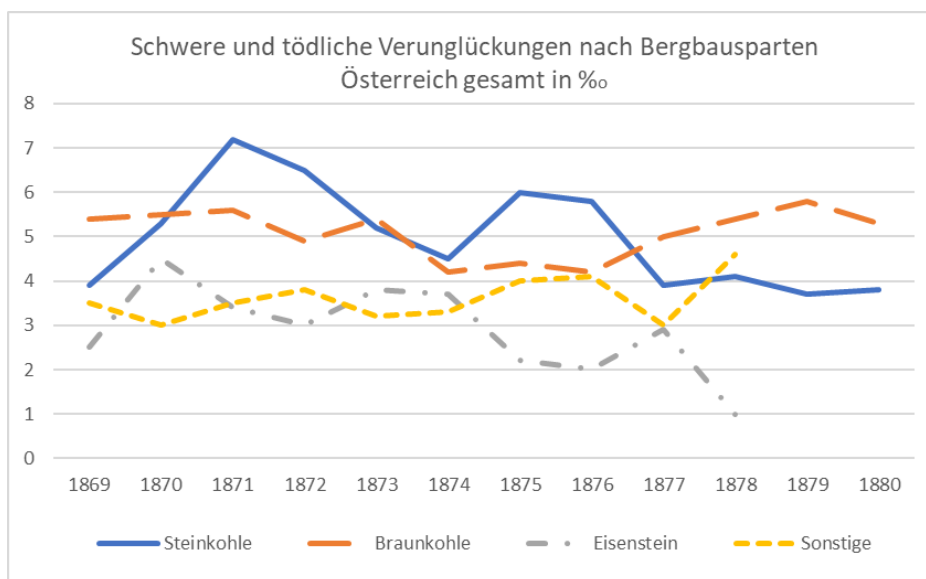
Abbildung 61: Schwere Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880.



(Quelle: Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., eig. Darstellung)

Auch schwere oder tödliche Unfälle bei den sonstigen Bergbauen nahmen deutlich zu. Relativwerte für Eisenstein und den sonstigen Bergbau lagen nach 1878 leider nicht vor bzw. waren nicht abzuleiten.

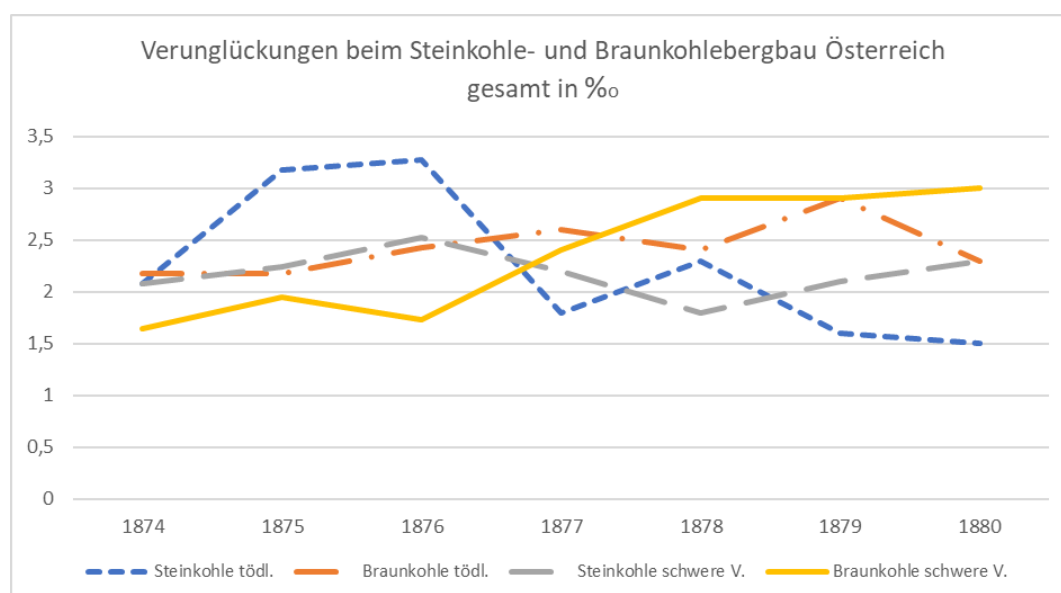
Abbildung 62: Schwere und tödliche Verunglückungen nach Bergbausparten 1869 bis 1880



(Quelle: Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., eig. Darstellung)

Die Feststellung Metzners für die Folgejahre, dass der Braunkohlebergbau weniger gefährvoll gewesen sei, kann damit zumindest für den abgebildeten Zeitraum nicht bestätigt werden. Betrachtet man in Abbildung 63 den Steinkohlebergbau und den Braunkohlebergbau jeweils getrennt nach schweren oder tödlichen Verunglückungen, so sieht man deutlich, dass im Jahr 1877 die Wende eintrat und sowohl die schweren als auch tödlichen Verunglückungen, die beim Steinkohlebergbau 1875 und 1876¹¹⁹⁸ noch sehr deutlich über den anderen Werten lagen, nunmehr beim Braunkohlebergbau höher als beim Steinkohlebergbau lagen.

Abbildung 63: Verunglückungen im Steinkohle- und Braunkohlebergbau in Österreich 1874 bis 1880



(Quelle: Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., eig. Darstellung)

In den ‚Mittheilungen‘ zwischen 1862 und 1871 wurden von den Berghauptmannschaften auch die Ergebnisse der Untersuchung über die Ursachen für die Verunglückungen berichtet. Da gerade bei Schlagenden Wettern häufig eine Vielzahl von Bergleuten zu Schaden kamen, wurden diese wohl auch bis heute als die Hauptursache für die hohen Unfallzahlen angesehen. Rossiwall stellte im Durchschnitt der Jahre 1869 bis 1878 über alle Bergbauarten dagegen fest, dass nach Unfallorten die meisten Verunfallungen auf den Abbauorten und Verhauen sowie in Stollen und Strecken, mit großen Abstand dann in Schächten, an

¹¹⁹⁸ Besonderheit 1876: 19 Tote durch Explosion von Dynamit in einer Zechenstube; Mittheilungen für 1876, S. 247/248.

Bremsbergen oder über Tage vorkamen.¹¹⁹⁹ Die weitere Differenzierung nach Unfallursachen belegte, dass selbst beim Steinkohlebergbau, bei dem Schlagende Wetter am häufigsten auftreten konnten, über 37 % der verunglückten Arbeiter durch Verbrüche¹²⁰⁰ aller Art zu Schaden gekommen waren. Erst danach, und zwar mit großem Abstand in knapp 16 % der Fälle wurden Arbeiter durch Schlagende Wetter verwundet oder getötet, gefolgt von 13,5 % durch Fördereinrichtungen, 6,8 % durch Stürze in Schächte und Gesenke und 6,6 % durch Unfälle bei der Schrämmarbeit. Beim Braunkohlebergbau kamen fast 40 % der Arbeiter bei Verbrüchen und nur gut 6 % durch Schlagende Wetter zu Schaden. Beim Braunkohlebergbau lagen Fördereinrichtungen, Stürze in Schächte und Gesenke, Herabfallen von Gestein als Unfallursache noch vor den Schlagenden Wettern.¹²⁰¹ Schlagende Wetter waren danach also nicht die größte Unfallgefahr. Allerdings war die Zahl der Verunglückten je Ereignis deutlich höher, was zu einer gesteigerten Wahrnehmung dieser Vorfälle führen konnte. In keinem Fall konnte danach die Bergbehörde ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit der Zechenverantwortlichen feststellen. In den meisten Fällen wurde der Grund für das Unglück den betroffenen Bergleuten selbst wegen Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Fahrlässigkeit zugeschrieben. Die Unfallursachen Stein- oder Kohlenfall sowie Schlagende Wetter wurden wohl als unabwendbare zufällige Ereignisse angesehen, für die niemand verantwortlich zeichnete. Dies konnte man zwar als natürliche Gefahr des Bergbaus ansehen, deren Abwehr lag aber durch Vornahme geeigneter Maßnahmen zumindest teilweise im Einfluss des Menschen. Die Gefahr Schlagender Wetter, vor allem durch offenes Feuer, war schon seit dem 18. Jh. bekannt und hatte mit zunehmender Tiefe des Bergbaus weiter zugenommen. Bis zur Mitte des 19. Jh. wurden eine Vielzahl von Sicherheitslampen entwickelt, die auch in der Folge immer weiterentwickelt wurden. Die Verwendung solcher Sicherheitslampen konnte und wurde natürlich vorgeschrieben. Der Gebrauch und die sachgemäße Anwendung mussten aber auch z.B. von den Steigern und sonstigen Aufsichten überwacht werden. Unfälle wegen Stein- oder Kohlenfall kamen nur vor, wenn in den Gängen evtl. keine ausreichende Zimmerung vorlag oder nicht hinreichend geprüft wurde, ob Deckgebirge oder Seitenwände aus losem Material bestanden oder sich Teile wegen höheren Gebirgsdrucks lösen. Solche Gefährdungen wären also durch sorgfältige Aufsicht erkennbar gewesen.

¹¹⁹⁹ Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., S. 255 – 257.

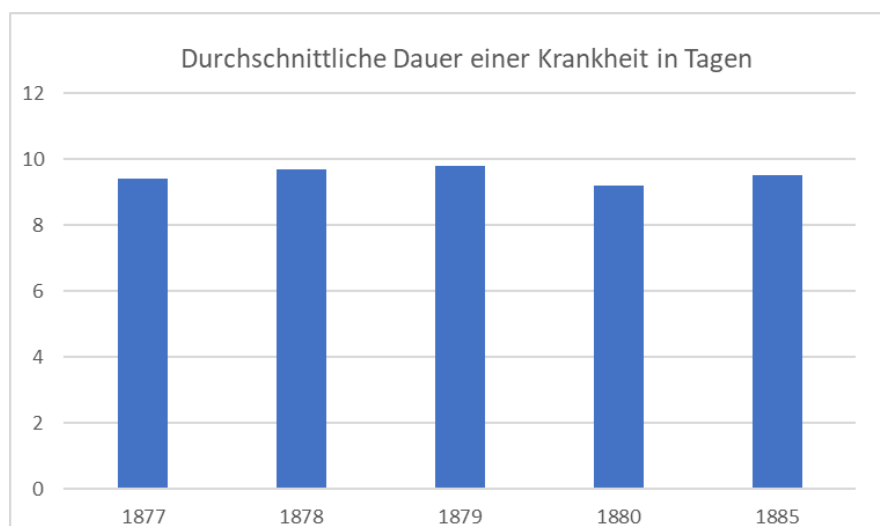
¹²⁰⁰ Unter Verbruch versteht man das Zusammenbrechen bzw. Einstürzen eines Grubenbaus oder Teilen davon. Das Herabfallen von losem Gestein gehört nicht dazu.

¹²⁰¹ Statistische Monatsschrift 1881, a.a.O., S. 292 – 294.

Diese Unfallursachen konnten neben der fehlenden Aufsicht allerdings auch mentale Gründe haben. Die Bergleute waren grundsätzlich unter Tage einer erhöhten Gefahr ausgesetzt. Das könnte dazu geführt haben, dass sie im Laufe der Zeit leichtsinniger mit der latenten Gefahr umgingen. Möglich wäre auch, dass wegen des Leistungsdrucks zur Erfüllung des Fördersolls aus Zeitgründen nicht mehr wie erforderlich auf Anzeichen für Gefahr geachtet wurde. Umso wichtiger wäre es gewesen, den Bergmann immer wieder für die Gefahren zu sensibilisieren [auch wenn man diesen Ausdruck womöglich damals noch nicht kannte] oder eben verstärkt Aufsicht zu führen. Wie oben bereits angemerkt, hatten die Berghauptmannschaften selbst auf mangelnde Aufsicht des verantwortlichen Personals hingewiesen. Nicht ohne Grund wurden bei den Streiks 1881/82 in den Kohlerevieren Böhmens und Mährens von den Streikenden durch die Arbeiter gewählte Gesundheitsinspektoren zur Kontrolle der Gesundheits- und Sicherheitseinrichtungen gefordert.¹²⁰² Jedenfalls stellte Rossiwall fest, dass „*namentlich in der hier constatirten Zunahme der Unglücksfälle ..., ... eine strengere und umsichtigere Beaufsichtigung dieser Arbeiten sich empfehle.*“¹²⁰³

Umfangreiche Angaben zu Krankheiten, Invalidität und Invaliditätseintritt, Krankheitshäufigkeit und -dauer fehlen bis 1880 in den Statistiken völlig. Ab 1877 sind zumindest Daten zur durchschnittlichen Dauer eines Krankheitsfalls vorhanden.

Abbildung 64: Durchschnittliche Dauer einer Krankheit in Tagen



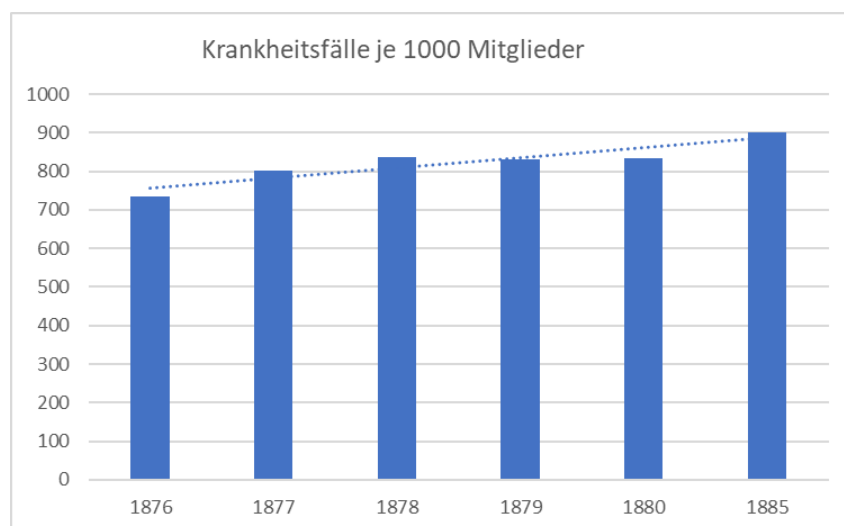
(Quelle: öZBH 1879, S. 44, öZBH 1880, S. 38, öZBH 1881, S. 69, öZBH 1882, S. 174, öZBH 1887, S. 50, eig. Darstellung)

¹²⁰² Püringer: Entwicklung des Arbeitsrechts, a.a.O., S. 45.

¹²⁰³ Statistische Monatsschrift, 1881, a.a.O., S. 289.

In diesen Jahren von 1877 bis 1885 belief sich die durchschnittliche Krankheitsdauer auf einen Mittelwert von 9,5 Tagen ohne großartige Schwankungen. Dabei stieg im gleichen Zeitraum die Anzahl der Krankheitsfälle je 1000 Versicherten von 736 auf über 900. In den Abbildungen 64 und 65 wird dies grafisch dargestellt.

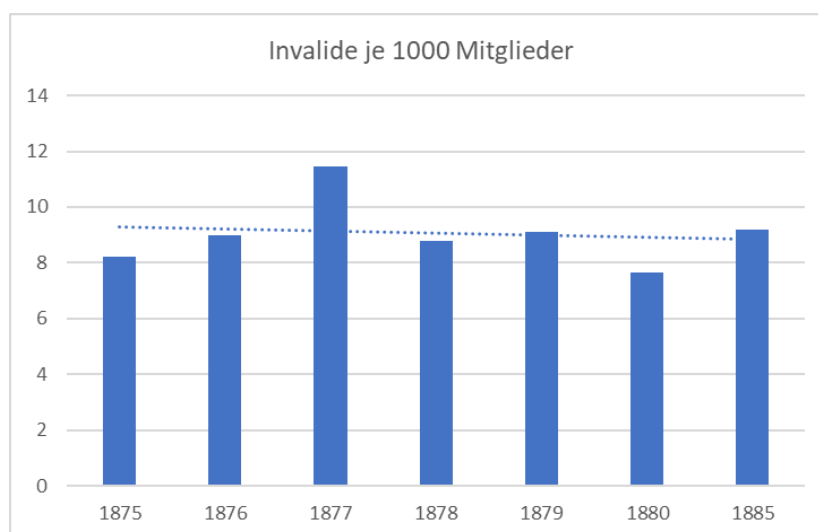
Abbildung 65: Krankheitsfälle je 1000 Mitglieder



(Quelle: öZBH 1879, S. 44, öZBH 1880, S. 38, öZBH 1881, S. 69, öZBH 1882, S. 174, öZBH 1887, S. 50, eig. Darstellung)

Ab dem Jahr 1875 ließen sich dann auch Zahlen zur Invalidität ermitteln. Im Mittel wurden in diesem Zeitraum 9 von 1000 versicherten Bruderladenmitgliedern invalide. Insgesamt zeigt der Verlauf eine leicht sinkende Tendenz. Das Alter bei Invaliditätseintritt konnte leider nicht festgestellt werden. Für weitere Jahre konnten keine Zahlen ermittelt werden.

Abbildung 66: Invalide je 1000 Mitglieder



(Quelle: öZBH 1879, S. 44, öZBH 1880, S. 38, öZBH 1881, S. 69, öZBH 1882, S. 174, öZBH 1887, S. 50, eig. Darstellung)

Weitere Auswertungen wie für Preußen waren aufgrund der Datenlage nicht möglich. Festzustellen ist, dass die durchschnittliche Dauer einer Krankheit kürzer, die Häufigkeit der Krankheitsfälle dagegen höher war als in Preußen. Zumindest auf diesen kurzen Zeitraum bezogen wurde jedenfalls nicht sichtbar, dass Maßnahmen wie bessere Aufsicht oder fortschreitende Technik zu einem signifikanten Rückgang von Unfall-, Krankheits- und Invaliditätsziffern geführt hatten. Seit Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes und dem damit erfolgten Rückzug des Staates waren immerhin weit über zwanzig Jahre vergangen.

Kinder- und Frauenarbeit

Zum Themenbereich Arbeitsschutz muss man auch die Frage der Beschäftigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen zumindest ansprechen. Frauen, Kinder und Jugendliche wurden in Österreich regelmäßig nicht nur über Tage, sondern auch unter Tage beschäftigt. Auch wenn man annehmen könnte, dass sie vielleicht nicht gerade beim Abbau vor Ort eingesetzt wurden, gibt es doch genügend schwere Tätigkeiten, die sie verrichten mussten. Sie wurden auch deshalb gerne zur Arbeit herangezogen, weil sie einen noch geringen Lohn bekamen als die männlichen Bergleute. Wie Metzner¹²⁰⁴ schrieb, hatten sich die Verhältnisse in den Berghauptmannschaften Komotau und Elbogen so schlimm gestaltet, dass dort 1855 „nahezu 53 Prozent der Belegschaft Frauen und Kinder“ waren. Der erste Entwurf des neuen Berggesetzes sah in § 153 noch vor, dass Kinder unter 12 Jahren von der Arbeit im Inneren des Bergbaues ausgeschlossen waren. In der verabschiedeten Fassung tauchte diese Bestimmung nicht mehr auf. Für die österreichischen Staaten wurde erst 1884 die regelmäßige Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahre beim Bergbau und die Untertagearbeit von Frauen überhaupt gesetzlich verboten. In der Begründung des Gesetzes¹²⁰⁵ hieß es: *„Das Verbot der Beschäftigung von Frauen und Mädchen rechtfertigt sich durch Schicklichkeits- und Moralitätsgründe, ferner durch die Rücksicht auf die schwache Konstitution des weiblichen Geschlechtes.“* Dabei war das österreichische Gesetz von 1884 das erste neuzeitliche, welches auch eine gewisse Maximalarbeitsschicht für alle Bergarbeiter vorschrieb; sie sollte höchstens - zwölf - Stunden betragen. Über Tage waren Kinderarbeit und die Beschäftigung von Frauen weiter erlaubt.

¹²⁰⁴ Metzner: Die soziale Fürsorge, a.a.O., S. 118/119.

¹²⁰⁵ Gesetz über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbau vom 21. Juni 1884. (RGBl S. 367)

3.2.2.4 Kranken-, Unfall- und Hinterbliebenenversorgung

Die Träger der Leistungen für erkrankte oder invalide gewordene Bergleute wurden in Österreich Bruderbüchsen oder Bruderladen genannt. Den Ursprung der Bruderladen sah Pferschy in den Gebetsgemeinschaften des ausgehenden Mittelalters: *„Ursprünglich wohl um bestimmte Kirchen oder Altäre entstanden, bei denen die Mitglieder den Gottesdienst feierten und die Kirchenfeste gemeinsam begingen, steuerten sie zu deren Erhaltung und Ausschmückung oder zum Unterhalt eines Benefiziaten oder Kaplans zusammen, übernahmen aber auch bald karitative Aufgaben und halfen in Not geratenen Mitgliedern. Späterhin finden wir in den Abrechnungen solcher Bruderladen neben Ausgaben für kirchliche Zwecke und fallweise sogar für Schulmeister, Begräbniskosten für Bergleute, Spitalskosten, Zahlungen für verunglückte Bergleute, für Kranke, Arztkosten und Hilfen für sonst wie in Not geratene Mitglieder.“*¹²⁰⁶

Diese rein kirchliche Entstehungsgrundlage erscheint zu kurz gegriffen. In früher Zeit bis zum ausgehenden 19. Jahrhundert hatten beinahe alle Handlungen, Maßnahmen oder Institutionen einen kirchlichen Bezug. Die Kirche war im täglichen Alltag omnipräsent und bestimmte umfassend über das Leben der Bevölkerung. Nach Taubinger war die Verankerung der Bruderschaft in kirchliche Strukturen weniger im rechtlichen Sinn, sondern im liturgischen und organisatorischen Bereich zu suchen.¹²⁰⁷ *„Schulz zeigt auf, dass es Belege gibt, die den Begriff der Bruderschaft in keinen kirchlichen Zusammenhang setzen, sondern nur gewerbliche Vereinigungen oder Zünfte im Auge haben.“*¹²⁰⁸ Zudem wurde eingangs bereits dargestellt, dass sich der frühe Bergbau weitab von zivilisatorischen Einrichtungen abspielte. Kirchliche Institutionen dürften sich in den Bergbauniederlassungen erst finden lassen, wenn diese sich zu Städten entwickelt hatten. Die Kirche wurde aber auch für durchaus weltliche Angelegenheiten herangezogen. So wurde von der Hofkanzlei verordnet, dass das Patent vom 12. Juli 1553 gegen die Verwüstung der für den Bergbau bestimmten Wälder in der Steiermark jährlich von der Kanzel zu verkünden sei.¹²⁰⁹ Dies war eine pragmatische Regelung, da in Ermangelung anderer Medien nur hierdurch ein Großteil der Bevölkerung beim Kirchgang gleichzeitig erreicht und die Informationen verbreitet werden konnten. Auch für die Zünfte

¹²⁰⁶ Pferschy: Aus der Sozialgeschichte des Steirischen Bergwesens, a.a.O., S. 291.

¹²⁰⁷ Taubinger, Barbara: Das Bauhandwerk im Mittelalter –Planung und Errichtung der Klosteranlage Neuberg an der Mürz, Wien 2012, S. 29.

¹²⁰⁸ Ebd., S. 28.

¹²⁰⁹ Schmidt, Franz Anton: Chronologisch systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Erster Band. Vom Jahre 1182 bis 1553. Wien 1839, S. 539.

wurde eine streng konfessionelle Ausrichtung beschrieben.¹²¹⁰ Das Gebet war über Jahrhunderte selbstverständliche Handlung vor der Einfahrt in die Grube. Bis zum heutigen Tage hat mit der Schutzheiligen St. Barbara immer noch eine religiöse Note Bestand im Leben der Bergleute, egal welcher Religion sie angehören. Ob tatsächlich in erster Linie kirchliche Handlungen oder die unmittelbare soziale Unterstützung von Bedürftigen bei der Ausgestaltung dieser Selbsthilfeeinrichtungen im Vordergrund gestanden haben, wird wahrscheinlich von den örtlichen Bedingungen abhängig gewesen sein. Die Entstehung der Bruderladen oder Knappschaften, wie sie wechselnd genannt werden, war zweifelsohne viel älter. Seit jeher war der Bergmannsberuf nach heutigem Sprachverständnis eine gefährgeneigte Tätigkeit. Unfälle mit Verletzungen bis hin zu Todesfällen waren und sind hier weit häufiger anzutreffen als in allen anderen Professionen, selbst wenn man realisiert, dass die früheren Bergbaue als eher oberflächennahe Betriebe nicht so gefährlich waren, wie der spätere Tiefbau bei der Steinkohlegewinnung. So lag es zweifelsfrei nahe, dass den Knappen, zumal sie sich als verschworene Gemeinschaft ‚am Berg‘ und teilweise fernab anderer Zivilisation begreifen mussten, schon frühzeitig der Gedanke zu einer Selbsthilfe kam. An den Lohntagen wurden Büchsen aufgestellt, in die die Knappen zunächst wohl eher freiwillig nach ihrem Belieben einen Betrag einwarfen. Aus diesem freiwilligen Büchsenpfennig wurden später feste Beiträge, die von jedem Bergmann zu zahlen waren.¹²¹¹ Als ältester Nachweis einer damals bereits bestehenden Knappenbruderschaft gilt eine Urkunde vom 28. Dezember 1260, die Bischof Johann I. von Hildesheim ausfertigen ließ, mit der er die bereits bestehende Bruderschaft der Bergleute am Rammelsberg bei Goslar bestätigte und unter seinen Schutz stellte.¹²¹² Ein Nachweis über die Zahlung einer wahrscheinlich freiwilligen Solidarabgabe in eine Büchsenkasse stammte aus dem Jahr 1409.¹²¹³ Nachgewiesen ist, dass bereits im 14. Jahrhundert Gesellenladen innerhalb der städtischen Zunftverfassung

¹²¹⁰ Erzherzog Rudolf: Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Band 15. Wien 1896, S. 631. [<https://austria-forum.org/web-books/kpwde15de1896onb>, letzter Seitenzugriff 02.12.2022]

¹²¹¹ Geschichte der Sozialversicherung. Internet-Ressource: Sozialversicherung kompetent. (<https://sozialversicherung-kompetent.de/sozialversicherung/allgemeines/24-geschichte-der-sozialversicherung.html>, letzter Aufruf 06.12.2022)

¹²¹² Vgl.: Industriekultur. Magazin für Denkmalpflege, Landschaft, Sozial-, Umwelt- und Technikgeschichte. Online-Ressource: (<https://industrie-kultur.de/2011/05/16/goslar-jubilaumsausstellung-zur-750jaehrigen-geschichte-der-knappschaft-jetzt-im-weltkulturerbe-erzbergwerk-rammelsberg/>, letzter Aufruf 08.03.2023); Weltkulturerbe Rammelsberg. Online-Ressource: (<https://blog.rammelsberg.de/2011/01/knappschaft-was-ist-das-denn/>, letzter Aufruf 08.03.2023). Obwohl diese Urkunde von verschiedenen Quellen zitiert wird, konnte die Fundstelle trotz intensiver Recherche und Nachfrage auch bei der Stadt Goslar und beim Heimatverein Rammelsberg nicht ermittelt werden.

¹²¹³ Ebd.; Siehe auch: Metzner: Soziale Fürsorge, a.a.O., S. 105.

bestanden, deren Aufgabe auch die soziale Sicherung und Krankenfürsorge war.¹²¹⁴ Die Selbsthilfe bei bestimmten Berufsgruppen war somit eine bereits lange Zeit bestehende und gepflegte Tradition gewesen.

Weidenholzer¹²¹⁵ sah die ersten Anfänge einer gesamtstaatlichen gesetzlichen Regelung in der von Maria Theresia erlassenen Bruderladenordnung von 1773. Eine Schriftfassung dieser Ordnung konnte nicht aufgefunden werden. Nach dieser Bruderladenordnung hatten „*In einen gemeinschaftlichen Fond für Kranke, Verunglückte, Invalide und Alte, [hatten] alle Knappen und Gewerken rund 1,6 Prozent ihres Einkommens einzuzahlen.*“¹²¹⁶ Welche weiteren Regelungen diese Bruderladenordnung beinhaltete, ist nicht gesichert. Sehr konkret und verbindlich schienen insbesondere die Ansprüche an die Lade nicht gewesen zu sein, wie die zahlreichen Einzelfallregelungen in den über 40 Bänden der bereits erwähnten chronologisch-systematischen Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie¹²¹⁷ belegten.

Der gesetzlichen Einführung von Bruderladen war rund achtzig Jahre nach der Bruderladenordnung von 1773 im Gesetzgebungsverfahren zum a.B.G. eine umfangreiche Diskussion vorausgegangen.¹²¹⁸ Zunächst sollte deren Gründung von neu zu bildenden Gewerkekammern abhängen, die im Gesetzgebungsverfahren aber schließlich gänzlich weggefallen sind, weil ein Bedürfnis für solche Einrichtungen nicht gesehen wurde.¹²¹⁹ Die Gesetzesvorschrift des § 210 a.B.G. lautete schließlich: „*Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen.*“ Durch die Formulierung „sollen“ schien das Gesetz noch ein gewisses Ermessen zu bieten, ob diese Hilfskassen tatsächlich in jedem Fall gegründet werden müssten. Der zweite Absatz schrieb allerdings jedem Bergwerksbesitzer vor, entweder nur bei seinem Werk oder zusammen mit anderen für die Errichtung solcher Hilfskassen zu sorgen. Die Bruderladen, soweit sie noch nicht bestanden, mussten somit für alle Bergwerke verpflichtend gegründet werden. Dieser Vorschrift werden die Bergwerksbesitzer auch gerne nachgekommen sein, denn nach § 214 a.B.G. wären sie ansonsten verpflicht-

¹²¹⁴ Frevert, Ute: Krankheit als politisches Problem 1770–1880. soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung. Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 62, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen 1984, S. 246.

¹²¹⁵ Vgl.: Weidenholzer, Josef: Sozial- und wirtschaftspolitische Aspekte der sozialen Sicherheit. Festgabe für Alfred Radner zum 65. Geburtstag. Neuer Wissenschaftlicher Verlag Wien, 2005.

¹²¹⁶ Koroschitz, Werner: Werksbad Bleiberg IV, 27.01.2005. Internet-Ressource: www.kaernoel.at/cgi-bin/kaernoel/comax.pl?page=page.std;job=CENTER:articles.single_article;ID=1262, letzter Aufruf 06.12.2022.

¹²¹⁷ Schmidt: Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. A.a.O.

¹²¹⁸ Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 375–392.

¹²¹⁹ Ebd., S. 392.

tet gewesen, „ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherrn gegen ihre Dienstleute obliegt.“ Nach den alten Bergordnungen waren die Gewerken noch zur Lohnfortzahlung von 4 bis 8 Wochen plus Kur etc. verpflichtet gewesen¹²²⁰. Es lag daher durchaus im Sinne der Zechenunternehmer, diese Bruderladen, wo sie noch nicht bestanden, zu gründen und sich hierdurch der eigenen Lohnfortzahlung und Übernahme der Krankenkosten zu entledigen. Der § 211 a.B.G. konstituierte dann auch eine Zwangsmitgliedschaft für alle Bergarbeiter und Aufseher.

Ausdrücklich nicht gesetzlich geregelt wurde, inwieweit die Bergwerksbesitzer einen eigenen Beitrag zur Bruderlade entrichten müssen. Im ersten Gesetzentwurf hatte es noch in § 141 geheißen: „Zu den allgemeinen Bruderladen haben sowohl die Bergarbeiter also auch die Bergwerkseigenthümer beizutragen.“ Dies hätte sinngemäß der Bruderladenordnung von 1773 und einem Hofkammerdekret vom 15. Februar 1785 Z. 902¹²²¹ entsprochen, wonach die Provisionen¹²²² zur Hälfte von den Bruderladen, zur anderen Hälfte aus der Werkskasse zu zahlen waren. So sollten nun die Gewerken eigene Beiträge während der aktiven Beschäftigungszeit der Bergleute an die Bruderladen zahlen und dafür später von der Beteiligung an der Versorgung befreit sein. Auch im Gesetzgebungsverfahren war dies durchaus noch in diesem Sinne diskutiert worden: „Die Verpflichtung der Gewerken für ihre kranken oder verunglückten Arbeiter zu sorgen, sei eine allgemeine, sie können sich derselben nur durch die Bildung der Bruderladen entschlagen, sie dürfen aber deswegen nicht die Last ihrer Verpflichtung ganz allein auf die Schultern der Arbeiter wälzen, sondern seien vielmehr schuldig, nach Maßgabe der ihnen durch die Versorgungsanstalten abgenommenen Last zu denselben auch beizutragen.“¹²²³ Dieser Gedanke wurde aber schließlich völlig fallengelassen. Auf wessen Veranlassung, konnte nicht nachvollzogen werden. Nach allen gesichteten Gutachten und Stellungnahmen befasste sich lediglich das Gutachten des herzoglich Koburgschen Hütteningenieurs Johann Müller vom 21. März 1850¹²²⁴ in einem Nebensatz mit den Bruderladen (weil die Häuer zwischen den Hütten- und Bergwerken wechselten). Es steht zu vermuten, dass die Gewerken auf anderem Wege

¹²²⁰ Hingenau, Otto Freiherr v.: Handbuch der Bergrechtskunde. Wien 1855, S. 446/447.

¹²²¹ Schmidt, Franz-Anton: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze. 16. Band 1782 – 1785, Wien 1836, Nr. 1124, S. 342.

¹²²² Pensionen bzw. Invalidengelder

¹²²³ Scheuchenstuel: Motive, a.a.O., S. 377.

¹²²⁴ AT-OeStA/FHKA MBW Präz, Zl. 462 / 1850: Dem Ministerium vorgelegt mit Bericht der Civil-Section des kk. Militär-Districts-Commando zu Paschau vom 22. März 1850 Zeichen 555.

dem Ministerium die aus ihrer Sicht überbordende finanzielle Belastung deutlich gemacht haben werden, falls sie sich paritätisch an den Bruderladen hätten beteiligen müssen. Noch 1871 wurde im Zusammenhang mit der Diskussion um die Leistungsfähigkeit der Bruderladen und eine amtlicherseits vorgeschlagene gesetzliche Beitragspflicht der Werksbesitzer¹²²⁵ von den Werksbesitzern angeführt, dass *„ja die bisherigen Beiträge der Bruderladenmitglieder strenge genommen doch nur von den Werksbesitzern getragen werden“*.¹²²⁶ Da die Löhne also von den Werksherren gezahlt wurden und von diesen die Bruderladenbeiträge direkt einbehalten wurden, machten die Zechenherren geltend, dass sie eigentlich die Beiträge zur Knappschaft selbst zahlen würden. Mit der gleichen Logik hätten die Gewerke auch erklären können, dass sie den Bergleuten auch die Wohnungsmieten zahlen würden.

Wenngleich somit das Vermögen der Bruderladen tatsächlich lediglich durch die Arbeiter aufgebracht wurde, besaßen die Bergwerkseigentümer nach § 212 a.B.G. die Zuständigkeit, die neu zu beschließenden Satzungen aufzustellen. Dabei war zwar ein von den Arbeitern zu wählender Knappschaftsausschuss zu beteiligen. Diesem wurde aber nur eine Mitwirkung zugestanden, die im geringsten anzunehmenden Fall auch nur in einer Kenntnisnahme, nicht jedoch in einer ausdrücklichen Zustimmung bestehen musste.

Keine Aussage traf das Gesetz, wer denn eigentlich zur Leitung der Bruderladen berufen war. Diese Festlegung musste die zu erstellende Satzung treffen. Das Gesetz schrieb auch keine Mindestleistungen vor, die den Mitgliedern zur Versorgung gewährt werden sollen, sondern überließ dies ebenfalls ausschließlich den zu erstellenden Satzungen.

Da die Werksbesitzer nun gesetzlich für die Bildung der Versorgungskassen zuständig wurden und sie auch für die Aufstellung der Satzungen zuständig waren, erhielten sie eine starke Stellung. Die von Ihnen selbst entworfenen Satzungen legten ganz selbstverständlich fest, dass die Werksbesitzer auch Vorstand der Bruderlade sind. Dies wurde von den Werksverwaltungen teilweise recht nachdrücklich ausgedrückt: *„Weil die Werksinhabung ihren Arbeitern den Verdienst gibt u. diesen so hoch bemessen muss daß dieselben neben ihren Lebensunterhalte noch die Knappschaftsbeiträge leisten können, ... u. weil ihn ihr daran liegen muss, dass die Arbeiter bei eingetretener Erwerbsunfähigkeit eine gesicherte*

¹²²⁵ Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik, 20. Jahrgang, 1873, S. XXXIII. „Die Klagenfurter Berghauptmannschaft glaubt zwar, dass dieser Übelstand durch die gesetzliche Verpflichtung einer Beitragsleistung der Werksbesitzer zu den Bruderladen behoben würde ...“

¹²²⁶ Ebd.

Leistung haben so steht ihr die Vertretung der Lade bei Behörden und Gerichten und die Kontrolle über die Statutenmäßige Gebarung durch bevollmächtigte Verwaltungsorgane zu.“¹²²⁷ Auch hier wurde wieder völlig zu Unrecht suggeriert, dass ‚eigentlich‘ die Werke die Knappschaftskassen finanzieren würden und der Lohn nur deshalb so hoch sei, weil die Werksbesitzer den Bergleuten die Zahlung der Knappschaftsbeiträge ermöglichen wollten. Ein völliges Übergewicht und Missverhältnis von Werksvertretern gegenüber den Arbeitern in den Vorständen scheint es in Österreich im Gegensatz zu Preußen wohl nicht gegeben haben. Neben dem Vorstand bestanden die Bruderladeverwaltungen aus einem Rechnungsführer und mehreren von den Arbeitern gewählten Mitgliedern eines Bruderladausschusses. Dieser Ausschuss wählte aus seiner Mitte zwei Bruderladälteste.¹²²⁸ Allerdings konnten auch hier Aufsichtspersonen wie Hutmänner, Oberhutmänner oder Grubenaufseher in den Ausschuss gewählt werden, die dann auch zu Ältesten gewählt wurden.¹²²⁹

Einem möglichen Zugriff der Werksverwaltungen auf das Vermögen der Bruderladen wurde schon früher seitens der Hofkammer ein Riegel vorgeschoben. Dass dies durchaus vorgekommen war, belegte ein in die ‚Allgemeinen Bestimmungen‘ der „Statuten für die Bruderlade der Werksarbeiter /: der Bergbaue & des Eisengußwerkes :/ zu St. Stefanen“ vom 3. November 1866 aufgenommener Hinweis: *„Und da unter der vorigen Werksinhabung /: Baldau Festeticz:/ unsere Bruderlade schon einmal verloren ging /: nemlich zu Prinzipalzwecken verwendet wurde :/ und im Jahre 1835, als das hohe Aerar das Werk in Betrieb übernahm, wieder neu angefangen werden mußte, so wollen wir unsere Ausgabe stets auf das Nothwendigste beschränkt wissen – damit wir im Falle der Noth stets etwas herzunehmen haben.“*¹²³⁰ Damit wurde dokumentiert, dass sich der frühere Werksbesitzer offenkundig zu eigenen Zwecken aus der Bruderlade bedient hatte.

Es bestand ersichtlich auch Veranlassung, dass von verschiedenen staatlichen Ebenen immer wieder betont werden musste, dass das Vermögen der Bruderladen den Bergleuten als Mitgliedern der Bruderladen gehörte und nicht den Gewerken. In Verbindung mit der beabsichtigten Vereinigung zweier Bruderladen beschied die Hofkammer das k. Zalthnaer Berg und Salinen Inspektorat Oberamt mit Hofkammerdekret vom 19. October 1787 Zahl 7377

¹²²⁷ § 38 der Statuten für die Berg= Hütten= u. Forstarbeiter Bruderlade in Hirschwang-Reichenau, Anlage zum Bericht der k.k. Hüttenverwaltung Hieflau an die Eisenwerksdirektion vom 30. Dzbr 1862 Zahl 6410/487. Landesarchiv (LA) Graz, VA Erzberg Serie 1, K14H56, D1b Bruderladen.

¹²²⁸ Ebd., § 42.

¹²²⁹ Kgl. Bergverwaltung Eisenerz Fr. 27. Juni 1866 Zahl 3619/359 Ad 77 – 137. LA Graz, VA Erzberg Serie 1 K14H56, D1b Bruderladen Statuten 1832-1866.

¹²³⁰ LA Graz, VA Erzberg Serie 1, K14H56, D16 Bruderladen, K1178/K1180.

ausdrücklich: „...daß die Gewerken zur Vereinigung der Bruderladen (welche nicht den Gewerken, sondern der Kommunität der Berg- und Hüttenarbeiter gehören) mit einer Hauptbruderlade allerdings verhalten werden können, und, da die Berg und Hütten Bruderladen von den mit Einwilligung von den mit Einwilligung der Arbeiter geschehenen Lohnungs Abzügen zur Aushilfe für diese Arbeiter, dann für ihre Wittwen und Waisen zusammengelegt werden, mithin Gemeindgelder sind, die unter öffentliche Obereinsicht und Oberaufsicht stehen, die Gewerken sich gefallen lassen müssen, daß von dem Berggericht auf die Gebahrung mit diesen Geldern gesehen, und alle in Betreff der Gemeindgelder bestehende aller höchste Gesetze und Verordnungen beobachtet werden.“

1231

Da wie oben bereits dargestellt die Errichtung von Bruderladen eine Soll-Vorschrift war, wurden wohl nicht unmittelbar nach Geltung des a.B.G. diese Bruderladen gegründet. Zumindest aber waren noch Jahre später immer noch nicht für alle Bruderladen Satzungen vorhanden, sodass sich die Berghauptmannschaft Leoben 1867 veranlasst sah, an die Erstellung und Vorlage zu erinnern. Bereits mit Note vom 10. Dezember 1866 No. 744 hatte die Berghauptmannschaft Leoben einen ‚Normal-Entwurf für Bruderlade-Statuten‘ an die Berg- und Hüttenwerke in ihrem Zuständigkeitsbereich verschickt.¹²³² Ob dieser Muster-Satzungs-Entwurf von allen Bruderladen übernommen werden sollte oder nur von denen, die immer noch keine Satzung hatten, ist unklar. Er enthielt aber verbindlich erscheinende Vorgaben, nach welchen Dienstjahren z.B. Pensionen in welcher Höhe zu zahlen waren. Dies wird später unter den den Bergleuten zu gewährenden Leistungen weiter ausgeführt.

In den Satzungen der Bruderladen wurde übereinstimmend festgelegt, dass „*das Stammcapital derselben niemals angegriffen werden*“ dürfe.¹²³³ Als Stammkapital (oder Bruderlads-Vermögen) galten nach § 7 die verzinslichen Kapitalien, Realitäten, Aktivforderungen und die Kassenbarschaft. Sobald die Barschaft eine Zunahme erfuhr, die nicht kurzfristig für Ausgaben benötigt wurde, waren diese Mittel nach § 8 sogleich nutzbringend anzulegen. Diese ‚Zunahme‘ der Barmittel wurde somit auch unmittelbar zum Stammkapital umgewandelt. Diese Zunahme des Barvermögens konnte nur entstehen, wenn die jährlichen Ausgaben geringer waren als die Einnahmen, die vorwiegend aus den Mitgliedsbeiträgen resultieren. Die Zinserträge der verzinslichen Kapitalien zählten mit zu den Aktivforderungen, wonach sie ebenfalls dem Stammkapital zugerechnet wurden. Umgekehrt konnten

¹²³¹ Schmidt: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Siebzehnter Band, Wien 1837, S. 377.

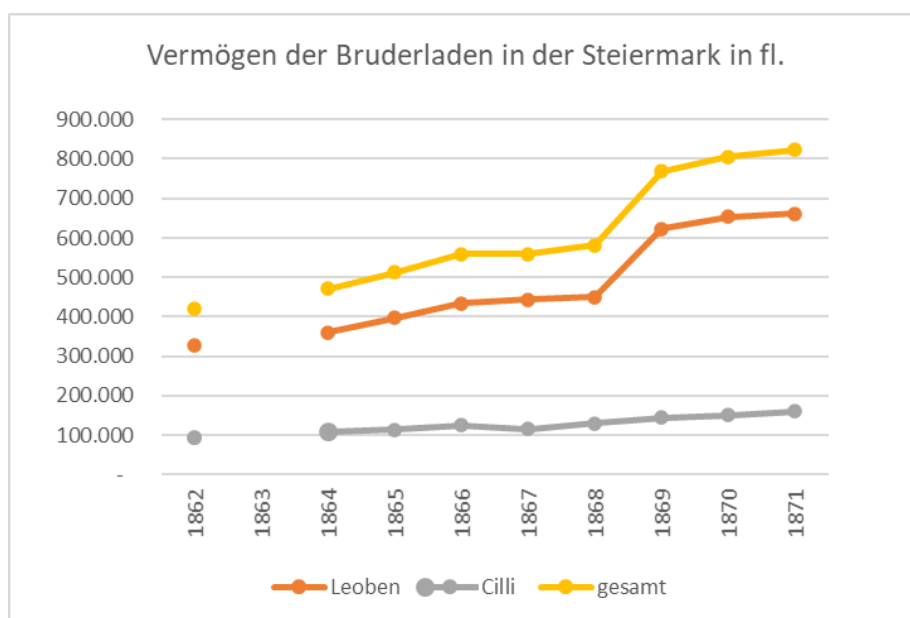
¹²³² Steiermärkisches Landesarchiv, VA Erzberg, Serie 1, K14 H56, D16 Bruderladen.

¹²³³ Z.B. § 3 der Statuten der beim k.k. Eisenwerks-Oberverwesamte nächst Mariazell bestehenden Bruderlade vom 23. November 1867.

bzw. durften somit die Ausgaben auch nie höher sein als die eingenommenen Mitgliedsbeiträge und ggf. Einnahmen aus Strafgeldern etc.

Die Auswirkungen dieser Vorschrift macht die nachfolgende Grafik in Abbildung 67 deutlich. Im weiteren Verlauf wird die Entwicklung bei den Bruderladen durch weitere Grafiken dargestellt werden. Danach hatte sich innerhalb von 10 Jahren das Vermögen der Bruderladen in der Steiermark fast verdoppelt. Entsprechend bescheiden fielen dagegen die Leistungen der Bruderladen aus. Nicht wenige Bruderladen sollen allerdings auch aus den laufenden Einnahmen die Ausgaben nicht mehr haben bestreiten können. Belege hierzu konnten nicht ermittelt werden.

Abbildung 67: Zunahme des Vermögens der Bruderladen in der Steiermark.



(Quelle: Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik der Jahre 1864 bis 1873, eig. Darstellung)

In den Vorbemerkungen zur Vorlage der ‚Statuten der Bruderlade aller Hauptgewerkschaftlichen Berg-, Hütten-, Forst- und Wirthschaftsämter zu Eisenerz bei der k.k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direktion‘ wies die Werksverwaltung bereits mit Schreiben vom 06. März 1862¹²³⁴ mit Verweis auf die Einnahmen von 980 fl. und Ausgaben von lediglich 165 fl. mit deutlichen Worten auf den Sinn und Zweck der Bruderlade hin:

¹²³⁴ Landesarchiv Graz, VA Erzberg Serie 1 K14H56 D1b Bruderladen, Bruderladenangelegenheiten Statuten 1854 u.a., Schreiben vom 06. März 1862 Zahl 191.

„Aus diesem Vorausgelaßenem zeigt sich, daß die Auslagen mit den Einnahmen nicht im geringsten Verhältnisse stehen, daß der ursprüngliche Zweck, Unterstützung armer Kranker oder durch unglückliche Wechselfälle des Lebens in mißliche finanzielle Lage gerathenen Arbeiter, Unterstützung alter gebrechlicher erwerbsunfähiger Witwen, fisisch und geistig verunglückter Kinder, gänzlich verfehlt ist, ja ohne bestimmte Tendenz nur Capitalien gesammelt werden, ...“

„Von dem edlen Zwecke eines ArbeitersVereines, ihre Kameraden, Witwen und Waisen zu unterstützen, die nebenbei gesagt, gezwungen sind, zu betteln, /: da bekanntlich, mit einer jährlichen Provision von 13 fl 55 tr und eines Kindes mit jährlichen 4 fl 55 tr nicht einmal ein Schoßhündchen erhalten werden kann ./ ausgehend, hofft die Verwaltung im Sinne einer humanen Tendenz nicht nur durch den Entwurf nachfolgender Statuten derselben volle Rechnung zu tragen, sondern auch die beabsichtigte zwekmäßige Vereinigung sämtlicher Bruderladen des Hauptg^{ne} Werkscomplexes zu accomodiren.“

Nicht nur die planlose Ansammlung des Kapitals im Verbund mit sehr geringen Leistungen wurde kritisiert, auch der Zersplitterung der Bruderladen in kleinste und damit unwirtschaftliche Werksinstitute sollte mit der Vereinigung zu größeren Instituten entgegengewirkt werden.

Diese ganze Problematik wurde auch, neben den bereits teilweise zitierten Hinweisen der Bergämter in den „Mittheilungen zur Statistik“, später von höchster Stelle amtlicherseits festgestellt. Im Zusammenhang mit der Revision des a.B.G. zu Beginn der 1870-er Jahre wurde vom zuständigen Ackerbauministerium auch die Lage der Bruderladen genauer untersucht. 1876 veröffentlichte das Ackerbauministerium den Referentenentwurf ¹²³⁵ für ein neues Berggesetz.

Die bisherigen Vorschriften des „Sechsten Hauptstückes“¹²³⁶ über die Rechtsverhältnisse zwischen den Bergbauunternehmern und Arbeitern wurden aber in dem Referentenentwurf nicht nur als ‚bewährt‘ bezeichnet, sie wurden sogar noch zu Lasten der Arbeiter verschlimmert. So wurde der zwingende Erlass einer Dienstordnung durch den Werksbesitzer als die Selbstverwaltung der Bergunternehmer einschränkend bezeichnet und es sollte in das freie Ermessen der Gewerken gestellt werden, ob sie es für notwendig erachten, die Arbeiten in ihrem Werk zu organisieren oder nicht.¹²³⁷ Somit wurde auch eine Prüfung der Dienstordnungen durch die Bergbehörden obsolet und „bei der so eingeschränkten Inge-

¹²³⁵ K.K. Ackerbauministerium (Hrsg.): Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Wien 1876.

¹²³⁶ Ebd., S. 157 – 162.

¹²³⁷ Ebd., zu § 119, S. 158.

renz der Bergbehörden auf die Prüfung der Dienstordnungen konnte auch von der Fortschreibung des wesentlichen Inhaltes derselben abgesehen werden.“¹²³⁸ Was auf den Gruben geschah, sollte und durfte die Bergbehörden zukünftig also überhaupt nicht mehr interessieren.

Ganz anders war der Tenor des „Achten Hauptstückes“, der von den Unterstützungsvereinen für Bergarbeiter handelt.¹²³⁹ Zunächst wurde in den Motiven amtlich festgestellt: „In der Regel lebt der Arbeiter von der Hand in den Mund, ..., und wird er vorübergehend oder dauernd erwerbsunfähig, so fällt er der Noth anheim.“¹²⁴⁰ Dann wurden die Mängel des bisherigen Systems deutlich aufgezeigt:

1. Die Beiträge und statutenmäßige Vereinsleistungen beruhen auf willkürlichen und höchstens empirischen Annahmen und sind nicht in ein auf Rechnung basiertes Verhältnis zueinander gebracht;
2. Das Zusammentreffen der grundverschiedensten Versicherungsarten;
3. Der viel zu geringe Umfang der einzelnen Bruderladen;
4. Der Verlust der Mitgliederrechte und der an den Verband erworbenen Ansprüche bei Entlassung oder freiwilligem Austritt aus der Werksarbeit;
5. Die ungenügende und von den Werksbesitzern bzw. ihren Beamten beeinflusste Vertretung ihrer Mitglieder;
6. Nicht gehörige Trennung des Bruderlad- vom Werkvermögen und nicht genügende Sicherstellung desselben bei manchen Werken.¹²⁴¹

Grundsätzlich bestand bei Errichtung der Bruderladen bereits ein Organisationsproblem, das sich vielfältig auswirkte. Das a.B.G. von 1854 schrieb vor, dass jeder Werksbesitzer für die selbstständige Errichtung einer Bruderlade bei seinem Werk sorgen müsse oder sich mit anderen Werksbesitzern vereinigen könne. So entstanden überwiegend nur Bruderladen eines Werkes, wohl auch, weil die Werksbesitzer sich hierdurch einen größeren Einfluss auf das Vermögen verschaffen wollten. Im Jahr 1887 gab es in Österreich 341 Bruderladen mit insgesamt knapp 117.766 Mitgliedern und Teilnehmern.¹²⁴² Das waren im Durchschnitt gerade einmal 345 Personen je Bruderlade. Nach einer Erhebung des Jahres 1881 besaßen die Bruderladen zur Hälfte unter 100 Mitglieder und Teilnehmer, zwei Drittel aller Kassen hatten unter 200 Mitglieder und lediglich 27 Kassen zählten mehr als 1000 Mitglieder und

¹²³⁸ Ebd., zu § 119, S. 158.

¹²³⁹ Ebd., S. 166 – 175.

¹²⁴⁰ Ebd., S. 166.

¹²⁴¹ Ebd., S. 167 -170.

¹²⁴² Verkauf, Leo: Die Reform der österreichischen Bruderladen. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N.F., 20. Band, Jena 1890, S. 376.

Teilnehmer.¹²⁴³ Eine derart geringe Mitgliederzahl widersprach dem ‚Gesetz der großen Zahl‘ und musste versicherungsmathematisch langfristig die Sicherstellung der Leistungen problematisch erscheinen lassen. Reine Werkskassen waren zudem vom Bestand der Werke abhängig. Wurde ein Werk geschlossen, wurden die Arbeiter entlassen und schieden aus der Bruderlade aus, die dann aufgelöst wurde. Ansprüche auf das Vermögen hatten die früheren Mitglieder nicht. Ihre erworbenen Mitgliedsrechte in Form von Dienstzeiten waren verloren und sie fingen, wenn sie eine neue Stelle fanden, in der neuen Bruderlade bei ‚Null‘ an.

Die im Referentenentwurf von 1876 noch angestrebte Neuorganisation mit größeren Bruderladen für z.B. ganze Bezirke [...*liegt in dem Erörterten die Mahnung, Vereine mit größerer Mitgliederzahl zu schaffen ...*]¹²⁴⁴, die auch zur Folge gehabt hätte, dass Bergleute beim Wechsel ihrer Arbeitsstelle nicht sämtliche Ansprüche an die Bruderlade verlieren, [*Werden die Bezirke der Vereine größer, so wird übrigens auch der Austritt aus der Werksarbeit nicht auch schon jenen aus dem Vereine unbedingt zur Folge haben.*]¹²⁴⁵ konnte wegen heftiger Widerstände aus Kreisen der Werksbesitzer¹²⁴⁶ jedoch nicht durchgesetzt werden. Damit konnte auch die drohende Insolvenz gerade der kleinen Bruderladen nicht abgewendet werden. Da der Staat sich weigerte, im Falle eines Falles bei Zahlungsunfähigkeit der Kasse unterstützend einzugreifen, blieb vereinfacht gesagt nur eine Leistungskürzung zulasten der Versicherten bis hin zur völligen Einstellung der Rentenzahlung übrig.¹²⁴⁷

Der umfangreich begründete Vorschlag des Referentenentwurfs zur Beitragspflicht der Werksbesitzer wurde von diesen heftig bekämpft und die Beratungen zogen sich über Jahre hin. Letztlich wurde 1884 im Reichstagsausschuss aber doch beschlossen, dass die Werksbesitzer 100% der Beiträge der Mitglieder zu tragen hätten.¹²⁴⁸ Eine andere Entscheidung wäre auch kaum begründbar gewesen, da auch in den Entwürfen für eine Gewerbeordnungsnovelle zwischen 1875 bis 1879 eine Beitragspflicht für Unternehmer für zwangsweise eingerichtete Kassen zu finden war.¹²⁴⁹ Insoweit würden die Einnahmen der Bruderladen nach der Reform durch die Werksanteile erheblich gestärkt werden. Bis zur Verabschie-

¹²⁴³ Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 377.

¹²⁴⁴ Referenten-Entwurf, a.a.O., S. 169.

¹²⁴⁵ Ebd., S. 170.

¹²⁴⁶ Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 377.

¹²⁴⁷ Ebd., S. 382 – 385.

¹²⁴⁸ Ebd., S. 390. Die Regierungsvorlage hatte nur einen Anteil von einem Drittel vorgeschlagen.

¹²⁴⁹ Hofmeister, Herbert: Die Verbände in der österreichischen Sozialversicherung. Wien, Ueberreuter, 1989, S. 19.

dung des Gesetzes sollte es aber noch dauern. Nun wollte man wohl erst die Verabschiedung des Krankenversicherungsgesetzes abwarten.

Hinsichtlich der Pensionen wurden im Gesetz keine Mindestleistungen festgesetzt, sondern es stand weiter im Belieben der Statuten und damit der Werksbesitzer als Vorstand der Bruderlade, die Höhe zu bestimmen. Gerade bei der Invaliden- und Unfallversorgung blieb das, aus dem Referentenentwurf zur Änderung des Berggesetzes separierte, schließlich beschlossene eigenständige Bruderladengesetz¹²⁵⁰ sogar hinter den Leistungen des zuvor beschlossenen Unfallversicherungsgesetzes¹²⁵¹ zurück.¹²⁵² Das Bruderladengesetz stellte allerdings die Knappschaftskassen mit den im Krankenversicherungsgesetz¹²⁵³ vom 30. März 1888 geregelten anderen Krankenkassen gleich.

Die wichtigsten Leistungen waren dann:

- Krankengeld in der Höhe von 60 Prozent des ortsüblichen Taglohnes eines gewöhnlichen Tagarbeiters (und nicht entsprechend der tatsächlichen Entlohnung eines Arbeitnehmers)
- Krankengeldbezug sowie zugesicherte ärztlichen Behandlung für 20 Wochen
- Sterbegeld vom bis zum Zwanzigfachen des ortsüblichen Taglohnes für die Beerdigungskosten
- Freie Kur sowie Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhaus für bis zu vier Wochen konnten an die Stelle der freien ärztlichen Behandlung und des Krankengeldes treten

Leistungen für Familienangehörige waren nicht vorgesehen.

Die Bruderladen besaßen zukünftig zwei sogenannte Verwaltungsabteilungen, von denen eine für die Krankenversicherung zuständig war, die andere für die Pensionsleistungen. Dies spielte sich aber bereits nach dem hier abgesteckten Untersuchungszeitraum ab, sodass die Auswirkungen hier nicht mehr behandelt werden können.

Nach dieser übersichtsweisen Darstellung sollen nachfolgend die vorstehend angerissenen Sachverhalte noch einmal anhand von Grafiken anschaulich dargestellt werden. Leider war die Bruderladenstatistik in Österreich bei weitem nicht so ausführlich wie in Preußen. Die Berichterstattung dehnte sich erst im Zeitablauf auf immer mehr Daten aus, sodass lange Zeitreihen nicht entwickelt werden konnten.

¹²⁵⁰ Gesetz vom 28. Juli 1889, betreffend die Regelung der Verhältnisse der nach dem allgemeinen Berggesetze errichteten oder noch zu errichtenden Bruderladen. (Bruderladengesetz) R.G.Bl. Nr. 127/1889.

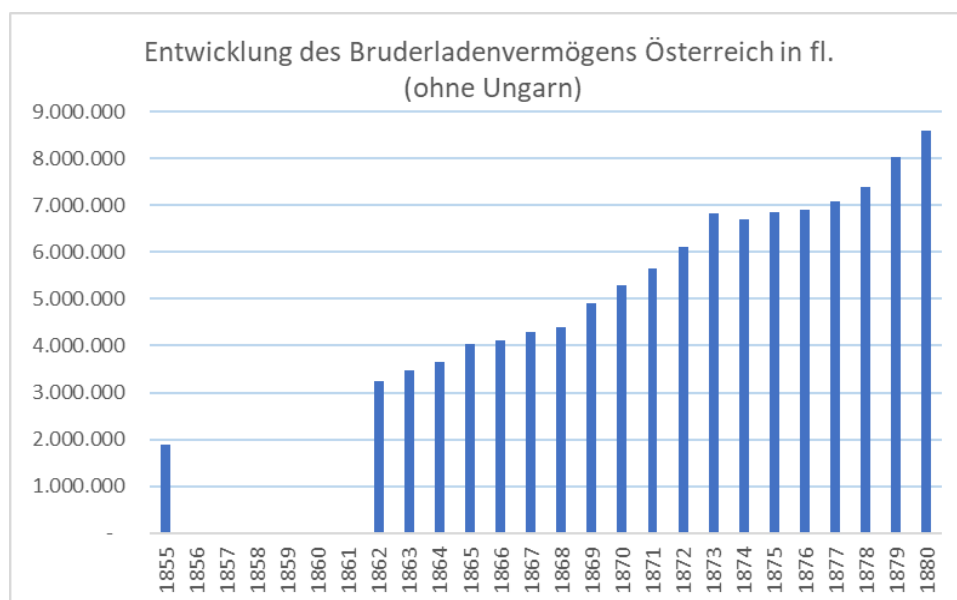
¹²⁵¹ Gesetz vom 28.12.1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter. R.G.Bl. Nr. 1/1888.

¹²⁵² Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 389.

¹²⁵³ Gesetz betreffend die Krankenversicherung vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33.

Für die Jahre 1856 bis 1861 konnten die entsprechenden Werte nicht ermittelt werden. Die Darstellung in Abbildung 68 zeigt zunächst die Entwicklung des Bruderladenvermögens in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern Österreichs¹²⁵⁴.

Abbildung 68: Entwicklung des Bruderladenvermögens in Österreich (ohne Ungarn).



(Quelle: Berichte der Berghauptmannschaften für die jew. Jahre in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Das Bruderladenvermögen hatte einen beinahe stetig steigenden Verlauf. Die unterschiedlichen Anstiege waren neben der Höhe der Beiträge vor allem auch vom Mitgliederbestand abhängig, der in dem Betrachtungszeitraum großen Schwankungen unterworfen war.

In der folgenden Grafik in Abbildung 69 wurde daher der Arbeiterstand im österreichischen Bergbau¹²⁵⁵ sowie der sich hieraus ergebende Anteil des einzelnen Arbeiters am gesamten Bruderladenvermögen dargestellt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berechnung des Pro-Kopf-Vermögens als Bezugsgrößen das gesamte Bruderladenvermögen sowie die Gesamtzahl der Arbeiter, also der männlichen und weiblichen Arbeitskräfte sowie der Kinder hat. Weibliche Arbeitskräfte

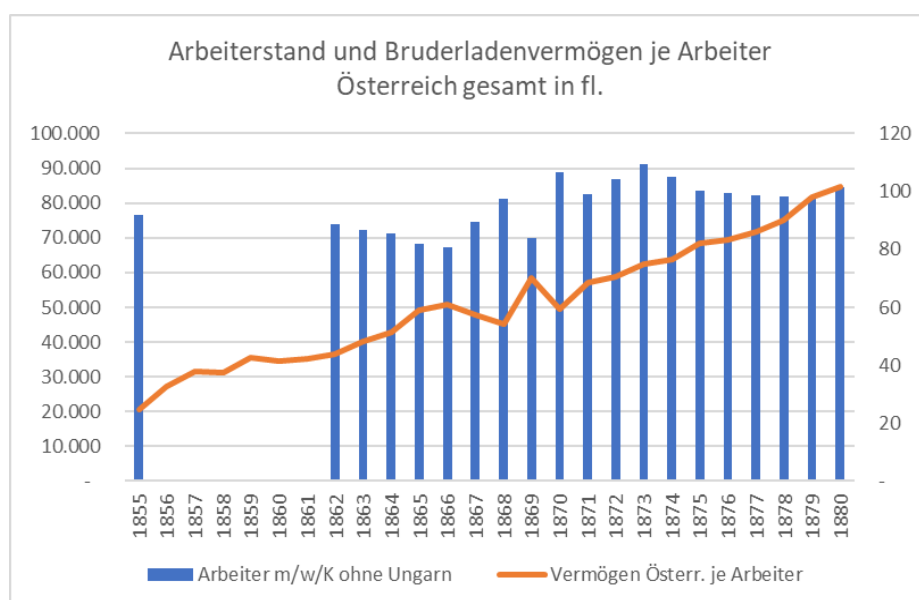
¹²⁵⁴ Ohne Ungarn.

¹²⁵⁵ Die Gesamtsumme des Arbeiterstandes besteht aus männlichen und weiblichen Arbeitskräften sowie Kindern. Die Arbeiterzahl bezieht sich nur auf die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, also ohne Ungarn. Für die Anteile des Bruderladenvermögens für die Jahre 1856 bis 1861 konnten nur die Werte für gesamt Österreich berechnet werden, da Ungarn nicht gesondert ausgewiesen wurde. Diese Werte könnten daher tendenziell etwas zu hoch sein.

und Kinder waren jedoch nur ausnahmsweise oder mittelbar Mitglieder der Bruderladen.¹²⁵⁶ Auch Tagelöhner waren keine ordentlichen Mitglieder. Da sich aber bei den Arbeiterzahlen nicht in allen Fällen die männlichen stabilen Arbeiter isolieren ließen, konnte nur die Gesamtzahl bei der Berechnung des Anteilswertes berücksichtigt. Durchgängig müsste der Durchschnittsbetrag je ordentlichem Mitglied daher sogar höher ausfallen. Die Tendenzen blieben dennoch erkennbar.

In Abbildung 69 wird die hohe Fluktuation bei der Anzahl der beschäftigten Arbeiter deutlich, die möglicherweise konjunkturell begründet war. Aus den Berichten der Berghauptmannschaften ging dies nicht eindeutig hervor. Die Kurve des Pro-Kopf-Vermögens der Bruderladen zeigte mit zwei Einbrüchen in 1868 und 1870 einen relativ gleichmäßigen steigenden Verlauf.

Abbildung 69: Arbeiterstand und Bruderladenvermögen je Arbeiter



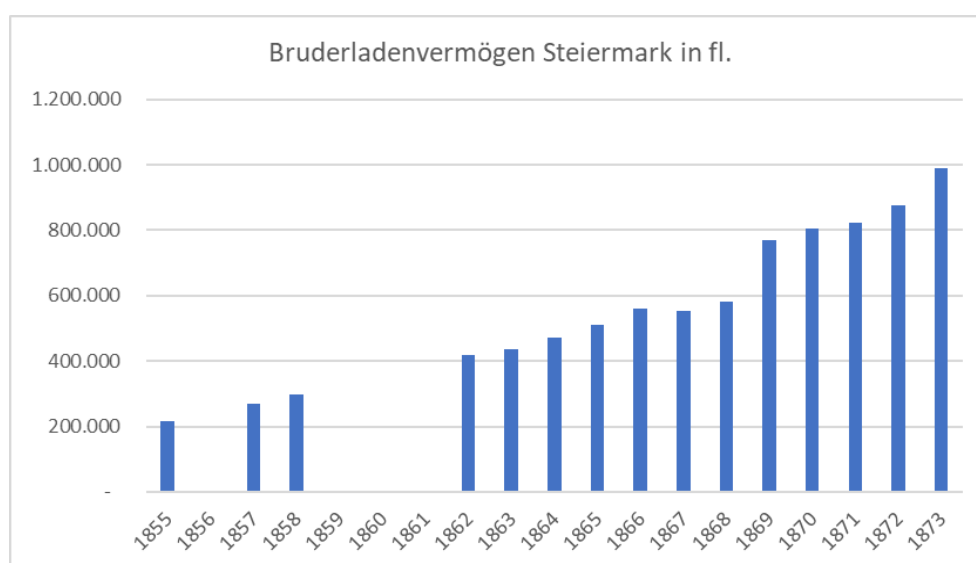
(Quelle: Berichte der Berghauptmannschaften für die jew. Jahre in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Deutlich wurde aus dieser Grafik, dass die fast permanente Zunahme des Pro-Kopf-Vermögens nicht ursächlich mit einer starken Zunahme der zahlungspflichtigen Bruderladenmitglieder begründet werden konnte. Lag der Anteil eines Arbeiters am Bruderladenvermögen direkt nach Inkrafttreten des neuen Berggesetzes noch bei 25 fl. wuchs dieser Anteil bis zum Jahr 1880 auf 102 fl. an und stieg damit in 25 Jahren um 400% an.

¹²⁵⁶ Siehe: Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik, 1871, S. XIX.

Für die Steiermark lagen nur die Vermögenswerte bis 1873 vor und auch für frühere Jahre waren teilweise keine Angaben zu finden. Auch für Steiermark wurde deutlich, dass das Bruderladenvermögen stetig zunahm. Auffallend war der Sprung im Jahr 1869, wo das Bruderladenvermögen um 186.903 fl. zugenommen hatte. Dies bedeutete eine Steigerung des Vermögens von rd. 32 % gegenüber dem Vorjahr. Eine signifikante Zunahme der Bergarbeiter ist nach Abbildung 71 aber nicht schon 1869 sondern erst ab dem Jahr 1870 feststellbar.

Abbildung 70: Entwicklung des Bruderladenvermögens Steiermark



(Quelle: Berichte der Berghauptmannschaften für die jew. Jahre in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

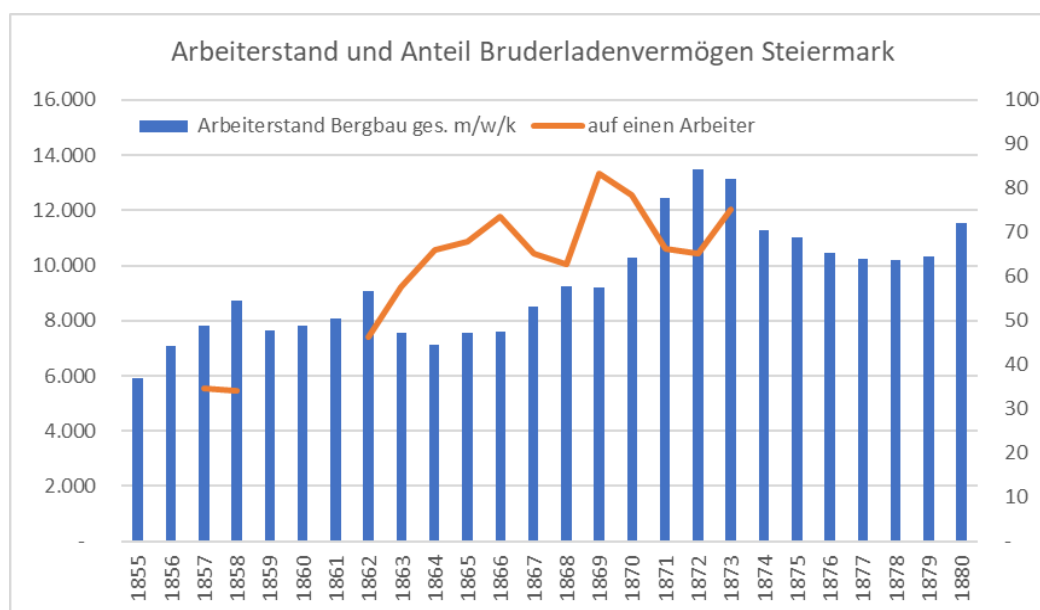
Der Bericht der Berghauptmannschaft Leoben verwies in diesem Zusammenhang auf die Zusammenlegung der Bruderladen der Berg- und Hüttenleute mit den Bruderladen der Eisenraffinerwerks- und Holzarbeiter.¹²⁵⁷ Die betreffenden Arbeiter der Bruderlade der Eisenraffinerwerks- und Holzarbeiter, deren Anzahl nicht festgestellt werden konnte, wurden aber nicht in die Arbeiterstatistik mit aufgenommen. Dies war zwar systematisch richtig, führte jedoch bei der Berechnung der Pro-Kopf-Anteile des Bruderladenvermögens auf der Grundlage der beim Bergbau beschäftigten Arbeiter zu Verzerrungen, die nicht eliminiert werden konnten.

Der in Abbildung 71 dargestellte Pro-Kopf-Betrag von 83 fl. für das Jahr 1869 dürfte daher zu hoch sein. Dieser Fehler dürfte sich möglicherweise in den Folgejahren fortsetzen. In den ‚Mittheilungen‘ errechnete die Statistische Commission ebenfalls auf der gleichen

¹²⁵⁷ Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik, Der Bergwerksbetrieb für 1869, Wien 1871, S. 102

Grundlage einen vergleichbaren Anteilswert eines Arbeiters am Gesamtvermögen.¹²⁵⁸ Dennoch blieb aber die grundsätzliche Feststellung richtig, dass das Vermögen der Bruderladen stetig zunahm. Dies führte zu der Schlussfolgerung, dass zumindest im Durchschnitt aller Bruderladen die Einnahmen ständig über den Ausgaben lagen.

Abbildung 71: Arbeiterstand und Bruderladenvermögen pro Kopf in der Steiermark



(Quelle: Berichte der Berghauptmannschaften für die jew. Jahre in den Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, eig. Berechnungen, eig. Darstellung)

Für die Auffälligkeit des Jahres 1869 gab es auch noch eine andere Vermutung. Die ganz erhebliche Zunahme des Bruderladevermögens in diesem Jahr wurde in den genannten ‚Mittheilungen‘ von 1871 von der K.K. Statistischen Central-Commission dann auch in der Einleitung folgendermaßen kommentiert: *„Allerdings ist den vorliegenden Nachweisungen nicht zu entnehmen, ob in einzelnen Fällen diese Zunahme des Bruderladenvermögens nicht auf Kosten der hilfsbedürftigen Mitglieder in Folge unzureichender Unterstützungen und Provisionsbezüge stattgefunden hat; so wie auch über die Zahl der Mitglieder, der Betheiligen, über die Art der Einnahmen und Ausgaben nur ungenügende Nachweisungen ... geliefert werden.“*¹²⁵⁹ Wie diese Vermögenszuwächse zustande kamen, war also auch von den Statistikern überhaupt nicht nachzuvollziehen. Die Commission kritisierte auch deutlich, dass von den Berghauptmannschaften, und zwar mit großem zeitlichem Verzug, nicht nur unvollständige Berichte vorgelegt wurden, sondern dass auch bis dato noch keine Fest-

¹²⁵⁸ Ebd., S. XIX

¹²⁵⁹ Ebd., S. XVIII

legung seitens des Ministeriums erfolgt sei, welche Daten überhaupt in die Statistik mit aufgenommen werden sollten. Dies war auch bereits in Verhandlungen der Commission über die Erweiterung der Statistiken zur Sprache gekommen, hatte jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt. Hier sollte abgewartet werden, bis sich der vom Ministerium erwartete Zusammenschluss kleinerer Bruderladen oder sogar die Bildung von Landesbruderladen vollzogen hatte.¹²⁶⁰

Erfolg war dieser öffentlichen und offiziellen Kritik nicht beschieden. Bis zum Ende des engeren Untersuchungszeitraums war eine umfassende Statistik über die Bruderladen, wie sie da schon seit Jahren in Preußen üblich war, nicht entwickelt worden.

So dezidiert und kleinteilig über sämtliche Bergbauprodukte, Produktion, Absatz, Wert, Bergbaueinrichtungen etc. auf doppelseitigen Blättern berichtet wurde, so rudimentär blieben also Angaben zu Arbeiterstand, Verunglückungen¹²⁶¹ und Bruderladen auf wenige Grunddaten beschränkt, was leider die Untersuchung des Bruderladenwesens in Österreich im Betrachtungszeitraum limitiert.

Bleibt man zunächst bei der Entwicklung des Bruderladenvermögens kann man noch betrachten, wie sich die Zechenunternehmer an der Beitragszahlung beteiligt hatten. Ab dem Jahr 1874 wurden in der Oesterreichischen Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen die von den Werksbesitzern gezahlten Beiträge an die Bruderladen mitgeteilt. Im Jahr 1874¹²⁶² betrug der Anteil der Werksbesitzer 15,2 %, im Jahr 1880¹²⁶³ betrug der Anteil 29,76 % der Arbeitereinzahlungen. Hier muss man genau hinschauen. Bei flüchtigem Lesen könnte man für das Jahr 1874 (und folgende) annehmen, dass die Werksbesitzer einen Anteil von 15,2 % des gesamten Beitragsaufkommens getragen hätten, was schon gering genug gewesen wäre. Tatsächlich bezog sich der Prozentsatz aber auf die Summe der Beitragszahlungen der Mitglieder. Bezogen auf die Gesamteinnahmen der Bruderlade betrug der Werksanteil nur etwa 13 %, im Jahr 1880 lag der Anteil bei knapp 23 %. Erst für das Jahr 1880 wurde in der Berichterstattung die korrekte Bezugsgröße des Werksanteils genannt. In der nachstehenden Grafik wird das Beitragsaufkommen von 1874 bis 1880 und 1885 sowie 1887 als Anteil von den Zahlungen der Versicherten dargestellt. Diese Anteile galten aber zumindest nicht für alle Bruderladen. Wie Verkauf feststellte, erhielten von den im Jahr 1881 genauer

¹²⁶⁰ Ebd.

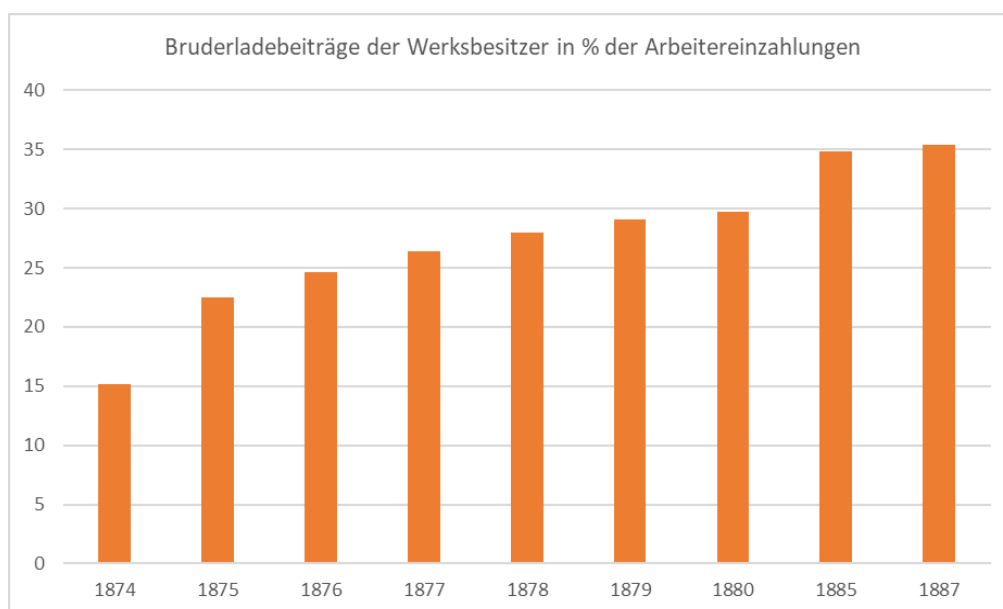
¹²⁶¹ Eine umfangreiche Untersuchung hatte erst Rossiwall in der Statistischen Monatsschrift 1881, S. 241 – 259, 289 – 308 vorgelegt.

¹²⁶² Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 24. Jahrgang, 1876, S. 36.

¹²⁶³ Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 30. Jahrgang, 1882, S. 174.

geprüften 261 Bruderladen überhaupt nur 136 Beiträge der Arbeitgeber.¹²⁶⁴ Bei 125 Bruderladen beteiligten sich die Werke somit überhaupt nicht. Bei einigen Bruderladen müssen daher die Beiträge der Werke somit höher gewesen sein. Tatsächlich sah z. B. die Satzung der Bruderlade der Berg-, Hütten- und Forstarbeiter in Hirschwang vor, dass die „*Werksinhabung ... den gleichen Betrag in die Bruderlade zu zahlen, welche alle Arbeiter zusammen einzahlen.*“¹²⁶⁵ Demgegenüber sahen aber die Statuten für die Bruderlade der Werksarbeiter der Bergbaue und des Eisengußwerkes zu St. Stefan¹²⁶⁶ keinerlei Einnahmen von Seiten der Werke vor. Noch 1887 betrugen dann bei sämtlichen 341 Bruderladen die Werksbeiträge nur etwa 25 % der Gesamtbeiträge, was einen Anteil von 35,4 % der Arbeiterbeiträge ausmachte.¹²⁶⁷

Abbildung 72: Bruderladebeiträge der Werksbesitzer in % der Arbeitereinzahlungen



(Quelle: Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 1876 bis 1882, 1887, Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 390, eig. Darstellung)

Es muss daran erinnert werden, dass die Heranziehung der Werksbesitzer zur Finanzierung der Bruderladen von diesen heftig bekämpft wurde. Erst mit dem Bruderladengesetz von 1889 wurden die Werksbesitzer verpflichtet, 100 % der Arbeiterbeiträge zu zahlen.

¹²⁶⁴ Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 390.

¹²⁶⁵ Statuten für die Berg-, Hütten- u. Forstarbeiter Bruderlade in Hirschwang-Reichenau vom 30 December 1862 1863, § 17. LA Graz, VA Erzberg, Serie 1, K14H56, D1b Bruderladen.

¹²⁶⁶ Statuten für die Bruderlade der Werksarbeiter /: der Bergbaue & des Eisengußwerkes :/ zu St. Stefan vom 3 November 1866. LA Graz, VA Erzberg, Serie 1, K14H56, D1b Bruderladen.

¹²⁶⁷ Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 390.

Bei der oben vorgestellten durchweg positiven Entwicklung des Bruderladenvermögens muss es irritieren, dass wie eingangs dargestellt bei den Bruderladen finanzielle Probleme auftraten. Dies scheint aber vordergründig zunächst ein kalkulatorisches Problem gewesen zu sein. Das Ackerbauministerium hatte bei der Vorlage des Referentenentwurfs für die Reform des Berggesetzes u.a. festgestellt, dass sowohl Beiträge als auch Leistungen auf willkürlichen oder bestenfalls empirischen Annahmen und nicht auf einem auf Rechnung basierendem Verhältnis beruhen würden. Eine daraufhin Anfang der 1880er-Jahre erfolgte Untersuchung des Ministeriums hatte ergeben, dass die Bruderladen nach den inzwischen weiterentwickelten versicherungsmathematischen Berechnungen ein Defizit von 21 Million fl. aufweisen würden.¹²⁶⁸ Hierin waren nun natürlich sämtliche zukünftig zu erwartenden Leistungen auf Basis der hochgerechneten Leistungen erfasst. Dass dem nicht langfristig auch entsprechende Einnahmen gegenübergestanden hätten, kann nicht nachvollzogen werden. Schon Verkauf kritisierte, dass die Berechnungen nicht öffentlich gemacht worden wären. Es ist aber im Laufe der Recherchen in keinem Fall die Zahlungsunfähigkeit einer Bruderlade bekannt geworden. Diese Problematik kann hier nicht weiter vertieft werden.

Beiträge

Wie oben gezeigt wurde, nahm das Bruderladenvermögen stetig zu. Hauptsächlich wurde diese Vermögensmehrung aus den Beiträgen der Mitglieder gespeist, bis 1889 nur zu einem durchschnittlich geringen Teil aus Beiträgen der Werkskassen. Nach den eingesehenen Satzungen verschiedener Bruderladen waren die Beiträge für die Mitglieder aus verschiedenen Gründen unterschiedlich hoch. Die Mitglieder der Bruderlade unterschieden sich grundsätzlich nach ordentlichen Mitgliedern und sog. Teilnehmern.¹²⁶⁹ Als ordentliche Mitglieder durften nur nach einer ärztlichen Untersuchung als gesund befundene und bereits aktive Bergleute aufgenommen werden, die mindestens 20 und höchstens 40 Jahre alt waren und sich dauerhaft der Bergbauarbeit widmen wollten. Nur sie waren stimmberechtigt und konnten Leistungen aus der Bruderlade erhalten. Zu den Teilnehmern gehörten die nicht dauerhaft beschäftigten Arbeiter oder Bergleute unter 20 Jahren. Teilweise gehörten auch

¹²⁶⁸ Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 378.

¹²⁶⁹ Vgl.: Verkauf: Bruderladen, a.a.O., S. 385. Das Bruderladengesetz von 1889 unterschied in ständige und nichtständige Arbeiter, daneben wurden auch die Betriebsbeamten versichert. In einigen älteren Satzungen wurden diese Arbeiter auch als ordentliche und außerordentliche Genossen oder stabile und unstabile (zeitliche) Arbeiter bezeichnet.

im Bergbau beschäftigte Frauen und Kinder zu den Teilnehmern. Ihnen standen nicht alle Leistungen der Bruderlade zu.

Die Höhe der Beiträge variierte stark. Nach den ausgewerteten Bruderladenstatuten¹²⁷⁰, die in den 1860er-Jahren Gültigkeit besaßen, wurden in Abhängigkeit des Verdienstes je fl. des freien Verdienstes¹²⁷¹ Beiträge von 1,75 kr. bis zu 4 kr. erhoben. Als monatlich fixe Beiträge erhob die Bruderlade in Kommotau für die Schicht- und Gedingelöhne 20 kr., für die Tagelöhner 14 kr. Dieser fixen Beitragshöhe hätte bei relationaler Beitragsberechnung ein Verdienst der Schicht- und Gedingearbeiter von über 11 fl. (bei 1,75 kr.) bzw. 5 fl. (bei 4 kr.) bzw. 8 fl. und 3,5 fl. bei den Tagelöhnern entsprochen.¹²⁷² Der anteilmäßige Beitrag der Bruderladen betrug jedenfalls zwischen 1,75 % und 4 % des verdienten Lohns. Selbst ohne die zu gewährenden Leistungen hierzu in Relation zu setzen, erscheint dieser Beitrag doch recht gering gewesen zu sein. Die genannten 1,75 % waren jedenfalls nur geringfügig mehr als die in der Bruderladenordnung von 1773 festgelegten 1,6 %. Damals mussten die Bruderladen allerdings auch noch nicht die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall übernehmen.

Eine besondere Regelung, die in sonst keinem Bruderladenstatut zu finden war, enthielt die Satzung der Kommotauer Bruderlade¹²⁷³. In § 4 der Satzung wurden die Bedingungen für die Aufnahme in die Bruderlade festgesetzt. Danach mussten Mitglieder, die nach vollendetem 25. Lebensjahr in die Kasse eintraten, eine Nachzahlung an Beiträgen in der Höhe der Monate und Jahre, die sie älter als 25 Jahre waren, leisten. Die Satzung bestimmte aber nicht, dass diesen Arbeitern dann auch die Jahre, für die sie nachgezahlt hatten, als Dienstzeit angerechnet werden sollte.

¹²⁷⁰ Bruderlade der Hauptgen. Berg= Hütten, Forst und Wirthschaftsämter zu Eisenerz; Bruderlade der Berg= Hütten= u. Forstarbeiter in Hirschwang-Reichenau; Bruderlade der Werksarbeiter /: der Bergbaue & des Eisengußwerkes :/ zu St. Stefan. Alle: LA Graz, VA Erzberg, Serie 1, K14 H56, D1b Bruderladen. Vereinigte Bruderlade der Bergarbeiter der Bergbaugesellschaft Saxonia und der Caroly-Gewerkschaft Kommotau, Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, 1861, S. 28-30, 38 – 40, 47/48, 69/70, 101/102, 127/128; Voitsberger Bergrevier-Bruderlade, 1860 (ÖNB Sign. 198595-B)

¹²⁷¹ Tatsächlich ausgezahlter Verdienst ohne Naturalleistungen wie Wohnung, Lebensmittel, Brennstoff etc.

¹²⁷² Ob diese Rückrechnung auch ein Indiz für die Höhe der Löhne sein könnte, ist nicht gesichert. Die Lohnspreizung erscheint sehr hoch zu sein.

¹²⁷³ Vereinigte Bruderlade der Bergarbeiter der Bergbaugesellschaft Saxonia und der Caroly-Gewerkschaft Kommotau, a.a.O.

Leistungen

Die Leistungen für die stabilen Arbeiter bestanden aus Krankengeld, ärztlicher Behandlung und Medikamenten sowie Provisionen (Pension) bei Invalidität. Daneben wurden Begräbnisgelder sowie Witwen- und Waisenpensionen gezahlt.

Betrachten wir zunächst die vor der Bergrechtsreform fixierten Krankenlöhne. Nach dem Hofkammerdekret vom 23. Februar 1826¹²⁷⁴ sollten den Bergleuten wöchentlich drei Schichten (von 5 ½) zu je 14 kr. für einen Häuer über einen Zeitraum von 3 Monaten, darüber hinaus im Betrag von 12 kr. als Krankengeld gezahlt werden. Für die Dauer von drei Monaten hatte der erkrankte Bergmann somit einen Anspruch von 42 kr./wöchentlich, danach von 36 kr./wöchentlich. Wenn man für diese Zeit von dem ‚überlieferten‘ Wochenlohn von 1 Gulden ausgeht, der zu dieser Zeit zu 60 Kreuzer gerechnet wurde, entsprach der Krankenlohn von 42 Kreuzer etwa 70 % des Verdienstes. Hierzu waren die Werkskassen verpflichtet, zumal noch nicht bei allen Werken Bruderladen bestanden, die ein Krankengeld hätten zahlen können. Nach den späteren Bruderladen-Statuten¹²⁷⁵ betrug das Krankengeld aber nur noch 1/3 des normalen Grundsichtenlohns (also auch bei höherem Gedingelohn!) und nur bei ‚schweren‘ Verletzungen bei der Arbeit 2/3 des Grundsichtenlohns. Da die im Wochenlohn stehenden Beschäftigten¹²⁷⁶ in den Klassen II und I in Einkommensklassen von 5 bis unter 9 fl. und über 9 fl. eingereiht wurden, kann daraus geschlossen werden, dass die Schicht- und Gedingarbeiter und Tagelöhner in den Klassen III und IV diese Lohnhöhe wohl nicht erreichen konnten. Bei einem angenommenen Wochenlohn von 4 fl.¹²⁷⁷ erhielt der Bergmann bei leichten Verletzungen nur noch etwa 1 fl. 32 kr. die Woche, bei schweren Verletzungen immerhin 2 fl. 64 kr. Dies war nominell zwar mehr als nach dem Dekret von 1826, aber prozentual selbst bei schweren Verletzungen bei der Arbeit nur 66,6 % statt früher 70 %. Wie lange dieses Krankengeld bezahlt wurde, regelte nicht die Satzung, sondern ein besonders Provisions-Normale, welches aber nicht zu ermitteln war. Bei der Bruderlade zu Eisenerz¹²⁷⁸ betrugen die fixen Krankenlöhne unabhängig vom Lohn für die Schicht- und Gedingarbeiter 20 kr./Tag bzw. für die Tagelöhner 14 kr./Tag.

¹²⁷⁴ Schmidt: Sammlung der Berggesetze, 24. Band, 1838, S. 209 Nro. 2351.

¹²⁷⁵ Statuten der beim k.k. Eisenwerks-Oberverwesamte nächst Mariazell bestehenden Bruderlade vom 23. November 1867, § 47. (liegen im Original vor)

¹²⁷⁶ Hier handelte es sich um Aufseher oder Werksbeamte.

¹²⁷⁷ Ab 1858 1 fl. = 100 kr.

¹²⁷⁸ LA Graz, VA Erzberg, Serie 1, K14H56, D1b Bruderladen.

Für die Höhe der Provisionen bei dauernder Arbeitsunfähigkeit verwiesen die Statuten von Mariazell auf ein gesondertes Provision-Normale, welches nicht ermittelt werden konnte. Die anderen oben genannten Bruderladen wiesen unterschiedliche Berechnungsarten auf, von denen die von Kommotau und Hirschwang nachstehend dargestellt werden. Bezugsgröße in Kommotau war das Lebensalter, in dem die Invalidität eintrat. Die lebenslängliche Pension betrug lt. Tabelle 18 bei Eintritt:

Tabelle 18: Invalidenpensionen der Bruderlade in Kommotau

bis zum vollendeten 42. Lebensjahr	- fl. 80 kr. pro Woche
bis zum vollendeten 52. Lebensjahr	1 fl. 25 kr. pro Woche
bis zum vollendeten 62. Lebensjahr	1 fl. 60 kr. pro Woche
vom vollendeten 62. Lebensjahr an	1 fl. 75 kr. pro Woche.

Im Falle der Erwerbsunfähigkeit wegen einer Verunglückung wurde die höchste Pension gewährt.

In Hirschwang war eine Differenzierung nach Dienstjahren und Verdienst vorgesehen. Bei den Schichtenlöhnen sollte eine tägliche Provision nach folgender Tabelle gezahlt werden:

Tabelle 19: Invalidenpensionen der Bruderlade in Hirschwang

	bei Dienstjahren						
	8	15	20	25	30	35	40
	tägliche Provision in kr.						
bei einem Schichtenlohn unter 70 kr	20	25	30	35	40	45	50
bei einem Schichtenlohn von 70 bis 80 kr	30	35	40	45	50	55	60
bei einem Schichtenlohn von 80 kr	40	45	50	55	60	65	70

Anhand dieser Tabelle wurde auch ersichtlich, dass den Pensionen keine versicherungsmathematische Kalkulation zugrunde lag. Bei den besserverdienenden Arbeitern mit 80 kr. und mehr Schichtlohn betrug die Pension schon nach 8 Jahren bis zu 50 % des letzten Lohns. Bei den geringer verdienenden Arbeitern unter 70 kr. betrug die Pension im schlechtesten Fall lediglich rd. 28 %. In der mittleren Gruppe machte die Pension bei einem mittleren Verdienst von 75 kr. immerhin 40 % aus. Die unteren Lohngruppen waren also relativ schlechter gestellt, außer sie hätten tatsächlich extrem gering, d.h. unter 40 kr./Schicht, verdient. Bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Arbeitsunfalls wurde die Pension aus der übernächsten Dienstaltersstufe gewährt. Selbst nach 40 Dienstjahren konnten diese Bergleute somit monatliche Pensionen von lediglich 15 bis 21 fl. erwarten. Nach 40

Dienstjahren konnten regulär in der untersten Lohnstufe Pensionen bis zu rd. 72 % und in der obersten Lohnstufe bis zu 87,5 % des letzten Lohns erreicht werden.

Im Jahr 1866 wurde von der Berghauptmannschaft Leoben der Versuch unternommen, die Bruderladen des Bezirks zusammenzufassen. Dazu wurde ein „Normal-Entwurf der Bruderladen-Statuten“ ausgearbeitet und an die einzelnen Werke verschickt.¹²⁷⁹ Ob und wann diese Zusammenlegung stattgefunden hat, konnte anhand der Akten nicht festgestellt werden. Der Inhalt dieser Satzung soll dennoch mitgeteilt werden, soweit es die Berechnung der Pensionen betraf. Hier wurden zwei Alternativen zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Höhe der Pensionen sollte danach entweder nach der Höhe des Büchsengeldbeitrags oder des Lohndurchschnitts berechnet werden:

Tabelle 20: Provisions-Regelung im Entwurf der Bruderladen-Statuten Leoben

Bei Dienstjahren									
	5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	> 40	
das	4	6	8	10	12	14	16	18	-fache
des durchschnittlichen Büchsengeldbeitrags									

oder:

Bei Dienstjahren								
5 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 25	25 bis 30	30 bis 35	35 bis 40	> 40	
0,20	0,30	0,40	0,50	0,60	0,70	0,80	0,90	
des ermittelten Lohndurchschnitts								

(Quelle: § 31 des Normal-Entwurfs für Bruderladen-Statuten der Berghauptmannschaft Leoben¹²⁸⁰, eig. Darstellung)

Bei einer Invalidität wegen einer bei der Arbeit erfolgten Beschädigung sollte eine Zurechnung von 5 Jahren erfolgen. Witwen sollten 1/3 der Pension erhalten.

Nach § 31 dieser Mustersatzung sollte somit nach mehr als 40-jähriger Dienstzeit eine Provision von 9/10 des Durchschnittslohns der letzten drei Jahre gezahlt werden. Nur diese Pensionshöhe konnte mit Pensionsgewährungen vor der Geltung des a.B.G. verglichen werden, weil für niedrigere Dienstzeiten keine Vergleichszahlen aus früheren Jahren vorla-

¹²⁷⁹ Note vom 10. Dezember 1866 No. 744 der Berghauptmannschaft Leoben; Landesarchiv Graz, Serie 1, K14 H56, D1b Bruderladen Statuten 1832-1866, ohne Seitenangabe.

¹²⁸⁰ § 31 des Normal-Entwurfs für Bruderladen-Statuten der Berghauptmannschaft Leoben, LA Graz, Serie 1, K14 H56, D1b Bruderladen Statuten 1832-1866, ohne Seitenangabe.

gen. Diese zunächst hoch erscheinende Provision von 9/10 des gemittelten Lohnes war zumindest erheblich geringer, als es zuletzt mit den Hofdekreten vom 12. November 1825 Zahl 12353¹²⁸¹ und 24. Mai 1826 Zahl 5462¹²⁸² als geltendes Recht aufgrund des Hofkammerdekrets vom 30. Jänner 1789 Zahl 665¹²⁸³ und dessen Erläuterung mit Hofkammerdekret vom 3. Juli 1789 Zahl 4541¹²⁸⁴ bekräftigt wurde. Danach stand den in den Ruhestand tretenden Bergleuten bei 40-jähriger Dienstzeit als Ruhegehalt das letzte Gehalt ungekürzt dauerhaft zu! Mit Hofdekret vom 27. Oktober 1826 Zahl 10968¹²⁸⁵ wurde sogar bestimmt, dass diese volle Pension auch für Bergleute zu zahlen war, die wegen ‚Kränklichkeit‘ etc. unverschuldet vor ihrer Provisionierung in eine geringere Gehaltskategorie versetzt wurden. Laut o.g. Hofdekret vom 12. November 1825 betrug zu dieser Zeit der Gedingelohn 14-tägig für einen Gedinghauer 2 fl. 48 kr., für einen Gedingzimmerling 2 fl. 24 kr. (beides in Wiener Währung). Diese Provisionen sollten damals hälftig aus der Bruderlade (soweit vorhanden) sowie der Werkskasse gezahlt werden.¹²⁸⁶ Sollten keine Beiträge an die Bruderlade gezahlt worden sein, müssten die Provisionen lt. o.g. Hofdekret vom 24. Mai 1826 vollständig aus der Werkskasse gezahlt werden. Die neuen Statuten sahen nur noch eine Zahlung aus der Bruderlade vor. Die Höhe der Provisionen hatte sich nach Einführung des a.B.G. und den neuen Bruderladensatzungen somit deutlich reduziert. In den bereits oben erwähnten ‚Mittheilungen‘ des Jahres 1873 für das Jahr 1871 berichtete die Klagenfurter Berghauptmannschaft, „dass die Provisionen mehr Almosen als eine Versorgung darstellen.“¹²⁸⁷ Die Zeitschrift stellte die Vermutung auf, dass „bei vielen Mitgliedern die Beiträge zu niedrig bemessen sind“ und das „natürlichste und zweckmäßigste Mittel, die durch die Bruderladen bisher gewährten geringen Provisionen zu erhöhen, bestände daher in einer entsprechenden Erhöhung der Mitglieder-Beiträge“.¹²⁸⁸

¹²⁸¹ Schmidt: Sammlung der Berggesetze, a.a.O., Band 24, 1838, S. 196 Nr. 2343.

¹²⁸² Ebd., S. 220 Nr. 2357.

¹²⁸³ Schmidt: Sammlung der Berggesetze, a.a.O. Band 18, 1837, S. 213 Nr. 1232.

¹²⁸⁴ Ebd., S. 239 Nr. 1242.

¹²⁸⁵ Schmidt: Sammlung der Berggesetze, a.a.O., Band 24, 1838, S. 241 Nr. 2371.

¹²⁸⁶ Hofkammerdekret vom 15. Februar 1785 Zahl xxx, Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Band 16, Nr. 1124.

¹²⁸⁷ Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik, 20. Jahrgang, Der Bergwerksbetrieb ... für das Jahr 1871, Wien, 1873, S. XXXIII.

¹²⁸⁸ Ebd., S. XXXIII/XXXIV.

Im Jahr 1882¹²⁸⁹ wurde in der öZfBH¹²⁹⁰ in einer Artikelreihe von verschiedenen Bergdirektoren der Vorschlag gemacht, die bisherige Bruderladensystematik durch verschiedene Fonds¹²⁹¹ zu ersetzen. Kernaussage war das durch ‚Ausserachtlassung der Versicherungswissenschaft‘ eingetretene Missverhältnis der Beiträge zu den zu erwartenden Leistungen. Die Verfasser kritisierten u.a., dass nach nur 10-jähriger Dienstzeit eine Provision (Invalidenrente) von 3/10 des Normallohns gezahlt würde. Dies entspräche einer Summe von 100 fl./p.a. Für jeweils weitere fünf Dienstjahre würde der invalide Bergmann zusätzlich 33 fl. jährlich erhalten. Demgegenüber hätte der Arbeiter bei einem oben angegebenen Beitrag von 4 kr. je Gulden innerhalb von 10 Jahren lediglich 122 fl. 80 kr. in die Bruderladenkasse eingezahlt. In dieser Zeit hätte er auch noch bei Krankheit Krankenbezüge und Medizin etc. erhalten. Seine Beiträge könnten somit unmöglich seine Rente decken. Unabhängig davon, wie nachvollziehbar und zutreffend die vom Verfasser angestrebten Rechenbeispiele im Falle der Prämienberechnung einer Rentenversicherungsgesellschaft sind, bei der er als Beispiel einen 20-jährigen Arbeiter annimmt, der nach 10 Jahren arbeitsunfähig wird und fortan Invalidenrente bezöge, muss zunächst angemerkt werden, dass die Bruderlade nicht nach versicherungsmathematischen Grundsätzen aufgebaut war sondern nach dem Grundgedanken der Solidarität aller Bruderladenmitglieder untereinander. Es sollte eben kein Sparfonds sein, in den jeder für sich einzahlt und nur das mit Zins und Zinseszins und Risikoabschlag herausbekommt, was er selbst eingezahlt hatte. Die auf Solidarität aufgebaute Büchsenkasse oder Bruderlade konnte nur bestehen, weil einige Bergleute seltener krank und wurden als andere und der Eintritt der Invalidität eher gering anzusetzen war. Dies war allen Bergleuten bewusst. Der Artikel belegt aber auch, dass der Normallohn selbst im Jahr 1882 von ihm mit jährlich rd. 330 fl.¹²⁹², also 27 fl. 50 kr. monatlich, angenommen wurde. Als Summe der Beiträge für die drei Fonds hätte der Arbeiter nach seiner Berechnung monatlich 1 fl. 58 kr. zu zahlen. Nach den bisherigen Satzungen hätte der Beitrag bei diesem Lohn 48 kr. bis zu 1 fl. 10 kr. betragen. Der Beitrag wäre aber variabel je nach Kostenaufwand der Rechnungsperiode. Bei dem oben angenommenen Lohn von monatlich 27 fl. 50 kr. entspräche dies etwa 5,7 %, bei einem Lohn von 25 fl./mtl. etwa 6,3 %. Dabei läge die

¹²⁸⁹ Es gab in diesem Jahr auch weitere Vorschläge zur Umgestaltung des Bruderladenwesens, die hier aber nicht alle diskutiert werden können. Auslöser dieser Vorschläge war offenbar ein Antrag des Abgeordneten Dr. Krofta an das Abgeordnetenhaus, der u.a. eine obligatorische Beitragspflicht der Werksbesitzer forderte.

¹²⁹⁰ öZfBH, Nr. 28, XXX. Jahrgang, 1882, S. 327-331, 345-349, 356-359, 368-371; öZfBH, Nr. 48, XXX. Jahrgang, 1882, S. 635 -637, 645 – 646.

¹²⁹¹ Kranken-, Spar- und Unfallfonds.

¹²⁹² Im weiteren Verlauf des Beitrags ging der Verfasser bei der Berechnung des Unfallfonds nun erstaunlicherweise von einem Jahreslohn von 300 fl. aus.

höchste Pension bei nur noch 7/10 des Normallohns nach 30 Arbeitsjahren. Diese Fondslösung hätte somit bei geringeren Leistungen zu höheren Beiträgen geführt. Für sich genommen erscheinen die Beitragserhöhungen als nicht gravierend. Wer als Bergmann aber mit jedem Kreuzer rechnen musste, konnte eine solche Lösung kaum begrüßen. Für die Arbeitgeber hätte dies den Vorteil gehabt, dass die Fonds ausschließlich durch die Beiträge der Versicherten gespeist werden sollten.

Bei diesen geringen Kranken- und Pensionsbezügen standen die sonstigen Ausgaben der Bruderladen teilweise im krassen Missverhältnis. An festen Kosten wurden in der Satzung der Mariazeller Bruderlade¹²⁹³ aufgeführt: ‚Regieausgaben‘ für den Rechnungsführer, Pauschale für die Mühlbesorgung und die Mühlrechnung sowie das Abschreiben der Bruderladerrechnung insgesamt 149 fl. 30 kr., Sanitätskosten für Werksphysiker und chirurgischen Gehilfen, Führung der Apotheke, Ganggelder des Physikus und Gehilfen, Bestallung von 4 Hebammen von insgesamt 1196 fl. 21 kr. zuzüglich eines nicht bezifferten Naturaldepots des Physikus für Brennholz und Kerzen. Weiterhin Schulkosten für Lehrer in Höhe von 942 fl. 55 kr. Als veränderliche Ausgaben wurden aufgeführt: Medikamentenkosten, Materialien und Utensilien für die Apotheken und die Krankenhäuser, Mehrbeträge für die Naturalienabgabe, wenn die Einnahmen unter den Ausgaben liegen, Löhne der Krankenwärterin, Beschaffungen für die Mühle und deren Erhaltung, Reinigung etc., Kosten für heilige Messen und Leichenfahren, Steuern, Gebühren, weitere Mühlenaufwendungen und Kosten für Realitäten. Allein an festen Kosten fielen somit jährliche Ausgaben von über 2.288 fl. an, zuzüglich der variablen Kosten für Medikamente etc. an.

Bei einem angenommenen durchschnittlichen Jahresverdienst eines Bergmannes von 250 fl. betrug der entsprechende Jahresbeitrag eines stabilen Bergarbeiters bei einem Beitragsatz von 4 kr. je 1 fl. Verdienst (§ 10 der Satzung) 10 fl. p.a. Somit mussten allein rd. 230 Bergleute dieser Bruderlade für die Deckung der laufenden fixen Verwaltungskosten aufkommen. Wie hoch die Gesamtbelegschaft des Werkes war, konnte nicht festgestellt werden. Dass die Leistungen der Bruderladen nach Einführung des a.B.G. von den Werken weiterhin eher als Almosen oder Fürsorge- denn als Partnerschaftsleistung angesehen wurden, zeigte auch die in § 2 normierte Zweckbestimmung der Bruderlade: *„Zweck der Bru-*

¹²⁹³ Zu den Einrichtungen der Bruderlade gehörten eine Mühle, eine Schule und eine Apotheke. Es war ein umfangreicher Personalbestand zu bezahlen.

*derlade ist die theilweise Versorgung und Unterstützung arbeitsunfähig gewordener Mitglieder...*¹²⁹⁴

Leistungen, die dem vollständigen (wenn auch bescheidenen) Unterhalt der Invaliden oder der Hinterbliebenen dienten, waren in den Satzungen also gar nicht vorgesehen.

Reichte während der Arbeitsphase der Lohn offenbar gerade zum Überleben, war die finanzielle Sicherheit bei Krankheit, Invalidität oder als Hinterbliebene schon gar nicht mehr gesichert. Auch Jahre nach Einführung des neuen Berggesetzes muss man sich daher der in der Oesterreichischen Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und christliche Sozialreform 1879 posthum erschienene Untersuchung Anton Tschörners zur materiellen Lage der Arbeiter im Habsburgerreich¹²⁹⁵ anschließen, die trotz der teilweisen Gewährung von Kost und Logis zu dem Ergebnis kam, dass *„70 % der Arbeiterbevölkerung in der Monarchie unter dem Lebensminimum vegetierten.“* *„Vergleichsweise am schlechtesten lebten demnach die Berg- und Fabrikarbeiter sowie die Tagelöhner ...“* Auch 25 Jahre nach der Bergrechtsreform hatte diese offenbar nicht zu einer Verbesserung der sozialen Lage der Arbeiter geführt und insbesondere die Pensionen bleiben niedrig und reichten für die Lebenshaltung nicht aus. Mit Gesetz von 28. Juli 1889 wurde das Provisionsausmaß bei den Bruderladen auf 200 Kronen (umgerechnet 100 Gulden)¹²⁹⁶ jährlich für männliche Mitglieder, für die Witwe in Höhe eines Drittels und für eine Waise auf ein Sechstel der Pension festgesetzt.¹²⁹⁷ Laut dem genannten Ausschussbericht *„reichte dieses Provisionsausmaß schon in normalen Zeiten nicht aus, um davon Leben zu können ...“* Dass eine derart niedrige Pension nicht auskömmlich gewesen ist, dürfte auch bei Erlass des Gesetzes im Jahr 1882 bekannt gewesen sein und dennoch wurde eine Pensionshöhe gesetzlich festgesetzt, die schon zu dieser Zeit am oder unterhalb des Existenzminimums lag. Bis zum Jahre 1919 war die Höhe der Pension nur in wenigen Ausnahmefällen geringfügig angehoben worden, sodass

¹²⁹⁴ Statuten der beim k.k. Eisenwerks-Oberverwesamte nächst Mariazell bestehenden Bruderlade vom 23. November 1867.

¹²⁹⁵ Zitiert in: Mock, Hubert: Wider den Geist der Neuerung – Katholische Arbeitervereine als Instrumente sozialer Formierung, dargestellt anhand von Südtiroler Vereinsquellen, in: Geschichte und Region/Storia e Regione, Herausgeber Arbeitsgruppe Geschichte und Region/Storia e regione/Südtiroler Landesarchiv/Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen, Heft 2 1993, S. 163.

¹²⁹⁶ Ab 1892 wurde in Österreich-Ungarn der Gulden durch die Krone ersetzt: ein Gulden (fl.) entsprach dann zwei Kronen.

¹²⁹⁷ Stenographisches Protokoll. 10. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich vom 24. April 1919, Ausschussbericht der Konstituierenden Nationalversammlung, Bericht des Ausschusses für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Muchitsch und Genossen (Nr. 175 der Beilagen), betreffend Erhöhung der Bruderladenprovisionen. Staatsdruckerei, S. 3. (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/KN/KNSITZ/KNSITZ_00010/imfname_714294.pdf, letzter Aufruf 06.12.2022)

der Bericht des Ausschusses für die aktuelle Lage feststellte, dass *„das Provisionsausmaß bei den Bruderladen so gering ist, dass man schon in normalen Zeiten ... nicht auskommen konnte und bei der heutigen Teuerung die Gefahr besteht, dass die Provisionisten bei den Bruderladen, die Wittwen ... Hungers sterben müssen...“*¹²⁹⁸

¹²⁹⁸ Ebd., Beilage 376, S. 1.

4. Fazit

In diesem abschließenden Fazit sollen die vorangegangenen Erkenntnisse reflektiert und kontextualisiert werden. Freilich gehört hierzu erneut eine gewisse Quellenkritik. Wenn- gleich in den vorherigen Abschnitten auch immer wieder Probleme im Umgang und Aufbe- reitung mit den Daten dargestellt wurden, sind diese für die Schlussbetrachtungen dieser Ausarbeitung von wesentlicher Relevanz.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die Bergrechtsreformen abseits einer rechtlichen und behördlichen Formalität vielfältige Wechselwirkungen und Spannungen der jeweiligen Be- troffenen erzeugt haben. Vor diesem Hintergrund kann zunächst attestiert werden, dass die Neuregelung der bergrechtlichen Gegebenheiten einen immensen Einfluss auf eine große Schnittmenge der damaligen Bevölkerung hatte. Dies ist insofern interessant, als dass sich hier eine andere Sichtweise auf einen zunächst trivial erscheinenden behördlichen Akt eröffnet: So erscheinen die Bergrechtsreformen als sozio-politische Zäsur im Bergbau und können daher auch für sozialgeschichtliche Auswirkungen von Relevanz sein. Im Zuge der Unter- suchung ließen sich Aspekte von (ökonomischer) Ungleichheit, industriell-kapitalistischer Weltanschauungen und politischer Einflussnahme bei gleichzeitig beinahe völligem Rück- zug des Staates herausarbeiten. In Summe ergeben diese schließlich das Ergebnis der Berg- rechtsreformen. Daher macht es Sinn, sich diesen Einzelaspekten in diesem Fazit noch einmal zu nähern, um diese schließlich sinnvoll zusammenzuführen. Zuvor soll allerdings die Datenlage abschließend besprochen werden, da dieses vermeintlich objektive Messin- strument im Hinblick auf die Ergebnisse kritisch hinterfragt werden muss.

Wichtig zu verstehen ist, dass amtliche Aufzeichnungen aus dieser Zeit auch jeweils nur Momentaufnahmen sind und nicht mit der Präzision heutiger Aufzeichnungen zu verglei- chen sind. Sicher hängt dies auch mit den politischen und bürokratischen Einflussebenen zusammen, in denen diese Aufzeichnungen entstanden sind. Im Hinblick auf eine Beleg- barkeit der getroffenen Aussagen mittels Zahlen sollte dieser Umstand allerdings erwähnt werden. Damit wird klar, dass sich eine Untersuchung der Bergrechtsreformen auch immer auf Zeitzeugenberichte stützen muss (welche allerdings auch nach Stand und Herkunft in ihrer Aussagekraft kritisch zu bewerten sind). Im Wesentlichen zeigten die erhobenen Da-

ten, dass die Bergrechtsreformen im Hinblick auf die Entlohnung der Bergleute keinerlei bis kaum Verbesserung mit sich zogen. Tatsächlich bezogen sich Lohnübersichten vor der Reform vor allem auf die ohnehin besseren Hauerlöhne, von denen diese auch möglicherweise auskömmlich leben konnten, zumal sie oft eine eigene kleine Kate mit etwas Land zur Selbstversorgung besaßen. Die Übersichten vernachlässigten auf der anderen Seite die Löhne der Zuarbeiter und Hilfskräfte wie Abräumer, Sortierer, Haspelzieher, aber auch der Lohn der Schlepper oder sonstigen Tagelöhner fand selten Einzug in die offiziellen Darstellungen. Die Hauer wurden in den Erhebungen als die „richtigen“ Bergleute dargestellt, welche die Vor-Ort-Arbeit leisteten und machten so die Betrachtung der (trotzdem wichtigen) Zuarbeiter aus behördlicher Sicht nebensächlich.

In offiziellen Übersichten wurden dann in der Regel Durchschnittslöhne dargestellt. Das bedeutet, dass hier neben den Hauern sämtliche Zuarbeiter und Übertagearbeiter mit einbezogen wurden. Hierdurch wird eine solche Darstellung in ihrer Aussagekraft natürlich verwässert. So wurden auf der einen Seite die Hauer noch verhältnismäßig gut bezahlt, die Hilfs- und Zuarbeiter verdienten dagegen unterdurchschnittlich gering. In der Endbetrachtung konnte sich trotz des Lohngefälles dann ein annehmbarer Durchschnittslohn darstellen. Unklar blieb in manchen Darstellungen, inwieweit in die Durchschnittslohnberechnungen auch Gehälter des Aufsichtspersonals (Steiger, Obersteiger) einbezogen und von dem Lohn noch weitere Abgaben für Gefälle, Lampenöl, Sprengmittel oder Knappschaftsbeiträge abgezogen wurden.

Durch die Etablierung der Bergrechtsreformen verschwimmen sich diese Darstellungen zusehends. Nunmehr waren in den Zahlen neben den ständigen Mitarbeitern einer Zeche auch die unständigen oder freien Mitarbeiter/Tagelöhner enthalten. Diese unständigen Bergleute verdienten noch einmal schlechter als die festangestellten Mitarbeiter. Bis zum Jahr 1871 nahm dabei die Anzahl der unständigen Mitarbeiter in den Zechen ständig zu und lag bei etwa 110 Prozent der ständigen Bergleute, sodass sich die Aussagekraft der Erhebungen zunehmend verwässert. Zudem nahm die Zahl der Übertagearbeiter überdurchschnittlich zu. Hieraus resultiert je nach Quelle offensichtlich eine Statistik, welche sich beliebig verzerren lässt. Gleichzeitig zeigt sich ein enormes Gefälle in den Löhnen: Sicherlich gab es eine Vielzahl von Hauern, die einen durchaus auskömmlichen Lohn verdienten. Auf der anderen Seite der Statistik stand dann eine große Anzahl Arbeiter, die weit unter dem normalen Lohn verdienten. Letztlich konnte sich eine solche Erhebung dann dennoch in ein von den Unternehmern gewolltes Licht mit akzeptablem Durchschnittslohn rücken.

Bezogen auf die Lohnentwicklung hatten die Bergrechtsreformen also offensichtlich negative Folgen für einen Großteil der Zechenbeschäftigten. Die versprochene und geforderte „Freiheit“ hatte an dieser Stelle einen tatsächlichen Preis, den am Ende aber die Bergleute zu zahlen hatten. Sei es in Form von den dargestellten teilweise gesunkenen bzw. der gesteigerten Produktivität nicht angemessen angepassten Löhnen oder weiteren das Arbeitsverhältnis prägenden Elementen, auf die noch eingegangen wird. Für die Zechenbesitzer auf der anderen Seite konnten aus diesem Blickwinkel keine Nachteile festgestellt werden. Im Wesentlichen kam diese Reform also dem Großkapital entgegen. Dies zeigt sich auch im Begriff der Freiheit und dessen Interpretation.

So wurden die Petitionen der Zechenbesitzer für eine Bergrechtsreform an den preußischen Landtag nach 1848 zwar mit der Fürsorge für den Bergmann begründet, im Kern ging es jedoch um eine Reduzierung der Abgabenlast sowie höherer Autonomie der Grubenbesitzer. Ein vorheriger harter Winter und konjunkturelle Schwierigkeiten unterstützten diese fadenscheinigen Argumente für eine Verbesserung der Lebensumstände der Bergleute seitens der Gewerke rund um den Industriellen Harkort. Hinzu kam eine proklamierte regionale Ungleichheit, da die erhobenen Abgaben in den früheren französischen Gebieten deutlich niedriger waren als im restlichen preußischen Gebiet. Vor diesem Hintergrund lässt sich trotz aller moralischen Schwierigkeiten und Selbstzwecken die Einstellung der Grubenunternehmer durchaus nachvollziehen. Unter den gegebenen Umständen muss das frühere Direktionssystem in Preußen aus wirtschaftlicher Sicht mehr als unbefriedigend gewesen sein. Für Österreich konnte dagegen nicht festgestellt werden, dass die Forderungen nach einer Bergrechtsrevision mit einer Verbesserung auch der Lage der Bergleute begründet wurde. Hier wurde von den Gewerken immer lediglich auf die zu hohe Abgabenlast hingewiesen und der Wegfall des Zehnten gefordert. Außerdem wurden die vom Staat festgesetzten Einlösepreise für die Bergbauprodukte kritisiert, die Grubenfelder als zu gering und die Auseinandersetzungen mit den Grundeigentümern als zu schwierig angesehen. Es lagen also durchgehend eigene wirtschaftliche Gründe für deren Forderung nach einem neuen Berggesetz vor.

Diese Etablierung eines liberalen Mindsets im preußischen Bergbau führte schließlich zu einem immer weiter gehenden Rückzug des Staates aus den bergbaulichen Angelegenheiten. Waren vor der Reform Bergbehörden und Bergbeamte quasi allgegenwärtig und sicherten die Interessen des Staates und der Bergleute gegenüber den Grubenbesitzern, verlor dieser Einfluss im Laufe der Jahre immer mehr an Bedeutung. Dies hatte einen eklatanten

Einfluss auf das Beschwerdewesen im Grubenbetrieb. Konnten über den Weg der Behörden in früheren Zeiten die Interessen der Bergleute zumindest teilweise gewahrt werden, entfiel diese Möglichkeit mit dem Rückzug der Behörden aus der Wirtschaft.

Besonders deutlich wird dieser Umstand im Absicherungssystem der Knappschaften. Dieses war bereits vor der Reform wenig optimiert, lieferte aber zumindest eine mehr oder weniger akzeptable Absicherung der Bergarbeiter bei Invalidität, zumal die Bergwerke noch zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verpflichtet waren. Durch die Einführung der Freizügigkeit fungierten die veralteten Knappschaftsordnungen als Antagonisten zur Freizügigkeit, da diese nicht an die neuen Gegebenheiten angepasst wurden. So verfloßen viele Knappschaftsprivilegien, beispielsweise beim Wechsel der Zechen. Da ein Arbeitsplatzwechsel bei den freien oder unständigen Mitarbeitern nicht selten vorkam, befanden sich diese automatisch in einer prekären und ungesicherten Lage ohne etwaige Fürsorgeansprüche. Die ohnehin schon gefährliche Untertagearbeit gestaltete sich somit also noch risikoreicher als zuvor. In Kombination mit schlechteren Löhnen war ein angemessenes Risiko-Gewinn-Verhältnis für den einzelnen Arbeiter an dieser Stelle also nicht mehr gegeben. Da bei den Knappschafts- und Bruderladekassen die Werksvorstände statt wie bisher die Bergbehörden im Kassenvorstand eine entscheidende Rolle bekamen, schwand das Vertrauen der Bergleute und die Festsetzungen der sogenannten Benefizien der Kassen wurde zunehmend als willkürlich empfunden.

Außer Frage steht an dieser Stelle, warum es kein groß angelegtes Aufbegehren in direkter Folge dieser Neuerungen gab. Dies hatte sicherlich mit den veränderten Bedingungen zu tun. So verfloßen nicht nur bei einem Zechenwechsel sämtliche Ansprüche auf Knappschaftszuwendungen, sondern auch bei Kündigungen (auch seitens der Grubenbetreiber), Absprachen oder Verabredungen der Bergleute oder Streikbeteiligung. Ein Aufbegehren war also mit enormen direkten und indirekten Kosten für die Bergwerksmitarbeiter verbunden und war in Preußen bis zur Aufhebung des im Berggesetz verankerten Koalitionsverbots durch die Reichsgewerbeordnung 1872 sogar strafbar. Auch danach bleiben die Verbotsparagrafen im Berggesetz enthalten und nach den betrieblichen Arbeits- und Dienstordnungen waren ‚Zusammenrottungen‘ weiter verboten. In Österreich waren ‚Verabredungen‘ durch das Strafgesetz von 1852 und das Berggesetz von 1854 unter Strafe gestellt und erst wieder 1870 erlaubt. Überregionale Koalitionen blieben weiter verboten.

An dieser Stelle ist von Bedeutung, welches Ausmaß der Rückzug des Staates für die Arbeitsumgebung der Bergleute und deren Recht auf faire Behandlung hatte. Durch den Rückzug staatlicher Aufsichtsbehörden wurden die Grubenbesitzer mehr oder weniger zu den Gesetzgebern innerhalb ihrer Einflussphären. Die Arbeits- oder Dienstordnungen besaßen ein umfangreiches Strafglement mit hohen Geldstrafen selbst für rein private Verhaltensweisen außerhalb der Arbeit. So ließ sich ein liberales Wirtschaftssystem und „Sozialsystem“ vor allem im Interesse des Großkapitals, aber nicht im Interesse der Beschäftigten etablieren. Die vielbegründete und gewünschte Freiheit seitens der Gewerke musste man sich also leisten können und sollte daher als relativer Begriff vermerkt werden. Diese proklamierte Freiheit führte aufseiten der Bergleute dazu, dass diese keinerlei Möglichkeiten mehr zu einem gesellschaftlichen Aufstieg hatten. Um Steiger zu werden, reichte nun nicht mehr eine besondere Fertigkeit und Zuverlässigkeit, sondern Voraussetzung wurde der Besuch der Bergschule, also eine förmliche Qualifikation. Trotz angesehener Arbeit waren die Bergleute letztlich in einer prekären sozialen Lage gefangen, aus der es trotz harter Arbeit kein wirkliches Entkommen gab.

Die Bergleute fühlten sich dabei schlichtweg ausgeliefert. Dies musste nicht unbedingt immer tatsächlich und praktisch der Fall gewesen sein. Doch verblieben solche negativen Eindrücke eher verankert als vermeintliche, wenn auch marginale Verbesserungen. Nicht ohne Grund reklamierten die Bergleute bei ihren Eingaben regelmäßig die ihnen früher zugestanden Privilegien. Insbesondere der jahrzehntelange Kampf für die ‚von alters her‘ bestandene Achtstundenschicht war in Preußen und Österreich Legion. Es bleibt an dieser Stelle also festzuhalten, dass bei den Arbeitsverträgen auch eine psychologische Komponente eine nicht ganz unwesentliche Rolle gespielt haben wird. Freilich ist dies aus den Aufzeichnungen nur schwerlich herauszuarbeiten. Aus heutiger Sicht können also nur Spekulationen angestellt werden, wenngleich im historischen Kontext natürlich die nötige Distanz gewahrt werden muss. Im Vergleich zu heutigen Gegebenheiten entsprach der damalige Umgang unter Privatpersonen, im vorliegenden Fall zwischen Grubenbesitzern und Angestellten, nicht den liberalen humanistischen Ansätzen der neuern Zeitgeschichte. Dies war auch noch lange nach 1848 der Fall. Hinzu kamen selbstverständlich auch die regionalen Unterschiede, die das jeweilige Mindset beeinflussten. Es kann hier also nicht von einer homogenen Masse an Bergleuten gesprochen werden, die sich alle gleichermaßen benachteiligt fühlten.

Besonders deutlich wird dieser Umstand bei der Betrachtung der regionalen Unterschiede. Diese waren nicht nur in Preußen gegeben, sondern insbesondere im österreichischen Vielvölkerstaat.

Aus den gegebenen Daten lässt sich die Vermutung ableiten, dass die Akzeptanz von Reformen seitens der Bergleute auch mit ihrem Arbeitsort korreliert. Hinweise hierauf geben die durchaus signifikanten Lohnunterschiede, die je nach Arbeitsort und Zechenbetreiber auftreten. Diese Daten sind vor allem für das preußische Gebiet von Bedeutung. So zeigt sich, dass die Mieten für Unterkünfte teilweise erhebliche regionale Differenzen aufwiesen. Natürlich lassen sich Lohnunterschiede leichter hinnehmen, wenn diese in adäquater Weise zu den Lebenshaltungskosten vor Ort skalieren. Hierzu war es gleichfalls von Belang, auf welcher Zeche der Bergarbeiter beschäftigt gewesen ist. Ob diese Vermutung standhält, ist noch Teil der Debatte. In der Regel zeigte sich zumindest, dass die Festlegung der Löhne mit den Lebenshaltungskosten in Relation stehen.

Im Kontrast dazu stehen wiederum die Lohnunterschiede spezifischer Unternehmen (vgl. Seiten 131-132). Hierunter waren Sälzer & Neuack, sowie Stock & Scherenberg besonders berichtigt. Lohndumping betrieben auch Donnersmarck, Burghk und Waldhausen. An diesen Beispielen ließe sich eine gewisse Willkür in der Festlegung der Zechenlöhne feststellen, welche eben nicht, wie oben beschrieben, in Relation zu den Lebenshaltungskosten standen und auch nicht im Verhältnis zur Produktivität.

Im ursprünglichen staatlichen Direktionsprinzip war es hingegen gegeben, dass die Löhne den regionalen Bedingungen und den Lebenshaltungskosten angepasst wurden. Sicherlich wurden die normalen Bergleute auch unter staatlicher Aufsicht nicht reich, dennoch wurde darauf geachtet, dass diese einen auskömmlichen Lohn erhielten. Hierzu wurde in Preußen ein regionaler „Getreide-Index“ herangezogen, nach dessen Stand die Löhne schließlich entrichtet wurden. So ließen sich zumindest auf bürokratischer Ebene realistische Zuwendungen verwirklichen. Durch dieses Beispiel zeigt sich jedoch auch, dass selbst unter dem Direktionsprinzip die Lohnfindung stark regional beeinflusst war.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit mit der Abschaffung des Direktionsprinzips schließlich die Eigeninteressen der Zechenbetreiber bei der Lohnfindung eine Rolle gespielt haben. Freilich lässt sich an vergangenen Überlegungen nur noch aus der Distanz teilhaben. Doch sollte die rationale Annahme getroffen werden, dass die Zechenbetreiber den lokalen Lohn zwar auf das minimal mögliche gedrückt haben mochten, doch es

nicht im Interesse der Gewerken gewesen sein dürfte, die Arbeitnehmer am Hungertuch nagen zu lassen.

Die Diskussion um Lohnunterschiede führt schließlich auch zu der Überlegung, weshalb es nicht in direkter Folge ein nationales Aufbegehren der Beschäftigten gegeben hat. Aus rationaler Überlegung würde es keinen Sinn machen, gegen doch einigermaßen akzeptable Löhne zu protestieren, selbst wenn der eigene Lohn vielleicht nicht sehr hoch gewesen sein mag. Solange auf der anderen Seite noch schlechter bezahlte Bergleute stehen, ist die Vergleichsmöglichkeit nur nach unten gegeben. Da die Löhne seitens der Betreiber mehr oder weniger kollektiv gedrückt wurden, war dementsprechend das gesamte Niveau eher niedrig. Gleiches gilt hinsichtlich der Schichtdauer. Es ist wenig nachvollziehbar, dass die Bergleute über Jahrzehnte immer wieder überlange Schichten beklagen und bei Streiks die achtstündige Schicht forderten, die Gewerken und Bergbehörden aber regelmäßig behaupteten, dass diese längst die Regel wäre.

Die Lage in Österreich war im Vergleich zu Preußen eine völlig andere. Dies ergibt sich zum einen aus der Lage als Vielvölkerstaat, wobei Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn nicht der Untersuchungsbereich dieser Dissertation waren. Dennoch sollte dies in diesem Zusammenhang angemerkt werden. Unterschiedliche Lebens- und Arbeitsverhältnisse resultieren in unterschiedlicher Akzeptanz für Reformen. Wichtig zu vermerken ist jedoch, dass die Aktenlage zu dieser landesspezifischen Problematik, insbesondere in Bezug auf Steiermark, mehr als dürftig ist, sodass hier neben wenigen Belegen weiterhin nur Vermutungen angestellt werden können. Dennoch ist der Vergleich zu Preußen von Relevanz, da die Bergleute in Österreich noch sehr lange Sachleistungen zu ihren eigentlichen Löhnen bezogen. Dies variierte von Region zu Region teilweise erheblich. Die Sachleistungen konnten in Art und Weise regional ebenso unterschiedlich sein wie die Löhne. Üblicherweise handelte es sich dabei aber um Kostzuwendungen wie Schmalz oder Fett. In abgelegenen Bergorten konnten die Bergleute Lebensmittel und Bedarfsgegenstände von den Zechen erwerben, wobei strittig ist, ob diese tatsächlich zu Einstandspreisen abgegeben wurden. Teilweise wurde auch freie oder verbilligte Unterkunft gewährt. Natürlich konnte auf dieser Basis der Lohn flexibler gestaltet und nebenher die Versorgung der Arbeiter teilweise gewährleistet werden. Ein solches Trucksystem war hingegen in Preußen untersagt, so dass die Arbeiter, wie bereits dargestellt, den Lohnvorgaben ausgeliefert waren. In Preußen traf es die Bergleute hart, als unangekündigt zunächst zechenspezifisch die früher übliche unentgeltliche Abgabe von Brandkohlen an die Arbeiter eingestellt wurde.

Insofern könnte an dieser Stelle angenommen werden, dass sich die Situation für die Bergleute in Österreich ein wenig besser gestaltete als im preußischen Gebiet. Demgegenüber steht wiederum, dass der Bergbau, vor allem in der Steiermark, nie die Dimensionen wie in den preußischen Gebieten angenommen hat. Hier entwickelte sich nie eine wirkliche Großindustrie, was die Situation vor Ort natürlich in vielerlei Hinsicht übersichtlicher gestaltete. Hierzu zählt auch die deutlich geringere Anzahl an den im Bergbau beschäftigten, sodass diese Industrie sicherlich nicht dieselbe Relevanz annahm. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wieso überhaupt Reformen in der Gesetzgebung in Österreich angestrebt wurden. Ein Erklärungsversuch wäre aus staatlicher Sicht sicherlich der regionale Flickenteppich unterschiedlicher Arbeitskulturen und eine aufgrund der Reichsgröße notwendige Konsolidierung der Gesetzgebung. Im österreichischen Fall ließe sich zu Beginn der Reformüberlegungen also mehr von einer bürokratischen Notwendigkeit als von Profitmaximierung sprechen. Allerdings kamen dann auch alsbald insbesondere von den Unternehmen in Böhmen und Mähren Forderungen nach Wegfall der feudalen Abgaben, woran sich später Forderungen nach größeren Feldmaßen und geringeren Entschädigungen für die Grundeigentümer anschlossen. Wie bereits oben dargestellt, wurde erst gar nicht der Versuch gemacht, die Lage der Bergarbeiter als Begründung für Bergrechtsreformen anzuführen.

Bei dieser Schlussbetrachtung zeigen sich die unterschiedlichen Facetten, die die Bergrechtsreformen begleitet haben. Es stellt sich schlussendlich die Frage nach den Auswirkungen auf den Berufsstand des Bergmannes, die diese Reform mit sich gebracht hat und schließlich in Preußen im ersten großen Streik 1889 mündete.

Festzustellen ist in jedem Fall, dass sich die Reform negativ auf die Situation der Bergleute auswirkte. Vor dem Hintergrund, dass diese aber als Novellierung der festgefahrenen und vorher schon unbefriedigenden Situation der Arbeiter verkauft wurde, ist es verständlich, warum sich der Berufsstand seitens der Obrigkeit übergangen gefühlt haben muss. Sicherlich hat dies die Spannungen nachhaltig verstärkt. Die einstmals privilegierten Knappen hatten alle ihre Vorrechte verloren. Bis auf eine rudimentäre knappschaftliche Unterstützung (welche bis zum Beginn der Sozialgesetzgebung dennoch nach wie vor einzigartig war), entfielen die Vorteile dieses vormals angesehenen Berufsstandes. Hierbei sei anzumerken, dass die Knappschaft ursprünglich als kollektive Unterstützungsmöglichkeit für alle bergmännisch Beschäftigten galt. Die Mitglieder zahlten einen Anteil ihres eigenen Lohns ein und wählten ihre Verwalter selbst. Als nunmehr plötzlich die Werksbesitzer als die Bestimmenden im Vorstand auftraten, verstärkte sich dieser Effekt nur noch einmal.

Bezeichnend ist der Verlust der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch die Werke, zu der die Gewerke unter Geltung der Bergordnungen verpflichtet waren. Dies wurde nun eine beitragspflichtige Leistung der Kassen, was zwar nicht zu einer dramatischen Erhöhung der Beiträge führte, aber letztlich wurde auch nur noch etwa die Hälfte des Lohns oder sogar weniger als Krankengeld bezahlt. Im weiteren Verlauf dieser Entwicklung wurden noch die Karenztage eingeführt.

Ähnlich dramatisch verhielt es sich mit der Auszahlung von Invalidenpensionen. In einem gefährlichen Arbeitsumfeld wie dem Bergbau ist dies ein nicht zu verachtender Faktor. Statt wie zuvor eine fixe Pension anzubieten, wurden diese nach der Reform mal erhöht oder mal verringert. Im Zweifel, so schien es, war der fähige Bergmann der Willkür der Gewerke ausgeliefert. Dieses unsichere Hin und Her in den Fürsorgeeinrichtungen gipfelte schließlich in der rückwirkenden Verringerung der Invalidenpensionen um die Hälfte der ursprünglichen Zuwendungen bei gleichzeitiger Beitragserhöhung für die aktiven Bergleute. Die Bedeutung der Pensionen wurde auch immer größer, da das Risiko der Invalidität in immer jüngeren Jahren eintrat und damit die Befürchtung immanent wurde, einmal auf derart geringe Fürsorgeleistungen angewiesen zu sein. Dies war sicherlich eine dramatische Entwicklung für den Berufsstand. Im Zusammenspiel mit den geringeren Löhnen und schlechteren Perspektiven, die schon bald das Niveau von normalen Fabrikarbeitern erreichten, war es damit verständlich, warum sich die doch früher so angesehenen Bergleute von ihren Gewerken verkauft fühlten und die Bergwerksreformen als Kränkung und Herabwürdigung empfanden.

In Summe ließen sich die Bergrechtsreformen aus heutiger Sicht fast schon als Rückkehr zur Leibeigenschaft durch die Zechenbesitzer verstehen. Dennoch sollte die historische Entwicklung mit der nötigen Distanz betrachtet werden. So war das berüchtigte Strafreime der Unternehmen keine neue Erfindung oder trat erst durch die Bergrechtsreformen in Erscheinung. Die Zechenbetreiber beriefen sich auf relativ alltägliche Vorgänge, die zuvor schon von den Bergbehörden durchgesetzt wurden. Es handelte sich hierbei um ein dem Zeitgeist entsprechendes gegebenes Obrigkeitsverhältnis, welches von der Allgemeinheit als gegebene Tatsache anerkannt wurde. Allerdings war früher der Zuchtmeister der Staat in Gestalt seiner Bergbeamten, nun war es der dem Bergarbeiter doch durch den freien Arbeitsvertrag eigentlich auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehende Arbeitgeber. Natürlich bedeutet dies auch in der Retrospektive nicht, dass solche zunächst als allgemeingültig erscheinende Gesetze infinite Akzeptanz genießen. Hierzu gehörten sicherlich auch die Ver-

hältnisse der Beschäftigten zu ihren Löhnen. Diese waren weder produktivitäts- noch wertschöpfungsorientiert. Dennoch war es auch für die Bergleute zunehmend offensichtlich, dass die von ihnen geleistete Arbeit immer mehr Material förderte und damit die Profite der Unternehmen anschwellen ließ. Die Bergleute sollten in diesem Zusammenhang also nicht als obrigkeitstreue „Schäfchen“ angesehen werden, sondern vielmehr aus humanistischer Sicht betrachtet werden. Hierdurch wird schließlich ersichtlich, warum der individuelle Bergmann ein Anrecht auf einen angemessenen Anteil an der Förderung durch die von ihm geleistete Arbeit forderte. Womöglich war diese Sichtweise aber noch nicht in den starren Strukturen von Verwaltung und Behörden angekommen. Zwar gab es konjunkturelle Lohnsteigerungen, doch diese standen nicht in Relation zu der durch die Bergleute empfundenen geleisteten Arbeit. Bei gleicher oder sogar steigender Leistung sowie bei Konjunkturflauten konnten die Löhne auch wieder fallen. Es scheint, als seien solche Lohnsteigerungen gleichfalls ein eher mechanischer oder verwaltungstechnischer Akt seitens der Unternehmen, ohne hierbei den Bergmann als Individuum zu betrachten.

In ähnlicher Weise spiegelte sich dies auch in der Arbeitszeit vor Ort wider. Diese lag zwar offiziell bei acht Stunden, doch die vielfachen Beschwerden diesbezüglich lassen Sonderlichkeiten vermuten, welche womöglich nicht als solche erfasst wurden. Es ist verständlich, warum die Bergleute im Zuge dessen für adäquate Löhne und realistische Arbeitszeiten aufbegehrten. Der bereits erwähnte Unterschied zu den Fabrikarbeitern über Tage verwässerte sich im Laufe der Reform immer mehr, sodass hier kaum noch eine Abgrenzung in den Professionen festzustellen war. Es ist hier offensichtlich, dass die Arbeit unter Tage eine andere Qualität annimmt, als die über Tage und auch eine höhere Professionalität und Vorsicht erfordert. Insofern ist es aus heutiger Sicht nachvollziehbar, dass diese Diskrepanz entstand, wenngleich aus unternehmerischer oder behördlicher Sicht Arbeit eben als Arbeit aufgetreten sein mag. Hier zeigt sich vor allem die sozialpolitische Komponente der Reform. Dabei sollte der Staat mit seinen Bergbehörden aber ebenfalls nicht in Schutz genommen werden. Die Verflechtung von Staat und Wirtschaft, insbesondere auf der Ebene der Bergassessoren in Preußen, wurde in der Analyse bereits dargestellt, insofern gab es hier eine offensichtliche Verflechtung. Über das Ausmaß lässt sich allerdings auch nur spekulieren, da diese Vorgänge immanent intransparent waren. Aber genau aus diesem Grund sollten nicht ausschließlich die Unternehmer und Gewerke für die damaligen Missstände in Verantwortung genommen werden. Schließlich war es auch nach der Reform noch Aufgabe der Behörden, zumindest auf dem Papier für die Gesundheit und Leben der Bergleute zu sorgen. Hinzu gehörte auch die Überprüfung der Einhaltung der Schichtdauer, des Arbeits-

schutzes sowie der Grubenbewetterung. Besonders letzte wurde nach und nach und insbesondere nach der Auflösung der Bergämter vernachlässigt, obgleich in immer tiefere Schichten vorgedrungen wurde und die Arbeit vor Ort damit selbstredend nicht einfacher wurde. Es ist also vollkommen verständlich, warum die Situation im Laufe der Zeit nicht besser wurde. Gleichzeitig nahmen durch die Abwesenheit von unabhängig kontrollierenden staatlichen Instanzen auch die Grubenunglücke zu und die Verletzten- und Todeszahlen sanken trotz zunehmend besserer technischer Errungenschaften nur marginal. Dies konnte in den dargestellten Daten hinreichend belegt werden. Verständlicherweise steigerte dies nicht die Akzeptanz der Bergleute, denen die Risiken des Bergbaus zwar bewusst waren, aber zumindest im Hinterkopf die behördliche Absicherung ihrer Arbeit hatten. Die logische Konsequenz war auch hier, dass diese Situation nicht mehr hingenommen wurde, vor allem, weil kein Ausgleich in Form von adäquaten Löhnen oder eben der damit verbundenen Anerkennung stattgefunden hat.

Die schwierige Haltung des Staates wird auch Anfang 1880 deutlich, als in Preußen eine Sozial- und Unfallgesetzgebung etabliert werden sollte. Den Behörden war es also durchaus bewusst, dass die Gegebenheiten des Industriesektors nicht ewig Bestand haben könnten und die Arbeiter insbesondere bei Unfällen, Krankheit und im Alter besser versorgt werden müssten. Trotzdem scheuten sich die Behörden davor, in den Betrieben für ein besseres Arbeitsklima zu sorgen. Möglicherweise wird hier der Einfluss von Privatwirtschaft auf staatliche Stellen oder die Tatsache, dass viele Zechenbesitzer selbst Minister oder Reichstagsabgeordnete waren, mehr als deutlich. Selbst nach dem Streik von 1889, als eine Reihe von Mängeln, welche von den Bergleuten vorgebracht wurden, von den Behörden bestätigt worden waren, änderte sich kaum etwas: Grundsätzlich seien die meisten Probleme von amtlicher Seite annehmbar. Hier zeigt sich eine Diskrepanz zwischen behördlicher Wahrnehmung und den Tatsachen vor Ort. Selbst in den obersten Stellen, der Kaiser selbst sagte die Untersuchung der Missstände zu, wurden diese als von amtlicher Seite als überwiegend akzeptabel anerkannt. Die parallel von Bismarck veranlasste Untersuchung durch einen einzelnen Beamten vermochte keinerlei Mängel feststellen. Diese durch amtliche Stellen durchgeführten Untersuchungen waren eben keinesfalls unparteiisch, weil die Behörden inzwischen eine viel größere Nähe zu den Unternehmern als zu den Bergleuten hatten.

Auch in Österreich hatte der zunehmende Unmut zu vereinzelten Streiks geführt. Es gab allerdings in Österreich allein durch die sehr viel geringere Konzentration von Bergbaubetrieben und die hierdurch absolut und regional geringere Beschäftigtenzahl eine ganz ande-

re Streikkultur. Eine Kommunikation zwischen den Betrieben dürfte zumindest schwierig gewesen sein und eine Arbeiterbewegung wie die Sozialdemokratie in Preußen breitete sich erst später aus.¹²⁹⁹ Vereinzelt aufflackernde Streiks wurden mit dem Militär im Keim erstickt und fanden keine solidarischen Mitstreiter. Mangels Nachweisen in den Archiven kann nicht einmal bestätigt werden, ob es eine Form der Beschwerdekultur gab. Die Gefühlslage der Bergleute in Österreich ist daher noch schwieriger einzuschätzen als in Preußen. Es kann nur eine Vermutung sein, dass die Bergleute mental noch sehr im aristokratischen Untertanengefühl verbunden waren und die Obrigkeit und der Adel noch eine starke Stellung besaßen. Schließlich entstammten auch zahlreiche Zechenunternehmer und Großgrundbesitzer aus dem österreichischen Hochadel. Auch die Bergverwaltung war, mehr noch als in Preußen, auf leitender Ebene immer noch ständisch geprägt, woraus sicher auch gegenseitige Beziehungen auf Standesebene resultierten.

Die Rolle zumindest der preußischen Bergbeamten war zudem als ambivalent und zugleich anachronistisch zu kennzeichnen. Unter dem Direktionsprinzip fühlten sich die Bergbeamten noch für ‚ihre‘ Bergleute verantwortlich. Da sie selbst den Zechenbetrieb leiteten, lag die umfassende Aufsicht über den Bergwerksbetrieb und damit die Verhinderung von Unfällen in ihrem eigenen Interesse, wenngleich sie nicht jeden Unfall verhindern konnten. Die bei den früheren Versuchen für eine Bergrechtsrevision vorgeschlagene Modifikation des Direktionsprinzips, die eine Schmälerung ihres Einflusses bedeutet hätte, wurde rundweg abgelehnt und die Überführung an eine privatwirtschaftliche Konkurrenz während der schrittweisen Reformen ab dem Miteigentümergebietsgesetz von 1851 wurde durchaus noch bekämpft¹³⁰⁰ und zumindest bis zum Erlass des Allgemeinen Berggesetzes 1865 ergriffen die Bergbeamten auch noch teilweise Partei für die Anliegen der Bergleute. Bei der Neuordnung der staatlichen Bergverwaltung mussten die Bergbeamten und vor allem die qualifiziert an der Bergakademie ausgebildeten Bergassessoren zudem wegen des Wegfalls der Bergämter um ihre Karriere bangen, was zu einer latenten Angst um ihre Zukunft führte.¹³⁰¹ Diese *„Auflösung überzähliger bergamtlicher Einrichtungen und die damit verbundene Entlassung vieler Bergbeamter ließen bei ihnen den Wunsch aufkommen, die alten Zeiten*

¹²⁹⁹ Vgl. Steiner, Herbert: Die Internationale Arbeiterassoziation und die österreichische Arbeiterbewegung. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Archiv für Sozialgeschichte. Band 4, 1964, Hannover: Verlag für Literatur und Zeitgeschehen. S. 447 – 513.

¹³⁰⁰ Vgl.: Fessner, Michael: Der märkische Steinkohlenbergbau zur Zeit Dr. Carl Arnold Kortums - Staatliche Bergverwaltung und Knappschaftsgründung. Homepage der Stadt Bochum: Bochumer Geschichte - Carl Arnold Kortum.

¹³⁰¹ Ebd.

*des Direktionsprinzips in einem günstigeren Licht erscheinen zu lassen, um unterschwellig die staatliche Unabkömmlichkeit auf Grund ihrer Fachkompetenz zum Ausdruck zu bringen.*¹³⁰² Dieses Beharren auf die staatliche Kompetenz hat aber nicht lange angehalten und gegenüber den Bergleuten zeigte sich bei den Reaktionen auf deren Beschwerden und Eingaben schnell, dass sich die staatlichen Bergbeamten mit deren Problemen nicht mehr befassen. Wie Michels¹³⁰³ zeigte, hatte sich in der Zwischenzeit eine hohe fachliche und familiäre Verflechtung zwischen den Bergassessoren und der Unternehmerschaft herausgebildet. Die fachliche Verflechtung ergab sich durch die Mitgliedschaft einer Vielzahl der Bergassessoren im Berg- und Hüttenmännischen Verein an der Berliner Bergakademie, an der auch viele der jetzt an den Zechen beschäftigte Privatbeamte Bergbauwissenschaften studiert hatten. Die Bergassessoren fanden nun über ihre Kontakte eine lukrative Anstellung bei den Bergwerksunternehmen. Es erfolgte eine Statussicherung durch Anpassung.¹³⁰⁴ Auch andere Vereine wie der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund führten zu berufsförderlichen Kontakten. Auch familiäre Verflechtungen¹³⁰⁵, wie sie Michels nachwies, führten offenbar zu einer sowohl fachlichen als auch mentalen Umorientierung auch bei den Beamten, die nach wie vor in der staatlichen Bergverwaltung tätig waren. Dem Unternehmensinteresse stand man wohl bald näher als dem Arbeiterinteresse.

Die Bergleute sahen sich als früher anerkannter Berufsstand nunmehr in eine gesellschaftliche Klasse abdriften, die als Proletariat neu im Entstehen war. Demgegenüber entwickelte sich das Bürgertum, zu dem neben den Gewerken auch deren Repräsentanten und Werksbeamten zählten, zu einer besitzenden Klasse, die sich einkommensmäßig und in ihrem Auftreten immer mehr von den Arbeitern entfernte und den Habitus des Adels nachahmte. Das früher aus den alten Bergordnungen herauszulesende Zusammengehörigkeitsgefühl der gesamten Berggemeinde als Schicksalsgemeinschaft gab es nicht mehr. Für die Bergleute kam verschärfend hinzu, dass sie in Ihren Belangen keinen zentralen Ansprechpartner hatten. Der Verein für die bergbaulichen Interessen hatte wie gezeigt immer abgestritten, als Vertreter der Zechen allgemeinverbindlich zu handeln und insbesondere die Gestaltung der Lohnverhältnisse den einzelnen Zechen überlassen. Damit standen die Bergarbeiter und

¹³⁰² Ebd.

¹³⁰³ Michels, Barbara Dorothea: Fachbeamtentum und bürgerliche Vergesellschaftung: Der Berg- und Hüttenmännische Verein. Dissertation. 19.12.2012, Ruhr-Universität Bochum, Bochum. Fakultät für Geschichtswissenschaft.

¹³⁰⁴ Ebd., S. 215.

¹³⁰⁵ Ebd., S. 90-111.

später die aufkommenden Verbände und Gewerkschaften einer mannigfaltigen Anzahl an Adressaten für ihre Forderungen gegenüber. Kollektive Arbeitsverträge konnten so erst Anfang des 20. Jahrhunderts geschlossen werden.¹³⁰⁶

Die Betrachtung der Bergrechtsreformen zeigt sich für die historische Wissenschaft damit als außerordentlich ergiebig. Nicht nur, dass sich die Möglichkeit ergibt, auf einer sozio-historischen Ebene einen Einblick in die Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Bergleute zu erahnen. Auch Politik und Wirtschaft lassen sich hierüber gut betrachten. Interessant ist dabei vor allem das Wechselspiel der Akteure unter dem Mantel dieses nach außen trivial erscheinenden behördlichen Vorgangs. So präsentiert sich die erlebte und dokumentierte Lebenswirklichkeit der Bergleute als eine völlig andere als die durch Behörden und Unternehmen wahrgenommene. Dabei sind diese trotz dieser Differenzen eng miteinander verzahnt. Aus Sicht der historischen Wissenschaften ist dies von entscheidender Relevanz, veränderte doch die Bergrechtsform die Lebenswirklichkeit lediglich marginal, schob aber die präsentierte Geschichte der Bergarbeiter als hoch qualifizierte und fleißige Arbeiter in ein prekäres Licht. Die Bergrechtsreformen entwurzelten durch viele separate Novellierungen des Berufsstandes die der Folklore zugrunde liegende Geschichte und schob diese auf eine Ebene mit gewöhnlichen Arbeitern. Abseits des sozialen Spannungsfeldes innerhalb der Gewerke ist es hier besonders bemerkenswert, mit welcher Distanz zur Lebensart die Unternehmen und Behörden standen. Letztlich haben sich diese an einer objektiven Realität, die für die Zeit üblich war, orientiert, wenngleich dies aus heutiger Sicht fast schon entmenslicht scheint. Aber offensichtlich ist es genau dies, was für die Akzeptanz von Staat und Wirtschaft von Bedeutung ist: Die Anerkennung des Menschen als Individuum und eben nicht als Bestandteil der (staatlichen) Wirtschaftsmechanik. Damit zeigt sich, wie relevant derlei Vorgänge für die Etablierung eines humanistischen Weltbildes, wie es heute bekannt ist, sind. Die Bergrechtsreformen sollten deshalb auch nicht nur als behördlicher Vorgang erfasst werden, sondern in ihrer Gesamtheit als komplexes Wechselspiel zwischen drei Akteursgruppen, die in ihrer Interessenlage individuelle Absichten verfolgten. Die Summe aus kleineren Dingen kann historisch sehr bedeutungsvolle Ereignisse auslösen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Bergrechtsreformen sowohl in Preußen als auch in Österreich zu einer dramatischen Verschlechterung der wirtschaftlichen und

¹³⁰⁶ Vgl. Kirchhoff, Hans Georg: Staatliche Sozialpolitik, a.a.O., S. 173.

sozialen Lage und gesellschaftlichen Stellung der Bergleute geführt haben. Profiteure waren die kapitalkräftigen Gewerke, Investoren und Aktionäre, die es schafften, ihre Zechen durch Zukauf und Verdrängung zu Großunternehmungen zu machen. Die Abgeordneten in den Landtagen betrieben Klientelpolitik zugunsten der Zechenbesitzer und Investoren, obwohl sie vorgaben, auch im Interesse der Bergleute zu handeln. Der Staat hielt sich zunehmend in seiner früheren Fürsorge für die Bergarbeiterschaft zurück und sorgte im Gegenteil durch ministerielle Instruktionen dafür, dass die Unternehmen ihre eigenen Interessen insbesondere in Lohn-, Arbeitszeit- und Versorgungsfragen durchsetzen konnten. Signifikante Interventionen des Staates zugunsten der Arbeiterschaft auch im Bereich des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit haben nur rudimentär stattgefunden. In Österreich erscheint die Situation der Bergarbeiter aber in Teilbereichen etwas weniger prekär gewesen zu sein, weil es zumindest in bestimmten Gegenden üblich war, den Bergleuten neben dem Lohn noch sogenannte Pfennwerte als Sachleistungen zu gewähren. Inwieweit es eine Rolle spielte, dass in Österreich im Untersuchungszeitraum der Bergbau nicht wie im Ruhrbergbau als Großbetriebe ausgeübt wurde, ließ sich nicht feststellen.

Letztlich muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass bereits früh vor den sich durch die Industrialisierung abzeichnenden Entwicklungen gewarnt wurde. So mahnte der sächsische Industrielle Carl Degenkolb, der auch bereits eine moderne Fabrik-Gewerbeordnung¹³⁰⁷ entworfen hatte, bereits 1849: *„Ausreichende Arbeit und den menschlichen Bedürfnissen angemessener Lohn! Das ist die Losung und das gerechte Verlangen der arbeitenden Klassen. Alle politischen Reformen helfen den socialen Uebeln nicht ab, und die Revolution wird nur vertagt, aber nicht geschlossen werden, wenn es nicht gelingt, die Arbeit zu mehren und dadurch der Verarmung zu wehren.“*¹³⁰⁸ An ausreichender Arbeit war im Bergbau in der Regel kein Mangel. Bis zur Zahlung eines den menschlichen Bedürfnissen angemessenen Lohns sollte es dagegen noch lange dauern.



¹³⁰⁷ Degenkolb, Carl: Entwurf einer Fabrik-Gewerbe-Ordnung. Dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse von seinem Mitgliede Degenkolb, o. J. Frankfurt am Main. 1848.

¹³⁰⁸ Degenkolb, Carl: Arbeits-Verhältnisse. Ein Beitrag. Frankfurt am Main, 1849.

Anhang 1

Arbeiter- und Strafordnung für die Belegschaften der sämtlichen Berg- und Hüttenwerke im Bergamtsbezirke Waldenburg mit Ausschluss der Lausitz. Von 1860 1309

Auszug:

§ 2: Strafen

1. *einfache Verweise*
2. *Geschärfte Verweise;*
3. *Strafarbeit;*
4. *Geldstrafen;*
5. *Degradation;*
6. *zeitweilige oder gänzliche Entlassung*

§ 10 Die Beurteilung des Strafmaßes bleibt dem Grubenbetriebsführer überlassen und sind dabei die Führung des Angeschuldigten sowie der Grad der Verschuldung, desgleichen die begleitenden Umstände allein maßgebend.

§ 16 Bei einer Entlassung werden die im letzten Jahre erlittenen Strafen nach den Angaben des Strafbuchs (§ 15) im Entlassungsschein einzeln eingetragen.

§ 30 Wer bei einem Aufzug oder einer bergmännischen Festlichkeit (!), als: Begräbnis, Bergfest und dergleichen, überhaupt wenn es befohlen wird (!), nicht erscheint und keine begründete (!) Ursache oder Verhinderung nachzuweisen vermag, desgleichen wer in einem solchen Falle oder bei seinem Vorgesetzten ohne die vorgeschriebene bergmännische Tracht erscheint, ist mit Geldbuße bis zu 20 Silbergroschen oder verhältnismäßiger Strafarbeit zu belegen. Trunkenheit in einem solchen Falle wird wie im Dienste, also nach § 25 (Degradation, soll heißen Rückversetzung in eine geringer bezahlte Klasse, Strafarbeit, eventuell Entlassung) bestraft.“

§ 35. Wer vor versammelter Belegschaft in der Absicht, seine Kameraden zur Verweigerung des Gehorsams gegen ihre Vorgesetzten zu verleiten oder von denselben etwas zu erzwingen, sich ungeziemend beträgt oder laut Beschwerde führt (!), ist mit Geldbuße von mindestens einem Taler und Strafarbeit von mindestens einer Woche zu belegen. Im Rückfall wird er gänzlich abgelegt.

§ 36. Wer seine Kameraden in dieser Absicht zur Einstellung der Arbeit verleitet oder sich dazu verleiten lässt, wird gänzlich abgelegt und zur gerichtlichen Bestrafung denunziert.

Anhang 2

Appell an den König von Preußen 1867 und Antwort des Ministers von Itzenplitz

„Essen, 29. Juni 1867.

Alleruntertänigste Bitte der ganz gehorsamst unterzeichneten Bergleute im Kreise Essen um gnädige Anweisung der königlichen Bergbehörden, die Festsetzung einer so langen Arbeitsschicht, bei welcher die Bergleute frühzeitig arbeitsunfähig werden müssen, nicht länger zu gestatten, sowie um gnädige Anordnung, dass die Königlichen Bergbehörden überhaupt den Bergleuten vor den übermäßigen Bedrückungen der Gewerke einen wirksameren Schutz gewähren, als dies bisher geschehen ist.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Die alleruntertänigst unterzeichneten Bergleute im Kreise Essen wagen es, durch die immer größer werdende Not dazu getrieben, Ew. Majestät Thron zu nahen und mit der gehorsamsten Bitte einer gnädigen Berücksichtigung folgendes alleruntertänigst vorzutragen:

Nachdem durch das Gesetz vom 21. Mai 1860 „die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältnis der Berg- und Hüttenarbeiter betreffend“ (Preußische Gesetzsammlung von 1860, Nr. 201) die Abschließung der Verträge zwischen den Bergeigentümern und den Bergleuten lediglich dem freien Übereinkommen derselben überlassen ist und eine Mitwirkung der königlichen Bergbehörden bei Annahme und Entlassung der Bergleute sowie der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns nicht mehr stattfindet, findet die Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohns von den Gewerkschaften ganz nach ihrem Belieben statt. Von ihnen ist seitdem die Arbeitszeit zwangsweise so übermäßig verlängert worden, dass bei der ohnehin schon so ungesunden Arbeit viele Bergleute bereits mit 30 bis 35 Jahren arbeitsunfähig werden, zudem die Gewerke unsern Lohn auch so niedrig gestellt haben, dass er kaum hinreicht, und die nötigsten Lebensbedürfnisse zu verschaffen. Sie betrachten uns nur als willenslose Maschinen und Arbeitsinstrumente, deren Arbeitskraft sie zu ihrem Vorteil möglichst ausnutzen können; denn wie wenig bei Festsetzung der Arbeitszeit von einem „freien übereinkommen“ die Rede ist, werden Ew. Majestät aus folgenden Angaben erschen.

Wenn wir früher freiwillig und ausnahmsweise bei Störungen im Betrieb, wie Zubruchgehen von Strecken, Reißen von Bremsseilen usw., einige Stunden über die achtstündige Schicht gearbeitet, auch wohl eine Doppelschicht gemacht haben, so ist das jetzt Zwang geworden (!), und wer sich nicht in die längere Arbeitsdauer fügen will, wird von der Zeche entlassen und womöglich mit einem derartigen Zeugnis versehen, dass er auf einer anderen Zeche keine Arbeit mehr bekommen kann. (!!!) Auf der Zeche Bonifazius zum Beispiel ist im vorigen Jahre der Belegschaft durch den Grubenverwalter mittels Anschlag in der Kaue bekanntgemacht worden: „Von jetzt ab wird bis nachmittags 4 Uhr gearbeitet; wer sich nicht fügen will, erhält seine Entlassung,“ welche Drohung uns dann, weil wir wissen, dass es auf anderen Zechen ebenso geht, zur Abhaltung der Schichtzeit bis 4 Uhr nachmittags so lange zwingt, bis wir nicht mehr dazu imstande sind. Da aber die meisten

Leute schon um 6 Uhr morgens einfahren, so sind das 11 Stunden. Wer dabei die Arbeit früher verlässt respektive früher in die Waschkau tritt, wird gestraft. So ist auf den meisten Zechen jetzt eine 10- bis 11stündige Schicht eingeführt. (!) Zudem dauert die Förderung der Leute meist noch zwei Stunden. So lange Arbeitsschichten kann aber unser Körper unmöglich auf die Dauer aushalten, so erfreulich es auch ist, wenn die Gruben einen regen Absatz ihrer Produkte haben. Wie systematisch die Ausbeutung unserer Arbeitskraft durch die Gewerkschaften betrieben wird, und wie man kein Mittel scheut, uns zu den aufreibendsten Anstrengungen zu zwingen, zeigt unter anderem ein vor kurzem erlassener Anschlag von Schacht Gustav, durch den den Bergleuten angekündigt wird, dass, wenn sie nicht mehr Kohlen fördern als bisher, ihnen noch ein weiterer Lohnabzug von 5 Silbergroschen auf 100 Scheffel gemacht würde, so dass also diejenigen, die nicht imstande sind, mehr Kohlen zu fördern als bisher, einen über das Verhältnis hinaus geringeren Lohn erhalten sollen als diejenigen, die mehr als bisher fördern können. Die statistischen Nachweise über die Zahl und das Alter der arbeitsunfähig Gewordenen und der Verstorbenen würden schlagende Beweise von dem Unmenschlichen unserer Lage geben. Leider stehen uns dieselben nicht zu Gebote. Aber nicht umsonst ist es Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Karl von Preußen im letzten Kriege aufgefallen, dass unter den dem Bergmannstand angehörigen rheinischen Soldaten so viele schwächliche und brüchige Leute waren; nicht umsonst hat die hiesige Untersuchungskommission zur Aushebung für den königlichen Militärdienst die Wahrnehmung gemacht, dass die Bergleute in überwiegender Zahl zum Militärdienst untauglich sind. Es ist dies aber auch nicht anders möglich, wenn die jungen Leute den ganzen Tag in den unterirdischen Räumen, in schlechten Wettern und nassen Orten arbeiten müssen, und wenn sie da, wo Kunst- oder Seilfahrt besteht, am Ende der Schicht oft stundenlang mit von Schweiß durchnässten Grubenkleidern im kalten Wetterzug ausharren müssen, ehe sie zutage gefördert werden. Besonders die Brust wird bei übermäßigem Arbeiten auf der Grube frühzeitig beengt. Ist aber die Gesundheit der Leute oft schon mit 35 Jahren durch diese Überanstrengungen so angegriffen, dass sie nicht mehr in der Grube arbeiten können, oder dass sie nicht mehr dasselbe leisten können wie die jüngeren Leute, die ihre Kräfte noch nicht geopfert haben, und erhalten sie von den Knappschaftsärzten gewöhnlich das Zeugnis „zu leichter Hüttenarbeit noch tauglich“, so haben sie keinen Anspruch auf Invalidenpension aus der Knappschaftskasse. Ist aber solche leichtere Grubenarbeit nicht zu bekommen, sind sie gezwungen, sich bei Privatleuten passende Arbeit zu suchen, so werden sie ihrer Rechte als Knappschaftsmitglieder vollständig verlustig, in ihrem frühen Alter erwartet sie das traurigste Los. Ja, die Gewerke sind so rücksichtslos, dass, wenn der Absatz auf den Gruben zeitweise schwächer wird, sie nicht oder doch nur selten die jüngeren oder zuletzt angenommenen Arbeiter entlassen, welche doch viel leichter wieder anderweitig Arbeit finden können, sondern beinahe immer die älteren Bergleute, namentlich solche, welche in langjährigem, treuem Dienste oft mit Verachtung des Todes ihre Kräfte und ihre Gesundheit zu Nutzen der Gewerkschaft aufgeopfert haben. Als Steiger und Fahrhauer werden diejenigen oft noch ziemlich jungen Leute angestellt, die sich nur durch übermäßige Arbeit, die sie einige Jahre ausgehalten haben, bei der Grubenverwaltung beliebt gemacht haben und sich dazu eignen, die anderen Bergleute so lange zur Arbeit anzutreiben, bis diese nicht mehr können. Die Grubenbeamten selbst aber haben meist gar keine Vorstellung davon, wie drückend die Lage des Bergmanns ist, da sie selbst

sich gewöhnlich nie in ähnlicher Lage befunden haben, sondern nur als ausschließlich theoretisch ausgebildete Leute angestellt worden sind.

Obwohl wir aber auch so vielen Unglücksfällen ausgesetzt sind — wie viele Menschen haben nicht allein durch die gefährliche Seilfahrt ihr Leben verloren —, so ist uns doch auch die so schöne und liebgewordene Einrichtung genommen worden, dass die Bergleute vor dem Anfahren gemeinsam mit dem verlesenden Steiger ihr Gebet verrichten. Anstatt des Morgens mit dem Gebetbuch kommen viele Beamte jetzt mit rohen Flüchen in die Waschkaue und treiben die Bergleute eine Viertelstunde vor Anfahrt schon in die Grube. Wenngleich die Schicht durch das Morgengebet um etwa zehn Minuten verkürzt wurde, so ist es doch unverantwortlich, dass dieses Gebet auf fast allen Gruben in Wegfall gebracht worden ist. (!!!)

Bei alledem sind die Gedinge so niedrig gestellt, dass wir trotz der übermäßigsten Anstrengungen allgemein in den drückendsten Verhältnissen leben. Gegenwärtig verdient ein mittlerer Arbeiter, wie die Mehrzahl ist, bei dem größten Fleiße während einer elfstündigen Schicht im Monat durchschnittlich 17 bis 18 Taler. Nur diejenigen, welche die lohnendste Arbeit haben, bringen es bis auf 30 Taler und darüber monatlich, die geringeren Arbeiter aber nur auf 9 bis 10 Taler. Dabei stellen sich die Preise der unentbehrlichsten Lebensmittel hier durchschnittlich folgendermaßen: 1 Schwarzbrot von 12 Pfund 11 ½ Silbergroschen, 20 Pfund Kartoffeln 11 Silbergroschen, 1 Pfund Schweinefleisch 8 ½ Silbergroschen, 1 Pfund Butter 11 bis 12 Silbergroschen. Miete jährlich 40 bis 50 Taler. Für eine Familie von vier Personen betragen also die Kosten für die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse täglich etwa:

Miete (45 Taler pro Jahr)	3 Sgr.	9 Pf.
5 Pfund Brot	4 “	10 “
6 Pfund Kartoffeln	3 “	4 “
½ Pfund Fleisch oder Speck	4 “	3 “
1/6 Pfund Butter	2 “	—
1/10 Pfund Salz	—	1 “
Kaffee	—	9 “
Milch und Zucker	—	5 “
Öl auf d. Grube und Seife ...	1 “	6 “
Summa	20 Sgr.	10 Pf.

oder monatlich 20 Taler 25 Sgr., wobei auch Licht, Heizung, Kleidung, Schuhzeug, Hausgerät, Schulgeld und Steuern (15 Taler jährlich) noch gar nicht gerechnet ist, während der Arbeiter durchschnittlich im Monat nicht mehr als 15 bis 16 Taler verdient.

Gegen alle angeführten Notstände aber haben wir gegenwärtig sozusagen gar keinen tatsächlichen Schutz, teils weil das Königliche Oberbergamt seinen Sitz in Dortmund hat, teils weil den Bergleuten nicht die Mittel zu Gebote stehen, Ihre Klagen vernehmlich und mit Nachdruck vorzubringen.

Wenn aber auch das Gesetz vom 20. Mai 1860, welches unter Mitwirkung des aus den Dreiklassenwahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses entstanden ist, den Gewerkschaften das Recht gibt, nach belieben die Schicht verlängern und den Arbeitslohn herab-

setzen zu können, so dürfen dieselben doch nach allgemeinen Preußischen Gesetzen von diesem nicht in einer Weise Gebrauch machen, bei welcher die Arbeiter körperlich und geistig zugrunde gehen müssen. Die Königlichen Berggeschworenen, denen solche Zustände doch nicht unbekannt bleiben können und deren Pflicht es wohl wäre, etwas zur Abhilfe derselben zu tun, fühlen sich nicht dazu veranlasst, selbst wenn sie, wie es geschehen, von Bergleuten um Schutz angegangen werden. Denn obwohl ein Bergmann nur in der äußersten Not dazu greifen wird, sich bei den Behörden zu beschweren, so haben es doch einzelne getan, die grundlos plötzlich entlassen oder denen ungerechte Lohnabzüge gemacht worden sind, zum Beispiel die Bergleute Kollenberg und Gebrüder Wienkötter von Zeche Viktoria Matthias, Müller von Schacht Gustav, Peter Ellenbeck von Zeche Anna; aber Erfolg haben sie dabei fast gar nicht gehabt. An das Königliche Oberbergamt zu Dortmund aber, auf welches nach dem Gesetz vom 10. Juni 1861 die Befugnisse des früher in Essen befindlichen Bergamtes nach Aufhebung des letzteren übergegangen sind, sich zu wenden, ist vielen Bergleuten der Entfernung wegen nicht möglich, und wenn es doch geschehen, so hat auch das Königliche Oberbergamt den Bergleuten keinen Schutz gewährt, wie zum Beispiel dem Wilhelm Wienkötter und dem Peter Ellenbeck von Zeche Anna.

Solche Fälle haben uns überzeugt, dass es vergebliche Mühe wäre, unser Anliegen erst dem Königlichen Berggeschworenen und dem Königlichen Oberbergamt zu unterbreiten; wir wenden uns vielmehr, da wir keine andere Möglichkeit einer baldigen Abhilfe unserer Not ersehen und wir von der Überzeugung durchdrungen sind, dass Höchstdemselben das Wohl aller seiner Untertanen mit gleicher Wärme am Herzen liegt, hiermit direkt an Ew. Majestät, Höchstdieselbe möchte die königlichen Bergbehörden anweisen, dass dieselben eine derartige Verlängerung der Schicht durch die Gewerkschaften nicht länger gestatten, bei welcher, wie es bei einer länger als achtstündigen Schicht der Fall ist, die Gesundheit auch der kräftigsten Leute binnen kurzem zugrunde gehen muss; dass überhaupt die Königlichen Bergbehörden ihren Verpflichtungen gegenüber den Bergleuten tatsächlich mehr nachkommen, nämlich als unparteiisches Schiedsgericht uns den vollen gesetzlichen Schutz gegen die übermäßigen Bedrückungen der Gewerkschaften zu gewähren.

Ew. Majestät treuehorsaamste Bergleute des Kreises Essen.“

(Folgen Unterschriften.)

Die mit Datum vom 16. November 1867 erteilte Antwort des Ministers Itzenplitz lautete:

„Auf die in Gemeinschaft mit vielen anderen Bergleuten des Kreises Essen an Se. Majestät den König gerichtete und zur näheren Prüfung an mich abgegebene Immediatvorstellung vom 29. Juni dieses Jahres erteile ich Ihnen, nachdem eine eingehende Prüfung und Erörte-

rung der einzelnen Beschwerdepunkte stattgefunden, hierdurch zum Bescheid, dass zunächst die Behauptung, „auf den meisten Gruben sei jetzt eine zehn- bis elfstündige Schicht eingeführt“, in ihrer Allgemeinheit nicht zutrifft. In allen Revieren des Kreises Essen bildet die achtstündige Schicht die Regel (!), und in einigen Revieren wird sogar noch die Ein- und Ausfahrt zu der achtstündigen Schicht gerechnet. In den Revieren Werden und Altdorf-Steele beträgt die Arbeitszeit 7 bis 8 und die Anwesenheit unter Tage 8 Stunden; in den Revieren Oberhausen, Essen und Frohnhausen ist die Arbeitszeit 8 und die Anwesenheit unter Tage 9 bis 9 ½ Stunden. Allerdings wird in den letztgenannten Revieren die achtstündige Arbeitszeit häufig um ein Viertel verlängert, so dass in diesem Falle die Arbeitszeit bis zu 10 Stunden und die Anwesenheit unter Tage bis zu 11 Stunden beträgt; auch werden endlich sogar auf der Grube Prosper Doppelschichten verfahren. In den meisten Fällen sind jedoch die Bergleute mit der Verlängerung einverstanden, und in vielen Fällen legen sich dieselben freiwillig eine längere Arbeitszeit auf. — Im übrigen sind die Gruben im Kreise Essen im allgemeinen durch starken Wasserzufluss nicht beschwert und ebensowenig leiden dieselben in ihrer Mehrzahl an Wettermangel. Durch die jetzige Arbeitszeit wird daher weder das Leben noch die Gesundheit der Bergleute in höherem Maße, als dies durch die Grubenarbeit überhaupt geschieht, gefährdet. (!!!) Was insbesondere das Alter anbelangt, in welchem die Arbeitsunfähigkeit der Bergleute des dortigen Kreises eintreten pflegt, so wird Ihre Eingabe, dass die Arbeitsunfähigkeit oft schon mit 35 Jahren eintritt, durch die statistischen Ermittlungen nicht bestätigt, nach denen von den am 1. Juli dieses Jahres vorhandenen 895 Invaliden, und zwar unter 150, bloß einer im Alter von 20 bis 30 Jahren ist, und unter 100 sind etwa 9 im Alter von 30 bis 40 Jahren, 26 im Alter von 40 bis 50 Jahren, 33 im Alter von 50 bis 60 Jahren, 32 im Alter über 60 Jahren (befanden.)

Hiernach liegt, da die polizeiliche Aufsicht der Bergbehörden sich gegenwärtig bloß auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter erstreckt, kein Grund vor, allgemein eine kürzere Arbeitszeit vorzuschreiben. Wenn Sie hervorheben, dass viele Arbeiter durch das Seilfahren das Leben verlieren, so trifft hierbei weder die Verwaltung noch die Bergwerkseigentümer eine Schuld, da die Bergleute sich zwar des Seiles zur Fahrt freiwillig bedienen dürfen, hierzu aber nach der ausdrücklichen Bestimmung in § 11 der Bergpolizeiverordnung vom 9./17. Dezember 1859 nicht gezwungen werden können. Ihre Behauptung, dass die Bergleute trotz der übermäßigsten Anstrengung im Allgemeinen in den drückendsten Verhältnissen leben, entspricht ebenfalls nicht den tatsächlichen Verhältnissen.

Nach den angestellten Ermittlungen sind die Löhne seit dem Jahre 1859 nicht unbedeutend gestiegen und für die Mehrzahl der Bergleute, selbstverständlich von einzelnen nie zu vermeidenden Ausnahmen abgesehen, als auskömmlich zu betrachten. (!) Übrigens würde auch im entgegengesetzten Falle die Bergbehörde zur Abhilfe ausserstande sein, weil die Abschließung der Verträge zwischen den Bergwerkseigentümern und den Bergleuten, wie in des vorliegenden Immediateingabe zutreffend hervorgehoben wird, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung dem Freien übereinkommen derselben überlassen ist und eine Mitwirkung der Königlichen Bergbehörden bei Annahme und Entlassung der Bergarbeiter sowie bei Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohns nicht mehr stattfindet, wodurch zugleich mehrere andere Beschwerdepunkte ihre Erledigung finden. Einem Bergmann, welcher nach dem Attest des Knappschaftsarztes noch zu leichterem Grubenar-

beit tauglich ist, steht allerdings nach dem Knappschaftsstatut ein Anspruch auf Invalidengeld nicht zu. Derselbe geht jedoch seiner Rechte als Knappschaftsmitglied nicht, wie Sie voraussetzen, ohne weiteres verlustig, wenn er leichtere Grubenarbeit nicht bekommen kann und aus diesem Grunde bei Privatleuten leichtere Arbeit suchen muss. Ein solcher Verlust tritt vielmehr nach der ausdrücklichen Bestimmung des Knappschaftsstatuts nur dann ein, wenn der Bergmann ohne erweislichen Arbeitsmangel, also willkürlich feiert und der Aufforderung des Vorstandes, binnen acht Tagen zur Arbeit zurückzukehren, keine Folge leistet. Wenn endlich in der Immediateingabe behauptet wird, dass den Bergleuten seitens der Bergbehörden nicht der erforderliche Schutz zuteil werde, so wird die Richtigkeit dieser Behauptung durch die angezeigten Fälle durchaus nicht dargetan. (!) Denn in dem einen Falle sind die Bergleute Wienkötter und Genossen mit dem Antrag auf nähere Untersuchung hinsichtlich der Fassung des ihnen erteilten Zeugnisses von dem Berggeschworenen Schrader der Bestimmung in § 84 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 entsprechend mit Recht an die Ortspolizeibehörde gewiesen worden; in dem anderen Falle dagegen hat das königliche Oberbergamt zu Dortmund den Bergmann Peter Ellenbeck mit seiner Beschwerde über Lohnabzüge nach vorgenommener genauer Untersuchung durch Verfügung vom 10. März 1860 zurückgewiesen und den Bergmann Wilhelm Wienkötter durch Verfügung vom 24. November 1860 auf den Rechtsweg verwiesen, wohin seit dem Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes die Streitigkeiten über Lohnabzüge zur Entscheidung gehören. — Im Übrigen ist die Bergbehörde, wie dies auch künftig geschehen wird, bisher stets bestrebt gewesen, innerhalb ihrer Kompetenz auf begründete Beschwerden Abhilfe zu gewähren und auch, ohne durch Beschwerden dazu veranlasst zu sein, von Amts wegen auf die Beseitigung von Missständen hinzuwirken, die den Arbeitern zum Nachteil gereichen. Hiernach kann die Vorliegende Beschwerde im Allgemeinen nicht als begründet anerkannt werden, und in keinem Falle trifft die Bergbehörde ein Vorwurf, da dieselbe innerhalb der durch die Gesetze für ihre Kompetenz gezogenen Grenzen nach Kräften bemüht gewesen ist, für das Wohl der Bergleute Sorge zu tragen. Es bleibt Ihnen überlassen, die übrigen Unterzeichner der Immediatvorstellung von dem Inhalt dieses Bescheides in Kenntnis zu setzen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. Itzenplitz.“

Anhang 3

Musterdienstordnung nach Hingenau

Dienstordnung des Bergwerkes N. in Nieder-Oesterreich.

1. Bei dem Berg- und Hüttenwerke N. bestehen drei Kategorien von Arbeitern, nämlich:

- a) Althäuer oder eigentliche Bergknappen (Gedinghauer),
- b) Junghäuer oder Lohnhauer,
- c) Schichtler oder zeitweise auf Schicht oder Tagelohn bei der Bergbauarbeit verwendeten Arbeiter.

Als Althäuer werden nur solche Individuen aufgenommen, welche die Bergarbeit bei diesen oder irgend einem Bergwerke ordnungsmäßig erlernt haben und sich über ihre bisherige Arbeit bei andern Bergwerken ausweisen können.

Angehende Häuer, welche sich entweder nach zweijähriger Schichtarbeit bei diesem Bergwerke oder bei andern Bergwerken der ordnungsmäßigen Erlernung der Bergbauarbeit widmen, werden als Jung- oder Lehrhauer aufgenommen, und haben als solche mindestens zwei Jahre zu dienen, ehe sie zu Althäuern vorzurücken Anspruch machen können. Sie werden sowohl zur Arbeit auf dem Gesteine als zur Förderung und Zimmerung verwendet und arbeiten stets in Genossenschaft mit mindestens einem Althäuer, dem einer oder mehrere Junghäuer beigegeben werden.

Als Schichtler kann jeder zur Arbeit taugliche Mann oder Junge über 14 Jahre aufgenommen werden, und ist nach seiner Befähigung und nach dem Bedarf des Werks in der Grube oder ober Tags zur Arbeit anzuweisen. Weiber werden nur als Schichtler und zur Arbeit in den Scheid- und Klaubstuben und ober Tags aufgenommen; ebenso Kinder zwischen 8 und 12 Jahren nur in den vom Schulbesuche freien Stunden.

Zur Aufsicht sind nachstehende Aufsichtspersonen bestellt, nämlich: Ein Grubensteiger oder Huthmann für die Grubenarbeit. Ein Ober-Zimmerling zur Besorgung der Zimmerung und Aufsicht über die Förderer. Ein Pochwerkssteiger, der die Aushaltung der Erze, der Scheid- und Aufbereitungsarbeiten zu beaufsichtigen hat. Ein Kunstwärter bei der kleinen Wasserhaltungsmaschine auf dem Barbara-Schachte hat die Besorgung dieser Maschine auf sich und ihm werden die nöthigen Schichtler beigegeben. Zu der Kategorie der Aufseher gehört auch noch der vom Werke aufgestellte Zeugschmied.

2. Die Arbeiter sind den Aufsehern Gehorsam und Achtung schuldig; die Aufseher sind gehalten, die ihnen zugewiesenen Arbeiter ohne Rohheit zu behandeln, aber mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten. Beschwerden der Aufseher oder Arbeiter sind nach Ablauf der Schicht, während welcher der Anlaß dazu sich ereignet hat, beim Werksvorsteher (Schichtmeister) mündlich anzubringen und von ihm nach Inhalt dieser Arbeitsordnung zu behandeln.

3. Die Arbeit wird in 8stündigen Schichten verrichtet, nämlich von 4 Uhr Früh bis 12 Uhr die Frühschicht, von 12—8 Uhr die Nachmittagschicht und von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die Nachtschicht. — Als Feierschichten, welche, obwohl nicht gearbeitet wird, doch bezahlt werden, gelten die Nachmittagschichten an folgenden Tagen: heil. Abend, Sylvester-Abend, letzten Faschingsdienstag, Ostersamstag und Pfingstsamstag; dann am Feste der heil. Barbara die Früh- und Nachmittagschicht.

Als Feiertage werden alle Sonn- und gebotenen Feiertage der katholischen Kirche angesehen und der St. Leopoldstag.

4. Die Mannschaft hat sich im Dienste pünktlich einzufinden, sich dabei nüchtern, fleißig und willig zu verhalten, den Werksbeamten und Aufsehern in und außer dem Dienste auch äußerlich durch den üblichen Gruß Achtung zu bezeigen und sich auch außerhalb des Dienstes verträglich und wie es ordentlichen Bergleuten ziemt, zu benehmen. Kein Aufseher oder Arbeiter ist berechtigt — ohne Auftrag eines Werksbeamten Fremde in die Grube zu führen, oder Fremden mündlich oder schriftlich Auskünfte über Werksverhältnisse zu geben, oder Erze, Gangstücke, oder sonstige Mineralvorkommnisse — auch wenn sie nicht hochwürdig sind, eigenmächtig wegzutragen. Auch dürfen ohne besondere Erlaubniß keine geistigen Getränke in die Grube mitgenommen oder hineingebracht werden.

5. Die Arbeitslöhne werden monatlich ausbezahlt und zwar jeweilig am letzten Samstag jeden Monats. Jeder Arbeiter erhält beim Eintritte ein Lohnbüchel, in welchem sein Verdienst, die etwa erhaltenen Vorschüsse und gemachten Abzüge verzeichnet und abgerechnet werden. Die Auszahlung geschieht in der Werkskassiererei in Gegenwart eines Werksbeamten oder Aufsehers und Bruderladsältesten. — Beschwerden oder Einreden bezüglich der Lohnauszahlung werden erst, nachdem alle Arbeiten ausgelohnt sind, in Verhandlung genommen, damit die Uebrigen nicht aufgehalten werden, und sind, falls sie sich nicht in Kürze beilegen lassen, am Sonntage nach dem Gottesdienste noch einmal vorzubringen. Kommt auch dann keine Ausgleichung zu Stande, so bleibt der im Berggesetze vorgezeichnete Weg der Klage beim Bezirksgerichte dem sich beschwert Glaubenden freigestellt.

Die Gedingberechnung wird nach dem von Zeit zu Zeit angeschlagenen Schlüssel vorgenommen, die Gedingabnahme geschieht 14tägig vom Grubenbeamten und wird auf Anzeige des Grubensteigers von einer Aenderung in der Beschaffenheit des Gesteins revidirt. — Die Schichtlöhne werden mit 6—24 kr. nach einer monatlich anzuschlagenden Tabelle festgestellt und ausbezahlt. — Versäumte oder um eine Stunde verspätete Schichten werden nicht gerechnet.

6. Wer im Dienste erkrankt, genießt durch 4 Wochen die Krankenschichten und die unentgeltliche Pflege des Werkarztes. Im Uebrigen gelten die in den Bruderladsstatuten des K'ern Knappschaftsreviers, dem dieses Werk angehört, festgestellten Bestimmungen.

7. Bei Uebertretung dieser Dienstordnung gelten nachstehende Disciplinarstrafen: Versäumniß beim Erscheinen zur Arbeit unter einer Stunde wird mit Abzug von $\frac{1}{4}$ Kreuzer für die versäumte Minute geahndet.

Zu frühes Verlassen der Arbeit ohne Erlaubniß ebenso. Beträgt es mehr als eine Stunde, so wird die Schicht als versäumt angesehen.

Beschädigung der Arbeitsgezeuge oder Werksgewerthe aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zieht den Ersatz auf Kosten des Beschädigers nach sich.

Wer gemeinsame oder entlehnte Werkzeuge nicht nach gemachtem Gebrauche an den Ort, woher er sie erhalten, zurücklegt, zahlt 20 kr. in die Bruderlade.

Wer ein beschädigtes Werkzeug verheimlicht oder bei Seite schafft, zahlt außer dem Ersatze 10 kr. in die Bruderlade.

Wer geistige Getränke in die Grube bringt, zahlt 10 fr.

Wer Fremde in die Gruben einführt, oder Mineralien bei Seite schleppt, zahlt im ersten Falle 20 fr., im zweiten Falle 40 fr. und hat im dritten Falle seine Entlassung zu erwarten.

Dieselbe dreifache Strafabstufung gilt für Jene, welche betrunken zur Arbeit erscheinen. Außerdem sind sie nicht zur Arbeit zuzulassen und versäumen die Schicht u. s. w.

8. Die Auskündezeit ist die gesetzliche von 14 Tagen. Sogleiche Entlassung aber tritt ein: Bei widerseßlichem Betragen gegen die Anordnungen des Werkbeamten oder Steigers.

Bei Verursachung einer Schlägerei unter den Arbeitern oder thätlichen Mißhandlung.

Bei jeder Veruntreuung.

Bei den in 7 angegebenen Wiederholungsfällen.

Außerdem versteht sich, daß Arbeitern, welche ihre plötzliche Entfernung aus Familienrücksichten nachweisen können, oder sich auf ämtliche Aufforderung an einem entfernten Orte stellen müssen, entweder der nöthige Urlaub oder die angesuchte sogleiche Entlassung gewährt wird; doch wird in beiden Fällen mit den abgehenden Arbeitern im Arbeitsbüchel abgerechnet.

Diese Arbeiter-Ordnung wird in der Anstaltstube angeschlagen, jedem eintretenden Arbeiter vorgezeigt und außerdem vierteljährig einmal öffentlich vorgelesen. —“

Literaturverzeichnis

(Das Literaturverzeichnis wurde mittels Citavi 6 im Basis-Zitationsstil erstellt und gruppiert.)

Achenbach, Heinrich (1869): Das französische Bergrecht und die Fortbildung desselben durch das preußische Allgemeine Berggesetz. Bonn: Adolf Marcus.

Achenbach, Heinrich (1869): Geschichte der Cleve-Märkischen Berggesetzgebung und Bergverwaltung bis zum Jahre 1815. Separatabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate. Band XVII. Berlin: Ernst & Korn.

Adelmann, Gerhard (Hg.) (1962): Die soziale Betriebsverfassung des Ruhrbergbaues vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum 1. Weltkrieg: (unter besonderer Berücksichtigung des Industrie- und Handelskammerbezirks Essen). Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn. Bonn: Röhrscheid (Veröffentlichungen des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, 56).

Adler, Alois (1968): Die soziale Lage der Berg- und Hüttenarbeiter in der Steiermark ab 1848. In: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.): Der Bergmann. Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. 4. Landesausstellung vom 22. Mai bis 31. Oktober 1968. Unter Mitarbeit von Friedrich Waidacher. Graz, S. 296–303.

Agricola, Georgius (1950): De re metallica. Translated from the first latin edition of 1556. Unter Mitarbeit von Herbert Clark Hoover und L. Henry Lou Hoover. New York: Dover Publications.

Agricolae, Georgii; (Agricola, Georg) (1556 // 2006): De Re Metallica Libri XII. Zwölf Bücher vom Berg- und Hüttenwesen. Unveränd. Nachdr. der Erstausg. des VDI-Verlags, Berlin 1928. Wiesbaden: Marixverlag.

Akademie der Wissenschaften und der Literatur (Hg.) (1966 bis 2016): Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914, Einführungsband und 36 Bände. Wiesbaden: Franz Steiner-Verlag.

Allg. Literatur Zeitung (1785-1849): Literaturbesprechung: Cancrin, Franz Ludwig von: Erste Gründe der Berg- und Salzwerkkunde Th. 11, welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift, Abth. 1-5. - Frankfurt a. M.: Andreae, 1790. In: Friedrich Justin Bertuch, Christian Gottfried Schütz und Christoph Martin Wieland (Hg.): Allgemeine Literatur-Zeitung, Bd. 1791. Jena, S. 27–30.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hg.) (2014): Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft. Einführung und Grundlagen. Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Wien (Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, 1).

Allgemeiner Knappschaftsverein zu Bochum (1898): Begründung zu den Satzungen für den Allgemeinen Knappschafts-Verein zu Bochum. Zur Generalversammlung am 14. Mai 1898. Dortmund.

Allgemeiner Knappschafts-Verein zu Bochum (1903): Nachschlagebuch bei der Handhabung der vom 1. April 1899 bzw. 1. Januar 1900 ab gültigen neuen Satzungen des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum. Besonders zum Gebrauche für Grubenbeamte. Bochum.

Allgemeiner Knappschafts-Verein zu Bochum (1910): Denkschrift zur Einweihung des Knappschafts-Verwaltungsgebäudes am 18. Juni 1910. Dortmund.

Althans, Ernst (1863): Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten-, und Salinen-Betriebes in dem Preussischen Staate während der zehn Jahre von 1852 bis 1861. Berlin: R. Decker.

Altmann, Salomon Paul; et. al. (Hg.) (1914): Grundriss der Sozialökonomik. VI. Abt., Industrie, Bergwesen, Bauwesen. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Ambrosius, Gerold (2005): Regulativer Wettbewerb und koordinative Standardisierung zwischen Staaten. Theoretische Annahmen und historische Beispiele. Stuttgart: Franz Steiner Verlag Wiesbaden.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.) (1968): Der Bergmann Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. 4. Landesausstellung vom 22. Mai bis 31. Oktober 1968. Unter Mitarbeit von Friedrich Waidacher. Graz.

André, Christian Carl (Hg.) (1823): Oekonomische Neuigkeiten und Verhandlungen. Zeitschrift für alle Zweige der Land- und Hauswirthschaft, des Forst- und Jagdwesens im Oesterreichischen Kaiserthum und dem ganzen Deutschland. Prag (1823, 25).

Anton, Günther K. (1891): Geschichte der preussischen Fabrikgesetzgebung bis zu ihrer Aufnahme durch die Reichsgewerbeordnung. Leipzig (Staats- und Socialwissenschaftliche Forschungen, 11/2).

Arbeitskammer des Saarlandes (Hg.) (2012): Der Bergbau an der Saar. Von den Anfängen bis zur Mettenschicht. arbeitnehmer Zeitschrift der Arbeitskammer des Saarlandes 60 (Sonderheft).

Arbeitsministerium NRW (Hg.) (1962): Arbeit und Sozialpolitik. Zeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (16/4).

Arndt, Adolf (1894): Bergbau und Bergbaupolitik. Leipzig: Hirschfeld.

Arndt, Adolf (1916): Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Freiburg.

Asrih, Lena (2012): Untersuchungen zur mittelalterlichen Bergrechts- und Siedlungsentwicklung im sächsischen Erzgebirge (Dissertation). In: *Jahresbericht dbm. Deutsches Bergbaumuseum Bochum*.

Auditor, Georg (1915): Die Arbeitsverhältnisse auf den ober Schlesischen Steinkohlengruben (Dissertation). Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau.

von Baader (1816): Über das Zerspringen von Dampfmaschinen. In: *Deutscher Beobachter oder Hanseatische privilegierte Zeitung*.

Baier, Dietmar (1983): Sprache und Recht im alten Österreich. Art. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, seine Stellung im System der Grundrechte und seine Ausgestaltung durch die oberstergerichtliche Rechtsprechung. München Wien: Oldenbourg

Banfield, Thomas Charles (1846): Industry of the Rhine. Series I. Agriculture: Embracing a View of the Social Condition of the Rural Population of that District. London: C. Knight.

Banfield, Thomas Charles (1848): Industry of the Rhine. Series II. Manufactures: Embracing a View of the Social Condition of the Manufacturing Population of that District.: C. Knight.

Baravalle, Robert (1959): Die Inflation in der Steiermark zu Beginn Erzherzog Johanns Aufbauarbeit (1800-1820). In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Zeitschrift des Historischen Vereins, 50/1959 (50), S. 29–71

Baravalle, Robert (1966): Preise und Löhne in Graz im 19. Jahrhundert (1820-1914). In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, Bd. 57. Graz, S. 89–125.

Bartels, Christoph; Bingener, Andreas; Slotta, Rainer (2006): Das Schwazer Bergbuch. Band I: Der Bochumer Entwurf von 1554 - Faksimile Band II: Der Bochumer Entwurf und die Endfassung von 1556 - Textkritische Editionen Band III: Der Bergbau bei Schwaz in Tirol im mittleren 16. Jahrhundert. 3 Bände (1).

Bartels, Christoph; Denzel, Markus A. (Hg.) (2000): Konjunkturen im europäischen Bergbau in vor-industrieller Zeit. Festschrift für Ekkehard Westermann zum 60. Geburtstag. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Bebel, August (2013): Aus meinem Leben. Erster Teil. Nachdruck. Hamburg: Severus Verlag.

Beck, Ludwig (1884): Die Geschichte des Eisens. In technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Von der ältesten Zeit bis um das Jahr 1500 n. Chr. 5 Bände. Braunschweig (Die Geschichte des Eisens. 1).

Beck, Ludwig (1893-1895): Die Geschichte des Eisens. In technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Das XVI. und XVII. Jahrhundert. 5 Bände. Braunschweig (Die Geschichte des Eisens. 2).

Beck, Ludwig (1897): Die Geschichte des Eisens. In technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Das XVIII. Jahrhundert. 5 Bände. Braunschweig (Die Geschichte des Eisens. 3).

Beck, Ludwig (1899): Die Geschichte des Eisens. In technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Das XIX. Jahrhundert von 1801 bis 1860. 5 Bände. Braunschweig (Die Geschichte des Eisens. 4).

Beck, Ludwig (1903): Die Geschichte des Eisens. In technischer und kulturgeschichtlicher Beziehung. Das XIX. Jahrhundert von 1860 bis zum Schluss. 5 Bände. Braunschweig (Die Geschichte des Eisens. 5).

Beer, Christian; Gnan, Ernest; Valderame, Maria Theresia (2016): Die wechselvolle Geschichte der Inflation in Österreich. In: Oesterreichische Nationalbank (Hg.): MONETARY POLICY & THE ECONOMY, Q3/2016, S. 6–36.

Beermann, Johannes (2021): Zur Einführung der Mark im Dezember 1871. In: Deutsche Bundesbank (Hg.): Börsen-Zeitung. Gastbeiträge, Bd. 3.12.2021. Frankfurt.

Beermann, Johannes (2021): Zur Einführung der Mark im Dezember 1871. Hg. v. Deutsche Bundesbank. Frankfurt.

Bennert, Günther; Hattenhauser, Hans (1970): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Frankfurt: Metzner.

Berding, Helmut; Kocka, Jürgen; Wehler, Hans-Ulrich (Hg.) (1978): Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870–1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft. 1. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Band 30)

Berdrow, Wilhelm (1928): Alfred Krupp, eine Ansprache an seine Angestellten (11. Februar 1877). Im Auftrage der Familie und der Firma Krupp. In: Alfred Krupps Briefe 1826 - 1887, Berlin: Hobbing, S. 343–348.

Bergmann, J.; Brockstedt, J.; Megerle, K.; Fremdling, R.; Hohls, R.; Kaelble, H.; Kiesewetter, H. (1989): Regionen im historischen Vergleich. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Bergmann, Jürgen; et al. (Hg.) (1989): Regionen im historischen Vergleich. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Zentralinstitut für sozialwissenschaftliche Forschung der Freien Universität Berlin. Opladen: Westdeutscher Verlag (55).

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (1999): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 8. Januar 1879 bis 19. März 1890. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 7)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (1999): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 14. Juli 1909 bis 11. November 1918. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 10)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2000): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 9. Juli 1840 bis 14. März 1848. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 3)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2001): Die Protokolle des preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 19. März 1817 bis 30. Dezember 1829. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka, Wolfgang Neugebauer und Reinhold Zilch. Hildesheim-Zürich-New York: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 1)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2001): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 10. November 1858 bis 28. Dezember 1866. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 5)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2001): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 23. Oktober 1900 bis 13. Juli 1909. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 9)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2003): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 30. März 1848 bis 27. Oktober 1858. Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften. Hildesheim-Zürich-New York: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 4/1)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2003): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 30. März 1848 bis 27. Oktober 1858. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 4/1)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2003): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 4/II)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2003): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 21. März 1890 bis 9. Oktober 1900. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 8/I)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2003): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 21. März 1890 bis 9. Oktober 1900. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 8/II)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2004): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 6. Januar 1830 bis 2. Juni 1840. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms (Acta Borussica, 2)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2004): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 3. Januar 1867 bis 20. Dezember 1878. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka, Wolfgang Neugebauer und Reinhold Zilch. Hildesheim: Olms Hildesheim (Acta Borussica, 6/I)

Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hg.) (2004): Die Protokolle des Preußischen Staatsministeriums 1817-1934/38. 3. Januar 1867 bis 20. Dezember 1878. Unter Mitarbeit von Jürgen Kocka und Wolfgang Neugebauer. Hildesheim: Olms Hildesheim (6/II)

Bertuch, Friedrich Justin; Schütz, Christian Gottfried; Wieland, Christoph Martin (Hg.) (1785-1849): Allgemeine Literatur-Zeitung. Jena.

Bescherer, Peter: Vom Lumpenproletariat zur Unterschicht. Produktivistische Theorie und politische Praxis, Frankfurt a.M./New York 2013.

Beumer, Wilhelm (1911): Soziale Lage der Bergarbeiter und die Kohle als nationales Ereignis. In: *Die Woche* (12), S. 469–472

Beyer, August (1794): Beytraege zur Bergbaukunde. Mit Kupfern. Dresden: Waltherische Hofbuchhandlung.

Bischoff, Ferdinand (1891): Der Schladminger Bergbrief. In: Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein (Hg.): Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Bd. 22. Wien: Verlag des deutschen und österreichischen Alpenvereins (XXII), S. 223–224.

Bitzer, Friedrich (1872): Der freie Arbeits-Vertrag und die Arbeits-Ordnungen. Stuttgart: J.B. Metzler'sche Buchhandlung.

Blaseck, Johann (1817): Auszug aller im Königreiche Böhmen bestehenden Verordnungen und Gesetze. Zweyter Theil. Prag.

Bleicken, Jochen (1975): Lex publica – Recht in der Römischen Republik: de Gruyter.

Bluma, Lars; Schulz, Stefan; Streb, Jochen (2010): Prinzipal-Agenten-Probleme in der knappschaftlichen Krankenversicherung: Die Bekämpfung des 'Simulantentums' durch Anreiz und Kontrolle. In: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 97. (3), S. 310–334.

Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation zu Bochum (1883): Die Arbeiterwohnungen des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation zu Bochum in Westfalen. Berlin.

Boeckh, Richard (1863): Die Geschichtliche Entwicklung der amtlichen Statistik des Preußischen Staates: eine Festgabe für den Internationalen Statistischen Congress in Berlin. Im Auftrage des Direktors des Königlichen Statistischen Bureaus Herrn Dr. Engel, Berlin, Decker.

Böhle, Fritz; Voß, G. Günter; Wachtler, Günther (Hg.) (2018): Handbuch Arbeitssoziologie. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.

Bosenick, Alfred (1905): Über die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. Eine Studie aus der Betriebsgeschichte eines kapitalistischen Unternehmungszweigs. Stuttgart/Berlin: Cotta (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 73).

Bosl, Karl (Hg.) (1977): Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder (18).

Botz, Gerhard (1984): Mündliche Geschichte und Arbeiterbewegung : eine Einführung in Arbeitsweisen und Themenbereiche der Geschichte "geschichtsloser" Sozialgruppen. Wien: Böhlau.

Botz, Gerhard; Burger, Rudolf; Dopsch, Heinz; Jaritz, Gerhard; Nagl-Decekal, Herta; Pfabigan, Alfred et al. (Hg.) (1990): Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften. Arbeiter/innen und Arbeitslose. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik (2).

Brandt, Ahasver von (2007): Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.

Brassert, Hermann (1858): Berg-Ordnungen der Preussischen Lande. Sammlung der in Preussen gültigen Berg-Ordnungen. Köln.

Brassert, Hermann (1861): Einige Bemerkungen über Arbeitsordnungen. In: Hermann Brassert und Heinrich Achenbach (Hg.): Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 2. Köln (Zeitschrift für Bergrecht, 2), S. 104–115.

Brassert, Hermann (1863): Die Bergrechtsreform in Preußen. In: Hermann Brassert und Heinrich Achenbach (Hg.): Zeitschrift für Bergrecht. Köln (Zeitschrift für Bergrecht, 4), S. 234–253.

Brassert, Hermann; Achenbach, Heinrich (Hg.) (1860): Zeitschrift für Bergrecht. Köln (Zeitschrift für Bergrecht, 1).

Brassert, Hermann; Achenbach, Heinrich (Hg.) (1861): Zeitschrift für Bergrecht. Köln (Zeitschrift für Bergrecht, 2).

Brassert, Hermann; Achenbach, Heinrich (Hg.) (1863): Zeitschrift für Bergrecht. Köln (Zeitschrift für Bergrecht, 4).

Brassert, Hermann; Achenbach, Heinrich (Hg.) (1863): Zeitschrift für Bergrecht. Bonn: Adolf Marcus (4).

Braun, Heinrich (Hg.) (1891): Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik. Berlin: Guttentag (4).

Breitkopf, Thorsten (2006): Bergbau und Bergarbeiter in der Industrialisierung - Rolle des Staates und soziale Absicherung. GRIN Verlag.

Breitkopf, Thorsten (2006): Der Aufstieg des Wirtschaftsbürgertums im 19. Jahrhundert und im Deutschen Kaiserreich. Bürgertum im 19. Jahrhundert. GRIN Verlag.

Bremm, Klaus-Jürgen (2014): Das Zeitalter der Industrialisierung. Darmstadt: Theiss.

Brentano, Lujo (1876): Ueber das Verhältniß von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leipzig: v. Duncker & Humblot.

Brentano, Lujo; Lotz, Walther (Hg.) (1903): Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart und Berlin (Münchener Volkswirtschaftliche Studien, 58)

Brüggemeier, Franz-Josef (1983): *Leben vor Ort. Ruhrbergleute und Ruhrbergbau 1889-1919*: C.H.Beck (Bergbau und Bergarbeit).

Brüggemeier, Franz-Josef (2018): *Grubengold: Das Zeitalter der Kohle von 1750 bis heute*: C.H.Beck.

Brüll, Leopold (1883): *Zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen*. Budapest.

Buchsteiner, Martin (2018): *Medien analysieren im Geschichtsunterricht. Kompetenzorientierte und binnendifferenzierte Aufgaben für Karten, Bilder, Plakate, Karikaturen, Schemata, gegenständliche Quellen, Statistiken, Texte und Lieder*. Frankfurt: Wochenschau Verlag.

Bueck, H. A. (1906): *Der Centralverband deutscher Industrieller 1876—1901*. 3 Bände. Berlin (Der Centralverband deutscher Industrieller 1876—1901, 3).

Bundesarbeitskammer (2018): *Das Recht der Arbeit*. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH.

Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Hg.) (1962): *Gewerkschaftliche Monatshefte*. Deutscher Gewerkschaftsbund. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Büsch, Otto; Neugebauer, Wolfgang (1981): *Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947: Eine Anthologie*. Berlin & New York: de Gruyter (2).

Butze, Carl Adolph (1843): *Poetische Gedanken über den Bergmannsstand*. Freiberg.

Cancrin, Franz Ludwig von (1790): *Erste Gründe der Berg und Salzwerkskunde. Eilfter Theil welcher das Berg- und Salzrecht in sich begreift. Dritte Abtheilung welche das das teutsche peinliche Bergrecht enthält*. Frankfurt: Andreasche Buchhandlung.

Cardauns, Hermann (1912): *Aus dem Leben eines deutschen Redakteurs*. Köln.

Carnall, Rudolf. v. (Hg.) (1854): *Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate*. Berlin: Wilhelm Hertz (Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate, 1).

Carnall, Rudolf v. (1850): *Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung*. Berlin: Wilhelm Hertz.

Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Classen (1848): *Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Classen*. Periodika. Berlin (1).

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Hg.) (1848): *Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen*. Berlin (1).

Christian und Joachim Ernst Markgrafen von Brandenburg etc. etc ... (1619): *Neue Bergk Ordnung - Brandenburgische Bergordnung*.

Cohn, Gustav: *Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung* : Berlin 15.-29. März 1890. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 1890.

Collegium Carolinum; Bayerische Staatsbibliothek (Hg.) (1977): *Bohemia. Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder* (Band 18).

Conrad, Horst (2010): *Die Besitzer der Herrschaft Canstein und ihr Bergbau. Ein Beitrag zur Bergbaugeschichte im Herzogtum Westfalen im Alten Reich*. In: *Westfälische Zeitschrift*, S. 187–252.

Conrad, Johannes (Hg.) (1890): *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*. Jena: Gustav Fischer (N.F. 20).

Cordie, Ansgar M. (2001): Raum und Zeit des Vaganten. Formen der Weltaneignung im deutschen Schelmenroman des 17. Jahrhunderts. Berlin & New York: de Gruyter.

Degen (1844): Eisenbahn-Länge verschiedener Provinzen in Preußen. In: Wöchentliches Beiblatt des Allgemeinen Organs für Handel und Gewerbe 1844, 04.06.1844 (18), S. 304.

Degenkolb, Carl (1848): Entwurf einer Fabrik-Gewerbe-Ordnung. Dem Volkswirtschaftlichen Ausschusse von seinem Mitgliede Degenkolb, o. J. Frankfurt am Main.

Degenkolb, Carl (1849): Arbeits-Verhältnisse. Ein Beitrag. 2. Auflage. Frankfurt am Main.

Deissl, Gerhard (2009): Die Vordernberger Radmeisterkommunität. Von den Anfängen der Organisation bis zu den Reformen unter Erzherzog Johann. In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark., Bd. 100. Graz (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark., 100), S. 159–183.

Deter, Gerhard (2018): Der Einfluss des Liberalismus auf das gewerbliche Arbeitsrecht im Preußen des 19. Jahrhunderts (1810 - 1871). In: Arbeit und Recht (3), S. 1–17.

Deutsch, Julius (1929): Geschichte der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Wien (1).

Deutsche Bundesbank (Hg.) (2021): Börsen-Zeitung. Gastbeiträge. Deutsche Bundesbank. Frankfurt.

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See (Hg.) (2010): Die Knappschaft als sozialer Pfadfinder. 750 Jahre Knappschaft.

Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein (Hg.) (1891): Zeitschrift des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins. Wien: Verlag des deutschen und österreichischen Alpenvereins (XXII).

Deutschmann, Christoph (1985): Der Weg zum Normalarbeitstag: Die Entwicklung der Arbeitszeiten in der deutschen Industrie bis 1918. Frankfurt: Campus-Verlag.

Deutschmann, Christoph (2002): Postindustrielle Industriesoziologie. Weinheim/München.

Dickhoff, Erwin (2015): Essener Köpfe. Essen: Klartext-Verlag.

Die preußische Verfassungsfrage, Sammlung aller auf die Verordnung vom 22. Mai 1815 bezügl. Aktenstücke, Gesetze, Petitionen, Landtags-Abschiede, Denkschriften u.s.w., so wie die bedeutendsten Stimmen von Staatsmännern und Publizisten über dieselbe. (1845) Leipzig, Verlag von Gustav Mayer.

Digitale Bibliothek (2000): Chronologie der deutschen Gewerkschaftsbewegung von 1794 bis 1918 - Teil Chronologie 1849-1854. Unter Mitarbeit von Dieter Schuster. Mit einem Vorwort von Rüdiger Zimmermann sowie Registern von Hubert Woltering. Friedrich-Ebert-Stiftung.

Dingler, Johann Gottfried (Hg.) (1925): Polytechnisches Journal. Stuttgart (340).

Direction der administrativen Statistik (Hg.) (1852): Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Wien (Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik., 1).

Dittmar, Norbert (2009): Transkription: Ein Leitfaden mit Aufgaben für Studenten, Forscher und Laien. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Dohmen, Franz (1953): Das Gedingewesen im Bergbau. Springer-Verlag.

Dopsch, Alfons (Hg.) (1917): Studien zur Geschichte des österreichischen Salzwesens. Unter Mitarbeit von Heinrich Ritter von Srbik (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, 12)

Düwell, W. (1906): Die Arbeitsleistung beim Steinkohlenbergbau in Preußen. In: Die Neue Zeit 25. (5), S. 161–165.

Ehalt, Hubert Christian (1984): Geschichte von unten: Fragestellungen, Methoden und Projekte einer Geschichte des Alltags. Wien: Böhlau.

Ehrenberg, Richard (Hg.) (1909): Thünen-Archiv. Organ für exakte Wirtschaftsforschung. Jena: Gustav Fischer (Thünen-Archiv., 3).

Elsholz, Ulrich (1909): Die Entwicklung des sächsischen Knappschaftswesens. Inaugural-Dissertation. Universität Jena, Jena.

Emmerich, Hubert (2012): Preise und Löhne in Österreich. Rechnungen und Rechnungsbücher vom 12. bis 21. Jahrhundert. In: Universität Wien (Hg.): Mitteilungsblatt 44, Bd. 2012. Wien, S. 20–36.

Engels, J. D. (1808): Über den Bergbau der Alten in den Ländern des Rheins, der Lahn und der Sieg. Siegen.

Englisch, Norbert (1982): Braunkohlenbergbau und Arbeiterbewegung. Ein Beitrag zur Bergarbeitervolkskunde im nordwestböhmischen Braunkohlenrevier bis zum Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie. München Wien: Oldenbourg.

Enke, Erich (1912): Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen a/R. vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Stuttgart (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 25).

Erzherzog Rudolf (1896): Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. Böhmen. Wien (15).

Eversberg, Heinz (1955): Die Entstehung der Schwerindustrie um Hattingen 1847 - 1857. Ein Beitrag zur Grundlegung der schwerindustriellen Landschaft an der Ruhr. Münster.

Farrenkopf, Manfred (2009): Verwendung von Steinkohle – Historische Entwicklung. In: Praxis der Naturwissenschaften - Chemie in der Schule PdN-ChiS, 1/58. Köln: Aulis-Verl. Deubner (58), S. 10–13.

Farrenkopf, Michael (von: 1650 bis: 2013): Wirtschaftsarchiv Bergbau. Deutsches Bergbaumuseum Bochum.

Ferdinandt (1548): Bergkordnung des freyen Königlichen Bergkwercks Sanct Joachimsthal, sambt anderen umbligenden und eingeleibten Silberbergwercken auffs neue gebessert Anno domini M.D.XLVIII. Zwickaw: Meyerpeck.

Ferdinand (1553): Bergk-Ordnung der Niderösterreichischen Lannde. Gedruckht zu Wienn in Ostreich durch Hansen Syngriener in Jar nach Christi unsers seligmachers geburdt. M.D.LIII.

Fessner, Michael (1995): Der märkische Steinkohlenbergbau zur Zeit Dr. Carl Arnold Kortums - Staatliche Bergverwaltung und Knappschaftsgründung. In: Seebold, Gustav (Hg.): Carl Arnold Kortum 1745-1824, Arzt, Forscher, Literat. Essen: Pomp, S. 58-69

Fessner, Michael (2000): Der Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark und seine konjunkturelle Entwicklung im 17. und 18. Jahrhundert. In: Christoph Bartels und Markus A. Denzel (Hg.): Konjunkturen im europäischen Bergbau in vorindustrieller Zeit. Festschrift für Ekkehard Westermann zum 60. Geburtstag. Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 103 - 122.

Fest'sche Verlags-Buchhandlung (Hrsg.) (1834): Historisch-statistischer Umriß von der Österreichischen Monarchie. Aus den Papieren eines österreichischen Staatsbeamten. Leipzig.

Festenberg-Packisch, Hermann von (1879): Deutschland's Zoll- und Handelspolitik 1873—1877. Die zoll- und handelspolitischen Debatten im Deutschen Reichstage. Berlin.

Festenberg-Packisch, Hermann von (1886): Der Deutsche Bergbau. Ein Gesamtbild seiner Entstehung, Entwicklung, volkswirtschaftlichen Bedeutung und Zukunft. Berlin: Walther & Apolant.

Festenberg-Packisch, Hermann von (1890): Entwicklung und Lage des Deutschen Bergbaues mit besonderer Berücksichtigung der Arbeiterverhältnisse in Preußen. Breslau.

Fischer, Wolfram (1889): Statistik der Bergbauproduktion Deutschlands 1850 - 1914. St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag (Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik von Deutschland, 8)

Fischer, Wolfram (1961): Die Stellung der preußischen Bergrechtsreform von 1851-1865 in der Wirtschafts- und Sozialverfassung des 19. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (3), S. 521–534.

Fischer, Wolfram (1972): Wirtschaft und Gesellschaft im Zeitalter der Industrialisierung: Aufsätze Studien Vorträge. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 1).

Fleck, Hugo; Hartig, Ernst (1865): Geschichte, Statistik und Technik der Steinkohlen Deutschland's und anderer Länder Europa's. Geschichte, Statistik, Technik Capitel IV. Statistik der Kohलगewinnung des Kaiserthums Oesterreich. München: Oldenbourg (II).

Francke; L. (1885): Die deutsche Kohlen-, Erz- und Metallproduktion seit dem Jahre 1848. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 10/1885, S. 545–558.

Frantz, Adolf (1869): Die Beschäftigung von Frauen und Mädchen beim Bergbau unter Tage. In: Zeitschrift des Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins, S. 9–33.

Fremdling, Rainer (1989): Britische und deutsche Kohle auf norddeutschen Märkten 1850 – 1913. In: Jürgen Bergmann und et al. (Hg.): Regionen im historischen Vergleich. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Studien zu Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert. Opladen: Westdeutscher Verlag (55), S. 9–54.

Fremdling, Rainer (1996): Anglo-German Rivalry on Coal-Markets in France, the Netherlands and Germany, 1850-1913. In: The Journal of European Economic History Vol. 25 (1996), pp. 599-646.

Frevert, Ute (1984): Krankheit als politisches Problem 1770–1880. Soziale Unterschichten in Preußen zwischen medizinischer Polizei und staatlicher Sozialversicherung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 62).

Friderich König in Preussen (1766): Revidirte Berg-Ordnung vor das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und vor die Graffschaft Marck. Sub Dato Berlin den 29. April 1766. Universität Münster, 4861690.

Friese, Franz (1852): Die Bergwerks-Production der Österreichischen Monarchie. Wien: Verlag Fr. Manz.

Friese, Franz (1855): Übersicht der Österreichischen Bergwerks-Production in den Jahren 1823-1854. Wien.

Fritsch, Wilhelm Ritter von (1870): Ziffernbeiwerk zu den Graphischen Kurven-Tableaux über die Ergebnisse des Österreichisch-Ungarischen Bergwerks-Betriebes von den Jahren 1855 bis 1866. 2 Bände. Wien (1).

Fritsch, Wilhelm Ritter von (1873): Supplementheft Nr. II. zu dem Ziffernbeiwerk für die Graphischen Kurven-Tableaux über die Ergebnisse des Österreichische-Ungarischen Bergwerks-Betriebes. (Umfassend die Jahre 1867, beziehungsweise 1868 bis inclusive 1871). Steyr.

Fritsche, C. G. (1869): Bericht über die Gruben-Explosion in den Freiherrlich v. Burgk'schen Kohlenschächten 'Segen Gottes' und 'Neue Hoffnung' am 2. August 1869. Potschappel.

Fuß, Susanne; Karch, Ute (2019): Grundlagen der Transkription: Eine praktische Einführung. Opladen: Toronto Verlag.

Gaetzschmann, Moritz Ferdinand (1856): Vollständige Anleitung zur Bergbaukunst. Die Auf- und Untersuchung von Lagerstätten. Freiberg (1).

Gawehn, Gunnar (Hg.) (2010): Geschichte des deutschen Bergbaus. Ein Bericht über den bergbauhistorischen Workshop, 24.–25. September 2009, Bochum (Mitteilungsblatt des Instituts für soziale Bewegungen, 43).

Gemeinde Fohnsdorf (Hg.) (1982): Fohnsdorf. Aufstieg und Krise einer österreichischen Kohlenbergwerksgemeinde in der Region Aichfeld-Murboden. Graz-Wien: Verlag Leykam (Interdisziplinäre Studien der Projektgruppe Aichfeld-Murboden, 1).

Geueke, Franz (1912): Die Bergarbeiterstreiks im Ruhrkohlenrevier. Breslau.

Goetke, Wilhelm (1905): Das Rheinisch-Westfälische Kohlen-Syndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung. Essen.

Gorißen, Stefan (2002): Harkort - Vom Handelshaus zum Unternehmen. Sozialgeschichte der Firma Harkort in Zeitalter der Protoindustrie (1720-1820). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Bürger-tum - Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte, 21).

Göth, Georg (1849): Das Herzogthum Steiermark; geographisch-statistisch-topographisch dargestellt und mit geschichtlichen Erläuterungen versehen. Allgemeine Uebersicht des Herzogthumes Steiermark; Darstellung der physikalischen und statistischen Verhältnisse des Bruker Kreises. Wien (1).

Gothein; Georg (1886): Der Oberschlesische Berg- und Hüttenmännische Verein. Ein Rückblick auf seine 25jährige Thätigkeit als Interessenvertretung der ober-schlesischen Montanindustrie. Beuthen: Wylezol.

Gothein, Eberhard (1914): Bergbau. In: Salomon Paul Altmann und et. al. (Hg.): Grundriss der Sozialökonomik. VI. Abt., Industrie, Bergwesen, Bauwesen, VI. Abteilung. Tübingen: J.C.B. Mohr, S. 282–361.

Gräff, H. (1855): Handbuch des Preußischen Bergrechts. Breslau.

Gräfenstein, Gustav von (1855): Das allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854 und die Verordnungen über die Bergwerksabgaben vom 4. October 1854. Wien: Friedrich Manz.

Grimm, Jacob (1899): Deutsche Rechtsalterthümer. Leipzig (2).

Gritzner, Maximilian Josef (1842): Commentar der Ferdinandeischen Bergordnung vom Jahre 1553 nebst den dieselbe erläuternden späteren Gesetzen und Verordnungen mit dem Urtexte des Gesetzes im Anhang. Wien.

Grossen, Henning (1616): Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böhmen Khurfürstenthum Sachsen Ertzhertzogthum Österreich Fürstenthumb Braunschweig und Lüneburgk Graffschaft Hohenstein. Leipzig.

Gross-Hoffinger, A. J. (Hg.) (1841): Der Adler. Allgemeine Welt- und National-Chronik. Unterhaltungsblatt, Literatur- und Kunstzeitung für die Österreichischen Staaten. Wien (4).

Groß-Hoffinger, Anton Johann (1834): Historisch-statistischer Umriss von der österreichischen Monarchie. Aus den Papieren eines österreichischen Staatsbeamten. Leipzig: Fest'sche Verlags-Buchhandlung.

Güll, Reinhard (2016): Segen und Fluch der Dampfmaschinen. In: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.): Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg, 4/2016. Stuttgart (4/2016), S. 41–45.

Haberer, Ludwig; Zechner, Friedrich (1884): Handbuch des österreichischen Bergrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 mit Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen u. Entscheidungen. Wien: Manz.

Hachtmann, Rüdiger; Kitchun, Susanne; Herwig, Rejane (2013): 1848. Akteure und Schauplätze der Berliner Revolution. Freiburg: Centaurus Verlag.

Hahn, C. (1865): Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. Nebst den vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben. Berlin: R. v. Decker.

Hake, Christian Heinrich Gottlieb (1823): Commentar über das Bergrecht mit steter Rücksicht auf die vornehmsten Bergordnungen, verbunden mit der für den Juristen nothwendigen Technik. Sulzbach.

Hammann, O. (1890): Rede zur Eröffnung des preußischen Landtags. In: O. Hammann (Hg.): Neueste Mittheilungen., 15. Januar 1890. Berlin (IX.).

Hammann, O. (1890): Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. In: Neueste Mittheilungen 1890. 21.01.1890 (67), S. 1–2.

Hammann, O. (1893): Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung. In: Neueste Mittheilungen. 15. September 1893. Berlin. S. 1.

Hammerschmidt, Johann (1873): Die sanitären Verhältnisse und die Berufskrankheiten der Arbeiter bei den kais. königl. österreichischen Berg-, Hütten- und Salinenwerken und Forsten. Wien.

Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1846 (1846). Berlin: Decker.

Hansen, Eckhard; Tennstedt, Florian (2010): Biographisches Lexikon zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1871 bis 1945. Band 1. Sozialpolitiker im Deutschen Kaiserreich 1871 bis 1918. Kassel.

Harkort, Friedrich (1856): Ueber Armenwesen, Kranken- und Invalidenkassen. Herausgegeben von: Technischer Verein. Hagen: Gustav Butz.

Harkort, Friedrich (1844): Bemerkungen über die Hindernisse der Civilisation und Emancipation der untern Klassen. Elberfeld: Julius Bädeler.

Harkort, Friedrich Wilhelm (1875): Arbeiter-Spiegel. Hagen.

Harms, Bernhard (Hg.) (1921): Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre. Jena: Fischer (16).

Hartmann, C. (Hg.) (1849): Berg- und Hüttenmännische Zeitung. mit besonderer Berücksichtigung der Mineralogie und Geologie. Freiberg (8).

Hartmann, Carl (1849): Von den Unfällen in den Bergwerken und von den Mitteln zu ihrer Abhülfe. Leipzig.

Hartmann, Carl (1856): Handbuch des Steinkohlen-Bergbaues oder Darstellung des in den bedeutendsten Steinkohlen-Bergwerken Europa's zur Aufsuchung, Gewinnung und Förderung der brennbaren Materialien angewendeten Verfahrens. Nach dem Werke des belgischen Bergingenieurs A.T. Ponson. Weimar: Bernhard Friedrich Voigt.

Hartmann, Carl Friedrich Alexander (1849): Von den Unfällen in den Bergwerken und von Mitteln zu ihrer Abhülfe. Quedlinburg und Leipzig.

Hassels, Georg (1807): Statistischer Abriss des Österreichischen Kaisertums nach seinen neuesten politischen Beziehungen. Nürnberg und Leipzig: Friedrich Campa.

Hatzfeld, K. (1925): Die Entwicklung der Maßnahmen zur Kohlenstaubbekämpfung. In: Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift, Bd. 61. Essen: Glückauf (61/44), S. 1385–1398.

Hauer, Franz von; Foetterle, Franz (1855): Geologische Übersicht der Bergbaue der Österreichischen Monarchie. Wien.

Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.) (2002): Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich. Göttingen: Vandenhoeck&Ruprecht.

Häusler, Wolfgang (1979): Von der Massenarmut zur Arbeiterbewegung. Demokratie und soziale Frage in der Wiener Revolution von 1848. Wien München.

Held, Ernst Ritter (1835): Die Sudeten. In: J. P. Kaltenbaeck (Hg.): Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde., Bd. 1. Wien (1), 241–247.

Henderson, W. O. (1970): William Thomas Mulvany - ein irischer Unternehmer im Ruhrgebiet 1806-1885. Köln (Kölner Vorträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 12).

Herring, Wilhelm (1914): Das Problem der Verstaatlichung des preußischen Steinkohlenbergbaus. Jena: Gustav Fischer.

Herzig, Arno (1971): Die Entwicklung der Sozialdemokratie in Westfalen bis 1894. Westfälische Zeitschrift 121. Köln (Internet-Portal "Westfälische Geschichte", 121).

Herzog, Bodo; Mattheier, Klaus J. (1979): Franz Haniel 1779-1868. Materialien, Dokumente und Untersuchungen zu Leben und Werk des Industriepioniers Franz Haniel. Bonn.

Hiden, Hartmut (2005): Zur Entwicklung des Beleuchtungswesens im Bergbau der Steiermark. In: Naturkundemuseum Joanneumsviertel (Hg.): Joannea Geologie und Paläontologie, 7/2005. Graz (7), S. 147–191.

Hiden, Hartmut; Gruber, Wilfried; Moser, Bernd (2004): Der Kohlebergbau Seegraben bei Leoben. In: Vereinigung Steirischer Mineralien- und Fossiliensammler (Hg.): Der steirische Mineralog, Bd. 19. Graz (19), S. 19–31.

Hildebrand; Bruno (Hg.) (1899): Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena (17)

Hildebrand; Bruno (Hg.) (1904): Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena (28)

Hildebrand, Bruno (Hg.) (1863 ff): Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jena.

Hiltrop (1875): Beiträge zur Statistik des Oberbergamts-Bezirks Dortmund, mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlungsbestrebungen der Grubenbesitzer für die Belegschaft ihrer Werke. In: Königlich preussisches statistisches Bureau (Hg.): Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus., Bd. 15. Berlin: Verlag des königlichen statistischen Bureaus (15), S. 245–290.

Hiltrop, Eugen (1875): Beiträge zur Statistik des Oberbergamtsbezirks Dortmund mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlungsbestrebungen der Grubenbesitzer für die Belegschaft ihrer Werke. In: Königlich preussisches statistisches Bureau (Hg.): Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus, Bd. 15 (15), S. 245–290.

Hingenau; Otto Freiherr von (Hg.) (1853): Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Wien (1)

Hingenau; Otto Freiherr von (Hg.) (1854): Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Wien

Hingenau, Otto Freiherr von (Hg.) (1853): Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. Wien: Friedrich Manz (1).

Hingenau, Otto Freiherr von (1855): Handbuch der Bergrechtskunde. Zum Gebrauche für die Vorlesungen an der k.k. Universität zu Wien und zum Selbststudium für praktische Juristen, Bergwerksbesitzer und Bergbeamte. Wien: Friedrich Manz.

Hingenau, Otto Freiherr von (1863): Beiträge zur Reform des deutschen Bergrechts. Bemerkungen über den preußischen Entwurf. In: Hermann Brassert und Heinrich Achenbach (Hg.): Zeitschrift für Bergrecht., Bd. 4. Bonn: Adolf Marcus (4), 59-79; 426–444.

Hinner, Erst; Lackner, Helmut; Stocker, Karl (1982): Bergarbeiterkultur. In: Gemeinde Fohnsdorf (Hg.): Fohnsdorf. Aufstieg und Krise einer österreichischen Kohlenbergwerksgemeinde in der Region Aichfeld-Murboden, Bd. 1. Graz-Wien: Verlag Leykam (Interdisziplinäre Studien der Projektgruppe Aichfeld-Murboden, 1), S. 277–303.

Hirsch, Max (Hg.) (1869): Der Gewerkverein. Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine und des Deutschen Arbeiterbundes. Berlin.

Hirschberg, E. (1885): Ergebnisse der für die Arbeiter-Kranken-Versicherung vorgenommenen Lohnstatistik in Preußen und den freien Städten. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 10. (3), S. 263–271.

Historische Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (Hg.) (1966): Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. Einführungsband. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag.

Historische Kommission der Akademie der Wissenschaften und der Literatur (Hg.) (1997): Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Sozialpolitik 1867 Bis 1914. 1. Abteilung Von der Reichsgründungszeit bis zur kaiserlichen Sozialbotschaft (1867 bis 1881). 4. Band Arbeiterrecht. Wiesbaden: Franz Steiner Verlag.

Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Blätter für Heimatkunde. Historischer Verein für Steiermark. Graz (Blätter für Heimatkunde).

Historischer Verein für Steiermark (Hg.) (1929): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. Graz (25).

Historischer Verein für Steiermark (Hg.) (1959): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. (50). Graz.

Historischer Verein für Steiermark (Hg.) (1966): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. Historischer Verein für Steiermark. Graz.

Historischer Verein für Steiermark (Hg.) (2001): Zeitschrift des historischen Vereins für Steiermark (91/92). Graz.

Historischer Verein für Steiermark (Hg.) (2009): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark. Graz (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark., 100).

Hoffmann, Hugo (1941): Lehrbuch der Bergwerksmaschinen. Kraft- und Arbeitsmaschinen. Berlin/Heidelberg: Springer.

Hoffmann, Micha: Deutsche Sozialgeschichte: Arbeitswelt 1750 - 1950. Hg. v. Kai Langheim Warenhandel. schultreff.de.

Hoffmann, Walter G. (1965): Das Wachstum der deutschen Wirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Berlin, Heidelberg, New York: Springer.

Höffner, Joseph (1956): Sozialpolitik im deutschen Bergbau. Münster: Aschendorff.

Höffner, Joseph (2018): Sozial- und Gesellschaftspolitik. Paderborn: Schöningh (Ausgewählte Schriften, 5).

Hofkammer (Hg.) (1811): Justizgesetzsammlung. Hofkammer. Wien.

Hofmeister, Herbert (1989): Die Verbände in der österreichischen Sozialversicherung. Wien: Ueberreuter.

Holbach, Rudolf; Pauly, Michel (Hg.) (2011): Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag. Köln Weimar Wien: Böhlau.

Holtfrerich, Carl-Ludwig (1973): Quantitative Wirtschaftsgeschichte des Ruhrkohlenbergbaus im 19. Jahrhundert. Dortmund: Ardey-Verlag.

Huck, Gerhard; Reulecke, Jürgen; Dietz, Burkhard (1984): Mit Kutsche, Dampfroß, Schwebebahn. Reisen im Bergischen Land II (1750-1910). Neustadt: Schmidt.

Hue, Otto (1910): Die Bergarbeiter. Historische Darstellung der Bergarbeiter-Verhältnisse von der ältesten bis in die neueste Zeit. 2 Bände. Stuttgart: J.H. W. Dietz Nachf. (1).

Huesmann, Monika (2008): Arbeitszeugnisse aus personalpolitischer Perspektive. Gestaltung, Einsatz und Wahrnehmungen. Wiesbaden: Gabler Verlag (Betriebliche Personalpolitik).

Hunley, J. D. (1986): Boom and Bust: Society and Electoral Politics in the Düsseldorf Area: 1867-1878: Taylor & Francis.

Huyssen, A. (1864): Die allgemeinen Verhältnisse des Preussischen Bergwesens, mit Rücksicht auf ihre Entwicklung. Essen.

Illies (1911): Erinnerungen an die Zeit der ersten Dampfmaschinen. In: Sammlung Berg- und Hüttenmännischer Abhandlungen, Bd. 81. Kattowitz: Böhm Verlag.

Imbusch, Heinrich (1908): Arbeitsverhältnis und Arbeiterorganisationen im deutschen Bergbau: eine geschichtliche Darstellung. Essen: Verlag des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Essen-Ruhr.

Inama Sternegg v., Karl Theodor Ferdinand Michael (1886): Autriche (La statistique officielle en France et à l'étranger. Organisation, travaux et publications des services de statistique des différents ministères). Die Statistik in Österreich. In: Société de statistique de Paris (Hg.): Journal de la Société statistique de Paris, S26/1886. Paris (Journal de la Société statistique de Paris), S. 314–346.

Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn (1963): Rheinisches Archiv.

Institut für Österreichische Geschichtsforschung (Hg.) (2017): Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (125).

Institute für Alte Geschichte und Altorientalistik, Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sowie Zeitgeschichte der Universität Innsbruck (Hg.) (2011): historia.scribere (3).

Jäger, Franz (1995): Kohlenbergbau Parschlug 1794 -1959. Diplomarbeit. Universitas litterarum Carola Franzisca zu Graz, Graz. Institut für Volkskunde.

Jobst, Clemens; Stix, Helmut (2016): Gulden, Kronen, Schilling und Euro: ein Überblick über 200 Jahre Bargeld in Österreich. In: Österreichische Nationalbank (Hg.): Monetary Policy & The Economy, Q3-Q4 2016, S. 101–129.

Jobst, Wolfgang; Schellhas, Walter (1994): Abraham von Schönberg, Leben und Werk. Die Wiederbelebung des erzgebirgischen Bergbaus nach dem Dreißigjährigen Krieg durch Oberberghauptmann Abraham von Schönberg. Freiburger Forschungshefte Reihe D Nr. 198. Leipzig.

Jopp, Tobias Alexander (2011): The hazard of merger by absorption. Why some Knappschaften merged and others did not; 1861 - 1920. Essen: RWI (Ruhr economic papers, 246)

Jopp, Tobias Alexander (2017): Historische Statistik lehren: quellenkritische Vermittlung von Zielen und Methoden statistischen Arbeitens in der Geschichtswissenschaft. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Jordan, Gerhard (1905): Die Geschichte des Knappschaftswesens im Mansfelder Bergrevier.

Joseph Ernst von Koch-Sternfeld (1836): Die deutschen, insbesondere die bayerischen und österreichischen Salzwerke; zunächst im Mittelalter ... München.

Jung, Johann v. (1822): Das Bergrecht in den sämtlichen k. k. Oesterreichischen Staaten. Zum Leitfaden der Vorlesungen über dasselbe an der k.k. Wiener Universität. bearbeitet und mit Rücksichtnehmung auf die Preußischen usw. Bergrechte. Wien.

k.k. Ackerbauministerium (1876): Referenten-Entwurf eines neuen Berggesetzes nebst Motiven. Wien.

k.k. Ackerbau-Ministerium (1878): Die Mineralkohlen Oesterreichs. Eine Uebersicht der geologischen, Betriebs- und Absatzverhältnisse. Wien.

k.k. Direction der administrativen Statistik (Hg.) (1831): Tafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie. III. Jahrgang. 1830. 20 Bände. Wien (Tafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie, 3).

k.k. Finanzministerium (Hg.) (1857): Der Bergwerks-Betrieb in Kaiserthum Österreich im Jahre 1855. Nach den Verwaltungsberichten der kaiserl. königl. Berghauptmannschaften (1).

k.k. Finanzministerium (Hg.) (1857): Montan-Handbuch des österreichischen Kaiserthums für 1857. Wien.

k.k. Statistische Central-Commission (Hg.) (1863): Uebersichtstafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie für die Jahre 1861 und 1862. 1 Band. Wien.

k.k. Statistische Central-Commission (Hg.) (1864): Statistisches Jahrbuch der Oesterreichischen Monarchie. für das Jahr 1863. Wien.

k.k. Statistische Central-Commission (1871): Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Der Bergwerks-Betrieb in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern der Oesterreich-Ungarischen Monarchie. Nach den Verwaltungsberichten der k.k. Berghauptmannschaften und Mittheilungen anderer k.k. Behörden für das Jahr 1869. Wien (18).

k.k. Statistische Central-Commission (Hg.) (1875): Statistische Monatschrift (Statistische Monatschrift, I.).

k.k. Statistische Central-Kommission (1865): Der Bergwerks-Betrieb im Kaiserthume Oesterreich nach d. Verwaltungsberichten d. k. k. u. k. ungarischen Berghauptmannschaften u. Mittheilungen anderer k. k. Behoerden für d. Jahr ... 1864. Wien: Frandel & Ewald.

k.k. Statistische Central-Kommission (Hg.) (1881): Statistische Monatschrift. Wien (VII).

Kaan, Julius (1888): Anleitung zur Berechnung der einmaligen und terminlichen Prämien für die Versicherung von Leibrenten, Activitäts-, Invalidität- und Witwenrenten, sowie zur Berechnung der bezüglichlichen Prämienreserven zum Zwecke der Bilanz-Berechnung der Bruderladen. Wien.

Kachelmann, Johann (1855): Geschichte der ungrischen Bergstädte und ihrer Umgebung. Schemnitz.

Kais. Kön. Finanzministerium (1857): Montan-Handbuch des Österreichischen Kaiserthums für 1857. Wien (1).

Kaiser Franz: Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie., ABGB. Fundstelle: JGS Nr. 946/1811. In: Hofkammer (Hg.): Justizgesetzsammlung. Wien.

Kaiserliches Patent (23.05.1854): Allgemeines Berggesetz für das Kaiserthum Oesterreich. allg. BG. Fundstelle: Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146.

Kaltenbaeck, J. P. (Hg.) (1835): Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde. Wien (1).

Kaltenbrunner, Franz (2018): Die Bergarbeiterversicherung als Vorbild einer Reform des Invaliditätsbegriffs. In: Das Recht der Arbeit, 4/38 1959. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, S. 157–162.

Karsten, Carl J.B. (Hg.) (1818): Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. Breslau (Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, 1).

Karsten, Carl J.B. (1828): Grundriss der deutschen Bergrechtslehre. Mit Rücksicht auf die französische Bergwerksgesetzgebung. Berlin.

Karsten, Carl J.B. (1844): Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland. Berlin.

Karwehl, Otto Friedrich Harry (1907): Die Entwicklung und Reform des deutschen Knappschaftswesens. Mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen Knappschaftsnovelle vom 19. Juni 1906. Hochschulschrift, Jena.

Kaufhold, Karl Heinrich; Sachse, Wieland (Hg.) (1989): Gewerbestatistik Preussens vor 1850. Band 1: Das Berg-, Hütten und Salinenwesen. St. Katharinen: Scripta Mercaturae Verlag (Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik von Deutschland, 5).

Kaufhold, Karl Heinrich; Sachse, Wieland (Hg.) (2011): Gewerbestatistik Preußens vor 1850, Band 1: Das Berg-, Hütten- und Salinenwesen: GESIS Data Archive.

Kellershohn, Jan (2019): Streik und Erinnerung. Der Bergarbeiterstreik 1889 als Vergangenheitspolitische Ressource. Düsseldorf.

Kende, Oskar (1921): Review: Die Verbreitung von Bergbau und Industrie in Österreich-Ungarn. In: Bernhard Harms (Hg.): Weltwirtschaftliches Archiv. Zeitschrift für Allgemeine und Spezielle Weltwirtschaftslehre, Bd. 16. Jena: Fischer (16), S. 528–537.

Kernbauer, Hans; März, Eduard (1980): Das Wirtschaftswachstum in Deutschland und Österreich von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg: eine vergleichende Darstellung. In: H. W. Schröder und K. H. Jarausch (Hg.): Historische Konjunkturforschung, Bd. 1980. Stuttgart: Klett-Kotta, S. 47–59.

Kersten, Carl (1856): Die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und für die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, nebst den dieselbe ergänzenden neueren Bestimmungen. Dortmund.

Kirchhoff, Hans Georg (1958): Die staatliche Sozialpolitik im Ruhrbergbau 1871–1914. Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag.

Klenk, Marion (1997): Sprache im Kontext sozialer Lebenswelt. Eine Untersuchung zur Arbeiterschriftsprache im 19. Jahrhundert. Tübingen: Max Niemeyer Verlag.

Kleißmann, Christoph (1978): Polnische Bergarbeiter im Ruhrgebiet 1870-1945. Soziale Integration und nationale Subkultur einer Minderheit in der deutschen Industriegesellschaft. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, 30)

Kleißmann, Christoph (2011): Erinnerung an Klaus Tenfelde. Unter Mitarbeit von Annette Schuhmann. Hg. v. Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e.V. Berlin (zeitgeschichte online).

Kletecka, Thomas (Hg.) (1996): Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867. 1. Abteilung: Die Ministerien des Revolutionsjahres 1848. Österreichisches Komitee für die Veröffentlichung der Ministerratsprotokolle. 7 Bände. Wien: Österreichischer Bundesverlag (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, 2).

Kloosterhuis, Jürgen et al (2003): Bergbauinventar. Sachthematische Erschließung des Bestandes Ministerium für Handel und Gewerbe, Abteilung Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz.

Kloosterhuis, Jürgen et al (2003): Inventar des preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Abteilung Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung. Berlin.

Klostermann, Rudolf (1874): Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, nebst Einleitung und Kommentar mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. 3. Aufl. Berlin: J. Guttentag.

Klostermann, Rudolf (1885): Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865. nebst Einleitung und Kommentar mit vergleichender Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze. 4. Aufl. Berlin und Leipzig: J. Guttentag.

Kocka, Jürgen (Hg.) (1974): Archiv für Sozialgeschichte. Vol. 14. Bonn-Bad Godesberg: Verlag Neue Gesellschaft (14).

Kocka, Jürgen (1988): Zur Schichtung der preußischen Bevölkerung während der industriellen Revolution. In: Wilhelm Treue (Hg.): Geschichte als Aufgabe: Festschrift für Otto Büsch zu seinem 60. Geburtstag. Berlin: Colloquium Verlag, S. 357–390.

Köhne, Reinhard (2010): Römisch-germanische Bleiwirtschaft in Westfalen. In: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.): Westfalen-Regional, Bd. 2010.

König Friedrich Wilhelm II von Preussen (1794): Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten. Zweyter Theil.

Königlich preussisches statistisches Bureau (Hg.) (1875): Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus (15).

Königlich preussisches statistisches Bureau (Hg.) (1875): Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus. Königlich preussisches statistisches Bureau. Berlin: Verlag des königlichen statistischen Bureaus (15).

Königlich Preußisches Westphälisches Ober-Bergamt (1824): Knappschaft-Ordnung für die Bergleute in den Bezirken des Märkischen und Essen-Werdenschen Bergamts: G.D. Bädeker.

Königlich Sächsisches Statistisches Bureau (Hg.) (1879): Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Bureaus. Unter Mitarbeit von Viktor Böhmert.

Königlich Statistisches Bureau (Hg.) (1870): Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus. Unter Mitarbeit von Ernst Engel.

Königlich Statistisches Bureau in Berlin. (Hg.) (1867): Preussische Statistik. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preussischen Staate 1865. Königlich Statistisches Bureau in Berlin. Berlin (Preussische Statistik, XI).

Königliches Oberbergamt zu Breslau (Hg.) (1881): Katalog der Bibliothek des Königlichen Oberbergamts zu Breslau. Königliches Oberbergamt zu Breslau. Breslau.

Konstituierende Nationalversammlung (Hg.) (1919): Ausschuss für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten. Bericht des Ausschusses für Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten über den Antrag der Abgeordneten Zwanzger, Schlager, Muchitsch und Genossen (175 der Beilagen), betreffend Erhöhung der Bruderladenprovisionen vom 30. Juli 1919. Konstituierende Nationalversammlung (Stenographisches Protokoll).

Konstituierende Nationalversammlung (Hg.) (1919): Stenographisches Protokoll. 10. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich. (Stenographisches Protokoll). Online verfügbar unter www.parlament.gv.at.

Köpping, Walter (1984): Lebensberichte deutscher Bergarbeiter. Oberhausen: Asso Verlag

Köpping, Walter (1962): Arbeiterdichtung als soziale Dokumentation. In: Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Hg.): Gewerkschaftliche Monatshefte, 3/13. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 131.

Köpping, Walter (1969): Vom Standesbewußtsein zum Klassenbewußtsein. Vor 80 Jahren wurde der Alte Bergarbeiterverband gegründet. In: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 20 (8), S. 437–480.

Koroschitz, Werner (2005): Werksbad Bleiberg IV. Kulturinitiative kärnl. Online verfügbar unter http://www.kaernoel.at/cgi-bin/kaernoel/comax.pl?page=page.std;job=CENTER:articles.single_article;ID=1262, zuletzt aktualisiert am 06.12.2022, zuletzt geprüft am 06.12.2022.

Kortis (2022): Kleine Geschichte des Ruhrbergbaus. Online verfügbar unter <https://docplayer.org/28363177-Kleine-geschichte-des-ruhrbergbaus.html>, zuletzt aktualisiert am 06.12.2022.

Kosellek, Reinhard (2014): Vom Sinn und Unsinn der Geschichte. Berlin: Suhrkamp.

Köstler, Hans Jörg (2000/2001): Die Stahlerzeugung in der Weststeiermark mit besonderer Berücksichtigung der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Historischer Vereins für Steiermark (Hg.): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark., 91/92 (Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark., 91/92), S. 467–510.

Krahmann, Max (Hg.) (1902): Fortschritte der praktischen Geologie. Erster Band. Von 1893 - 1902. Berlin: Julius Springer (1)

Krammer, Reinhart (Hg.) (2010): Der Forschende Blick. Beiträge zur Geschichte Österreichs im 20. Jahrhundert. Wien: Böhlau.

Kraus, Johann Baptist (1845): Allgemeiner montanistischer Schematismus des österreichischen Kaiserthums für das Jahr 1845. Wien.

Kraus, Johann Baptist (1846): Handbuch über den montanistischen Staatsbeamten- Gewerken- und gewerkschaftl. Beamten Stand des österreichischen Kaiserthums für das Jahr 1846. Wien.

Kraus, Johann Baptist (1849): Handbuch über den montanistischen Staatsbeamten- Gewerken- und gewerkschaftl. Beamten Stand des österreichischen Kaiserthums für das Jahr 1849. Wien.

Kraus, Johann Baptist (1865): Sammlung von Normalvorschriften und Verordnungen zunächst für Berg-, Forst- und Domänenbeamte im österreichischen Kaiserstaate. Ueber Reisekosten-Gebühren und Verrechnung. Wien (1).

Kreissparkasse Köln (1979): Die Münzgeschichte des Preussenlandes. Kreissparkasse Köln. Köln (Das Fenster, 104).

Kreßner, Paul Martin (1858): Systematischer Abriß der Bergrechte in Deutschland mit vorzüglicher Rücksicht auf das Königreich Sachsen. Nebst einem Anhang über die wichtigsten außerdeutschen Berggesetzgebungen. Freiberg: Engelhardt.

Kretzschmann, Franz (1882): Die Altersversorgung der Arbeiter. Leipzig.

Kroker, Evelyn (1998): Der Grubenunglück-Katalog des Bergbau-Archivs: Motivationen – Methoden – Ziele. Bochum.

Kroker, Evelyn; Farrenkopf, Michael (1999): Grubenunglücke im deutschsprachigen Raum. Katalog der Bergwerke, Opfer, Ursachen und Quellen. 2. Aufl. Bochum (Schriften des Bergbau-Archivs, 8).

Krüger, Fritz-Konrad (1911): Die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in der Braunkohlenindustrie der Niederlausitz in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart. Stuttgart: Ferdinand Enke.

- Krull, Lena (Hg.) (2017): Westfälische Erinnerungsorte. Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region. Paderborn: Schöningh (Forschungen zur Regionalgeschichte, 80).
- Kuczynski, Jürgen (1954): Die Geschichte der Lage der Arbeiter in Deutschland von 1789 bis in die Gegenwart. Band I. Erster Teil 1789 bis 1870. 6. Aufl. Berlin: Akademie-Verlag.
- Kudler, Joseph; Stubenrauch, Moritz von; Tomaschek, Eduard (Hg.) (1846): Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Wien: Sollinger (2).
- Kulemann, Wilhelm (Hg.) (1908): Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Deutschland I Einleitung Organisation der Arbeitnehmer. 5 Bände. Jena: Fischer (1).
- Kulemann, Wilhelm (Hg.) (1908): Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Deutschland II Arbeiterinnen - Arbeiter. 5 Bände. Jena: Fischer (2).
- Kulemann, Wilhelm (Hg.) (1908): Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Deutschland III Arbeitgeber. 5 Bände (3).
- Kulemann, Wilhelm (Hg.) (1913): Die Berufsvereine. Erste Abteilung: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Österreich - Ungarn - Schweiz - Italien - Spanien - Russland - Finnland - Serbien - Bulgarien - Rumänien. 5 Bände. Berlin: Simion (5).
- Kunisch, Johannes; et. al. (Hg.) (1987): Zeitschrift für historische Forschung (Band 14). Berlin.
- Kuranda, J. (Hg.) (1847): Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik und Literatur. Periodika. Leipzig: Herbig (6).
- Küster, Thomas (2017): Friedrich Harkort. In: Lena Krull (Hg.): Westfälische Erinnerungsorte. Beiträge zum kollektiven Gedächtnis einer Region. Paderborn: Schöningh (Forschungen zur Regionalgeschichte, 80), S. 226.
- Lackner, Helmut (1979): Die Anwendung der steirischen Kohle bis 1842. In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Blätter für Heimatkunde, 53/1979. Graz (Blätter für Heimatkunde), S. 81–90.
- Lacko, Miroslav (2015): Gewerken und Staat im protoindustriellen Bergbau. Die Gründung der Oberungarischen Waldbürgerschaft im Jahr 1748 in unbekannten Zusammenhängen. In: Ingenhaff, Wolfgang; Bair, Johann (Hg.): Bergbau und Persönlichkeiten. Wattens: Berenkamp Verlag.
- Lacko, Miroslav (2016): Das Verwaltungs- und Wirtschaftssystem in den ungarischen und deutschen frühneuzeitlichen Bergbaugebieten aus vergleichender Perspektive. In: Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e.V. (Hg.): Der Anschnitt, 4-5 (68), S. 156–196.
- Lacko, Miroslav (2017): Bergbau und Staatsfinanzen in der Zeit der Staatsreformen 1748-1749. In: Institut für Österreichische Geschichtsforschung (Hg.): Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Bd. 125 (125), S. 362–384.
- Lacko, Miroslav (Hg.) (2017): Montanna historia Die Montangeschichte. Jahrbuch für Geschichte des Berg- und Hüttenwesens. Ostrava (8-9).
- Lacko, Miroslav (2017): Zwischen Regulierung und Liberalisierung: Staatliche Wirtschaftspolitik in der Habsburgermonarchie und das Eisenhüttenwesen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

In: Miroslav Lacko (Hg.): *Montanna historia Die Montangeschichte. Jahrbuch für Geschichte des Berg- und Hüttenwesens*. Ostrava (8-9).

Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.) (1995): *Archiv Nachrichten. Landesarchivdirektion Baden-Württemberg* (10).

Landesmuseum Joanneum (Hg.) (1998): *Mitteilungen Geologie und Paläontologie am Landesmuseum Joanneum. Sonderheft 2. Landesmuseum Joanneum*. Graz.

Langewiesche, Dieter (1984): Rezension: Das Entstehen der Arbeiterklasse in Oberösterreich, Autor Helmut Konrad. In: *jportal_derivate_00020631/afs-1984-725.pdf*, S. 725–727, zuletzt geprüft am 08.04.2018.

Langheld, Carl (1855): *Die Verhältnisse der Bergarbeiter bei dem sächsischen Regalbergbau*. Freiberg.

Lederer, Max (1929): *Grundriss des österreichischen Sozialrechtes*. Wien: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei.

Lensing, Lambert (1889): *Der große Bergarbeiter-Streik des Jahres 1889 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier*. Dortmund.

Lenz, Otto (1962): Probleme der Lohn- und Tarifpolitik. In: *Arbeitsministerium NRW (Hg.): Arbeit und Sozialpolitik. Zeitschrift für das gesamte Gesundheitswesen*, 16/4. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft (16/4), S. 107–109.

Leo, Wilhelm (1861): *Lehrbuch der Bergbaukunde*. Quedlinburg: Basse.

Leuthold, Carl Edwin (1887): *Das österreichische Bergrecht in seinen Grundzügen*. Prag, Leipzig.

Lindsiepe, Wilhelm (1914): *Die Essener Credit-Anstalt im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks*. Dissertation. Rheinische Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn. Philosophische Fakultät.

Loebel, K.-H.: *Relikte ehemaliger Bergbauggebiete in Niederschlesien als Quelle der Erkenntnisse über die Entwicklung der Bergbautechnik*.

Lori, Georg Johann (1764): *Sammlung des baierischen Bergrechts. mit einer Einleitung in die Baierische Bergrechtsgeschichte*. München,

Lori, Johann Georg von (1891): *Schladminger Bergbrief. Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (Sammlung des baierischen Bergrechts...)*.

Ludwig, Karl-Heinz (1974): *Der Aufstieg der Technik im 19. Jahrhundert. Quellen- und Arbeitshefte zur Geschichte und Politik*. Stuttgart: Klett.

Ludwig, Karl-Heinz (1987): Einkommen und Löhne von Knappen und Arbeitern in der europäischen Montankonjunktur des 15./16. Jahrhunderts. In: Johannes Kunisch und et. al. (Hg.): *Zeitschrift für historische Forschung*, Bd. 14 (14), S. 385–406.

Luschin, Arnold (1874): *Vorschläge und Erfordernisse für eine Geschichte der Preise in Oesterreich*. Wien.

Maderthaner, Wolfgang (1990): Arbeitskonflikte und Konfliktlösungsstrategien in industriell entwickelten Gesellschaften. In: Gerhard Botz, Rudolf Burger, Heinz Dopsch, Gerhard Jaritz, Herta Nagl-Decekal, Alfred Pfabigan et al. (Hg.): *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften. Arbeiter/innen und Arbeitslose*, 1(2)/1990. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik (2), S. 53–74.

Mailáth, Johann Graf (1838): Das ungrische Urbarialsystem oder des Grundherrn und des Bauern Wechselverhältnis und Ungern. Pesth und Leipzig: Conrad Adolf Hartleben.

Mallmann, Klaus-Michael (1981): Die Anfänge der Bergarbeiterbewegung an der Saar (1848 - 1904). Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte und Volksforschung XII. Saarbrücken: Minerva-Verlag.

Manger, Rudolph (1857): Das Oesterreichische Bergrecht nach dem allgemeinen Berggesetze für das Kaiserthum Oesterreich vom 23. Mai 1854. Prag: F.A. Credner.

Mannkopff, A. J. (1838): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. In Verbindung mit den dasselben ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, königlichen Verordnungen und Justiz-Ministerial-Rescripten. Zweiter Theil, Vierter Band. Berlin.

Maria Theresia (1759): Berg- Deutsch- Hammer- und Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moßinz und Lölling vom 24. April 1759.

Martin, Michael (2009): Allgegenwärtiger Tod: Arbeitsbedingungen und Mortalität im Ruhr-Bergbau bis zum Ersten Weltkrieg. In: *GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Historical Social Research* 34 (2009), 4, pp. 154-173., S. 154–173.

Masnitza, Nils (2018): Tarifvertragliche Gestaltung der betrieblichen Altersversorgung und die Erweiterung des Vorsorgespektrums durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz. Der Umfang tarifvertraglicher Gestaltungsmacht und die Implementierung flächendeckender betrieblicher Versorgungssysteme. 1st ed. Karlsruhe: Verlag Versicherungswirtschaft.

Mätzig (1819): Vollständige tabellarische gegenseitige Vergleichenungen der neuen Preußischen, Breslauer und Berliner Maaße und Gewichte, wie auch der vorzüglichsten, außer den letzt genannten, in Europa gebräuchlichen Maße und Gewichte mit den Preußischen. Hirschberg: Krahn.

Meinert, Ruth (1958): Die Entwicklung der Arbeitszeit in der deutschen Industrie 1820 - 1956: Diss., Westfälische Wilhelms – Universität zu Münster. GESIS Datenarchiv, Köln. ZA8494 Datenfile Version 1.0.0, <https://doi.org/10.4232/1.11709>, letzter Aufruf 07.04.2023.

Meinhardt, Günther (1979): Die Münzgeschichte des Preussenlandes. In: Kreissparkasse Köln (Hg.): Das Fenster, Artikel 104, Köln, S. 1–12.

Mensi, Franz (1929): Zur Geschichte der Preise und Löhne in Steiermark. In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Zeitschrift des Historischen Vereins für Steiermark, 25/1929. Graz (25), S. 79–100.

Menzel, Adolf (1893): Die Arbeiterversicherung nach österreichischem Rechte. Mit Berücksichtigung des deutschen Reichsrechts. Leipzig: Duncker&Humblot.

Mertes, Paul Hermann (1963): 100 Jahre Industrie- und Handelskammer zu Dortmund 1863 - 1963. Dortmund: Busche.

Metzner, Max (1911): Die soziale Fürsorge im Bergbau unter besonderer Berücksichtigung Preußens, Sachsens, Bayerns und Österreichs. Jena.

Michels, Barbara Dorothea (2012): Fachbeamtentum und bürgerliche Vergesellschaftung: Der Berg- und Hüttenmännische Verein. Dissertation. Ruhr-Universität Bochum, Bochum. Fakultät für Geschichtswissenschaft.

Miller, Albert Ritter von Hauenfels (1859): Die steiermärkischen Bergbaue, als Grundlage des provinziellen Wohlstandes, in historischer, technischer und statistischer Beziehung. Wien.

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Hrsg.) (1875): Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preussens. Im Auftrage seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen bearbeitet. Unter Mitarbeit von Bergassessor Hiltrup. 2 Bände. Berlin (1)

Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Hrsg.) (1876): Die Einrichtungen zum Besten der Arbeiter auf den Bergwerken Preussens. Im Auftrage seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nach amtlichen Quellen bearbeitet. Unter Mitarbeit von Bergassessor Hiltrup. 2 Bände. Berlin (2).

Minister für öffentliche Arbeiten und des Innern (1890): Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebs-Verhältnisse in den Steinkohlen-Bezirken. Berlin.

Minssen, Heiner (2006): Arbeits- und Industriesoziologie. Eine Einführung. Frankfurt/New York: Campus Verlag.

Minssen, Heiner (Hg.) (2012): Arbeit in der modernen Gesellschaft. Eine Einführung. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Lehrbuch).

Minssen, Heiner (2012): Die Transformation von Arbeitskraft in Arbeit. In: Heiner Minssen (Hg.): Arbeit in der modernen Gesellschaft. Eine Einführung. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften (Lehrbuch), S. 31–47.

Miszellen. (1921): Der Achtstundentag und die Arbeitsleistung. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft / Journal of Institutional and Theoretical Economics (Bd. 76, H. 4), S. 493–495.

Mitterauer, Michael (2009): Der Bergbau als Faktor der Veränderung von Stadt- Land- Beziehungen am Beispiel des Ostalpenraumes. In: Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes. Vol. 6. S. 122-138.

Mittermaier, Susanne (2011): Das harte Los der Tagelöhner - Unstetes Leben am ständigen Existenzminimum. In: Traunsteiner Tagblatt. Chiemgau Blätter, Bd. 36. Traunstein: Verlag Miller (36).

Mock, Hubert (1993): Wider den "Geist der Neuerung". Katholische Arbeitervereine als Instrumente sozialer Formierung, dargestellt anhand Südtiroler Vereinsquellen. In: Südtiroler Landesarchiv (Hg.): Geschichte und Region/Storia e Regione, 2/1993. Bozen, S. 163–200.

Modrijan, Walter (1968): Die Erforschung des vor- und frühgeschichtlichen Berg- und Hüttenwesens und die Steiermark. In: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.): Der Bergmann Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. 4. Landesausstellung vom 22. Mai bis 31. Oktober 1968. Unter Mitarbeit von Friedrich Waidacher. Graz, S. 41–87.

Moll, Karl Maria Ehrenbert von (Hg.) (1798): Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Salzburg: Mayer.

Moll, Karl Maria Ehrenbert von (Hg.) (1799): Jahrbücher der Berg- und Hüttenkunde. Salzburg: Mayer.

Mosch, Carl Friedrich (1829): Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland. Liegnitz.

Mühlstedt, Herbert (1991): Der Geschichtslehrer erzählt. Von der Reformation bis zur Französischen Revolution. Bd. 3. Berlin: Volk und Wissen

Müller, Egon (1904): Der Steinkohlenbergbau des Preussischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken. Die Entwicklung der Arbeiterverhältnisse auf den staatlichen Steinkohlenbergwerken vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1903. 2 Bände (1). Berlin Heidelberg: Springer.

Mulley, Klaus-Dieter (2018): Zum langen, dornenvollen Kampf um den 8-Stunden-Tag bis 1918. In: Das Recht der Arbeit. Wien: Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes GmbH, S. 527–532.

Müllner, Alfons (1909): Geschichte des Eisens in Inner-Österreich von der Urzeit bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der ökonomischen, sozialen und handelspolitischen Verhältnisse sowie des Eisenhandels nach sämtlichen europäischen Ländern, der Levante und Nordafrika. Wien.

Mülmann, Otto von (1867): Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf. II. Band, 2. Hälfte. 2 Bände. Iserlohn: Baedeker.

Naturkundemuseum Joanneumsviertel (Hg.) (2005): Joannea. Geologie und Paläontologie. Naturkundemuseum Joanneumsviertel. Graz (7).

Neubauer, Paul (1909): Mathias Stinnes und sein Haus. Ein Jahrhundert der Entwicklung 1808 - 1908. Mülheim.

Neukamp, Ernst (1887): Die Staats- und Selbstverwaltung Westfalens: ein Wegweiser zur Einführung in die neuen Verwaltungsgesetze Westfalens. Bochum.

Niederrheinische Bergwerks AG (1960): Geschichtliche Entwicklung des Bergbaus am linken Niederrhein. Werksakten des Bergbauarchivs Bochum montanDoc.

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek (2003): Bibliothek des Bergarchivs Freiberg. Handbuch der historisch Buchbestände in Deutschland, Österreich und Europa.

Niethammer, Lutz (1976): Wie wohnten Arbeiter im Kaiserreich? Unter Mitarbeit von Franz Brüggemeier. In: Friedrich Ebert Stiftung (Hg.) (Archiv für Sozialgeschichte, 16)

Noback, Christian/Noback, Friedrich (1851): Vollständiges Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichts-Verhältnisse, der Staatspapiere, des Wechsel- und Bankwesens und der Usancen aller Länder und Handelsplätze. Leipzig: F.A. Brockhaus.

Nocken, Ulrich (1977): Die Vorgeschichte der Deutschen Eisenverbände: Ein Beitrag zur Geschichte des Wirtschaftspolitischen Verbandswesens im 19. Jahrhundert. by Wilhelm Salewski 1974. Review: In: The President and Fellows of Harvard College (Hg.): The Business History Review, 51/2 (51), S. 273–275.

Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv und Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster (Hg.) (2000): Die Preussische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1763-1865. Die Bestände in den Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiven. Band 1 Staatsarchiv Münster. Unter Mitarbeit von Peter Wiegand. Münster (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen, 47).

Oberbergamt Sachsen (Hg.) (1925): Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen in Sachsen. Jahrgang 1924. Freiberg: Cratz & Gerlach

Oberkönig, Marcel (2020): Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis in seiner historischen Entwicklung und gegenwärtigen inhaltlichen Ausprägung. Beiträge zum deutschen und europäischen Arbeits- und Sozialrecht. Dissertation. FernUniversität in Hagen, Hagen. Rechtswissenschaftliche Fakultät.

Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde (Hg.) (1962): Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines (107). Linz.

Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein (1911): Sammlung Berg- und Hüttenmännischer Abhandlungen. Kattowitz: Böhm Verlag.

Oechelhäuser; Wilhelm (1852): Vergleichende Statistik der Eisen-Industrie aller Länder und Erörterung ihrer ökonomischen Lage im Zollverein. Berlin: Verlag von Veit und Comp.

Oesterreichische Nationalbank (Hg.) (2016): Monetary Policy & The Economy. 3-4. Quartal. Wien.

Oesterreichische Nationalbank (Hg.) (2020): Oesterreichische Geldgeschichte. Vom Mittelalter bis zum Euro. Wien.

Österreichische Nationalbibliothek (Hg.) (2016): ANNO Historische österreichische Zeitungen und Zeitschriften online. Österreichische Nationalbibliothek.

Österreichischer Verein für Vermessungswesen (Hg.) (1930): Österreichische Zeitung für Vermessungswesen. Baden bei Wien (28).

Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut (Hg.) (2002): Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867. 2. Abteilung: Das Ministerium Schwarzenberg Band 1. 5. Dezember 1848 bis 7. Jänner 1850. Unter Mitarbeit von Waltraud Heindl. Österreichisches Komitee für die Veröffentlichung der Ministerratsprotokolle. 7 Bände. Wien: öbv & hpt (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, 3).

Österreichisches Ost- und Südosteuropa-Institut (Hg.) (2002): Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867. 2. Abteilung: Das Ministerium Schwarzenberg Band 2. 8. Jänner 1850 - 30. April 1850. Unter Mitarbeit von Stefan Malfer. Österreichisches Komitee für die Veröffentlichung der Ministerratsprotokolle. 7 Bände. Wien: öbv & hpt (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, 4).

Otruba, Gustav (1962): Heinrich Drasche von Wartinberg (1811-1880). Ein österreichischer Gewerke und Industrieller. In: Tradition: Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie, 7. Jahrg. Heft 1, C.H. Beck, S. 23-31.

Panz, Anton von (1903): Beiträge zur Geschichte der Innerberger Hauptgewerkschaft. Graz. (Veröffentlichungen der Historischen Landeskommission für Steiermark, 19)

Pantz, Anton von (1906): Die Innerberger Hauptgewerkschaft 1625-1783. Graz: Styria (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark., VI).

Pantz, V. Ignaz Ritter von / Atzl, A. Jos. (1814): Versuch einer Beschreibung der vorzüglichsten Berg- und Hüttenwerke des Herzogthums Steiermark. Nebst anderen vermischten mineralogischen, berg- und hüttenmännischen Abhandlungen. Wien.

Pauser, Josef (2004): Quellenkunde der Habsburgermonarchie. (16. - 18. Jahrhundert); Ein exemplarisches Handbuch. Wien: Oldenbourg (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband, 44)

Pernold, Magdalena (2011): Leibeigenschaft und Grundherrschaft im mittelalterlichen Mitteleuropa. In: Institute für Alte Geschichte und Altorientalistik, Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie sowie Zeitgeschichte der Universität Innsbruck (Hg.): historia.scribere, Bd. 3 (3), S. 399-412.

Pferschy, Gerhard (1973): Gründung und Einrichtung der Vordernberger Bruderladen. In: Historischer Verein für Steiermark (Hg.): Blätter für Heimatkunde, 47/1973. Graz (Blätter für Heimatkunde), S. 3-8.

Pferschy, Gerhard (1968): Aus der Sozialgeschichte des steirischen Bergwesens. In: Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Hg.): Der Bergmann Der Hüttenmann. Gestalter der Steiermark. 4.

Landesausstellung vom 22. Mai bis 31. Oktober 1968. Unter Mitarbeit von Friedrich Waidacher. Graz, S. 285–295.

Pfläging, Kurt (1987): Die Wiege des Ruhrkohlenbergbaus. Geschichte d. Zechen im südl. Ruhrgebiet.

Pieper, Lorenz (1903): Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Stuttgart und Berlin: J.G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, zuletzt geprüft am 04.07.2018.

Pierenkemper, Toni (2013): Oskar Stillich (1872-1945): Agrarökonom, Volkswirt, Soziologe. Marburg: Metropolis-Verlag.

Pierenkämper, Toni (2014): Der Forscher und das Dienstmädchen. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 29.12.2014 (Onlineausgabe).

Pisecki, Franz (1970): Die grösste Binnenreederei der Welt: 140 Jahre Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft - Größe und europäische Bedeutung der österreichischen Donauschifffahrt. In: Wilhelm Treue (Hg.): Tradition: Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie, 15/1970: C.H.Beck (15/2-3), S. 49–66.

Polanyi, Karl (1944/1977): The Great Transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen. Übersetzt von Heinrich Jelinek. New York/Toronto: Suhrkamp.

Popelka, Fritz (1930): Die Lebensmittelpreise und Löhne in Graz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 23/2: Franz Steiner Verlag (23/2), 157–218.

Preußen (1794): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Erster Theil.

Preußischer Staatsanzeiger (1848): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Erster Band. Erste bis achtunddreißigste Sitzung, vom 22. Mai bis 11. August 1848. S. 1 bis 782. 3 Bände. Berlin: Decker (Erster Band).

Preußischer Staats-Anzeiger (1848): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Erste bis achtunddreißigste Sitzung. 4 Bände. Berlin (1).

Preußischer Staats-Anzeiger (1848): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Neununddreißigste bis zweiundsiebzigste Sitzung. 4 Bände. Berlin (2).

Preußischer Staats-Anzeiger (1848): Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung berufenen Versammlung. Dreiundsiebzigste bis einhundertundzweite Sitzung. 4 Bände. Berlin (3).

Prochaska, Karl (Hg.) (1899): Geschichte der Eisenbahnen der oesterreich-ungarischen Monarchie. Wien Teschen Leipzig (IV).

Prümer, Karl (1886): Die Ausbeutung der Arbeiter und die Ursachen ihrer Verarmung. Ein Beitrag zur socialen Frage. Dortmund.

Przigoda, Stefan (2002): Unternehmensverbände im Ruhrbergbau. Zur Geschichte von Bergbau-Verein und Zechenverband 1858-1933. Bochum.

Püringer, Joe (2014): Die Entwicklung des Arbeitsrechts in Österreich. In: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Hg.): Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft. Einführung und Grundlagen, Bd. 1. Wien (Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft, 1), S. 27–104.

Pütz, Carl (1877): Ursachen und Tragweite der Krise in der Kohlen- und Roheisen-Industrie Deutschlands. Giessen: Emil Roth.

Quarck, Max (1886): Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche.

Quentin, C. (1848): Ein Wort zur Zeit der Arbeiter-Koalitionen. In: Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen (Hg.): Mittheilungen des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin (1), S. 72–81.

Rabe, Carl Ludwig Heinrich (1821): Sammlung preußischer Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Deposit-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf den Anhang zum allgemeinen Landrechte und zur allgemeinen Gerichtsordnung, auf die landschaftlichen Credit-Reglements und auf Provinzial- und Statuar-Rechte Bezug haben, nach der Zeitfolge geordnet. Erster Band. Dritte Abtheilung. Halle und Berlin.

Rabe, Paul (Hg.) (1962): Quellenkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. Sammlung Metzler. Stuttgart.

Rabe, Paul (1962): Was ist Quellenkunde? In: Rabe, Paul (Hg.): Quellenkunde zur neueren deutschen Literaturgeschichte. Sammlung Metzler. Stuttgart, S. 1–5.

Rabko, Jürgen (2002): Glanzkohlenbergbau Leoben-Seegraben. Leoben.

Rasch, Manfred (2007): Zwei Provinzen – ein Wirtschaftsraum? Zur Wahrnehmung des „Ruhrgebiets“ durch Montanindustrielle im 19. Jahrhundert. In: Tenfelde, Klaus/Ditt, Karl (Hg.): Das Ruhrgebiet in Rheinland und Westfalen. Koexistenz und Konkurrenz des Raumbewusstseins im 19. und 20. Jahrhundert. Forschungen zur Regionalgeschichte Band 57, Brill/Schöningh. S. 225–262.

Reichardt, Georg (Hg.) (1841): Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, so wie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Eisleben: Georg Reichardt (3).

Reichardt, Georg (Hg.) (1842): Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Eisleben: Georg Reichardt (4).

Reichardt, Georg (Hg.) (1843): Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- Hüttenleute, für Gewerken, so wie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Periodika. Berlin: Wilhelm Hermes (5).

Reichensperger, Peter Franz (1882): Erlebnisse eines alten Parlamentariers im Revolutionsjahre 1848. Berlin: Julius Springer.

Reidegeld, Eckart (2006): Staatliche Sozialpolitik in Deutschland. Band I: Von den Ursprüngen bis zum Untergang des Kaiserreiches 1918. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden (Staatliche Sozialpolitik in Deutschland).

Reininghaus, Wilfried; Black-Veldtrup, Mechthild; Farrenkopf, Michael (2005): Die Überlieferung der preußischen Bergverwaltung. Erfahrungen und Perspektiven zur Bearbeitung des sachthematischen Inventars der preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung, 1763-1865.

Reismann (1890): Schicht und Lohn der Ruhrkohlenbergleute. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*.

Reiter, Ilse (2001): Die Freizügigkeit auf dem Schubkarren - Zum Spannungsverhältnis von Ausweisungsrecht und Bewegungsfreiheit in der Habsburgermonarchie im ausgehenden 19. Jahrhundert. In: Andreas Thier (Hg.): *forum historiae iuris*, S. 2–22.

Reuß, Max (1892): Mittheilungen aus der Geschichte des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund und des niederrheinisch-westfälischen Bergbaues. Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund am 25. Juni 1892. Berlin, zuletzt geprüft am 18.07.2018.

Robbe, Waltraud (1958): Die Knappschaftsfessel von Mansfeld. Ein Beitrag zur Geschichte der Lage und des Kampfes der deutschen Arbeiterklasse in der Zeit von 1850 bis 1900. Berlin: Verlag Tribüne.

Roesler, Carl Friedrich Hermann (1861): Zur Kritik der Lehre vom Arbeitslohn. Ein volkswirtschaftlicher Versuch. Erlangen: Ferdinand Enke.

ROHM, CARL GERHARD (1982): Anfänge christlicher Gewerkschaften im Ruhrgebiet. Der Bergarbeiterverein »Glückauf« (Essen) 1890-1892 als erster christlicher Gewerkschaftsverband. In: W. Weber (Hg.): *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften*, Bd. 23. Münster (23), S. 71–127.

Röll, Victor (1899): Die Entwicklung der Eisenbahn-Gesetzgebung in Oesterreich. In: Karl Prochaska (Hg.): *Geschichte der Eisenbahnen der oesterreich-ungarischen Monarchie.*, IV. Wien Teschen Leipzig (IV), S. 1–112.

Rosowski, Udo (2018): Die Bergrechtsreformen Mitte des 19. Jahrhunderts in Preußen und der Paradigmenwechsel im staatlichen Arbeitsschutz von Nordrhein-Westfalen nach 1994 im Kontext von Staats- und Verwaltungsmodernisierung. Brüggen: literates Verlag.

Rosowski, Udo (2021): Über das beabsichtigte Ausscheiden der Hüttenwerke aus dem Bergrecht durch das Allgemeine österreichische Berggesetz vom 23. Mai 1854. Brüggen: literates Verlag.

Rosswall, Josef (1881): Die Arbeiter-Verunglückungen von 10 Jahren (1869 – 1878) bei den österreichischen Bergbauern. In: k.k. Statistische Central-Kommission (Hg.): *Statistische Monatschrift*, VII. Wien (VII), S. 241–259.

Rost, Friedrich Bernhard (1896): Der achtstündige Normalarbeitstag. Leipzig.

Rothenhöfer, Peter (2005): Die Wirtschaftsstrukturen im südlichen Niedergermanien. Untersuchungen zur Entwicklung eines Wirtschaftsraumes an der Peripherie des Imperium Romanum. Köln (Kölner Studien zur Archäologie der römischen Provinzen, 7).

Rückert, Joachim (Hg.) (2014): Arbeit und Recht seit 1800: historisch, vergleichend, europäisch und global. Köln Weimar Wien: Böhlau.

Rumpl, Ludwig (1962): Linzer Preise und Löhne im 17. und 18. Jahrhundert. In: Oberösterreichischer Musealverein - Gesellschaft für Landeskunde (Hg.): *Jahrbuch des Oberösterreichischen Musealvereines*, 107/1962 (107), S. 322–339.

Rumpler, Helmut (Hg.) (1970): Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867. Einleitungsband. Österreichisches Komitee für die Veröffentlichung der Ministerratsprotokolle. 7 Bände. Wien: Österreichischer Bundesverlag (Die Protokolle des Österreichischen Ministerrates 1848 - 1867, 1).

Sandner, Günther (2012): Sozialdemokratie in Österreich. Von den Anfängen der Arbeiterbewegung zur modernen Sozialdemokratie. Wien: Verlag des ÖGB.

Schacherl, Michael (1931): 30 Jahre steirische Arbeiterbewegung 1890 bis 1920. Graz: Arbeiterwille.

Schäffle (1884): Die Bruderladen in der steierischen Eisenindustrie. In: *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 40, S. 453–463.

Schaper, Ernst (1901): Die Polen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirke. Alld deutscher Verband (Hg.), München: Lehmann's Verlag.

Schauenstein, Anton (1873): Denkbuch des österreichischen Berg- und Hüttenwesens. Wien.

Scheuchenstuel, Carl von (1855): Motive zu dem allgemeinen österreichischen Berggesetze vom 23. Mai 1854. Aus ämtlichen Quellen. Wien: Wilhelm Braumüller.

Scheuchenstuel, Carl von (1856): Idioticon der österreichischen Berg- und Hüttensprache. Zum besseren Verständnisse der österr. Berg-Gesetzes und dessen Motive für Nicht-Montanisten. Wien: Wilhelm Braumüller.

Schleiff, Hartmut; Konečný, Peter (2013): Staat, Bergbau und Bergakademie. Montanexperten im 18. und frühen 19. Jahrhundert. Stuttgart: Franz Steiner Verlag (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte, Band 223).

Schlesischer Verein für Berg- und Hüttenwesen (Hg.) (1859): Jahrbuch des Schlesischen Vereins für Berg- und Hüttenwesen Breslau. Breslau (1).

Schlockow, Isak (1881): Die Gesundheitspflege und medizinische Statistik beim Preussischen Bergbau. Berlin: Carl Heymann's Verlag.

Schmelzeisen, Gustaf Klemens (1955): Grundgedanken Des Jüngerer Bergrechts. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 42/3: Franz Steiner Verlag (42/3), S. 214–245.

Schmid (1842): Zur Geschichte des Aufkommens des Scheibener Bergbaues im Königreich Sachsen. In: Georg Reichardt (Hg.): Der Bergwerksfreund, ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, sowie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe., Bd. 4. Eisleben: Georg Reichardt (4), S. 33–35.

Schmidlechner, Karin Maria (1983): Die steirischen Arbeiter im 19. Jahrhundert. Wien: Europaverlag (Materialien zur Arbeiterbewegung, 30).

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1832): Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze des Königreiches Böhmen, der Markgrafschaft Mähren und des Herzogthumes Schlesien. Erster Band. Vom Jahre 1248 bis 1547. 38 Bände. Wien (Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie., I 1).

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1835): Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien, und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Neunter Band. Jahr 1751. k.k. Hof- und Staats-Druckerey. Wien (Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie., II 9)

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1836): Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slovenien und das Groß-

fürstenthum Siebenbürgen. Vom Jahre 1780 - 1782. k.k. Hof- und Staats=Aerial=Druckerey. Wien (15)

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1836): Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Österreichischen Monarchie. Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien und des Großfürstentums Siebenbürgen. Fünfte zehnter Band. Vom Jahre 1780 bis 1782. Wien (Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie., II 15)

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1837): Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der Königreiche: Ungarn, Kroatien, Dalmatien, Slavonien, und des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Zwanzigster Band. Vom Jahre 1807 bis 1808. Wien (Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie., II 20).

Schmidt, Franz Anton (Hg.) (1839): Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie. Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain. Dritte Abtheilung. Erster Band. Vom Jahre 1182 bis 1553. Wien (Chronologisch Systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie., III 1).

Schmidt, Gustav (1985): Bergbau in Grossbritannien und im Ruhrgebiet: Studien zur vergleichenden Geschichte d. Bergbaus 1850 – 1930.

Schmidt, Herbert (2003): Der Silbererzbergbau in der Grafschaft Glatz und im Fürstentum Münsterberg-Oels. Von den mittelalterlichen Anfängen bis zum Niedergang. Marburg: Tectum-Verl.

Schmierl, Klaus (2010): Lohn und Leistung. Gratifizierung als Instrument der betrieblichen Leistungspolitik. In: Böhle, F.; Voß, G. G.; Wachtler, G. (Hg.): Handbuch Arbeitssoziologie, Kap. VI: Gratifizierung von Arbeit, VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 359–383.

Schmierl, Klaus (2018): Lohn und Leistung. Gratifizierung als Instrument der betrieblichen Leistungspolitik. In: Fritz Böhle, F.; Voß, G.G.; Wachtler, G. (Hg.): Handbuch Arbeitssoziologie. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 505–533.

Schneider, Anton (1855): Erläuterungen über das allgemeine österreichische Berg-Gesetz vom 23. Mai 1854, mit Beigabe des vollständigen Textes dieses Gesetzes. Prag: J.G. Calve'sche Verlags-handlung.

Schneider, Franz Xaver (1848): Lehrbuch des Bergrechtes für die gesammten Länder der österreichischen Monarchie. Prag.

Schneider, Franz Xaver (1846): Ueber die Erwerbung von Bergwerksobjekten durch Ersitzung. In: Joseph Kudler, Moritz Stubenrauch v. und Eduard Tomaschek (Hg.): Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft., Bd. 2. Wien: Sollinger (II.), S. 522–528.

Schönauer, Annika; Eichmann, Hubert; Saupe, Bernhard (2018): Arbeitszeitlandschaften in Österreich. Praxis und Regulierung in heterogenen Erwerbsfeldern. Nomos: Baden-Baden.

Schönbauer, Ernst (1929): Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts. München.

Schöttler, Peter; Kwaschik, Anne; Wimmer, Mario (2010). Von der Arbeit des Historikers. Ein Wörterbuch zu Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. Bielefeld: Transcript (Histoire), Bd. 19

Schreiber, Georg (1962): Der Bergbau in Geschichte, Ethos und Sakralkultur. Wiesbaden: Springer (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, 21).

Schröder, H. W.; Jaraus, K. H. (Hg.) (1980): Historische Konjunkturforschung. Stuttgart: Klett-Kotta.

Schrott, Josef (1854): Der österreichische Aerarial-Rechnungsprozeß. Wien.

Schullern-Schrattenhofen; Heinrich v. (1885): Die Lehre von den Produktionselementen und der Sozialismus. In: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* (44), S. 296–325.

Schulz, Ferdinand (1820): Handbuch des Preußischen Bergrechts. Essen.

Schulz, Knut (2011): Das Eisenrevier von Steyr bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. In: Rudolf Holbach und Michel Pauly (Hg.): Städtische Wirtschaft im Mittelalter. Festschrift für Franz Irsigler zum 70. Geburtstag. Köln Weimar Wien: Böhlau, S. 299–332.

Schulze; Adolph (1893): Die Lage der Bergarbeiter in den Haupt-Kohlenbezirken Deutschlands. Eine socialpolitische Studie. Berlin.

Schwabe, Vincenz (1844): Das allgemeine österreichische Civil- Pensions- und Provisions-System. Wien.

Schwarz, Klaus (1958): Untersuchungen zur Geschichte der deutschen Bergleute im späteren Mittelalter. Berlin: Akademie-Verlag.

Schwarz, Otto; Strutz, Georg (1902): Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Die Überschussverwaltungen. Berlin: Guttentag.

Scotti, J. J. (1826): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816. 2 Bände. Düsseldorf.

Sensenig, Gene R. (1990): Bergbau in Südtirol. Von der Alttiroler Bergbautradition zur modernen italienischen Montanindustrie; eine Sozialgeschichte ; [Publikation des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, Außenstelle Salzburg, Forschungsinstitut für Regionale ArbeiterInnenngeschichte]. Salzburg: Verl. Grauwerte im Inst. für Alltagskultur.

Serlo, Albert (1859): Beschwerden gegen die neue Organisation der Knappschaftsvereine im Districte des Königl. Oberbergamts zu Dortmund. Essen.

Sipos, Peter (1989): Migration und Arbeiterbewegung in Ungarn vor dem Ersten Weltkrieg. In: *ACTA HISTORICA - A MTA TÖRTÉNETTUDOMÁNYI FOLYÓIRATA TOM. 35 REVUE DE L'ACADÉMIE DES SCIENCES DE HONGRIE* (35).

Slota, Delf (2011): Das Steinkohlerevier an der Saar. Eine Zeitreise durch mehr als 250 Jahre Industrie- und Landesgeschichte. Hg. v. RAG. Saarbrücken.

Sobich, Frank Oliver (2006): "Schwarze Bestien, rote Gefahr". Rassismus und Antisozialismus im deutschen Kaiserreich. Frankfurt: Campus Verlag.

Société de statistique de Paris (Hg.) (1886): Journal de la Société statistique de Paris. Société de statistique de Paris. Paris (Journal de la Société statistique de Paris).

Sonnemann, Ralf / Meißner, Hans-Reinhard (1977): Einige rechtshistorische Aspekte der industriellen Revolution im mitteldeutschen Raum. In: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* (IV), S. 83–92.

Sperges, Joseph Freiherr v. (1765): Tyrolische Bergwerksgeschichte, mit alten Urkunden, und einem Anhang, worinn das Bergwerk zu Schwatz beschrieben wird. Wien.

Spethmann, Hans (1932): Die Rote Armee an Ruhr und Rhein. Berlin: Hobbing.

Spitzer, S. (1864): Gesamt-Uebersicht über die Production, Consumtion und Circulation der Mineralkohle, als Erläuterung zur Kohlenrevier-Karte des Kaiserstaates Oesterreich. Wien.

Staatsministerium Preußen (09.03.1839): Regulativ ueber die Beschaeftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Statistische Central-Commission (Hg.) (1852): Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik. Die österreichischen Eisenbahnen im Jahr 1850. Wien (II).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hg.) (2016): Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg. Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. Stuttgart (4/2016).

Stefan, Paul (2012): Die Germania des Cornelius Tacitus. Leipzig: Insel-Verlag.

Stegemann, Oskar (1910): Der Eschweiler Bergwerksverein und seine Vorgeschichte 1784-1910. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Aachener Steinkohlenbergbaues.: Knapp.

Stegmayer, Carl (1851): Die Bergbaufrage. Ein Versuch zu ihrer Beantwortung vom Standpunkte der National-Oekonomie, Finanz, und Politik. Wien.

Steinbeck, Aemil (1857): Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes. Geschichte des Bergbaubetriebes bis 1769. 2 Bände. Breslau: Kern (2).

Stillich, Oskar (1904): Eisen- und Stahl-Industrie. Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. Berlin: Franz Siemenroth (1).

Stillich, Oskar (1906): Steinkohlenindustrie. Nationalökonomische Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung. Leipzig: Jäh & Schunke (2).

Stocker, Karl (1982): Bergbau und Arbeiterbewegung. Zur Lage der Bergarbeiter in der frühindustriellen Phase. In: Gemeinde Fohnsdorf (Hg.): Fohnsdorf. Aufstieg und Krise einer österreichischen Kohlenbergwerksgemeinde in der Region Aichfeld-Murboden, Bd. 1. Graz-Wien: Verlag Leykam (Interdisziplinäre Studien der Projektgruppe Aichfeld-Murboden, 1), S. 205–207.

Stötzner, Andreas (2005): Gewichts- und Währungszeichen. Übersicht. 2. Aufl. (SIGNA - Beiträge zur Signographie).

Suchanek, Viktor; Stadler, Ernst; Meinhold, Paul (1927): Die Gewerbeordnung mit den dazugehörigen Gesetzen und einschlägigen Vorschriften. Wien: Verlag Österreichische Staatsdruckerei.

Südtiroler Landesarchiv (Hg.) (1993): Geschichte und Region/Storia e Regione. Arbeitsgruppe Geschichte und Region/Storia e regione; Südtiroler Landesarchiv; Kompetenzzentrum für Regionalgeschichte der Freien Universität Bozen. Bozen.

Tálos, Emmerich; Voruba, Georg (1983): Perspektiven der Arbeitszeitpolitik. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, 16).

Taubinger, Barbara (2012): Das Bauhandwerk im Mittelalter –Planung und Errichtung der Klosteranlage Neuberg an der Mürz. Wien.

Tausch, Joseph (1817): Handbuch des Bergrechtes in den k.k. österreichischen, hungarischen, böhmischen und galizischen Staaten. Klagenfurt.

Tausch, Joseph (1834): Das Bergrecht des österreichischen Kaiserreiches. 2. Aufl. Wien: J.G. Ritter von Mösl's sel. Witwe.

Technische Universität Graz (Hg.): Austria-Forum. Bergbau.

Tenfelde, Klaus: Arbeiterschaft, Arbeitsmarkt und Kommunikationsstrukturen im Ruhrgebiet in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 16, S. 1–59.

Tenfelde, Klaus (1981): Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert. 2. Aufl. Bonn: Verlag Neue Gesellschaft.

Tenfelde, Klaus; Trischler, Helmuth (1986): Bis vor die Stufen des Throns. Bittschriften und Beschwerden von Bergleuten im Zeitalter der Industrialisierung. München: Beck (Bergbau und Bergarbeit).

Tenholt; August (1897): Das Gesundheitswesen im Bereiche des Allgemeinen Knappschafts-Vereins zu Bochum. Generalbericht des Knappschafts-Oberarztes und Regierungs- und Medizinalrath a.D. Dr. Tenholt. Bochum: Stumpf.

Tennstedt, Florian (1981): Sozialgeschichte der Sozialpolitik in Deutschland. Vom 18. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Tennstedt, Florian (1983): Vom Proleten zum Industriearbeiter. Arbeiterbewegung und Sozialpolitik in Deutschland 1800 bis 1914. Köln: Bund-Verlag (Schriftenreihe der Otto Brenner Stiftung, 32).

Tennstedt, Florian; Winter, Heidi; Roeder, Elmar; Sieg Uwe; Schmitz, Christian (2002): Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Sozialpolitik 1867 bis 1914. I. Abteilung (1867-1881), 6. Band: Altersversorgungs- und Invalidenkassen (6)

Teuteberg, Hans Jürgen; Wiegelmann, Günter (2005): Nahrungsgewohnheiten in der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. Münster: LIT (Grundlagen der Europäischen Ethnologie.).

The President and Fellows of Harvard College (Hg.) (1977): The Business History Review (51).

Thier, Andreas (Hg.) (2001): forum historiae iuris. Online verfügbar unter <https://forhistiur.net/2001-04-reiter/?l=de>.

Thüna, Lothar von (1863 ff): Rezension - Denkschrift über die Untersuchung der Arbeiter- und Betriebsverhältnisse in den Steinkohlenbezirken. Bearbeitet im Auftrage der Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern, Berlin 1890, SS 114. In: Bruno Hildebrand (Hg.): Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 1890. Jena.

Treffer, Günter (1981): Weisses Gold. 3000 Jahre Salz in Österreich. Wien.

Tremel, Ferdinand (1970): Die Rolle des Unternehmers in der industriellen Revolution am Beispiel der Steiermark. In: Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie, Bd. 15. Frankfurt am Main: Knapp, S. 76–83.

Treue, Wilhelm (Hg.) (1970): Tradition: Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie: C.H.Beck (15/2-3).

Treue, Wilhelm (Hg.) (1988): Geschichte als Aufgabe: Festschrift für Otto Büsch zu seinem 60. Geburtstag. Berlin: Colloquium Verlag.

Trischler, Helmuth (1988): Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Bergbau 1851 bis 1945. Bergbehördliche Sozialpolitik im Spannungsfeld von Sicherheit und Produktionsinteressen (Archiv für Sozialgeschichte, 28).

Trommen, Achim: Fördergerüste im Ruhrbergbau. Geschichtliche Entwicklung des Bergbaus:

Uhde, Kurt (1907): Die Produktions-Bedingungen des deutschen und englischen Steinkohlen-Bergbaus. Jena: Lippert.

Union der Bergarbeiter Oesterreichs. (Hg.) (1909): Bericht erstattet vom Vorstande über die Unionstätigkeit in den Verwaltungsjahren 1906, 1907 und 1908. Wien, 4. - 8. Oktober 1909. Union der Bergarbeiter Oesterreichs. Tepiltz.

Universität für Bodenkultur Wien, Zentrum für Umweltgeschichte (Hg.): Unsere Umwelt hat Geschichte. Universität für Bodenkultur Wien, Zentrum für Umweltgeschichte.

Universität Wien (Hg.) (2012): Mitteilungsblatt 44. Institut für Numismatik und Geldgeschichte der Universität Wien. Wien.

Vanberg, Viktor J. (2014): Liberalismus und Demokratie: Zu einer vernachlässigten Seite der liberalen Denktradition. In: ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. 65. Berlin: de Gruyter (65), 345 bis 371.

Veith, Heinrich (1871): Deutsches Bergwörterbuch. Breslau.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Gemeinschaft mit der Westfälischen Berggewerkschaftskasse und dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat... (1904): Wirtschaftliche Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. XI Teil: Ausrichtung, Vorrichtung, Abbau, Grubenausbau. Berlin (2).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (1881): Petition des Vereins für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund betreffend: den Gesetz-Entwurf über die Unfall-Versicherung der Arbeiter.

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1888): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen. Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen (24).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1889): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen. Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen: Baedeker (25).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1901): Glückauf. Essen: Verlag Glückauf (37).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (1901): Mittheilungen über den Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbau. Den Theilnehmern am VIII. Deutschen Bergmannstag zu Dortmund gewidmet. Berlin: Julius Springer.

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (1904): Wirtschaftliche Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. XII: Wirtschaftliche Entwicklung. Berlin, Heidelberg: Springer (Dritter Teil).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (1904): Wirtschaftliche Entwicklung des Niederrheinisch-Westfälischen Steinkohlen-Bergbaues in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. X. Teil. Berlin (1).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1905): Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. Sechster (6.). Jahrgang (1901 - 1904). Ein Führer durch die rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwerke und Salinen in wirtschaftlicher und finanzieller Beziehung. Essen: Baedeker (Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund.).

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1907): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1909): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund. Essen (45)

Verein für die bergbaulichen Interessen in Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hg.) (1925): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. Essen: Glückauf (61/44).

Vereinigung der Freunde von Kunst und Kultur im Bergbau e.V. (Hg.) (2016): Der Anschnitt (68).

Vereinigung Steirischer Mineralien- und Fossiliensammler (Hg.) (2004): Der steirische Mineralog. Graz (19).

Verkauf, Leo (1890): Die Reform der österreichischen Bruderladen. In: Johannes Conrad (Hg.): Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 20. Jena: Gustav Fischer (N.F. 20), S. 375–392.

Verkauf, Leo (1891): Die Gesetzgebung zu Gunsten der Bergarbeiter in Deutschland und Österreich. In: Heinrich Braun (Hg.): Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 4. Berlin: Gutten- tag (4), S. 618–648.

Vogel, Barbara (1973): Rezension von Teuteberg/Wiegelmann: Nahrungsgewohnheiten in der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts. In: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Archiv für Sozialge- schichte 1973, Bd. 13. Bonn: Dietz (Archiv für Sozialgeschichte, 13), S. 752–754.

Waas, Bernd (2012): Werkvertrag, freier Dienstvertrag und Arbeitsvertrag: Abgrenzung und Identi- fikation im deutschen Recht und in ausländischen Rechtsordnungen. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Hans-Böckler-Stiftung.

Wächtler, Eberhard (1964): Zur Geschichte der Lage der Bergarbeiter im böhmischen Erzbergbau- revier Příbram in der Revolution 1848/49. In: Dieter Ziegler (Hg.): Jahrbuch für Wirtschaftsge- schichte, 5/1964. Berlin: Akademie-Verlag (5), S. 279–288.

Wagenbreth, Otfried; Wächtler, Eberhard (1988): Der Freiburger Bergbau. Technische Denkmale und Geschichte. 2. Aufl. Leipzig: Deutscher Verlag f. Grundstoffindustrie.

Wagner, Moritz (1906): Die deutsche Arbeiterversicherung. Ihre Entstehung und Weiterentwick- lung. Berlin.

Wagnern, Thomas (1791): Corpvs ivris metallici recentissimi et antiqvioris. Sammlung der neues- ten und älterer Berggesetze. Leipzig.

Waldthausen, Albert (1884): Beiträge zur Geschichte der Familie Waldthausen.

Weber, Adolf (1910): Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Versuch einer systematischen Darstellung, mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen deutschen Verhältnisse. Tübingen.

Weber, Adolf (1910): Der Kampf zwischen Kapital und Arbeit. Versuch einer systematischen Darstellung mit besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen deutschen Verhältnisse. Tübingen: Mohr.

Weber, Leopold; Weiss, Alfred (1983): Bergbaugeschichte und Geologie der österreichischen Braunkohlenvorkommen. Wien (4).

Weber, W. (Hg.) (1982): Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften. Münster (23).

Weidenholzer, Josef (2005): Sozial- und wirtschaftspolitische Aspekte der sozialen Sicherheit. Festgabe für Alfred Radner zum 65. Geburtstag. Wien: Neuer Wissensch. Verlag.

Weigeln, Christoph (1721): Abbildung und Beschreibung derer sämtlichen Berg-Wercks-Beamten und Bedienten nach ihrem gewöhnlichen Rang und Ordnung im gehörigen Habit.

Weis, Karl (1849): Die Bergwerks-Vergleiche zwischen der Krone und den Ständen Böhmens aus dem sechszehnten Jahrhunderte. nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, rechtlichen Natur und gesetzlichen Kraft dargestellt. Prag.

Weiske, Julius (1845): Der Bergbau und das Bergregal. Eine Entgegnung auf die Schrift: Über den Ursprung des Bergregals in Teutschland von Dr. C.J.W. Karsten. Eisleben: Georg Reichardt.

Weiss, Alfred (1998): Kartographische Darstellung steirischer Kohlenreviere. In: Landesmuseum Joanneum (Hg.): Mitteilungen Geologie und Paläontologie am Landesmuseum Joanneum. Sonderheft 2. Graz, S. 383.

Weissenbach v., C.G.A. (1833): Sachsens Bergbau, nationalökonomisch betrachtet. Freyberg.

Weizäcker, Wilhelm (1953): Arndt, Adolf (Neue Deutsche Biographie, 1). Online verfügbar unter <https://www.deutsche-biographie.de/pnd117662690.html#ndbcontent>, zuletzt geprüft am 31.10.2022.

Wendel, Hermann (2013): August Bebel. Nachdruck. Paderborn: Salzwasser Verlag.

Wenzel, Gustav (1846): Uebersicht der Berggesetzgebung des österr. Kaiserthums. In: Joseph Kudler, Moritz von Stubenrauch und Eduard Tomaschek (Hg.): Oesterreichische Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft., Bd. 2. Wien: Sollinger (2), S. 408–432.

Wenzel, Gustav (1855): Handbuch des allgemeinen österreichischen Bergrechtes auf Grundlage des Gesetzes vom 23. Mai 1854 und der Vollzugsschrift vom 25. September 1854. Wien: Wilhelm Braumüller.

Wernet, Karl Friedrich (1967): Wettbewerbs- und Absatzverhältnisse des Handwerks in historischer Sicht. Berlin: Duncker&Humblot (1).

Westermann, Angelika (1995): Die Bergordnung Maximilians I. von 1517 und die Weilertaler Bergordnung von 1557. In: Landesarchivdirektion Baden-Württemberg (Hg.): Archiv Nachrichten, 10/1995 (10), S. 1–8.

Westfälische Berggewerkschaftskasse (1885): Statut der Westfälischen Berggewerkschaftskasse vom 15 April/16. Juni 1864 in der durch die Nachträge vom 1. Februar 1872 und 2. Juli 1885 veränderten Fassung. Bochum

Wiegand, Peter (2000): Die Preussische Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 1763-1865. Die Bestände in den nordrheinwestfälischen Staatsarchiven. Münster.

Wigard, Franz (Hg.) (1848): Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main. Erster Band. Nr. 1 – 33. Nationalversammlung. Frankfurt am Main (1).

Wilski, Paul (1930): Trienter bergmännische Urkunde aus dem Jahre 1213. In: Österreichischer Verein für Vermessungswesen (Hg.): Österreichische Zeitung für Vermessungswesen., XXVIII. Baden bei Wien (28), S. 43–49.

Wimplinger (1925): Die Ursachen der Grubenexplosionen und ihre Bekämpfung. In: Johann Gottfried Dingler (Hg.): Polytechnisches Journal, Bd. 106. Stuttgart (340), S. 75–76.

Winter, H. (1899-1900): Die Betriebsunfälle von 1887 bis 1897. In: *Die Neue Zeit* 18 (40), S. 408–410.

Zeche Hannover (30.10.1863): Arbeitsordnung für die auf der Steinkohlenzeche Hannover beschäftigten Arbeiter. Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, Nr. 1774.

Zeitschrift für Bergrecht (Hg.) (1865): Entwurf eines Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten nebst den Motiven. *Zeitschrift für Bergrecht*. Bonn.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate (Hg.) (1873): Übersicht über die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten in dem Preussischen Staate im Jahre 1872. *Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate* XXI. Berlin: Verlag von Ernst & Korn.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate (Hg.) (1874): Uebersicht ueber die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten in dem Preussischen Staate im Jahre 1873. *Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate* XXII. Berlin: Verlag von Ernst & Korn.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate (Hg.) (1875): Übersicht über die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten im Preussischen Staate im Jahre 1874. *Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen in dem Preussischen Staate* XXIII. Berlin: von Ernst & Korn.

Ziegler, Dieter (Hg.) (1964): Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte. Berlin: Akademie-Verlag (5).

Zunkel, Friedrich (1962): Der rheinisch-Westfälische Unternehmer 1834 – 1879. Ein Beitrag zur Geschichte des Deutschen Bürgertums im 19. Jahrhundert. Wiesbaden.

Periodika

Der Berggeist. Zeitung für Berg-, Hüttenwesen und Industrie. Jahrgänge 1 bis 22, Köln, 1856 bis 1877.

Der Bergwerksfreund. Ein Zeitblatt für Berg- und Hüttenleute, für Gewerken, so wie für alle Freunde und Beförderer des Bergbaues und der demselben verwandten Gewerbe. Bände 6 bis 22, Berlin: Georg Reichardt, 1843 bis 1860.

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.): Archiv für Sozialgeschichte. Bonn: Dietz (Archiv für Sozialgeschichte, seit 1961).

Verein für die Bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund (Hrsg.): Glückauf. Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen. Jahrgänge 24 bis 65, Essen: Bädeker/Verlag Glückauf, 1888 bis 1929.

Karsten, C.J.B. (Hrsg.): Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. Band 1 bis 18, Breslau: Holäuffer bzw. Berlin: Reimer, 1818 bis 1829

Kaiserliches Statistisches Amt (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgänge 1 bis 10, Berlin: Puttkammer und Mühlbrecht, 1880 bis 1889.

Uebersicht ueber die Productionen des Bergbaues und des Hüttenbetriebes in der Preussischen Monarchie für das Jahr (1837 bis 1846). Berlin.

Uebersicht ueber die Productionen des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem Preussischen Staate für das Jahr (1847 bis 1851). Berlin.

Übersicht über die Production der Bergwerke, Salinen und Hütten in dem Preussischen Staate im Jahre: 1861 bis 1877. Berlin: Ernst&Korn.

Brassert, Hermann (Hrsg.): Zeitschrift für Bergrecht. Jahrgänge 1 bis 23, Bonn: Adolph Marcus, 1860 bis 1882.

Carnall, Rudolf v. (Hrsg. bis 1857)/Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Hrsg. Ab 1858): Zeitschrift für das Berg Hütten Salinenwesen in dem Preussischen Staate. Bände 1 bis 48, Berlin: Wilhelm Hertz, 1854 bis 1893.

Schmidt, Franz Anton: Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, I. bis III. Abtheilung, Bände 1 bis 24, Wien: J.P. Sollinger, 1832 bis 1838.

Hingenau, Otto v. (Hrsg. bis 1872): Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Jahrgänge 1 bis 46, Wien: Friedrich Manz, 1853 bis 1898.

K.K. Direction der administrativen Statistik (Hrsg.): Tafeln zur Statistik der Oesterreichischen Monarchie, Jahrgänge 1 bis 17, Wien, für die Jahre 1828 bis 1843.

Direktion der administrativen Statistik im k.k. Handels-Ministerium (Hrsg.): Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik, Jahrgänge 1 bis 20, Wien, 1852 bis 1874.

K.K. Statistische Central-Commission (Hrsg.): Statistisches Jahrbuch für das Jahr (1863 bis 1881), Wien, 1864 bis 1884. Wien.

Präsidium der k.k. Statistischen Central-Commission (Hrsg.): Statistische Monatsschrift, Jahrgänge 1 bis 7, Wien, 1875 bis 1881. Wien.

Weitere Quellen:

Antic, Aleksandar; Kalla, Maximilian; Kocadoru, Mustafa; Mares, Elisabeth; Szymanski, Rafal: Energie im Wandel. Wie hat die Dampfmaschine Wien verändert? In: Universität für Bodenkultur Wien, Zentrum für Umweltgeschichte (Hg.): Unsere Umwelt hat Geschichte.

https://boku.ac.at/fileadmin/data/themen/Zentrum_fuer_Umweltgeschichte/Projekte/Sparkling_Science/Umweltgeschichte_bearb_1_PDF.pdf, zuletzt geprüft am 07.04.2023

Bartels, Christoph: Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaus. IPP Max-Planck-Institut, <http://www.ipp.mpg.de/ippcms/de/pr/veranstaltungen/oeffentlich/archiv/prometheus/doc2000/bartels.pdf>, letzter Seitenzugriff 07.04.2023

Blätter für die literarische Unterhaltung (1848): Leipzig: F.A. Brockhaus. (2).

Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e.V. (Hg.) (2011): Zeitgeschichte-online. Unter Mitarbeit von Annette Schuhmann. Clio-online – Historisches Fachinformationssystem e.V. Berlin. Online verfügbar unter <https://zeitgeschichte-online.de/kommentar/erinnerung-klaus-tenfelde>, letzter Seitenzugriff 06.04.2023.

Demmelhuber, Simon (2014): Industrielle Revolution. Kohle, Stahl und Dampfmaschinen. radio-Wissen. Bayern 2.

<https://www.br.de/radio/bayern2/sendungen/radiowissen/geschichte/industrielle-revolution-stahl-kohle-dampfmaschine100.html>, letzter Seitenzugriff 07.04.2023.

Deutscher Beobachter oder privilegierte Hanseatische Zeitung (1816). Hamburg (No. 383). Online verfügbar unter https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb10502311_00405_u001/6, zuletzt geprüft am 01.11.2022.

Deutscher Beobachter oder privilegierte Hanseatische Zeitung: Ist denn wirklich die Zeit so gefährlich? (1816). In: Deutscher Beobachter oder privilegierte Hanseatische Zeitung, Bd. 383. Hamburg (383), S. 6. Online verfügbar unter https://digipress.digitale-sammlungen.de/view/bsb10502311_00405_u001/6, zuletzt geprüft am 01.11.2022.

Das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Verordnungen und Erläuterungen. (1861). Wien: Friedrich Manz (Taschenausgabe der Österreichischen Gesetze, 7). Online verfügbar unter

<https://books.google.de/books?id=kXENAQAAMAAJ&printsec=frontcover&hl=de#v=onepage&q&f=false>, zuletzt geprüft am 08.12.2022.

GKB-Bergbau GmbH (Hg.): Altbergbaue Steiermark. <https://www.gkb-bergbau.at/altbergbaue>, letzter Seitenzugriff 07.04.2023.

Heimat- und Geschichtsverein Sprockhövel: Renovierte Bergordnung 1737. <https://www.hgv-sprockhoevel.de/bergbau-in-sprockhoevel/>, letzter Seitenzugriff 07.04.2023.

Karte Bergbau Österreich-Ungarn (1911): Georg Eckert Institut. Leibniz-Institut für Bildungsm Medien. GEI digital. https://gei-digital.gei.de/viewer/image/PPN739801430/37/LOG_0049/, letzter Zugriff 02.04.2023.

Köbler, Gerhard (2007): Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten. Teil 1. Zentrissimum integrativer europäischer Legistik.

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR1fuerdiepreussischenStaaten1794teil1.htm>, letzter Zugriff 07.4.2023.

Köbler, Gerhard (2008): Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Teil 2. Zentrissimum integrativer europäischer Legistik.

<http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ALR2fuerdiepreussischenStaaten1794Teil2.htm>, letzter Zugriff 07.04.2023.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.) (2020): Geschichte der Bergaufsicht in Westfalen - Westfalen Regional. Online verfügbar unter

https://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Wirtschaft/Bergaufsicht, zuletzt aktualisiert am 06.10.2020, zuletzt geprüft am 06.10.2022.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Hg.) (2010): Westfalen-Regional. Geographische Kommission für Westfalen. <https://www.geographische-kommission.lwl.org/de/veroeffentlichungen/westfalen-regional/>, letzter Zugriff 06.04.2023.

Laurin, Stefan (2008): Ende des Bergbaus 2: Mythos Bergmann. <https://www.ruhrbarone.de/ende-des-bergbaus-2-mythos-bergmannn/110/>, letzter Zugriff 07.04.2023.

Lohbauer, Rudolf (Hg.) (1848): Deutsche Zeitung. Periodika. Heidelberg. <https://opacplus.bsb-muenchen.de/Vta2/bsb10505474/bsb:6122027?page=5>, letzter Zugriff 07.04.2023.

Luna, Steinkohlen-Bergbau-Gesellschaft in Bochum (Westfalen) (1856). Bochum: Stumpf, zuletzt geprüft am 14.01.2017.

Meyers Großes Konversationslexikon (1905): Bergrecht. Geschichte des Bergrechts. Leipzig.

Neue Deutsche Biographie 1 (1953). <https://daten.digital-sammlungen.de/0001/bsb00016233/images/index.html>, letzter Zugriff 09.04.2023.

Norddeutscher Bund (21.06.1869): Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund - Teil VII, Bundes-Gesetzblatt Nr. 26.

ORDO: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft (2014). Berlin: de Gruyter Oldenbourg (65).

Österreich Lexikon: Bergrecht. Bergbau in Österreich. TU Graz Aus, tria Forum. <https://austria-forum.org/af/AEIOU/Bergrecht>, letzter Aufruf 07.04.2023.

Praxis der Naturwissenschaften - Chemie in der Schule PdN-ChiS (2009). Köln: Aulis-Verl. Deubner (58).

Regionalverband Ruhr (Hg.): Preußische Zeit. Politische und wirtschaftliche Entwicklung 1850-1890. Zeitreise Ruhr (Zeitreise Ruhr). <http://www.zeitreise-ruhr.de/chronik/120-preussischezeit.html>, letzter Aufruf 09.04.2023.

Revidirte Berg-Ordnung vor das souveraine Herzogthum Schlesien und für die Graffschaft Glatz, vom 5. Juni 1769. nebst den neuesten Preußischen Gesetzen und Instruktionen über das Bergwesen und den auf die Berg-Ordnung bezüglichen Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals. (1857). Breslau: Verlag der Schletter'schen Buchhandlung. Online verfügbar unter <https://www.digital-sammlungen.de/de/view/bsb10292714?page=,1>, zuletzt geprüft am 07.12.2022.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1859 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten. Fünfter Band. Dritter Theil. No. 129 bis 187 (1860). Berlin: Decker (5).

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes im Jahre 1867. Stenografische Berichte (1867). 15 Bände. Berlin: Verlag der Buchdruckerei der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

Tradition. Zeitschrift für Firmengeschichte und Unternehmerbiographie (1970). Frankfurt am Main: Knapp.

Traunsteiner Tagblatt. Chiemgau Blätter (2011). Traunstein: Verlag Miller (36).

Verhandlungen der constituirenden Versammlung für Preußen. 1848. III. 31. bis 40. Sitzung (1848). Berlin: Carl Schultze (3).

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1930): Franz Steiner Verlag (23/2).

Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1955): Franz Steiner Verlag (42/3).

Wikipedia: Bergordnung. Online verfügbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Bergordnung>, zuletzt geprüft am 11.12.2022.

Ehrenwörtliche Erklärung

ERKLÄRUNG ZUR DISSERTATION

Name: UDO ROSOWSKI

Anschrift: In der Stieg 40, 41379 Brüggen, Deutschland

PH.D.-Programm: Geschichtswissenschaft

Ehrenwörtliche Erklärung zu meiner Dissertation mit dem Titel:

Die Bergrechtsreformen in Preußen und Österreich im 19 Jahrhundert.
Vergleichende Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Lage der Bergleute unter besonderer Berücksichtigung des Westfälischen Kohlebezirks und der Steiermark.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erkläre ich, dass ich die beigelegte Dissertation selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel genutzt habe. Alle wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen habe ich als solche gekennzeichnet.

Ich versichere außerdem, dass ich die beigelegte Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Budapest, den

Ort, Datum

Unterschrift

